

# K i r c h e n r e c h t

von

Georg Phillips.

---

Zweiten Bandes erste Abtheilung.

---



# Kirchenrecht.

---

Von

Georg Phillipps.

---

Zweiter Band.

---

Regensburg, 1816.

Verlag von Georg Joseph Manz.

---

Luzern, bei Gebr. Käfer.





## **V o r w o r t.**

---

Durch mannigfaltige Berufsgeschäfte, welche dem Verfasser in der letztverwichenen Zeit oblagen, ist gegen seinen Wunsch das Erscheinen dieser ersten Abtheilung des zweiten Bandes etwas verzögert worden. Dieselbe enthält die Entwicklung der allgemeinen Prinzipien in Betreff des kirchlichen Königthums und Lehramtes. Im Einzelnen hat hier vorzüglich die organische Gliederung in der Kirche, welche man mit dem Ausdrucke **Hierarchia Jurisdictionis** zu bezeichnen pflegt, ihre Besprechung gefunden; das Verhältniß der einzelnen Stufen zu einander und zu dem Primat und ihr Zusammenwirken mit diesem auf den Concilien bildet einen wesentlichen Bestandtheil dieser Darstellung; insbe-

sondre hat sich aber die Gelegenheit geboten, auf die bisher wenig erörterte Lehre von der Majorität und Obedienz, so wie auf die wichtige Pflicht der Bischöfe die *Lamina Apostolorum* zu besuchen, näher einzugehen. Bei der Darstellung der Grundsätze in Betreff des Lehramtes ist vorzüglich die Lehre von der Infallibilität des Papstes berücksichtigt worden. Den Schluß dieses Bandes, so wie des allgemeinen Theiles, wird die binnen Kurzem nachfolgende Entwicklung des Verhältnisses der Kirche zum Staate bilden.

München am Tage des heil. Aloysius 1846.

**G. Phillips.**

# Inhalt.

## Kap. 8. Das Königthum.

Seite

- I. Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.
- §. 66. 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung . . . . . 1
2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.
- §. 67. a. Apostolische Anordnungen . . . . . 10
- §. 68. b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen . . . . . 20
- II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.
- A. Ordo des Episcopates.
1. Patriarchen.
- §. 69. a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien . . . . . 30
- §. 70. b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem . . . . . 47
- §. 71. c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen . . . . . 55
- §. 72. 2. Erzarchen und Primaten . . . . . 68
- §. 73. 3. Erzbischöfe . . . . . 78
- §. 74. 4. Bischöfe . . . . . 90
- §. 75. B. Ordo des Presbyterates und
- C. Ordo des Diaconates . . . . . 109

|  |   |     |
|--|---|-----|
| <b>III. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.</b> |   |     |
| §. 76.   | 1. Allgemeine Bemerkungen über die <i>Jurisdictio</i> im Verhältnisse zum <i>Ordo</i> . . . . .           | 126 |
| §. 77.   | 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen <i>Ordo</i> und <i>Jurisdictio</i> . . . . .        | 135 |
|  | 3. Der canonische Vorzug ( <i>Majoritas</i> und <i>Praecedentia</i> ) . . . . .                           | 140 |
| §. 78.   | 1. Leitende Prinzipien . . . . .  | 140 |
| §. 79.   | 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz . . . . . | 160 |
|  | 4. Der canonische Gehorsam ( <i>Obedientia</i> und <i>Reverentia</i> ).                                   |     |
| §. 80.   | 1. Leitende Prinzipien . . . . .  | 171 |
| §. 81.   | 2. Angelobung der Obedienz . . . . .  | 182 |
| §. 82.   | 3. Die Romfahrt der Bischöfe ( <i>Visitatio liminum sanctorum apostolorum</i> ) . . . . .                 | 199 |
| <b>IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.</b>   |   |     |
| §. 83.   | 1. Die Concilien im Allgemeinen . . . . .   | 219 |
|  | 2. Das öcumenische Concilium  |     |
| §. 84.   | 1. Berufung desselben . . . . .   | 236 |
| §. 85.   | 2. Das versammelte Concilium . . . . .  | 250 |
| §. 86.   | 3. Die Particularconcilien . . . . .  | 268 |
|  | Kap. 9. Das Lehramt.  |     |
| §. 87.   | I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung . . . . .  | 288 |
|  | II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.  |     |
| §. 88.   | 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und seine Nachfolger . . . . .               | 307 |
| §. 89.   | 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes . . . . .  | 317 |
| §. 90.   | 3. Die päpstliche Entscheidung <i>ex Cathedra</i> . . . . .   | 332 |

## Achtes Kapitel.

### Das Königthum.

#### I.

### Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

#### §. 66.

#### 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung.

Vierzig Tage hindurch erschien Christus nach seiner Auferstehung den Aposteln und sprach zu ihnen von dem Reiche Gottes<sup>1)</sup>. Gewiß hat der Heiland während dieser Zeit ihnen die Herrlichkeit des Himmelreiches geschildert, da er aber die Kirche als sein Reich auf Erden gegründet, durch welches nach und in göttlicher Ordnung das Menschengeschlecht zu dem himmlischen Reiche hindurchgeführt werden sollte (§. 2. S. 8), so muß seine Rede auch vorzugsweise bei diesem seinem irdischen Reiche geweilt haben. Dieß ist wohl die Zeit gewesen, wo Er seinen Aposteln prophetisch von den Schicksalen der Kirche gesprochen, dieß die Zeit, wo Er um so mehr

<sup>1)</sup> Act. Apost. I. 3.

die Vorschriften über die Verfassung und Ordnung derselben ertheilt hat<sup>2)</sup>. Die Apostel, denen Christus seine Gewalt und Herrschaft verliehen, begannen daher, nachdem sie durch den heiligen Geist in den tieferen Sinn aller Worte des Erlösers eingeführt worden waren, nicht bloß diesen gemäß zu lehren, sondern auch dieselben dadurch ins Werk zu setzen, daß sie kraft jener Gewalt die für die Ordnung des Reiches Christi auf Erden erforderlichen Einrichtungen trafen. Sie gründeten die Gemeinden, gaben ihnen Älteste und Vorsteher, erließen Vorschriften über die kirchliche Disciplin, übten die Strafgewalt und übertrugen ihre Gewalt auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger. Wenn nun zwar die heilige Schrift, außer in Betreff der Fundamentalprinzipien nichts Näheres über die Verfassung der Kirche enthüllt hat, so dürfen darum doch die von den Aposteln gemachten Anordnungen nicht bloß als von ihnen, in ihrer menschlichen Weisheit erdacht und ausgeführt angesehen werden. Denn „die Apostel (selbst) sind uns Gewähr, daß sie, was sie einführten, nicht aus eigener Willkühr schöpften, sondern die ihnen von Christus übergebene Ordnung getreu den Völkern überlieferten<sup>3)</sup>.“ Es treten daher allerdings, so weit der menschliche Blick reicht, manche Einrichtungen in der kirchlichen Verfassung, als Ergebnisse der Geschichte hervor, sie rühren, wie man es zeigen und beweisen kann, von den Aposteln oder von der Kirche überhaupt her. Man mag also für sie den Ausdruck der Schule in An-

<sup>2)</sup> Vergl. *Devoti*, Comment. in univ. jus canon. Tom. I. cap. 10. §. 8. p. 207.

<sup>3)</sup> *Tertullian*. d. praescr. c. 6. §. oben §. 22. §. 163.

wendung bringen, sie seien Institute des menschlichen oder kirchlichen Rechtes; im Gegensatz zu solchen, bei welchen der unmittelbare göttliche Ursprung zu erweisen ist; allein viele von ihnen müssen selbst nach menschlicher Erkenntniß doch als solche aufgefaßt werden, welche den göttlichen Einrichtungen wenigstens sehr nahe stehen<sup>4)</sup>.

Ueber mehrere dieser kirchlichen Verfassungsverhältnisse geben erst spätere Quellen nähere Auskunft; wäre es aber überhaupt ein unhistorisches Verfahren, den Ursprung eines Institutes überall nur von der ersten schriftlichen Kunde über dasselbe zu datiren, so ist dieß auf dem Gebiete des Kirchenrechts um so weniger zulässig, als die frühzeitige Uebereinstimmung der ganzen Kirche in Betreff solcher Einrichtungen einen Beweis für deren hohes Alter liefert. Darum nimmt auch der heilige Augustinus keinen Anstand zu erklären: „Was die gesammte Kirche beobachtet und was nicht von den Concilien eingeführt, sondern immer festgehalten worden ist, davon wird mit vollem Rechte angenommen, daß es nicht anders, als durch die Auctorität der Apostel überliefert worden sei.“ — Am Allerwenigsten aber berechtigt das späte Vorkommen einzelner technischer Ausdrücke zur Bezeichnung der der kirchlichen Verfassung angehörenden Institute oder der mannigfache Wechsel solcher Ausdrücke dazu, das Institut selbst seiner Entstehung nach an diese Bezeichnungen zu knüpfen oder dasselbe mit andern, welche abwechselnd auch den gleichen Namen führen, zu ver-

<sup>4)</sup> Vergl. *Thomassin, Vetus et nova eccles. disciplina*, P. I. Lib. I. cap. 7. n. 4. (Tom. I. p. 58).

<sup>5)</sup> *Augustin. d. baptismo c. Donat. Lib. IV. c. 24.*

mengen<sup>o)</sup>. Gerade je schärfer der Unterschied in der Sache ist, desto weniger sorgsam ist zu Anfang der Sprachgebrauch in der Wahl der Bezeichnungen, die sich als technisch immer erst im Laufe der Zeit auf bestimmte Verhältnisse fixiren. Nirgend zeigt sich dieß deutlicher, als bei den Worten *Episcopus*, *Presbyter* und *Diaconus*, welche in der älteren Zeit abwechselnd mindestens von zweien der drei göttlich instituirten Ordinationsstufen gebraucht werden, wie dieß bereits bei anderer Gelegenheit ausführlicher gezeigt wurde (§. 25. S. 202). —

Die genannten drei Ordinationsstufen haben nun auch die größte Bedeutung für die Ausübung der von Christus der Kirche übertragenen königlichen Herrschergewalt. Die Fülle derselben ruht in dem von dem Primat getragenen *Episcopat*. Christus hat die Apostel und ihre Nachfolger dazu erwählt, daß er ihnen alle seine Gewalt über das Menschengeschlecht übertrug. Diejenigen aber, welche Gott zu Etwas erwählt, rüstet er auch in der Weise aus, daß sie zur Vollführung geeignet sind<sup>7)</sup>. Sie müssen daher alle Rechte und Befugnisse haben, die überhaupt in der königlichen Herrschergewalt liegen, und wenn diese auch keine weltliche, sondern eine geistliche Gewalt ist, so darf sie doch nicht der Mittel entkleidet seyn, um auf die Welt und die Menschen wir-

<sup>o)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Tom. IV. p. 6.

<sup>7)</sup> *Thom. Aquin.* Par. III. Q. 27. art. 4. — Vergl. *Cap. Praeterea*. 5. X. d. offic. jud. del. (L. 29.) *Ex eo quod causa alicui committitur, super omnibus, quae ad causam ipsam spectare noscuntur, plenariam recipit potestatem.* S. Note 10. — *Devoti* a. a. D. cap. 11. §. 8. not. 2. p. 224.



ken zu können. Darum steht der Kirche und den Inhabern dieser Herrschergewalt das Oberaufsichtsrecht<sup>8)</sup> über das ganze Reich Christi zu und sie können aller derjenigen Mittel sich bedienen, wodurch diese Aufsicht möglich gemacht und erleichtert wird. Zum Zwecke der Erziehung des christlichen Volkes bestellt, hat daher die Kirche das Recht der Gesetzgebung, indem sie durch die von ihr ausgehende Ordnung das göttliche Recht verwirklicht. Darum hat sie auch die Gerechtigkeit nach göttlichem und kirchlichem Gesetz zu handhaben. Wurde den ersten Christen schon der Bischof von den Aposteln als derjenige bezeichnet, der ihre Händel schlichten sollte, so begann auch in den ersten Zeiten schon die Kirche ihre Strafge-  
 walt mit dem Schwerte der Excommunication zu üben. Da sie die Gewalt zu binden und zu lösen empfangen, so schied sich auch von selbst der Richterstuhl, der, in dem inneren Heiligthum der Kirche aufgestellt ist, über das Innere des Menschen zu entscheiden hat, von dem Gerichte über die äußere That. Für den Dienst Gottes bedarf die Kirche aber auch zeitlicher Mittel, sie bedarf dieser für den Unterhalt des Clerus, der jenem Dienste sich gewidmet. Ihr steht also auch die Erwerbung von Gütern zu jenem Zwecke nebst deren Verwaltung zu, und das Recht, wo es an solchen mangelt, von den Gläubigen Beiträge zu fordern. Den Inbegriff aller dieser Befugnisse bezeichnet, vorzüglich seit den Zeiten des heiligen Gregorius<sup>9)</sup>,

<sup>8)</sup> Vergl. oben die Entwicklung in §. 8. S. 5.

<sup>9)</sup> *Gregor. M.*, Epist. lib. XIV. ep. 8. ad Bonif. Constant. Diac. (Tom. II. col. 1266.) — Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris eccles. Vol. IV. p. 2.

das Wort *Jurisdictio*, welches die Schule technisch gemacht hat <sup>10)</sup>.

Mit dieser Fülle der Gewalt und mit der Aufgabe, die Welt zu erobern, sie der Herrschaft Christi zu unterwerfen und in derselben zu erhalten, tritt der *Episcopat* in die Geschichte ein. Mit ihm beginnt eine neue Ordnung der Dinge, die Ordnung des Reiches Christi, und es entsteht hier zunächst die Frage: was war in den unmittelbaren Vorschriften Christi über die Verfassung seines Reiches als Richtschnur für die Entwicklung derselben gegeben? woran sich dann die andere anschließt: wie äußerten sich diese Vorschriften in den Anordnungen der Apostel wirksam? Da aber in allen Einrichtungen, welche diese trafen, nur die höchste Weisheit sich aussprechen kann, so müssen jene Anordnungen schon allein aus den göttlichen geoffenbarten Grundgesetzen erklärlich und verständlich seyn. Die Wissenschaft aber, welche gerade das Menschliche an das Göttliche anknüpfen soll, hat noch die besondere Aufgabe: die Zweckmäßigkeit aller jener Einrichtungen darin zu zeigen, daß sie hervorhebt, wie bei der Gründung des Reiches Christi die damaligen Zustände von den Aposteln und ihren Nachfolgern in einer staunenswerthen Weisheit, die freilich selbst nur göttlichen Ursprunges seyn kann, berücksichtigt worden sind. Die Erörterung dieser drei Punkte bildet, ehe Einzelnes in

---

<sup>10)</sup> Vergl. *Clem. un. d. foro competenti.* (II. 2.) Auch von der Jurisdiktion in diesem weitern Sinne des Wortes gilt das, was in *L. Cui. D. d. jurisd.* (2. 1.) gesagt ist: *Cui jurisdictio data est, ea videntur concessa, sine quibus jurisdictio explicari non potest.*

Betracht gezogen werden kann, den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

In den göttlichen Grundgesetzen, welche Christus selbst für die Verfassung seines Reiches auf Erden (s. oben Kap. 6) gegeben hat, sind vorzüglich zwei Principien deutlich ausgedrückt: organische Gliederung der Gesamtheit Derer, welche zur Herrschaft berufen sind und monarchische Einheit für dieselbe; jene Gliederung spricht sich in der hierarchischen Stufenfolge aus (§. 32), die Einheit in dem Primat. Jedes dieser Principien wurde aber als fruchttragend, als eine Fülle der Entwicklung in sich schließend, in die Geschichte eingeführt. Es konnten und sollten sich daher dem Zwecke der Kirche entsprechend und durch ihre Kraft belebt, aus der göttlich angeordneten Stufenfolge andere Stufen entwickeln.

Auf die erste jener Stufen sind die königlichen Throne<sup>11)</sup> der Bischöfe gestellt. Diese, die Nachfolger der Apostel, sind als solche alle einander gleich; aber über ihnen steht der Nachfolger Petri in der ganzen Fülle der Macht, mit welcher Der, dessen Stellvertreter er ist, ihn bekleidet hat. Es widerspricht daher nicht nur nicht der göttlichen Ordnung, sondern aus dem Princip derselben ist es zu erklären, wenn Jener einzelnen Bischöfen vor Andern einen größeren Antheil an der zunächst ihm zustehenden Herrschergewalt, sei es ausdrücklich oder stillschweigend einräumt<sup>12)</sup> und dadurch eine größere Man-

<sup>11)</sup> Vergl. *Alteserra*, *Ecclesiasticae jurisdict. vindiciae* Lib. II. cap. 13. p. 66. sqq.

<sup>12)</sup> Vergl. *Berardi*, *Comment. in jus eccles.* Tom. I. p. 100. — Dieß scheint auch *Isidor* von *Sevilla* in *Can. Cleros.* 1. §. *Archiepiscopus.* 3. D. 21. andeuten zu wollen.

nigfaltigkeit in der hierarchischen Stufenleiter hinsichtlich der Herrschaft erzeugt oder entstehen läßt. Von Petrus aber, von diesem Mittelpunkte der Einheit her, muß man nothwendig diese Verschiedenheit ableiten; denn kraft seines Episcopates hat außer Petrus und seinem Nachfolger kein Bischof eine Gewalt über den andern; er kann daher eine solche nur von Demjenigen erhalten, der selbst eine höhere Gewalt über sämtliche Bischöfe hat. Man pflegt wohl solche Vorzüge einzelner Bischöfe vor andern, historisch erworbene Rechte zu nennen; dieß ist auch richtig, aber daß die Geschichte solche Verhältnisse in der Kirche ausbilden konnte, setzt mindestens voraus, daß Petrus und sein Nachfolger nicht widersprochen und stillschweigend die Theilnahme an seiner Herrschergewalt gestattet habe (§. 40. S. 361).

In gleicher Weise kann der Bischof oder auch wiederum der Papst einzelnen Presbytern und Diakonen größere Gerechtsame, als sie ihnen schon als solchen zustehen, mittheilen und dadurch die Mannigfaltigkeit der Abstufungen vermehren. Somit sind also auch die zweite und dritte Stufe der göttlichen Hierarchie einer solchen Entwicklung in Beziehung auf die Herrschaft fähig.

Diese gesammte Gliederung, jetzt gewöhnlich Hierarchia jurisdictionis genannt, wird aber durch die der Kirche inwohnende göttliche Einheit zu einem harmonischen Ganzen verbunden und in aller Vielheit muß doch immer das Prinzip der Einheit sich geltend machen. So wie nämlich der Papst der Mittelpunkt der Einheit für die ganze Gemeinschaft der Christen und insbesondere der Mittelpunkt der Einheit für den ganzen Episcopat ist, so ist es der einzelne Bischof für seine Gemeinde. Völlig im

Gegensatz zu einer Vereinzlung entspricht es durchaus der harmonischen Einheit des Ganzen, wenn auch unter der Schaar der Bischöfe sich wiederum, durch die von dem höchsten Einheitsprincip der ganzen Kirche ausgehende Kraft erzeugt, Einheitspunkte bilden. Dieß geschieht, indem mehrere von ihnen um Einen, von diesen dann, welche selbst solche Einheitspunkte geworden, ebenfalls mehrere um Einen geschaart sind, bis endlich das Oberhaupt der Kirche, als der Eine für Alle, aus dem kleineren Kreise Solcher emporragt, welche die Mittelpunkte für diejenigen concentrischen Kreise geworden sind, welche die kleineren umgeben, selbst aber von dem großen Kreise der allgemeinen Kirche umschlossen werden. Diese Durchführung des Einheitsprincips, welches selbst innerhalb einer Diocese auch darin wirksam werden kann, daß diese in kleinere Gemeinden, jede unter ihrem Hirten, getheilt ist, entspricht aber gleichzeitig wiederum ganz jener hierarchischen Gliederung, indem jeder der Bischöfe, welcher auf eine höhere Stufe der Hierarchie emporgestiegen ist, den Einheitspunkt für einzelne unter ihm stehende Bischöfe bildet.

Gleicht es einer Spielerei, wenn der Pseudo=Isidor<sup>13)</sup> sich über diesen Punkt dahin vernehmen läßt, ein jeder Bischof, der auf solche Art über andere erhoben ist, müsse über zehn oder elf derselben gesetzt seyn, so liegt darin doch wohl<sup>14)</sup> ein Anklang an das richtige Prin-

<sup>13)</sup> Can. *Scitote*. 8. C. 6. Q. 3.

<sup>14)</sup> So gibt Gregor der Große in einem Briefe an Augustinus diesem auf, in England jedem der beiden Erzbischöfe zwölf Bischöfe unterzuordnen. Vergl. *Gregor. M. Epist. lib. XI. ep. 65.* (Tom. II. col. 1163).

cip. Dieß drückt der heilige Leo, indem er von der Einheit der Kirche, als der Bedingung ihrer Gesundheit und Schönheit redet<sup>15)</sup>, sehr treffend also aus: „Auch unter den seligsten Aposteln war im Vergleiche der Auszeichnung eine gewisse Unterscheidung der Gewalt; und während die Erwählung Aller gleich war, so war es doch Einem gegeben, daß er vor den übrigen emporragte. Von diesem Vorbilde (forma) rührt die Unterscheidung der Bischöfe her.“ Was Petrus in dem Kreise der Apostel war, das soll vergleichungsweise der höhere Bischof in dem Kreise der ihm untergeordneten seyn, der Erste unter ihnen und der Mittelpunkt der Einheit für sie. Wie Petrus nicht bloß als Oberhirte für die Lämmer bestellt, sondern Christus ihm ausdrücklich auch gesagt hatte: „Weide meine Schaafe“ (§. 16. S. 110), so haben einzelne Bischöfe darin einen Antheil an dem höchsten Hirtenamte Petri erhalten, daß auch sie zu Hirten nicht bloß über Lämmer, sondern über Schaafe bestellt sind. —

## 2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

### §. 67.

#### a. Apostolische Anordnungen.

In den Vorschriften Christi selbst lag bereits eine Richtschnur für die Entwicklung der kirchlichen Verfassung. Daß die von den Aposteln getroffenen Anordnungen damit übereinstimmten, versteht sich von selbst, dennoch ist

<sup>15)</sup> Leon. M. Epist. 14. c. 12. Vergl. oben §. 24. S. 182.

es nicht überflüssig, ihre Thätigkeit in dieser Beziehung genauer zu betrachten<sup>1)</sup>. Um hier zunächst den Apostel Paulus hervorzuheben, so ließ er, als er nach Macedonien weiter zog<sup>2)</sup>, den Timotheus zu Ephesus zurück und gab ihm bald darauf nähere Vorschriften darüber, wen er zu den Weihen, mit Einschluß der bischöflichen, befördern dürfe<sup>3)</sup>. Diesem war es damit anvertraut, für die ganze Umgegend von Ephesus die höchste kirchliche Verwaltung zu führen. Es waren ihm daher von selbst die Bischöfe untergeordnet, die er für andere Städte Kleinasiens weihte, wie deren nächst Ephesus schon in der Offenbarung Johannes noch sechs andere als Bischofsitze bezeichnet werden<sup>4)</sup>. Daher sagt es der heilige Chrysostomus mit voller Zuversicht, daß Timotheus über ganz Kleinasien als Bischof gestellt worden sei<sup>5)</sup>. — In glei-

<sup>1)</sup> Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Vol. II. p. 243. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 133. sqq. — *P. d. Marca*, de concord. sacerdot. et imper. Lib. VI. cap. 1. n. 5. sqq. (Edit. Par. Tom. II. p. 59. sqq.) — *Selvaggio*, Antiquit. christ. Lib. I. cap. 20. (Edit. Mogunt. 1787. Tom. I. p. 380. sqq.) Auch bei dieser Materie (vergl. §. 25. Note 30) haben die Anglikaner den Streit für die Kirche auf sich genommen. Vergl. *Usser*, de origine episc. et metrop. und de Asia Lydiana sive proconsulari. — *Beveridge*, Cod. Can. vind. II. n. 12. (bei *Cotelier*, P. P. Apost. Tom. II. p. 9.) — S. auch *Devott* Jus. can. univ. cap. 10. §. 5. not. 1. p. 201.

<sup>2)</sup> 1 *Tim.* I. 3.

<sup>3)</sup> 1 *Tim.* III.

<sup>4)</sup> *Apoc.* II. 1. S. §. 22. S. '60. §. 25. S. 197.

<sup>5)</sup> *Chrysost.* Homil. in 1 *Tim.*

cher Weise <sup>6)</sup> setzte Paulus den Titus zum Bischof von Creta ein <sup>7)</sup> und stellte ihm dabei die Aufgabe: alle kirchlichen Angelegenheiten der Insel zu ordnen und in den einzelnen Städten Priester, d. i. Bischöfe <sup>8)</sup> einzusetzen. Ist nun auch Titus nicht sein ganzes Leben hindurch in Creta geblieben, so sind doch alle jene von ihm eingesetzten Bischöfe, so lange er da war, ihm untergeordnet gewesen und nachdem er hinweggegangen, in das gleiche Verhältniß zu einem von ihnen getreten <sup>9)</sup>.

So wie in diesen Fällen, verfahren die Apostel überhaupt und so wie durch solche Anordnungen der Bischof von Ephesus und der von Creta über Andre erhoben wurde, so weist auch die ganze Art der apostolischen Briefstellung, wenn nicht auf schon vorhandene, so doch auf sich vorbereitende analoge Verhältnisse hin. Paulus namentlich richtete seine Briefe theils an ganze große Provinzen, in welchen es mehrere christliche Gemeinden gab, z. B. an die Galater (— deren Hauptstadt Ancyra —) oder, was in der Sache dasselbe war, an die Gemeinde der Hauptstadt einer solchen Provinz, z. B. an die Corinthier für alle Gemeinden in Achaja, an die Thessalonicher und Philipper für die Gemeinden in Macedonien <sup>10)</sup>. Hieraus ist zunächst so viel ersicht-

<sup>6)</sup> Vergl. *Euseb. Hist. eccles. Lib. III. c. 4.*

<sup>7)</sup> *Tit. I. 5.*

<sup>8)</sup> *Chrysost. in h. l. τοὺς Ἐπισκόπους ἐνταῦθα φησὶ.*

<sup>9)</sup> Vergl. *P. d. Marca a. a. D. Lib. I. c. 3. n. 2. (Tom. I. p. 9.)*

<sup>10)</sup> *P. d. Marca a. a. D. n. 3. p. 10. Lib. IV. cap. 1. n.*



lich, daß die Apostel immer eine Mehrzahl von Gemeinden, die um eine Hauptgemeinde, von welcher aus sie sich organisch gebildet, vereinigt waren, als ein Ganzes betrachteten und damit war es weiter gegeben, daß der Bischof einer solchen ersten Gemeinde auch zugleich der Erste unter den Bischöfen der übrigen Gemeinden und der Mittelpunkt der Einheit für sie werden mußte<sup>11)</sup>. So faßt auch Tertullian<sup>12)</sup> die Verhältnisse auf, wenn er zur Erforschung der apostolischen Tradition auf bestimmte Bischofsitze verweist, indem er sagt: „ist dir Achaja nahe, so hast du Corinth, bist du nicht fern von Macedonien, so hast du Philippi und Thessalonich, kommst du nach Asien hinüber, so hast du Ephesus, bist du Italien nahe, so hast du Rom.“

Unter diesen apostolischen Gemeinden mußten aber begreiflicherweise diejenigen vor allen andern hervorragen, in welchen ein Apostel selbst seinen bischöflichen Sitz aufgeschlagen hatte. Gilt dieß zunächst von Jerusalem,

4. p. 59. n. 7. p. 60. — S. auch Thomassin a. a. D. cap. 3. n. 3. p. 16.

<sup>11)</sup> Die Innigkeit des Verhältnisses der einander benachbarten Kirchen findet M ö h l e r (Einheit der Kirche. S. 204. 206) in der bekannten Stelle Papst Clemens I. durch das Wort *ἐπινομῆ* angedeutet (s. oben §. 22. Note 18. S. 164). Der leitende Gedanke ist dabei der: die Apostel hätten Andern durch das bischöfliche Amt einen Antheil an dem Hirtenamte in der Weise eingeräumt, daß diese auch das Weiderecht auf der Weide der Apostel gehabt hätten, so daß nach dem Tode der letzteren, den von ihnen eingesetzten Bischöfen die Fürsorge für die erledigten Stühle obgelegen hätte.

<sup>12)</sup> Tertullian. d. praescr. c. 36.

wo Jakobus der Jüngere, der Theadelph, Bischof geworden war (§ 18. S. 126), so findet es um so mehr Anwendung auf diejenigen Gemeinden, welche den Apostelfürsten selbst als ihren Bischof zu nennen berechtigt waren, Antiochien also und Rom, mittelbar auch Alexandrien<sup>13)</sup>. Die Kirche von Rom würde daher selbst dann, wenn Petrus auch nicht an sie durch sein Leben und seinen Tod den Primat geknüpft hätte, schon aus dem Grunde, weil Petrus ihr Bischof geworden war, einen Vorrang vor allen andern Gemeinden, denen diese Auszeichnung nicht zu Theil geworden war, in Anspruch haben nehmen können. Mehr nun als der Bischof der bald zerstörten Stadt Jerusalem, treten die Oberhirten jener apostelfürstlichen Kirchen hervor. Dem von Rom ist der ganze Occident, dem von Alexandrien ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis, dem von Antiochien Syrien und die angrenzenden Länder, welche in der späteren constantinischen Provinzialverfassung die Diöcese Oriens bilden, untergeordnet. Auf sie folgen im Range und Antheile an der Herrschergewalt einzelne Bischöfe anderer apostolischer Gemeinden namentlich von Ephesus — den Christen geheiligt durch den Aufenthalt des Apostels Johannes und der Mutter des Erlösers — dann die Bischöfe solcher, welche in größeren Bezirken dadurch die Hauptgemeinden geworden, daß von ihnen vorzugsweise die Verbreitung des Christenthums ausgegangen war<sup>14)</sup>. Die Bischöfe dieser Kirchen standen daher zu den ihnen benachbarten in einem gleichsam väterlichen Verhältnisse und

<sup>13)</sup> S. oben §. 18. S. 127. §. 21. S. 145 und unten §. 69.

<sup>14)</sup> Vergl. *Tertullian. d. praescript. c. 20.*

wie für dieses in der Natur von selbst, lange bevor für die väterliche Gewalt durch Gesetze besondere Anordnungen getroffen werden, eine Unterordnung gegeben ist, so auch dort <sup>15)</sup>). In der kirchlichen Sprache findet sich zur Bezeichnung dieser hervorragenden Stellung unter mehreren auch der Ausdruck Patriarcha, weit üblicher ist aber ein anderer, bei welchem von der Auffassung ausgegangen wird, daß die Gemeinde eines solchen Bischofes für die andere gleichsam eine Mutter, die Stadt also, worin sie sich befindet, eine Metropolis sei und es wird daher der mit jener vermählte Bischof *Metropolitanius* genannt. Es sind jedoch in der älteren Zeit die einzelnen Stufen der Hierarchie, obschon der Sache nach, so doch nicht nach dem Ausdrücke streng geschieden, sondern, so wie bisweilen der einzelne Bischof Patriarcha <sup>16)</sup> oder auch wohl Papa <sup>17)</sup> angedet wurde, so diente der Ausdruck Metropolitan allgemein für einen jeden Bischof, welchem andere untergeordnet waren <sup>18)</sup>). Aus diesem Grunde ist der Ausdruck Metropolitanverbindung nicht ungeeignet <sup>19)</sup>, um gerade diese Seite der kirchlichen Verfassung zu bezeichnen. Nachmals scheiden sich aber auch die Ausdrücke als technisch und die einzelnen Stu-

<sup>15)</sup> Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 250. not. a.

<sup>16)</sup> *Socrates*, Hist. eccles. Lib. V. cap. 8; dazu *Valesius*, Annot. p. 60. — S. auch *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 14. p. 22. — *Devoti* a. a. D. p. 204. not. 1.

<sup>17)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 4. n. 1. sqq. p. 23.

<sup>18)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 4. p. 16.

<sup>19)</sup> Vergl. *Döllinger*, Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 1. Abth. 1. S. 343.

fen der Hierarchie der Jurisdiction, so weit sie den Episcopat in sich begreift, reihen sich an den päpstlichen Primat in der Ordnung der Patriarchen, Erarchen, Primaten, Metropolitane oder Erzbischöfe an, denen dann die einzelnen Bischöfe, deren Jurisdiction sich nicht über andere Bischöfe erstreckt, als Suffragane<sup>20)</sup> untergeordnet sind; nur ausnahmsweise kommen Erzbischöfe ohne Suffragane und solche Bischöfe vor, die als *exempt*, ohne daß ein Erzbischof über ihnen stünde, unmittelbar dem Papste untergeben sind.

Lange jedoch bevor diese Scheidung in den technischen Bezeichnungen erfolgte, lange bevor, ehe noch durch ausdrückliche Aussprüche der Kirche die Rechte einzelner Bischöfe über Andere bestätigt worden sind, haben diese Verhältnisse, hat diese Stufenleiter bestanden. Als alte Sitte (*Tà ἀρχαία ἔθη*) bezeichnet es das Concilium von Nicäa<sup>21)</sup>, daß der Bischof von Alexandrien durch ganz Aegypten, Libyen und Pentapolis den Vorrang vor den übrigen Bischöfen dieser Gegenden habe; was aber in der Kirchensprache zu Anfang des vierten Jahrhunderts „alte Sitte“ ist, dessen Ursprung darf gewiß aus der apostolischen Zeit hergeleitet werden (§. 66. S. 3). —

Auf ganz besonders deutliche Weise äußert sich aber die nach dem Vorbilde des Verhältnisses Petri und der Apostel entwickelte Verfassungsform der Kirche in den Synoden. Diesem Vorbilde gemäß<sup>22)</sup> sammelten sich zur Berathung der Angelegenheiten der Kirche die Bi-

<sup>20)</sup> *Capit. ann.* 779. c. 1.

<sup>21)</sup> *Conc. Nic.* can. 6. S. unten §. 69.

<sup>22)</sup> *Act. Apost.* XV. 6.

schöfe verschiedener Kreise um denjenigen unter ihnen, der für sie den Mittelpunkt der Einheit bildete. So kamen, um die Mitte des zweiten Jahrhunderts, auf den Ruf des Polycrates, des Nachfolgers des Timotheus auf dem bischöflichen Stuhle von Ephesus, die Bischöfe Kleinasiens um ihn, als ihren nächsten und unmittelbaren Oberhirten, zusammen<sup>23)</sup>. Da eben diejenigen Bischöfe (vorzüglich die der apostolischen Gemeinden im engeren und engsten Sinne), von welchen eine solche Berufung ausging, in bestimmten Kreisen die Einheitspunkte bildeten, so geschah es, daß nach dem verschiedenem Umfange eines solchen Kreises bald kleinere, bald größere<sup>24)</sup> Versammlungen Statt fanden, bis endlich das Bedürfnis der Kirche es erheischte, daß der gesammte Episcopat im Jahre 325. zum ersten Male seit den Zeiten der Apostel zu einer Synode sich vereinte. —

Gerade dieses Institut der Synoden dient ganz vorzüglich dazu, das Werk der kirchlichen Regierung zu erleichtern und zu fördern; ihr Prinzip ist das der Concentration. Denn jedes Kreises Centrum hat eben darin seine Bedeutung, daß es für den ganzen Kreis der Vereinigungspunkt ist; besonders aber dann, wenn etwas aus der Einheit herauszutreten droht, soll es die Kraft des vereinigenden Centrums seyn, die dieß behindert. Durch jeden Streit, vorzüglich über die kirchliche Regierung selbst, wird aber die Einheit bedroht, und ist zwar der Bischof zur Schlichtung eines solchen in seinem Spre-

<sup>23)</sup> Euseb. Hist. eccl. Lib. V. cap. 22. — Vergl. Bianchi a. a. D. Vol. III. p. 142.

<sup>24)</sup> Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 3. n. 8. p. 18.

gel, als dessen Einheitspunkt, competent, so ist er es doch dann nicht, wenn die Einheit dadurch bedroht wird; daß einzelne jener Kreise aneinanderstoßen. Für diesen Fall ist durch göttliches Gesetz Fürsorge getroffen in Petrus, als dem gemeinsamen Centrum der ganzen Kirche. Aber die historische Entwicklung der kirchlichen Verfassung hat noch jene andern Einheitspunkte geschaffen, deren jeder in seinem Kreise Petri Stellvertretung übernimmt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß nicht in jedem einzelnen Falle drohender Gefahr die höchste Herrscherkraft der Kirche in Bewegung gesetzt werden oder etwa der ganze Episcopat sich um Petrus sammeln muß, sondern daß in vielen Fällen mindere Herrscherkräfte, die aber von jener abgeleitet sind, genügen, durch Versammlung des Episcopates kleinerer Kreise das Unheil von der Kirche abzuwenden.

Die ganze Metropolitanordnung ist demgemäß nicht bloß eine Ordnung der Ehre und des Ranges, sondern eine der Herrschaft, der Regierung und des Richteramts. Daß aber in höchster Instanz der Papst anzurufen sei, brauchte nicht erst als ein Grundsatz des kirchlichen Rechtes von der Synode von Sardica (348) ausgesprochen zu werden<sup>25</sup>). Denn, abgesehen davon, daß es an zahlreichen historischen Zeugnissen für eine viel frühere Zeit nicht fehlt, welche es beweisen, wie die gesammte Kirche von jeher auch in Rücksicht auf die Jurisdiction den Papst als die höchste Obrigkeit anerkannt habe (§. 22.

<sup>25</sup>) Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 9. p. 19. cap. 17. n. 1. p. 57. — S. auch *Muzzarelli*, de auctorit. Rom. Pontif. Tom. I. p. 154. sqq. — *Com. de Gallenberg*, de appellationibus ad Rom. Pontif. (Rom. 1768). p. 26. sqq.

§. 154), so gehört jenes Prinzip schon an und für sich zu den göttlichen Fundamenten, welche Christus seiner Kirche in der Ordnung des Verhältnisses Petri zu den Aposteln gegeben hat. „Von diesem Vorbilde aber rührt die Unterscheidung der Bischöfe her, und“ — mit dem heiligen Leo weiter zu reden (s. §. 66. S. 10) — „mit großer Umsicht ist es geordnet, daß nicht Alle Alles an sich ziehen, sondern daß in den einzelnen Provinzen Einzelne sind, deren Spruch unter den Brüdern für den ersten gilt, und wiederum Einige in den größeren Städten eingesetzt sind, vermittelt welcher, indem ihnen ein größerer Geschäftskreis übertragen ist, die Leitung der gesammten Kirche bei dem Einigen Sitze stets zusammenströmt, auf daß Nichts von seinem Haupte jemals sich trennen möge.“

So hat der Heiland dem Apostelfürsten und dessen Nachfolger als seinem Stellvertreter sein ganzes Reich, den ganzen Erdkreis untergeordnet. Hiervon ausgehend pflegt man wohl den ganzen Erdkreis als des Papstes Diöcese zu bezeichnen (§. 40. S. 361), weil man eben für das Bereich seiner Herrschaft keinen andern Namen hat. Sonst aber weist das Wort Diöcese selbst schon auf die Theilung hin und wird in früher Zeit, wie viele der kirchlichen Ausdrücke, in wechselndem Sinne <sup>26)</sup> gebraucht. Während im Orient der Sprengel eines Patriarchen und Exarchen Diöcese, der eines Erzbischofs Eparchie und der eines Bischofs Parochie genannt wird, so hat im Occident der letztere Ausdruck lediglich

<sup>26)</sup> Thomassin a. a. O. cap. 3. n. 12. p. 20. — Vergl. Bianchi a. a. O. Vol. IV. p. 27. sqq. —

die Bedeutung gewonnen, daß darunter die Bezirke verstanden werden, in welchen einzelnen Priestern von ihrem Bischofe die Seelsorge übertragen ist; dagegen wird hier das Bisthum *Diocese*, der erzbischöfliche Sprengel Provinz genannt. Alle diese technischen Bezeichnungen sind aber der römischen Provinzialverfassung entnommen und sie leiten zu der Frage zurück: in wiefern die Apostel überhaupt die damaligen Zustände und Verhältnisse bei ihrer Thätigkeit in der äußeren Begründung des Reiches Christi auf Erden berücksichtigt haben.

### §. 68.

#### b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen.

Als die Apostel zur Eroberung der Welt für die Kirche auszogen, stand ihnen jene in zwei Hauptelementen gegenüber, in dem Judenthum und Heidenthum. Die Juden hofften auf den kommenden König, sie hofften auf seine siegreiche Gewalt, welche die heidnische Herrschaft ihrer Unterdrücker, der Römer, zerstören und sie von dem Joch befreien würde. Die Römer aber schritten auf der ihnen durch die göttliche Vorsehung vorgezeichneten Bahn der Weltherrschaft vorwärts und schienen, je näher sie zu diesem Ziele kamen, sich um so weiter von Gott zu entfernen, als sie die Götter aller von ihnen besiegten Völker in den Kreis ihrer Verehrung aufnahmen. Die Juden, auf denen der Segen Abrahams ruhte, hatten gleichsam den ganzen Orient erfüllt<sup>1)</sup>; nicht nur Palä-

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Bacchini*, de ecclesiasticae hierarchiae originibus. P. I. cap. 2 n. 2. p. 86. sqq.



stina, sondern auch Kleinasien, Syrien, Aegypten, Cyrene, Griechenland und Macedonien waren zu nicht geringem Theile von Juden bevölkert, dagegen war es im Occidente unter allen Städten Rom<sup>2)</sup> allein, wo eine beträchtliche Menge von Juden sich niedergelassen hatte. Die Römer waren überall, im Orient und Occident; sie hatten hier und dort Colonien gegründet, ihre Cohorten, wiewohl aus verschiedenen Völkern gemischt, verbreiteten mit der römischen Herrschaft auch den römischen Geist. Die Juden, obgleich über viele Länder ausgebreitet, waren doch, wie innerlich durch den Glauben, so auch äußerlich durch die Verfassung ihrer Synedrien verbunden<sup>3)</sup>; in allen großen Städten war ein solches eingesetzt und übte von da aus über die in der Umgegend wohnenden Juden durch den mit manchen monarchischen Befugnissen ausgerüsteten Rabban eine Obergewalt aus<sup>4)</sup>, alle aber standen im Zusammenhange und in Unterordnung zu dem Hauptsynedrium zu Jerusalem<sup>5)</sup>. Die Römer hatten den ganzen Orbis terrarum in Provinzen getheilt und in den großen Städten — frühzeitig Metro-

<sup>2)</sup> *Bacchini* a. a. D. n. 5. p. 97. cap. 3. n. 2. p. 192. — Die kleine Stadt Puzzuoli, wo sich wegen der Handelsverbindung mit Alexandrien viele Juden angesiedelt hatten, kommt hier natürlich nicht in Betracht.

<sup>3)</sup> Vergl. *Selden*, de synedriis. — *Bacchini* a. a. D. n. cap. 2. n. 18. p. 150. sqq. n. 19. p. 154. sqq. n. 20. p. 161. sqq. — S. auch *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Vol. III. p. 245. — *Walter*, röm. Rechtsgesch. Kap. 31. Note 36. S. 320.

<sup>4)</sup> *Bacchini* a. a. D. n. 21. p. 161.

<sup>5)</sup> *Bacchini* a. a. D. n. 15. p. 138. n. 16. p. 141.

polen genannt <sup>6)</sup> — hatte der Praeses provinciae, als der in der Gewalt dem Kaiser nächste <sup>7)</sup>, seinen Sitz, und empfing, wenn gleich Kaiser und Senat sich in die Verwaltung der Provinzen getheilt, von Rom, als dem Einheitspunkte des Erdkreises, seine Befehle. Zugleich waren aber auch die großen Städte die eigentlichen Hauptsitze des Heidenthums; hier wurde der götzendienerische Cultus in seiner größten Pracht und in sinnlichem Reize begangen, hier strömte zur Begehung von Festen und zur Betreibung anderer Geschäfte die ganze Bevölkerung der Umgegend zusammen <sup>8)</sup>.

Wie verhielten sich nun diesen verschiedenartigen Elementen gegenüber die Apostel? Ohne Rücksicht auf die Gefahren, die ihnen drohten, begaben sie sich mitten in das Gewühl der großen Städte <sup>9)</sup> und durch die allmächtige Kraft des Wortes gründeten sie, „diese ungebildeten Männer von niederer Herkunft,“ eine große Zahl von Kirchen. Wenn man dieß betrachtet, so fühlt man sich mit Eusebius <sup>10)</sup> veranlaßt, „zurückzuschauen und nach der Ursache davon zu forschen und fühlt sich genöthigt, zu gestehen, daß sie ein so kühnes Unternehmen nicht anders ausführen konnten, als mit übermenschlicher und göttlicher Macht und unter dem Beistande Dessen,

<sup>6)</sup> Vergl. *Bianchi a. a. D.* Vol. IV. p. 17. sqq.

<sup>7)</sup> *L. Praeses. 4. D. d. offic. praesid.* (1. 18.).

<sup>8)</sup> *Conc. Antioch. ann. 341. can. 9.* (s. unten S. 26). — Vergl. *Bianchi a. a. D.* Vol. III. p. 136.

<sup>9)</sup> Vergl. *Thomassin a. a. D.* cap. 3. n. 2. p. 15.

<sup>10)</sup> *Euseb. Praepar. evang. Lib. III.* — Ganz ähnlich drückt sich *Origen. adv. Cels. Lib. I. c. 46.* aus. Vergl. *Möhler, Einheit der Kirche. S. 15. u. f.*

der zu ihnen gesagt hatte: Gehet hin und lehret alle Völker in meinem Namen.“ Für ihr göttliches Werk war es daher an sich ganz gleichgültig, ob die damaligen Zustände auch einzelne Verhältnisse darboten, welche — abgesehen von der Lehre — bei der Begründung der Kirche zur leichtern Vermittlung dienen konnten oder nicht. Eben so wenig als die griechischen Amphyktionen ein nothwendiges Vorbild gewesen sind, damit in der Kirche Synoden haben entstehen können<sup>11)</sup>, eben so wenig bedurfte die Kirche irgend welcher jüdischer oder römischer Elemente als Vorbild oder gar als Bedingung für die Ausbildung irgend einer Seite ihrer Verfassung. Diese hat sich dem Willen des göttlichen Stifters der Kirche gemäß in ihrer ganzen Vollendung entwickelt. Allein in der ihnen von Gott verliehenen Weisheit, der auch die damals bestehenden Verhältnisse also zugelassen, berücksichtigten die Apostel das Vorhandene. Die Verfassung der jüdischen Synedrien, insonderheit deren Gewalt über die Juden außerhalb der großen Städte, diente dem Zwecke der Kirche auf eine wirksame Weise. Gelang es durch das siegreiche Wort des Heiles in dem Schooße der jüdischen Gemeinde, in welcher die Apostel Zutritt fanden, eine christliche zu begründen, so war damit an Stelle des bisherigen jüdischen ein christlicher Vereinigungspunkt gesetzt und damit von selbst die Obergewalt des Bischofs der christlichen Gemeinde über alle im Umkreise der Stadt sich aus ihr organisch bildenden Tochterkirchen auch für den Fall gegeben, daß diese ihre eignen Bischöfe erhielten. Es läßt sich nicht

<sup>11)</sup> Möhler a. a. D. S. 210. u. f.

verkennen, daß die Apostel, nachdem sie zu Jerusalem eine bloß aus Judenchristen bestehende Gemeinde gegründet, zuerst vorzüglich zu den Juden sich gewendet haben; nicht etwa bloß Petrus, sondern selbst Paulus, der große Lehrer der Heiden, hat seine Predigt zuerst an die Juden gerichtet<sup>12)</sup>. Man darf also diese Anknüpfen an vorhandene jüdische Verhältnisse nicht unbeachtet lassen, allein andrerseits in ihnen doch auch nicht das alleinige Substrat der kirchlichen Verfassung finden wollen<sup>13)</sup>. Die Apostel zimmerten das Brautgemach Christi aus allem Material, was ihnen als brauchbar sich erwies; ein solches boten ihnen auch die römischen Einrichtungen dar<sup>14)</sup>. Der Zusammenhang der ganzen Provinz mit den Metropolen, und das Uebergewicht der letzteren über die Umgegend mußte nothwendig auch für die Verbreitung des

---

<sup>12)</sup> Vergl. *Bacchini* a. a. D. cap. 3. n. 12. p. 234. n. 16. p. 251.

<sup>13)</sup> Die mehrfach angeführte Schrift von Bacchini hat das besondere Verdienst, auf die Wichtigkeit des jüdischen Elements in dem Römerreiche hinsichtlich der Verbreitung des Christenthums zuerst mit Gründlichkeit aufmerksam gemacht zu haben. Dessenungeachtet ist die Auffassung eine einseitige, sowohl in der Rücksicht, daß das römische Element daneben ganz in den Hintergrund gedrängt, als auch in der, daß überhaupt ein zu großes Gewicht auf die jüdischen Einrichtungen gelegt wird. Gegen Bacchini hat sich in dieser Beziehung namentlich *Bennettis*, *Privil. S. Petri*. Tom. IV. p. 107. sqq. erklärt. — Dagegen führt *Cabasut*, *Notitia eccles. Saec. II. diss. 14. de provinciis eccles.* p. 51. ebenfalls einseitig mit vielen Andern die ganze kirchliche Ordnung auf die römische Provinzialverfassung zurück. —

<sup>14)</sup> Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 206.

Christenthums von Einfluß seyn<sup>15)</sup>. In diesen großen Städten, wie es auch für die Folgezeit eine kirchliche Vorschrift blieb<sup>16)</sup> kleine Ortschaften nicht zu Bischofs-sitzen zu machen, gründeten die Apostel die Gemeinden. Es waren daher die von ihnen hier eingesetzten Bischöfe in jeder Beziehung Metropolit<sup>17)</sup> und darum galt in dieser Zeit metropolitisch und apostolisch für gleichbedeutend<sup>18)</sup>. Sie waren aber nicht Metropolit durch die römische Metropolis, sondern die Provinzialverfassung erleichterte nur die Bildung von Tochterkirchen; sie hatte im Voraus die Wege gebahnt. Die weitere Entwicklung aber brachte es mit sich, daß einzelne jener apostolischen Metropolit<sup>19)</sup> zugleich Metropolit von Metropolit<sup>20)</sup> dadurch wurden, daß die Töchter Töchter gebaren.

Trotz der nahen Berührung, in welche die kirchliche Verfassung mit der römischen Provinzialverfassung getreten war, so verband sie sich mit dieser doch durchaus nicht in der Weise, daß sie nothwendig durch diese<sup>19)</sup>, etwa gar in dem Wechsel derselben, hätte bestimmt werden müssen<sup>20)</sup>. Die Kirche blieb, mit einigen Ausnah-

<sup>15)</sup> *Chrysost.* Homil. 37. in Acta Apost. XXVII. — Vergl. noch *Berardi*, Comment. in jus eccles. Tom. I. p. 102. sqq.

<sup>16)</sup> *Conc. Laod.* can. 57. (Can. *Non debere.* 5. D. 80). — S. auch *Can. Illud.* 4. D. cit. (*Leo M.*) — S. §. 74.

<sup>17)</sup> Vergl. *Casalis*, *Vindiciae jur. eccles.* p. 145.

<sup>18)</sup> *Bacchini* a. a. D. cap. 3. n. 25. p. 289. —

<sup>19)</sup> So zählte z. B. die politisch: Diöcese Asien zehn, die kirchliche elf; derselbe Unterschied fand in der Diöcese Pontus Statt. Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 190.

<sup>20)</sup> S. *Bennettis* a. a. D. p. 111. In diesem Werke wird auch zu Anfang des vierten Bandes eine genaue Zusammenstellung

men (§. 70), bei den einmal geordneten Verhältnissen, unbeirrt durch die Veränderungen, welche von den Kaisern in der Verfassung ihres Reiches vorgenommen wurden. Allerdings sprach das Concilium von Antiochien vom Jahre 341 es als ein Princip aus, daß die Bischöfe einer Provinz denjenigen unter ihnen, welcher in der Metropolis seinen Sitz habe, als den ersten unter sich anerkennen sollten, allein damit wurde an sich doch nur die bestehende Verfassung anerkannt<sup>21)</sup>, ob schon es nicht zu verkennen ist, daß die Willfährigkeit der orientalischen Kirche gegen die weltliche Macht von jeher größer war, als die der occidentalischen<sup>22)</sup>. Dessenungeachtet erschien es als eine ganz neue Frage, die der Patriarch Alexander von Antiochien an Innocenz I. stellte: ob, wenn vom Kaiser aus einer Provinz zwei gemacht würden, dieß auch die Bildung zweier kirchlichen Provinzen zur Folge haben müsse? Hierauf antwortete der Papst: daß es nicht geeignet sei, nach dem Wechsel der weltlichen Bedürfnisse die Kirche Gottes zu ändern<sup>23)</sup>. Dem entsprechend entschied auch das Concilium von Chalcedon in den Streitigkeiten, welche auf Veranlassung neuer Provinzialeinrichtungen zwischen den

---

und Vergleichung der politischen und kirchlichen Provinzialeintheilung gegeben.

<sup>21)</sup> *Conc. Antioch. ann. 341. can. 9. (Can. Per singulas. 2. C. 9. Q. 3.).*

<sup>22)</sup> *Bacchini a. a. D. n. 27. p. 295.*

<sup>23)</sup> *Innoc. I. P. Epist. 24. c. 2. ad Alex. Antioch. (bei Coustant, Rom. Pontif. Ep. col. 852). Auf diesen Brief be- ruft sich Papst Nicolaus I. in Can. Lege. 1. D. 10.*

Bischöfen von Beryt und Tyrus<sup>24)</sup> und den Bischöfen von Nicomedien und Nicäa<sup>25)</sup> ausgebrochen waren, und stellte den allgemeinen Grundsatz auf, daß nirgend die Bischöfe bei Strafe des Verlustes ihrer Würde sich unterfangen sollten, in solchen Fällen die weltliche Eintheilung auch auf die Kirche zu übertragen<sup>26)</sup>. Diese Vorschrift fließt ganz aus dem Geiste der Kirche, denn die Diöcesaneintheilung hat nicht die Bedeutung eines künstlichen Fachwerkes, sondern sie ist das Resultat der organischen Entwicklung der Kirche; nicht das Territorium macht die Diöcese<sup>27)</sup>, sondern der Bischof, um welchen, als den Nachfolger der Apostel, sich die Schaar der Gläubigen gesammelt hat. Es können daher nur sehr entscheidende Rücksichten seyn, welche die Kirche dazu veranlassen, von der einmal getroffenen Ordnung, wegen Aenderungen in den weltlichen Einrichtungen, abzugehen; nur zur Zeit der Begründung von Gemeinden konnten dieselben einen Einfluß auf die Ausbildung derselben äußern.

Dies wurde bisher in Betreff der jüdischen Synedrional- und der römischen Provinzialverfassung gezeigt; der Pseudo-Isidor bringt aber hiebei noch einen andern Umstand in Anschlag. Er läßt den Papst Lucius I.<sup>28)</sup>, unterschiedener noch Papst Clemens I.<sup>29)</sup> den ganzen Metro-

<sup>24)</sup> Vergl. *Blanchi a. a. D.* Vol. IV. p. 95.

<sup>25)</sup> Vergl. *Blanchi a. a. D.* p. 100. — Wegen Constantino-  
pel s. §. 70. —

<sup>26)</sup> *Conc. Chalcedon.* ann. 451. can. 12. (*Can. Pervenit.* D. 101). —

<sup>27)</sup> *Can. Licet.* 5. C. 16. Q. 3. (*Gelas.*). —

<sup>28)</sup> *Can. Urbes.* 1. D. 80.

<sup>29)</sup> *Can. In illis.* 2. D. cit.

politicianverband auf die Weise erklären, daß Petrus in solchen Städten, wo die heidnischen Hohenpriester (primi flamines) ihren Sitz hatten, Patriarchen und Primaten, an die Stelle der heidnischen Oberpriester (Archiflamines) in den Metropolen aber Erzbischöfe, in andern Bischöfe eingesetzt habe<sup>30</sup>). So wenig auch der Metropolitanverband seiner Entstehung nach durch die religiösen Einrichtungen im Heidenthum bedingt seyn kann und so sehr sich die betreffenden Stellen bei Gratian als ein willkürliches Nachwerk verrathen, so liegt doch ein Gedanke darin, der nicht so ganz verwerflich erscheint. Gerade so gut, als die jüdischen und sonstigen römischen Einrichtungen dazu beitrugen; daß, wenn in ihre Mitte gleichsam der zündende Funke der Wahrheit hineingeworfen wurde, das Feuer und das Licht sich bald auch bis zur Peripherie ausdehnte, so konnte die sehr verweltlichte Religionsverfassung im Römerreiche in gleicher Weise wirken. Es ist bekannt<sup>31</sup>), wie gar oft in Beziehung auf die heidnischen Feste eine Mehrzahl von Städten eine Gemeinschaft (*τὸ κοινὸν*) bildete, wie der heidnische Oberpriester einer ganzen Provinz, der in der Metropole residirte, nach jener den Namen führte (z. B. *Asiarcha*, *Bithy-*

---

<sup>30</sup>) Wenn nachmals Gregor VII. und Urban II. in einigen Urkunden sich zur Bezeichnung der Bischöfe der Ausdrücke *Archiflamines* und *Flamines* bedienen, so darf man hieraus nicht einen Grund entnehmen, die Echtheit der Diplome anzufechten; *Pontifex* ist auch ein Wort, welches dem Heidenthum entlehnt ist. Vergl. *Thomassin a. a. O. cap. 34. n. 13. p. 248.*

<sup>31</sup>) Vergl. hierüber Walter, römische Rechtsgeschichte. Kap. 31. S. 318. Note 28.



niarcha). War also das aus dem Heidenthum bekehrte Volk bisher daran gewöhnt gewesen, an bestimmten Orten die Opfer dargebracht zu sehen, so war es natürlich, daß es ihm zusagte, wenn das hochheilige Opfer des Christenthums durch die geweihte Hand eines christlichen Hohenpriesters an dem früheren nunmehr Gott geheiligten Orte vollzogen ward. In späterer Zeit wenigstens hat die Kirche, die ja auch das Pantheon zu einem Tempel des wahren Gottes weihte, z. B. bei Bekehrung der Germanen<sup>32)</sup>, zwar überall das Heidenthum vernichtet, aber dessen äußere Ordnung und des Volkes Sitte, sie christianisirend, gewahrt. Sollten ihr nicht auch hierin die Apostel zum Vorbilde gedient haben?

---

<sup>32)</sup> Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 642. S. auch unten Kap. 10.



## II.

### Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

#### A. Ordo des Episcopates.

##### 1. Patriarchen.

##### §. 69.

- a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien.

„Vierfach ist der Ordo des Episcopates getheilt,“ sagt Isidor von Sevilla<sup>1)</sup> in Bezug auf die Stufen, welche sich aus dem Episcopat herausgebildet haben und auf denen einzelne Mitglieder desselben näher zu dem Gipfel aller kirchlichen Herrschaft, zu dem Primate, von diesem emporgehoben, herangestiegen sind. Der Primat selbst bildet weder hier, noch sonst irgendwo eine Stufe, wohl aber der Episcopat; derjenige Bischof jedoch, der von Gott selbst über den gesammten Episcopat und über den ganzen Erdkreis gestellt ist, vereinigt in seinem Amte zugleich auch die Stufenfolge jener Würden, durch welche ein Bischof vor dem andern ausgezeichnet wird.

<sup>1)</sup> Can. Cleros. 1. §. Ordo. 1. D. 21.

Gleichwie ein weltlicher König zugleich auch Herzog, Fürst und Graf seyn kann, ohne daß dadurch seine königliche Würde Eintrag litte<sup>2)</sup>, so ist der die Stelle Christi vertretende König der Kirche zugleich Patriarch, Erarch, Metropolit und Bischof; für ihn als Bischof ist seine Diöcese Rom, für ihn als Metropolit ein nach dem Wechsel der Zeit verschiedener Theil Italiens<sup>3)</sup> die Provinz; über Italien ist er als Erarch gestellt, der ganze Occident bildet seinen Patriarchat<sup>4)</sup>. An allen diesen Würden nehmen, je höher die Stufe, desto weniger an der Zahl, andere Bischöfe Theil. Bei dieser Theilnahme darf aber nie aus dem Auge gelassen werden, daß jede höhere Gewalt eines Bischofes nicht aus dem Episcopate, sondern allein aus dem Primat herrühren kann (§. 66. S. 8), und daß daher Petrus als der Ausgangspunkt aller Patriarchal-, Erarchal- und Metropolitanrechte zu betrachten ist<sup>5)</sup>.

So knüpfte auch die älteste Kirche die höchste Metropolitangewalt, den Patriarchat, unmittelbar an die Person des Apostelfürsten an. Mit dieser Würde sind die Bischöfe der drei größten Metropolen, die vorzugsweise mit Rücksicht auf Petrus apostolische Sitze geworden<sup>6)</sup>, Rom, Alexandrien und Antiochien ge-

<sup>2)</sup> Vergl. *Daude*, *Majestas hierarchiae eccles.* Tom. I. cap. 3. n. 4. p. 188. sqq.

<sup>3)</sup> *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 3.

<sup>4)</sup> *S. Haltier*, de sacris electionibus et ordinat. P. III. Sect. 5. cap. 4. art. 3. §. 1. p. 60.

<sup>5)</sup> *Can. Omnes.* 1. D. 22. (*Nicol.* II.)

<sup>6)</sup> Vergl. *Cortesi*, de itinere Romano S. Petri. Lib. II. p. 175.

schmückt. Es reihet sich daher der Patriarchat, durch Rom selbst mit dem Primate verbunden, unmittelbar an diesen, von ihm seine Kraft entlehrend, an und es waren damit die Hauptglieder für den ganzen weiter sich ausbildenden Organismus der Hierarchie gegeben<sup>7)</sup>. Eben darum werden mit Bezug auf den Ursprung von dem wahren Patriarchen des neuen Bundes, Petrus, noch in späterer Zeit nur jene drei Bischöfe als die eigentlichen und wirklichen Patriarchen bezeichnet<sup>8)</sup>.

Von frühen Zeiten her haben die Päpste die beiden Bischöfe von Alexandrien und Antiochien neben sich als Nachfolger Petri und Patriarchen anerkannt. „Von der Cathedra Petri hat mir Der gesprochen,“ schreibt Gregor der Große an Eulogius von Alexandrien<sup>9)</sup>, „der selbst die Cathedra Petri inne hat. Zu Petrus wird gesagt: Dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, stärke deine Brüder, weide meine Lämmer! Daher, ob schon der Apostel mehrere sind, so wurde doch die Kraft der Auctorität zur höchsten Herrschaft mit dem Stuhle Petri verbunden, der an dreien Orten der Stuhl Eines und Desselben ist. Er hat den Stuhl zur höchsten Ehre erhoben, den er würdigte, bis zum Ende seines Lebens

<sup>7)</sup> Vergl. Hurter, Innocenz III. Bb. 3. S. 177.

<sup>8)</sup> *Nicol. I. P. Responsa ad Bulgaror. consulta. cap. 92: Desideratis nosse, quot sint veraciter Patriarchae? veraciter sunt Patriarchae, qui sedes apostolicas per successiones pontificum obtinent, Romanam videlicet, Alexandrinam et Antiochenam.*

<sup>9)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. VII. ep. 40. (Tom. II. col. 887). — Vergl. Thomassin, Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 9. n. 2. (Tom. I. p. 75).*

inne zu haben; Er hat den Stuhl geziert, auf welchen er seinen Schüler, den Evangelisten, gesendet; Er hat den Stuhl gefestigt, auf welchem er, wenn auch in der Absicht weiter zu gehen, sieben Jahre gefessen hat. Da es also Ein Sitz Eines ist, dem jetzt aus göttlicher Auctorität drei Bischöfe vorstehen, so rechne ich es mir an, was ich von Euch Gutes höre und wenn Ihr von mir etwas Gutes glaubt, so rechnet es Euern Verdiensten zu.“

Fast zwei Jahrhunderte früher erklärte Papst Innocenz I., daß der Bischof von Antiochien nicht bloß für den Oberhirten einer Provinz, sondern für den Bischof einer ganzen Diöcese, im damaligen Sinne des Wortes, zu halten sei<sup>10)</sup>. Dasselbe hatte hinsichtlich Alexandriens und Antiochiens das erste Concilium von Constantino-  
pel<sup>11)</sup> (380) ausgesprochen, welches sich, wie der erwähnte Papst, auf den Beschluß der Synode von Nicäa bezog. Nicht also stützt sich die Metropolitangewalt dieser Bischöfe, welcher keine andere gleichkommt, auf die gefälsch-

<sup>10)</sup> *Innoc. I. P. Epist. 24. ad Alexandr. Antioch.* (bei *Constant*, Rom. Pontif. Ep. col. 851). — *Revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus, ne dixerim sacerdotibus, esse necessarium custodire, qua super dioecesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam.* —

<sup>11)</sup> *Conc. Const. I. ann. 380. can. 2.* — *κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν· τοὺς δὲ τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν ἀνατολὴν μόνον διοικεῖν· φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχείων ἐκκλησίᾳ.*

ten Decretalen Iſidors <sup>12)</sup>, ſondern mindestens müſte man der Meinung eines älteren Kirchenschriftſtellers <sup>13)</sup> anhängen, daß Concilium von Conſtantinopel habe dieſen Vorzug der drei von Petrus gegründeten Kirchen zuerſt feſtgeſtellt. Allein auch dieß wäre ein Irrthum, denn ſchon die erſte öcumeniſche Synode hat die „alte Sitte“ (§. 67. S. 16) beſtätigt und den längſt beſtehenden Vorrang Alexandriens und Antiochiens gerade mit Bezug auf gleiche Rechte des Biſchofs von Rom <sup>14)</sup>, nämlich in Betreff der Obergewalt (ἐξουσία) über andere Biſchöfe — abgesehen von des letzteren Primat — ausdrücklich anerkannt.

Es iſt bekannt, daß der betreffende Canon des Conciliums von Nicäa <sup>15)</sup> eine Menge der verſchiedenſten Auslegungen erfahren hat. Während die Einen gemeint haben, durch ihn ſei eigentlich der Primat des Papſtes begründet worden, nehmen die Andern daraus ihre Argumente gegen denſelben. Einige finden darin die Aus-

<sup>12)</sup> Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 5. not. 2. p. 201.

<sup>13)</sup> *Socrat.* Hist. eccles. Lib. V. cap. 8.

<sup>14)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 3. n. 5. p. 17.

<sup>15)</sup> *Conc. Nic.* can. 6. Τὰ ἀρχαῖα ἔθνη κρατεῖτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ρώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηδὲς ἐστίν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεία σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκείνο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὠρίσει, μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον. Bei *Gratian* in abweichender Verſion in *Can. Mos antiquus*. 6. D. 65. und *Can. Illud*. 8. D. 64. Vergl. *Berardi*, *Gratianian can. genuin.* P. I. p. 72.

dehnung der päpstlichen Gewalt über den ganzen Erdkreis, Andere deren Beschränkung auf einzelne, die sogenannten suburbicarischen Provinzen <sup>16)</sup>, die nach Manchen sogar innerhalb des hundertsten Meilensteines von Rom gelegen seyn sollen. Einige beziehen den Canon lediglich auf die Ordination der Bischöfe, Andere halten dafür, daß er von der kirchlichen Verwaltung überhaupt spreche; wiederum wollen Manche darin nur Bestimmungen über die Metropolitangewalt im heutigen Sinne des Wortes finden <sup>17)</sup>, während nach der entgegenstehenden Ansicht seine Bedeutung in der Anerkennung der Patriarchalrechte der Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien liegt <sup>18)</sup>.

---

<sup>16)</sup> Wegen des Streitpunktes in Betreff der suburbicarischen Provinzen s. (*Saumaise*), *Epistola de ecclesiis suburbicariis*. 1620. Dagegen: *Sirmond*, *Censura conjecturae anonymi de suburbicariis regionibus et ecclesiis* und *Adventoria de ecclesiis suburbicariis*; dann wiederum: *Salmasius*, *Eucharisticon pro adventoria* und dagegen: *Sirmond*, *Propemticon de suburbicariis*.

<sup>17)</sup> Vergl. *Beveridge*, *Pandectae Canonum*. Tom. II. p. 54. — *Launoi*, *de recta Nicaeni. can. VI. intelligentia*.

<sup>18)</sup> *S. Valesius*, *Observat. ecclesiast. in Socrat. et Sozomen*. Lib. III. c. 1. sqq. p. 188. sqq. — *Schelstrate*, *Antiquitas Ecclesiae*. Tom. II. Diss. 6. de jure Patriarchatus Romani. p. 409. sqq. — *Dartis*, *de ordinib. et dignit. eccles.* Paris. 1648. Lib. III. c. 1. sqq. p. 118. sqq. — *P. d. Marca*, *de concordia sacerdot. et imper.* Lib. I. c. 3. p. 9. — *Thomassin a. a. D.* cap. 3. p. 18. — *Natal. Alexander*, *Hist. eccles. Saec. 4.* Diss. 20. Tom. VII. p. 520. sqq. p. 533. sqq. — *Bianchi*, *della potestà e della politia della chiesa*. Vol. III. p. 120. sqq. Vol. V. P. I. p. 41. sqq. — *Chr. Lupi*, *Synod. general.* Tom. I. *Conc. Nic.* can. 6. p. 244.

Daß der Canon nicht als ein besonderes Zeugniß für den Primat des Papstes dienen kann, unterliegt keinem Zweifel <sup>19)</sup>; von dem Primat, der ohnehin gar nicht erst der Anerkennung durch das Concilium von Nicäa bedurfte <sup>20)</sup>, handelt er überhaupt nicht. Er hat also keine besondere Beziehung auf die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt über den Erdkreis, will sie aber auch nicht auf bestimmte Provinzen, deren erst spätere Versionen erwähnen, einschränken. Auch handelt der Canon nicht ausschließlich von der Ordination der Bischöfe, einschließlicj jedoch in so fern, als diese mit zu den Vorzügen gehört, welche er für jene Bischöfe anerkennt. Er hat es aber mit diesem Gegenstande deshalb besonders zu thun, weil die nächste Veranlassung zu diesem Beschlusse des Concils in den unbefugten Ordinationen lag, welche sich Meletius, der dem Bischof von Alexandrien untergeordnete Bischof von Lycopolis in der Thebais, erlaubt hatte <sup>21)</sup>. Hierdurch waren Metropolitanrechte des Bi-

---

sqg. — *Catalani*, Concilia oecum. ibid. Tom. I. p. 78. sqq. — *Lupoli*, Praelectiones jur. eccles. Tom. II. p. 257. sqq. — *Devoti*, Jus can. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6. p. 203. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Vol. IV. p. 63. — Dagegen *van Espen*, Scholia in Can. Nic. p. 75. — Ueber die Literatur s. überhaupt *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. II. cap. 2. n. 2.* —

<sup>19)</sup> *Berardi*, Gratiani canon. genuini. P. I. p. 73. —

<sup>20)</sup> Vergl. Can. *Quamvis*. 3. D. 21. (*Gelas. ann.* 494).

<sup>21)</sup> Ueber die Verhältnisse des alexandrinischen Patriarchates s. *Chy. Lupi*, Dissert. prooem. posthuma de Meletii et Arii personis, moribus et erroribus. (Opp. Tom. I. p. 1.), insbesondere cap. 8. p. 37.



schoß von Alexandrien verlegt worden, und die Hauptfrage bleibt also die: sind diese Metropolitanrechte in dem Sinne des Wortes zu nehmen, welcher gegenwärtig der ausschließliche desselben ist, oder spricht der Canon von den Rechten solcher Metropolitane<sup>22)</sup>, welche über andern Metropolitane standen und seit dem fünften Jahrhunderte, wo zuerst Leo der Große von dem chalcædonischen Concilium also begrüßt wurde<sup>23)</sup>, mit dem Namen der Patriarchen bezeichnet werden?

Das Concilium von Nicäa erkannte in dem Bischof von Alexandrien die Obergewalt und den Vorrang über alle Bischöfe in Aegypten, Libyen und Pentapolis an, und hob für dieses Verhältniß als Norm die Stellung des römischen Bischofes zu den ihm untergeordneten Kirchen hervor. Von Rom war die Gründung aller Bisthümer im Occident ausgegangen<sup>24)</sup>, und daher hatte der Bischof von Rom über diese nicht bloß die allgemeinen Rechte des Oberhauptes der Kirche, sondern stand

<sup>22)</sup> Auch *van Espen* a. a. O. erkennt dieß gewissermaßen an, indem er sagt: *Verum jus illud quid in ordinariis et communibus Metropolitanis ad unam Provinciam restringitur, id ex antiqua consuetudine Episcopo Alexandrino competebat per plures provincias, nimirum Aegyptum, Libyam et Pentapolim.*

<sup>23)</sup> *Conc. Chalced. act. 1. Λέοντος πολλά τὰ ἔτη, πατριάρχου πολλά τὰ ἔτη.* — Der alexandrinische Patriarch, dessen im zweiten Jahrhunderte Erwähnung geschieht, ist ein Jude. Vergl. *P. d. Marca* a. a. O. Lib. I. cap. 3. n. 5. p. 10. — *S.* auch *Noris*, *Diss. hist. d. syn. quinta. cap. 10. p. 64.*

<sup>24)</sup> *Innoc. I. P. Epist. 25. c. 2. ad Decent. Eugub.* (bei *Constant*, col. 856; s. oben §. 24. Note 19). —

als Bischof der Metropolis des Occidentis zu ihnen in einem näheren und unmittelbareren Verhältnisse. Schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wird dieser Patriarchat des Occidentis von den auf dem Concilium zu Arles (314) versammelten Vätern dahin bezeichnet, daß sie den Papst als denjenigen anreden, welcher die größeren Diöcesen inne habe <sup>25)</sup>. So nennt auch der heilige Basilius den Papst den Koryphäen der abendländischen Bischöfe <sup>26)</sup>, den er selbst an einer andern Stelle als das Haupt der ganzen Kirche bezeichnet <sup>27)</sup>, wie auch der heilige Hieronymus in seinen Schriften die drei Patriarchate von einander unterscheidet <sup>28)</sup>. Es erstreckte sich aber der Sprengel des römischen Bischofs nicht bloß über das sogenannte abendländische Europa, sondern begriff auch Illyricum und Afrika in sich <sup>29)</sup>. Doch möge es auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Existenz eines besonderen occidentalischen Patriarchates bezweifelt und die Meinung

<sup>25)</sup> *Synodic. Conc. Arel.* ann. 314: Placuit a te, qui majores dioeceses tenes etc. Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 59.

<sup>26)</sup> *Basil.* Ep. 10. ad Euseb.

<sup>27)</sup> *Basil.* Ep. 77. ad Damasum.

<sup>28)</sup> *Hieron.* Ep. ad Marcum. — Adv. Vigilantium cap. 1. (s. oben §. 63. S. 719). — Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 70. — *Devoti*, Instit. jur. can. Tom. I. Lib. 1. Tit. 3. §. 32. p. 203.

<sup>29)</sup> *Innoc. I. P.* Epist. 25. cit. — Wegen Illyrien s. *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. II. Dioec. Illyr. n. 6. sqq. col. 13. sqq. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 144. sqq. — *Bennettis* a. a. D. p. 23. sqq. p. 220. sqq. — *Gualco*, de Romano Pontifice. Tom. II. p. 155. — Vergl. auch *Dartis* a. a. D. cap. 5. p. 127. und unten §. 72.

aufgestellt worden ist <sup>30)</sup>, die Bezeichnung des Bischofs von Rom mit dem Namen Patriarch sei eben nur ein orientalischer Sprachgebrauch gewesen; die angeführten Zeugnisse (Note 26 u. ff.), die Auffassungsweise Isidors <sup>31)</sup>, ja der Päpste selbst <sup>32)</sup>, scheinen zu genügen, jenen Zweifel zu beseitigen.

Die große Entfernung vieler Bisthümer von Rom hatte es längst nothwendig gemacht <sup>33)</sup>, daß in verschiedenen Gegenden des Occidents das Recht, die Bischöfe zu ordiniren, auf Einzelne von ihnen für bestimmte Kreise übergegangen war <sup>34)</sup>. Es übte daher der Bischof von

<sup>30)</sup> Walter, Kirchenrecht. §. 155. S. 335.

<sup>31)</sup> Can. *Cleros.* 1. §. *Patriarcha.* 2. D. 21.

<sup>32)</sup> Dagegen ließe sich anführen, daß seit Gregor dem Großen (Ep. ad Natal. Salon. §. 70. Note 14.) die Päpste (s. Cap. *Inter quatuor.* 8. X. d. major. et obed. und andre in §. 70. Note 33. u. ff. angeführte Stellen), indem sie Constantinopel und Jerusalem mit einschließen, nur von vier Patriarchen reden; allein gerade dieß sind Stellen, in welchen es sich wesentlich um die Unterordnung dieser Patriarchen unter Rom handelt; hier also spricht der Papst nicht als Patriarch, sondern als Oberhaupt der Kirche.

<sup>33)</sup> Hier trat dann die Wirksamkeit päpstlicher Vicarien ein. S. Hallier a. a. D. p. 74. S. unten §. 72.

<sup>34)</sup> Vergl. *P. de Marca* a. a. D. Lib. I. c. 5. p. 19. — *Lupoli* a. a. D. p. 261. — *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 141. sqq. Tom. IV. p. 282. Tom. V. P. I. p. 67. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 8. n. 14. p. 73. — *Nat. Alexander* a. a. D., der die richtige Bemerkung macht: *Sed aliud est jure aliquo semper non uti, aliud jus illud non habere.* — *Bacchini*, de eccles. hierarch. orig. P. II. n. 1. p. 314. — *Gualco* a. a. D. p. 151. — *Gerdil*, de sacri regiminis ac

Rom dieses Recht keineswegs in seinem ganzen Patriarchate, sondern nur in einem viel beschränkteren Kreise aus. Der Vergleich nun, welchen das Concilium von Nicäa zwischen den beiden Bischöfen von Alexandrien und Rom zieht, wobei er ihnen gleich nachher den von Antiochien an die Seite stellt, würde zunächst im Allgemeinen in so fern zutreffen, als man sich den ganzen Occident im Gegensatze zu Aegypten, Libyen und Pentapolis denkt, im Besondern aber, in so weit die Ausübung des Ordinationsrechtes in Betracht käme, nur dann, wenn diesem Sprengel des Bischofs von Alexandrien jener beschränktere Kreis, in welchem der Bischof von Rom damals Ordinationen vollzog, gegenübergestellt würde. — Die spätere Paraphrase hat diesen Gesichtspunkt ins Auge gefaßt, und daher wohl ihr Streben, einen solchen Kreis näher zu bestimmen. Namentlich scheint Rufinus, Priester in Aquileja, von dessen wenig freundlicher Gesinnung gegen Rom hier ganz abgesehen werden kann <sup>35)</sup>, der Meinung zu seyn, das Richtige getroffen zu haben, wenn er die suburbicarischen Kirchen als diejenigen angiebt, welche wegen ihres Verhältnisses zum Bischofe von Rom als Parallele für Aegypten und jene andern Länder im Verhältnisse zum Bischofe von Alexandrien dienen <sup>36)</sup>.

---

pontif. prim. jure. (Opp. Tom. XI. p. 281). — S. unten Note 47.

<sup>35)</sup> Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 372. —

<sup>36)</sup> *Rufin.* Aquil. Presb. Hist. eccles. X. 6.: Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur; ut vel ille Aegypti, vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat.

Den Ausdruck suburbicarische Kirchen hat man aber mit den suburbicarischen Provinzen in Verbindung gebracht. Allein dieser Erklärungsweise <sup>37)</sup> steht überhaupt das gegründete Bedenken entgegen, daß zur Zeit des Conciliums von Nicäa die Eintheilung der Provinzen Italiens, wonach zehn unter dem Vicarius Urbis, sieben unter dem Vicarius Italiae standen, noch gar nicht gemacht worden war <sup>38)</sup>. Man müßte darnach annehmen, daß Rufinus die Vorstellung seiner Zeit, des zum Ende sich neigenden vierten Jahrhunderts, in den Canon des Conciliums von Nicäa hineingetragen habe <sup>39)</sup>. Dieß wäre aber darum unpassend, weil nicht nur zur Zeit des Conciliums, sondern auch noch ein Jahrhundert später das Ordinationsrecht des römischen Bischofes nicht auf die suburbicarischen Provinzen beschränkt gewesen ist <sup>40)</sup>. Wenn also Rufinus nicht etwas Irthümliches gesagt haben soll, so müßte der Ausdruck suburbicarische Kirchen einen andern Sinn haben, als suburbicarische Provinzen, und schlechthin, ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung, diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche unter dem Episcopus Urbis oder Urbicus <sup>41)</sup> standen. Dieß wäre dann entweder so zu nehmen, daß der Papst in diesen Provinzen ohne es Andern übertragen zu haben, das Ordinations-

<sup>37)</sup> S. auch Walter a. a. D. §. 155. Note i.

<sup>38)</sup> Vergl. *Bacchini* a. a. D. P. II. n. 5. p. 325. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 258.

<sup>39)</sup> *Bacchini* a. a. D. P. II. n. 16. p. 369. n. 17. p. 372. — *Bianchi* a. a. D. p. 251.

<sup>40)</sup> *Bennettis* a. a. D. p. 115. sqq.

<sup>41)</sup> *Paulin*, Epist. 2. — *Optat. Milev.* lib. I. Andre Stel-  
len s. noch bei *Bennettis* a. a. D. p. 64.

recht selbst ausübte <sup>42)</sup>, oder daß auch Rufinus an diesen Stellen nicht von dem Ordinationsrecht hat ausschließlich sprechen, sondern nur, eben so allgemein wie das Concilium von Nicäa, die Rom untergeordneten Provinzen hat bezeichnen wollen <sup>43)</sup>. War indessen des Rufinus Paraphrase darauf gerichtet, Ordinationsrechte in Parallele zu stellen, so ist zu bemerken, daß es in dem aus mehreren Provinzen bestehenden Sprengel des Bischofs von Alexandrien — wie sie der in Rede stehende Canon bezeichnet — auch Metropolitengab. Dennoch aber leitete jener, wie Epiphanius bezeugt, innerhalb der ihm zugewiesenen Provinzen alle kirchlichen Angelegenheiten <sup>44)</sup>, insonderheit ordinarie er die sämtlichen Bischöfe <sup>45)</sup>. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß das gleiche Verhältniß auch in der großen Diöcese Antiochien Statt fand; daher die Beschwerde des orientalischen Patriarchen bei Innocenz I, daß der Metropolit von Cypern (§. 72) sich seiner Obergewalt entzogen und von den übrigen Bischöfen der Insel habe weihen lassen. Bei diesem auch auf dem Concilium von Ephesus verhandelten Streite sprachen die dort versammelten Bischöfe für die Unabhängigkeit Cyperns von Antiochien, es sey denn, daß

<sup>42)</sup> *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 273.

<sup>43)</sup> So gibt auch *Alex. Aristen.* (bei *Beveridge*, Pand. Canon. Tom. I. P. I. p. 61) den Canon in folgender Weise wieder: Super Aegyptum, Libyam et Pentapolim Alexandrinus Episcopus potestatem habeat, et Romanus super Romae subjectos: Item Antiochenus, aliique super suos.

<sup>44)</sup> *Epiphan.* Haeres. haer. 68.

<sup>45)</sup> *Devoti*, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. §. 6. not. 2. p. 203.

der Bischof dieser Stadt — offenbar mit Bezug auf den sechsten Canon von Nicäa — die „alte Sitte“ für sich habe <sup>46)</sup>. Demnach entsteht die Frage: ob der Bischof von Rom in einem ihm speciell untergeordneten Kreise auch Metropolitcn und deren Suffragane geweiht habe? Dies aber ist der Fall <sup>47)</sup> und es ist, wenn auch das Concilium das Ordinationsrecht vorzüglich berücksichtigte, dann ebenfalls die Parallele zutreffend. Noch mehr tritt dies dadurch hervor, daß, wie oben (S. 33) bemerkt, sowohl das erste constantinopolitanische Concilium, als auch Papst Innocenz I. es hinsichtlich des Bischofs von Antiochien ausdrücklich anerkannte, daß die Synode von Nicäa ihn nicht für den Bischof (Metropolitan) einer Provinz, sondern vielmehr für den Bischof (Patriarchen) einer ganzen Diöcese erklärt habe. Nicht minder wurde auch nachmals dem Begehren des Bischofs von Constantinopel, in die Zahl der Patriarchen aufgenommen zu werden, gerade jener sechste Canon des Conciliums von Nicäa entgegengesetzt <sup>48)</sup>.

<sup>46)</sup> *Conc. Ephes.* ann. 431. act. 7. — Vergl. *Constant* in den *Noten* zu *Innoc. I. P. Ep.* 24. col. 853. — *Thomassin*, a. a. D. cap. 18. n. 2. p. 138. — *Bennettis* a. a. D. p. 191. sqq.

<sup>47)</sup> *S. Hallier* a. a. D. p. 62. sqq. p. 71. — *P. d. Marca* a. a. D. Lib. VI. cap. 4. n. 6. Tom. II. p. 74. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 270. Tom. V. P. I. p. 41. sqq. — *S.* auch *Lupoli* a. a. D. p. 261. — Daher sagt auch nachmals Papst Pelagius I. (*Holsten. Collect. Rom. bipart.* p. 261): *Is mos antiquus fuit, ut quia pro longinquitate vel difficultate itineris ab apostolico onerosum illis fuerit ordinari, ipsi se invicem Mediolanensis et Aquilejensis ordinare episcopi debuissent.*

<sup>48)</sup> *Can. Qua traditione.* 5. D. 22. — (*Gelasian.* ann. 493).

Dieser Canon will daher die Vorzüge einzelner Metropolitene mit einander <sup>49)</sup> oder nach der späteren Sprachweise Patriarchalrechte mit Patriarchalrechten vergleichen, aber nicht etwa neue gleichmäßige Rechte einführen, sondern die alte Sitte bestätigen; er hat daher nichts verändern, sondern den bisherigen Zustand aufrecht erhalten wollen <sup>50)</sup>. Nur der Bischof von Alexandrien war in seinen Rechten verletzt, aber das Concilium wollte, wie in einem vorausgehenden Canon <sup>51)</sup> die Befugnisse der Metropolitene im engern Sinne, so hier die der Metropolitene der Metropolitene d. i. der Patriarchen wahren. Zu jenem Vergleiche wählte man um so mehr die Gerechteste, welche in dieser Beziehung der Bischof von Rom ausübte, weil von hier die Gründung des alexandrinischen Bisthums ausgegangen und dieses überhaupt nach dem Vorbilde Roms eingerichtet worden war <sup>52)</sup>. Dagegen

<sup>49)</sup> Allerdings werden Metropolitanrechte mit Metropolitanrechten verglichen, aber nicht die gewöhnlicher Metropolitane, sondern besonders ausgezeichnete. Daß die drei Patriarchen Metropolitane waren, hat noch Niemand zu leugnen einfallen können, eben so wenig als daß der Papst ein Bischof sei.

<sup>50)</sup> Hallier a. a. O. p. 71.

<sup>51)</sup> Conc. Nic. can. 4. (Can. *Episcopi*. 1. D. 46). —

<sup>52)</sup> Leo. M. Epist. 9. ad Dioscur. Ep. Alex. (Edit. Ball. Tom. I. col. 628): Quum Apostolus Petrus a Domino acceperit principatum et Romana Ecclesia in ejus permaneat institutis: nefas est credere quod sanctus discipulus ejus Marcus, qui Alexandrinam primus Ecclesiam gubernavit, aliis regulis traditionum suarum decreta formaverit; quum sine dubio de eodem fonte gratiae unus spiritus fuerit et discipuli et magistri. — S. auch Gregor. M. Epist. lib. VI.



war Antiochien von Petrus selbst gegründet und dieser Umstand macht die Erscheinung auffallend, daß Alexandrien dennoch den Vorzug erhielt. Denn Antiochien <sup>53)</sup>, welche Stadt als das Haupt und die Mutter des ganzen Orientes galt, umfaßte als Diöcese fünfzehn, nachmals achtzehn Provinzen; ihre wahren kirchlichen Vorzüge hebt aber Innocenz I hervor, als er mit Bezug auf den Canon des nicänischen Concils die obige Erklärung (Note 10) abgab. Nicht verdanke die Kirche von Antiochien, sagt er, ihre Vorzüge der Herrlichkeit und Pracht der Stadt, sondern deshalb seyen sie ihr zu Theil geworden, „weil sie als der erste Sitz des Ersten der Apostel sich befunde, weil von ihr der Name der christlichen Religion seinen Anfang genommen habe <sup>54)</sup> und sie gewürdigt worden sei, der Ort für die berühmte Versammlung der Apostel zu werden <sup>55)</sup>; „sie würde daher“, fährt er fort, „selbst dem Bischofsitze von Rom nicht weichen, wenn dieser nicht die Freude gehabt hätte, was ihr nur im Vorübergehen zu Theil wurde: Petrus bei sich aufzunehmen und bis zu seinem Ende zu behalten <sup>56)</sup>;“; darum könne ja auch die

---

ep. 60. ad Eulogium Ep. Alex. (Tom. II. col. 837). — Vergl. Bianchi a. a. O. Tom. III. p. 129. — S. über Alexandrien ausführlich: *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 329. sqq.

<sup>53)</sup> Vergl. *Andreucci*, Hierarchia ecclesiastica. Lib. 11. Diss. 1. (Tom. II. p. 1. sqq.). Ausführlich: *Le Quien* a. a. O. Tom. II. Patr. Antioch. col. 669. sqq.

<sup>54)</sup> *Act. Apost.* XI. 26.

<sup>55)</sup> *Galat.* II. 11. — Vergl. *Bickell*, Geschichte des Kirchenrechts. Bb. 1. S. 101. u. ff.

<sup>56)</sup> Ganz ähnlich drückt sich der heilige Chrysostomus aus. Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 7. n. 12. p. 63.

Kirche von Antiochien es nicht lange ertragen, von ihrer Schwester Rom getrennt zu seyn<sup>57)</sup>.

Die Gemeinde von Antiochien war aus Heiden erwachsen, die zuerst mit dem Namen Christiani bezeichnet wurden, wohl Juden allein waren es, welche der Evangelist Marcus, von Petrus gesendet, zu Alexandrien zu einer christlichen Gemeinde versammelt hatte<sup>58)</sup>. Als eine wunderbare Fügung erscheint es, daß kurz zuvor der Kaiser Claudius den Juden ihre eigenthümliche Verfassung wieder gewährt hatte<sup>59)</sup>. Da war auch von Neuem der jüdische Ethnarchat zu Alexandrien, welchem alle Juden in Aegypten, Libyen und Pentapolis untergeben waren, erstanden<sup>60)</sup>. Dieser Umstand trug unstreitig dazu bei, daß auch die Christengemeinden in jenen Gegenden, die zum großen Theil aus jüdischen hervorgingen, den Bischof von Alexandrien als ihren Oberhirten betrachteten. Aber wohl nicht darum, weil die Kirche von Alexandrien durch Judenchristen gebildet wurde<sup>61)</sup>, noch weniger darum, weil diese Metropole für das „Emporium der ganzen Welt“<sup>62)</sup> und für den „Gipfel aller Städte“ galt<sup>63)</sup>, überhaupt nicht aus politischen Grün-

<sup>57)</sup> *Innoc. I. P. Epist. 23. ad Bonif. Presb.* (bei *Constant.* col. 850). —

<sup>58)</sup> Vergl. *Bacchini a. a. D. P. I. cap. 3. n. 9. p. 222.*

<sup>59)</sup> Vergl. *Selden, de synedriis. cap. 8.* — *Bacchini a. a. D. P. I. cap. 3. n. 10. p. 228.* —

<sup>60)</sup> *Bacchini a. a. D. n. 24. p. 286.*

<sup>61)</sup> Dieß ist die Meinung von *Bacchini a. a. D. n. 10. p. 226.*

<sup>62)</sup> *Plinius, Hist. nat. V. 10.*

<sup>63)</sup> *Ammian. Marcell. Hist. XXII. 16.*

den <sup>64)</sup> erlangte Alexandrien vor Antiochien den Ehrenvorzug, sondern wegen der Auszeichnung durch das Evangelium, welches aus dem Munde Petri der heilige Marcus empfing und niederschrieb <sup>65)</sup>, und weil er höher stand, als Evodius, der den temporären Sitz Petri zu Antiochien einnahm <sup>66)</sup>.

## §. 70.

## b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem.

Die hohe Bedeutung Roms, Alexandriens und Antiochiens als kirchlicher apostelfürstlicher Metropolen war die Basis für die Patriarchate geworden. Dagegen war es ein bloß weltliches Streben, welches den Bischof von Constantinopel, welcher als Suffragan dem von Heraclea untergeordnet war, Alles in Bewegung setzen ließ, um ebenfalls in die Reihe der Patriarchen aufgenommen zu werden <sup>1)</sup>. An seinen Bischofsitz knüpfte sich keine Erinnerung an die erste Zeit des Christenthums, hier hatte kein Apostel seinen bischöflichen Stuhl aufgeschlagen <sup>2)</sup>,

<sup>64)</sup> Wie *Cabassutius* (s. §. 68. Note 13.) annimmt.

<sup>65)</sup> *Hincm. Remens. adv. Hincm. Laudan. c. 5.* (Opp. Tom. II. p. 402). —

<sup>66)</sup> *Bellarmin, de Romano Pontif. I. 24.*

<sup>1)</sup> Vergl. *Daude*, *Majestas hierarchiae eccles. Tom. 1. cap. 3. pag. 195.* — *Bianchi*, *della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 40.* — *P. d. Marca*, *de Constantinop. patriarch. instit. (Dissert. posth. Paris. 1664. p. 119. sqq.).* —

<sup>2)</sup> Ob schon die Griechen behaupten, der Apostel Andreas habe

der Stadt Constantinopel hatte kein Canon einen Namen unter den Bisthümern gegeben <sup>3)</sup>, sondern die über Byzanz <sup>4)</sup> aufgehende Sonne war die weltliche Macht. Darum unterstützten auch die Kaiser nach Kräften die Bemühungen jenes Bischofs, bis derselbe endlich von der Kirche als Patriarch anerkannt wurde. Dieß geschah aber nicht bereits auf dem Concilium von Constantinopel, denn obgleich ein Canon bei Gratian <sup>5)</sup> als daraus entlehnt, den Grundsatz aufstellt: nach dem Bischof von Rom müsse der von Constantinopel den ersten Rang einnehmen, weil diese Stadt das neue Rom sei, so ist die Echtheit und wenn nicht sie, so doch die Reception des Canons durch die Kirche mehr als zweifelhaft <sup>6)</sup>. Dennoch strebten die Bischöfe von Constantinopel darnach, demselben Geltung zu verschaffen und maassten sich, indem sie aus dem früheren Nothstande während der arianischen Verfolgungen, wo z. B. der heilige Chrysostomus sich der benachbarten

den Stachys (Rom. XVI. 9.) zum ersten Bischof von Byzanz eingesetzt. S. *Le Quien*, *Oriens christianus*. Tom. I. Patr. Const. cap. 2. n. 2. 3. col. 9. col. 195.

<sup>3)</sup> Can. *Qua traditione*. 5. D. 22. (*Gelas. ann.* 493. —

<sup>4)</sup> Ueber die früheren Schicksale des Bisthums Byzanz s. *Le Quien*, a. a. D. cap. 2. col. 10. sqq.

<sup>5)</sup> Can. *Constantinopolitanae*. 3. D. 22. —

<sup>6)</sup> *Leon. M.* Epist. 53. ad Marcianum. (Opp. Tom. I. col. 1149). — Vergl. *Le Quien* a. a. D. cap. 4. n. 3. col. 18. — *Berardi*, *Comment. in jus eccl. univ.* Vol. I. p. 103. u. f. — *Gratiani canones genuini*. P. I. p. 128. — *Thomas-sin*, *Vetus et nova eccles. disciplina*, P. I. Lib. I. cap. 10. n. 3. Tom. I. p. 80.

Provinzen angenommen hatte<sup>7)</sup> (vergl. S. 23. S. 178), ein Recht ableiteten<sup>8)</sup>, die patriarchalische Gewalt nicht nur über Kleinasien, Pontus und Thracien an, sondern wollten dieselbe auch über Syrien ausdehnen<sup>9)</sup>. Bei dem Concilium von Chalcedon fand der damalige Bischof von Constantinopel, Anatolius, eine für sich so günstige Stimmung, daß er es wagen konnte, den Ältern desselben einen Canon<sup>10)</sup> zu verlesen, der ihm den Patriarchat über Kleinasien, Pontus und Thracien zuschrieb, beizufügen, um dessen Bestätigung die abermals berufenen Bischöfe den Papst in einem dringenden Schreiben angingen. Doch Leo der Große<sup>11)</sup> war keineswegs gesonnen, zu einer solchen Anmaßung seine Zustimmung zu geben, während Seitens der Kaiser jene usurpirte Würde um so mehr bereitwillige Anerkennung fand<sup>12)</sup>, als die Metropolitane der drei Exarchate jenen Canon freiwillig unterschrieben zu haben angaben. Insbesondere aber erklärte Justinian in

<sup>7)</sup> Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. II. p. 45. sqq.

<sup>8)</sup> *Le Quien* a. a. D. cap. 3. n. 2. col. 13. cap. 4. n. 7. sqq. col. 19. sqq.

<sup>9)</sup> *Le Quien* a. a. D. cap. 5.

<sup>10)</sup> Can. *Si clericus*. 46. §. *Si vero*. 2. C. 11. Q. 1. — *S. Berardi*, Grat. can. gen. P. I. p. 236.

<sup>11)</sup> S. hierüber *Le Quien* a. a. D. cap. 7 — 9. — *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. II. p. 280. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 10. n. 14. sqq. p. 85.

<sup>12)</sup> L. *Cognoscere*. 7. Cod. d. summa trin. (I. 1.). — L. *Decernimus*. 16. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.) — L. *Om-nem*. 43. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.). — L. *Certissime*. 34. Cod. d. episc. audient. (I. 4.).

einer Constitution den Bischof von Constantinopel für den höchsten nach dem römischen <sup>13)</sup>).

So bereitete sich das Unglück, welches die Kirche durch die Lostrennung des Orientes dereinst erfahren sollte, frühzeitig vor und es zeigte sich zu Anfang jenes Strebens der Bischöfe von Constantinopel, wohin dasselbe hinaus wollte. Nicht zufrieden damit, im Laufe des sechsten Jahrhunderts den neuen Patriarchat auch von den Päpsten, namentlich von Gregor dem Großen <sup>14)</sup>, anerkannt zu sehen, legten sich die Bischöfe von Constantinopel nicht nur den Titel eines ökumenischen Patriarchen bei <sup>15)</sup>, sondern trachteten unablässig darnach, die Grenzen des Patriarchates auf Kosten Roms zu erweitern; insbesondere richteten sie mit Erfolg ihr Augenmerk auf Illyrien, Bulgarien und Sicilien <sup>16)</sup>. Allein obgleich nicht bloß die Anerkennung des Bischofs von Constantinopel als Patri-

<sup>13)</sup> *Novell.* 131. cap. 2.

<sup>14)</sup> Eine ausdrückliche Anerkennung liegt nicht vor, doch redete Gregor I. in seinen Briefen den Bischof von Constantinopel als Patriarchen an (z. B. *Epist. lib. I. ep. 25*) und sagt auch in einem Schreiben an den Bischof Natalis von Salona (*Epist. lib. II. ep. 52. col. 618*), den er wegen seines Benehmens tadelte: *Quod si quilibet ex quatuor Patriarchis fecisset, sine gravissimo scandalo tanta contumacia transire nullo modo potuisset.*

<sup>15)</sup> Vergl. *Can. Nullus D. 99. (Pseud. Isid. nach Gregor. M. Epist. IV. 36). Can. Ecce. 5. D. cit. (Gregor. M. Epist. VII. 30).* — *S. Thomassin, a. a. D. cap. 11. n. 7. p. 91. — Bianchi, a. a. D. und oben §. 24. S. 190.* — Vergl. auch *Lau, Gregor I. der Große. S. 77. u. ff. S. 149. u. ff.*

<sup>16)</sup> Vergl. *Le Quien a. a. D. cap. 14.* — *Bianchi a. a. D. Tom. V. P. I. p. 51. sqq.* — *S. auch Florentis Opera jurid. Tom. I. p. 265.*

archen, sondern auch sein durch die Trullanische Synode ausgesprochener Vorzug vor den Bischöfen von Alexandrien und Antiochien<sup>17)</sup> zur Zeit Hadrians I völlig unterschieden war<sup>18)</sup>; so antwortete doch Nicolaus I auf die über diesen Punkt an ihn gerichtete Anfrage der Bulgaren, daß die eigentlichen Patriarchen doch nur jene drei seien, deren Sitze von Petrus gegründet worden waren (s. §. 69. Note 8).

Diese Antwort schloß freilich auch den Patriarchen von Jerusalem<sup>19)</sup> aus der Zahl derjenigen aus, welche im strengsten Sinne des Wortes diesen Namen führten. Indessen auch er war damals bereits als Patriarch anerkannt (Note 18); jedoch darf man nicht annehmen, daß dies schon durch das Concilium von Nicäa geschehen sey. Dasselbe hatte nur so viel bestimmt<sup>20)</sup>, daß der Bischof von Aelia — so hieß die neben den Trümmern von Jerusalem vom Kaiser Hadrian gegründete Colonie — unbeschadet der Metropolitanrechte des Bischofs von Caesarea, die Ehrenvorzüge genießen solle, wie sie dem von Jerusalem als dem Nachfolger des heiligen Jakobus zugestanden, was sich jetzt darin äußerte, daß er nach dem Metropolitan den ersten Rang unter den Bischöfen von Pontus einnahm und den Metropolitan von Caesarea consecrirte. Dieses Verhältniß bestand noch zur Zeit

<sup>17)</sup> Can. *Rehovantes*. 6. D. 22. — *E. Barbosa*, de officio et potest. episc. P. I. Tit. 3. cap. 3. n. 6. p. 127.

<sup>18)</sup> Can. *Diffinimus*. 7. D. 22.

<sup>19)</sup> Ueber den Patriarchat von Jerusalem s. *Le Quien* a. a. O. Tom. II. col. 101. sqq. — *Bianchi* a. a. O. Tom. V. P. II. p. 9. sqq.

<sup>20)</sup> *Conc. Nic.* can. 7. (Can. *Quoniam*: 7. D. 65).

des heiligen Hieronymus <sup>21)</sup>, indessen der Canon des Conciliums von Nicäa hatte doch dem Bischof von Jerusalem die Veranlassung geboten, sich von dem Erarchen von Cäsarea unabhängiger zu machen und seit dem Concilium von Chalcedon, welches den Streit zwischen ihm und dem von Antiochien schlichtete <sup>22)</sup>, gelangte auch der Bischof von Jerusalem zur Anerkennung als fünfter Patriarch mit einer Jurisdiction über die drei palästinensischen Provinzen <sup>23)</sup>.

Seither zählte also die Kirche fünf Patriarchen, welche von den Griechen gleichsam als die fünf Sinne derselben <sup>24)</sup> oder als die fünf den Erdfreis erhellenden Lichter, ja als die fünf Häupter der Kirche <sup>25)</sup> bezeichnet wurden. Indessen die Anmaßungen der orientalischen Patriarchen, besonders des Bischofs von Constantinopel, mußte es den Päpsten nahe legen, eine solche Gleichstellung mit dem eigentlichen Haupte der Kirche zurückzuweisen und stets daran zu erinnern, daß die Glaubenswahrheit im Oriente schon öfters erloschen und daß vielmehr Petrus und Paulus, diese beiden Himmelslichter, die Gott in die römische Kirche gestellt habe, es seien, welche den ganzen Erdfreis mit den Strahlen ihres Glan-

---

<sup>21)</sup> Ausführlich handelt hierüber: *Berardi* a. a. D. P. I. p. 74.

<sup>22)</sup> *Conc. Chalced. act. 7.* — Vergl. *Hardouin, Concil. Tom. III. p. 491.*

<sup>23)</sup> *Devoti, Jus canon. univ. Tom. I. cap. 10. not. 4. p. 202.* — *Thomassin* a. a. D. cap. 12. n. 10. p. 103.

<sup>24)</sup> *Alex. Aristen. ex Petro Antioch. bei Beveridge, Pandectae Canon. Tom. II. P. I. App.*

<sup>25)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 13. n. 5. p. 109.



zes erleuchtet hätten und daß durch ihre Gegenwart der Occident, gleichsam im Morgenroth zum Orient gemacht worden sei <sup>26)</sup>.

Als aber „die Heiden in die Erbschaft des Herrn kamen und seinen heiligen Tempel verunreinigten“ <sup>27)</sup>, da gingen die sämmtlichen Patriarchate des Orients für die Kirche verloren <sup>28)</sup>; Alexandrien, Antiochien und Jerusalem im siebenten, Constantinopel durch das Verharren seiner Bischöfe im Schisma im elften Jahrhunderte. Nachdem dann die Kreuzfahrer das gelobte Land erobert und die lateinischen Kaiser den griechischen Thron bestiegen hatten, wurden die Patriarchate, wenn gleich nicht in dem früheren Umfange, wiederhergestellt und auch mit occidentalischen Bischöfen besetzt <sup>29)</sup>, so daß hin und wieder der Fall vorkam, daß lateinische und griechische Patriarchen neben einander fungirten <sup>30)</sup>, eine Anomalie, die jedoch durch die Umstände geboten war <sup>31)</sup>. Dem früheren Rechte gemäß verordnete Innocenz III. auf dem vierten lateranensischen Concilium die Reihenfolge der Patriarchen dahin, daß

<sup>26)</sup> Nicol. I. P. Ep. 8. (Epist. decret. summ. Pontif. Edit. Rom. 1591. Tom. III. p. 48). — Vergl. Thomassin, a. a. D. cap. 14. n. 3. p. 113. —

<sup>27)</sup> Psalm. LXXVII. 1.

<sup>28)</sup> Vergl. Daude a. a. D. p. 192; wegen Antiochien insbesondere f. Andreucci, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 7. —

<sup>29)</sup> Vergl. Le Quien a. a. D. Tom. III. col. 785. sqq. — S. auch Thomassin a. a. D. cap. 26. n. 1. p. 178. —

<sup>30)</sup> S. Le Quien a. a. D. col. 787. —

<sup>31)</sup> Daude a. a. D. p. 207.

nach Rom, der Mutter und Lehrerin aller Christgläubigen, Constantinopel die erste, Alexandrien die zweite, Antiochien die dritte und Jerusalem die vierte Stelle einnehmen sollte<sup>32</sup>). Dieser Vollendung des kirchlichen Baues sich erfreuend, bezog Innocenz III die Vision des Propheten Ezechiel von den vier Thieren, welche den hohen Stuhl umgeben, auf das Verhältniß der römischen Kirche zu den Patriarchalkirchen als den ihr dienenden Töchtern<sup>33</sup>). So repräsentirten, wie Innocenz in einem seiner Briefe näher ausführt, die vier orientalischen Patriarchen gleichsam die vier Evangelisten<sup>34</sup>).

Allein diese Vereinigung dauerte nicht lange; die Sitze der Patriarchen wurden von den Sarazenen erobert und von den Schismatikern eingenommen, die wahlberechtigten Capitel<sup>35</sup>) aber zerstreut. Daher verordnete Bonifazius VIII in der Extravagante *Sancta Romana*<sup>36</sup>), daß die Besetzung jener Patriarchate fortan lediglich von dem heiligen Stuhle ausgeübt werden solle. Als sich darauf im fünfzehnten Jahrhunderte die Hoffnung der Wiedervereinigung der Griechen mit der Kirche bot, ließ Papst Eugen IV die griechischen Bischöfe nebst ihrem Patriarchen ohne Unterschied auf dem Concilium zu Florenz

<sup>32</sup>) Cap. *Antiqua*. 23. X. d. privil. (V. 33). —

<sup>33</sup>) Cap. *Inter quatuor*. 8. X. d. major. et obed. (I. 33.). p. d.

<sup>34</sup>) Cap. *Scriptum est*. 40. X. d. elect. (I. 6.) p. d.

<sup>35</sup>) Die Wahl des Patriarchen von Jerusalem stand den Canonikern vom heiligen Grabe zu. Vergl. *Giraldi*, *Expos. jur. pontif.* in Cap. *Quanto*. 5. X. de his, quae fiunt a praelato. P. I. p. 280.

<sup>36</sup>) Cap. 3. *Extrav. comm.* d. elect. (I. 3.). —

zu <sup>37)</sup> und sicherte auch dem Letzteren seinen alten Vorrang <sup>38)</sup>. Bald kehrte jedoch der frühere Zustand wiederum zurück und so erneunt zwar die Kirche noch immer die Bischöfe für die verloren gegangenen Patriarchate, allein dieselben führen nur den Titel und residiren bei ihren betreffenden Patriarchalkirchen zu Rom <sup>39)</sup>.

§. 71.

c. Auflösung der orientalischen Patriarchate —  
Occidentalische Titularpatriarchen.

Lange bevor ehe die Araber sich der orientalischen Patriarchate bemächtigten, hatten Häresie und Schisma gemeinschaftlich an deren Auflösung gearbeitet. Ihre endliche Zerstückelung war die Folge davon und es gingen vorzüglich unter dem Einflusse der Häresen des Monothelismus und Monophysismus einzelne neue Patriarchate aus den Trümmern der alten, namentlich Antiochiens, hervor. Der erste derselben ist der Patriarchat in Chaldäa, welches Land nach der älteren Verfassung unter der Obhut des mit dem Beinamen Catholicus bezeichneten

<sup>37)</sup> Vergl. *Fagnani*, Comment. in Cap. *Quod a praedecessore*. X. d. schismat. (V. 3.) n. 102. p. 239.

<sup>38)</sup> *Eugen. IV. P. Constit. d. unione Graecor. Laetentur*. §. 9. — Vergl. *Daude a. a. D.* p. 200. — *Fermosini* in Tit. d. offic. archipresb. Q. 2. n. 48. (Opp. Tom. III. p. 464). —

<sup>39)</sup> Vergl. *Bennettis a. a. D.* p. 134. — *Fragosi*, *Regim. reipubl. christian.* Q. II. Lib. 7. Diss. p. 16. n. 18. Tom. II. p. 527. —

Bischofs von Seleucia (nachmals zu Bagdad) stand <sup>1)</sup>. Als hier zu Ausgang des fünften Jahrhunderts die Lehre des Nestorius Eingang fand, sagte sich alsbald der Catholicus von seinem Patriarchen los und nahm selbst diesen Titel an; Babylon, Mesopotamien, Medien, Parthien und Assyrien waren ihm untergeben <sup>2)</sup>. Allmählig wurde der Patriarchat in einer Familie erblich, ein Umstand, welcher um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zu einer Spaltung unter den Nestorianern führte <sup>3)</sup>. Eine Parthei derselben schloß sich an Rom an und der von ihr gewählte Catholicus wurde von Papst Julius III als Patriarch anerkannt <sup>4)</sup>.

Gleich den Nestorianern schufen sich auch die Eutyhianer ihren eigenen Patriarchat <sup>5)</sup>. Nach dem syrischen Mönche Jakob Baradäus, dem eifrigsten Vertheidiger der Lehre des Monophysismus, erhielten sie den Name Jakobiten und fanden auch in Aegypten, wo sie Kopten <sup>6)</sup> genannt werden, Verbreitung. Ihr Patriarch,

<sup>1)</sup> *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. II. col. 1079. sqq. — S. auch Winterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 3. S. 242. u. ff.

<sup>2)</sup> *Le Quien* a. a. D. col. 1095.

<sup>3)</sup> Vergl. über diese Verhältnisse: Ritter, Erdkunde. Bd. 6. S. 679. — S. Phillips u. Görres, histoy. pol. Blätter. Bd. 8. S. 672. —

<sup>4)</sup> *Le Quien* a. a. D. col. 1097.

<sup>5)</sup> *Le Quien* a. a. D. col. 1346.

<sup>6)</sup> Ihr Name wird bald von einer bei Strabo erwähnten Stadt Cophtus hergeleitet, bald als eine Verkürzung von Aegypti erklärt. (S. Thomassin, Vetus et nova eccles.

der anfänglich zu Antiochien selbst seinen Sitz nahm, pflegte die östlichen Gegenden seines Sprengels durch den sogenannten Maphrianus — dem Catholikus der Chaldäer vergleichbar — zu regieren. Antiochien mußten aber die jakobitischen Patriarchen verlassen und nahmen ihren Sitz zu Amida in Mesopotamien, der Maphrian aber zu Tagrit. Die Versuche zur Wiedervereinigung der Jakobiten haben zu keinen bedeutenden Resultaten geführt <sup>7)</sup>.

Auch die Armenier bekannten sich zu der Irrlehre des Eutyches; ihr Catholikus, welcher seinen Sitz zu Etschmiatzim einnahm, legte sich ebenfalls den Titel eines Patriarchen bei. Die einmal begonnene Spaltung entwickelte sich auch hier immer mehr, so daß man eine Zeit lang sechs armenische Patriarchate zählte <sup>8)</sup>.

Den Nestorianern und Monophysiten standen theils Armenier in Cilicien, theils die Maroniten und Melchiten als rechtgläubig gegenüber. Es wurde daher der armenische Bischof von Aleppo von mehreren Päpsten, besonders seit den Zeiten Benedikts XIII. als Patriarch anerkannt <sup>9)</sup>. Die Maroniten, welche irrthümlich hin und wieder für eine häretische Secte gehalten worden sind, wurden mit dem Namen, den sie führen, von den Nestorianern und Eutychanern nach dem heiligen Maro,

---

disc. P. I. Lib. I. cap. 25. n. 1. Tom. I. p. 171). Sollte es nicht einfacher seyn, ihn für identisch mit Ja-cob-it-ae zu halten?

<sup>7)</sup> *Le Quien* a. a. D. col. 1355. — S. auch *Thomassin* a. a. D. cap. 24. n. 2. p. 164.

<sup>8)</sup> Vergl. *Ritter* a. a. D. Bd. 10. S. 611. u. ff.

<sup>9)</sup> *Bened. XIV. d. synod. dioeces. Lib. XIII. cap. 15. n. 18. —*

dem muthigen Vertheidiger der Wahrheit gegen die Häresie, bezeichnet <sup>10)</sup>. Sie erwählen seit der Auflösung des antiochenischen Patriarchates ihren eigenen Patriarchen und haben stets ein großes Gewicht darauf gelegt, ihn auch als solchen von Rom geehrt und anerkannt zu sehen <sup>11)</sup>. Er residirt in einem Kloster auf dem Libanon und nennt sich, was ihm früher beanstandet wurde <sup>12)</sup>: Patriarch von Antiochien <sup>13)</sup>.

Unter dem Namen Melchiten werden seit dem Concilium von Chalcedon ebenfalls die Rechtgläubigen verstanden; er bedeutet so viel als: „die Kaiserlichen“, weil die Häretiker von der Voraussetzung ausgingen, nur durch des Kaisers Gewalt seien jene zur Annahme des Conciliums von Chalcedon gezwungen worden <sup>14)</sup>. Der melchitische Patriarchat, welcher im neunten Jahrhunderte in Chaldäa entstand, wurde von den Nestorianern mit Hilfe der Kalifen unterdrückt <sup>15)</sup>. Der Name ging dann aber auf die rechtgläubigen Griechen über, welche eben-

<sup>10)</sup> *Le Quien* a. a. D. Tom. III. col. 4. sqq.

<sup>11)</sup> *S. Clement. XIII. P. Constit. Tristem.* 584. (Bullar. Roman. Contin. Tom. III. p. 249). — Vergl. *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. II. Diss. 1. p. 9.

<sup>12)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 24. n. 1. p. 164.

<sup>13)</sup> *Bened. XIV.* a. a. D. trägt kein Bedenken, ihn Patriarcha Antiochenus Maronitarum zu nennen. Die letzte maronitische Synode vom Jahre 1736 wurde unter dem Vorstze des päpstlichen Legaten (Assmanni) gehalten. *S. Bened. XIV.* a. a. D. Lib. III. cap. 9. n. 5. —

<sup>14)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 16. n. 9. p. 133.

<sup>15)</sup> *Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 1346.

falls einen antiochenischen Patriarchen wählen, der von Rom anerkannt wird <sup>16)</sup>.

In eben diesem Sinne wurde auch der Ausdruck für die Rechtgläubigen in Aegypten gebraucht, insonderheit wird der zur Zeit Innocenz III und Honorius III lebende Patriarch Nikolaus von Alexandrien als Melchite bezeichnet <sup>17)</sup>. Für diesen Patriarchat wählen aber auch die Kopten (s. oben Seite 56) aus ihrer Mitte ein Oberhaupt, von welchem dann wiederum die Bestellung des sogenannten Abuna, des Patriarchen der Abyssinier ausging <sup>18)</sup>. Auf dem Concilium von Florenz traten die Kopten und Aethiopen mit Papsst Eugen IV. in Unterhandlung, und zur Zeit Urbans VIII vereinigten sie sich zum Theil mit der Kirche. Sind aber die Kopten überhaupt zusammengeschmolzen, so bilden die Katholiken unter ihnen nur noch ein kleines Häuflein; der koptische Patriarch ist schismatisch <sup>19)</sup>.

<sup>16)</sup> *Bened. XIV. a. a. D. Lib. XIII. cap. 15. n. 18: Patriarcha Antiochenus Graecorum Melchitarum. — Vergl. Clement. XIII. P. Constit. Quam cara. 157. Delatis ad nos. 158. ann. 1760. (Bullar. Roman. Cont. Tom. II. p. 5. sqq.). —*

<sup>17)</sup> *Le Quien a. a. D. Tom. III. col. 786.*

<sup>18)</sup> *S. Thomassin a. a. D. cap. 25. n. 2. p. 172.*

<sup>19)</sup> *Vergl. Lane, Description of Egypt. London. 1837. — Bowring, Report on Egypt and Candia. London. 1840. — S. auch Histor. polit. Blätter. Bb. 6. S. 709. — Wegen der älteren Kirche von Aethiopien s. Bianchi, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 191. sqq. — Ueber den äthiopischen Patriarchat s. Fragosi, Regim. reipubl. christ. P. II. Lib. 7. Disp. 16. n. 23. (Tom. II. p. 529). —*

Das Schicksal der Zerstückelung traf auch den schismatischen Patriarchat von Constantinopel <sup>20)</sup>; von ihm wurde, kurz vor der Eroberung der Kaiserstadt durch die Türken, die russische Kirche getrennt, indem seit 1447 der Großfürst für sie einen eigenen Patriarchen ernannte, bis Peter der Große sich selbst diese Würde beilegte. Im Jahre 1833 sagte sich Griechenland ebenfalls von dem Patriarchen von Constantinopel los, dessen Gerechtsame dort nunmehr auf den König übergingen.

Auch im Occidente wurde einzelnen Bischöfen der Titel Patriarchen beigelegt; sie sind es, welche mit dem Namen der Patriarchae minores bezeichnet zu werden pflegen und der Sache nach mit den Primaten (§. 72) gleichzustellen sind. Der erste derselben verdankt seinen Ursprung ebenfalls dem Schisma, und zwar demjenigen, welches in Folge des bekannten Drei-Kapitelstreites entstand. Der Bischof von Aquileja mit vielen andern illyrischen Bischöfen nahm die drei Kapitel zu Ausgang des sechsten Jahrhunderts an und wurde von seinen Anhängern, früherer gothischer Sitte gemäß <sup>21)</sup>, als Patriarch begrüßt <sup>22)</sup>. Als die Langobarden Aquileja eroberten, floh der Bischof auf die Insel Grado, wo man, nachdem jener auf seinen Sitz zurückgekehrt war, einen neuen katholischen Bischof wählte; er wurde im Gegensatz zu je-

---

<sup>20)</sup> Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 25.

<sup>21)</sup> *Cassiod.* Histor. Lib. IX. c. 15.

<sup>22)</sup> *Lupoli*, Juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 279. — *Thomassin* a. a. D. cap. 21. n. 5. p. 152. — E. auch gegen *Henr. Patudanus*, Hist. ForoJul. Lib. V: *H. Noris*, de synodo quinta. cap. 10. p. 62. p. 75.



nem ebenfalls Patriarch genannt: Dieß Verhältniß blieb auch bestehen, seitdem der Patriarch von Aquileja sich mit der Kirche versöhnt hatte. Ihm <sup>23)</sup>, der seinen Sitz nach Friaul verlegte, blieb vorzüglich das Land dieses Namens untergeordnet, während der Patriarchat von Grado <sup>24)</sup> sich über Istrien und das venetianische Gebiet ausdehnte <sup>25)</sup>. Im fünfzehnten Jahrhunderte wurde von Nikolaus V. der Gradenfische Patriarchat nach Benedig verlegt (1451), dessen Bischof noch gegenwärtig den Patriarchentitel führt <sup>26)</sup>; wogegen der Patriarchat von Aquileja von Benedikt XIV. aufgehoben und in die beiden Erzbisthümer Görz und Udine aufgelöst wurde <sup>27)</sup>. Den Titel Patriarch begehrte im neunten Jahrhundert

<sup>23)</sup> Seiner geschicht Erwähnung in Can. *Nunc vero*. 20. C. 9. Q. 3.

<sup>24)</sup> Vergl. Can. *Erubescant*. 11. D. 32. — Cap. *Ex literis*. 29. X. d. offic. jud. del. (I. 29.).

<sup>25)</sup> *Thomassin a. a. D. cap. 23. n. 4. p. 159.* — Als von Gregor VII. Dominicus, der Patriarch von Grado, mit einer Botschaft an Kaiser Michael gesendet wurde und einen Brief an den Patriarchen Petrus von Antiochien schrieb, antwortete ihm dieser, daß er nur von fünf Patriarchen etwas wisse und sich es nur in so fern gefallen lassen könne, daß Dominicus sich Patriarch nenne, als er zur Rechten des Papstes sitze. Vergl. *P. de Marca, de primatu Lugdunensi.* n. 21. p. 114. — S. oben §. 70. Note 24.

<sup>26)</sup> *Holl, Patriarchatus Venetus.* Heidelb. 1776.

<sup>27)</sup> *Bened. XIV. P. Const. Injuncta nobis.* ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 394), welche (§. 13. p. 400) dem bisherigen Patriarchen Delphinus seinen Titel vorbehält. — S. auch *Bennettis, Privileg. S. Petri.* Tom. IV. p. 73.

der König der Bulgaren vom Papst Nikolaus für den ersten Bischof seines Landes <sup>28)</sup>; allein es ist nicht ersichtlich, daß der Bischof von Acrida, welchem nach manchem Wechsel die erzbischöfliche Würde verblieb <sup>29)</sup>, wirklich jenen Titel geführt habe, den nachmals Innocenz III jenem, der seinen Sitz nach Trinova in der Wallachei hatte verlegen müssen, verlieh <sup>30)</sup>.

Hatte Nikolaus I bei jener Gelegenheit den Bulgaren auseinandergesetzt, daß es eigentlich nur drei wahre Patriarchen gebe (§. 69. S. 31), so begreift sich leicht, daß, wenn derselbe Papst dem Bischof von Bourges diesen Titel gab <sup>31)</sup>, hierin auch Nichts weiter, als eine Ehrenbezeugung lag <sup>32)</sup>. Während des Bestandes des Herzogthums Aquitanien gelangte indessen der Patriarch von Bourges zu besonders hohem Ansehen, welches er durch die Auflösung des Herzogthums wieder einbüßte.

In neuerer Zeit hat Papst Paul III dem Großcaplan des Königs von Spanien den Titel „Patriarch des occiden-

<sup>28)</sup> Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. I. p. 54. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 22. n. 3. 4. p. 152.

<sup>29)</sup> *Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 291. —

<sup>30)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 23. n. 7. p. 162.

<sup>31)</sup> Vergl. *Can. Conquestus*. 8. C. 9. Q. 3.

<sup>32)</sup> Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. II. cap. 4. n. 6. sqq. — *Thomassin* a. a. D. cap. 22. n. 5. p. 156. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 195. — *P. d. Marca* a. a. D. n. 51. p. 145. — Auch der Erzbischof von Lyon, den die zweite Synode von Macon (585; s. auch *Greg. Turon.* Hist. eccl. Franc. Lib. V. p. 20) Patriarch nennt, wird in späterer Zeit während seines Primates als Patriarch bezeichnet. Vergl. *P. d. Marca* a. a. D. n. 22. p. 115. n. 120. p. 244. —

talischen Indiens“ verliehen, ohne daß damit auch nur die mindeste Jurisdiction verbunden wäre<sup>33)</sup>. Eben so erwirkte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der König von Portugal für seinen Großcaplan die Patriarchenwürde. Von Clemens XI nämlich wurde die Provinz Lissabon in zwei Erzbisthümer getheilt, so zwar, daß die kurz zuvor in ein Collegiatstift umgewandelte Hofkapelle<sup>34)</sup> zur Cathedrale für den westlichen Theil der Stadt nebst der dazu gehörigen Provinz erhoben ward, während der alten Metropolitankirche der östliche Theil verblieb. Den neuen Erzbischof machte dann der Papsi zum Patriarchen mit den Rechten wie sie dem von Benedig zustehen<sup>35)</sup>. Sein Nachfolger Clemens XII bestimmte ferner<sup>36)</sup>, daß der Patriarch von Lissabon zugleich regelmäßig Cardinal der römischen Kirche seyn solle, was dann nachmals von Clemens XIII wiederholt und bestätigt worden ist<sup>37)</sup>.

§. 72.

2. Erarchen und Primaten.

Mit Ausschluß der fünf Patriarchen von Rom, Con-

<sup>33)</sup> Bergl. *Lupoli* a. a. D. not. g. p. 279.

<sup>34)</sup> *Clement. XI. P. Const. In supremo.* 230. Aug. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. Q. II. p. 77.)

<sup>35)</sup> *Clement. XI. P. Const. In supremo.* 234. §. 8. Novbr. 1716. (Bullar. Roman. Tom. XI. p. 87. p. 92). — *S. Lupoli* a. a. D. not. h. p. 280. — *Winterim, Denkwürdigkeiten der christ-kathol. Kirche.* Bb. 3. S. 242.

<sup>36)</sup> *Clement. XII. P. Const. Inter praecipuas.* 225. ann. 1737. (Bullar. Roman. Tom. XII. p. 204). —

<sup>37)</sup> *Clement XIII. P. Const. Inter praecipuas.* 514. ann. 1766. (Bullar. Roman. Cont. Tom. III. p. 157). —

stantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem sind alle übrigen, welche ebenfalls den Patriarchentitel geführt haben oder führen, nicht auf jene erste Stufe der Hierarchie zu stellen. Sie gehören vielmehr der zweiten Stufe an, auf welcher den Metropolitanen der Titel Erarchen im Abendlande Primaten zu Theil geworden ist; eben jener Umstand war die Ursache, warum schon im Mittelalter gesagt werden konnte, daß die beiden Ausdrücke Patriarchen und Primaten dasselbe bedeuteten <sup>1)</sup>. Ein Gleiches gilt aber auch von dem Erarchentitel, unter welchem in der älteren Zeit auch abwechselnd die Patriarchen verstanden werden <sup>2)</sup>. Eine andere Bezeichnung für die zweite Stufe war Archiepiscopi; zwar nur im Orient gebräuchlich, hat Isidor von Sevilla sie sich dennoch angeeignet <sup>3)</sup>, indem er sagt: „der Erzbischof ist apostolischer Stellvertreter und hat unter Metropolitanen und Bischöfen den Vorsitz.“

Als Erarchen erscheinen schon frühzeitig die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraclea, denen die

---

<sup>1)</sup> Vergl. Can. *Provinciae*. 1. D. 99. (*Pseud. Isid.*) unam formam tenent, licet diversa sint nomina. — Can. *Si quis*. 7. C. 2. Q. 6. (*Pseud. Isid.*). — *Glossa ad Cap. Duo simul*. 9. X. d. off. jud. ord. (I. 31.) v. *Patriarchas*: diversitas est in nomine, dignitas est eadem. — *Hincm. Rem.* Opusc. LV. capit. cap. 17. (Opp. Tom. II. p. 438): qui in his duobus nominibus uno prioratu funguntur. — S. auch *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 23. n. 7. Tom. I. p. 162.

<sup>2)</sup> Vergl. *Beveridge*, *Pandect. Canon.* Tom. II. P. II. App. p. 115. p. 120.

<sup>3)</sup> Can. *Cleros*. 1. §. *Archiepiscopus*. 3. D. 21.

drei großen, aus mehreren Provinzen bestehenden Diöcesen: Kleinasien, Pontus und Thracien untergeordnet waren <sup>4)</sup>. Sie nahmen nach den drei Patriarchen die erste Stelle ein, während diese vor ihnen als die drei Bischöfe auf der Cathedra Petri den Vorrang hatten. Diese ihre hohe Stellung erkannte schon das Concilium von Constantinopel vom Jahre 380 an <sup>5)</sup>, und wenn der sechste Canon der nicänischen Synode (§. 69. Note 15) sie nicht ausschließlich unter denjenigen Metropolitcn versteht, deren Kirchen die besonderen Vorzüge (*τὰ προεβεία*) bewahrt werden sollen, so haben sie doch unstreitig schon damals Vorzüge genossen, die ihnen durch jenes Kirchengesetz ebenfalls anerkannt worden sind <sup>6)</sup>. Da diese Erarchen vor ihrer Unterwerfung unter Constantinopel keinem Patriarchen untergeben waren, so bezeichnet man sie mit dem Ausdrucke Autocephali und sie blieben auch in ihrer neuen Stellung besonders geehrt, wie die Titel *ὑπερτίμος τῶν ὑπερτίμων, Πρόεδρος τῶν ὑπερτίμων*, die man

---

<sup>4)</sup> *Le Quien*, Oriens christianus. Tom. I. col. 351. 663. 1091. — *Nat. Alexander*, Hist. eccles. saec. IV. cap. 5. Tom. VII. p. 158. — *Bennettis*, Privil. S. Petri. Tom. IV. p. 190. sqq. — *Lupoli*, Juris ecclesiastici praelectiones. Tom. II. p. 281. — *Ḫ.* auch *P. de Marca*, Diss. de primatu Lugdunensi et ceteris primatibus. (Dissert. tres. Paris. 1669). p. 58. — Diss. de Constantinopolitani patriarch. institutione (Diss. posthumae. Paris. 1669). p. 127. —

<sup>5)</sup> *Conc. Const.* I. ann. 380. c. 2.

<sup>6)</sup> *Lupoli* a. a. O. p. 282. — Gegen die Existenz dieser besonderen Erarchate erhebt *Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Tom. IV. p. 32. sqq. einige, jedoch nicht begründete Zweifel.

ihnen noch im dreizehnten Jahrhunderte beilegte, bezeugen <sup>7)</sup>. — Außer ihnen wurde nach und nach vielen andern Bischöfen im Oriente der Erarchentitel beigelegt <sup>8)</sup>, am frühesten dem Metropolit von Cypren. Zu der Zeit nämlich, als der Arianismus zu herrschen begann und ein Häretiker den Patriarchenstuhl von Antiochien bestieg, trat Cypren aus dem bisherigen Verhältniß der Abhängigkeit von Antiochien heraus und wußte sich auch für die Folge als exempt zu behaupten <sup>9)</sup>.

Zu den Erarchen wurde eine Zeit lang auch der Bischof von Thessalonich, der Metropolit von Macedonien (§. 67. C. 12) gerechnet <sup>10)</sup>. Die ganze Präfectur Illyrien <sup>11)</sup>, als deren kirchliche und weltliche Metropole Sirmium erscheint, gehörte bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts, wie zum weströmischen Reiche, so auch zu dem occidentalischen Patriarchate. Wenn daher auch der Bischof von Thessalonich Ascholius dem Concilium zu Constantinopel beiwohnte, zu welchem Theodosius I die orientalischen Bischöfe berufen hatte, so wird er doch als der einzige

<sup>7)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 25. n. 5. p. 174.

<sup>8)</sup> Winterim, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 3. C. 256.

<sup>9)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 18. n. 1. sqq. — *Bennettis* a. a. D. p. 191. sqq. — C. oben §. 69. C. 42.

<sup>10)</sup> *P. de Marca*, de Constantinopolit. patriarch. inst. p. 145. — *Thomassin* a. a. D. cap. 18. n. 6. sqq. p. 140. sqq.

<sup>11)</sup> Vergl. über die politischen und kirchlichen Verhältnisse Illyriens insbesondre: *P. de Marca*, de primatu Lugdunensi. n. 29. p. 123. sqq. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 145. sqq. — C. oben §. 69. C. 38.

occidentalische dabei ausgezeichnet <sup>12)</sup>. Bereits in jener Zeit, mindestens seit Damasus <sup>13)</sup> († 384) und Siricius <sup>14)</sup> († 398), hatten die Päpste den Bischöfen von Thessalonich den apostolischen Vicariat für die östlichen Gegenden Illyriens übertragen und dadurch zu besonders hohem Werthe erhoben. Dieses Verhältniß blieb auch bestehen <sup>15)</sup>, seitdem Arcadius das östliche Illyrien, und zwar die Länder Macedonien, Achaja, Dacien, Mösien, die beiden Epirus, Dardanien und Prävalis, gegen seinen Bruder Honorius behauptete und dem orientalischen Reiche einverleibte. Es lag daher das Streben nahe genug, diese Gegenden auch in kirchlicher Hinsicht mit dem Oriente zu verbinden, indessen der Entschiedenheit des Papstes Bonifacius I <sup>16)</sup> und nach ihm Leo's des Großen <sup>17)</sup> gelang es, das Band Illyriens mit seinem Patriarchate um so fester zu knüpfen, als Theodosius II ernstlich Miene machte, dem Bischof von Constantinopel die kirchliche Oberhoheit über das ganze östliche Illyrien zuzuwenden <sup>18)</sup>. Der Bischof von Thessalonich befand sich daher in einer dop-

<sup>12)</sup> *Bianchi* a. a. D. p. 153.

<sup>13)</sup> *S. Le Quien* a. a. D. Tom. II. col. 7.

<sup>14)</sup> *Siric. P. Epist.* 4. ad Anysium, Thess. Ep. (*Constant.* Roman. Pontif. Epist. col. 642). —

<sup>15)</sup> *S. Innoc. I. P. Epist.* 17. ad Rufum etc. (*bei Constant.* col. 830).

<sup>16)</sup> Vergl. *Bonif. I. P. Epist.* 4. 5. 13. 14. ad Rufum, Ep. Thessal. (a. a. D. col. 1020. 1034).

<sup>17)</sup> Vergl. *Leon. M. Epist.* 5. col. 617. Ep. 14. col. 683. (*Opp. edit. Baller. Tom. I.*) —

<sup>18)</sup> *S. die betreffenden Rescripte bei Constant* a. a. D. col. 1029. sqq.

pelten Stellung, und sein Ansehen als apostolischer Vicar verlieh ihm den Rang unmittelbar nach den Patriarchen, wie er denn auch auf mehreren Concilien unmittelbar nach diesen seinen Platz eingenommen hat<sup>19)</sup>. Er erlitt jedoch große Einbuße dadurch, daß er seinen Vicariat mit dem Bischofe von *Acrida* (*Justiniana prima*) theilen mußte; Papst *Vigilius* willigte auf die Vorstellungen des Kaisers *Justinians* darin ein, daß der Bischof seiner Geburtsstadt über eine Mehrzahl von Provinzen und Metropolen gesetzt wurde, die bis dahin dem von *Thessalonich* untergeordnet gewesen waren<sup>20)</sup>. Beide werden nunmehr nicht bloß als Erarchen, sondern auch mit dem im Oriente besonders ehrenvollen Ausdrucke *Archiepiscopi* bezeichnet, und hierin liegt vermuthlich der Grund, warum *Isidor* von *Sevilla* (S. 64) sich desselben in diesem Sinne bedient. Das Streben der Patriarchen von *Constantinopel* *Thessalonich* ihrem Sprengel zu unterwerfen, blieb bis zu den Zeiten *Leos* des *Isauriers* ohne Erfolg. Dieser aber riß das östliche *Illyrien*, wovon ein Theil von den von *Rom* aus zum Christenthume bekehrten *Serviern*, ein anderer von den *Bulgaren* erobert worden war, von dem occidentalischen Patriarchate los, und übergab es in Ge-

---

<sup>19)</sup> *S. P. d. Marca* a. a. D. n. 44. p. 137.

<sup>20)</sup> *Novell.* 11. *Novell.* 131. In der ersten dieser Constitutionen erklärt der Kaiser, das kirchliche Ansehen des Bischofs von *Thessalonich* habe überhaupt nur darauf beruht, daß der Präfect von *Sirmium*, als die Stadt von den Hunnen unter *Attila* zerstört worden, dorthin geflohen sei; es sei dann der *honor sacerdotalis* nachgefolgt und *sub umbra praefecturae* meruit aliquam *praerogativam*.



meinschaft mit Sicilien und Calabrien (s. §. 70. S. 50) dem Patriarchen seiner Hauptstadt. Als nachmals das lateinische Kaiserthum erstand, wurde der alte Erarchat von Thessalonich zwar wieder anerkannt, allein nur auf kurze Zeit<sup>21)</sup>.

Im occidentalischen Patriarchate war im Uebrigen der Ausdruck Erarch nicht gebräuchlich; ihm in so fern entsprechend, als damit eine zweite Stufe in der Hierarchie bezeichnet wird, kommt das Wort Primas vor<sup>22)</sup>. So wie die Patriarchen in dem Sprengel ihrer Jurisdiction die Ordination der Metropoliten vollzogen, diese zu Concilien versammelten und von den Aussprüchen der ersteren Appellationen annahmen, so waren im Occidente kleinere Jurisdictionssprengel gebildet worden, in welchen einzelne Bischöfe durch die Ausübung solcher Rechte vor andern sich auszeichneten. Während aber im Oriente neben den Patriarchen bis zum fünften Jahrhunderte die Erarchen von jenen unabhängig dastanden, war ein solches Verhältniß im Abendlande nicht denkbar, weil hier der Papst selbst den Patriarchat hatte. Jene orientalischen Erarchen dürfen daher mit Recht den Patriarchen, wenn auch nicht gleichgestellt, so doch verglichen werden, im Occidente hingegen konnte die Bezeichnung Patriarch für einzelne Primaten nur ein Ehrentitel seyn (§. 71. S. 60), wie in gleicher Weise manche Metropoliten, die nur auf der dritten Stufe der Hier-

<sup>21)</sup> Thomassin, a. a. D. cap. 16. n. 5. p. 130. — P. d. Marca a. a. D. n. 49. p. 143. — Bennettis a. a. D. p. 224.

<sup>22)</sup> Es wurde damit das griechische Ἐξαρχος übersetzt. C. Can. Si clericos. 46. §. Si vero. 2. C. 11. Q. 1. —

archie standen, mit dem Primatentitel beehrt worden sind und demgemäß als bloße Titularprimaten erscheinen. Außerdem kommt die Bezeichnung Primas (Episcopus primae sedis) in der afrikanischen Kirche für denjenigen Bischof der einzelnen Provinz vor, der seinen Collegen an Alter der Ordination voransteht und kraft dieser geistigen Erstgeburt die Rechte eines Metropolitens ausübt<sup>23)</sup>.

Eben diese Kirche hat aber in dem Bischofe von Carthago, ohne daß er einen speciellen Titel geführt hätte, einen Primaten im eigentlichen Sinne des Wortes aufzuweisen<sup>24)</sup>. Die Kirche von Carthago ist die eigentliche Mutterkirche für die gesammten africanischen Episcopate und es läßt sich ihr Bischof am Meisten unter denen des Abendlandes mit den orientalischen Erarchen vergleichen. Die hohe Würde, welche der Bischof von Carthago vor den übrigen der ganzen aus sechs Provinzen bestehenden Diöcese Africa einnahm, begründete sich historisch auf die von Rom ausgegangene Mission<sup>25)</sup> und

---

<sup>23)</sup> Vergl. *Schelstrate*, *Ecclesia Africana sub primate Carthaginiensi*. (Paris. 1679.) Diss. 1. cap. 4. p. 20. — *P. d. Marca* a. a. D. n. 3. p. 92. — *Thomassin* a. a. D. cap. 20. n. 5. sqq. p. 148. — *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 143. sqq. Tom. IV. p. 145.

<sup>24)</sup> *Conc. Carth.* III. c. 45. (bei *Labbé*, Tom. II. col. 1408.) *Necesse habes tu, wird der Bischof von Carthago von der Synode angerebet, omnes Ecclesias suffulcire. Unde tibi non potestatem damus, sed tuam agnoscimus.* — Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 8. p. 150. —

<sup>25)</sup> Vergl. *Tertullian.* d. praescr. c. 36. (§. 66. C. 13). — *Si Italiae adjaces, Romam habes, unde nobis quoque auctoritas praesto est.* — *Innoc. I. P. Epist. ad Decent. Eugub.* (§. 24. Note 19.) —

auf die fernere stillschweigende Anerkennung des Oberhauptes der Kirche. Carthago unterscheidet sich aber darin von den übrigen Primaten des Occidents, daß seine Primatialrechte sich nicht aus einer spätern päpstlichen Verleihung herschreiben. Dieß war der Fall bei den Bischöfen von Thessalonich und Merida (s. oben S. 68), und in gleicher Weise gilt dieß in Betreff der pyrenäischen Halbinsel bei den Bischöfen von Sevilla für Andalusien und Portugal und von Tarragona für das übrige Spanien<sup>26)</sup>. Nachmals vereinigte sich diese doppelte Primatialwürde bei dem Bischofe von Toledo<sup>27)</sup>; gerieth aber in Abnahme seit der Eroberung Spaniens durch die Mauren. Obschon nachmals der Bischof von Toledo, namentlich durch Urban II. wiederum als Primat von Spanien bestellt wurde, so wollte diese Würde doch kein rechtes Ansehen gewinnen<sup>28)</sup>. Neben ihm nahmen auch noch andere Bischöfe, wie die von Compostella und Braga<sup>29)</sup> den Primat, letzterer für ganz Spanien in Anspruch.

Für Gallien verliehen die Päpste den apostolischen Vicariat seit dem vierten Jahrhunderte regelmäßig den

<sup>26)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. c. 30. n. 2. p. 216.

<sup>27)</sup> *Thomassin* a. a. D. n. 4. p. 217. — *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 207.

<sup>28)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 38. n. 7. p. 276. — Vergl. auch *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. I. Tit. 3. cap. 7. n. 13. Tom. I. p. 135.

<sup>29)</sup> S. hierüber die ausführliche Entwicklung bei *Barbosa* a. a. D. cap. 8. p. 136. — Vergl. auch Cap. *Coram* 7. X. d. in integr. rest. (I. 41), in welcher Decretale aber nur die Unabhängigkeit Braga's von Toledo anerkannt wird. S. *P. d. Marca* a. a. D. n. 227. p. 258.

Bischöfen von Arles<sup>30)</sup>, wodurch aber diese, obschon nicht unbestritten Seitens der Bischöfe von Vienne<sup>31)</sup>, wenigstens bis zu den Zeiten Papst Gregors des Großen (S. 74) einen persönlichen Primat ausübten. Ein solcher wurde auch dem heiligen Remigius von Rheims für den damaligen Umfang des fränkischen Reiches übertragen und wenn dessen unmittelbare Nachfolger auch nicht zu dem gleichen Amte berufen wurden, so machte sich doch nachmals der Vorrang des Bischofs von Rheims für die fränkischen Gegenden geltend, während die gothischen Besitzungen dem Bischofe von Arles untergeordnet waren<sup>32)</sup>. Daneben behauptete aber auch der Bischof von Trier einen mit seinem Stuhle verbundenen Primat über Belgien<sup>33)</sup>. Zu Ausgang der merowingischen Zeit hörten aber in ganz Gallien alle jene Primatialrechte auf<sup>34)</sup> und erst der heilige Bonifacius ist wieder als ein

<sup>30)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 30. n. 5. p. 217. n. 11. p. 221. —

<sup>31)</sup> Ueber diesen Streit, welcher insonderheit auf dem Concilium von Turin (397) zur Sprache kam, s. noch *Bianchi* a. a. D. Tom. IV. p. 180. p. 182. Tom. V. P. I. p. 22.

<sup>32)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 30. n. 9. p. 219. — *Bianchi* a. a. D. Tom. V. P. I. p. 36. sqq.

<sup>33)</sup> Vergl. *Neller*, S. Ecclesiae Trevirensis Primatus. (Opusc. Vol. II. P. II. p. 347). — S. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. — Vergl. noch Cap. *Teuqualdum*. 10. C. 11. Q. 3.

<sup>34)</sup> *Bonifac.* Epist. 51. ad Zachariam: Franci, ut seniores dicunt, plus, quam per tempus octoginta annorum synodum non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt. Ueber den Sinn dieser Stelle s. *Neller*, a. a. D. c. 4. n. 8. [(Opusc. Vol. II. P. II. p. 350). — S. *Thomassin* a. a. D. cap. 32. n. 1. p. 221.

eigentlicher Primas zu betrachten<sup>35)</sup>. Dieser war von dem Papste nicht bloß mit der Mission in Deutschland, sondern auch mit der Wiederherstellung der Kirchenzucht in dem ganzen Frankenreiche beauftragt; dadurch, daß er den bischöflichen Stuhl von Mainz bestieg, wurde an diesen sowohl die erzbischöfliche Würde, als auch der Primat<sup>36)</sup> über diejenigen Länder, welche nachmals das ostfränkische Reich bildeten, geknüpft.

Mit diesen Verhältnissen stimmt auch der Sprachgebrauch überein, wie ihn der Pseudo-Isidor festgestellt wissen will<sup>37)</sup>. Er gebraucht das Wort *Primates* theils in der übereinstimmenden Bedeutung mit *Patriarchae*<sup>38)</sup>, theils hebt er diejenigen Erzbischöfe als Primaten hervor, welche bei neuerdings zum christlichen Glauben bekehrten Völkern als solche eingesetzt worden seyen. Da er aber unter den Primaten der erstern Art auch solche begreift, die von den Nachfolgern der Apostel, also namentlich vom Papste, als Primaten eingesetzt worden sind, so schließt sich hieran die Unterscheidung, die Hincmar von Rheims zwischen den Primaten zieht<sup>39)</sup>, bis auf eine Modification an. Dieser nämlich zählt zu den Primaten außer den Patriarchen, die *Primates Metropolitanorum*, welche ihren Vorrang (*praelatio*) aus der Delegation des heiligen Stuhles herleiten, wie namentlich der Bischof von

<sup>35)</sup> *Thomassin a. a. D. cap. 33. n. 1. p. 230.*

<sup>36)</sup> *Thomassin a. a. D. cap. 31. n. 5. p. 223.*

<sup>37)</sup> *Cap. Nulli. 2. D. 99.*

<sup>38)</sup> *S. auch Can. Provinciae. 1. D. cit.*

<sup>39)</sup> *Hincm. Rem. Opusc. LV. capit. cap. 16. p. 438. p. 442.*

Thessalonich<sup>40)</sup> und endlich solche Metropolitnen, welche ohne daß deshalb eine Anfrage bei einem andern Primaten nothwendig wäre, sowohl von den Bischöfen ihrer Provinz ordinirt werden, als auch die Bischöfe ordiniren können und nach alter Gewohnheit von dem Papste mit dem Pallium geschmückt werden. Hincmar bezieht sich bei dieser Gelegenheit auf einen Brief des heiligen Gregorius an Augustinus, worin diesem gesagt wird: über die Bischöfe Galliens räumen wir dir keine Gewalt ein, weil seit alten Zeiten meiner Vorgänger der Bischof von Arles das Pallium empfing, welchen wir der ihm zu Theil gewordenen Auctorität nicht berauben dürfen<sup>41)</sup>. Die Anordnungen, welche Gregor der Große für die englische Kirche traf, lassen deutlich erkennen, daß er Augustinus nur einen persönlichen Primat hat einräumen wollen<sup>42)</sup>, denn er bestimmte, daß nach dessen Tode der Erzbischof von York aus dem abhängigen Verhältnisse, in welchem er sich bis dahin befunden haben würde, heraustreten und daß zwischen ihm und dem Nachfolger Augustins auf dessen erzbischöflichem Stuhle, die frühere Consecration über den Vorrang entscheiden solle<sup>43)</sup>. Diese Anordnung kam aber nicht in

---

<sup>40)</sup> Wobei Hincmar vorzüglich auf den Brief Leos des Großen an den Bischof Anastasius von Thessalonich (*Leon. I. M. Epist.* 14. c. 6. *Opp. Tom. I. col. 688*) Rücksicht nimmt.

<sup>41)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. XI. ep. 64.* (*Opp. Tom. II. col. 1156*). *S. Can. In Galliarum. 3. C. 25. Q. 3.*

<sup>42)</sup> Vergl. *Thomassin* g. a. D. cap. 31. n. 6. sqq. p. 224. sqq.

<sup>43)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. XI. ep. 65.* (*Tom. II. col. 1167*). — *S. Cap. Quum certum. 1. X. d. major. et obed. (I. 33.)*. —

der beabsichtigten Weise zur Ausführung, indem Canterbury geraume Zeit hindurch alleiniges Erzbisthum war und der Streit mit York wegen des Primates im eilften Jahrhunderte zu Gunsten Canterburys entschieden ward<sup>44</sup>). Nachmals aber wurde dieser Streit von Neuem aufgenommen<sup>45</sup>), indem York sich immer wieder auf die gregorianische Anordnung berief, und auch damit nicht füglich zurückzuweisen war, daß bei diesen Bestimmungen vorausgesetzt war, Augustinus werde seinen Metropolitansitz zu London aufschlagen. Zu einem eigentlichen gerichtlichen Ausspruche, auf welchen Alexander III. verwiesen hatte<sup>46</sup>), ist es nicht gekommen. Der Erzbischof von York nannte sich fortwährend neben dem von Canterbury Primas Angliae und so sind die Dinge bis zur Glaubensstrennung geblieben. Der Erzbischof von Canterbury erlitt aber im Laufe des zwölften Jahrhunderts eine andere Einbuße an seinen von ihm behaupteten Primatialrechten<sup>47</sup>). Diese sollten sich auch auf Irland beziehen; hier aber bildete sich der Primat der Kirche von Armagh aus, welchen der heilige Malachias sich ausdrücklich von Rom bestätigen ließ. Auch die schottische Kirche wurde von dem behaupteten Primaten der beiden englischen Erzbischöfe losgezählt, sie erhielt in dem Bischofe von S. Andrew einen Metropolit, dem zu Ausgang des fünf-

---

<sup>44</sup>) Vergl. Döllinger, Lehrbuch der Kirchengesch. Bb. 2. S. 98. u. ff.

<sup>45</sup>) Thomassin a. a. D. cap. 36. n. 4. p. 262.

<sup>46</sup>) Cap. A memoria. 1. X. Ut lite pendente (II. 16). —

<sup>47</sup>) Thomassin a. a. D. n. 8. p. 266.

zehnten Jahrhunderts der Primatentitel ebenfalls zu Theil wurde<sup>48)</sup>.

• Canterbury hatte nur auf kurze Zeit den Erzbischof von York seinem Primate untergeordnet; nachmals stand er bloß über seinen Suffraganbischöfen, so auch York. In diesem Punkte sind sie also beide jenen Metropolitane gleich, welche schon Hincmar (s. S. 74), die ältere allgemeinere Bezeichnung während, als eine besondere Classe von Primaten bezeichnet. Zu diesen gehörte damals Hincmar selbst als Erzbischof von Rheims, der Metropolitan von Rouen und der von Sens<sup>49)</sup>. In eben diese Zeit fällt die Verleihung des Patriarchentitels an den Bischof von Bourges, der für Aquitanien die Stellung eines eigentlichen Primas einnahm (S. 71. S. 62). Besonders wichtig wurde aber für Frankreich die Errichtung des Primates des Erzbischofs von Lyon (S. 71. Note 32). Dieser, welchen bereits die zweite Synode von Chalons an der Saone (891) Primas von ganz Gallien genannt hatte, wurde zuerst von Gregor VII. zum Primaten erhoben und von Urban II. in dieser Würde bestätigt; ihm wurden außer seiner Provinz, die Erzbisthümer Tours, Rouen und Sens (wozu damals als Suffragan Paris gehörte) untergeordnet. Die Sache fand großen Wider-

---

<sup>48)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 45. n. 11. p. 340. — *Bennettis*, *Privil. S. Petri*. Tom. IV. p. 129.

<sup>49)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 31. n. 3. p. 222. — S. auch über diese Verhältnisse insonderheit in Betreff des vorübergehenden Primates von Metz: meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 309. u. ff.



anspruch<sup>50)</sup> und es mußte sich der Erzbischof von Rouen selbstständig als Primas Normanniae zu behaupten<sup>51)</sup>.

Für Deutschland dauerte der von Bonifacius begründete Primat von Mainz bis zur Säkularisation fort<sup>52)</sup>; die beabsichtigte Uebertragung desselben auf Regensburg wurde von dem Oberhaupte der Kirche nicht anerkannt. Dagegen führt der Erzbischof von Salzburg<sup>53)</sup> den seit frühen Zeiten behaupteten Titel eines Primas Germaniae noch gegenwärtig, ohne daß sich an denselben eine Jurisdiction knüpfte.

Für den skandinavischen Norden machte der Erzbischof von Bremen auf den Primat Anspruch, allein dieser ging auf Lund<sup>54)</sup> über; für Polen empfing Gnesen<sup>55)</sup> diese Würde, für Ungarn Gran<sup>56)</sup>.

Am wenigsten konnte begreiflicher Weise in Italien der Primat eines Bischofes zu bedeuten haben; dennoch

<sup>50)</sup> Vergl. *P. d. Marca* a. a. D. n. 57. p. 152. n. 115. p. 234. sqq.

<sup>51)</sup> Vergl. *Héricourt*, *Les lois ecclesiastiques de France*. E. V. p. 213. n. 16. p. 216. F. I. n. 8. p. 416. Wegen des auch von Vienne geführten Primatentitels s. *P. d. Marca* a. a. D. n. 123. p. 247; wegen Bourdeaux (*Cap. Humilis*. 17. X. d. major. et obed. I. 33) und Narbonne: n. 55. p. 149. Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 35. n. 8. p. 255.

<sup>52)</sup> Vergl. *Lamerz*, *de praeceminentia sedis Mogunt.* Erf. 1731.

<sup>53)</sup> Vergl. hierüber und wegen des Streites mit Magdeburg: *Zallwein*, *Instit. jur. can.* Tom. IV. Q. 4. cap. 2. §. 4. sqq. p. 472. sqq. — *Daltham*, *Concilia. Salisb.* p. 23. sqq.

<sup>54)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 2. p. 269.

<sup>55)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 3. p. 271.

<sup>56)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 4. p. 271.

wurde derselbe dem Erzbischofe von Pisa für Corsica und Sardinien vom Papste verliehen.<sup>57)</sup>

### §. 73.

#### 3. Erzbischöfe.

Wie es sich bereits bei den verschiedenen Bezeichnungen, welche für einzelne Classen des Episcopates gebräuchlich worden sind, kund gegeben hat, daß jede derselben auf mehrere Grade angewendet zu werden pflegte, so verhält es sich auch mit den Ausdrücken *Archiepiscopi* und *Metropolitani*. Die Patriarchen, wie die Primaten und andere Bischöfe, welchen Suffragane untergeordnet sind, werden mit Recht Metropolitani genannt, Archiepiscopi ist eine Bezeichnung der Patriarchen<sup>1)</sup> wie der Primaten (§. 72. S. 64); daher war sie in der älteren Kirche im Ganzen seltener, in Afrika wurde sie gemieden<sup>2)</sup>. Allmählig hat sie sich aber, sowie der Ausdruck Metropolitani für die dritte Stufe des Episcopates fixirt;

---

<sup>57)</sup> S. ausführlich hierüber, insonderheit über die Streitigkeiten mit Genua wegen des pisanischen Primates: *Barbosa* a. a. D. cap. 7. n. 10. sqq. p. 134. sqq. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 37. n. 5. p. 272. — Als Patriarchen bezeichnet den Primaten von Pisa die *Glossa margin.* ad *Can. Diffinimus.* 8. D. 22. —

<sup>1)</sup> *Novell.* 9. 16. — Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 3. n. 7. n. 11. Tom. I. p. 18. p. 20.

<sup>2)</sup> S. *Can. Primae.* 3. D. 99. (*Conc. Carth.* III. ann. 397. can. 26). — Vergl. *Thomassin* a. a. D. n. 10. p. 20.

„diese stehen, wie Isidor<sup>3)</sup> sagt, einzelnen Provinzen vor, ihrer Auctorität und Lehre sind die übrigen Priester untergeben, ohne sie ist den übrigen Bischöfen nichts zu thun gestattet, denn die Sorge für die ganze Provinz ist ihnen anvertraut.“ Wenn daher im Allgemeinen die beiden Bezeichnungen Metropolit und Erzbischof<sup>4)</sup> gleichbedeutend sind<sup>5)</sup>, so passen sie doch nicht ganz zusammen, denn nicht alle Erzbischöfe sind Metropolitane, diejenigen nämlich nicht, welche ausnahmsweise keine Suffraganen haben<sup>6)</sup>.

Unter allen denjenigen Benennungen, welche eine höhere Stufe des Episcopates ausdrücken sollen, ist Metropolit die älteste<sup>7)</sup> und dennoch dient gerade sie vorzugsweise als technisch zur Bezeichnung der Bischöfe solcher Kirchen, die gleichsam in der dritten Generation die Töchter der Tochterkirchen sind. Aus ihrer Nachkommenschaft erwuchs der Kirche die Mutterschaft, für ihre

<sup>3)</sup> Can. Cleros. 1. §. *Metropolitani*. 4. D. 21.

<sup>4)</sup> Die Angelsachsen gebrauchten den Ausdruck: Hochbischof (Heahbiscop). —

<sup>5)</sup> C. Cap. *Pastoralis* 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) — Cap. *Salvator*. 5. *Extrav. comm. d. praeb.* (III. 2.) —

<sup>6)</sup> Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Tit. XXXI. §. 2. n. 33. Tom. I. p. 343. — In Deutschland dient in dieser Beziehung der Erzbischof von Olmütz als Beispiel. — Auch die Griechen machen in der spätern Zeit diesen Unterschied, der Metropolit hat Suffragane, der Erzbischof ist ein exemter Bischof. Vergl. *Thomassin a. a. D. cap. 43. n. 12. p. 321.*

<sup>7)</sup> Vergl. *Thomassin a. a. D. cap. 3. n. 4. p. 16.*

Mütter sind ihr fruchtbare Töchter geboren, die Mütter<sup>9)</sup> geworden sind<sup>9)</sup>.

Mit der Ausbildung dieser letzten Stufe der Metropolitanwürde war der kirchliche Bau vollendet. Auf dem Fundamente Petri, des allgemeinen Grundsteins für den ganzen Episcopat, erhebt sich der Patriarchat, auf diesem die Primatenwürde; sie trägt die Säulenreihe der Metropolitane, welche dem übrigen Episcopate zur Verbindung dient. Aber der Episcopat selbst ist durch göttliche Bande untrennbar mit Petrus vereinigt, darum können alle jene Pfeiler, so herrlich und schön sie gebildet, in Trümmer zerfallen und dennoch bleibt der Episcopat auf seiner Basis unverändert bestehen. Sie alle sind nicht unmittelbar göttlichen Ursprunges, sie sind menschliche Einrichtungen, nicht — wie Innocenz III. sich ausdrückt — *divinae institutionis*, sondern *humanae constitutionis*<sup>10)</sup>. Darum sind sie, wie die Geschichte es beweiset, unbeständig, ja sie könnten, wäre die Kirche nicht auf ewigem Fundamente gefestigt, durch ihr Schwanken, durch ihr Zerbröckeln, dem ganzen Gebäude Gefahr drohen. —

Die menschliche Leidenschaft der Herrschsucht erhob den Bischof von Constantinopel zu der Höhe des Patri-

---

<sup>9)</sup> Sehr verunglückt ist Isidor's Erklärung des Wortes Metropolitan in *Can. Cleros.* §. cit. *Metropolitani autem a mensura civitatum vocantur.* Sie ist auch von Andern angenommen worden. Vergl. darüber *Fagnani*, *Comment. in Cap. Referente.* 7. X. d. praeb. n. 2. (Tom. III. P. I. p. 95). —

<sup>9)</sup> Vergl. *Can. Quorum.* 6. D. 8. (oben §. 23. Note 24). —

<sup>10)</sup> S. Hurter, *Innocenz III.* Bd. 3. S. 181. Note 26. — Vergl. *Cap. Inter corporalia.* 2. X. d. transl. episc. (I. 7.). —

archates; war das alte Rom das neue Jerusalem geworden<sup>11)</sup>, so sollte jetzt Constantinopel das neue Rom werden. Doch damit nicht befriedigt, wollte jener Bischof auch noch Patriarch der ganzen bewohnten Erde genannt werden. Der Hochmuth, welcher den Fall der Engel bewirkt, hat auch ihn zum Fall gebracht; verschmähten jene, Christus in seiner Niedrigkeit anzubeten, so wollte er den Stellvertreter Christi auf Erden, als einen Menschen, nicht über sich anerkennen. Darum hat er von der Kirche sich getrennt, die ohne ihn besteht. Die übrigen Patriarchate des Orients, von der Häresie gleichwie von dem Wurme des Todes durchnagt, sind beim ersten Brausen des Sturmes zerfallen. Wie großartig, wie herrlich, auch in seiner äußeren Erscheinung, stünde das Reich Gottes auf Erden da, wenn jene vier Kirchen als treue Gehülfsinnen (§. 70. S. 54) in Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche zur Befestigung und Vermehrung des christlichen Glaubens wirkten. Wie beseligend für das menschliche Geschlecht wäre es gewesen, wenn das Wort Justinians<sup>12)</sup> in seinem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen wäre, daß in der Kirche Gottes alle Patriarchen gleichsam in einer heiligen Verschwörung und Eintracht die unverfälschte Wahrheit verkündigen. —

Doch, wenn auch die Patriarchen fielen, kräftige Stützen waren in den Primaten gesetzt, mit großen Vollmachten ausgerüstet sollten sie die Stelle des Nachfolgers

<sup>11)</sup> Diesen Vergleich führt *Hincm. Rem.* in seinem Werke *de praedestinatione. cap. 24.* (Opp. Tom. I. p. 150. sqq.) sehr schön durch.

<sup>12)</sup> *Novell. 115. cap. 3. §. 4.*

des Apostelfürsten auf verschiedenen Punkten des irdischen Gottesreiches vertreten. Ein neuer Glanz wurde dadurch der Kirche in den einzelnen Ländern verliehen, und wenn dem so wäre, wie nicht selten behauptet wird, daß die Primaten von dem Papste zur Vergrößerung seiner Herrschaft eingeführt worden seyen, so würden wohl schwerlich die Fürsten so sehr darnach getrachtet haben, das Oberhaupt der Kirche dahin zu bewegen, ihr Reich durch die Erhebung eines Metropolitens zum Primaten zu verherrlichen<sup>13)</sup>. Ohnehin war in dem Institute der Primaten ein sehr geeignetes Werkzeug zu dem Zwecke gegeben, eine Menge von Rechtsstreitigkeiten von Rom entfernt zu halten und in der Heimath selbst zur Entscheidung zu bringen. Gerade dazu sollten sie dienen, Rom die Last der Regierung zu erleichtern, und der Papst hätte aus diesem Grunde zu jeder Zeit sich Glück wünschen können, wenn diese Einrichtung sich über das ganze Reich Christi ausgebreitet hätte. Es konnte daher nur die äußerste Noth dazu zwingen, diesem Institute wiederum seine Wirksamkeit zu entziehen, denn für den Papst, der die Primaten zu einer Theilnahme an seiner Sorge für die Kirche berief, wäre die Fortdauer desselben eine Wohlthat gewesen. Welch ein Bild aber zeigt die Geschichte der Primaten? Der Stachel des Ehrgeizes trieb sie an, nach dem Patriarchate, selbst wenn es auch nur ein leerer Titel war, zu trachten; unter ihnen selbst aber herrschte Scheelsucht und Neid. Kaum ein Land ist zu nennen, wo nicht die Bischöfe in ihrem menschlichen Ehrgeize nach jener Würde

---

<sup>13)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 31. n. 7. p. 224. cap. 38. n. 13. p. 281.

gestrebt und wenn sie dieselbe erlangt, sie nicht mißbraucht hätten. Arles und Vienne, Sevilla und Toledo, Bourbeaur, Bourges und Narbonne, Lyon, Rouen und Sens, Canterbury und York, sie füllen die Annalen der Geschichte mit ihrem Streite. So ward auch dieses Institut, welches gerade die Eintracht und Einheit bezweckte, die Ursache vom Gegentheil und nicht selten Veranlassung zur Auslehnung gegen das monarchische Princip der Kirche. Darum mußte, wenn diese sich nicht in lauter einzelne Patriarchate auflösen sollte, der Papst dergleichen Primatialrechte allmählig sparsamer verleihen, bis auch diese Würde zuletzt dahin kam, nicht viel mehr zu bedeuten, als daß sie bloßen Titel und höhern Rang verleiht.

Indessen auch die Primaten mochten untergehen, sie waren kein unerlässliches Bedürfnis; waren ja doch die Metropolitane da, welche besonders geeignet erscheinen, ein innigeres Band zwischen dem Oberhaupte der Kirche und dem Episcopate zu knüpfen. Sie stehen ihren Suffraganen näher als die Patriarchen und die Primaten, gegen deren Isolirung und Trennung von der Einheit gerade sie als eine geeignete Vermittlung dienen<sup>14)</sup>. Bilden sie zwar nur das Centrum in einem kleineren Kreise, so entspricht dieß Verhältniß auch mehr dem vertraulicheren Familienkreise, in welchem die Erzbischöfe ein wahrhaft väterliches Ansehen genießen. Darum nennt Innocenz III. den Metropolitane in Beziehung auf seine Suffraganen, „den Vater und Bischof der Seelen“<sup>15)</sup>. Sie sind

<sup>14)</sup> Hurter a. a. D. S. 181.

<sup>15)</sup> Innoc. III. P. Epist. Lib. I. ep. 466. — Vergl. noch van Espen, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 19. cap. 2. n. 4.

aber auch in Wahrheit durch die von ihnen ausgehende Ordination die geistigen Väter der Bischöfe und diesen Gesichtspunkt hervorhebend, verweist Gregor der Große einen Bischof zum Gehorsame gegen seinen Metropoliten<sup>16)</sup>. Eben aus diesen Gründen ist auch die Aufgabe der Metropoliten als oberer Richter einer einzelnen Provinz<sup>17)</sup> leichter zu erfüllen; sie können ohne Schwierigkeit ihre Provinz überwachen und bei jeder wichtigen Angelegenheit sich mit ihren Suffraganen berathen und diese, wenn es das Bedürfnis erheischt, zum Concilium versammeln. Durch das ihnen zustehende Visitationsrecht können sie die vorhandenen Mißbräuche beseitigen, auch sind sie für die Untergebenen ihrer Suffragane, als höhere Appellationsinstanz, leicht zugänglich. In diesen einzelnen Gerechtsamen äußert sich vorzüglich die Metropolitangewalt, die in den Quellen mit verschiedenen Ausdrücken, wie: *Archiepiscopalis dignitas*<sup>18)</sup>, *auctoritas metropolitana*<sup>19)</sup>, *metropolitanicum jus*<sup>20)</sup>, *lex metropolitana*<sup>21)</sup> bezeichnet zu werden pflegt. Wie segensreich konnte und sollte diese Metropolitangewalt wirken und doch nimmt

---

<sup>16)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. IV. ep. 10.* — Vergl. *Can. De his. 13. D. 12.*

<sup>17)</sup> *Can. Quia cognovimus. 6. C. 10. Q. 3. (Conc. Tolet. III. c. 20).* —

<sup>18)</sup> *Cap. ult. X. d. purgat. canon. (V. 34).* —

<sup>19)</sup> *Can. De his. 13. D. 12.* — *Cap. Sollicitudinem. 54. X. d. appellat. (II. 28).*

<sup>20)</sup> *Cap. Quum non ignoratis. 1. X. d. offic. leg. (I. 30).* *Cap. Quum a nobis. 13. X. d. arbitr. (I. 43.)* — *Cap. Ut litigantes. 5. d. offic. jud. ord. in 6to (I. 16.)*

<sup>21)</sup> *Cap. Pastoralis. 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.)* —



man wahr, wie die Päpste nach und nach die Jurisdiction der Erzbischöfe beschränkten, ja viele der von diesen seit Jahrhunderten geübten Rechte z. B. die Confirmation der Suffraganen, an sich zogen. Diese Erscheinung wird um so auffallender, als gerade in dieser Materie unter den Rechtsquellen so viele falsche Decretalen angetroffen werden, als deren Tendenz man nicht undeutlich die Beschränkung der erzbischöflichen Gewalt erkennt. Was liegt darum näher als der Schluß: <sup>22)</sup> die Päpste haben hierin das System des Pseudo-Isidor sich angeeignet und verwirklicht <sup>23)</sup>? —

Es ist hier die Stelle nicht, auf eine Würdigung des Werthes oder Unwerthes des Pseudo-Isidor einzugehen, sondern nur die Frage kommt in Betracht: ob die Päpste ein Recht dazu hatten, die Gewalt der Erzbischöfe einzuschränken und ob, wenn ihnen etwa ein solches zustand, gegründete Ursachen vorhanden waren, von demselben Gebrauch zu machen. Befragt man in dieser Beziehung die Geschichte, so kann es nicht unbemerkt bleiben, zu welchen entsetzlichen Verirrungen eine große Zahl von Erzbischöfen in dem Mißbrauche ihrer Gewalt gekommen sind. Durch sie waren im karolingischen Reiche seit den Zeiten Ludwigs des Frommen die Bischöfe geknechtet, sie selbst aber die willigen Werkzeuge in den Händen der

---

<sup>22)</sup> Vergl. *P. d. Marca, de concordia sacerdotii et imperii*. Lib. III. cap. 6. n. 1. (Tom. I. p. 160). —

<sup>23)</sup> *Van Espen, a. a. O. P. I. Tit. 19. cap. 1. n. 11.* geht sogar so weit zu behaupten, erst seit dem zehnten Jahrhunderte hätten sich die Päpste auf Grund der falschen Decretalen das Recht beigelegt, Erzbischöfe einzusetzen.

weltlichen Gewalt<sup>24)</sup>. Durch wen wurde das Verbrechen der Simonie mehr befördert, als durch die Erzbischöfe?! wie viele derselben verharrten im Schisma, so daß wer zum Episcopate gelangte, oft sich kaum anders zu helfen wußte, als nach Rom sich zu wenden, um von dort die Erlaubniß zu erlangen, die Ordination von einem beliebigen Bischöfe, der nur die Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche bewahrt hatte, sich ertheilen zu lassen.<sup>25)</sup> Welche Beispiele der unverantwortlichsten Nachlässigkeit, deren sich die Erzbischöfe schuldig machten, der beleidigendsten Tyrannei, die sie gegen die Bischöfe ausübten, weist nicht allein die deutsche Geschichte auf<sup>26)</sup>. Die Zeitverhältnisse drängten daher die Bischöfe unaufhaltsam zu dem Centrum der Centra hin, auf daß sie da Hülfe suchten, wo sie ihnen durch göttliche Bestimmung verheißen war.

Wie wenig aber die Päpste darnach strebten, die erzbischöfliche Gewalt an sich zu ziehen<sup>27)</sup>, leuchtet schon daraus ein, daß sie so oft die Metropolitane aufforderten,

---

<sup>24)</sup> Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 149. S. 302.

<sup>25)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 48. n. 5. p. 368.

<sup>26)</sup> *Thomassin* a. a. D. n. 6. p. 368. Der Erzbischof Poppo von Trier z. B. verlangte von seinen Suffraganen vor ihrer Ordination einen Eid, daß sie bei ihrer Verwaltung immer erst seine besondern Vorschriften abwarten wollten. — Vergl. auch *Hurter* a. a. D. S. 188. —

<sup>27)</sup> Ueber eine Stelle in dem Werke des heiligen Bernhard de *consideratione*, welche den Vorwurf gegen den Papst zu enthalten scheint, er entziehe Bischöfe der Metropolitangewalt s. *Thomassin* a. a. D. cap. 48. n. 1. 2. p. 366.

ihre Gerechtsame wahrzunehmen<sup>28)</sup> und sie darin schützten<sup>29)</sup>, so wie daraus, daß sie ihre unmittelbare Gewalt über jene nicht selbst, sondern durch die Primaten ausüben ließen<sup>30)</sup>. Gregor VII. war es, der den Primat von Lyon schuf, Urban II., welcher den von Toledo wiederherstellte, Innocenz II., welcher den von Armagh anerkannte, Innocenz III., der den von Hadrian IV. gestifteten Primat von Lund bestätigte. An Gründen aber, welche die Päpste zwangen, der erzbischöflichen Gewalt engere Gränzen zu ziehen, hat es nicht gefehlt, und so sahen sie sich auch genöthigt, manche Rechte, welche bis dahin die Metropoliten ausgeübt, selbst zu übernehmen.

Was waren dieß für Rechte? wo stammten sie her? Alle Metropolitangewalt ist nur ein Ausfluß des päpstlichen Primats; kein Bischof — Petrus und seine Nachfolger ausgenommen — steht nach göttlichem Rechte über dem andern; steht einer höher, so beruht dieß lediglich und allein darauf, daß das Oberhaupt der Kirche es also, stillschweigend oder ausdrücklich, hat geschehen lassen. Wenn demnach der Papst die Rechte der Erzbischöfe einschränkt oder die Ausübung einzelner selbst übernimmt, so steht ihm diese Befugniß kraft seiner göttlichen Vollmachten zu. Er bedarf, um also zu handeln, keiner Rechtfertigung aus den Maafnahmen und Vorschriften

<sup>28)</sup> *Thomassin a. a. D. n. 3. p. 367.*

<sup>29)</sup> *Can. Igitur. 5. (Leo. I.) Can. Servatis. 6. (Hormisd.). C. 25. Q. 2. — So auch gegen die weltliche Gewalt. Vergl. Thomassin a. a. D. cap. 46. n. 2. p. 352.*

<sup>30)</sup> Vergl. *Bianchi, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. p. 38. p. 40.*

irgend eines seiner Vorgänger auf dem Throne und wenn der Pseudo-Isidor statt falscher lauter ächte, bisher aber unbekannte Decretalen zum Vorscheine gebracht hätte, an den Rechten des Papstes wäre dadurch weder etwas zugesetzt noch abgenommen worden. Ihm können, wenn das dringende Bedürfniß der Kirche es erheischt, keine sogenannten historisch erworbenen Rechte entgegenstehen; alle diese Metropolitane, wie die Primaten und Patriarchen, haben nur solche Rechte, welche ihnen durch die Canones oder das kirchliche Gewohnheitsrecht beigelegt worden sind<sup>31)</sup>. Es hat daher aus sich kein Erzbischof über einen andern Bischof, sondern nur durch den Papst eine Jurisdiction, eben so steht ihm diese über die Untergebenen seiner Suffraganen nur dadurch zu, daß der Papst, welcher die Herrschaft über alle Mitglieder des Reiches Gottes hat, sie ihm für bestimmte Fälle verlieh. Hierauf beruht der Rechtsgrundsatz, daß der Erzbischof seine Jurisdiction für den einzelnen Fall, in welchem sie bezweifelt wird, beweisen muß<sup>32)</sup>. Wo er also Recht spricht, richtet durch ihn der Papst, dieser kann aber auch ohne eine solche Mittelsperson richten. Ja er könnte auch — etwas Andres ist die That — alle Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe gänzlich abschaf-

---

<sup>31)</sup> Can. *Conquestus*. 3. C. 9. Q. 3. *Primates enim vel patriarchas nihil privilegii habere prae caeteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt et prisca consuetudo illis antiquitus contulit.* — Vergl. Cap. *Duo simul*. 9. X. d. offic. jud. ord. (I. 31). —

<sup>32)</sup> Vergl. *Barbosa*, de officio et potestate episc. P. I. Tit. 4. n. 27. Tom. I. p. 151.

fen und in Gemeinschaft mit dem göttlich zur Regierung der Kirche eingesetzten Episcopate die Heerde Christi leiten.

Es verhielt sich also mit den Erzbischöfen, wie mit den Primaten und Patriarchen, ja überhaupt wie mit einer Menge vortrefflicher und zweckmäßiger Institute, die durch die Menschen, welche mit der Gewalt bekleidet waren, ihrem Untergange entgegengeführt wurden; sie mußten daher in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden, weil eben andere Kräfte als göttliche sich ihrer bemächtigten. So offenbarte sich auch in den Erzbischöfen die Wandelbarkeit alles dessen, was in der Kirche nicht absolut göttlich ist. Es sind demnach die Verwalter der Archiepiscopalgewalt selbst daran Schuld, daß diese bei weitem nicht mehr die frühere ist. Ja selbst die Bestimmungen des Conciliums von Trient, welche, weit davon entfernt, die Bedeutung der erzbischöflichen Gewalt herabzusetzen<sup>33)</sup>, dazu dienen sollten, dieselbe von Neuem zu beleben, haben in vieler Beziehung ihre practische Wirksamkeit nicht behaupten können. Ein heiliger Karl Borromäus allein genügt, um den schlagenden Beweis zu führen, was ein Erzbischof im Geiste des Conciliums von Trient ist und was er zum Wohle der Kirche vermag<sup>34)</sup>. Nicht ihr, nicht ihren Gesetzen ist es zuzuschreiben, wenn die Erzbischöfe ihre große Bedeutung in der kirchlichen Ordnung nicht mehr haben, wie zuvor. —

<sup>33)</sup> Vergl. *Thomassin a. a. D. cap. 48. n.º 11. p. 371. — Lupoli, juris eccles. praelectiones. Tom. II. p. 293.*

<sup>34)</sup> *Thomassin a. a. D. n. 15. p. 374.*

## §. 74.

## 4. Bischöfe.

„Alle die bisher bezeichneten Classen werden gemeinschaftlich mit dem Worte *Episcopi* benannt; sie führen aber ihren eigenen Namen wegen der Verschiedenheit der Gewalten, die sie im Einzelnen empfangen haben.“ Mit diesen Worten leitet Isidor von Sevilla<sup>1)</sup>, nachdem er von den Patriarchen, Primaten und Metropolitane gehandelt hat, den Uebergang dazu ein, um von denjenigen Bischöfen zu reden, welchen keine besondere höhere Jurisdiction wie jenen, zu Theil geworden ist. Durch jene Abstufungen war eine mehrfach wichtige Vermittlung bewirkt worden: sie dienten dazu, den über den Erdkreis ausgebreiteten Episcopat fester in der Einheit zusammenzuhalten, zugleich aber wurde in dem Pontificate selbst, welcher für das Menschengeschlecht die Brücke zum Himmel als den Weg für die Nachfolgenden<sup>2)</sup> baut, die Brücke zwischen dem höchsten Pontifex und den übrigen geschlagen, zwischen jenem, dem persönlichen Nachfolger des Apostelfürsten und den übrigen Bischöfen, welche in ihrer Gesamtheit die Nachfolger der Apostel geworden sind (§. 23. S. 169).

Wenn es sich nun darum handelt, die Stufe zu bestimmen, auf welcher sich die *Episcopi*<sup>3)</sup> oder Pontifi-

---

<sup>1)</sup> Can. *Cleros*. 1. §. *Omnes*. 5. D. 21.

<sup>2)</sup> Can. *Cleros*. cit. §. *Pontifex*. 8. — quasi via sequentium.

<sup>3)</sup> Die Worterklärung s. in Can. *Cleros*. cit. §. *Episco-*

ces<sup>4)</sup>, die auch mit den Namen Summi Sacerdotes<sup>5)</sup>, Antistites<sup>6)</sup>, Pastores<sup>7)</sup> und andern<sup>8)</sup> bezeichnet werden, befinden, so kommt es gerade hierbei auf die Unterscheidung zwischen dem göttlichen Rechte und denjenigen Einrichtungen an, welche auf dieser Basis zwar erwachsen, sich aber historisch entwickelt haben. Episcopi sind alle<sup>9)</sup>, welche durch die Ordination den bischöflichen Charakter empfangen haben; mit diesem ist ihnen auch die Theilnahme an der Gesamtherrschaft über die Kirche über-

---

pus. 7. — Can. *Legimus*. 24. v. *Quod quidem*. D. 93. — Can. *Qui Episcopatum*. 11. C. 8. Q. 1. (Augustin.).

4) Can. *Pontifices*. 4. C. 7. Q. 1. — Cap. *Quia periculosum*. 4. d. sent. exc. in 6to. (V. 11). — Cap. *Massana*. 54. X. d. elect. (I. 6.). —

5) Can. *Deus ergo*. 6. C. 3. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — Can. *Videntes*. 16. C. 12. Q. 1. (*Pseud. Isid.*). — Cap. un. §. *Per frontis*. 7. X. d. sacra unct. (I. 15). —

6) Can. *Cleros*. 1. §. *Antistes*. 10. D. 21.

7) Cap. *Quod translationem*. 11. X. d. temp. ordin. (I. 11). — Vergl. Cap. un. X. d. sacra unct. (I. 15). u. f. — S. auch *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 2. sqq.

8) Wegen der Bezeichnung Praesules und anderer s. *Barbosa*, de offic. et potest. Episcopi. P. I. Tit. 1. cap. 2. Tom. I. p. 16. — *Fragosi*, Regim. christ. reipubl. P. II. Lib. VIII. Disp. 18. p. 555.

9) S. Can. *Cleros*. 1. §. *Omnes*. 5. D. 21. — Can. *Legimus*. 24. v. *Ubique*. (§. 1). D. 93. (S. oben §. 24. S. 182). — S. auch *Glossa* ad Cap. *Quia periculosum*. 4. d. sent. excomm. in 6to. (V. 11). v. *de Episcopis*: quia non est superiorem ordinem reperire et ob hanc causam Papa se vocat episcopum: unde eo ipso quod de episcopis exprimitur veniunt superiores. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Tit. XXXI. §. 1. n. 16. p. 341.

geben worden. In dieser Rücksicht steht der Patriarch dem sogenannten Weibischof gleich, welcher bloß um einem andern Bischöfe in der Administration der Weihe zu dienen, die bischöfliche Ordination, ohne daß ihm wirklich eine Gemeinde untergeordnet worden wäre, empfangen hat. In eben diese Kategorie gehören diejenigen Erzbischöfe, welchen der Papst bei Uebertragung einer Nuntiatur diesen Titel verliehen hat. Weder sie noch jene haben eine aus ihrem episcopalen Charakter hervorgehende Jurisdiction über eine bestimmte Kirche, sie stehen aber dennoch als Bischöfe auch in Betreff der Jurisdiction (§. 24. S. 186) mit allen übrigen auf der ersten Stufe der göttlichen dreiegliederten Hierarchie. Dagegen ist derjenige, welcher durch Wahl oder Ernennung für ein Bisthum ausersehen ist, nicht eigentlich Bischof; er ist deshalb bis zu seiner Consecration, auch wenn er durch die päpstliche Confirmation für die Diöcese bereits zum Bischöfe bestätigt ist, auch nur dazu berechtigt, sich als *Electus* oder *Nominatus* zu bezeichnen<sup>10)</sup>. —

Da sich nun aus jenem ersten göttlichen Ordo des *Episcopatus* durch den Empfang päpstlicher Primatialrechte in den Patriarchen, Primaten und Metropolitnen drei höhere Stufen entwickelt haben, so nehmen demgemäß diejenigen Bischöfe, welchen eine bestimmte Diöcese, nach dem frühern Sprachgebrauche *Parochia*<sup>11)</sup> oder

---

<sup>10)</sup> *Cap. Tua. 8. X. de his, quae fiunt a praelato. (III. 10): episcopo vel electo.* — Vergl. *Reiffenstuel a. a. D. n. 19. p. 341.*

<sup>11)</sup> *Can. Regenda. 4. C. 10. Q. 1. (Leo. IV. ann. 850).* —



Episcopium<sup>12)</sup> genannt, untergeordnet ist, eine vierte Stelle ein. Dieß gilt namentlich von den Suffraganen und den exemten Bischöfen, zwischen welchen der Unterschied besteht, daß die ersteren einem Metropoliten untergeordnet sind, die letzteren nicht. Auch diese stehen in Betreff des Ranges jenen Bischöfen nach, denen das Jus metropolitanum als ein Zuwachs von Regierungsrechten zu Theil geworden ist, gehen aber den Suffraganen wegen ihres unmittelbaren Verhältnisses zum Papste vor. Hinsichtlich der Jurisdiction stehen aber die Suffraganbischöfe den exemten gleich, es sei denn, daß diese, was freilich häufig der Fall ist, besondere Privilegien erhalten haben. Auch durch die Progenese in der Ordination wird an und für sich kein eigentlicher Jurisdictionsvorzug unter den Suffraganen derselben Provinz begründet; indessen die Verfassung einzelner Kirchen<sup>13)</sup> hat dennoch dem Protothronus manchen Vorzug eingeräumt und in Afrika knüpfte sich daran sogar das Jus metropolitanum (§. 72. S. 70). — In wieferne jeder dieser Bischöfe das Recht an seiner Diöcese von dem Papste ableitet, in wie weit sein göttliches Recht durch das göttliche Recht des Papstes beschränkt ist? diese Frage ist be-

---

Can. *Augdunensis*. 10. C. 9. Q. 1. (*Urban.* II. ann. 1095).  
— Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

<sup>12)</sup> Vergl. *Vita S. Liudgeri*. I. 32. p. 420. — *Ratpert. Casus S. Galli*. c. 6. p. 65. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. II.). —

<sup>13)</sup> Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 43. n. 6. p. 328. cap. 49. n. 1. p. 376.

reits oben (§§. 23. 24) einer ausführlichen Erörterung unterworfen worden<sup>14)</sup>.

Derjenige Bischof, welcher als der Mittelpunkt der Einheit für eine Diöcese und somit als der ordentliche Inhaber einer Jurisdiction für den ganzen Umfang derselben bestellt ist, wird deshalb theils Ordinarius<sup>15)</sup>, theils Dioecesanus<sup>16)</sup> genannt; der Inbegriff seiner Rechte heißt Jus episcopale<sup>17)</sup> oder Lex dioecesana<sup>18)</sup>. Es sollen daher zur Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Einheit für dieselbe Diöcese nicht zwei Bischöfe eingesetzt werden<sup>19)</sup>, auch fordern die Canones nach dem apostolischen Vorbilde und mit Bezug auf die den heiligen Vätern göttlich inspirirten Vorschriften, daß der Bischof, auf daß der bischöfliche Name nicht in Mißachtung gerathe, seinen Sitz nicht in irgend einer beliebigen kleinen Ortschaft, sondern nur in großen Städten aufschlage<sup>20)</sup> (vergl. §. 68. S. 25). Eine dritte

<sup>14)</sup> Vergl. noch §. 76.

<sup>15)</sup> Cap. *Pastoralis*. 11. §. *praeterea*. 1. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Cap. 7. eod. in 6to. (I. 16): *Quum episcopus in tota sua dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere*, etc.

<sup>16)</sup> Cap. *Lectae*. 14. X. d. renunciat. (I. 9). — Cap. *Abbatem*. 40. d. resc. (I. 3). — Vergl. Cap. *Dioecesanis*. 1. d. vita et honest. cler. in Clem. (III. 1.). —

<sup>17)</sup> Cap. *Conquerente*. 16. X. d. offic. jud. ord. (I. 31).

<sup>18)</sup> Cap. *Quod super*. 9. X. de major. et obed. (I. 33). —

<sup>19)</sup> Cap. *Quoniam*. 14. X. d. off. jud. ord. (I. 31). — Vergl. Can. *In illis*, 2. D. 80. (*Pseud. Isid.*). — *Conc. Nic.* can. 8. (Note 41).

<sup>20)</sup> *Conc. Sard.* can. 6. — *Conc. Laod.* c. 57. (Can. *Non debere*. 5. D. 80). — *Leon. M.* Epist. ad Episc. Afric. (Can.

Regel, welche die Canones in dieſer Rückſicht enthalten, iſt die, daß an der Ordination des Biſchofes mindestens drei Biſchöfe Theil nehmen ſollen<sup>21</sup>).

Dieſe Regeln erleiden jedoch einige Ausnahmen. Durch päpſtliche Beſtellung kann einem Biſchofe ein anderer als Coadjutor beigeſellt werden, der dann neben ihm in deſſen Diöceſe eine Jurisdiction ausübt. Da hierdurch das kirchliche Einheitsprincip einen Eintrag erleidet, ſo iſt von einer ſolchen Anordnung nur in beſonders dringenden Umſtänden Gebrauch zu machen. Mit allen jenen Regeln ſcheint aber das Inſtitut der Chorbiſchöfe in gänzlichem Widerſpruch zu ſtehen.

Bei ihrer Ordination war nur der ſie weihende Biſchof thätig; ſie nahmen ihren Aufenthalt nicht in einer großen Stadt, ſondern auf dem Lande, wornach ſie auch den Namen *χωρεπίσκοποι* d. i. Landbiſchöfe führen<sup>22</sup>), und da in manchen Diöceſen der Stadtbischof

*Illud sane.* 4. D. 80. — Cap. *Episcopalia.* 1. X. d. privil. (V. 33). — Auch der Pſeudo-Iſidor in Can. *Episcopi.* 3. D. cit. ſchöpft aus einem echten Briefe des Papſtes Zacharias an Bonifacius (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. II. p. 677). — Vergl. noch Can. *Sicut.* 48. v. *Ipsē vero.* C. 23. Q. 4. (*Greg. M.*) — Can. *Praecipimus.* 53. C. 16. Q. 1. (*Greg. III.*)

<sup>21</sup>) *Conc. Nic.* can. 4. (Can. *Episcopi.* 1. D. 64). — Can. *Episcopum.* 7; c. 2. Mart. Brac.). — Can. *Placet.* 5. D. 65. (*Conc. Carth.* II. ann. 390. c. 2). — Can. *Fraternitatem.* 6. D. 80. (*Greg. M. Ep. ad August.*). — Cap. *Si archiepiscopus.* 6. X. d. temp. ordin. (I. 11). Cap. *Ne episcopi.* 7. (*Conc. Arelat.* II. ann. 492). eod.

<sup>22</sup>) Der Umſtand, daß ſie auch *Vicarii Episcoporum* (*Ferrand. Diac. Breviar. canon. n. 79*) genannt werden, hat

sich ihrer bald einen, bald mehrerer zur Aushülfe bediente, so wurde damit — so scheint es — das Princip der Einheit, worauf die Verbindung aller Mitglieder der Diöcese mit dem Bischöfe beruht, in Frage gestellt.

Da das Institut nur dem ältern Kirchenrechte bekannt war und völlig unpractisch geworden ist, so könnte man in so fern mit Balsamon<sup>23)</sup> sagen: es verlohne sich nicht der Mühe von den Chorbischöfen ausführlicher zu reden. Allein dennoch ist es wichtig, näher auf die Natur dieses Institutes einzugehen, weil dasselbe bei der Controverse über den Unterschied oder die Identität zwischen Bischöfen und Presbytern (§. 25), von den Vertheidigern der Gleichheit beider ganz besonders in den Vordergrund gestellt worden ist. Das Schwanken der Meinungen über die wahre Bedeutung der Chorbischöfe hat außerdem noch zu manchen andern ungegründeten Behauptungen die Veranlassung gegeben. Bald hat man

Manche auf den Gedanken gebracht, die Benennung sey durch die allgemeinere Bedeutung des Wortes *χώρα* (Stelle, Platz) zu erklären. S. *Nardi*, dei parrochi. Tom. I. p. 423. n. 1. (welcher glaubt, sie seyen nur zum Spotte *Episcopi villani* genannt worden). — *Selvaggio*, Instit. antiq. christ. Lib. I. c. 15. — *M. Lupi*, de parochiis. cap. 3. p. 41. — Allein es werden zu deutlich die Bischöfe *ἐν ταῖς χώραις* und der *ἐν τῇ πόλει* in den Canones (vergl. z. B. *Conc. Laod.* 57.) einander gegenübergestellt, als daß man an der Bedeutung: Landbischöfe zweifeln dürfte.

<sup>23)</sup> *Balsamon ad Conc. Ancyran.* can. 13. (bei *Beveridge*, *Pandectae Canon.* Tom. I. p. 389): *ἐπεὶ δὲ ὁ τῶν χωρεισκόπων βᾶδμος παντελῶς ἠπράκτησεν, οὐδὲ ἡμεῖς ματαιοπονῆσαι ἠδελήσαμεν.*

nämlich den Satz aufgestellt: die Concilienschlüsse zu Anfang des vierten Jahrhunderts hätten die große Zahl wirklicher Bischöfe sehr verringert und viele derselben in bloße Chorbischöfe verwandelt<sup>24)</sup>, bald hat man diese für die eigentliche historische Grundlage des Institutes der Pfarrer erklärt<sup>25)</sup>.

Indem es hier nur dessen bedarf, auf die Controverse einzugehen, ob die Chorepiscopi Bischöfe oder Presbyter gewesen seyen, mag zunächst darauf hingewiesen werden, daß es durchaus keinem Zweifel unterliegt, daß es Chorbischöfe gab, welche die bischöfliche Ordination empfangen hatten. Mit Rücksicht auf diesen unleugbaren Umstand, lassen sich die verschiedenen Meinungen über die Natur dieses Institutes in der Weise aneinander reihen, daß Mehrere annehmen, die Chorepiscopi seyen überhaupt Bischöfe gewesen<sup>26)</sup>, Andere der Ansicht sind,

<sup>24)</sup> *Innoc. Ansaldu*, de multitud. max. christian. cap. 11. p. 169. — *v. Espen*, Schol. ad Conc. Antioch. can. 10. p. 117. — Gegen diese Meinung, die früher schon Blondel vertheidigt hatte s. *M. Lupi* a. a. D. Diss. 2. p. 14. sqq.

<sup>25)</sup> *Guadagnini*, de antiqua paroeciarum origine. P. I. c. 2. p. 15. P. II. p. 24. —

<sup>26)</sup> *Beveridge*, Pand. canon. Tom. II. P. II. App. p. 175. b. — *Corgne*, Défense des droits des évêques dans l'église. Tom. I. p. 231. sqq. — *Winterim*, Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Bd. 1. Th. 2. S. 386. u. ff. S. auch *Petau*, Animadversion. ad Epiphan. Edit. Colon. p. 277. — De eccles. hier. Lib. II. cap. 11 u. 12. Auffallend ist es, wie man Petau als den Vertheidiger der entgegenstehenden Ansicht hat ausgeben können. Er erklärt in seinen Animadvers. ausdrücklich die Chorepiscopi für Bischöfe und nimmt hierauf

sie seyen bald für Bischöfe, bald für Presbyter zu halten<sup>27)</sup>, wiederum Andere sie in der Regel nur für Presbyter gelten lassen wollen<sup>28)</sup>; endlich ist aber auch die Meinung aufgestellt worden, daß sie, obgleich nur Presbyter, doch als solche schon Presbyter und Diaconen hätten weihen können<sup>29)</sup>. —

Die Synoden von Ancyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien, Laodicea und Chalcedon, so wie die Briefe des heiligen Basilus enthalten mehrere Bestimmungen in Betreff der Chorbischöfe. Sie erscheinen in den Quellen nicht als ein neu begründetes Institut, sondern es haben vielmehr manche jener Vorschriften den Zweck, die Chorbischöfe in die von ihnen überschrittenen Grenzen ihrer Vollmachten zurück-

---

in seiner Eccles. Hier. als auf seine unveränderte Meinung Bezug. —

<sup>27)</sup> *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 217. sqq. — *Nardi*, dei parochi. Tom. I. p. 420. sqq. — *Spitz*, de Episcopis, Chorepiscopis ac regul. exempt. Bonnae. 1785. p. 46.

<sup>28)</sup> *P. d. Marca*, de concordia sacerdot. et imp. Lib. II. cap. 13. (Tom. I. p. 107. sqq.). — *Thomassin*, vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 1. u. 2. (Tom. II. p. 1. sqq.). — *Natal. Alexander*, Histor. eccles. Saec. 4. Diss. 44. App. Tom. VIII. p. 495. — *Rupprecht*, Notae in jus canon. Lib. I. Tit. XXIV. §. 2. p. 159. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 221. p. 223. — *M. Jupi* a. a. D. cap. 3. p. 28. — *Devotti*, Inst. jur. can. Tom. I. p. 225. — *G.* auch *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 6.

<sup>29)</sup> *Morinus*, de ordination. Exercit. IV. cap. 4. n. 2. p. 51.

zuweisen. Daß sie damals nicht selten vorkamen, möchte der Umstand beweisen, daß unter den Bischöfen, welche das Concilium von Nicäa unterschrieben, sich auch vierzehn Chorbischöfe befanden<sup>30)</sup>. Die erste Erwähnung der Landbischöfe dürfte man wohl in einem Briefe der zu Antiochien im Jahre 269 versammelten Bischöfe an Paulus von Samosata erkennen<sup>31)</sup> und der Ursprung des Institutes darin zu suchen seyn: daß der anfänglich große Umfang der einzelnen Diöcesen es für manche Bischöfe zu einem dringenden Bedürfnisse machte, sich für die entfernteren Gegenden ihres Sprengels solche Gehülfen zu verschaffen, welche auch in Betreff der eigentlich bischöflichen Vollmachten ihre Stelle versehen konnten. Diesen Gehülfen konnte dann die Aufsicht über den Clerus der ihnen untergeordneten Kirchen<sup>32)</sup> und die Armenpflege<sup>33)</sup>, so wie die Ordination der niedern Cleriker übertragen werden, während es angemessen war, daß der Diöcesanbischof sich die Weihe der höheren selbst vorbehielt und deren Ertheilung durch den Chorbischof von seinem ausdrücklichen Auftrage abhängig machte<sup>34)</sup>.

Für diese ältere Zeit möchte sich daher die Annahme

<sup>30)</sup> *Rhaban. Maurus*, de chorepiscopis (bei *Hardouin*, Conc. Tom. V. col. 1420. B.). — Vergl. *Beveridge* a. a. D. p. 176. b.

<sup>31)</sup> *Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. c. 30. n. 6.* Οἱα καὶ τοὺς θωπεύοντας αὐτὸν ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν καὶ πόλεων καὶ πρεσβυτέρους κ. τ. λ. — Vergl. *Binterim* a. a. D. S. 388.

<sup>32)</sup> *Conc. Antioch. can. 10.* (Note 48).

<sup>33)</sup> *Conc. Neocaes. c. 13.*

<sup>34)</sup> *Conc. Antioch. can. 10.* (Note 48).

am Meisten bewähren, daß die Chorepiscopi wirkliche Bischöfe waren<sup>35</sup>), um so mehr, da das Institut in dieser Bedeutung keineswegs in einem wirklichen Widerspruche mit den Canones steht. Denn wenn sich ein Diöcesanbischof mehrere solcher Landbischöfe unterordnete<sup>36</sup>), so wurde das kirchliche Einheitsprincip dadurch keineswegs verletzt. Der Bischof der Stadt war und blieb, da jene eine ihm völlig untergeordnete Jurisdiction hatten, der wahre Mittelpunkt der Einheit für seine Diöcese. Eben diese Stellung desselben zu den Landbischöfen macht es auch erklärlich, warum er sie allein, ohne Zuziehung anderer Bischöfe weihte<sup>37</sup>). Die Vorschrift der Canones in Betreff der Gegenwart von mindestens drei Bischöfen bei der Consecration bezieht sich nur auf die Weihe der Dioecesani, denn diese war eine Angelegenheit der Provinz und es sollten eigentlich alle Comprovincialbischöfe dabei erscheinen<sup>38</sup>). Die Bestellung der Chorbischöfe hingegen war eine bloße Diöcesansache. Was endlich den Umstand anbetrißt, daß der Aufenthalt dieser Bischöfe auf dem Lande nicht mit den Canones übereinstimmt, so muß bemerkt werden, daß eben jene Kirchengesetze (s. Note 22) sich zuerst gegen den bisherigen Gebrauch, Landbischöfe einzusetzen, erklärten und daß diese, nachdem die Beschlüsse der Synoden von Sardica und Laodicea allge-

<sup>35</sup>) Darnach wäre die Bemerkung in §. 33. S. 334. zu modificiren. —

<sup>36</sup>) *Conc. Antioch. can. 10.* — ἡ (πόλει) ὑποκείνται αὐτὸς τε καὶ ἡ χώρα. S. die folgende Note.

<sup>37</sup>) *Conc. Antioch. can. 10. i. f.* — χωρεπίσκοπον δε γένεσθαι ὑπὸ τοῦ τῆς πόλεως, ἢ ὑποκείται, Ἐπισκόπου.

<sup>38</sup>) *Conc. Nic. can. 4. (Can. Episcopi. 1. D. 64.).* —



mein in der Kirche recipirt worden waren, im Oriente gänzlich verschwanden, im Occidente aber nur in einigen Ländern während des achten und neunten Jahrhunderts eine Bedeutung behielten.

Dieser Zeit gehören mehrere falsche Decretalen sowohl als Capitularien an, in welchen die Chorbischöfe ausdrücklich als Nicht-Bischöfe erklärt werden und diesem Umstande, indem man dem unzuverlässigen Benedikt Levita hierin ein unbedingtes Zutrauen schenkte, ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Meinung, die Chorbischöfe seyen in der Regel nur Presbyter gewesen, gerade bei sonst ausgezeichneten Kritikern (N. 28) einen festen Boden gewann. Dazu kam der Streit gegen den Presbyterianismus; diesem gegenüber erschien es Manchem unnöthigerweise bedenklich zuzugeben, daß die Chorepiscopi Bischöfe gewesen seyen, weil es darauf ankam, die Bedeutung des eigentlichen Bischofes der Diöcese im Verhältnisse zu den übrigen ihm untergeordneten Clerikern besonders hervorzuheben. Dadurch ist die klare Anschauung jener ältern Kirchengesetze getrübt worden, indem man in ihnen die Bestätigung dafür zu finden vermeinte, daß trotz der Gleichheit der Bezeichnung doch ein wesentlicher und tiefgreifender Unterschied zwischen Bischöfen und Chorbischöfen bestehe; um dieß zu vermitteln, hat man jenen Gesetzen manchen harten Zwang angethan.

Dagegen stellen die Canones die wahren Gegensätze, welche damals bestanden, sehr deutlich vor Augen. Das Concilium von Neocäsarea<sup>39)</sup> unterscheidet genau:

<sup>39)</sup> *Conc. Neoc.* ann. 314. can. 13. u. 14. (f. *Can. Presbyteri.* 12. D. 95.). — Vergl. *Beveridge* a. a. D. p. 183. a.

Landpresbyter (ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι) und Landbischöfe (χωρεπίσκοποι), und das Concilium von Laodicea<sup>40)</sup> sagt ausdrücklich, auf dem Lande sollen für die Zukunft keine Bischöfe mehr eingesetzt werden, sondern bloße Visitatoren (περιοδευταί), diejenigen aber, welche bereits da sind, sollen Nichts thun ohne den Consens des Bischofes in der Stadt. Was sind denn aber die ἐν ταῖς χώραις ἐπίσκοποι Andres, als Chorbischöfe, welche dem Bischofe in der Stadt untergeordnet sind? Aber schon zuvor hatte die Synode von Ancyra<sup>41)</sup> die Chorbischöfe darauf hingewiesen, daß sie ohne den Bischof der Stadt keine Presbyter und Diaconen weihen dürften und das Concilium von Antiochien, welches ihnen, wie andern Bischöfen gestattet, litterae pacificae (§. 43. C. 395.) auszustellen<sup>42)</sup>, fordert sie auf, das ihnen zustehende Maas nicht zu überschreiten, namentlich macht es sie aufmerksam, daß sie, obschon sie die bischöfliche Ordination empfangen hätten, nicht berechtigt seien, jene Weihen ohne die Zustimmung des Bischofes der Stadt zu vollziehen<sup>43)</sup>.

---

<sup>40)</sup> *Conc. Laod.* ann. 373. can. 57. Der griechische Text lautet: Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν ταῖς χώραις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτὰς τοὺς μέντοι ἤδη προκαταστάδεντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει.

<sup>41)</sup> *Conc. Ancyra.* ann. 314. can. 13. — Vergl. *Beveridge* a. a. D. p. 177.

<sup>42)</sup> *Conc. Antioch.* can. 8.

<sup>43)</sup> *Conc. Antioch.* can. 10. — Τοὺς ἐν ταῖς κώμαις ἢ ταῖς χώραις καλουμένους χωρεπίσκοπους, εἰ καὶ χειροθεσίαν εἶεν Ἐπισκόπου εἰληφόρες, ἴδοξε τῇ ἀγίᾳ συνόδῳ εἶδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα, καὶ διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας ἐκκλησίας, καὶ τῇ τούτων

(s. oben S. 99.) Hieraus geht unleugbar hervor, daß sie die Ordinationsfähigkeit hatten, aber von derselben nur unter der angegebenen Bedingung Gebrauch machen sollten, weil, wenn sie dieses Maaß nicht eingehalten hätten, sie selbst zu Diözesanbischöfen geworden wären. Sehr wichtig ist ferner die Bestimmung des Conciliums von Nicäa<sup>44)</sup>, welches den zur Kirche zurückkehrenden novatianischen Bischöfen gestattet, fernerhin als Chorbischöfe fungiren zu dürfen. Die öcumenische Synode erkennt damit an, daß das Institut der Chorbischöfe der Einheit der Diözese nicht hinderlich sei, ja im Gegentheil, um diese unter den obwaltenden Umständen zu begründen, fordert es von dem bisher häretischen Bischof der Diözese, daß er sich dem katholischen als Chorbischof unterwerfen solle<sup>45)</sup>. Während das Concilium von Chalcedon nur der Chorbischöfe beiläufig erwähnt, und die Simonie bei ihrer Ordination verbietet<sup>46)</sup>, schärft der heilige Basilius in einem Schreiben an die ihm untergeordneten Landbischöfe, ihnen nachdrücklich die Strenge bei der Prüfung der

---

ἀρκείσθαι φροντίδι καὶ κηδεμονίᾳ, καθιστᾶν δὲ ἀναγνώστῃς καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἑξορκιστᾶς καὶ τῇ τούτων ἀρκείσθαι προαγωγῇ, μήτε δὲ πρεσβύτερον μήτε διάκονον χειροτονεῖν τολμᾶν δίχα τοῦ ἐν τῇ πόλει Ἐπισκόπου ἢ ὑποκείνται αὐτὸς τε καὶ ἡ χώρα. Vergl. *Corgne* a. a. D. p. 236. — *Beveridge* a. a. D. p. 176. a. — S. auch *Rhaban. Maur. de chorepiscopis* (bei *Hardouin, Concil. Tom. V. col. 1419. C.*) —

<sup>44)</sup> *Conc. Nic.* ann. 325. can. 8.

<sup>45)</sup> *Conc. Nic.* a. a. D. i. f. οὐ γὰρ ἴσονται δύο εἰς μίαν ἐκκλησίαν Ἐπίσκοποι. Besonders deutlich ist dieß in der arabischen Paraphrase (*Beveridge, P. I. p. 792*) ausgedrückt.

<sup>46)</sup> *Conc. Chalced.* can. 2.

Ordinanden ein<sup>47)</sup>. Die Diözese des gedachten Bischofes von Cäsarea war von einem besonders großen Umfange, es wäre daher an sich begreiflich, wenn er auch viele Chorbischofe gehabt hätte; die Zahl derselben wird von Gregor von Nazianz auf fünfzig angegeben; da diese indessen nach einer andern Lesart auf fünf und zwanzig zusammenschmilzt, so ist es kaum nöthig anzunehmen, es seien die gesammten dem Erarchen von Cäsarea untergeordneten Bischöfe Chorbischofe genannt worden<sup>48)</sup>. — Daß es unter diesen orientalischen Chorbischofen Presbyter gegeben habe, ist nirgends nachgewiesen worden; daß aber die *χειροθεσία*, welche sie empfangen, eine bloße Ceremonie<sup>49)</sup>, nicht aber eine Ordination gewesen sei, ist eine Behauptung, zu der man sich, ausgehend von der vorgefaßten Meinung, jene seien Presbyter gewesen, unabweislich genöthigt sah.

Im Occident kamen die Chorbischofe in den ersten Jahrhunderten selten vor, in mehreren Ländern, wie in Italien, Syrien und Afrika gar nicht; ob die spanischen Bischöfe sich ihrer als Gehülfen bedienten, ist zweifelhaft, wogegen sie vorzüglich im fränkischen Reiche während des achten und neunten Jahrhunderts eine Rolle spielten. Aber schon das erste Beispiel eines occidentalischen Chorbischofes gehört Gallien an, nämlich Armentarius, der gegen die Canones von nur zweien Bischöfen zum Bi-

---

<sup>47)</sup> *Basil.* Epist. ad Chorepisc. can. 90. (bei *Beveridge* a. a. D. Tom. II. P. I. p. 144). —

<sup>48)</sup> *Corgne* a. a. D. p. 244.

<sup>49)</sup> *Thomassin* a. a. D. n. 6. p. 3. — S. dagegen *Corgne* a. a. D. p. 241.

schof von Ambrün ordinirt worden war; die Synode von Neur (Riez) verordnete<sup>50)</sup> mit Bezug auf den achten Canon des Conciliums von Nicäa (S. 103.), daß er fortan nur als Chorbischof fungiren dürfe. Ganz besonders wichtig würde aber für diese Materie der Ausspruch des zweiten Conciliums von Sevilla (617) seyn, welches geradezu<sup>51)</sup> erklärt: „Chorbischofe und Presbyter sind Eines“, wenn nicht die betreffende Stelle die augenscheinlichsten Spuren der Verfälschung trüge<sup>52)</sup> und eben darum gänzlich außer Betracht bleiben müßte.

Erst gegen Ausgang des achten Jahrhunderts geschieht wiederum der Chorbischofe öfter Erwähnung und zwar in einer Weise, daß man zu der Annahme berechtigt ist, es sei damals mit diesem Institute ein großer Mißbrauch getrieben worden. Denn, abgesehen von den Beschuldigungen, welche Benedikt Levita in seinen verfälschten Capitularien<sup>53)</sup> gegen die Bischöfe erhebt, sie hätten sich von ihren Pflichten losgezählet und die ganze Verwaltung der Diözese den Chorbischofen überlassen<sup>54)</sup>

<sup>50)</sup> *Conc. Regense* ann. 439. can. 3. (bei *Hardouin*, *Act. Conc.* Tom. I. col. 1749.). —

<sup>51)</sup> *Conc. Hispal.* II. can. 7. (bei *Hardouin* a. a. O. Tom. II. col. 559.). —

<sup>52)</sup> Vergl. *Quesnell*, *Diss.* XI. d. *supposit. epist. Leon.* d. *chorepisc.* (*Ballerin. Opp. Leon. M.* Tom. II. col. 1269.). —

<sup>53)</sup> Diese Stellen sind außer der in der folgenden Note angeführten: *Capit. Lib.* VI. 369. VII. 260. 394. 402. 423. u. 424. S. *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Vol. IV. P. II. p. 23. sqq.

<sup>54)</sup> *Bened. Levit. Capit. Lib.* VI. cap. 121: *Placuit ne*

und die er doch nicht völlig aus der Luft gegriffen haben möchte, enthalten auch die Beschlüsse der Synoden von Paris<sup>55)</sup>, von Aachen<sup>56)</sup> und von Melun<sup>57)</sup> deutliche Fingerzeige, daß manchen Mißbräuchen in dieser Beziehung entgegen getreten werden mußte. Ganz im Gegensatz gegen die frühere Bedeutung des Institutes hatten diese fränkischen Chorbischöfe — wie auch solche in England zu Canterbury vorkamen, wo Lanfrank sie abschaffte<sup>58)</sup> — bei der Cathedrale selbst, nicht aber auf dem Lande, ihren Sitz<sup>59)</sup>. Dazu kam, daß man über

---

Chorepiscopi a quibusdam deinceps fiant; quoniam hactenus a nescientibus sanctorum Patrum et maxime Apostolorum decreta suisque quietibus ac delectationibus inhaerentibus facti sunt. —

<sup>55)</sup> *Conc. Paris.* VI. ann. 829. can. 27. (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. IV. col. 1314.). — Vergl. *Constit. Wormat.* ann. 829. d. pers. sacer. cap. 6. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. III. p. 335).

<sup>56)</sup> *Conc. Aquisgr.* ann. 836. cap. 2. p. 2. can. 4. (bei *Hardouin* a. a. D. col. 1396).

<sup>57)</sup> *Conc. Meld.* ann. 845. can. 44. (bei *Hardouin*, a. a. D. col. 1491.). — Vergl. auch *Hincm. Rem.* Epist. 44. c. 16. (*Opp.* Tom. II. p. 756): sicut et quidam Episcopi, etiam a longe praecedentibus temporibus, scandalum pro sua quiete et voluptatibus in Ecclesiam intermiserunt, ordinantes Chorepiscopos et eis quae summis Pontificibus conveniunt agere permittentes. Er bezieht sich sodann auf die falsche Decretale *Chorepiscopi*. 5. D. 68; auch hat ihm wohl die in Note 54. angeführte Stelle aus *Bened. Lev.* vorgeschwebt.

<sup>58)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. I. cap. 29. n. 8. Tom. I. p. 215.

<sup>59)</sup> Vergl. *Berardi*, *Gratiani canon. genuin.* P. II. Tom. I. p. 173. — *Comment.* Tom. I. p. 217. Dahin gehörte vielleicht

die Natur des ganzen Institutes nicht im Klaren war und daher aus der Verschiedenheit zwischen ihnen und den Stadtbischöfen, besonders aus dem Umstande, daß sie — scheinbar gegen die Canones (s. oben S. 100) — nicht von drei Bischöfen ordinirt wurden, den Schluß zog, sie seien überhaupt keine Bischöfe. Es nahmen daher die Autoren der falschen Decretalen und Capitularien keinen Anstand zu erklären, der Chorbischof sei kein Bischof<sup>60)</sup>, das ganze Institut eine sehr verwerfliche Einrichtung<sup>61)</sup> und es müßten alle, welche den Chorepiscopat bekleideten, verurtheilt und aus dem Lande verjagt werden<sup>62)</sup>. Solche Worte wurden Damasus I.<sup>63)</sup>, Johann III.<sup>64)</sup>, insbesondre aber Leo III., so wie Karl dem Großen in den Mund gelegt, welcher in dieser Weise die Antwort wiedergegeben haben sollte, die er auf seine An-

---

auch jener Claudianus, der Bruder des Bischofs Marcus von Bienne, welchen *Sidon. Apoll. IV. op. 11.* besingt. Vergl. *Bereridge a. a. D. p. 177. a.*

<sup>60)</sup> *Can. Chorepiscopi. 5. §. 2. Quod autem. D. 61. — Bened. Levit. Capit. Lib. VII. c. 260: Nam Episcopi non erant, quia nec ad quandam civitatis episcopalem sedem titulati erant, nec canonice a tribus Episcopi ordinati.*

<sup>61)</sup> *Can. Chorepiscopi. cit. pr. — nimis eorum institutio improba, nimis est prava. — §. 1. quod ratione caret extirpari necesse est.*

<sup>62)</sup> *Bened. Levit. a. a. D. — omnes praecepit (Leo) damnare et in exilium detrudi.*

<sup>63)</sup> Vergl. über den Canon *Chorepiscopi*, welcher Damasus zugeschrieben wird: *Berardi, Gratian, can. genuin. P. II. Tom. I. p. 174. —*

<sup>64)</sup> *Joann. III. P. (Epist. decret. summ. Pontif. Tom. I. p. 624). —*

frage an Leo von diesem über die Chorbischöfe erhalten hatte. So richtig es ist, daß Karl eine solche Anfrage gestellt hat<sup>65)</sup>, so ist doch die von dem Papste gegebene Entscheidung nicht auf die Nachwelt gekommen; eben so unrichtig ist es aber, daß Leo I. sich in einem Schreiben an die Bischöfe Galliens und Germaniens gegen die Chorbischöfe habe vernehmen lassen<sup>66)</sup>, was auf einer abermaligen Verwechslung beruht<sup>67)</sup>. Die Ungewißheit über die Bedeutung der Chorbischöfe dauerte aber fort und so sah sich der berühmte Rhabanus Maurus veranlaßt, eine eigne Schrift zu Gunsten dieses kirchlichen Institutes zu schreiben, in welcher er mit Bezug auf die älteren Canones die bischöfliche Würde derselben in Schutz nahm<sup>68)</sup>. Dasselbe that Papst Nikolaus I. in einem Briefe an Rudolph von Bourges<sup>69)</sup> und schon diese beiden Documente müßten dazu dienen, den Brief Papst Leo's III. im höchsten Grade zu verdächtigen<sup>70)</sup>. Die Vertheidiger

<sup>65)</sup> Vergl. *Hincm. Rem. Opusc.* 46. *Quae exequi debeat Episc.* (Opp. Tom. II. p. 763.). —

<sup>66)</sup> Can. *Quantvis.* 4. D. 68. (zum großen Theil mit der Interpolation des zweiten Concils von Sevilla übereinstimmend). —

<sup>67)</sup> Vergl. *Quesnell* a. a. D. col. 1265. sqq.

<sup>68)</sup> *Rhaban. Maur. Opusc. si liceat chorepiscopis presbyteros et diaconos ordinare cum consensu episcopi sui.* (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. V. col. 1417. sqq. — bei *Harzheim, Conc. Germ.* Tom. II. p. 219) und in der *Bamberger Ausgabe* von *P. d. Marca, d. concord. sacerdotum.* Tom. III. p. 586. sqq. —

<sup>69)</sup> *Nicol. I. P. Epist.* 19. (bei *Hardouin* a. a. D. Tom. V. col. 342). —

<sup>70)</sup> S. darüber *Coryne* a. a. D. p. 240. — Darnach ist



dieses Briefes gestanden theils die unauslöbliche Antilogie<sup>71)</sup>, theils glaubten sie den Zweifel dadurch heben zu können, daß sie den Brief des Papstes Nikolaus I. für falsch erklärten<sup>72)</sup>.

Kommen zwar nachmals noch einzelne Beispiele von Chorbischöfen vor<sup>73)</sup>, so verschwinden sie allmählig ganz und gar und ihre Thätigkeit ging theils auf die Rural-Defane, theils auf die Archidiaconen über<sup>74)</sup>, weshalb diese auch noch hin und wieder mit dem Namen der Chorbischöfe bezeichnet werden<sup>75)</sup>.

## §. 75.

B. Ordo des Presbyterates  
und

## C. Ordo des Diakonates.

Gleichwie aus dem Ordo des Episcopates durch die Theilnahme an päpstlichen Primatialrechten sich mehrere Abstufungen gebildet haben, so hat auch Analoges

auch der Abschnitt über die Chorbischöfe in des Verfassers deutscher Geschichte. Bd. 2. S. 324. u. ff. zu berichtigen.

<sup>71)</sup> S. *M. Lupi* a. a. D. p. 45.

<sup>72)</sup> *Thomassin* a. a. D. P. I. Lib. II. cap. 2. n. 5. p. 10.

— S. dagegen die gründliche Ausführung bei *Corgne* a. a. D. p. 240. sqq. p. 250. sqq. —

<sup>73)</sup> S. *du Cange*, Glossar. med. et infim. latin. s. v. *Chorepiscopus*. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 326.

<sup>74)</sup> Vergl. *Nardi* a. a. D. p. 438. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 7.

<sup>75)</sup> S. *Richter*, Kirchenrecht. §. 126. Note 1. —

mit den beiden übrigen hierarchischen Ordines, einschließlich der in dem Diaconat enthaltenen niederen Abstufungen desselben, geschehen können. Die Quelle aus der die höhere Wirksamkeit fließt, zu welcher Einzelne, die auf jenen Stufen stehen, gelangen können, ist zunächst der Episcopat. Aber auch der Papst kann als höchster Bischof in der ganzen Kirche davon die Ursache seyn, daß einzelne Presbyter und Diaconen durch Empfang besonderer Rechte und Vollmachten aus der Classe ihrer Weihenossen heraustreten. Geschweige dessen, daß der Papst durch die Ertheilung der Cardinalswürde, wie einzelne Bischöfe, so auch Presbyter und Diaconen zur unmittelbaren Höhe des Thrones seiner ihm von Gott verliehenen Herrschaft emporheben kann, so darf er, welcher jedem Bischof seine Diözese zutheilt, welcher jeden Bischof seinem Erzbischof zu entziehen und ihn sich selbst unmittelbar unterzuordnen vermag, auch einzelne Presbyter und Diaconen von ihren Bischöfen erimiren und sie in ein unmittelbares Verhältniß zu sich selbst, als dem Oberhaupte der Kirche stellen. Auf solchem Wege entstehen die im Gegensatze zu den Bischöfen sogenannten Praelati inferiores<sup>1)</sup>, in Betreff deren jedoch drei Classen wohl von einander gesondert werden müssen<sup>2)</sup>. Es besteht nämlich ein großer Unterschied in so fern, als manche Prälaten nur einem innerhalb einer Diözese belegenen Kloster oder Convente oder einer Kirche ohne eigene Jurisdiction vorstehen, so zwar, daß im Verhältniß zu ihnen

1) Im weiteren Sinne werden jedoch auch die Archidiaconen und mehrere Andre Praelati genannt. S. unten S. 116.

2) Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 11.*

der Papst bloß an die Stelle des Bischofes getreten ist, während Andre allerdings über einen Bezirk und die innerhalb desselben lebenden Cleriker und Layen eine Jurisdiction ausüben, ohne daß jener Bezirk im Uebrigen von der ihn umgebenden Diözese getrennt wäre. Nur uneigentlich würde man solche Vorstände Praelati nullius (dioeceseos) nennen<sup>3)</sup>, eine Bezeichnung, die im strengen und richtigen Sinne des Wortes ausschließlich einer dritten Classe zusteht. Zu dieser gehören diejenigen Prälaten, deren Bezirk gänzlich von jeder bischöflichen Diözese abgesondert ist, so zwar daß derselbe gleichsam selbst eine Diözese bildet (quasi dioecesis), in welcher sie alle bischöflichen Rechte, so weit diese nicht an den Empfang des bischöflichen Charakters unbedingt geknüpft sind, auszuüben befugt sind<sup>4)</sup>; von jenen Rechten ist regelmäßig jedoch die Befugniß, Diözesansynoden zu berufen, so wie Examinatoren bei Pfarrconkursen zu ernennen, ausgenommen<sup>5)</sup>. Diese Praelati nullius sind mit ihrem Jus quasi - episcopale auch insofern den Bischöfen an die Seite gestellt, als sie, wenigstens nach den jüngsten Entscheidungen der Congregatio Concilii Tridentini<sup>6)</sup>, als Ordinarii betrachtet werden<sup>7)</sup>; dennoch

<sup>3)</sup> Vergl. *Bened. XIV. P. Const. 33. Inter multa.* ann. 1747. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 276). —

<sup>4)</sup> Ueber mehrere einzelne Rechte derselben s. oben §. 38. S. 334. u. ff. §. 43. S. 402.

<sup>5)</sup> *Bened. XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 5. sqq.*

<sup>6)</sup> Vergl. *Giraldi, Expositio jur. pontif. P. II. p. 990.*

<sup>7)</sup> Ueber den Gebrauch der Pontificalien s. *Decret. sacr. rit. congr. ann. 1657 (Alexand. VII.)* und dessen Declaration

ist nicht für ihre, sondern für des Bischofes Jurisdiction zu präsumiren; sie müssen daher im Falle des Zweifels sich entweder auf ein durchaus strenge zu interpretirendes päpstliches Privilegium oder auf unvordenkliche Verjährung berufen können<sup>8)</sup>.

In so weit der bischöfliche durch die Ordination zu ertheilende Charakter nicht die Bedingung für die Ausübung bestimmter Rechte an einer Diözese ist, kann der Papst auch einem jeden nach den Vorschriften der Canones Erwählten, selbst wenn er erst Diakon ist, durch die Confirmation die volle Regierungsgewalt in der Diözese, kraft seiner Herrschaft über die ganze Kirche, übertragen<sup>9)</sup>. Dem entsprechend, was das Oberhaupt der Kirche in Betreff der ganzen Heerde Christi zu thun vermag, steht es auch dem von dem heiligen Geiste eingesetzten Hirten der einzelnen ihm angewiesenen kleineren Heerde zu, aus seinen Clerikern einzelne mit bischöflichen Vollmachten auszurüsten.

Der Clerus einer Diözese geht aus der Ordination, aus der geistigen Zeugung durch den Bischof hervor. Ist dieser der geistige Vater für alle seine Diözesanen, so ist

(für die Benedictiner auf Monte Cassino) v. J. 1659 f. bei *Giraldi* a. a. D. P. I. p. 723. sqq. — S. auch *Nicollis*, *Praxis canonica* in Tit. d. majoritate et obed. Tom. II. p. 60. sqq.

<sup>8)</sup> *Bened. XIV. P. Const. Apostolicae.* 79. §. 2. §. 3. ann. 1743. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 247). —

<sup>9)</sup> Vergl. *Riganti*, *Comment. in Reg. Cancell. Reg. XXIV.* §. 1. n. 12. sqq. Tom. II. p. 314. — *Passerini*, *de elect. canon. cap. 25. n. 352. sqq. p. 311.* —

er es ganz besonders in Betreff seiner Cleriker; sie, als seine ihm zunächst stehenden Söhne, sind von ihm als Gehülfen in der Ausübung seines Amtes berufen. Vorzüglich gilt dieß aber von denjenigen unter ihnen, welchen er den Kreis ihrer Thätigkeit an seinem bischöflichen Sitze selbst angewiesen hat, und unter ihnen waren es wiederum von jeher vorzugsweise die Presbyter und Diakonen, welche unter dem Namen des Presbyterium's einen den Bischof umgebenden Senat bildeten. Die Canones legen diesem Senate eine große Bedeutung bei und weisen für alle wichtigen Angelegenheiten, Nothwendigkeits unglückliches Beispiel vor Augen stellend<sup>10)</sup>, den Bischof darauf hin, den Rath seines Clerus nicht unberücksichtigt zu lassen<sup>11)</sup>.

Aus dem Presbyterium wählte der Bischof von jeher diejenigen aus, welchen er zu seiner Erleichterung einen größeren Geschäftskreis übertrug, und es haben sich auf diesem Wege sowohl unter den Presbytern als auch unter den Diakonen höhere Abstufungen gebildet. Die Bedeutung derselben wird jedoch nur dadurch erkannt, wenn man sich daran erinnert, daß in den ersten Jahrhunderten die Stadt, welche zum Bischofssitz erhoben worden war, auch der eigentliche gottesdienstliche Versammlungsort für die weit umher wohnenden Christen, der Bischof selbst aber der eigentliche Spender aller Gnaden blieb, welche Christus dem Menschengeschlechte durch seine Kirche wollte

<sup>10)</sup> Can. *Ecclesia*. 7. C. 16. Q. 1.

<sup>11)</sup> C. die Canones *Episcopus*. 6. D. 25. u. C. 15. Q. 1.  
(*Stat. eccl. antiq.*)

zukommen lassen <sup>12)</sup>. Die Cleriker dienten daher vorzüglich zur Unterstützung und Hülfeleistung bei den persönlichen Amtsverrichtungen des Bischofes, bis ihnen bei einer weiteren Verbreitung des Christenthums mehr und ausgedehntere Vollmachten übertragen wurden. Eben hiermit möchte auch jene Erscheinung zusammenhängen, daß die Bischöfe, deren Diözesen von größerem Umfange waren, einzelne ihrer Presbyter zu Chorbischöfen (§. 74. S. 99) ordinirten, weil eben in jener früheren Zeit noch viele Handlungen, welche späterhin von Presbytern und Diaconen verwaltet wurden, wie namentlich das Predigtamt, nicht von der bischöflichen Würde getrennt zu werden pflegten. Allein der Chorbischof weilte außerhalb des bischöflichen Sitzes und es bedurfte für die Verhinderungsfälle zunächst eines Stellvertreters des Bischofes in seinem priesterlichen Amte, wenigstens für diejenigen Functionen, zu welchen der bischöfliche Charakter nicht unumgänglich nothwendig war. Dazu diente der Archipresbyter, bei den Griechen häufiger *πρωτο-πρεσβύτερος* <sup>13)</sup> genannt, der der Ordination nach älteste <sup>14)</sup> unter den Presbytern, wel-

<sup>12)</sup> Vergl. *Mamachi*, *Orig. et antiq. christian.* Lib. IV. P. I. cap. 4. §. 3. (Tom. IV. p. 529). — *M. Lupi*, *de parochiis.* Diss. 3. cap. 1. p. 273. sqq. — *Walter*, *Kirchenrecht.* §. 139. Note b. —

<sup>13)</sup> Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. 2. cap. 3. n. 1. Tom. II. p. 13. Nachmaß wird mit diesem Namen überhaupt nur der erste Presbyter an einer Kirche bezeichnet. cap. 5. n. 11. p. 23.

<sup>14)</sup> *S. Leon.* *M. Epist.* 19. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). — Doch kommen Ausnahmen vor. *S. Thomassin* a. a. O. cap. 3. n. 3. p. 14.

chem außer den gottesdienstlichen Handlungen die Seelsorge für die bischöfliche Stadt und in Betreff jener auch eine Aufsicht über die dazu verwendeten Cleriker, namentlich hinsichtlich der Continenz<sup>15)</sup>, zugetheilt wurde<sup>16)</sup>.

Im Laufe der Zeit, besonders seit dem allmählichen Verschwinden der Chorbischofe, genügte jene Einrichtung nicht mehr und es wurden auch auf dem Lande in einzelnen Ortschaften Archipresbyteri eingesetzt, welche nunmehr im Gegensatze zu dem Archipresbyter de urbe<sup>17)</sup> [Archipresbyter municipalis<sup>18)</sup>, Archipr. civitatis<sup>19)</sup>], Archipresbyteri rurales oder vicani<sup>20)</sup> genannt wurden und ebenfalls die Aufsicht über andre Presbyter, welche

<sup>15)</sup> *Conc. Turon.* II. ann. 567. can. 19. (*Mansi*, Coll. Conc. Tom. IX. col. 797). — *Conc. Autissiod.* ann. 578. can. 20. (ebend. col. 914). — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. I. 24. §. 1. Tom. II. p. 230. Doch bedienten sich die Bischöfe hin und wieder der Archipresbyter und Archidiaconen abwechselnd für die Pflege der Wittwen und Waisen. Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 17. (*Can. Episcopus.* 7. D. 88.). —

<sup>16)</sup> *Can. Perlectis.* 1. §. *Archipresbyter.* 12. D. 25. und damit übereinstimmend *Cap. Ut archipresbyter.* 1. X. d. offic. archipr. (I. 24.; der Ursprung dieser Stelle ist jedoch jünger, als ihn Gratian angiebt; vergl. *Devoti* a. a. D. I. 23. §. 2. not. 2. p. 222). S. auch die folgenden *Capp. eod. u. Cap. Ad haec.* 7. §. *Archipresbyteri.* 2. d. offic. archidiacon. (I. 23). —

<sup>17)</sup> *Cap. Officium.* 3. h. t.

<sup>18)</sup> *Conc. Ticin.* ann. 850. can. 6. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. III. p. 497.)

<sup>19)</sup> *Cap. Officium.* cit. rubr. Andr. d. Butr.

<sup>20)</sup> *Conc. Turon.* II. l. c. (Note 15).

an kleineren Kirchen angestellt waren, übernahmen. Diese Archipresbyteri rurales sind die wahre Grundlage des Institutes der Pfarrer; sie sind die ältesten und eigentlichen Parochi, die Vorsteher der Plebes<sup>21)</sup>, daher Plebani, und zwar in umfangreichen Bezirken<sup>22)</sup>, bis erst nach und nach auch auf mehrere jener andern Presbyteri Parochialrechte übergingen<sup>23)</sup> und dadurch die Erzpriester in die Stellung emporgehoben wurden, welche sie in dem späteren Rechte unter dem Namen der Decani<sup>24)</sup> rurales bekleiden.

Mehr noch als der Archipresbyter ragt als Gehülfe des Bischofes für die Handhabung seiner Regierungsgewalt der diesem dazu am tauglichsten scheinende Diacon<sup>25)</sup>, unter dem Namen Archidiaconus<sup>26)</sup>

<sup>21)</sup> *Conc. Ticin.* c. 13. p. 399. — *Cap. Ut singulae.* 4. X. 4. c. Dieß Capitel wird dem *Conc. Ravenn.* ann. 898 zugeschrieben, stimmt indessen wörtlich mit der angeführten Stelle des *Conc. Ticin.* überein.

<sup>22)</sup> *S. M. Lupi* a. a. D. Diss. 1. cap. 8. p. 114. sqq.

<sup>23)</sup> *M. Lupi* a. a. D. cap. 7. p. 109. sqq.

<sup>24)</sup> Schon *Theodor.* (Archiep. Contuar.) *Capit.* c. 40. Bei Gratian (*Can. In capite.* 64. D. 50.) wird diese Stelle fälschlich dem *Conc. Agath.* ann. 506 zugeschrieben.

<sup>25)</sup> *Can. Episcoporum.* 5. §. *Sane* 1. D. 74. (*Conc. Agath.* ann. 506. can. 23.) — Es scheint, als ob hin und wieder auch auf den Wunsch der Diaconen bei der Besetzung des Archidiaconates Rücksicht genommen worden ist. *S. Devoti* a. a. D. n. 5. p. 223.

<sup>26)</sup> Schon im vierten und fünften Jahrhunderte werden die Archidiaconen häufig genannt. *S. Chrysost.* *Epist. ad Innoc.* 1. P. (bei *Constant.*, *Roman. Pontif. Ep.* col. 775). — *Sozomenus*, *Hist. eccles. Lib. VIII. cap. 9.* — *Leon. M.* *Epist.*



unter seinen Weihegenossen hervor<sup>27)</sup>. Bald wurde er dem Chorbischof an die Seite gestellt und jeder von beiden als des Bischofs „Hand“ und „Flügel“<sup>28)</sup> bezeichnet, auch fand man es passend, den Archidiacon für das „Auge“ des Bischofs zu erklären<sup>29)</sup>. Er vertrat die Stelle desselben fast in allen Regierungsrechten; er leitete das gesammte Ordinationsgeschäft<sup>30)</sup>, er hatte die Sammlung und Verwaltung der Einkünfte, die Collation der Beneficien und die Jurisdiction in allen streitigen Rechtsfachen zu besorgen. So ward er dem fränkischen Major Domus, freilich auf dem kleinern Gebiete einer Diözese, vergleichbar; allein dieses war ihm ganz untergeben und dadurch unterschied er sich von dem Archipresbyter, dessen Thätigkeit sich lediglich auf die Cathedrale bezog. Jener galt so sehr für den Stellvertreter des Bischofs<sup>31)</sup>, daß der Archipresbyter verpflichtet war, dem Archidiacon, gleich dem

---

112. ad Pulcher. Tom. I. col. 1188. — Vergl. noch Can. *Perlectis*. cit. §. *Archidiaconus*. 11. — Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. d. offic. archid. (I. 23).

<sup>27)</sup> S. insbesondere *Nic. Januarius*, Tractatus de archidiacono. (bei *Fr. Florens*, Opp. Tom. I. p. 401) und über das Historische: *Thomassin* a. a. D. cap. 17. n. 20. p. 123. sqq.

<sup>28)</sup> *Conc. Nic. Arab. can.* 58. (bei *Mansi*, *Conc.* Tom. II. col. 972.). — Vergl. *Daude*, *Eccl. hier. Maj.* Tom. I. p. 333.

<sup>29)</sup> Cap. *Ad haec*. 7. §. *Item*. 4. X. h. t. — *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 12. d. Ref. — Vergl. oben §. 37. S. 325.

<sup>30)</sup> Vergl. *Conc. Carth.* IV. ann. 397. can. 5. sqq. —

<sup>31)</sup> Cap. *Ut archidiaconus*. 1. X. h. t. — *sciat post episcopum se vicarium ejus esse*. — Cap. *Ad haec*. 7. §. *Secundum*. 3. eod. — *major post episcopum et ejus vicarius reperitur*.

Bischöfe zu gehorchen<sup>32)</sup>, ein Gebot, welches sich eben so wohl auf die Archipresbyteri rurales bezog.

Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß der Archidiacon, der bei seiner Bestellung jedenfalls wirklich Diacon seyn sollte<sup>33)</sup>, selbst die priesterliche Würde empfing. Zur Zeit Gregors des Großen war dieß noch nicht der Fall<sup>34)</sup>, und selbst Quellen des eilften Jahrhunderts<sup>35)</sup> fordern nur den Diaconat<sup>36)</sup>, indessen die Bischöfe sahen es gerne, wenn die Archidiaconen den Presbyterat nahmen, was denn auch nach und nach allgemeine Sitte wurde. Wenn aber die Chorbischöfe durch die Kirchengesetze darauf aufmerksam gemacht werden mußten, das gehörige Maas zu beobachten (§. 74. S. 102), so war eine solche Warnung noch mehr für die Archidiaconen geeignet; besonders da schien dieß erforderlich, wo keine Theilung der Diöcesen in mehrere Archidiaconate vor sich gegangen war<sup>37)</sup>, wie dieß nur ausnahmsweise

<sup>32)</sup> S. die in Note 16 angeführten Stellen.

<sup>33)</sup> Can. *Nullus*. 1. D. 60. — Can. *Innovamus*. 3. ead.

<sup>34)</sup> S. Can. *Honoratus*. 8. D. 74.

<sup>35)</sup> Can. *Ut abbates*. 1. X. d. aet. et qual. ordin. (*Conc. Pictav.* ann. 1078. can. 7.). —

<sup>36)</sup> Die Cap. *Hincm. Rem.* archidiaconibus presbyteris data ann. 877. (*Opp.* Tom. I. p. 738) lassen jedoch kaum einen Zweifel übrig, daß schon im neunten Jahrhunderte der Presbyterat von den Archidiaconen empfangen wurde. *Thomassin* a. a. D. cap. 19. n. 8. p. 135, erklärt sich zwar dagegen; s. jedoch ebend. cap. 20. n. 5. p. 141. —

<sup>37)</sup> Schon *Conc. Paris.* VI. ann. 829. can. 25. (bei *Hardouin*, *Conc.* Tom. IV. col. 1313) erwähnt mehrere Archidiaconen für eine Diöcese. So auch richtet Hinkmar von Rheims seine Kapitel (Note 36) an mehrere.

z. B. in Deutschland, geschehen ist<sup>38)</sup>. In ihrer Macht sich überhebend (§. 25. S. 206. §. 37. S. 330) nahmen sie die Jurisdiction so weit in Anspruch, daß sie, — was Papsst Alexander III. für sehr absurd erklärte<sup>39)</sup> — den Priestern die Seelsorge übertrugen und, ohne den Bischof zu befragen, Excommunicationen verhängten<sup>40)</sup>. Sie leiteten daher auch ihre Regierungsgewalt nicht mehr aus der persönlichen Verleihung des einzelnen Bischofes ab, sondern legten sich jene als ihnen von Rechtswegen zustehend, bei<sup>41)</sup>. In diesem Bestystande anerkannt, gingen sie sogar so weit, daß sie Dffizialen im eignen Namen, als ihre Unterbeamte einsetzten<sup>42)</sup>.

Auf solche Weise war der bischöflichen Gewalt der größte Eintrag geschehen und so blieb den von Gott verordneten Inhabern derselben nichts Andres übrig, als das übermächtig gewordene Vicariat wiederum durch ein andres Vicariat zu zerstören. Mit dem vierzehnten Jahrhunderte<sup>43)</sup> wird es immer mehr gebräuchlich, daß die Bischöfe neben dem Archidiacon eigne Dffizialen bestel-

<sup>38)</sup> S. Winterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche. Bd. 1. Th. 1. S. 413. u. ff. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. Note 3.

<sup>39)</sup> Cap. *Quum satis*. 4. X. h. t.

<sup>40)</sup> Cap. *Archidiaconis*. 5. eod.

<sup>41)</sup> Ein auffallendes Beispiel, wie weit die Archidiaconen ihre Ansprüche trieben, enthält Cap. *Quum inferior*. 16. X. d. major. et obed (I. 33). —

<sup>42)</sup> Cap. *Romana*. 3. §. *Ab archidiaconis*. 2. d. appell in 6to. (II. 15.). —

<sup>43)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 20. n. 9. p. 144.

len<sup>44)</sup>. Diese heißen, so weit sich ihre Thätigkeit auf einzelne ihnen überwiesene Gegenden der Diözese bezieht, *Vicarii foranei*<sup>45)</sup>; über ihnen steht der *Officialis principalis*<sup>46)</sup> oder *Vicarius generalis*, welcher diejenige Stellung einnimmt, wie sie der Archidiacon in seiner ursprünglichen Bedeutung gehabt hatte. Es kommen jedoch auch diese beiden Bezeichnungen in der Weise getrennt vor, daß der *Vicarius generalis* der Stellvertreter des Bischofs in den Spiritualien, der *Officialis principalis* aber der in der Jurisdiction ist<sup>47)</sup>. — Indem durch dieses Verfahren die bischöfliche Gewalt selbst den Archidiaconen entgegentrat, wurde sie auch von der Gesetzgebung unterstützt<sup>48)</sup>, welche die Jurisdiction jener Beamten in mehreren wesentlichen Punkten beschränkte, für manche Rechtsstreite gänzlich aufhob. So verlor der Archidiacon sein Ansehen und von seiner Thätigkeit ist — wenn ihm nicht ein entschiedenes Gewohnheitsrecht für einen ausgedehnteren Wirkungskreis zur Seite stand<sup>49)</sup> —

---

<sup>44)</sup> S. das Nähere hierüber bei Walter, Kirchenrecht. §. 144. — Richter, Kirchenrecht. §. 124. S. 231. — Permaneder, Kirchenrecht. §. 361. §. 362. und unten Th. 2. B. 1. Kap. 6.

<sup>45)</sup> In Italien waren sie seltener. Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 3. n. 8.* — Wegen der Thätigkeit des heiligen Karl Borromäus in dieser Beziehung s. *Thomassin a. a. D. cap. 6. n. 3. p. 27.*

<sup>46)</sup> Cap. *Etsi principatis*. 2. d. reser. in Clem. (I. 2).

<sup>47)</sup> Cap. *Quum nullus*. 3. d. temp. ordin. in 6to. (I. 9.). —

<sup>48)</sup> *Conc. Trid. Sess. 24. c. 3. c. 20. Sess. 25. c. 14. d. Ref.*

<sup>49)</sup> Vergl. *Engel, Colleg. univ. jur. can. I. 23. n. 4. Tom. I. p. 179.* —

hauptsächlich nur die Vorstellung der Cleriker bei der Ordination (§. 44. S. 423. S. 428) übrig geblieben<sup>50)</sup>; doch hängt auch eine der gegenwärtig noch vorkommenden Dignitäten in den Capiteln, öfters wenigstens, mit dem Archidiafonate zusammen.

Auf alle diese Verhältnisse hat nämlich die Umgestaltung, welche im Laufe der Zeit mit dem Presbyterium durch die Einführung der dem klösterlichen Leben nachgebildeten *Vita canonica* vor sich ging, einen großen Einfluß geäußert. Das durch diese verwirklichte Prinzip des gemeinschaftlichen Lebens wurde bald auch auf den Ruralclerus in Anwendung gebracht und es entstanden daher sowohl Cathedral- als Ruralcapitel. Einen andern Unterschied rief die Auflösung dieses gemeinschaftlichen Lebens und die theilweise Rückkehr einzelner Capitel zu demselben hervor, nämlich den zwischen den *Canonici regulares* und *saeculares*. In allen jenen Stiftern findet sich eine der klösterlichen Verfassung entnommene Verwaltung und Vertheilung der Geschäfte unter bestimmte Beamte vor, nur war die Zahl der letztern in den Rural- oder Collegiatstiften bei Weitem geringer. Hier übernahm der Archipresbyter gewöhnlich Amt und Namen des Decanus<sup>51)</sup>, wodurch, da er zugleich seine

<sup>50)</sup> *S. Bened. XIV. P. Const. Ex quo dilectus. 25. ann. 1746. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 107.). —*

<sup>51)</sup> In Italien blieb der alte Name Archipresbyter, sonst wird die *dignitas principalis* in den Collegiatstiftern *Abbas*, *Praepositus*, auch wohl *Prior* genannt. Vergl. *Riganti, Comment. in Reg. Canc. apost. Reg. IV. §. 2. n. 3. Tom. I. p. 293.*

frühere Thätigkeit behielt, die Incorporation der Plebankirchen gegeben war.

Sehr verschiedenartig haben sich die Verhältnisse bei den Domstiftern gestaltet. Unter den Aemtern traten hier vorzüglich die des Praepositus, Decanus, Primicerius, Custos und Scholaster hervor, aber es war zufällig, ob der Archidiafon<sup>52)</sup> und Archipresbyter eines derselben übernahm und wenn dieses geschah, welches dem einen oder dem andern von ihnen zufiel. War es auch die Regel, daß jener der Praepositus, dieser der Decanus würde, so gab es nicht nur manche Ausnahmen davon<sup>53)</sup>, sondern die Stellung des Propstes zu den Capiteln wechselte darnach, je nachdem es dem Decan gelang, ihn von der Vorstanderschaft in dem Capitel und der Verwaltung desjenigen Vermögens zu entfernen, welches seit der bei den Domstiftern allgemein erfolgten Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, dem Capitel ausschließlich zugefallen war.

Mit der Propstei und dem Decanat gemeinschaftlich wurden auch manche der übrigen Aemter, mit denen ein mehr oder minder umfangreicher oder ehrenvoller Geschäftskreis verbunden war, als Dignitates oder Perso-

---

<sup>52)</sup> In Italien blieb daher dem gemeinen Rechte gemäß der Archidiafon, neben welchem jene Aemter vorkommen, die erste Dignität nach dem Bischofe. *G. Riganti a. a. D. §. 1. n. 23. p. 287. — Devoti, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 243.*

<sup>53)</sup> Vergl. *Riganti a. a. D. n. 20. p. 287. — Devoti, Jus canon. univ. I. 24. §. 3. p. 230. — Richter, a. a. D. §. 121. Note 3.*

natus<sup>54)</sup> zur Unterscheidung von den bloßen Officia bezeichnet; auch wurde diese höhere Stellung Praelatio<sup>55)</sup> genannt und im weiteren Sinne des Wortes diejenigen, welche dieselbe einnahmen, zu den Praelati inferiores gerechnet<sup>56)</sup>. Allmählig stellte sich aber eine nähere Unterscheidung in jenen Ausdrücken fest<sup>57)</sup>, indem Dignitäten nur diejenigen Aemter genannt wurden, mit denen eine Jurisdiction<sup>58)</sup> oder — nach der Praxis der apo-

<sup>54)</sup> Vergl. Cap. *Quum accessissent*. 8. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Ad aures*. 8. X. d. resc. (I. 3.). — Vergl. auch Cap. *Dilectus*. 12. X. d. conc. praeb. (III. 8.). — So sagt *Hostiens.* in seiner *Summa aurea*. Lib. III. fol. 202: *quid sit dignitas: quaedam praeeminentia in gradu, quae aliquando vocatur personatus vel custodia.* — S. auch *du Cange* s. v. *Personatus*. — *Nic. de Rebbe*, de dignit. et offic. eccles. Cap. 8. p. 63. sqq. — *Fr. Florens*, Opera. Tom. II p. 271. sqq. — *v. Espen*, Jus eccles. univ. Lib. II. Tit. 18. c. 2. n. 5. sqq.

<sup>55)</sup> Cap. *Ut abbates*. 1. X. d. aetat. et qual. ordin. (I. 14.). —

<sup>56)</sup> Cap. *Romana* 3. §. *Ab archidiaconis*. 2. d. appell. (II. 15.). — S. oben Note 1. —

<sup>57)</sup> Cap. *De multa*. 28. X. d. praeb. (III. 5.) und *Fagnani*, ad Cap. *Ad haec*. eod. n. 11. (Tom. III. p. 104.). — S. auch Cap. *Statutum*. 11. d. resc. in 6.

<sup>58)</sup> Vergl. *Panormit.* super tertio Decret. d. praeb. (5) cap. *De multa*. 28. addit. n. 21. fol. 37. b. mit Bezug auf *Archidiac.*: *Dignitas est administratio rerum ecclesiasticarum cum jurisdictione, Personatus vero est quaedam prerogativa in ecclesia sine jurisdictione: ut quia habet stolum in choro honorificum prae aliis vel quid simile. Officium vero secundum eum est administratio rerum eccle-*

stolischen Kanzlei — doch eine dauernde Verwaltung mit einem Ehrenvorzuge verbunden war<sup>59)</sup>. In jenem strengeren Sinne gehörten in den Capiteln regelmäßig nur der Propst und der Decan zu den Dignitäten, wogegen alle übrigen Rangvorzüge nur als Personate zu betrachten sind.

Die Capitel, welche sich durch die allmähliche Erwerbung sehr ausgedehnter Rechte, die bisweilen sich bis zur gänzlichen Exemption von ihren Bischöfen erstreckten, zu höchst ansehnlichen kirchlichen und politisch-wichtigen Corporationen erhoben, haben diese Bedeutung wenigstens in Deutschland gänzlich verloren und bei ihrer Wiederherstellung nicht wieder erhalten. Dignitäten finden sich bei ihnen in ihrer heutigen Gestalt regelmäßig zwei, der Propst und der Dechant, bisweilen aber auch nur der letztere vor<sup>60)</sup>. Die übrigen einzelnen Capitularen haben persönlich keine Dignität, sondern nur dem Ca-

---

siasticarum sine jurisdictione. — *Devoti* a. a. D. I. 23. §. 1. p. 221.

<sup>59)</sup> *Riganti* a. a. D. n. 7. p. 286. Est autem *Dignitas* administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum praeeminentia in gradu. — *Personatus* (ebenb. Reg. IX. P. I. §. 2. n. 19. Tom. II. p. 20) administratio perpetua rerum ecclesiasticarum cum aliqua praerogativa, et est aliquid minus, quam *Dignitas*, quia non habet praeeminentiam in gradu, sed simplicem quandam praerogativam in Choro vel in Capitulo, in Processionibus et similibus prae aliis Canonicis sui Ordinis; sed est quid plus, quam *Officium*, quod nullam habet praerogativam, et sic est quid medium inter *Dignitatem* et *Officium*.

<sup>60)</sup> Andre Ausnahmen s. bei Permaneder a. a. D. §. 346.



pitel als Corporation steht diese zu, eine Jurisdiction hat dasselbe aber nur im Falle der Sedisvacanz. Konnte diese Jurisdiction, welche alle bischöfliche Rechte, so weit sie nicht auf dem bischöflichen Charakter oder auf päpstlicher Delegation beruhen, bis auf einige besonders ausgenommene in sich begreift, in früherer Zeit von dem Capitel im Ganzen oder durch einzelne mehr oder minder zu beschränkende Stellvertreter ausgeübt werden, so ist nach den Vorschriften des Conciliums von Trient<sup>61)</sup> hierin eine wesentliche Aenderung eingetreten. Das Capitel muß binnen acht Tagen nach bekannt gewordener Sedisvacanz zu der Wahl eines Vicars schreiten, auf welchen alle seine ihm zustehende Jurisdictionenrechte ohne Vorbehalt übergehen<sup>62)</sup>.

---

<sup>61)</sup> *Conc. Trid.* sess. 24. cap. 16. d. Ref.

<sup>62)</sup> Die ausführlichere Darstellung aller dieser Verhältnisse wird unten Th. 2. B. 2. Kap. 6. gegeben. —



### III.

## Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

---

#### §. 76.

### 1. Allgemeine Bemerkungen über die **Jurisdictio** im Verhältnisse zum **Ordo**.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, welchen Einfluß die Geschichte auf die Gestaltung der kirchlichen Verfassung gehabt, zugleich aber auch, wie das eigentlich bildende, ja belebende Prinzip nicht in den vorhandenen historischen Verhältnissen, sondern ganz allein in der göttlichen Ordnung gelegen habe, welche durch die Kirche in die Geschichte hineingetragen wurde. Primat und Hierarchie sind nicht durch die Geschichte gemacht, sondern im höheren Sinne des Wortes ist ein großer Theil der Geschichte durch sie geworden. Primat und Hierarchie sind seit der Gründung der Kirche die belebenden Kräfte, welche fortan die Verhältnisse unter den Menschen bildeten, die aber zugleich in sich selbst die Fähigkeit trugen, mit einander neue Gestaltungen nach ihrem Ebenbilde ins Leben zu rufen. Was sind die Patriar-

chen, Erarchen und Metropolitens Andros, als das Resultat der Verbindung von Primat und Episcopat<sup>1)</sup>? was sind die Archipresbyter, was die Archidiaconen Andros, als Stufen, die sich allerdings historisch aus dem Presbyterat und Diaconat, aber eben dadurch herausgebildet haben, daß sie von dem Episcopat durch Mittheilung bischöflicher Vollmachten hervorgerufen worden sind.

Alle diese Stufen beziehen sich auf die Ausübung des der Kirche von Christus übertragenen Königthums, während andere vom Diaconat abwärts für die eigentlich priesterliche Seite der Hierarchie sich entwickelt haben. Aber nur in sofern ist es richtig, wenn man Hierarchia jurisdictionis und Hierarchia ordinis von einander unterscheidet, als sie Nichts weiter als Gestaltungen einer und derselben Hierarchie sind, die sich nach verschiedenen Seiten hin gebildet haben. Ein großer Irrthum, aus dem sehr viele falsche Folgerungen hervorgehen, ist es jedoch, wenn man jene hierarchischen Stufenleitern einander so gegenüberstellt, als ob die Ordnung in ihnen selbst eine im Prinzip verschiedene sei, wie dieß bereits oben (§. 32. S. 273) erörtert worden ist.

Demgemäß gibt es nur Eine Hierarchie<sup>2)</sup>, die nicht

---

<sup>1)</sup> Sehr richtig sagt daher der Verfasser der Schrift: *Quis est Petrus?* (Ratisb. 1790.) p. 245. — in Oriente propter locorum distantiam Patriarchae humana dispositione instituebantur, qui et ipsi amplio rem suam prae aliis Episcopis Auctoritatem ex illa Petri, tanquam rivulum ex universali fonte traxerunt. — S. auch *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. 1. Lib. I. cap. 14. n. 5. Tom. I. p. 114. —

<sup>2)</sup> Vergl. *Conférences ecclésiastiques sur la Hiérarchie*

hier mit dem Papste, dort mit den vermeintlich auf einer Stufe stehenden Bischöfen und Presbytern (§. 36. S. 308.) anfängt, sondern vielmehr aus drei Gliedern: Bischöfen, Presbytern und Diakonen besteht, durch den Primat aber, durch das Fundament und Grundprinzip der Kirche getragen und zusammengehalten wird. Diese Eine dreigliedrige Hierarchie entsteht durch die göttliche, der Kirche gegebene Kraft der sacramentalischen Ordination, durch welche die Fähigkeit zum Priesterthum, Königthum und Lehramt mitgetheilt wird; über ihr steht der Primat, als der gemeinsame Träger der ganzen Fülle jener göttlichen Vollmachten. Wenn aber der Primat

---

pour servir de suite et d'appui aux Conférences d'Angers. Tom. I. Conf. 1. Q. 6. p. 277. — Il n'y a qu'une seule et même Hiérarchie, à la quelle Jesus-Christ a donné tous les pouvoirs divins, tant d'ordre que de juridiction, nécessaires pour le gouvernement de l'Eglise. Ce qu'on appelle pouvoirs d'ordres, c'est cette puissance que donne l'ordination d'exercer les fonctions sacrées, propres de l'Ordre auquel on est élevé. La puissance de juridiction, c'est celle qui donne droit d'exercer sur des personnes soumises à sa conduite et à son autorité, les pouvoirs divins, que les Ministres sacrés ont reçus dans l'ordination. Ainsi il ne se trouve point une différence essentielle, quant aux pouvoirs même, entre ces deux puissances. L'Ordre sacré est le titre primitif de toute juridiction hiérarchique; et ce qui forme proprement la juridiction, c'est la députation que reçoit un Ministre sacré pour régir et conduire dans les voies du salut une certaine portion de fidèles que l'Eglise confie à ses soins, en le chargeant de leur rendre tous les services spirituels, que l'Ordre qu'il a reçu lui donne la faculté de rendre.

auf den durch die Ordination dazu Befähigten einen Antheil an seiner kirchlichen Gewalt übergehen läßt, wodurch dieser Einzelne eine höhere Gewalt, als Andere, die mit ihm auf der gleichen Stufe der Hierarchie stehen, empfängt, so ist dieß keine Ordination, und es entsteht kein neuer Ordo, sondern nur eine durch einen verschiedenen Grad von mitgetheilter Herrschaft begründete bevorzugte Abtheilung in demselben Ordo<sup>3)</sup>. So ist auch in Beziehung auf das Priestertum die Gesamtheit der sogenannten niederen Ordines — den Subdiaconat dem älteren Rechte gemäß mit eingerechnet — nur eine Entfaltung des Diaconates und im strengsten Sinne des Wortes sind Subdiaconat und die übrigen vier unteren Ordines nicht selbstständige Weihen, sondern nur in so fern sind sie Ordines, als sie in dem Diaconate ihre Basis haben und als Abtheilungen, in minderm oder höherem Grade, an den im Diaconate enthaltenen Fähigkeiten participiren. Aus diesem Grunde wird für sie die Bezeichnung Ordines passend, kann es aber in Betreff der Abstufungen unter den Bischöfen niemals seyn oder doch nur in sehr uneigentlichem Sinne dafür gebraucht werden<sup>4)</sup>. Der Bischof, welcher zum Erzbischof erhoben wird, erhält den Zuwachs an Macht, wodurch er andern Bischöfen vorgesezt ist, nicht aus dem Ordo des Episcopates, sondern dieser Zuwachs kommt ihm von

<sup>3)</sup> *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 1. Q. 3 p. 145.

<sup>4)</sup> Vergl. über *Guilelm. Paris.* Ansichten. §. 36. S. 310. Phillips, Kirchenrecht. II.

oben her<sup>5)</sup>); nicht seine Fähigkeit, bloß seine Jurisdiction wird erweitert und vergrößert. Eben so empfangen der Archipresbyter und der Archidiacon ihre höhere Gewalt, durch die sie sich von andern Presbytern und andern Diaconen unterscheiden, nicht aus dem Presbyterat oder Diaconat, sondern von oben her durch eine Mittheilung ihres Bischofs.

Aber liegt nicht in den drei hierarchischen Weihen selbst schon die Jurisdiction? könnte diese nicht, namentlich beim Episcopate aus sich selbst herauswachsend sich erweitern und vergrößern?

Allerdings gehört, da Christus in seiner Hierarchie kein unnützes Glied geschaffen haben kann<sup>6)</sup>, zu jedem Ordo eine ihm entsprechende Herrschergewalt<sup>7)</sup> und der hierarchische Charakter ist zwar vorhanden, aber nicht vollständig da, wenn der Auctorität des Geweihten nicht auch Solche untergeben sind, die in irgend einer Weise durch ihn zu ihrem Heile geleitet werden; denn, wie Thomas von Aquin sagt: zu jeder Herrschaft gehört Zweierlei: der Herrscher und die ihm untergebene Menge<sup>8)</sup>. Demgemäß haben die Diaconen — die freilich gegenwärtig, wo der Diaconat mehr als Uebergangsstufe zum Presbyterat erscheint, vorzüglich nur als die Gehülfsen bei dem heiligen

<sup>5)</sup> Vergl. *Devott*, Jus canon. univ. Tit. XXXI. §. 7. Tom. II. p. 320). — S. oben §. 69. S. 31.

<sup>6)</sup> *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. p. 261.

<sup>7)</sup> *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. p. 300. — S. auch *Hallier*, de Hierarchia eccles. Lib. IV. sect. 1. c. 1. art. 2.

<sup>8)</sup> *Thom. Aquin.* de regim. princ. In nomine principatus duo intelliguntur; ipse princeps et multitudo sub principe.

Messopfer erscheinen — darin einen sehr wichtigen Antheil an der Herrschaft, daß ihnen die Administration vieler kirchlichen Verhältnisse, wobei es an einer Aufsicht über Gläubige nicht fehlt, so wie insonderheit die Entscheidung in Rechtsfachen übergeben werden kann. Aber auch mit dem Presbyterate ist eine Herrschergewalt verbunden, welche sich namentlich dann kund giebt, wenn einem Cleriker dieses Ordo eine Seelsorge übertragen wird. Es läßt sich z. B. nicht verkennen, daß die Pfarrer nicht bloß das Bußsacrament zu spenden haben, sondern daß sie auch die Ordnung in ihrer Gemeinde, sowohl in Beziehung auf die Sittlichkeit, als auch auf die äußere Würde des Gottesdienstes aufrecht zu erhalten habe \*). Während die Presbyter es insonderheit auch mit dem Lehramte zu thun haben, ist dieses von dem Wirkungskreise der Diakonen nicht ausgeschlossen. Zu allen diesen Vollmachten gibt die Ordination die Fähigkeit, und zwar ist auch sie, der physischen Geburt vergleichbar, ein göttliches Gnadengeschenk. Allein die Presbyter und Diakonen, als rechtmäßige Söhne des Bischofes, dürfen innerhalb des Hauses ihres Vaters von ihren Fähigkeiten keinen andern Gebrauch machen, als er ihnen gestattet und zunächst ist er es, der ihnen diesen oder jenen bestimmten Wirkungskreis zu übertragen hat.

Es hat ferner jeder Bischof durch seine Ordination zum Bischofe in der ganzen Fülle der Bedeutung derselben (§. 36. S. 306.) die Vollmachten zum Priesterthume, Lehramte und zur Jurisdiction empfangen und

---

\*) *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. p. 262.

zwar von Gott (S. 24. S. 189.) und er übt als Mitglied des mit Petrus verbundenen Episcopates dieselbe über den ganzen Erbkreis aus<sup>10)</sup>. Die Bischöfe aber als rechtmäßige Brüder des Papstes, welchem, als dem Erstgeborenen unter ihnen die Herrschaft über sie Alle zusteht, dürfen in dem Hause ihres gemeinschaftlichen Vaters, in der Kirche Gottes, von ihren Fähigkeiten nicht anders Gebrauch machen, als ihr erstgeborener Bruder, auch hierin der wahrhafte Stellvertreter Jesu Christi, es ihnen gestattet und nur er ist es, der ihnen einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen hat, kraft seiner absoluten Paternität aber auch jedem ihrer Söhne einen solchen übergeben kann. Die göttliche Ordnung der Kirche bringt es demgemäß mit sich, daß regelmäßig jeder Bischof in der Ausübung der Jurisdiction auf eine bestimmte Diözese beschränkt ist. Daß er gerade in diesem oder jenem Sprengel die Jurisdiction hat, das beruht auf der Anordnung des Oberhauptes der Kirche.

Kraft seiner göttlichen Primatialrechte kann aber auch der Papst die Jurisdictionsgewalt des einzelnen Bischofes erweitern und denselben über andere Bischöfe stellen, und dieses kann in höherem oder minderm Grade geschehen. Wäre der päpstliche Primat ein Ordo, so stünden diese Abstufungen in der Jurisdiction zu demselben in dem Verhältnisse, wie die niederen Ordines zum

---

<sup>10)</sup> Daher kann, obschon es nicht seyn muß, der bloße Titularbischof auch zum öcumenischen Concilium berufen werden. Vergl. *Andreucci*, *Hierarchia ecclesiastica*. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. II. cap. 3. n. 118. sqq. (Tom. I. p. 46. sqq.). —



Diakonat; obschon jenes nicht der Fall ist, so können diese doch in gewisser Weise zum Vergleiche dienen. So wie nämlich alle diejenigen, welche auf den verschiedenen Abstufungen des Diakonates stehen, im weiteren Sinne des Wortes Diakonen oder Stellvertreter der Diakonen sind, so sind alle diejenigen, welche durch den höchsten Primaten der Kirche eine höhere Jurisdiction empfangen haben, Primaten oder Stellvertreter des Oberhauptes der Kirche <sup>11)</sup>.

Alle Jurisdictionsgewalt in dem Reiche Christi auf Erden geht demnach hinsichtlich der Fähigkeit der Einzelnen zu derselben aus der Ordination hervor; und sie ist allen drei hierarchischen Ordines gegeben, hinsichtlich der Ausübung in einem bestimmten Bezirke ist sie aber bedingt durch die Gewährung dessen, der in der Kirche die höchste Jurisdiction hat. Die juristische Möglichkeit der Ausübung ist daher ein Ausfluß päpstlicher Primatialrechte, so auch jede Vergrößerung der Jurisdiction in Betreff des Bezirkes. Dieß ist aber nicht bloß wahr bei dem Verhältnisse der Patriarchen, Erarchen und Metropolitnen, sondern zeigt sich nicht minder bei den Abstufungen, welche durch die Ueberweisung von Jurisdiction an Presbyter und Diakonen entstehen. Der Papst hat das Recht, die Jurisdiction eines Bischofes ihrem localen Umfange nach zu bestimmen, er kann sie vergrößern, aber auch verkleinern. Er kann insbesondere einen einzelnen Bestandtheil der Diöcese von derselben eximiren und gleich-

---

<sup>11)</sup> Es wäre ungeziemend und scheinbar das Prinzip der Einheit verlegend, wollte man für sie, wenn auch bloß zur Erläuterung des Verhältnisses, den Ausdruck: Päpste gebrauchen.

sam selbst zu einer Diözese machen, diese aber einem Presbyter zur Ausübung des Jus quasi episcopale einräumen (§. 75. S. 111); er kann ferner einem zum Bischof gewählten Presbyter oder Diakon, ehe derselbe die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction der Diözese übergeben (§. 75. Note 9); Beweis genug, daß alle drei hierarchischen Ordines zur Herrschaft berufen sind, und daß es darauf ankomme, wieviel von dieser Herrschaft ihnen von dem höchsten Herrscher in der Kirche zugewiesen wird. Aber selbst da, wo die Verleihung einer Jurisdiction von einem Bischöfe ausgeht, erscheint sie in einer sehr bestimmten Beziehung durch die höhere Jurisdiction des Papstes bedingt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bischof seine Gerechtsame, soweit sie nicht an seinen bischöflichen Charakter geknüpft sind, auch durch Presbyter, Diakonen und andere Cleriker ausüben lassen darf, indem er ihnen seine Vollmachten ganz oder theilweise überträgt. Unter gewissen Beschränkungen, die aus der Qualität des Bischofes, als Lehrers der Kirche herzunehmen sind, kann er sogar zu dem ökumenischen Concilium einen Procurator mit consultativer Stimme senden<sup>12)</sup>. Eben so kann er für eine Diözese einen Generalvicar bestellen, der statt seiner hier die bischöfliche Jurisdiction auszuüben hat. Aber Jeder gibt nur, was er hat; er kann weniger, aber nicht mehr geben, als er hat<sup>13)</sup>. Der Bischof kann da-

---

<sup>12)</sup> Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. lib. III. cap. 12. n. 5.

<sup>13)</sup> L. *Nemo.* 34. D. d. R. J. — Vergl. *Bolgeni*, *L'Episcopato.* P. I. n. 80. p. 143. —

her dem Generalvicar auch nur Rechte von derselben Qualität geben, wie er selbst sie hat. Leitet aber der Bischof sein speciellcs Recht an seiner Diöcese von dem Papste ab, so überträgt er in dieser Beziehung auf seinen Generalvicar nur ein abgeleitetes Recht. Es wird also auch in dem Vicar, obschon er der unmittelbare Stellvertreter des von Gott bestellten Bischofes ist, eine Jurisdiction wirksam, welche in Hinsicht auf ihre Ausübung durch die dem Bischofe ertheilte Anweisung dieser Diöcese Seitens der höchsten Gewalt in der Kirche bedingt ist.

## §. 77.

## 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen **Ordo** und **Jurisdiction**.

Die vorausgehenden Betrachtungen führen zu dem Resultate, daß die Ausübung der Jurisdiction, obschon diese an sich selbst zu den göttlichen Vollmachten der hierarchischen Ordines gehört, in allen Fällen, wo sie gültig seyn soll, ihre unmittelbare oder mittelbare Beziehung zu dem Primat des Papstes haben muß. Nur dadurch allein ist alle Herrschergewalt, welche in der Kirche ausgeübt wird, eine einige Gewalt; sie kann dieß aber nur seyn, wenn sie eine unmittelbare oder mittelbare Ausströmung aus dem Primat, aus dem Centralpunkt ist, welcher nach göttlichem Rechte über allen andern Gewalten steht und seine Herrschaft, unerachtet die kirchliche Gewalt auch von andern Organen ausgeübt wird, dennoch, wenn es das Wohl der Kirche erheischt, in dem ganzen Umfange des Reiches Gottes

ausüben kann. Die Höhe des göttlich eingesetzten Primates verleiht aber den aus diesem hergeleiteten Berechtigungen den Glanz, daß sie es ist, die in den meisten Fällen, wo es sich um die sogenannte Präcedenz (§. 78.) handelt, den Ausschlag gibt.

Auf diese Weise scheinen sich eine Menge von Räthseln, welche die Schule, der scholastischen Ausbildung dieser Materie anhängend, aufzugeben sich genöthigt sieht, leicht zu lösen. Die Scholastiker nämlich (vergl. §. 35. S. 304) gingen hierbei von dem Grundsatz aus: der Ordo beziehe sich auf den realen, die Jurisdictio auf den mystischen Leib Christi, machten dann eben diese Unterscheidung zum Grundprincip ihres ganzen kirchenrechtlichen Systems und folgerten daraus auch jene vermeintlich von einander ganz verschiedenen Hierarchien, während sie die dritte große Vollmacht der Kirche, das Lehramt, gänzlich außer Acht ließen. Die Mangelhaftigkeit dieses Systems ist bereits oben im Allgemeinen erörtert worden<sup>1)</sup>; hier kommt es nunmehr noch darauf an, einzelne Verhältnisse, die bei der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio sich darbieten, näher zu prüfen und die technischen Ausdrücke, die nunmehr in dieser Materie üblich sind, in ihrer Bedeutung festzustellen.

Abgesehen davon, daß die Zerlegung der Kirchengewalt in die beiden Bestandtheile der Potestas ordinis und jurisdictionis<sup>2)</sup> deßhalb nicht richtig ist, weil dabei das Lehramt nicht berücksichtigt wird, so darf auch dann,

<sup>1)</sup> Vergl. §. 32. S. 273. §. 35. S. 304. §. 36. S. 308.

<sup>2)</sup> Vergl. auch Richter, Kirchenrecht. §. 41. Note 1.

wenn man mit Hinzufügung des letzteren die Dreitheiligkeit und zwar mit Recht annimmt, keineswegs eine zu scharfe Grenzlinie zwischen den drei göttlichen Vollmachten gezogen werden. Auch hier darf man, mit Cyprian und Symmachus, in Betreff der Vielheit und Einheit des Episcopates es wagen, den Vergleich mit der göttlichen Trinität zu ziehen. Die kirchliche Gewalt ist eine Einige und Ungetheilte, die nach drei verschiedenen Richtungen hin wirksam wird, die sich aus ihrem Mittelpunkte in dreifacher Beziehung entwickelt: als Priesterthum, welches die im Reiche Gottes durch Sacramente und Opfer in und durch die Gnade erzeugende, setzende und erhaltende Gewalt ist, als Lehramt, welches die erleuchtende und so aus der vorigen hervorgehende und auf ihr ruhende und als Königthum, welches die ordnende und zum Zwecke führende und deshalb aus den beiden andern hervorgehende Gewalt ist. Lehramt und Königthum ruhen und sind gegründet auf dem Priesterthume, in welchem das belebende Princip der Kirche enthalten ist. Dieses Princip wirkt aber nur nach der durch die Lehre gegebenen Vorschrift und in der durch die ordnende Gewalt zur Erreichung des Zweckes bestimmten Ordnung. Das Lehramt setzt das Priesterthum voraus, in so weit es eine Befähigung durch die Gnade, welche durch das Priesterthum verliehen wird, erfordert. Es wirkt aber auch auf das Priesterthum, indem es die Art und Weise wie, und die Bedingungen feststellt, unter welchen dasselbe als erzeugend, setzend und erhaltend wirksam seyn kann, sodann aber auch das Vorbild aufstellt, nach welchem und zur Erreichung dessen die ganze zeugende Kraft wirksam wird. Eben so setzt das Königthum das

Priesterthum voraus, in wiefern eine höhere übernatürliche Befähigung dazu nothwendig ist, welche durch das mit dem Sacrament des Ordo verknüpfte Recht auf wirksame Gnade verliehen wird, sodann: in wiefern es sich nur auf Solche erstreckt, welche durch die Wirksamkeit des Priesterthums im Reiche Christi erzeugt und erhalten werden. Das Königthum setzt aber auch das Lehramt voraus, weil durch dieses die Bestimmungen gegeben werden, nach denen es wirksam werden kann und weil das Königthum in seinem ganzen Wirken die vom Lehramt gegebene Norm zu beobachten hat. Auf der andern Seite wirkt aber auch das Königthum, während es die Wirksamkeit des Priesterthums und Lehramts voraussetzt und anerkennen muß, wieder auf beide ordnend und zum Ziele führend zurück, indem es die erzeugende und erleuchtende Kraft in ihrer Wirksamkeit ordnet und vertheilt und sie so in ihrer Thätigkeit bestimmt, daß sie einerseits immer naturgemäß, andererseits immer zweckmäßig wirke.

Wenn daher eine scharfe Trennung zwischen Ordo und Jurisdictio überhaupt nicht zulässig ist, so ist sie es am Wenigsten in der Weise, daß man die sacramentalischen Functionen von den jurisdictionellen darnach unterscheidet, daß jene sich ausschließlich auf den realen, diese auf den mystischen Leib Christi beziehen sollen. Am deutlichsten zeigt sich dieß bei dem Bußsacramente. Die Kirche, welche ihr Tribunal gleichsam draußen unter ihrem Portale aufschlägt, richtet auch im Innern; das Priesterthum ist es, welches hier bindet und löst. Indem nun die Schule jenen Unterschied durch die Ausdrücke Jurisdictio fori externi und fori interni zu bezeichnen sich genöthigt gesehen hat, weist sie damit selbst darauf

hin, wie jene beiden Gebiete der Jurisdiction und des Ordo sich mit einander berühren. Zugleich ergibt sich aber daraus, daß das Merkmal, welches aus dem Unterschiede des realen und des mystischen Leibes Christi hergenommen wird, keineswegs ein durchaus charakteristisches ist. Denn gerade die Buße bezieht sich wesentlich auf den mystischen Leib, in so fern nämlich, als die einzelnen Glieder der Kirche durch sie von der Sünde gereinigt werden, auf den realen aber nicht indirect, sondern nur in so ferne als jene durch die Reinigung sich zum Empfange desselben bereiten. — Am Allerwenigsten ist aber überhaupt aus jener Unterscheidung in Betreff des Leibes Christi ersichtlich, warum die Beziehung auf den mystischen Leib einen Vorzug vor der auf den realen gewähren soll.

Eben so wenig ist es, wie öfters angenommen wird, ein völlig zutreffendes Merkmal des Unterschiedes zwischen der Potestas ordinis und jurisdictionis, daß die sacramentalischen Functionen immer an einen bestimmten Ordo geknüpft seyen, während bei den jurisdictionellen in dieser Rücksicht leicht ein Wechsel eintreten könne. Diese Wahrnehmung hat man wohl dadurch zu erklären sich bemüht, daß die Jurisdictionsgewalt nicht erst von Christus eingeführt, sondern schon zuvor im Jus gentium vorhanden gewesen sey, während die Gewalt der Weihe Ihm ihren Ursprung verdanke<sup>3)</sup>. Als wichtigstes Beispiel wird bei dieser Argumentation der Fall hervorgehoben, daß bei dem Tode eines Bischofs die Jura ordinis nicht, wohl aber

<sup>3)</sup> Eine Auffassungsweise (s. *Berardi*, Jus eccles. univ. p. 11. p. 40), welche bereits oben (§. 32. Note 36) als ungeeignet zurückgewiesen worden ist.

die Jurisdictionenrechte auf das Capitel übergehen (§. 75. S. 121), wofür die Erklärung auch darin gesucht wird, daß im Heidenthume ebenfalls nach dem Tode des Oberpriesters die Jurisdiction auf das Priestercollegium übergegangen sey.

Was hier zunächst den allgemeinen Satz angeht, daß die sacramentalen Functionen untrennbar mit einem bestimmten Ordo verbunden seyen, so wird derselbe sich allerdings in mehreren einzelnen Fällen bewahrheiten. Dennoch aber erleidet er manche so erhebliche Ausnahmen, daß hierin wenigstens nicht mehr ein genügendes Merkmal für jenen Unterschied angetroffen werden kann. So ist, um Beispiele anzuführen, der Bischof der eigentliche Minister des Sacramentes der Ordination; allein die niederen Weihen können auch von einem Presbyter ertheilt werden. Will man dieß aus dem hier jedoch nicht ganz ausreichenden Grunde nicht gelten lassen, daß die niederen Ordines keine sacramentalische Bedeutung hätten, so ist doch dagegen keine Einwendung möglich, daß das Sacrament der Firmung, obschon dessen Administration an den Ordo des Episcopates geknüpft ist, doch auch von einem Presbyter gespendet werden darf. Will man aber auch diese Ausnahme nur als eine sehr seltene anerkennen, so läßt sich doch Nichts in Betreff der Taufe erwidern. Diese, wenn gleich für sie außer dem Bischofe und dem Presbyter nur noch der Diakon als Minister bestellt ist, darf unter Umständen nicht bloß von andern Clerikern, sondern auch sogar von Layen vollzogen werden.

Dem gegenüber erscheint die Uebertragbarkeit der Jurisdiction von deren eigentlichen Inhabern auf Andre



nicht als etwas dieser durchaus Eigenthümliches, sondern kommt eben nur häufiger bei ihr vor. Was aber insbesondere die oben angeregte Frage in Betreff der Capitel anbetrifft, so haben diese ihre Jurisdiction so lange auszuüben, als die Kirche, zu welcher sie gehören, vermittlet ist, d. h. von dem Augenblicke an, wo das Band, welches den bisherigen Bischof an diese Kirche knüpfte, gelöst ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Erwählte oder Nominirte bestätigt ist. Durch jene Lösung tritt für die Diözese der Zustand ein, daß Niemand in ihr sich befindet, der von dem Papste für sie ausdrücklich die Jurisdiction erhalten hätte; dieser Zustand wird beendet durch die Confirmation, in Betreff deren der Einwand keine Stelle findet, daß sie früher von den Metropolitengewalt leitet sich selbst nur aus dem Primat her (§. 66. S. 8). Die Confirmation, die auch einem Diakon und in der Regel einem Presbyter ertheilt wird, verleiht diesem, ohne daß er vorher die bischöfliche Ordination empfängt, die Jurisdiction, welche bis dahin von dem Capitel administrirt wurde. Ist kein Capitel da, so tritt für die Zeit der Sediſvacanz die Diözese unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes, welchem vermöge göttlicher Institution auch diese Diözese untergeordnet ist. In solchen Fällen pflegt durch besondere päpstliche Facultäten und in verschiedener Weise Fürsorge getroffen zu seyn, damit bei dem Tode des Bischofes es an einer Verwaltung der Diözese nicht fehle; zu diesem Zwecke dient z. B. die Facultät des Bischofes, auf seinen Todesfall einen Vicar zu bestellen.

Wenn aber ein Capitel da ist, und dieses während

der Sediſvacanz die Verwaltung übernimmt<sup>4)</sup>, ſo beruht dieß nur auf canonischer Conſtitution, welche auch nur kraft der Zuſtimmung des Papſtes Gültigkeit haben kann; in gleicher Weiſe iſt in vielen Biſthümern den Capiteln das Wahlrecht in Betreff des künftigen Biſchofs eingeräumt. So wie ſie dieſes dem Papſte verdanken, ſo auch ihre interimiftiſche Jurisdiction, die ſtreng genommen nicht die biſchöfliche, ſondern eine geſetzlich überlaſſene päpſtliche iſt und ſo lange dauert, biß daß ſie der Papſt durch Confirmation des Erwählten dem Capitel wiederum entzieht und jenem überträgt. —

In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, der auch in den bisherigen Erörterungen beobachtet worden iſt, wird das Wort Jurisdiction in alle Zukunft zur Bezeichnung der der Kirche gegebenen großen Vollmacht des Königthums im Allgemeinen, ſo wie der einzelnen Zweige derſelben dienen. Dieſer Sprachgebrauch iſt durch viele Jahrhunderte geheiligt (§. 66. S. 5), iſt ſelbſt in die kirchliche Geſetzgebung übergegangen und hat daher ein ſo vollſtändiges Bürgerrecht erlangt, daß Niemand auch nur im Entfernteſten auf den Gedanken kommen kann, denſelben verdrängen und durch einen andern erſetzen zu wollen. Allein deſſen ungeachtet darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß ſelbſt das aus den römischen Rechtsanſichten auf die kirchlichen Verhältniſſe übertragene Wort

---

<sup>4)</sup> *Innoc. IV. ad Cap. His, quae. 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). fol. 158. b.* bedient ſich für dieſes Verhältniß des Ausdruckes: *potestas jurisdictionis transfertur in capitulum*, wogegen die *jura ordinis* an den Oberen devolviren.

Jurisdictio ein Hinderniß gegen eine recht klare Anschauung der vollen Bedeutung des kirchlichen Königthums gewesen ist und auch noch seyn dürfte. Der Wortsinne des Ausdruckes Jurisdictio ist ein sehr enger, ja isolirender und hat dazu geführt, daß man vielen Clerikern, weil sie freilich keine Jurisdictio fori externi im strengen Sinne des Wortes haben, wie z. B. den Pfarrern (§. 76. S. 131), damit unvermerkt den Antheil an dem Königthum, welchen sie dadurch, daß ihnen ihr Bischof die Leitung einer Gemeinde überträgt, doch gewiß erhalten, abgesprochen hat<sup>5)</sup>. Während überhaupt der Ausdruck Jurisdictio dazu geeignet ist, manche irrige Auffassung zu befördern, erscheinen die älteren Bezeichnungen: Auctoritas und Potestas<sup>6)</sup> für das kirchliche Königthum viel passender<sup>7)</sup>.

Wie von dem weltlichen Königthum die Ausübung verschiedener Gerechtsame auf Beamte übertragen wird, wie aber auch das weltliche Königthum auf diejenigen, welche die unmittelbare Umgebung, den Rath des Regens-

<sup>5)</sup> Allerdings wird den Pfarrern mit Bezug auf die Administration des Bußsacramentes eine *jurisdictio fori interni ordinaria* beigelegt. Vergl. *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* L. 31. §. 6. n. 40. (Tom. I. p. 245). — *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. V. cap. 4. n. 2. —

<sup>6)</sup> Vergl. *Can. Duo sunt.* D. 96. (*Gelas.*). — *Can. Res autem.* 21. C. 23. Q. 5. (*Leo M.*). — In der Titelüberschrift: *de auctoritate et usu pallii* (l. 8.) hat sich die ältere Bedeutung erhalten. — Daher bezeichnet *Fr. Florens*, *Opera jurid.* Tom. II. p. 190. ad I. decret. tit. 29. die *jurisdictio ecclesiastica* in so fern richtig, als er sie *potestas sive auctoritas statuendi et decernendi* nennt.

<sup>7)</sup> *G. Lupoli*, *Juris ecclesiast. praelect.* Vol. IV. p. 2.

ten bilden oder als seine Stellvertreter mit der Vollziehung bestimmter Geschäfte beauftragt werden, einen gewissen Glanz wirft, so muß beides um so mehr bei dem Königthum der Kirche wegen des Umfanges und der göttlichen Herrlichkeit des Reiches der Fall seyn. Die ganze Fülle der Herrschaft ist durch die Einsetzung Petri zum Apostelfürsten dem Papste zu Theil geworden. Ihm wird daher auch nach dem Ausdrücke der Quellen eine *Plenitudo potestatis* \*) zugeschrieben, die Schule legt ihm eine *Jurisdictio ordinaria* bei, indem er kraft seines Amtes als *Judex ordinarius* in der gesammten Kirche gilt. Ueberhaupt aber wird da eine *Jurisdictio ordinaria* angenommen, wo, sey es durch göttliches oder kirchliches Gesetz mit einem Amte eine Kirchengewalt und zwar auf die Dauer verbunden ist †). Dieß trifft zunächst und zwar

---

\*) *Cap. Proposuit. 4. X. d. concess. praeb. (III. 8.) — Cap. Quia diversitatem. 5. cod. p. d. — Vergl. Hurter Innocenz III. Bb. 3. C. 87. u. f.*

†) Vergl. *Schmalzgrueber, Jus canon. I 31. pr. (Tom. I. p. 231): Judex Ordinarius definiri potest, quod sit, qui suo jure et ex proprio munere, eoque perpetuo Jurisdictionem exercet. — Schmier, Jurisprudencia canon. civil. Lib. I. Tract. 5. cap. 1. sect. 2. §. 3. n. 86. (Tom. I. p. 495): Propria (Jurisdictio) subdividitur in Ordinariam et Extraordinariam. Ordinaria est quae vi Magistratus et officii; Extraordinaria, quae ex speciali Legis concessionem competit. — Fr. Florens, Opera jurid. Tom. II. p. 223: — Ordinarios — definire generaliter possumus Praelatos, qui ex Ordine Ecclesiastico ad Dignitates Ecclesiasticas promoventur, et quibus jure suo, id est, per consequentiam Dignitatis competit jurisdictio et praeceminentia in Ecclesia. — S. auch v. Espen, Jus eccles. univ. P.*

aus dem ersteren Rechtsgrunde bei den Bischöfen zu. In ihrer Gesamtheit und als Nachfolger der Apostel stehen sie in Verbindung mit ihrem Oberhaupte der Kirche vor und nehmen schon dadurch an der Fülle der Gewalt nach göttlichem Rechte Theil; insbesondere aber sind sie dadurch, daß ihnen bestimmte Diöcesen als die Wirkungskreise für die Ausübung ihrer Jurisdictio ordinaria durch den Papst angewiesen sind, in partem sollicitudinis — wie die Decretalen es bezeichnen — berufen <sup>10)</sup>.

Während in diesen Fällen das Amt selbst göttlichen Ursprungs ist, so sind andre Würden durch das canonische Recht entstanden und mit ihnen die Jurisdictio ordinaria verbunden worden. In diesem Sinne haben die Patriarchen, Primaten und Metropoliten <sup>11)</sup>, obschon sie ihre Vollmachten ursprünglich aus dem Primat des Papstes herleiten, eine solche Jurisdiction über ihre Suffragane und deren Untergebene, neben derjenigen, welche sie schon als Bischöfe ausüben. Nicht minder steht nach canonischem Rechte eine Jurisdictio ordinaria den bei ihren Titeln residirenden Cardinälen <sup>12)</sup>, den exemten Prälaten

---

III. Tit. 5. cap. 1. n. 3. Itaque de jure canonico et hodierno usitato loquendi modo, Judices *Ordinarii* dicuntur, qui jurisdictionem non ex speciali aliqua delegatione seu commissione, sed vi suae Dignitatis sive officii accipiunt. Unde Judex Ordinarius a Canonistis definiri solet, qui jurisdictionem habet, quam *jure suo* seu *jure Ecclesisticae* suae Praelaturae vel Magistratus, quo fungitur, exercet.

<sup>10)</sup> Cap. *Ad honorem*. 4. X. d. auct. et usu pallii (I. 8).  
— Cap. *Quia diversitatem*, cit.

<sup>11)</sup> Vergl. Cap. *Quia cognovimus*. 6. C. 10. Q. 3.

<sup>12)</sup> Cap. *His, quae*. 11. X. d. major. et obed. (I. 33.). —

den Oberen der geistlichen Orden, den Archidiaconen <sup>13)</sup> und während der Sedisvacanz den Capiteln zu (S. 141). Ob auch der Generalvicar als ein *Judex ordinarius* zu betrachten <sup>14)</sup> oder ob ihm nur eine *Jurisdictio delegata* zuzuschreiben sey <sup>15)</sup>, ist eine Controverse, welche eigentlich auf einen bloßen Wortstreit hinausläuft <sup>16)</sup>. Die *Jurisdictio delegata*, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus dem römischen Rechte entlehnt, in dem canonischen aber vielfach modificirt <sup>17)</sup>, bildet in so fern den Gegensatz zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, als derjenige, welcher sie ausübt, sie von einem Andern ableitet und daher bei ihr nothwendigerweise immer zwei richterliche Personen in Betracht kommen <sup>18)</sup>; einen besondern Unterschied zwischen ihr und der *Jurisdictio mandata* zu ziehen, erscheint überflüssig <sup>19)</sup>.

<sup>13)</sup> Vergl. v. *Espen* a. a. D. n. 10.

<sup>14)</sup> *Barbosa*, de offic. et potest. episcopi. P. III. Alleg. 54. n. 37. p. 101. — *Schmalzgrueber* a. a. D. I. 28. §. 2. n. 18. sqq. p. 204. — *Schmier* a. a. D. cap. 6. sect. 3. §. 1. n. 64. p. 562. — *Maschat*, Institut. jur. can. I. 28. n. 6. p. 258. — v. *Espen* a. a. D. n. 33.

<sup>15)</sup> Die ältere Literatur giebt *Barbosa* a. a. D. p. 30. an.

<sup>16)</sup> *S. Devoti*, Jus canon. univ. I. 28. §. 3. (Tom. II. p. 241).

<sup>17)</sup> *Devoti* a. a. D. I. 29. §. 4. §. 5. (Tom. II. p. 264). — *S.* auch *Richter*, Kirchenrecht. §. 194. —

<sup>18)</sup> Vergl. *Schmier* a. a. D. cap. 7. §. 1. n. 5. p. 571. —

<sup>19)</sup> *Cap. Relatum*. 19. X. d. offic. jud. del. (I. 29). — *Cap. Super quaestionum*. 27. §. *Porro*. 2. eod. — *Cap. ult.* §. *Is autem*. eod. — Vergl. *Schmier* a. a. D. §. 2. n. 31. — *S.* auch *Reiffenstuel*, Jus can. I. 29. §. 1. n. 13. Tom. I. p. 319.

In manchen Fällen ist eine Jurisdictio delegata mit der ordentlichen vereint, namentlich ist den Bischöfen durch das Concilium von Trient<sup>20)</sup>, die päpstliche Jurisdiction über die eremten Klöster delegirt worden. Andererseits werden die päpstlichen Legaten, obschon sie ihre Gewalt einem speciellen Mandate verdanken, dennoch — freilich in uneigentlichem Sinne — als Ordinarii in Betreff ihrer Missionsbezirke, im Gegensatze zu den Ordinarii locorum<sup>21)</sup>, bezeichnet<sup>22)</sup>. —

Mit diesen Eintheilungen hinsichtlich der Jurisdiction hängen zugleich gewisse Bezeichnungen in Betreff der kirchlichen Aemter zusammen. Der allgemeine Ausdruck für ein Kirchenamt ist Officium ecclesiasticum, für welchen jedoch ein anderer, nämlich Beneficium, die für das Amt gegebene Belohnung an zeitlichen Mitteln, nach einer nicht gerade erhabenen Auffassung, fast gebräuchlicher geworden ist. Sobald mit einem Amte die Verwaltung heiliger Handlungen verbunden ist, wozu insbesondere auch der Gottesdienst gerechnet wird, so heißt es Officium sacrum; gehört die Seelsorge dazu: Offi-

<sup>20)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 11. d. Ref.

<sup>21)</sup> *Cap. Ordinarii.* 3. d. offic. jud. ord. (I. 16).

<sup>22)</sup> *Cap. Legatos.* 2. d. offic. leg. in 6to. (I. 15). — *Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium — ordinarios reputantes.* — *S. Fr. Florens a. a. D. p. 213. p. 223. solent tamen non absoluto, sed cum adjectione appellari: Ordinarii ex Delegatione S. Pontificis: caeteri vero proprie et absolute Ordinarii vocantur vel Ordinarii locorum.* Vergl. v. *Espen a. a. D. n. 5.* — *Schmalzgrueber a. a. D. I. 30. n. 2. p. 227.* —

cium curatum, ohne diese Officium non curatum oder simplex. Wohnt dem Amte als solchem eine Jurisdiction im eignen Namen inne, so wird dasselbe als Officium majus, Dignitas oder Praelatura (s. §. 75. S. 122) bezeichnet; dagegen heißen solche Aemter, mit denen keine Jurisdiction im eignen Namen verbunden ist, Officia schlechtthin. —

### 3. Der canonische Vorrang. (Majoritas und Praecedentia).

#### §. 78.

##### 1. Leitende Prinzipien.

Wie in dem Reiche Gottes die gesammte Hierarchie dem Primat untergeordnet ist, so besteht das Wesen derselben gerade darin, daß die verschiedenen mit kirchlichen Gewalten, Vollmachten und Ehren bekleideten Personen, zu einander in das Verhältniß einer bestimmten Unterordnung gestellt sind. Allerdings würde es den Anschein haben, als ob den Quellen des kirchlichen Rechtes dieses Princip nicht immer entspräche, denn gar oft wird in den Canones darauf aufmerksam gemacht, daß vor Gott, dem wahren himmlischen Könige, keine andre Auszeichnung des Menschen gelte, als diejenige, welche sich dieser durch ein gerechtes Leben erwerbe<sup>1)</sup>. Nicht der Ort, auch die Weihe nicht, macht den Menschen

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Quum certum*. 1. X. d. major. et obed. (I. 33). n. 4. Tom. I. p. 816. —



heilig, sondern umgekehrt soll er seine Stellung heiligen<sup>2)</sup>. Nach Gregor dem Großen, aus dessen Briefen Gratian mehrere Stellen, welche den nämlichen Grundsatz aussprechen, in seine Sammlung aufgenommen hat<sup>3)</sup>, haben auch spätere Päpste in gleicher Weise darauf hingewiesen, wie ohne Unterschied der Geburt nur Der aus jedem Volke vor Gott angenehm sey, welcher Gerechtigkeit übe<sup>4)</sup>. Es wird daher in Betreff der Heiligen selbst in den Quellen des canonischen Rechtes öfters der Vergleich ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Würde, die sie bekleideten, gezogen und Augustinus demüthige Aeußerung, daß Hieronymus, obgleich nur Presbyter, doch in Vielem den Bischof Augustinus übertreffe, hat auch im Decret ihre Stelle gefunden<sup>5)</sup>. So ist auch nicht zu leugnen, daß Paulus an Werken Petrus mindestens gleichgestellt werden dürfe<sup>6)</sup> und daß Cyprian als Märtyrer einen eben so hohen Werth habe, als der von Christus zum Oberhaupte der Kirche eingesetzte Apostel<sup>7)</sup>.

Allein die noch so erhabene Stufe der Heiligkeit kann nicht in Betreff der irdischen Stellung der Men-

<sup>2)</sup> Can. *Non loca*. 4. D. 40.

<sup>3)</sup> Can. *Nos*. 3. *Quaelibet*. 10. D. cit. Can. *Sicut excellentiam*. 48. C. 23. Q. 4. quoniam apud Deum non gradus elegantior, sed vitae melioris actio comprobatur. S. auch Can. *Multi*. 12. D. 40. (*Joh. Chrysost.*). Vergl. oben §. 61. S. 671.

<sup>4)</sup> Cap. *Ad decorem*. 5. X. d. institut. (III. 7). — Vergl. Cap. *Dignum est*. X. d. conjug. servor. (IV. 9). —

<sup>5)</sup> Can. *Quanquam*. 34. C. 2. Q. 7.

<sup>6)</sup> Can. *Beati*. 37. *ibid.* —

<sup>7)</sup> Can. *Puto*. 35. *ibid.* (*Augustin.*). —

schen, selbst nicht in dem Reiche Gottes auf Erden, entscheiden, denn wer unter den Menschen kann die Verdienste der Andern erwägen? und selbst der Papst, ob schon er Gottes Stelle auf Erden vertritt, kann nicht über Verborgenes urtheilen<sup>8)</sup>. Eine Rangordnung muß aber auch in der Kirche wegen der großen und zwar ebenfalls nothwendigen Mannichfaltigkeit von Aemtern und Würden bestehen, die nach Zweck und Bedürfniß theils durch göttliches, theils menschliches Recht eingesetzt sind. Diese Mannichfaltigkeit jedoch dient nicht nur zur äußeren Verherrlichung der Kirche, sondern auch zur Erleichterung für die Ausübung der Regierungsgewalt, ja sie ist für viele Zweige derselben eine wesentliche Bedingung. „Denn“, wie wir an demselben Körper viele Glieder haben, nicht aber alle Glieder zu gleichem Gebrauche bestimmt sind, so ist auch nach dem wahrhaftigen Ausspruche des Apostels Paulus an dem Körper der Kirche in Einem und demselben Geiste dem Einem dieß, dem Andern jenes Geschäft übertragen, nicht aber sollen Einer, wenn auch noch so geübten Person, zwei Geschäfte auf einmal übertragen werden, weil, wenn der ganze Körper das Auge ist, wo ist dann das Gehör? denn so wie die Mannichfaltigkeit der Glieder durch verschiedene Thätigkeit sowohl des Körpers Stärke als seine Wohlgestalt kundgibt, so offenbart die Mannichfaltigkeit der Personen, die zu verschiedenen Geschäften bestimmt sind, die Kraft und die Schönheit der heiligen Kirche Gottes. Und so wie es

---

<sup>8)</sup> Cap. un. v. *quoniam*. X. Ut eccles benef. (III. 12). —

<sup>9)</sup> Cap. *Singula*. 1. D. 89. (*Gregor. M.*).

unziemlich ist, wenn an dem menschlichen Leibe ein Glied in die Thätigkeit des andern eingreift, so ist es schädlich, ja zugleich ungebührlich, wenn die einzelnen Amtsverrichtungen nicht auch an eben so viele Personen vertheilt werden.“

Diesen Grundsätzen gemäß sind in der Kirche, welche in ihren göttlichen Fundamenten bereits auf eine harmonische Weise Einheit und Mannichfaltigkeit mit einander verbindet, die verschiedenen Geschäfte verschiedenen Personen übertragen. Unter diesen muß aber eine gewisse Ordnung herrschen, damit die Mannichfaltigkeit nicht zur Verwirrung führe; ja die Totalität könnte gar nicht bestehen, wenn sie nicht gerade durch die Ordnung großer Verschiedenheit gewahrt würde<sup>10)</sup>. Das zeigt als Vorbild die himmlische Heerschaar, in welcher es Engel und Erzengel gibt, dem nachbildend die Kirche, die nicht bloß eine wohlgeordnete Schlachtreihe darstellt, sondern das himmlische Jerusalem ist<sup>11)</sup>. Das zeigt, außer dem menschlichen Leibe, auch die natürliche Ordnung unter den Menschen; ihr gemäß ist der Mann dem Weibe, der Vater dem Kinde vorgesezt<sup>12)</sup> und so muß auch der Mächtigere über dem Schwächeren stehen. In der Kirche insbesondere, wo diese Macht auch in ihrer ersten Gründung nicht eine ungesetzmäßige Gewalt sondern eine von dem Urquell alles Rechtes herabströmende Herrschaft ist,

<sup>10)</sup> Can. *Ad hoc dispensationis*. 7. D. 89.

<sup>11)</sup> Vergl. *Schmier*, Lib. I. Tr. 5. cap. 4. n. 86. Tom. I. p. 548.

<sup>12)</sup> Can. *Est ordo naturalis*. 12. C. 33. Q. 5. — Cap. *Quum inferior*. 16. X. d. major. et obed. (I. 33). —

versteht es sich um so mehr von selbst, daß in Uebereinstimmung zu jenem natürlichen Verhältnisse der mit geringeren Vollmachten Ausgerüstete, und so wie der mit minderen Ehren Geschmückte, demjenigen untergeordnet sey, welcher deren größere empfangen hot. Denn, das wäre keine Gerechtigkeit, wenn der Höhere dem Minderen diene<sup>13)</sup> oder wenn durch unbefugte Willführ der Höhere erniedrigt würde<sup>14)</sup>.

In der Kirche fließt aber jede Herrschaft und jede Ehre aus dem Primat und dem Episcopate und wird, wo sie nicht schon nach göttlicher Einsetzung vorhanden, durch die Vereinigung theils jener beiden mit einander, theils beider mit den unteren Stufen der Hierarchie begründet.

Die Quellen bezeichnen denjenigen, welcher einen Vorrang vor einem Andern hat, als: Superior oder Major; specieller aber haben diese Worte eine unmittelbare Beziehung auf die einem Kirchenamte inwohnende Amtsgewalt, welche selbst Majoritas genannt wird. Dieser entspricht die Obedientia<sup>15)</sup> im engeren Sinne als die Pflicht dem Kirchenobern, welchem man kraft des Amtes, welches er bekleidet, untergeordnet ist, zu gehorchen. Zu der Obedienz gehört aber auch die Reveren-

---

<sup>13)</sup> Can. *Est ordo naturalis*. cit.

<sup>14)</sup> Cap. *Quum ex illo*. 1. X. d. transl. (I. 7): *novo quodam mutationis genere parvificasti majorem et magnum quodammodo minorasti*.

<sup>15)</sup> Tit. de majoritate et de obedientia in *Greg. Decret.*: I. 33; im *Lib. sext.* I. 17; in den *Extrav. Joann.* XXII.: der zweite Titel. — C. §. 80.

tia<sup>16)</sup>, welche dem Major überhaupt ohne Rücksicht auf den durch ein Kirchenamt begründeten Vorrang desselben erwiesen werden muß. Außerlich gibt sich dieß vorzüglich durch die Praecedentia<sup>17)</sup> kund, auf welche der Major vor dem ihm Nachstehenden einen Anspruch hat<sup>18)</sup>. Dieser Vorzug äußert sich insonderheit bei Prozessionen, Begräbnissen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten, dann in der Ordnung, in welcher die Cleriker auf den Synoden, die Canoniker in dem Chore ihre Stelle einnehmen, sodann in der Reihenfolge, welche bei dem Unterschreiben und Untersiegeln von Documenten beobachtet wird. So geringfügig diese Dinge an sich zu seyn scheinen, so ist gerade in ihnen eine bestimmte Ordnung unumgänglich nothwendig, damit eine Menge von Streitigkeiten vermieden werde<sup>19)</sup>.

<sup>16)</sup> Can. *Ad hoc dispensationis*. 7. D. 89. — Can. *Sicut inquit*. 46. C. 2. Q. 7. — Cap. *Quum non liceat*. 12. X. d. praescript. (II. 26). —

<sup>17)</sup> Can. *Non oportet*. 8. D. 95. (*Conc. Laod.* can. 56). —

<sup>18)</sup> Es fehlt dieser Materie nicht an einer ausgedehnten Literatur; dahin gehören: *Alph. Alvarez*, *Speculum dignit. eccles.* Colon. 1607. — *Manriquez*, *de praecedentia*. — *Peralta*, *de praecedentia*. — *A. Cursius*, *de praecedentia*. — *Jac. Gothofredus*, *de praecedentia*. — *de Luca*, *de praeeinentia*. — *Nic. de Rebbe*, *de dignitatibus et offic. eccles.* Duaci. 1612. — Weitläufig behandelt diesen Gegenstand: *Barth. a Chasseneo*, *Catalogus gloriae mundi, laudes, honores, excellentias ac Praeeminentias omnium fere statuum, etc. continens*. Paris. 1527. fol. P. IV. — Außerdem enthalten die sämtlichen Commentarien zu dem Titel *de majoritate et obedientia* mehr oder minder umfangreiche Ausführungen dieser Materie. —

<sup>19)</sup> Vergl. *Layman*, *Jus canon. h. t.* Cap. *Quum certum*.

Die Präcedenz, welche in der Kirche beobachtet wird, hat sich nicht nach zufälligen Umständen bestimmt, sondern nach festen Prinzipien, welche aus den Grundlagen der Kirche selbst hervorgehen; diese sind Hierarchie und Primat. Demgemäß ist unter Voraussetzung des über Allen stehenden Primates die Rangordnung, wenn nicht andere besondere Gründe hinzukommen, diejenige, welche durch die drei Glieder der göttlich instituirten Hierarchie<sup>20)</sup> von selbst gegeben ist, von denen das dritte außer dem Subdiaconate die vier niederen Weihen in ihrer bekannten Reihenfolge in sich schließt<sup>21)</sup>. Durch die Weihen und durch die diesen vorangehende Tonsur sind die Cleriker in den kirchlich höheren Stand des besonderen Priesterthumes aufgenommen; ihr Verhältniß zu den Layen vor denen sie in kirchlicher Beziehung den Vorrang haben<sup>22)</sup>, kommt aber hier nicht weiter in Betracht, sondern wird an einem andern Orte (Kap. 10.) ausführlicher erörtert werden. Unter einander sollen sich nun alle, welche auf der einen oder andern Stufe der Hierarchie stehen, gegenseitig die jedem gebührende Ehre erweisen<sup>23)</sup>,

---

Tom. I. p. 736. Daher hat auch die Congr. Episc. et Reg. ihre Entscheidungen mit den Worten eingeleitet: *ad tollendas omnes lites et controversias, quae inter Regulares plerumque solent oriri super eorum praecedentia.* S. *de Nicollis*, Praxis canonica. Tom. II. Lit. M. §. 4. n. 84. p. 56.

<sup>20)</sup> Cap. *Statuimus*. 15. X. d. major. et obed. (I. 33). — Vergl. auch *Dict. Grat.* P. I. ad D. 93.

<sup>21)</sup> Can. *A subdiacono*. 5. D. 93. (*apocr.*). —

<sup>22)</sup> Can. *Denique*. 6. D. 4. — Cap. *Ecclesia S. Mariae*. 10. d. constit. (I. 2).

<sup>23)</sup> Can. *Quando*. 8. D. 44. — Vergl. *Ant. Augustin.*

insbesondere legen es aber die Canones dem Bischöfe an daß Herz<sup>24)</sup>, daß er, als der Vater seiner Cleriker, liebevoll ihnen ihre Bürde tragen helfen<sup>25)</sup> und auf ihr Wort hören solle (§. 75. S. 113); darum tadelt es der heilige Hieronymus<sup>26)</sup>, wenn der Bischof seine Presbyter in so weiter Geschiedenheit von sich hält, daß diese es nicht wagen, in seiner Gegenwart den Mund aufzu-  
thun. Doch alle jene Herablassung thut der Würde des Bischofes keinen Eintrag, welcher gemäß er unter seinen Clerikern<sup>27)</sup> stets die erste Stelle einzunehmen hat<sup>28)</sup>. Darum gebührt ihm, während die Priester sitzen, die Diakonen aber stehen<sup>29)</sup> und nicht sich vordrängen sollen<sup>30)</sup>, auf erhabener Cathedra sich niederzulassen<sup>31)</sup> und bei feierlichem Umgange, wenn er der einzige Bischof ist, zuerst und allein, nicht in Mitten zweier Cleriker, zu gehen<sup>32)</sup>.

Epitome jur. pontif. P. I. Lib. 4. Tit. 67. (Opp. Tom. V. p. 176). —

<sup>24)</sup> Vergl. Can. *Esto subjectus*. 7. §. *Sed*. 1. D. 95.

<sup>25)</sup> Can. *Clemens*. 13. C. 8. Q. 1. (*apocr.*). —

<sup>26)</sup> Can. *Esto subjectus*. cit. §. *Pessimae*. 6.

<sup>27)</sup> Vergl. *Chasseneus* a. a. D. P. IV. consid. 25.

<sup>28)</sup> Can. *Non oportet*. 8. D. 95. — *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 6. d. Ref.

<sup>29)</sup> Can. *Pervenit*. 14. D. 93. (*Conc. Nic.* can. 18). —  
Can. *Legimus*. 24. v. *Ceterum*. D. 93. (*Hieron.*). — Can. *Non oportet*. 15. ibid. (*Conc. Laod.* can. 20). —

<sup>30)</sup> Can. *Nonnulli*. 20. D. 93. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 39). —

<sup>31)</sup> Can. *Episcopus*. 10. D. 95. (*Stat. eccl. antiq.* c. 2). —  
*Conc. Trid.* Sess. 25. c. 6. d. Ref.

<sup>32)</sup> *Nicollis* a. a. D. ad Tit. d. praeb. et dignit. (III. 5). n. 95. (Tom. II. p. 338). —

Wie hier bei dem Verhältnisse des Bischofs zu seinem Clerus, so entscheidet der Vorzug der höheren Weihe überhaupt, namentlich in dem Collegium der Cardinäle, so wie auch, nach gemeinem Rechte, bei den Capiteln, so zwar, daß der später aufgenommene Presbyter dem als Mitglied des Capitels älteren Diakon in der Perception der Portionen vorgeht<sup>33</sup>). Eine dem entgegenstehende Gewohnheit wurde ehemals von Manchen für nicht zulässig gehalten<sup>34</sup>); eine Meinung, welche nachmals von den Canonisten fast ganz aufgegeben worden ist<sup>35</sup>): —

In Betreff derjenigen Personen, welche mit einander auf der gleichen Ordinationsstufe stehen, haben sich ebenfalls bestimmte Grundsätze hinsichtlich des Vorzuges der einen vor den andern festgestellt. Zunächst entscheidet im Allgemeinen die Priorität in dem Empfange der Weihe<sup>36</sup>). Es tritt hier also ein geistiges Erstgeburtsrecht ein, welches namentlich in der africanischen Kirche<sup>37</sup>), aber auch in andern Ländern sich sehr deutlich in Betreff der Bischöfe kund gibt<sup>38</sup>). So forderte auch Leo der Große, daß in Betreff der Priester stets die Reihenfolge nach der Zeit des Empfanges der Weihe beobachtet werde, und

<sup>33</sup>) Cap. *Statuimus*. 15. X. h. t.

<sup>34</sup>) *Panormit.* in Cap. *Statuimus*. cit. fol. 130. a.

<sup>35</sup>) Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. Sect. 1. §. 1. n. 1. Tom. I. p. 671. — *Leuren*, Forum ecclesiast. h. t. Q. 906. Tom. I. p. 503. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 2. Tom. I. p. 257. — *Layman*, Jus canon. cap. *Statuimus* cit. p. 753.

<sup>36</sup>) Can. *Episcopos*. 7. D. 17. (*Greg. M.*).

<sup>37</sup>) C. oben §. 72. C. 70. —

<sup>38</sup>) Can. *Placuit*. 1 D. 18. (*Conc. Bracar.* I. ann. 561). —



drohte, daß solche Presbyter, welche ihre Rechte der Erstgeburt, gleich Esau, mißachteten, damit bestraft werden sollten, daß sie zu den letzten des Presbyteriums gemacht würden<sup>39)</sup>. In gleicher Weise schrieb Gelasius es vor<sup>40)</sup>, daß aus keinerlei Grunde der Nützlichkeit und Brauchbarkeit ein später geweihter Presbyter einem vor ihm ordinirten vorgezogen werden solle. Eben dieß war das Prinzip, welches auch Gregor der Große<sup>41)</sup> auf das Verhältniß der beiden Erzbischöfe Englands zur Anwendung gebracht wissen wollte (s. oben §. 72. S. 74).

Der Vorzug der Progenesie muß aber gegen einen andern zurücktreten, gegen den nämlich, welcher durch die vom Papste empfangene Weihe begründet wird<sup>42)</sup>; diese gewährt jedoch auch nur unter Personen, die auf derselben Ordinationsstufe sich befinden, die Präcedenz<sup>43)</sup>. Diese Bestimmung hat ihren Grund nicht etwa darin, als ob die vom Papste ausgehende Ordination als solche eine höhere sey<sup>44)</sup>, sondern die Ehrfurcht gegen das Oberhaupt der Kirche bringt die besondere Berücksichtigung des von demselben geweihten Clerikers mit sich<sup>45)</sup>. Diese ist es, welche den Bischof, dem ein solcher Cleriker, wie

<sup>39)</sup> Leon. M. Epist. 19. c. 2. ad Dorum. (Tom. I. col. 735). —

<sup>40)</sup> Can. *Ordinationes*. 7. D. 75.

<sup>41)</sup> S. noch Cap. *Quum certum*. 1. h. t.

<sup>42)</sup> Cap. *Per tuas*. 7. h. t. — Vergl. Hallier, de sacris ordinat. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 1. n. 1. p. 391.

<sup>43)</sup> Vergl. Hostiens. in cap. *Per tuas*. cit. v. *deferatur*.

<sup>44)</sup> Vergl. Can. *Quum tantum*. 47. D. 4. d. cons.

<sup>45)</sup> Vergl. Layman in Cap. *Per tuas*. cit. p. 740. — Pirhing a. a. D. §. 1. n. 6. not. 2. p. 672.

jeder andere, in Obedienz untergeordnet ist, behindert<sup>46)</sup>, demselben die ihm noch fehlenden Weihen ohne besondere Genehmigung des Papstes zu ertheilen (§. 40. S. 357). Ob der Vorzug eines solchen Clerikers sich auch so weit erstreckt, daß der Bischof ihn wegen eines von ihm begangenen Vergehens nicht entsetzen dürfe, darüber wird bereits lange gestritten. Unbedenklich möchte aber der Umstand, daß jener Cleriker nach dem ausdrücklichen Ausspruche des Papstes in dem Cap. *Per tuas* seinem Bischof durchaus zum Gehorsam verpflichtet ist, für jene Befugniß des Bischofs sprechen; auch läßt sich der Grund anführen, daß ein jedes Privilegium durch Mißbrauch verloren gehe<sup>47)</sup>. Demnach möchte diese Meinung<sup>48)</sup> vor der Ansicht der Glosse<sup>49)</sup> und Innocenz IV.<sup>50)</sup>, nach welcher der Bischof den Prozeß instruiren und dann die Akten dem Papste zur Entscheidung einsenden solle<sup>51)</sup>, den Vorzug

<sup>46)</sup> Cap. *Quum in distringendis*. 12. X. d. temp. ordin. (I. 11). —

<sup>47)</sup> Can. *Privilegium*. 63. C. 11. Q. 3. — Vergl. *Pirhing*, a. a. D. §. 1. n. 6. not. 3. — *Leuren* a. a. D. Q. 907. p. 504.

<sup>48)</sup> Vergl. noch *Hallier*, de sacris ordin. et elect. P. II. Sect. 5. cap. 3. art. 9. §. 1. n. 4. (Tom. II. p. 396). —

<sup>49)</sup> *Glossa* ad cap. *Per tuas*. cit. v. *subdiaconatus*. Sed nunquid potest episcopus talem subdiaconum deponere propter crimen? Arg. est hic quod sic, ex eo quod dicit, ab obedientia — minime absolvuntur; sed non credo, tamen causam instructam debet remittere ad Papam. —

<sup>50)</sup> *Innoc. IV. P. ad cap. Quum in distringendis*. fol. 99. b. u. cap. *Per tuas*. cit. fol. 157.

<sup>51)</sup> Vergl. *Gonzalez Tellez* in cap. *Per tuas*. cit. n. 3. p. 829. — *Giraldi*, *Expos. jur. pontif. eod.* Tom. I. p. 124.

zu verdienen. — Eine andre Frage, die in Betreff des Einflusses, den die hohe Würde des Ordinirenden auf die Präcedenz übt, in Betracht kommt, ist die, ob dies ein allgemeiner Grundsatz sey, oder sich ausschließlich auf den Papst beschränke. Die Meinung, welche jene Prärogative namentlich auch auf die von den Metropolitane Ordinirten ausdehnen will<sup>52)</sup>, ist von den Canonisten meistens und zwar aus dem Grunde verworfen worden, weil das Cap. *Per tuas* eben nur von dem Papste spreche<sup>53)</sup>. Allein Bonifacius VIII. drückt sich in Betreff eines analogen Falles, bei welchem er neben dem heiligen Stuhle auch eines Legaten als Verleihers einer Pfründe gedenkt, viel allgemeiner aus<sup>54)</sup>. Nimmt man dazu, daß die Metropolitanwürde selbst auf erworbenen Primatialrechten beruht (§. 76. S. 127), so möchte im Prinzip nicht so viel dagegen einzuwenden seyn, daß auch die Weihe durch einen Erzbischof einen Vorzug gewähre.

Die oben angeführte Decretale sichert auch demjenigen, welchem vom Papste eine Pfründe verliehen worden ist, den Vorzug vor einem solchen, dem der Bischof das nämliche Beneficium an demselben Tage verleiht<sup>55)</sup>. Auch sollen diejenigen, welche durch den Papst zu Mitgliedern

<sup>52)</sup> *Panormit.* ad Cap. *Per tuas.* cit. n. 1. fol. 126.

<sup>53)</sup> *Pirhing* a. a. D. not. 1. — *Leuren* a. a. D. Q. 907. p. 504.

<sup>54)</sup> Can. *Si a sede.* 31. d. praeb. in 6. (III. 4). — is, cui sedes ipsa contulit vel legatus, propter conferentis ampliolem praerogativam erit alteri praefendus.

<sup>55)</sup> Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon.* h. t. n. 8. Tom. I. p. 364. —

eines Capitels gemacht worden sind, bei der Verleihung der Pfründen zuerst berücksichtigt werden<sup>56</sup>). Gerade diese unmittelbare Beziehung zu dem Oberhaupte der Kirche tritt aber wie hier auch in andern Fällen als einflußreich in Betreff der Präcedenz hervor. Aus diesem Grunde geht der exemte Bischof dem Suffragan und eben so der exemte Prälat jedem andern vor<sup>57</sup>), sobald dieser nicht in Gemeinschaft und als Mitglied einer Corporation auftritt, welche aus einer andern Ursache den Vortritt vor den Praelati nullius hat (§. 79).

### §. 79.

2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz.

Von der größten Wirksamkeit in Betreff der Präcedenz müssen natürlich die Vollmachten und Ehren seyn, welche durch ihre Ableitung aus dem Primat und dem Episcopate einen Cleriker vor den andern, die mit ihm auf gleicher Ordinationsstufe stehen, auszeichnen. Es geht daher der Bischof, welchem wirklich eine Diöcese von dem Papste überwiesen ist, demjenigen vor, welcher nur den Titel einer Diöcese in *partibus infidelium* erhalten hat. Nicht minder versteht es sich von selbst, daß ein Archipresbyter vor andern Presbytern und ein Archidiacon vor andern Diaconen den Vorzug habe. Je

<sup>56</sup>) Cap. *Hi, qui*. 12. d. praeb. in 6. (III. 4). —

<sup>57</sup>) Can. *Si quis deinceps*. 12. C. 16. Q. 7. (*Greg. VII.*).  
— Cap. *Ut apostolicae*. 6. d. privil. in 6. (V. 7). —

größer aber der Umfang der übertragenen Vollmachten ist, um so größer auch der Vorrang, den der damit Ausgerüstete vor Andern, welchen sie fehlen, einnimmt. Darum geht der Erzbischof jedem eremten und jedem Suffraganbischof, ihm der Primas und diesem wiederum der Patriarch vor. Unter denjenigen aber, welche mit einander zu der Höhe des Patriarchates emporgehoben sind, entscheidet über die Präcedenz das Privilegium; auf diesem Wege ist bestimmt worden, daß unter den Patriarchen der von Constantinopel nächst Rom die erste Stelle einnehmen solle (s. oben §. 70. S. 54). —

Ein solches Privilegium räumt auch unter den Cardinälen, welche über allen Patriarchen stehen, und zwar unter den Cardinalbischofen dem Bischofe von Ostia die höchste Stelle ein<sup>1)</sup>. Hier aber entsteht die Frage, wie es geschehen könne, daß Diakonen, sobald sie nur Cardinäle der römischen Kirche geworden, sogar vor den Patriarchen den Vorzug haben. Diese Frage leitet zu der Erörterung eines andern Prinzips hinüber, welches bei der bisherigen Betrachtung zwar nicht ganz ausgeschlossen geblieben ist, aber doch nur theilweise berücksichtigt werden konnte.

Es gehört, wie oben (§. 78. S. 152) bemerkt, zu dem Wesen einer jeden Herrschaft, somit auch der in dem Reiche Gottes auf Erden, daß die Vollmachten und Ehren, mit welchen der ordentliche Inhaber der höchsten Gewalten Andere bekleidet, diesen einen größeren oder minderen Vorzug nach Verschiedenheit der Verhältnisse

<sup>1)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 5. p. 257.

eben deshalb verleihen, weil durch sie die höchste Gewalt wirksam wird oder der Glanz und die Ehre derselben sich offenbart. Zu dem Empfange dieser Vollmachten und Ehren sind aber nicht bloß die Bischöfe, sondern die Cleriker aller drei hierarchischen Ordinationsstufen befähigt, wie sich dieß insonderheit darin zeigt, daß das Oberhaupt der Kirche auch einem Diakon, der zum Bischof erwählt ist, die Verwaltung der Diözese, wenn zum Erzbischof, die Jurisdiction über die Provinz und in diesem Falle den Vorrang vor den Suffraganen<sup>2)</sup>, bereits vor der Consecration übertragen kann<sup>3)</sup>. Aber aus eben diesem Grunde vermag der Papst sowohl Bischöfe, als auch Presbyter und Diakonen unmittelbar zur Theilnahme an der oberhirtlichen Leitung der Kirche, ja gleichsam zum Primat selbst emporzuziehen. Auf solche Weise haben die Cardinäle der römischen Kirche diejenige Stellung erhalten, vermöge welcher sie selbst über die Patriarchen erhoben sind<sup>4)</sup>, denn der Cardinalat geht nicht nur unmittelbar aus dem Primat hervor<sup>5)</sup>, sondern besteht auch ledig-

---

2) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccl. univ. Tom. I. p. 40.

3) Die Möglichkeit dazu liegt eben in der Einwirkung des Primates auf den dafür empfänglichen Ordo des Diaconates. Dieß nicht berücksichtigend benützt *v. Espen*, Jus eccl. univ. P. I. Tit. 14. cap. 5. n. 7. das in Rede stehende Verhältniß zu einem sehr gehäßigen Angriffe auf die gegenwärtige Disciplin der Kirche.

4) Vergl. *Bened.* XIV. d. synodo dioec. Lib. III. cap. 10. n. 1.

5) S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes in Th. 1. B. 1. Kap. 2. — Vergl. auch hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 193. —

lich durch ihn. Hiermit ganz analog war in Constantinopel die Stellung der sieben Diaconi cruciferi<sup>6)</sup>, in Rom aber ehemals die der apostolischen Protonotarien, die ihrem ersten Ursprunge nach aus jenen Notarien hervorgegangen sind, welche die Akten der Martyrer aufzeichneten<sup>7)</sup>. Auch gegenwärtig folgen die Protonotarii participantes im Range unmittelbar auf die Bischöfe, wogegen die Protonotarii honorarii oder non participantes nur denjenigen Clerikern vorgehen, welche keine Dignität bekleiden<sup>8)</sup>.

Das entscheidende Moment, welches auch für viele andere hieher gehörende Verhältnisse den Ausschlag gibt, ist das, daß auf die unmittelbare Umgebung, so wie auf die Stellvertreter eines Höheren, dessen Glanz übergeht<sup>9)</sup>; ist ja doch dieses gerade das Grundprinzip der gesammten kirchlichen Herrschaft, indem selbst der, welcher die höchste Gewalt empfangen hat, nur Stellvertre-

<sup>6)</sup> Vergl. *Chr. Lupi*, Schol. in Conc. Trull. can. 7. (Opp. Tom. III. p. 65). —

<sup>7)</sup> *Nicollis*, Praxis canonica, h. t. n. 68. Tom. II. p. 52. — *Chasseneus*, Catal. glor. consid. 29.30. — Ausführlich handelt über ihre Stellung *Petra*, Comment. ad constit. apost. Tom. V. p. 125. sqq. — *Nic. de Rebbe*, de dignit. eccles. Lib. 2. — *Andreucci*, Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. de Protonotariis apostolicis e numero participantium. (Tom. I. p. 95. sqq.)

<sup>8)</sup> *Pii. II. P. Const. Quum servare*. 4. ann. 1459. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 97). — *S.* noch *Nicollis* a. a. O. n. 78. p. 54. Tit. d. praeb. n. 106. p. 340. — *Maschat*, Instit. jur. can. h. t. Q. 3. p. 268.

<sup>9)</sup> Vergl. *Bened. XIV. P. Const. Inter plures*. 98. §. 16. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 351). *S.* unten Note 19.

ter, aber Stellvertreter Gottes auf Erden und darum mit göttlichem Glanze umkleidet ist (f. §. 11. S. 66). Vermöge dieses Prinzips gehen daher auch selbst auf den Subdiakon, welchen der Papst als seinen Abgesandten in irgend eine Gegend seines kirchlichen Reiches schickt, päpstliche Rechte über<sup>10)</sup>; aus diesem Grunde haben auf den öcumenischen Synoden im Auftrage des Papstes, Presbyter an seiner Statt den Vorsitz führen können<sup>11)</sup>, eben deshalb haben die Patriarchen die gleiche Befugniß in den von ihnen berufenen Concilien auf Diakonen zu übertragen vermocht<sup>12)</sup>; auf diesem Prinzip beruht es, daß der Archidiacon, als Stellvertreter des Bischofs, in der Diözese nach diesem den höchsten Rang, selbst vor dem Chorbischof<sup>13)</sup>, dessen Gewalt sich nur auf einzelne Gegenden der Diözese bezog, eingenommen hat (§. 74. S. 104); eben hieraus erklärt es sich, warum dem Generalvicar, selbst wenn er noch nicht einmal zu den höheren Weihen emporgestiegen ist, die gleiche Stellung nächst dem Bischofe gebührt<sup>14)</sup>. Zugleich aber geht hieraus hervor, daß je höher der Auftraggeber nach dem Umfange der ihm übertragenen Vollmachten steht und je

<sup>10)</sup> Vergl. Cap. *Valde necessarium*. 1. D. 94.

<sup>11)</sup> Vergl. *Catalani*, *Concilia oecumenica*. Proleg. cap. 10. p. 9. S. unten §. 83. §. 84.

<sup>12)</sup> Can. *Praecipimus*. 26. (ult.) D. 93.

<sup>13)</sup> Vergl. *Nardi*, *dei parrochi*. Tom. I. p. 428.

<sup>14)</sup> S. *Fagnani*, *Comment. ad Cap. Ad haec*. 13. X. d. praeb. n. 29. p. 106. — *Bened.* XIV. d. synod. dioeces. Lib. III. cap. 10. n. 2. — S. auch die Entscheidung Gregors XIV. gegen ein früheres Breve Sixtus V. bei *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. III. cap. 3. n. 3.



größere er wiederum überträgt, um so höher auch die Stellung des Bevollmächtigten seyn müsse. Darum hat der Generalvicar eines Metropoliten den Vorrang vor den Bischöfen der Provinz<sup>15)</sup>, darum der Vicarius foraneus den Vorrang vor den Ruraldecanen und den Pfarrern<sup>16)</sup>, welche natürlich vor den übrigen Sæcularclerikern, so weit sie nicht Mitglieder von Capiteln sind oder sonst zu diesen gehören, die Präcedenz haben. Die Regularen schliessen sich, ihrer ursprünglichen Bedeutung nach aus den Layen hervorgegangen, als die letzten an.

Während in der bisherigen Darstellung die allgemeinen Grundsätze für die Präcedenz entwickelt sind, so bedürfen mehrere einzelne Punkte noch einer näheren Beleuchtung, vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, manche der hieher gehörenden Verhältnisse der einzelnen Diöcesen. In dieser Rücksicht kommt nämlich theils die Verschiedenheit des Verhältnisses in Betracht, worin die Mitglieder der Capitel auftreten, theils das Gewohnheitsrecht, welches öfters von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen ist, dennoch aber genau beobachtet werden darf und soll<sup>17)</sup>, theils ist die unter den Regularen insonderheit für die Processionen anzuordnende Reihenfolge in Erwägung zu ziehen.

In einem Capitel müssen, wie überhaupt in jeder

<sup>15)</sup> Can. *Praecipimus*. cit.

<sup>16)</sup> *Bened.* XIV. a. a. D. n. 8.

<sup>17)</sup> Vergl. Cap. *Quum omnes*. 6. X. d. constit. (I. 2.). — Cap. *Quum olim*. X. d. consuet. (I. 4.). — Cap. ult. X. d. offic. archid. (I. 23.). — Cap. *Dudum*. 54. X. d. elect. (I. 6.). —

Corporation<sup>18)</sup>, ja in jeder kirchlichen Anstalt, die Rechte des Vorstandes gewahrt werden, denn auch dieser hat seine Vollmachten von einem Höheren empfangen. Wenn daher z. B. ein Bischof oder wer sonst eine höhere kirchliche Würde bekleidet, als der Vorstand, Mitglied des Capitels wird<sup>19)</sup> oder auch nur in einer kirchlichen Anstalt, etwa in einem Seminar, seine Wohnung nimmt, so muß er sich dem Vorstande unterordnen und die Eh-

<sup>18)</sup> So haben natürlich die Aebte den Vorrang vor allen übrigen Mönchen. *Can. Abbates. 16. §. Monachi. 1. C. 18. Q. 2.* — Das Analoge gilt von den Aebtissinnen. *Cap. Dilecta. 12. X. h. t.*

<sup>19)</sup> *S. Bened. XIV. P. Const. Inter plures. 1. cit.:* Nec enim absonum vobis videri debet, quod unus alterum praecedat in aliquibus circumstantiis, in aliis vero idem alteri praecedentiam concedat. Id enim ante oculos Nostros passim factitari conspiciamus. Si quidem inter Canonicos Basilicorum Urbis, quum aliqui sint Episcopali et Archiepiscopali dignitate insigniti, hi quidem reliquos omnes Canonicos praecedunt; Vicarius autem repraesentans personam Cardinalis Archipresbyteri, qui Basilicae Caput est, quamvis idem simplex Praelatus sit absque ordine Episcopali, tamen in Choro et in omnibus actibus Capitularibus, praedictos Canonicos Episcopos praecedit; extra Chorum vero et extra actus Capitulares, infra eosdam incedit et sedet. In Collegio pariter Advocatorum Consistorialium aliquis nonnunquam reperitur Episcopali gradu praefulgens: sedet hic in actibus Collegialibus supra reliquos omnes Advocatos; non vero supra Decanum, quamvis hic plerumque simplex clericus existat: quia nimirum is est totius Collegii Caput; qui tamen extra Collegium et extra actus Collegiales, Episcopo, Consistorialis Aulae Advocato, in omnibus deccedit.

renrechte desselben auch über sich anerkennen<sup>20</sup>). Dieß gilt jedoch nur dann, wenn das Capitel als Corporation, als Ganzes erscheint (Note 19.), während unter den einzelnen Mitgliedern, wenn nicht der Ordo, oder die durch den Papst bewirkte Reception, so — nach anerkanntem Gewohnheitsrechte — die Zeit der Aufnahme entscheidet (s. oben §. 78. S. 156), in welcher Rücksicht der wirkliche Besitz der Pfründe vor der bloßen Provision den Vorzug hat<sup>21</sup>). Tritt das Capitel als Corporation (capitulart) auf, so repräsentirt es die Cathedralkirche des Bischofs, und hat daher den Vorzug selbst vor den Praelati inferiores, sogar wenn diesen der Gebrauch der Pontificalien gestattet ist<sup>22</sup>). In diesem Falle zieht das Capitel die übrigen bei der Cathedralre angestellten Cleriker gleichsam mit sich, weil diese sonst als getrennt von jener Kirche erscheinen würden. Dagegen haben die einzelnen Mitglieder des Capitels als solche vor allen übrigen Clerikern, welche keine Dignität bekleiden, den Vorzug und zwar aus dem Grunde, weil sie zu denjenigen Personen gehören, deren sich der Papst zur Ausführung besonderer Aufträge zu bedienen pflegt<sup>23</sup>).

<sup>20</sup>) *Giraldi*, Expositio jur. pontif. h. t. Tom. I. p. 130.

<sup>21</sup>) Vergl. *Leuren*, Forum. eccles. h. t. Q. 909. p. 505. — *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 8. p. 643.

<sup>22</sup>) *Chasseneus* a. a. D. consid. 32. fol. 10. b. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 10. n. 5. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 7. p. 257.

<sup>23</sup>) Cap. *Statutum*. 11. d. rescr. in 6. (I. 4.). — Vergl. *Böckhn*, Jus canon. h. t. n. 2. — *Engel*, Jus canon. h. t. n. 63. p. 247. —

So richtig ferner der oben (S. 164) aufgestellte Grundsatz ist, daß der Generalvicar als unmittelbarer Stellvertreter des Bischofs auch dem ganzen Capitel vorgeht, so hat sich doch oft, namentlich in Deutschland eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet<sup>24)</sup>, wornach derselbe, wenn er Canonicus ist, nur die gewöhnliche Rangordnung, wie er sie im Capitel hat, in Anspruch nehmen kann und wenn er kein Canonicat hat, sämmtlichen Capitularen nachsteht<sup>25)</sup>. In diesem Falle gehen ihm auch nach der Regel: „si vinco vincentem te, vinco te“ die übrigen Prälaten vor<sup>26)</sup>. Weniger auffallend erscheint die Stellung des Vicarius capituli während der Sedisvacanz; da er nur das Capitel repräsentirt, so hat er seinen Platz nach den Dignitarien einzunehmen<sup>27)</sup>. —

An die Domcapitel pflegen sich die Canonici saeculares der Collegiatstifte anzureihen und zwar gehen die, welche an dem Bischofsstuhle bestehen, den übrigen vor<sup>28)</sup>. Die Canonici regulares aber haben den Vortritt vor den übrigen Regularen, unter welchen die Bettelorden die letzte Stelle einnehmen<sup>29)</sup>. Gerade aber unter den

---

<sup>24)</sup> *Bened. XIV. a. a. D. n. 3.*

<sup>25)</sup> *Wiestner, Jus canon. n. 27. p. 649. — Schmalzgrueber a. a. D. n. 8. p. 258. — Leuren, Vicarius episcopalis. Q. 63. p. 23.*

<sup>26)</sup> *Engel a. a. D. n. 60. p. 245.*

<sup>27)</sup> Einige Canonisten wollen ihm bei Processionen den Vorrang auch vor den Dignitäten einräumen, worüber zu vergl. *Leuren a. a. D. Q. 612. p. 231.*

<sup>28)</sup> *Bened. XIV. a. a. D. n. 7.*

<sup>29)</sup> *Maschat, Instit. jur. can. h. t. Q. 2. p. 268. —*

geistlichen Orden sind in dieser Beziehung sehr viele Streitigkeiten vorgekommen. Im Allgemeinen soll der Gebrauch wie er in Rom in Betreff der Reihenfolge herrscht, als Muster dienen<sup>30)</sup>, indessen hat doch die Congregatio Rituum eine Menge besonderer Entscheidungen<sup>31)</sup> hierüber abzugeben sich genöthigt gesehen, auch sind von einzelnen Päpsten mehrere gesetzliche Bestimmungen zu gleichem Zwecke erlassen worden. Diesen Normen gemäß sollen, wenn nicht ein anderer entschiedener Besitzstand oder eine entgegenstehende locale Observanz sich beweisen läßt<sup>32)</sup>, stets die älteren Orden vor den jüngern den Vorzug haben. Daher folgen die Benedictiner unmittelbar auf die Cononici regulares<sup>33)</sup>, was nach langem deshalb geführtem Streit von Pius IV. bestätigt worden ist. Unter den Bettelorden ist den Dominicanern der Vorzug eingeräumt<sup>34)</sup>, unter den Franciscanern den Minoriten vor den Conventualen<sup>35)</sup>. Insbesondere hat aber die Bulle Gregors XIII. *Exposcit*<sup>36)</sup> vom Jahre

---

<sup>30)</sup> *Nicollis*, Praxis canon. d. major. n. 84. Tom. II. p. 56.

<sup>31)</sup> Viele derselben bei *Ferraris*, promta biblioth. v. *praecedentia*. n. 17. sqq. und im Supplement.

<sup>32)</sup> *Barbosa*, de offic. et potest. Episc. P. III. alleg. 76. n. 27. p. 279.

<sup>33)</sup> *Barbosa* a. a. D. n. 29. p. 280.

<sup>34)</sup> *Pii V. P. Const. Divina*. ann. 1568. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. III. p. 31).

<sup>35)</sup> *Leon. X. P. Const. Licet*. ann. 1517. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 462).

<sup>36)</sup> Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 38.

1583 für den Fall, daß zwei Klöster desselben Ordens mit einander um den Vortritt streiten, dahin entschieden: daß die ältere Stiftung der jüngeren vorangehen solle. Unter den einzelnen Mitgliedern des Convents gibt über den Vorrang der Tag der Professabiegung, nicht der der Einfleidung den Ausschlag<sup>37)</sup>. — Auf die einzelnen Aebte als solche haben jene Bestimmungen über die Reihenfolge der Orden keinen Einfluß; unter ihnen entscheidet das Alter der empfangenen Würde<sup>38)</sup>; an sie schließen sich diejenigen Ordensgenerale an, welche nicht Aebte sind<sup>39)</sup>.

Nach einer Anordnung des Conciliums von Trident<sup>40)</sup> steht dem Bischof ohne alle Rücksicht auf Exemtionen das Recht zu, dergleichen Streitigkeiten über die Präcedenz, besonders wenn sie bei Gelegenheit von Professionen, weil diese an sich spiritueller Natur sind<sup>41)</sup>, entstehen, beizulegen. Kommt es aber hierüber mit den bei Professionen mitgehenden weltlichen Communitäten oder Confraternitäten zu einem eigentlichen Rechtsstreit<sup>42)</sup>, so ist in petitorio ebenfalls der Bischof der competente Rich-

<sup>37)</sup> *Nicollis* a. a. D. n. 74. p. 54. — *Ferraris* a. a. D. n. 30.

<sup>38)</sup> Nach Analogie von Can. *Episcopos*. 7. D. 17. *S. Chas-seneus* a. a. D. cons. 32. — *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. III. cap. 10. n. 6.

<sup>39)</sup> *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 21. p. 645.

<sup>40)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 13. d. Regular.

<sup>41)</sup> Vergl. Can. *Bene* 1. D. 96. (*Symm.* in *Conc. Rom.* III. ann. 502). — Cap. *Decernimus*. 2. X. d. judic. (II. 1.). —

<sup>42)</sup> *Leuren* a. a. D. Q. 912. p. 507.

ter, in possessorio dürfte sich gegen die Competenz des weltlichen Richters nichts Erhebliches einwenden lassen<sup>43)</sup>.

#### 4. Der canonische Gehorsam.

##### (**Obedientia** und **Reverentia**).

#### §. 80.

##### 1. Leitende Prinzipien.

Dem canonischen Vorrang, welcher auf den zuvor ausgeführten Grundsätzen beruht, muß, wenn derselbe irgend eine Bedeutung haben soll, eine Pflicht derjenigen entsprechen<sup>1)</sup>, welche Andern untergeordnet sind. Im Allgemeinen zeigt sich diese Pflicht in der äußern Anerkennung jenes Vorzugs, durch Ueberlassen der Präcedenz, durch Aufstehen bei dem Herannahen des Höheren, durch Entgegengehen, um ihn zu empfangen, durch Stehen in seiner Gegenwart, wenn er sitzt u. dgl. mehr<sup>2)</sup>. Sobald aber mit diesem Vorzuge eine eigentliche Kirchengewalt über den Untergeordneten verbunden ist, so besteht jene Pflicht außerdem noch in der Ausführung seiner Befehle und in der Unterwerfung unter seine Jurisdiction<sup>3)</sup>. Dieß Verhältniß wird mit dem technischen

<sup>43)</sup> *Barbosa* a. a. D. n. 42. p. 282. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 12. p. 258. —

<sup>1)</sup> *Glossa* ad Summam Dist. 93. v. *Obedientiam*: — quia dignitas praelatorum sine obedientia contemptibilis est.

<sup>2)</sup> *Leuren*, *Forum eccles. h. t. Q.* 914. Tom. I. p. 508.

<sup>3)</sup> *Glossa* cit. — *©.* auch *Hostiensis*, *Summa aurea*. Tit. I. 33. n. 2. fol. 81. a., wo die Frage: in quibus obe-

Ausdrücke der *Obedientia* bezeichnet, welche die *Reverentia* als den Erweis von Ehren immer in sich schließt, während nicht umgekehrt die Reverenz die Obedienz voraussetzt. Zur Erklärung dieser Verhältnisse läßt sich allerdings Manches aus dem Lehrechte entnehmen, aber dennoch würde man irre gehen, wenn man glaubte, jene kirchlichen Verhältnisse verdankten etwa dem Lehrechte ganz allein ihren Ursprung und seyen mit dessen Prinzipien vollkommen übereinstimmend. Es darf freilich keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, daß die Feudalverfassung des Mittelalters auf die Ausbildung des canonischen Rechtes in dieser Beziehung einen großen Einfluß gehabt habe, allein die Prinzipien, welche jener wie der kirchlichen Verfassung hiebei zum Grunde liegen, sind selbst höheren Ursprunges. Der Mensch ist Gott und den von Ihm gesetzten Gewalten unterthan, er ist daher gegen Gott und den von Gott ihm speziell vorgeetzten Gewalten zur Ehrenerweisung und zum Gehorsame verpflichtet. Die Formen, in welchen sich diese Verpflichtungen äußern, insonderheit die Art und Weise wie dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse begründet und zugesagt wird, können wechseln und in dieser Beziehung hat sich die Kirche oft an das positive Recht der einzelnen Völker angeschlossen oder diesem angehörige Formen zur allgemeinen Gültigkeit erhoben. —

Die in dem canonischen Rechte üblichen Formen der Angelobung des Gehorsams bedürfen selbst noch einer Erläuterung (§. 81.), doch kommen außerdem bei die-

---

*dientia attendatur* ganz kurz dahin beantwortet wird: *In reverentia, iudicio et praecepto.*



fer Materie mehrere andere Fragen in Betracht. Zunächst ist es geeignet, im Einzelnen zu bestimmen: wer von andern die Obedienz zu fordern berechtigt sey? sodann: wie weit sich der Gehorsam erstreckt? ferner: welches die Grundsätze seyen, nach denen etwa vorkommende Collisionen entschieden werden können, und ein Streit über die Superiorität zu schlichten sey? sodann: in welchen Fällen auch derjenige, so einen canonischen Vorrang genießt, der Gerichtsbarkeit eines ihm hierin Nachstehenden unterworfen seyn könne? endlich: welche Strafe diejenigen treffe, von welchen die Pflichten des canonischen Gehorsams verletzt werden? —

Alle Mitglieder der Kirche sind dem Papste gegenüber zum Gehorsame verpflichtet, denn seinem Oberhirtenamte sind sie alle übergeben. Es können daher weder die Bischöfe, noch die weltlichen Fürsten davon ausgenommen werden, denn „wollten sie nicht bekennen, sie seyen von Christus der Obhut Petri und seiner Nachfolger anvertraut worden, so könnten sie auch nicht von den Schafen oder von der Heerde Christi seyn, der da sagt: es soll seyn Ein Schaafstall und Ein Hirt<sup>4)</sup>“. Demgemäß leistete auch ehemals der Kaiser dem Papste den Eid der Hulde, der jedoch von einem Vasalleneide gar wohl zu unterscheiden ist<sup>5)</sup>. Es galt daher der Kaiser auch zu manchen äußern Erweisungen von Reverenz gegen den Papst verpflichtet, um so mehr müssen die Prälaten, wenn sie ihr Weg nach der Hauptstadt der Chri-

<sup>4)</sup> Cap. *Unam sanctam*. 1. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8).

<sup>5)</sup> Vergl. meine deutsche Geschichte. Bb. 2. §. 48. — Deutsches Privatrecht. Bb. 2. §. 194. —

stenheit führt, dem Oberhaupte der Kirche zu jeder Zeit die schuldige Achtung bezeigen. Insonderheit ist durch mehrere Verordnungen Johannis XXII. vorgeschrieben, daß jeder derselben, welcher zur römischen Curie sich bezieht, sich sogleich dem Papste vorstellen und nicht ohne dessen besondere Erlaubniß wieder abreisen solle<sup>6)</sup>. Die Pflicht aber in bestimmten Jahresfristen einmal nach Rom zu kommen, liegt den Bischöfen kraft ihres Eides ob (s. §. 82).

Nächst dem Papste haben die Bischöfe von ihrem Clerus und den sämtlichen Diözesanen die Obedienz zu fordern<sup>7)</sup>, namentlich sind die Aebte der in ihrer Diözese belegenen Klöster<sup>8)</sup>, selbst exemte<sup>9)</sup>, verpflichtet, der Aufforderung des Bischofes, auf seiner Diözesansynode zu erscheinen, Folge zu leisten<sup>10)</sup>. In dieser Beziehung bedarf nur noch der Punkt einer besonderen Erwähnung, daß auch der in der Diözese wohnende Fürst oder Landesherr gegen den Bischof, als seinen Ordinarius, zur Obedienz in geistlichen Dingen verpflichtet ist<sup>11)</sup>. Dem widerspricht nicht, daß er von dem Bischofe selbst oder von mehreren Bischöfen den Unterthaueneid zu fordern berechtigt ist. In der weltlichen Ordnung steht der Lan-

---

<sup>6)</sup> Cap. *Ut praelatorum*. 2. *Extrav. comm.* h. t. (I. 8.). — Cap. *Etsi deceat*. 3. eod. — Vergl. *Pirhing*, *Jus canon.* I. 33. sect. 1. §. 5. n. 38. (Tom. I. p. 680). —

<sup>7)</sup> Cap. *Si quis*. 2. Cap. *Omnes*. 4. X. h. t.

<sup>8)</sup> Cap. *Quod super his*. 9. X. h. t.

<sup>9)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 24. cap. 2. d. Reform. — Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. III. cap. 1.

<sup>10)</sup> Wegen der Befreiung der *Praelati nullius* von dieser Pflicht s. *Bened.* XIV. a. a. D. n. 16.

<sup>11)</sup> Vergl. *Pirhing* a. a. D. §. 2. n. 8. 9. p. 672. sq.

deßherr über dem Bischof, als seinem Unterthanen, in der kirchlichen aber nicht<sup>12)</sup>. Während er daher alle ihm gebührenden Ehren von dem Bischof in Anspruch nehmen darf, ist er ebenfalls schuldig, dem Nachfolger der Apostel Ehre zu erweisen. Dieß fand Innocenz III. sich veranlaßt, dem Kaiser Alerius in einem Briefe nachdrücklich ans Herz zu legen, weil derselbe für gut befunden hatte, den Patriarchen von Constantinopel zu dem Schemel seiner Füße und zur linken Seite sitzen zu lassen und sein Benehmen noch obenein mit Schrifttexten zu beschönigen suchte. Der Papst machte ihn auf das Beispiel anderer Könige aufmerksam, welche vor den Erzbischöfen und Bischöfen ihres Reiches aufstünden und ihnen einen ehrenvollen Platz anwiesen<sup>13)</sup>. — Den Anspruch auf kirchlichen Gehorsam haben auch die mit einem Jus quasi episcopale bekleideten Prälaten, also namentlich die Cardinäle in ihren Titeln<sup>14)</sup>, und die Aebte eremter Klöster. Kann überhaupt jeder rechtmäßige Kirchenobere von den ihm Untergebenen den kirchlichen Gehorsam fordern, so sind insbesondere alle Ordensvorstände ihn von denjenigen zu verlangen berechtigt, welche das feierliche Gelübde der Obedienz abgelegt haben<sup>15)</sup>.

---

<sup>12)</sup> Cap. *Solitae*. 6. §. *Verum*. 2. X. h. t. — non negamus, quin praecellat imperator in temporalibus illos duntaxat, qui ab eo suscipiunt temporalia. Sed Pontifex in spiritualibus antecellit, quae tanto sunt temporalibus digniora, quanto anima praefertur corpori.

<sup>13)</sup> Cap. *Solitae*. cit. §. *Praeterea*. 4. —

<sup>14)</sup> Cap. *His, quae*. 11. X. h. t.

<sup>15)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I. 33. §. 2. n. 14.

Unstreitig ist der Gehorsam eine große Tugend, ja er wird schon im alten Testamente<sup>16)</sup> seinem Werthe nach über die Opfer gestellt, da bei diesen nur das fremde Fleisch der Thiere, bei dem Gehorsam aber der eigene Wille geschlachtet wird<sup>17)</sup>. Dennoch gibt es Fälle<sup>18)</sup>, wo dem Gebote eines Oberen nicht zu gehorchen ist und somit hat die Frage: wie weit sich der Gehorsam erstrecken dürfe? hier allerdings ihre Stelle. Sobald der Obere etwas fordert, was ganz offenbar gegen den Willen Gottes ist, so darf ihm unter keiner Bedingung gehorcht werden<sup>19)</sup>, wohl aber dann, wenn über diese Eigenschaft seines Befehles ein gerechter Zweifel obwaltet<sup>20)</sup>. Darf etwas an sich Gutes aus Gehorsam zwar unterlassen, so darf doch niemals das Böse gethan werden<sup>21)</sup>. „Wenn daher der Kaiser etwas Andres befiehlt, als Gott, was ist zu thun?“ fragt der

---

(Tom. I. p. 259). — *Maschat*, Instit. canon. h. t. Q. 6. p. 269.

<sup>16)</sup> I. *Reg.* XV. 22.

<sup>17)</sup> Vergl. Cap. *Quorundam*. 1. *Extrav. Joann.* XXII. d. V. S. (14): — Magna quidem paupertas, sed major integritas; bonum est obedientia autem maximum, si custodiatur illaesa. Nam prima rebus, secunda carni, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effrenes et liberos ditioni alterius humilis jugo propriae voluntatis adstringit. —

<sup>18)</sup> Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 18. (Tom. I. p. 365). —

<sup>19)</sup> *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. Can. *Non semper*. 92. C. 11. Q. 3. (*Augustin*). — Can. *Si dominus*. 93. sqq. *ibid*.

<sup>20)</sup> Can. *Quid culpatur*. 4. C. 23. Q. 1. (*Augustin*).

<sup>21)</sup> Can. *Quid ergo*. 99. C. 11. Q. 3. (*Gregor. M.*).

heilige Augustin<sup>22)</sup>. „Zahle den Tribut, sey nur gehorsam“ „Ganz wohl, aber nicht zum Götzendienste; zum Götzendienste ist es verboten.“ „Wer verbietet es?“ „Die höhere Gewalt; verzeih: du drohst mit Gefängniß, jene mit der Hölle.“ Hier also hat man seinen Glauben gleich einem Schilde zu ergreifen und an ihm werden alle glühenden Geschosse des Feindes erlöschen.“ Ein besonders großartiges Beispiel ist in dieser Rücksicht das der christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel thronet, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Gözenbilder anbeten und ihnen Weibrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „ordnet die Schlachtreihe, ziehet wider jenes Volk“, da gehorchten sie sogleich<sup>23)</sup>.“ Wenn aber solcher Gehorsam dem götzdienerischen Apostaten geleistet wurde, um wie viel mehr soll er der in dem Reiche Gottes gesetzten Obrigkeit erwiesen werden; ihr also sogar dann, wenn ihr Gebot ein kaum zu ertragendes ist<sup>24)</sup>, sogar dann, wenn sie eine ungerechte Strafe verhängt<sup>25)</sup>. Indessen gestatten die Decretalen insonderheit für das Verhältniß zwischen dem

<sup>22)</sup> Can. *Qui resistit*. 97. *ibid.*

<sup>23)</sup> Can. *Imperatores*. 98. *ibid.* (*Augustin*). —

<sup>24)</sup> Can. *In memoriam*. 3. D. 19. (*Carol. M. Capit. ann.* 801 bei *Walter*, *Corp. jur. Germ. ant.* Tom. II. p. 151. — *Conc. Trib.* ann. 893. c. 30. bei *Mans*, *Concil.* Tom. XVIII. col. 147). —

<sup>25)</sup> Can. *Contra morem*. 8. D. 100. (*Gregor. M.*). —

Papste und den Bischöfen, diesen eine bescheidene und mit Gründen unterstützte Remonstration<sup>26)</sup> (§. 30. S. 214).

Ob schon es keinem Zweifel unterliegt, daß auch der schlechten Obrigkeit gehorcht werden muß, und, wenn diese eine weltliche ist, selbst dann, wenn sie von der Kirche sich getrennt hat oder gänzlich von dem Christenthume abgefallen ist, so kann dieß Prinzip doch keine Anwendung auf den Fall finden, wo eine ganze Kirche schismatisch oder häretisch wird. Tritt dieses ein, so kündigen die dieser Kirche untergebenen Gemeinden, an den Papst sich anschließend, mit Recht den Gehorsam auf, wie dieß das Beispiel der cyprischen Bischöfe im Verhältnisse zu dem Patriarchen von Antiochien zeigt. Kehrt aber die abgefallene Kirche wieder zur Gemeinschaft zurück, so sollen auch die zu ihr ursprünglich gehörenden Gemeinden sich in Gehorsam ihr wieder unterordnen. Dagegen bleiben einer Kirche ihre Rechte und Privilegien, wo nur der Obere, welcher ihr vorsteht, in Schisma oder Härese verfällt<sup>27)</sup>.

Eine große Collision in Betreff der Pflicht des Gehorsams kann aber auch daraus hervorgehen, daß an eine Person von zweien Kirchenoberen, denen sie unter-

<sup>26)</sup> *Si quando*. 5. X. d. rescr. (I. 3.): — aut mandatum nostrum — reverenter adimpleas, aut per litteras tuas, quare adimplere non possis — rationabilem causam praetendas, quia patienter sustinebimus, si non feceris quod prava nobis fuerit insinuatione suggestum.

<sup>27)</sup> Cap. *Inter quatuor*. 8. X. h. t. — Vergl. *Pirhing* a. a. D. §. 4. n. 33. sqq. p. 679. — *Leuren* a. a. D. Q. 922. p. 511.

worfen ist, zu gleicher Zeit Gebote erlassen werden<sup>28)</sup>. Im Allgemeinen geht hier nach der Analogie des vorhin aufgestellten Princips<sup>29)</sup>, die höhere Gewalt vor, denn sie ist der niederen, auf daß diese ihr gehorche, also nach ihr sich richte, vorgesezt<sup>30)</sup>. Hiermit scheint jedoch im Widerspruche zu stehen, daß für einen Cleriker der Befehl seines Bischofes mehr, als der des Erzbischofes gilt, welcher nicht wie jener über ihn verfügen kann<sup>31)</sup>; eben so daß ein jeder Mönch mehr seinem Prälaten, als dem Bischofe zu gehorchen verpflichtet ist, so zwar, daß dieser ihm ohne Consens des ersteren nicht einmal die Weihen ertheilen darf<sup>32)</sup>. Allein der Erzbischof hat in der That, einige bestimmte von ihm im Zweifel zu erweisende Fälle ausgenommen (§. 73. S. 88), keinerlei Gewalt über die Cleriker seiner Suffraganen. Eben so ist zwar die Würde des Bischofes höher als die des Abtes, aber es gehört nicht zu dem ihm angewiesenen Jurisdictionrechte über die Mönche zu verfügen, welche unmittelbar und zwar kraft ihres Gelübdes den Abt an Gottes Stelle über sich haben<sup>33)</sup>. — Stehen sich aber die beiden Kirchenoberen gleich, so soll, wenn es angeht, beiden gehorcht werden.

---

<sup>28)</sup> Vergl. *Hostiensis* a. a. D. n. 6. fol. 82. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 21. p. 365. — *Leuren* a. a. D. Q. 918. p. 609. —

<sup>29)</sup> Can. *Qui resistit*. cit. — *quis prohibet? major potestas*.

<sup>30)</sup> Can. *Quae contra*. 2. D. 8. (*Augustin*). —

<sup>31)</sup> Cap. *Pastoralis*. 11. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.). —

<sup>32)</sup> Can. *Nullus*. 1. Can. *Si quis*. 2. D. 58.

<sup>33)</sup> Cap. *Si religiosus*. 27. X. d. elect. in 6to. (I. 6.). —

ist dieß aber nicht möglich, so muß man demjenigen folgen, welchem man aus irgend einem Grunde näher verbunden ist; wer z. B. zweien Bischöfen die Obedienz schwur, muß demjenigen gehorchen, dem er zuerst den Eid leistete, weil ein früherer erlaubter Eid erfüllt werden muß<sup>34)</sup>. Hat Jemand von zwei verschiedenen Kirchenoberen ein Beneficium, so ist im Falle der Collision demjenigen zu gehorchen, dem man die Obedienz eidlich gelobt hat<sup>35)</sup>; ist dieß bei Keinem geschehen, so demjenigen, von welchem man das größere Beneficium hat<sup>36)</sup>. Bisweilen ist aber die Superiorität zwischen zweien Kirchenoberen selbst streitig; in einem solchen Falle würde in Betreff des von dem einzelnen Cleriker zu leistenden Gehorsams zunächst der Besitzstand entscheiden, der Streit selbst aber würde nicht anders zu schlichten seyn, als wenn auch die betreffenden Capitel, die sich durch Procuratoren vertreten lassen können, zu dem abzuschließenden Vergleich hinzugezogen würden<sup>37)</sup>.

Wenn von dem zum Gehorsam Verpflichteten dem speciellen Gebote seines Oberen keine Folge geleistet wird, so trifft ihn, wenn die Sache von Bedeutung ist, die

---

<sup>34)</sup> Cap. *Veniens*. 16. Cap. *Intellecto*. 33. X. d. *jurej.* (II. 24). —

<sup>35)</sup> Cap. *Quum clerici*. 19. d. V. S. — Sehr analog sind in Betreff solcher Collisionsfälle die Grundsätze des Lehnsrechts. S. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 195. (3te Aufl. S. 373 u. ff.). —

<sup>36)</sup> Cap. *Quum in officiis*. 7. Cap. *Retatum*. 12. §. *fin.* X. d. *testam.* (III. 2637). — Cap. *ult.* X. d. *postul.* (I. 26).

<sup>37)</sup> Cap. *Humittis*. 17. X. h. t.



Strafe der Excommunication<sup>38)</sup>, dagegen eine durch die Buße abzuwaschende *Infamia canonica* (§. 53. S. 543) beim Ungehorsam gegen allgemeine canonische Vorschriften<sup>39)</sup>. Da nun Aebtissinnen keine Excommunication verhängen können<sup>40)</sup>, so haben sie in solchen Fällen, wo die ihnen Untergebenen der Obedienz nicht nachkommen, die Hülfe eines andern Kirchenobern in Anspruch zu nehmen<sup>41)</sup>.

Endlich ist hier noch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß es den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Reverenz nicht zuwider ist, wenn bisweilen ein Minderer über einen Höheren die Gerichtsbarkeit ausübt<sup>42)</sup>. Dies kann freilich nie der Fall seyn, wenn jener zu diesem in dem Verhältnisse der eigentlichen Obedienz steht<sup>43)</sup>, wohl aber kann es geschehen, wenn der Obere in einer fremden Diöcese sich vergeht, z. B. ein Erzbischof in dem Sprengel eines Bischofes, der nicht sein Suffragan ist, oder ein Bischof in dem Bezirke, welcher der Jurisdiction eines *Praelatus nullius* unterworfen ist. Fälle der Art von bedeutender Wichtigkeit sind jedoch der Entscheidung des päpstlichen Stuhles vorbehalten<sup>44)</sup>.

<sup>38)</sup> Cap. *Si quis*. 2. X. h. t. — ab ecclesia abjiciatur.

<sup>39)</sup> Cap. *Illud*. 5. X. h. t. — Vergl. *Leuren* a. a. D. Q. 920. p. 510.

<sup>40)</sup> Cap. *Nova*. 10. X. d. poenit. et remiss. (V. 38) —

<sup>41)</sup> Cap. *Dilecta*. 12. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez*, h. t. Tom. 1. p. 836. — *Pirhing* a. a. D. n. 17. p. 675. — *Layman*, Jus canon. h. t. Tom. 1. p. 749. —

<sup>42)</sup> Vergl. *Schmatzgrueber* a. a. D. n. 16. p. 260.

<sup>43)</sup> Cap. *Quum inferior*. 16. X. h. t.

<sup>44)</sup> Cap. *Inter corporalia*. 2. X. d. transl. episc. (I. 7.). —

## §. 81.

## 2. Angelobung der Obedienz.

Die Pflicht des Gehorsams der rechtmäßigen Auctorität gegenüber ist etwas so wesentlich Nothwendiges, daß sie sich eigentlich in jeder Beziehung von selbst versteht; namentlich müßte dieß in dem Verhältnisse zu den kirchlichen Oberen in so fern der Fall seyn, als derjenige, welcher einmal eine bestimmte Obrigkeit als solche über sich anerkannt hat, nicht noch außerdem ihr auf eine besonders verbindende Weise den Gehorsam zuzusagen verpflichtet seyn sollte. Ein Cleriker, welcher von dem Bischöfe das göttliche Gnadengeschenk der Weihe empfangen hat, sollte dadurch schon so hinlänglich und so fest an seinen geistigen Vater geknüpft seyn, daß er dessen Willen, dem wirklichen Ausspruche desselben fast zuvorkommend, stets unbedingt erfüllte. Ganz vorzüglich innig ist aber das von Gott selbst geknüpfte Band, welches die Bischöfe an das Oberhaupt der Kirche fesselt; sie, welche selbst von ihren Untergebenen den Gehorsam fordern, müssen um so mehr die Bedeutung dieser Pflicht erkennen <sup>1)</sup>; sie, welche selbst als Hirten in der Kirche bestellt sind, können über ihre Pflicht, dem ihnen von Gott gesetzten Oberhirten zu folgen, nicht einen Augenblick in Zweifel seyn; sie, von Gott selbst an den Papst, als ihren erstgebornen Bruder zu ihrer Stärkung gewiesen, werden

---

<sup>1)</sup> *Leon. M. Epist. 14. ad Anastas. (Opp. Tom. I. col. 683):*  
 Qui scit, se quibusdam esse praepositum, non moleste ferat aliquem sibi esse praelatum; sed obedientiam, quam exigit, etiam ipse dependat.

nicht aufstehen, schon seinem Worte des bloßen Rathes, wie erst seinem Befehle nachzukommen. Demnach erscheint es ganz überflüssig, daß in der Kirche ein Eid des Gehorsams geleistet wird, daß Gott eigens zur Befräftigung einer Pflicht angerufen wird, die bereits durch göttliche Ordnung selbst begründet ist. — Dessenungeachtet hat die Kirche im Laufe der Zeit für verschiedene Verhältnisse, namentlich für das der Bischöfe zum Papste, den Eid und zwar in Formen eingeführt, welche ganz unzweifelhaft dem Lehns- oder Vasalleneide nachgebildet sind, und es entsteht daher die doppelte Frage: aus welchen Gründen hat die Kirche überhaupt dieß gethan? und: warum hat sie insonderheit die Bischöfe zu einer solchen eidlichen Angelobung ihrer Treue gegen den Papst verpflichtet? Diese Fragen können nur durch tieferes Eingehen auf die hieher gehörenden historischen Momente <sup>2)</sup> beantwortet werden; es kommt daher auch darauf an, die Zeitpunkte näher zu bestimmen, wann die in dem Empfange einer Weihe und in der Uebernahme eines kirchlichen Amtes schon an sich liegende Pflicht zur getreuen d. i. gehorsamen Erfüllung des übernommenen Berufes, nicht mehr genügte, sondern Eidschwüre erfordert wurden,

---

<sup>2)</sup> Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. 2. cap. 44 — 46. — *Bianchi*, *della potestà e della politia della chiesa.* Tom. V. P. I. cap. 3. §. 1. p. 262. sqq. — *Zuccaria*, *de rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus dissert. latin.* Fulgin. 1781. Tom. II. diss. 13. p. 264. sqq. — *Winterim*, *Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche.* Bd. 1. Th. 2. S. 268. u. ff

um Cleriker, ja Prälaten und Bischöfe, Metropolitane, Primaten und Patriarchen, zum Gehorsam anzuhalten.

Als gegen den rechtmäßigen Papst Cornelius der Gegenpapst Novatianus austrat, ließ er sich von denen, welchen er die Communion austheilte, schwören, daß sie ihn nicht verlassen und sich nicht zu Cornelius wenden wollten<sup>3)</sup>. Gleiches und Aehnliches wird von andern Häretikern und Schismatikern berichtet<sup>4)</sup>, und mit Zug darf man auch in Betreff des Eides der Cleriker und Bischöfe mit dem heiligen Hieronymus sagen, daß in jedem Eide Etwas liege, was vom Bösen kommt<sup>5)</sup>. Es mag daher der heilige Leo in seinem Briefe an den Bischof Anastasius von Thessalonich<sup>6)</sup> das von diesen dem Bischofe Atticus von Nicopolis abgenommene Versprechen überhaupt als eine Beleidigung bezeichnet haben, obgleich die Worte des Papstes auch sehr wohl die Deutung zulassen, daß derselbe bloß die gewaltsame Verfahrensweise des apostolischen Vicars habe tadeln wollen<sup>7)</sup>.

---

<sup>3)</sup> *Cornel. P. Epist. 9. ad Fabium Antioch. Episc. c. 7.* (bei *Constant, Pontif. Rom. Ep. col. 155.*)

<sup>4)</sup> Vergl. *Binterim a. a. D. S. 271. u. ff.*

<sup>5)</sup> *Binterim a. a. D. S. 268.* — Vergl. *Cap. Significasti. 4. X. d. elect. (I. 6): Hoc nimirum malo ac necessitate compellimur juramentum pro fide, pro obedientia, pro unitate requirere. —*

<sup>6)</sup> *Leon. M. Epist. cit.* Ein Bruchstück aus Leo's Brief hat auch die Aufnahme in die Sammlung Gregors IX. gefunden. *S. Cap. Legebatur. 3. X. h. t.*

<sup>7)</sup> *S.* darüber die gründliche Ausführung bei *Blanchi a. a. D. n. 2. p. 266.* Vergl. *Zaccaria a. a. D. cap. 3. n. 2. sqq. p. 285.*

Dem sey nun, wie ihm wolle, so viel ist klar, daß die Kirche gegenüber der Härese und dem Schisma schon frühzeitig sich nicht mehr auf das einfache Wort ihrer Diener verlassen konnte, sondern daß sie sich genöthigt sah, sich der Schutzwaffe des Eides gegen den Andrang jener Feinde zu bedienen. Es unterliegt nach den vorhandenen Monumenten keinem Zweifel, daß in der römischen Kirche mindestens schon im sechsten Jahrhunderte<sup>8)</sup> der Eid des Gehorsams üblich geworden ist. Insbesondere aber ist, wenn nicht von Pelagius II.<sup>9)</sup>, so doch von Gregor dem Großen<sup>10)</sup> die Eidesformel für die Bischöfe vorgeschrieben worden, welche aus dem durch den Dreikapitelstreit veranlaßten Schisma zu der Einheit der Kirche zurückkehrten. Eben dieser Zeit möchte wohl die unter dem Namen *Indiculus Episcopi de Longobardia* erhaltene Eidesformel<sup>11)</sup> angehören, so wie auch alte Urkunden es als eine bekannte Sache voraussetzen, daß die Cleriker vor der Ordination ihrem Bischöfe den Eid des Gehorsams leisten<sup>12)</sup>. Daher war es Nichts

<sup>8)</sup> Wegen des Eides, den sich Papst Vigilius von dem Diakon Sebastian leisten ließ, s. gegen Thomassin's Deutung (a. a. D. cap. 44. n. 3. p. 297): *Bianchi* a. a. D. n. 3. p. 269. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 2. n. 8. p. 282.

<sup>9)</sup> *Zaccaria* a. a. D. cap. 1. n. 5. p. 268. cap. 3. n. 5. p. 288.

<sup>10)</sup> *Greg. M. Epist. X. 31.*

<sup>11)</sup> *Liber diurnus* (bei *Chr. G. Hoffmann*, *Nova scriptorum et monumentorum collectio*. Tom. II. Cap. 3. Tit. 8. p. 111; dazu die Note n von dem ersten Herausgeber *Garnerius* (Paris. 1680). —

<sup>12)</sup> *Examen testium in controversia de quibusdam pa-*

weniger, als eine Neuerung<sup>13)</sup>, wenn sich Papst Gregor II. von dem heiligen Bonifacius den Eid des Gehorsams und zwar in einer Formel ablegen ließ, welche wegen der besonderen Verhältnisse der übertragenen Mission zwar nicht ganz, aber im Allgemeinen doch mit dem viel älteren „Indiculum Episcopi“ im Liber diurnus übereinstimmt<sup>14)</sup>.

Wie in Italien, so war auch bereits im sechsten Jahrhunderte im Frankenreiche<sup>15)</sup> und im siebenten in Spanien, hier in Folge eines Beschlusses des eilften Conciliums von Toledo<sup>16)</sup>, der Eid des Gehorsams gebräuchlich. Daß ein solcher Eid durch die zweite Synode von Chalons sur Saone<sup>17)</sup> (803) und eine andere zu Aachen<sup>18)</sup> gemißbilligt worden sey, dürfte schwerlich die richtige Interpretation der betreffenden Canones

---

rochiis inter Episcopum Arretinum et Senensem, anno 715 (bei *Muratori*, *Antiquit. Ital.* Tom. VI. col. 371); hier werden zwanzig Presbyter, ein Diakon und acht Cleriker abgehört, welche sich beinahe sämmtlich auf den Obedienz Eid berufen, welchen sie dem Bischöfe von Arezzo geleistet haben. — Vergl. *Richter*, *Kirchenrecht.* §. 131. Note 4.

<sup>13)</sup> S. noch *Bianchi* a. a. D. n. 8. p. 279. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 1. n. 3. p. 266. —

<sup>14)</sup> In den angeführten Ausgaben des Liber diurnus sind beide neben einander gestellt.

<sup>15)</sup> *Greg. Turon.* *Hist. eccles. Franc.*

<sup>16)</sup> *Can. Tolet.* XI. ann. 675. can. 10. (*Can. Quanquam.* 6. D. 23). —

<sup>17)</sup> *Conc. Cabill.* II. can. 13. (bei *Hardouin*, *Conc.* Tom. IV. col. 1034). —

<sup>18)</sup> *Conc. Aquisgr.* ann. 817. c. 16. (bei *Pertz*, *M. G. H.* Tom. III. p. 208). —

seyn<sup>19)</sup>. Um die nämliche Zeit war es allgemein im Gebrauch, daß die Bischöfe den sie consecrircnden Metropolitcn gegenüber sich eidlich zum Gehorsam verpflichteten und namentlich fand Hincmar von Rheims mehrmals Veranlassung<sup>20)</sup> seinen Neffen, den Bischof Hincmar von Laon, an den ihm feierlich geleisteten Eid der Obedienz zu erinnern<sup>21)</sup>. Der letztere verlangte aber auch von seinem Metropolitan das schriftliche Versprechen, wofür er selbst die Formel entwarf, daß dieser ihn in allen seinen Verhältnissen mit seiner erzbischöflichen Auctorität unterstützen wolle<sup>22)</sup>. Mit Recht mußte sich Hincmar von Rheims gegen ein solches Ansinnen, welches allerdings den lehnrechtlichen Verhältnissen entsprochen<sup>23)</sup>, aber alle kirchliche Ordnung umgekehrt hätte, erklären und das um so mehr, als es seit dem heiligen Bonifacius<sup>24)</sup> Sitte geworden war,

<sup>19)</sup> *Zaccaria* a. a. D. cap. 2. n. 8. p. 282.

<sup>20)</sup> *Hincm. Rem. Opusc.* LV. capit. praef. cap. 9. (Opp. Tom. II. p. 389. p. 412). — Eben diesen Eid legte auch Adalbert von Terouanne dem Erzbischof von Rheims ab. *S. Professio Adalberti futuri Episc. Morini* bei *Labbé, Concil.* Tom. X. col. 1389. —

<sup>21)</sup> Ketter ist die Eidesformel, nach welcher die Bischöfe dem Patriarchen von Aquiteja den Gehorsam schwuren; vielleicht trat sie unmittelbar an die Stelle der von dem Patriarchen während des Schisma's eingeführten (s. Winterim a. a. D. S. 272). Vergl. *Zaccaria* a. a. D. cap. 2. n. 6. p. 277.

<sup>22)</sup> *Hincm. Rem. Opusc.* 34. p. 601.

<sup>23)</sup> Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 196. S. 368.

<sup>24)</sup> Vergl. *Bonif. Epist.* 115. ad Cuthbertum. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. n. 7. p. 277.

daß die Erzbischöfe vor dem Empfange des Palliums<sup>25)</sup> nicht bloß ein Glaubensbekenntniß ablegten und die Beobachtung der Decretalen, so wie den Gehorsam gegen den Papst betheuern, sondern zugleich auch versprechen mußten, den Gerechtsamen ihrer Suffraganen in keinerlei Weise zu nahe zu treten<sup>26)</sup>.

Alle diese Eidesleistungen gingen aus dem sehr fühlbaren und dringenden Bedürfnisse hervor, da durch speciellere Verpflichtung nachzuhelfen, wo ein allgemeines Versprechen sich durch die Erfahrung nicht als genügend erwies. Das eben liegt in der menschlichen Natur, welche mehr Ehen trägt, eine ausdrückliche Zusage einzelner bestimmter Punkte zu verletzen, als allgemeine Verheißungen<sup>27)</sup>. Wenn der göttliche Gründer der Kirche, welcher die Herzen der Menschen durchschaut, von seinem Apostel das dreimalige Bekenntniß der Liebe forderte, um wieviel mehr muß der Papst, der jene Gabe nicht besitzt, sich veranlaßt finden<sup>28)</sup>, denen, welche in Gemeinschaft mit ihm die Kirche regieren sollen, besonders in Zeiten, wo die Einheit der Kirche vielfach gestört war, ein feierliches dahin gerichtetes Versprechen abzufordern, daß sie

<sup>25)</sup> Cap. *Quoniam*. 1. Cap. *Optatum*. 4. D. 100. (*Conc. Ravenn.* ann. 878).

<sup>26)</sup> *Formul.* 13. *profess. gener. ordin. Archiepisc. bei Labbé*, *Conc. Tom. X.* col. 1390: *Beato vero Petro et Vicario ejus debitam subjectionem et obedientiam, suffraganeis vero nostris adjutorium me exhibiturum profiteor.*

<sup>27)</sup> *Can. Quanquam.* cit.: *Solet enim plus timeri, quod singulariter pollicetur, quam quod generali sponsione concluditur.*

<sup>28)</sup> Cap. *Significasti*. 4. X. d. *elect.* (I. 6.). —



ihn als ihr Oberhaupt anerkennen und eben dadurch in der Einheit der Kirche verharren wollten. Je mehr die Besetzung der Bisthümer und die Confirmation der Bischöfe auf den Papst überging, desto üblicher wurde es, daß diese dem Papste unmittelbar oder dem Consecrator, als dessen Bevollmächtigten, nicht aber dem Metropolitens als solchem<sup>29)</sup>, den Eid des Gehorsams ablegten, während die Erzbischöfe ihre Pflichten gegen das Oberhaupt der Kirche beim Empfange des Palliums mit ihrem Schwure zusagten.

Eine allgemeine Formel für den seither von allen Bischöfen dem Papste zu leistenden Eid hat es lange Zeit in der Kirche nicht gegeben, sondern derselbe richtete sich nach den gerade obwaltenden Umständen. Es ist daher auch die Annahme falsch<sup>30)</sup>, daß Gregor VII. eine solche Formel für alle vorkommende Fälle vorgeschrieben habe; eine Annahme, zu welcher sich auch viele Vertheidiger des großen Papstes bekannt haben, indem sie sich bemühen, das in dieser Rücksicht von Gregor vermeintlich beobachtete Verfahren zu entschuldigen<sup>31)</sup> oder zu rechtfertigen<sup>32)</sup>. Auch Gregor VII. hat sich nach Maaßgabe der Verhältnisse, verschiedener Eidesformeln bedient<sup>33)</sup>.

<sup>29)</sup> Indessen erhielt sich auch dieß noch längere Zeit. Vergl. *Zaccaria* a. a. D. cap. 5. — S. auch *Richter* a. a. D. Note 10.

<sup>30)</sup> *P. d. Marca* a. a. D. Lib. VI. cap. 7. n. 7. —

<sup>31)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 46. n. 3. p. 311.

<sup>32)</sup> S. *Lupoli*, jur. eccles. praelect. Vol. II. p. 320.

<sup>33)</sup> Vergl. z. B. den Eid Roberts von Charrres (*Labbe*, Concil. Tom. XII. col. 595) mit dem Heinrichs von Aquitaja

Als Heinrich IV. die Bischöfe seines Reiches verpflichtete, sich eidlich von „Hildebrand“, als einem „falschen“ Papste loszusagen<sup>34)</sup>, war es sehr natürlich daß Gregor den abtrünnigen Patriarchen Heinrich von Aquileja in einer Formel<sup>35)</sup> den Gehorsam versprechen ließ<sup>36)</sup>, mittelst

(Note 35). — *S. Bianchi* a. a. D. n. 13. p. 287. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 4. n. 4. p. 299. —

<sup>34)</sup> Vergl. *Conc. Wormat.* ann. 1076. (bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 46). —

<sup>35)</sup> Dieser Eid, welchem die Eidesformel in den Decretalen gegenüber gestellt werden mag, lautet wie folgt:

Juram. Henrici Aquilej. Patr.  
(bei *Mansi*, Conc. Tom. XX  
col. 526.

Ab hac hora et in antea fidelis ero Beato Petro et Papae Gregorio, suisque successoribus, qui per meliores Cardinales intraverint. Non ergo (ero) in consilio, neque in facto, ut vitam aut membra, aut Papatum perdant, aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quam me vocabunt, vel per se, vel per suos Nuntios, vel per suas literas, veniam et canonice obediám, aut, si non potero, Legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine. — Consilium

Cap. *Ego* N. 4. X. d. jurej.  
(II. 24).

*Ego* N. episcopus ab hac hora in antea fidelis ero sancto Petro sanctaeque Romanae ecclesiae, dominoque meo Papae C. ejusque successoribus canonice intransibus. Non ero neque in consilio neque in facto, ut vitam perdat aut membrum vel capiatur mala captione. Consilium, quod mihi aut per se, aut per literas, aut per nuntium manifestabit, ad ejus damnum nulli pandam. Papatum Romanae ecclesiae et regulas sanctorum Patrum (falsche Auflösung von R. S. P.) adjutor ero ad defendendum et retinendum, salvo ordine meo, con-

welcher er hoffen durfte — worin er sich freilich getäuscht sah — denselben für die Zukunft in der Einheit mit dem rechtmäßigen Oberhaupte der Kirche zu erhalten. Dieser Eid, welcher in den früheren Compilationen in den Titel de electione aufgenommen war, ist von Raymund von Pennaforte nicht an dieser Stelle belassen, auch nicht in den Titel de auctoritate et usu pallii, sondern mit manchen Modificationen in den de iurejurando gestellt worden<sup>37)</sup>, worin doch mindestens ein Fingerzeig zu liegen scheint, daß er selbst damals noch keine allgemeine Vor-

vero, quod mihi crediderint per se, aut per Nuntios suos, sive per litteras, nulli pandam, me sciente, ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo, et in necessitatibus suis adjuvabo. His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo: Romanam Ecclesiam per saecularem militiam fideliter adjuvabo, cum invitatus fuero. Haec omnia observabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit.

tra omnes homines. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditio. Legatum apostolicae sedis, quem certum esse cognovero, in eundo et redeundo honorifice tractabo, et in suis necessitatibus adjuvabo. Apostolorum limina singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.

<sup>36)</sup> S. ausführlich hierüber: *Bianchi* a. a. D. n. 14. p. 284. Heinrich leistete diesen Eid auf dem Concilium zu Rom v. J. 1079; andere Bischöfe schwuren in andern Formeln. S. *Zaccaria* a. a. D. cap. 4. n. 4. p. 300.

<sup>37)</sup> Cap. *Ego* N. 4. X. d. iurej. (II. 24). S. Note 35.

schrift war<sup>38)</sup>. Eine solche hat aber weder Gregor VII. noch einer seiner Nachfolger bis in das dreizehnte Jahrhundert gegeben; es kann daher auch Paschalis II. nicht als derjenige angesehen werden, welcher jenem Gregorianischen Eide ganz vorzüglich Eingang verschafft habe; auch dieß beruht auf einem Irrthum, denn der Eid, welchen er in dem Cap. Significasti von dem Erzbischof von Colocz verlangte, war muthmaasslich ein ganz anderer; denn es ist viel wahrscheinlicher, daß Paschalis II., der in demselben Jahre (1102) in einem Concilium zu Rom eine Eidesformel vorschrieb<sup>39)</sup>, diese auch für den ungarischen Erzbischof gewählt haben wird<sup>40)</sup>. Eben so haben sich Alexander III.<sup>41)</sup> und Innocenz III.<sup>42)</sup>, ja selbst Gregor IX.<sup>43)</sup> anderer Eidesformeln bedient und es ist die in des letzteren Decretalen aufgenommene, welche wie bemerkt keineswegs mit der von Heinrich von Aquileja

<sup>38)</sup> *Zaccaria* a. a. D. cap. 4. n. 5. p. 301. — *Bianchi* a. a. D. n. 23. p. 309.

<sup>39)</sup> *Conc. Rom.* ann. 1102. (bei *Mansi*, *Concil.* Tom. XX. col. 1147). —

<sup>40)</sup> Vergl. *Zaccaria* a. a. D. cap. 5. n. 3. p. 305.

<sup>41)</sup> S. *Mansi*, *Concilia*. Tom. XXI. col. 211. —

<sup>42)</sup> *Gesta Innoc. III.* in der Pariser Ausgabe seiner Briefe. Tom. I. n. 77. p. 39. —

<sup>43)</sup> S. den Eid Cadmunds von Canterbury bei *Raynaldus*, *Annales*. ann. 1233. n. 65. Hier wie in der Eidesformel, welche Honorius III. dem Erzbischof von Rheims vorlegen ließ, ist auch das Versprechen enthalten, die Kirchengüter nicht zu veräußern. S. *Gervas. Abb. Praemonstr.* Epist. 7. (bei *Hugo*, *Sacrae antiquitatis monumenta*. Tom. I. p. 11. — Noch andre Formeln s. bei *Muratori* a. a. D. col. 265. —

beschworenen völlig übereinstimmt (Note 35), nur allmählich durch den Gebrauch recipirt worden<sup>44)</sup>. Aber auch in der spätern Zeit ist die Formel verändert und erweitert worden, namentlich von Clemens VIII., der sie in das römische Pontificalbuch aufnahm; in dieser Gestalt ist sie die noch gegenwärtig gebräuchliche, wie sie sich in dem Pontificale Benedict's XIV. findet<sup>45)</sup>. Allerdings haben sich gegen die-

<sup>44)</sup> *Bianchi* a. a. D. n. 20. p. 302. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 5. Für den Vergleich sind auch die wechselnden, aber nach dem Gebrauche der römischen Kirche sich richtenden Eidesformeln interessant, welche die Patriarchen von Grado ihren Bischöfen vorlegten. S. *Zaccaria* a. a. D. cap. 5. n. 10 — 16. p. 311. sqq. —

<sup>45)</sup> *Pontificale Romanum*. Edit. Urbin. 1818. p. 55. Die Formel lautet: Ego N. electus ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro apostolo sanctaeque Romanae ecclesiae, et Domino nostro N. Papae N. suisque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione, in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore. Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuncios suos seu literas, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et regalia S. Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine contra omnem hominem. Legatum apostolicae sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo. Jura, honores, privilegia et auctoritatem S. Romanae ecclesiae Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam ecclesiam

selbe in neuerer Zeit viele Stimmen erheben, vornehmlich erklärte man sich in der Emser Punctation dagegen und

---

aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, et, quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro, vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes seu dispositiones, reservationes, provisiones et mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo. Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum limina singulis trienniis personaliter per me ipsum visitabo, et Domino nostro ac successoribus praefatis rationem reddam de toto meo pastoralis officio, ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei traditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exsequar. Quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia explebo per certum nuncium ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per dioecesanum sacerdotem, et clero deficiente omnino per aliquem alium presbyterum saecularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes ad sanctae Romanae ecclesiae cardinalem proponentem in congregatione sacri concilii per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo.

beabsichtigte die Einführung eines neuen selbstgemachten Eides <sup>46)</sup>. Eine solche neue Formel wurde auch wirklich in den sogenannten Frankfurter Protocollen <sup>47)</sup>, bei Gelegenheit der Berathungen über die Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz im Jahre 1818 entworfen, hat aber natürlich das ihr gebührende Schicksal, nicht berücksichtigt zu werden, gefunden.

Was man ganz besonders gegen den vermeintlich von Gregor VII. erfundenen Eid einzuwenden hatte, war das, daß man in ihm einen eigentlichen Vasalleneid zu erkennen glaubte <sup>48)</sup>. Diese Eigenschaft muß jedoch demselben gänzlich abgesprochen werden, weder dieser Eid der Bischöfe, noch derjenige, welchen der Kaiser dem Papste zu schwören pflegte und der mit jenem in vielen Punkten

---

neque impignorabo, nec de novo infeudabo vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice. Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia.“

<sup>46)</sup> Emser Punctation. Kap. 20. (s. Münch, Concordanten-Sammlung. Bd. 1. S. 416).

<sup>47)</sup> Frankfurter Protocoll. §. 18. (s. v. Mastiaux, Lit. Zeitung. Jahrg. 10. Bd. 2. Heft 1. S. 44. — Winterim a. a. D. S. 294. — Longner, Rechtsverh. d. Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz. S. 80. — S. auch Schencht, Instit. canon. Tom. II. §. 500. p. 119. —

<sup>48)</sup> Wegen des Einwandes, daß der Eid gegen die Bestimmungen der achten öcumenischen Synode sey. s. ausführlich Bianchi a. a. D. n. 16. p. 292. — Zaccaria a. a. D. cap. 6. n. 1. p. 322.

ten zusammentrifft<sup>49)</sup>, ist für einen Vasalleneid zu halten. Daß man überhaupt zu dieser Meinung gekommen ist, beruht darauf, daß man es nicht hinlänglich berücksichtigt hat, wie man den Vasalleneid wesentlich von dem Eide der persönlichen Treue, die Mannschaft oder das Homagium von der bloßen Fidelitas oder Hulde, das dingliche Lehnverhältniß von demjenigen zu unterscheiden habe, welches nur die Person an die Person mit der Pflicht gebührender Ehrerbietung band. Die Quellen des Lehnrechtes bieten diesen Unterschied auf das Klarste dar und die Verwechslung hat nur dadurch geschehen können, daß man über der Wahrnehmung, daß ein Vasall mit allen jenen dinglichen zugleich auch die persönlichen Pflichten übernimmt — desßhalb aber auch in früherer Zeit beide Eide leistete — es nicht beachtete, wie Jemand ohne Vasall zu seyn, sich allein zur Uebernahme jener persönlichen Pflichten durch die Hulde verbindlich machen konnte. Da dieser Gegenstand bereits anderweitig seine vollständige Erledigung gefunden hat<sup>50)</sup>, so möge hier in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Päpste den Homagialeid in allen kirchlichen Verhältnissen durchaus verwarfen. Alexander III. erklärte

---

<sup>49)</sup> Vergl. z. B. die Formel für den Eid Otto's des Großen, den derselbe Johann XII. schwur, bei *Pertz*, M. G. H. Tom. IV. p. 29.

<sup>50)</sup> S. meine englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 208. u. ff. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 48. S. 262. u. ff. — Deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 350. u. ff. — Vergl. auch *Bianchi* a. a. D. n. 22. p. 306. — *Zaccaria* a. a. D. cap. 6. n. 4. p. 326.



einen solchen Eid, den ein Archidiaconus von einem Cleriker bei Verleihung eines Beneficiums sich hatte schwören lassen, für völlig nichtig<sup>51)</sup>. Eben so wenig wurde es den Bischöfen gestattet, daß sie sich von ihrem Clerus das Homagium schwören ließen, wie namentlich Papst Lucius III. ein strenges Schreiben über diesen Gegenstand an den Erzbischof von York auf die Kunde erließ, daß der Bischof von Chester dergleichen Eide entgegennehme. Nicht nur sollte dieser mit Censuren bestraft werden, sondern das ganze Verfahren wurde für unwürdig und zugleich dem Gebrauche der römischen Kirche fremd erklärt<sup>52)</sup>. Am allerwenigsten ist es aber den Päpsten selbst in den Sinn gekommen, von den Bischöfen den Vasalleneid zu fordern und offenbar hat das an den Patriarchen von Grado gerichtete Schreiben, welches als Cap. *Dilecti* in den Decretalen steht<sup>53)</sup>, den Sinn, daß derselbe alle vasallitische Zuthat nach der Norm des Eides, wie der Papst ihn von seinen Mitbischöfen entgegennehme, entfernen solle. Dieser Eid aber ist kein Vasalleneid, sondern nur ein Eid, welcher Stücke enthält, die ein Vasall, der immer zugleich Fidelis war, auch beschwor. Daß die Päpste aber diesen Eid der Hulde wählten, war durchaus natürlich, weil dieß damals die übliche Weise war, in welcher die persönliche Ergebenheit angelobt wurde. Diese Formel enthält aber auch in ihrer heutigen Fassung Nichts, was auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht passend wäre, um so mehr, da der darin

<sup>51)</sup> Cap. *Ex diligenti*. 17. X. d. simonia (V. 3.). —

<sup>52)</sup> Cap. *Indignum*. 11. X. d. R. J. (V. 41). —

<sup>53)</sup> Cap. 13. X. h. t.

vorkommende Satz: *haereticos rebelles — per posse persequar* erklärtermaassen nicht dahin zu deuten ist, als ob damit eine Bedrückung oder Unduldsamkeit gegen die protestantischen Bewohner der Diöcese gemeint sey<sup>54)</sup>.

Der Eid, welchen bis ins fünfzehnte Jahrhundert die Bischöfe den Metropolitnen zu leisten pflegten<sup>55)</sup>, ist dadurch, daß die Confirmation derselben auf den Papst überging, nach und nach außer Gebrauch gekommen<sup>56)</sup>.

Was endlich den Eid des Gehorsams der Cleriker anbetrifft, welchen dieselben ihren Bischöfen abzulegen haben, so muß in dieser Hinsicht ein Unterschied gezogen werden. Diejenigen nämlich, welchen bloß ein einfaches Beneficium verliehen wird, brauchen kein besonderes, weder eidliches, noch schriftliches Versprechen abzulegen<sup>57)</sup>, sondern für sie wird das allgemeine Gelübde bei der Ordination als genügend erachtet, es sey denn, daß sie sich bereits einmal wider die Obedienz vergangen hätten<sup>58)</sup>. Alle diejenigen aber, welchen ein Beneficium mit Seelsorge oder ein Kirchenamt mit Jurisdiction übertragen wird,

<sup>54)</sup> Vergl. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 31. Note.

<sup>55)</sup> Die Formel war, jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit des Verhältnisses derjenigen ähnlich, welche für den dem Papste abzulegenden Obedienzeid vorgeschrieben war. S. v. Espen, Jus can. univ. P. I. Tit. 19. c. 2.

<sup>56)</sup> Vergl. Richter, Kirchenrecht. §. 131. Note 10.

<sup>57)</sup> Vergl. Cap. *Legebatur*. 3. X. h. t.

<sup>58)</sup> Cap. *Quum in ecclesiis*. 10. X. h. t. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. I. 33. n. 20. p. 675. — *Leuren*, Forum eccl. I. 33. Q. 916. p. 509. —

müssen nach anerkanntem Gewohnheitsrechte den Eid des canonischen Gehorsams leisten<sup>59)</sup>. Es begreift sich leicht, daß sich in neuerer Zeit auch gegen diesen Eid<sup>60)</sup> so manche Stimme hat vernehmen lassen; allein gewiß mit Unrecht. Ist die Glaubenstreue und der Gehorsam des Clerus in der heutigen Zeit überall so groß, daß man des Eides entzathen könnte? Zu wünschen wäre es.

## §. 82.

## 3. Die Romfahrt der Bischöfe.

(*Visitatio liminum sanctorum apostolorum.*)

In mehreren der älteren wie in den neueren Eidesformeln, welche für die Angelobung der dem Papste schuldigen Obedienz den Bischöfen vorgeschrieben worden sind, findet sich die Zusage: die Martyrerstätten der heiligen Apostel Petrus und Paulus von Zeit zu Zeit besuchen zu wollen. Dieß Versprechen ist in dem Eide des Patriarchen Heinrich von Aquileja nicht enthalten, wohl aber in dem Cap. *Ego N.* welches seine Aufnahme in die gregorianische Sammlung gefunden hat. Im dreizehnten Jahrhunderte war dieser Eid allgemein, so daß nur ein besonderes Privilegium von der Pflicht nach Rom zu kommen befreite; dergleichen Privilegien wurden

<sup>59)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. I. 33. §. 2. n. 15. p. 259. — *Maschat*, Institut. canon. Q. 6. p. 269. —

<sup>60)</sup> Ein Formular für denselben giebt die Verordnung des bischöflichen Ordinariats Mainz v. 4. Januar 1817. §. 5. (bei *Schumann*, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen. S. 181). —

aber vielen Bischöfen auf ihr ungestümes Andringen gewährt, weshalb, da dieß zum offenbaren Nachtheile der Kirche gereichte, Papst Alexander IV. in der Bulle: *Importuna* im Jahre 1257 alle diese Privilegien wiederum aufhob<sup>1)</sup>. Eine solche eidliche Zusage ließ sich auch Innocenz III. machen (§. 81. Note 42), der Gebrauch selbst aber, auf welchen sie sich bezog, bestand schon lange zuvor. Nicht nur wies Paschalis II. in seinem Schreiben an den Metropolit von Colocz darauf hin, daß selbst die Erzbischöfe mancher von Rom weit entfernter Völker, wie der Dänen und Sachsen, jährlich, wenn nicht in Person, so doch durch Stellvertreter Rom besuchten<sup>2)</sup>, sondern schon im elften Jahrhunderte wurde es als eine Pflicht, der Metropolit wenigstens, angesehen, daß sie sich von Zeit zu Zeit dem Papste persönlich vorstellten<sup>3)</sup>. Wenn aber auch noch eine große Menge früherer Beispiele davon sich anführen lassen, daß

---

<sup>1)</sup> Alex. IV. P. Const. *Importuna*. 41. (Bullar. Rom. Tom. III. P. I. p. 383): — Sane nonnulli Ecclesiarum Praelati obtinuerunt sibi per Sedem Apostolicam importune concedi, ut non teneantur Sedem eandem usque ad certa tempora visitare contra formam praestiti sacramenti; ex quo illud evenit inconveniens, quod Apostolicae Sedis Dignitas rarius visitatur in derogationem reverentiae, quae ab omnibus debetur eidem, utpote quae mater existit Ecclesiarum omnium et magistra.

<sup>2)</sup> *Paschal.* II. Epist. ad N. Archiep. Polon. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 986); hieraus ist das Cap. *Significasti*. 4. X. d. elect. entnommen.

<sup>3)</sup> Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. III. cap. 42. n. 4. p. 321.

Erzbischöfe und Bischöfe nach Rom zu den Martyrerstätten der Apostel gewallfahrtet sind<sup>4)</sup>, so ist doch daraus nicht etwa der Schluß zu ziehen, sie hätten damit eine von den ältesten Zeiten her bestehende Pflicht geübt. Am Wenigsten kann aber bereits Papst Anacletus, welchem in Gratians Decret die Autorschaft des Canons *Juxta sanctorum*<sup>5)</sup> zugeschrieben wird, und zwar selbst dann nicht für den ersten Gesetzgeber über diesen Gegenstand angesehen werden, wenn der betreffende Canon wirklich bloß eine unmittelbare Beziehung auf jenen Act der Obedienz haben sollte. Es dürfte sich der in Rede stehende Erweis des Gehorsams erst unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände ausgebildet haben, bis endlich diese Pflicht durch ausdrückliche Verordnungen der Päpste in Betreff der einzelnen dabei in Betracht kommenden Punkte näher normirt worden ist. —

Die Verehrung für die irdischen Ueberreste der Apostel und überhaupt die im Laufe der Zeit sich immer mehr entfaltende Bedeutung Roms für die ganze Kirche mußte es nothwendig mit sich führen, daß, wie viele andre Christen, so ganz vorzüglich die Bischöfe der sehr natürlichen Sehnsucht ihres Herzens, wie namentlich der heilige Chrysostomus sie ausspricht<sup>6)</sup>, wenigstens einmal in ihrem Leben jene Stätte zu begrüßen, Genüge leisteten. Insbesondere mußte es für die Bischöfe, die von Chri-

<sup>4)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. c. 40. 41.

<sup>5)</sup> C. 4. D. 93.

<sup>6)</sup> *Chrysost.* Homil. 8. in Ephes. — Vergl. *Furter*, Innocenz III. Bd. 4. S. 533.

ftus an das Oberhaupt der Kirche zu ihrer Stärkung hingewiesen werden, sehr wichtig feyn, mit diefem in eine unmittelbare persönliche Berührung zu treten<sup>7)</sup>; ftieg ja doch der Apoftel Paulus nach Jerufalem hinauf, um Petrus zu fehen (§. 19. S. 132). Ohne daß irgend ein gefchliches Gebot bestand, mußte demnach für jeden Biſchof, welcher der Bedeutung feines Amtes ſich bewußt und von Glaubenseifer durchdrungen war, ein mächtiger Antrieb in feinen eignen Verhältniffen liegen, dem Stellvertreter Gottes auf Erden persönlich feine Huldigung darzubringen, - daher nach Rom zu gehen, um dort die Gebeine des im Grabe der Auferftehung harrenden erften Stellvertreters Chriſti zu verehren, und zugleich feine Ergebenheit gegen den lebenden Nachfolger deffelben an den Tag zu legen. Es war natürlich, daß diejenigen, welche von Chriſtus zu Hirten feiner Lämmer eingefetzt waren, wenn ihnen nicht unüberfteigliche Hinderniffe im Wege ftanden, ſich aufmachten, um auch durch ihre persönliche Gegenwart dem oberften Hirten der Kirche ihre Bereitwilligkeit, mit ihm gemeinſchaftlich zum Heil der Heerde Chriſti zu arbeiten, auszudrücken. Daß daher die Päpſte da, wo die Erfüllung diefer Ehrfurchtsbezeugung nicht mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden war, dieſelbe forderten, indem ſie den beſtehenden Gebrauch durch Geſetze beſtätigten, verſtand ſich von ſelbſt. Am Leichteften war es den Biſchöfen Italiens und der umliegenden Inſeln ſich nach Rom zu begeben, wohin ſie ohnedieß ihre

---

<sup>7)</sup> Ueber die häufigen Reiſen der Biſchöfe nach Rom, und zwar bereits in den älteſten Zeiten ſ. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 376. —

Pflicht, wenn der Papst ein Provinzial- oder Nationalconcilium hielt, führte. Bei ihnen fiel also Beides zusammen und so kamen z. B. von den Bischöfen Siciliens zur Zeit Leo's des Großen alljährlich im Oktober wenigstens ihrer drei zum Concilium nach Rom<sup>9)</sup>; nachmals brauchten sie überhaupt nur alle drei Jahre, welche Frist Gregor der Große auf fünf Jahre erweiterte<sup>9)</sup>, daselbst zu erscheinen. Eben so beräumte Zacharias in einer zu Rom im Jahre 743 gehaltenen Synode<sup>10)</sup>, allen denjenigen Bischöfen, welche die Ordination von dem Papste empfangen, die Idus des May als denjenigen Termin an, an welchem sie sich, wenn sie nahe bei Rom waren, bei den Schwellen der heiligen Apostel Petrus und Paulus einfanden sollten, während die entfernteren in anderer Weise ihrer Pflicht zu genügen hatten. Der betreffende Canon drückt dieß durch die Worte *juxta chirographum saum impleant aus*, deren Deutung dahin versucht worden ist, daß diese Bischöfe ihren schriftlichen Beitritt zu den Beschlüssen der Synode zu erklären gehabt hätten<sup>11)</sup>. Allein es scheint dieß mit der Bedeutung der Präposition *juxta*, welche zu Anfang des Canons selbst in ihrem ganz eigentlichen Sinne gebraucht wird, nicht zu

<sup>9)</sup> *Leon. M. Epist. 16. ad univ. Episc. per Sicil. const. cap. 7. (Tom. I. col. 724). —*

<sup>9)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. VII. Ep. 22. ad Cypr. Diac. Tom. II. col. 867). —*

<sup>10)</sup> *Conc. Rom. ann. 743. can. 4. (Can. Juxta sanctorum. 4. D. 93). —*

<sup>11)</sup> *G. van Espen, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 15. cap. 2. n. 17.*

vereinigen, sondern es möchte vielmehr auf ein schriftliches Versprechen der Bischöfe zu beziehen seyn, welchem gemäß sie nicht jährlich, aber doch in gewissen Intervallen in Rom zu erscheinen hatten<sup>12)</sup>. Im Uebrigen aber hat es der Canon zunächst mit den Synoden zu thun, denn nur über diese haben die „Bestimmungen der heiligen Väter und der Canones“, auf welche sich Zacharias bezieht, sich ausgesprochen, nicht aber über die Visitation der *Limina Apostolorum*. Diese, worunter beides, der Besuch der Martyrerstätten der Apostel und der des Papstes verstanden wird<sup>13)</sup>, fiel jedoch hier mit der Synodalspflicht zusammen und wurde als ein Obedienzact geboten. Allerdings stimmt hiermit auch die ehemals bestehende durch das Concilium von Trient aber beseitigte<sup>14)</sup> Pflicht aller Bischöfe, sich zu Zeiten ihren Metropolitenvorzustellen<sup>15)</sup>, überein und man könnte annehmen, der Ausdruck *Limina Apostolorum* sey eben nur ein bildlicher, um den Papst in seiner Qualität als Metropolit zu bezeichnen, wie wenn jeder Erzbischof nach demjenigen Heiligen benannt werden dürfte, dessen Gebeine, als die des Schutzpatrons, in seiner Cathedrale ruhen. Allein dieß ist nur mit dem Unterschiede wahr, daß wie Petrus als Papst über allen Heiligen stand, so auch seine Nachfolger über allen Bi-

<sup>12)</sup> S. *Thomassin* a. a. O. cap. 40. n. 10. p. 308.

<sup>13)</sup> Can. *Ad limina*. 7. C. 30. Q. 1.

<sup>14)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

<sup>15)</sup> Vergl. *Conc. Tolet.* VII. ann. 646. can. 6. — *Conc. Emerit.* ann. 666. can. 6. — Vergl. *Thomassin* a. a. O. cap. 40. n. 19. p. 312. — S. auch *Berardi*, *Comment* Vol. I. p. 110.



schöfen stehen und daß daher die ausdrückliche Erwähnung der *Limina Apostolorum* sich auch auf ihn als Papst beziehe (Note 12), welchem die ihm durch die Ordination des apostolischen Stuhles untergeordneten Bischöfe auch zunächst vor allen andern jenen für sie leicht ausführbaren Obedienzact als Pflicht zu leisten hatten. Ohne daß darauf ein Gewicht an sich zu legen wäre, möge es doch angeführt werden, daß Gratian den Canon des römischen Concils durchaus in dieser Bedeutung aufgefaßt hat, wie aus der Stellung, die er ihm angewiesen, erhellt<sup>16)</sup>.

So lange die Synoden regelmäßig gehalten wurden, leistete jeder jener Bischöfe auch eben so regelmäßig seiner Obedienzpflicht in Betreff seines Erscheinens an den Schwellen der Apostel Genüge, und es bedurfte in Betreff ihrer keiner ausschließlichen Vorschrift. Für alle andern Bischöfe blieb aber die Romfahrt (*Peregrinatio Romana*) so lange ein bloß freiwilliger ihrem Gewissen überlassener Act der Reverenz, als nicht die Bedürfnisse der Kirche auch hierin eine größere Strenge nothwendig machten.

<sup>16)</sup> Die drei und neunzigste Distinction entspricht im Allgemeinen dem Titel der *Decretalen de majoritate et obedientia*; die I. Pars, welche mit dem vierten Canon schließt, handelt von dem Gehorsam, den Alle dem Papste schuldig sind, worauf die II. Pars von der Obedienz in andern Verhältnissen spricht; der Synoden gedenkt Gratian hier gar nicht, wie denn auch der Canon selbst bloß die Ueberschrift führt: *Singulis annis apostolorum limina visitent episcopi, qui ordinationibus apostolicis subjacent*; von den Synoden aber ist in D. 17. u. 18. die Rede, über die Verhältnisse zwischen den Metropolitnen und ihren Suffraganen vorzüglich in C. 9. Q. 3. —

Dies trat aber zuerst für die Erzbischöfe, dann, seit sie vom Papste confirmirt wurden, auch für die Bischöfe in jenen Zeiten ein, in welchen aus den dringendsten Beweggründen (§. 81. S. 188) der Eid der Bischöfe allmählich eingeführt wurde und es kam hierzu noch eine andre Ursache, welche gerade die Erfüllung dieser Obedienzpflicht als ganz besonders wichtig, daher die eidliche Angelobung derselben als erforderlich erscheinen ließ. Je weiter die Kirche sich ausgebreitet, je mehr sie aber auch an inneren Streitigkeiten zu leiden, je mehr sie gegen Schisma und Härese zu kämpfen hatte, desto schwieriger mußte es auch für das Oberhaupt der Kirche seyn, seinen Regierungspflichten zu genügen. Kam es daher vor Allem auf die Eintracht der Bischöfe mit dem Papste und auf ihren Gehorsam gegen denselben überhaupt an, so war sowohl in dieser Beziehung, als auch in so fern die persönliche Zusammenkunft des einzelnen Bischofs mit dem Papste wichtig, als dadurch das geeignetste Mittel theils zur Berichterstattung über den Zustand der einzelnen Diöcesen, theils dazu gegeben war, die für die Zukunft zum Wohle derselben zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen und die päpstlichen Anordnungen entgegenzunehmen. Dies wurde allmählich die wichtigste Seite der Romfahrt, aus welchem Grunde die kirchliche Gesetzgebung dem Institute ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. Vorzüglich waren es die Päpste Sixtus V. <sup>12)</sup>

---

<sup>12)</sup> *Stat. V. P. Const. Romanus Pontifex.* 24. XIII. Kal. Januar. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 173). — S. auch *Giraldi*, *Exposit. jur. pontif.* II. 24. cap. *Ego N.* Tom. I. p. 179.

und Benedict XIV.<sup>18)</sup>, welche in ausführlichen Constitutionen, jener im Jahre 1585, dieser 1740, die näheren Bestimmungen über die Romfahrt getroffen haben, während Benedict XIII.<sup>19)</sup>, welchem sein vorhingenannter Nachfolger dabei zur Seite stand, eine besondere Instruction darüber ausgehen ließ<sup>20)</sup>, wie die Referate über den Zustand seiner Diöcese von jedem Bischöfe eingerichtet werden sollten. Aus diesen Quellen ist die Beantwortung derjenigen Fragen zu entnehmen, welche nach gegenwärtigem Rechte hierbei in Betracht kommen. —

Wenn zwar bereits der Ausdruck *Episcopi* alle Bischöfe ohne Unterschied in sich schließt (§. 74. S. 90), so hat die Constitution *Romanus Pontifex* doch zum Ueberflusse ausdrücklich festgestellt, daß sich die Pflicht der Romfahrt auch auf die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe beziehe, selbst dann, wenn sie in dem Glanze des Cardinalates strahlen<sup>21)</sup>. Da die Weibbischöfe nicht ausdrücklich ausgenommen werden, so ist auch für sie die nämliche Pflicht anzunehmen<sup>22)</sup>; denn wenn sie zwar nicht im Stande sind, über ihre Diöcese einen Bericht abzustatten, so sind sie doch als Bischöfe zur Obedienz verbunden<sup>23)</sup>; indessen ist es gegenwärtig nicht praktisch,

<sup>18)</sup> *Bened. XIV. P. Const. Quod sancta. 7. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 19).*

<sup>19)</sup> *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 10.*

<sup>20)</sup> Steht im Anhange zum zweiten Theile des Bullariums Benedict's XIV. p. I.

<sup>21)</sup> *Bened. XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 8. —*

<sup>22)</sup> Andre Meinung ist *Andreucci*, *Hierarch. eccles. Lib. I. Diss. 1. de episcopo titulari. P. IV. §. 1. n. 209. p. 76.*

<sup>23)</sup> *Thomassin a. a. D. cap. 42. n. 12, 13. p. 329. —*

daß ihnen die Erfüllung jener Pflicht zugemuthet würde. Ist in einer Diöcese dem Bischof ein Coadjutor bestellt, so hat wenigstens einer von beiden die Romfahrt zu unternehmen, so wie auch der Administrator einer Diöcese, für welche ein Prinz, der das erforderliche Alter noch nicht erreicht hat, zum Bischofe eingesetzt ist, dieser Obliegenheit nachkommen soll <sup>24)</sup>).

Wäre die Diöcesaneintheilung in Betreff des gesammten Bereiches der Kirche durchgeführt, so würde die Romfahrt der Bischöfe auch in dem Punkte der Berichterstattung ganz und gar dem Zwecke des Institutes genügend seyn. Allein es gab und giebt, wenn zwar nicht mehr in so großer Zahl wie früher, auch jetzt noch eine Menge von Bezirken, welche gänzlich von der bischöflichen Diöcesangewalt eximirt sind. Es ließen daher die Berichte, welche seit den Zeiten Sixtus V. von den Bischöfen abgestattet wurden, immer noch eine große Lücke übrig, deren Ausfüllung, da der Papst über eine jede Seele Rechenschaft abzulegen hat, sich als ein so dringendes Bedürfniß herausstellte, daß eben dadurch Benedict XIV. sich zu dem Erlasse seiner Constitution *Quod sancta* bewogen fand. Durch diese wurde auch den sämmtlichen Praelati nullius, welchen eine Jurisdictio quasi episcopalis (§. 75. S. 111) in einem abgesonderten Territorium zusteht, es mochte damit eine weltliche Jurisdiction verbunden seyn oder nicht, auferlegt, den Obedienzeid mit besonderer Be-

---

*Fagnani*, Comment. II. 24. cap. *Ego* N. n. 82. — *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 5. — *Giraldi* a. a. D. p. 182.

<sup>24)</sup> *Bened.* XIV. a. a. D. n. 5. — *Giraldi* a. a. D. —

ziehung auf die Romfahrt in die Hände des der Weihe nach ältesten Cardinaldiakons oder eines päpstlichen Nuntius oder Legaten, oder eines nach eigenem Belieben auszuwählenden Erzbischofes oder Bischofes zu leisten<sup>25)</sup>.

Der Eid der Bischöfe, so wie dieser Praelati nullus ist darauf gerichtet, daß sie sich zu bestimmten Zeiten persönlich in Rom einstellen wollen; es wird ihnen jedoch in Verhinderungsfällen gestattet, einen Stellvertreter, der zu diesem Zwecke mit einer Specialvollmacht ausgerüstet werden muß, zu senden<sup>26)</sup>. Hinsichtlich der Person des Stellvertreters ist zu bemerken, daß der Bischof ihn zunächst aus dem Schooße seines Capitels zu nehmen hat, jedoch darf auch ein Dignitar, der nicht zum Capitel gehört, so wie ein Solcher dazu gewählt werden, der ein Personat bekleidet. Sixtus V. gestattet für den Nothfall, daß ein anderer Welt- oder Regularpriester von erprobter Tüchtigkeit gesendet werde<sup>27)</sup>. Die Prüfung dieser Verhältnisse stand ursprünglich dem ältesten Cardinaldiakon zu, an seine Stelle trat aber die Congregation des Conciliums von Trient<sup>28)</sup>, welcher Benedict XIV. für diesen Zweck zur Aushülfe eine besondere Congregation beordnete<sup>29)</sup>; meistens ist diese sehr strenge gewe-

<sup>25)</sup> Const. *Quod sancta*. cit. §. 5. Die Eidesformel steht in §. 11. —

<sup>26)</sup> Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 64.

<sup>27)</sup> Const. *Rom. Pontifex* cit. §. 4.

<sup>28)</sup> *Sixt. V. P.* Const. *Immensa*. 117. ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 392). — Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 13. — *Bened. XIV.* d. syn. dioec. a. a. D. n. 2.

<sup>29)</sup> *Bened. XIV. P.* Const. *Decet Romanum*. 8. ann. 1740. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 24). —

sen, und hat sich selten zur Zulassung eines Regularpriesters verstanden<sup>20)</sup>. Auch ist es nicht gestattet, daß die Bischöfe sich ihrer zu Rom weilenden Agenten als Stellvertreter in Betreff der Romfahrt bedienen, wohl aber, daß mit der zufälligen Anwesenheit eines Capitulars in Rom dieser Auftrag verbunden werde. Die eremten Prälaten haben ihren Botschafter aus der Zahl der an den Kirchen oder Klöstern ihrer Territorien angestellten mit einer Dignität bekleideten Geistlichen zu nehmen<sup>21)</sup>.

Bei allen diesen Verhältnissen muß aber das Hinderniß, welches dem persönlichen Erscheinen des Bischofs oder Prälaten im Wege steht, ein ihn völlig entschuldigendes und nicht zu beseitigendes<sup>22)</sup> seyn. Die Beurtheilung der dafür vorgebrachten Beweise<sup>23)</sup> ist der vorhin erwähnten Congregation übertragen, die in dieser Beziehung nicht nach allgemeinen Regeln, sondern nach Ermessen verfährt, weil das nämliche Verhältniß in dem einen Falle ein wirkliches Hinderniß seyn kann, in dem andern aber nicht<sup>24)</sup>. Insbesondere werden zu diesen Hindernissen alle diejenigen Fälle gerechnet, welche den Bischöfen nach den Canones als Entschuldigungsgründe für ihr Nichterscheinen an den Provinzialconcilien (§. 86) dienen. Dahin gehört, der factischen Unmöglichkeit nicht

---

<sup>20)</sup> *Bened.* XIV. d. syn. dioec. a. a. D. n. 3. — *Ferraris*, promta biblioth. s. v. *Limina*. n. 19. sqq. —

<sup>21)</sup> *Const. Quod sancta*. cit. §. 6.

<sup>22)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 26.

<sup>23)</sup> Daß Nähere über die Beweisführung bei *Fagnani* a. a. D. n. 9. sqq.

<sup>24)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 20.

zu gedenken, schwere Krankheit, Gebrechlichkeit und Altersschwäche; ein leichtes Fieber aber eben so wenig, als ein inveterirtes Quartanfieber. Zweifelhaft ist es, ob eine Berufung des Bischofes Seitens der weltlichen Obrigkeit für ihn ein Hinderniß der Romfahrt seyn dürfe. Obschon zuzugeben ist, daß eine solche Berufung für andere Verhältnisse als bindend erscheint und in früherer Zeit es besonders dann war, wenn der Bischof als Lehnsbesitzer von dem Könige entboten war, so kann dieß doch keine Anwendung auf das in Rede stehende Verhältniß finden, weil hier die Berufung von dem Oberhaupte der Kirche und zwar durch ein allgemeines Kirchengesetz geschieht<sup>35</sup>). Zu den Entschuldigungsgründen ist aber der Fall zu zählen, wenn der Bischof ein bestimmtes Amt bekleidet, welches seine Anwesenheit in der Heimath dringend nothwendig macht, insbesondere wenn er als Mitglied der Reichs- oder Landtage auf denselben zu erscheinen hat<sup>36</sup>). Außer diesen Gründen, welche den Bischof oder Prälaten an dem persönlichen Erscheinen hindern, giebt es auch solche z. B. die Besetzung des Weges durch feindliche Heere, welche es selbst rechtfertigen, daß nicht einmal ein Stellvertreter gesendet wird<sup>37</sup>).

Trotz des Beweises, den der zur Romfahrt Verpflichtete führt, daß wirklich das eine oder das andere Hinderniß obgewaltet habe, kann er dennoch und zwar dann straffällig werden, wenn er seine Reise über die Gebühr

<sup>35</sup>) *Fagnani* a. a. D. n. 26.

<sup>36</sup>) *Fagnani* a. a. D. n. 27.

<sup>37</sup>) *Fagnani* a. a. D. n. 33.

verzögert hat und nunmehr ein Hinderniß, welches früher nicht obwaltete, hinzutritt und ihm dieselbe unmöglich macht. Es haben nämlich die Bischöfe und die übrigen Prälaten, wie schon früher sich hierin der Gebrauch gebildet hatte<sup>38)</sup>, in Betreff des Besuches der *Limina Apostolorum* gewisse Fristen einzuhalten. Die erwähnten beiden Constitutionen haben die Intervalle gesetzlich angeordnet und zwar sollen die Bischöfe Italiens, der italienischen Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica, so wie auch Dalmatiens und Griechenlands alle drei Jahre nach Rom kommen; ein *Quadriennium* ist für die Bischöfe Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Portugalls, Belgiens, Böhmens, Ungarns, Englands, Schottlands und Irlands<sup>39)</sup>, überhaupt aller Länder innerhalb der Nordsee und des baltischen Meeres, so wie auch der Inseln im mittelländischen Meere bestimmt. Alle fünf Jahre sollen die übrigen europäischen, die nordafrikanischen und die Bischöfe der Inseln im atlantischen Ocean diesseits des amerikanischen Festlandes, die übrigen aber alle zehn Jahre ihre Reise nach Rom unternehmen<sup>40)</sup>. Dagegen ist in Betreff der Prälaten bestimmt, daß die italienischen alle drei, die andern alle fünf Jahre jener Pflicht zu genügen haben<sup>41)</sup>.

---

<sup>38)</sup> Vergl. *Thomassin a. a. O. cap. 42. n. 10. p. 327.* —

<sup>39)</sup> Den irischen Bischöfen ist im Jahre 1621 mit Rücksicht auf ihre Armuth gestattet worden, die Romfahrt alle zehn Jahre vorzunehmen. *S. Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 4.*

<sup>40)</sup> *Const. Rom. Pontifex. cit. §. 6.*

<sup>41)</sup> *Const. Quod sancta. cit. §. 7.*



Die Feststellung dieser Termine hat aber nicht den Sinn, daß es in das freie Belieben der Verpflichteten gestellt wäre, nur überhaupt innerhalb der für sie anbe-  
 raumten Frist zu kommen, sondern sie müssen die Zwi-  
 schenräume genau beobachten. Alle diese Termine haben  
 für die Bischöfe mit dem zwanzigsten December des Jah-  
 res 1585 zu laufen begonnen<sup>42)</sup>; es wird daher mit  
 dem neunzehnten December 1846 das sieben und acht-  
 zigste Triennium enden, während mit dem zwanzigsten  
 December des vorigen Jahres das sechs und sech-  
 zigste Quadriennium, das zwei und fünfzigste Quin-  
 quennium und das sechs und zwanzigste Decennium  
 seinen Anfang genommen hat. Die Verpflichtung der  
 Bischöfe und Prälaten beginnt daher allerdings mit  
 dem Tage ihrer Consecration oder Benediction, es wird  
 aber nicht nach diesem Tage der Zeitpunkt der Er-  
 füllung berechnet, wobei zu bemerken ist, daß nicht der  
 neunzehnte, sondern der zwanzigste December, zu Gun-  
 sten der Verpflichteten als derjenige Tag angesehen wird,  
 an welchem sie spätestens in Rom einzutreffen haben,  
 wenn sie dann auch nicht noch an demselben Tage die  
 Limina besuchen<sup>43)</sup>. Um nun den gesetzlichen Anforder-  
 ungen in dieser Beziehung vollständig zu genügen, ist  
 es nicht zulässig, daß z. B. ein deutscher Bischof, der  
 sich etwa Ende Decembers vorigen Jahres nach Rom  
 begeben hatte, sich in den ersten Tagen Decembers  
 1853 wiederum dort einstellte, oder daß er, wenn er  
 Anfang Decembers 1849 die Limina besucht, dann vor

<sup>42)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 38. — *Ferraris* a. a. D. n. 23.

<sup>43)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 43. sqq.

dem Jahreschluß oder mit Beginn des Jahres 1850 wieder nach Rom käme. Jeder von Beiden wäre dann zwar allerdings innerhalb zweier Quadriennien in Rom gewesen, er hätte aber doch gegen das Princip des Gesetzes gefehlt, denn in dem ersten Falle läge ein Zwischenraum von acht Jahren zwischen beiden Besuchen, in dem letzten verschwände das Intervall fast ganz, und dieß würde eben so wenig dem Zwecke des Gesetzes, welches alle vier Jahre den Bericht über den Zustand der Kirche verlangt, entsprechen<sup>44)</sup>. Aus diesen Gründen ist es daher den italienischen Bischöfen nicht leicht gestattet worden, im zweiten Jahre ihres Trienniums die Romfahrt zu unternehmen, mit den Ultramontanen ist man wegen der größeren Entfernung nachsichtiger verfahren. Die nämlichen Grundsätze behalten ihre Geltung auch dann, wenn in der Person des Bischofes eine Veränderung vor sich geht<sup>45)</sup>; der Nachfolger braucht zwar nicht die Versäumniß seines Vorgängers nachzuholen, hat aber darauf zu achten, daß er in Betreff seiner Romfahrt den Zeitpunkt mit Rücksicht auf den zwanzigsten December 1885 richtig berechne. Wenn also z. B. ein jetzt lebender italienischer Bischof im Jahre 1847 stirbe, so hätte sein Nachfolger noch bis zum Jahre 1849 mit seiner Romfahrt Zeit, wenn jener aber noch in diesem Jahre 1846, etwa im Monat August, ohne im letzten Triennium die Limina besucht zu haben, mit Tode abginge.

<sup>44)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 50. sqq.

<sup>45)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 47. sqq. — *Fermosini*, de probationibus. Tract. II. ad Cap. *Ego* N. 4. X. d. jurej. n. 15. (Opp. Tom. VII. p. 246). —

so müßte der Nachfolger noch vor dem zwanzigsten December sich nach Rom begeben; nur würde in diesem Falle wegen der Kürze der Zeit leicht eine Dispensation eintreten. — Um auch für die Praelati nullius für diese Verhältnisse eine gehörige Ordnung der Fristen zu begründen, bestimmte Benedict XIV, daß diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses der Constitution *Quod sancta* sich seit zwei Jahren oder darüber im Besitze der Jurisdiction quasi-episcopalis befinden, binnen einem Jahre, wenn ihr Territorium in Italien oder den benachbarten Inseln, binnen zweien, wenn es außerhalb gelegen sey, die Reise nach Rom zu unternehmen hätten<sup>46)</sup>.

In Betreff dieser Romfahrt selbst ist zu bemerken, daß dieselbe dann als vollständig den Vorschriften entsprechend angesehen wird, wenn der Bischof oder Prälat die drei Bedingungen erfüllt, daß er die Basiliken der beiden Apostel Petrus und Paulus besucht, sich dem Papste, der für den eigentlichen Repräsentanten der Limina gilt<sup>47)</sup>, vorstellt und demselben mündlichen, der für diese Zwecke angeordneten Congregation aber schriftlichen Bericht über den Zustand des ihm unterworfenen Jurisdictionsbereiches abstattet<sup>48)</sup>, worüber ihm dann von dieser Congregation eine Bescheinigung ausgestellt wird<sup>49)</sup>.

<sup>46)</sup> Const. *Quod sancta*. cit. §. 8.

<sup>47)</sup> S. Can. *Ad limina*. 7. C. 30. Q. 1. Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 68. sqq. — *Fermosini* a. a. D. n. 18. p. 246.

<sup>48)</sup> Const. *Rom. Pontifex*. cit. §. 3.

<sup>49)</sup> Sie lautet für die Bischöfe: Nos — S. R. E. Presbyter Cardinalis — fidem facimus et attestamus Reverendissimum in Christo Patrem Episcopum — Constitutioni fel.

Nach der Constitution Innocenz X. *Salvatoris*<sup>50)</sup>, so wie nach der mit demselben Worte anfangenden Verordnung Clemens X.<sup>51)</sup> müssen die Bischöfe bei dieser Gelegenheit auch nachweisen, daß sie der Constitution *Salvatoris*<sup>52)</sup> von Urban VIII. Genüge geleistet haben, welche vorschreibt, daß alle Ordinarien zweimal im Jahre, zur Advents- und Fastenzeit, den Gläubigen durch die Prediger die Nothstände des gelobten Landes anempfohlen haben<sup>53)</sup>. — Im Allgemeinen ist die Zeit, binnen welcher die Romfahrt vollendet seyn muß, auf vier Monate für die italienischen, auf sieben für die ultramontanen Bischöfe und Prälaten festgesetzt<sup>54)</sup>; während dessen bezieht der Capitular, welchen der Bischof als seinen Stellvertreter nach Rom gesendet hat, die Distributionen unverfürzt<sup>55)</sup>; war er ohnehin zu Rom an-

---

rec. Sixti V. — cumulate satisfecisse: nam et sacras beatorum Petri et Pauli Basilicas humiliter et devote praesens veneratus est; et Sanctissimi D. N. pedibus provolutus Sanctitati Suae et Sac. Congregationi — ore scriptoque retulit de statu Ecclesiae suae. — Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 61.

<sup>50)</sup> *Innoc. X. P. Const. Salvatoris*. 37. ann. 1645. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. III. p. 47). —

<sup>51)</sup> *Clement. X. P. Const. Salvatoris*. 68. ann. 1671. (Bullar. Rom. Tom. VII. p. 128). —

<sup>52)</sup> *Urban. VIII. P. Const. Salvatoris* 444. ann. 1634. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. I. p. 370). —

<sup>53)</sup> *G. Ferraris* a. a. D. n. 22.

<sup>54)</sup> *Urban. VIII. Const. Sancta synodus*. 471 ann. 1634. §. 12. (Bullar. Rom. Tom. VI. P. II. p. 15).

<sup>55)</sup> *Ferraris*. a. a. D. n. 14; so auch der den Bischof begleitende

wesend und erfüllt dort den Auftrag, so werden diese ihm für einen Monat verabsolgt<sup>56)</sup>).

Die Strafen für den zur Romfahrt Verpflichteten, wenn er dieselbe ohne genügende Entschuldigungsgründe verabsäumt, bestehen gesetzlich darin, daß er ipso facto von dem Eintritte in die Kirche, von der Verwaltung der Spiritualien und Temporalien, so wie von dem Bezug der Früchte suspendirt ist, bis daß er seiner Pflicht genügt oder von dem Papste Nachlaß erhält; unterdessen sollen die Früchte für die Kirchenfabrik oder zum Ankauf der zum Schmucke der Kirche dienenden Gegenstände verwendet werden<sup>57)</sup>).

Im Allgemeinen ist in Betreff der Romfahrt in neuerer Zeit eine große Nachsicht eingetreten; daß dieselbe aber in so vielen Fällen gänzlich unterbleibt, kann wegen des Eides, den die Bischöfe leisten, unmöglich gerechtfertigt werden. Allerdings könnte man mit Sixtus V<sup>58)</sup> auch für die heutige Zeit sagen: „daß die heilsame, ja nothwendige Anordnung der *Visitatio liminum*, welche von den früheren Päpsten aus guten Gründen und unter dem Einwirken des heiligen Geistes festgestellt worden war, in unsern Tagen theils durch die List des alten Feindes des Menschengeschlechtes, theils durch den Drang

---

Canonicus, selbst wenn er nach ihm in Rom eintrifft Ebend. n. 13. 16.

<sup>56)</sup> *Ferraris*. a. a. O. n. 15.

<sup>57)</sup> *Const. Rom. Pontifex*. cit. §. 6. *Const. Quod sancta*. cit. §. 9. Vergl. noch *Barbosa*, de offic. Episc. P. III. alleg. III. p. 41. p. 457.

<sup>58)</sup> *Const. Rom. Pontif.* cit. §. 1. §. 2.

der Zeitumstände sehr in Abnahme gekommen ist, indem die Einen Dies, die Andern Jenes zum großen Schaden der eignen Seelen und der Kirchen, denen sie vorgesetzt sind, vorschützen. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß die gefährlichsten Häresien, durch welche die Kirche beunruhigt und das Gewand Christi zerrissen wird, aus der Unterlassung jenes heilsamen Besuches theils entstanden, theils bedeutend gefördert worden sind.“



## IV.

## Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

---

## §. 83.

## 1. Die Concilien im Allgemeinen.

Durch Obedienz und Reverenz (§. 80—82) sind alle Stufen der Hierarchie in gehöriger Reihenfolge auf eine der Kirche entsprechende Weise an einander und an den das ganze Reich Christi durchdringenden Primat gebunden, indem gerade nur durch die Unterordnung der Einen unter die Andern die wahre Ordnung, durch die Concentration der Vielheit die wahre Einheit erreicht werden kann. Dieses Princip spricht sich auch in den von der Kirche zu verschiedenen Zeiten versammelten Concilien oder Synoden aus (§. 67. S. 16), welche nach der Natur der menschlichen Verhältnisse<sup>1)</sup> als eine besonders nützliche und zweckmäßige Form für die gemeinschaftliche Thätigkeit der einzelnen kirchlichen Organe, für das Zusammenwirken von Primat und Hierarchie, er-

---

<sup>1)</sup> Vergl. Cap. *Prudentiam*. 21. X. d. offic. et pot. jud. del (l. 29).

scheinen. Es läßt daher die Kirche die Bischöfe in ihrem Eide, welchen sie dem Papste schwören, angeloben, daß sie, wenn zur Synode berufen, kommen werden, sofern ihnen nicht ein canonisches Hinderniß im Wege steht <sup>2)</sup>. Während nun im weiteren Sinne des Wortes eine Synode eine rechtmäßige Versammlung kirchlicher Personen <sup>3)</sup> unter ihrem Oberem zum Zwecke der Berathung über kirchliche Angelegenheiten ist, so weist jener Eid der Bischöfe darauf hin, daß diese vorzugsweise die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums sind; mit Rücksicht hierauf würde man unter diesem Ausdrucke in seinem engsten Sinne: eine Versammlung von Bischöfen unter der Auctorität des Papstes verstehen. Diese Begriffsbestimmung schließt, wie sich weiter unten zeigen wird, die Particularconcilien nicht aus, und wenn zu einer Synode auch andere Personen, als Bischöfe sich versammeln, so sind diese doch so wesentlich, daß ein wahres Concilium ohne alle Andere, nie aber ohne sie Statt finden kann <sup>4)</sup>. Was

---

<sup>2)</sup> Cap. *Ego* N 4. X. de jurejur. (II. 24; s. oben §. 81. Note 35. und 45.). —

<sup>3)</sup> *Lavocat*, Tract. de conciliis in genere (Paris. 1719). sagt: legitima Episcoporum, aliorumque Catholicorum Congregatio, *Schmatzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 310 (Tom. I. p. 67): Congregatio — prudentum virorum ecclesiasticorum. — Die verschiedenen Definitionen stellt *Dom. Jacobatus* in seinem ausführlichen Tractatus de concilio. Lib. I. art. 1. n. 10. sqq. (Tractatus illustrium jurisconsult. d. potest. eccles. Venet. 1684. Tom. XIII. P. I. fol. 192. A.) zusammen.

<sup>4)</sup> Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tit. 14. §. 2. Tom. I. p. 63.



in dieser Beziehung die technischen Bezeichnungen angeht, so wechseln die beiden Worte Concilium und Synodus für alle Arten solcher Versammlungen ab und es läßt sich aus der etymologischen Herleitung derselben, welche bei dem letzteren von selbst klar, bei dem ersteren aber nicht völlig gewiß ist<sup>5)</sup>, Nichts entnehmen, wodurch ein eigentlicher Unterschied zwischen beiden zu begründen wäre. Allein der Sprachgebrauch hat sich doch dahin geneigt<sup>6)</sup> und wird insonderheit im Französischen strenge beobachtet<sup>7)</sup>, daß die Versammlungen der Bischöfe um den Metropolitanen, um den Primas oder Patriarchen und um den Papst: Concilia, die der Cleriker um ihren Bischof: Synodi genannt werden.

<sup>5)</sup> C. Can. *Canones*. 1. §. *Synodus*. 7. D. 15. (*Istid.*): Concilii vero nomen tractum est e more Romano. Tempore enim, quo causae agebantur, conveniebant omnes in unum, communique intentione tractabant. Unde concilium a communi intentione dictum est quasi consilium; consilium quasi considium, d in l literam transeunte: vero concilium dictum est a communi intentione eo quod in unum dirigant omnem mentis obtutum: cilia enim oculorum sunt; unde qui sibimet dissentiant, non agunt concilium, quia non consentiunt in unum. — Eine Zusammenstellung der verschiedenen Erklärungsversuche s. bei *Jacobat.* a. a. D. n. 11. fol. 191. B. — Vergl. auch *Card. Petra*, Comment. ad *Alexandri III. P. Const. Quoniam in agro*. 9. n. i. (Comment. ad const. apost. Tom. II, p. 88). —

\*) Vergl. *Panormit.* ad Cap. *Ex gestis*. 2. X. d. cler. non resid. (III. 4). n. 2. fol. 17. B. C. auch *Gibert* a. a. D. §. 11.

<sup>7)</sup> C. *Conférences ecclésiastiques* sur les synodes pour servir de suite et d' appui aux Conférences d' Angers. Conf. I. Q. 1. p. 3.

Schon die Apostel, auch hierin der Eingebung des heiligen Geistes folgend, kamen, obgleich jeder von ihnen mit den Gaben dieses göttlichen Trösters ausgerüstet war und darum fremden Rathes nicht bedurfte, mehrmals zur gemeinsamen Berathung über kirchliche Angelegenheiten zusammen und gaben, wie in Andern, so auch hierin der nachfolgenden Kirche ein Vorbild (§. 16. S. 107). Die Bervollständigung der Apostelzahl (§. 11. S. 77) und gewiß auch vieles Andre wurde durch gemeinschaftliche Entscheidung angeordnet, insbesondere aber der wichtige gemeinsame Beschluß: daß die Heiden, ohne vorher dem alten Gesetze unterworfen zu werden, in die Kirche aufzunehmen seyen, von den Aposteln mit den Worten kund gethan: „Es hat dem heiligen Geiste und uns gefallen“<sup>8)</sup>. Auf diesen Vorgang, überhaupt auf den Beistand des heiligen Geistes gestützt und — wie Aussprüche der Päpste<sup>9)</sup> und der Synoden<sup>10)</sup> selbst erklären — mit Bezug auf die trostreiche Verheißung, welche Christus den Aposteln gegeben: „Wo Zwei oder Drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin Ich in ihrer Mitte“<sup>11)</sup>,

---

<sup>8)</sup> *Act. Apost.* XV. 28. — Vergl. *Richard*, *Analysis Conciliorum.* (e Gallico transtulit *Dalmatus.* Aug. Vind. 1778). Tom. I. p. 143. sqq. — Wegen der Versammlung der Apostel zu Antiochien s. oben §. 70. S. 45.

<sup>9)</sup> *Coel. I. P. Epist.* 18. ad *Conc. Ephes.* (bei *Constant*, Rom. Pontif. Epist. col. 1155).

<sup>10)</sup> *Conc. Chal. Ep. ad Leon.* — *Conc. Const.* III. (gen. VI.) ann. 680. act. 18. (bei *Mansi Conc.* Tom. XI. col. 635). — *Conc. Tolet.* III. ann. 509. prooem. (bei *Mansi a. a.* D. Tom. 18. col. 979). S. auch *Can. De quibus.* 3. D. 20.

<sup>11)</sup> *Ev. Matth.* XVIII. 20.

hat die Kirche die Concilien stets als eine höchst heilsame und ersprießliche Einrichtung angesehen. Dieß beweist, außer dem frühen Zeugnisse Tertullians<sup>12)</sup> der stete Gebrauch der Kirche, die in allen Welttheilen und Himmelsstrichen und in verschiedenen Zeitaltern<sup>13)</sup> zur Befestigung des Glaubens, zur Bekämpfung von Häresie und Schisma, zur Verbesserung der kirchlichen Ordnung und Zucht, dieses Bandes der Liebe und kirchlichen Eintracht<sup>14)</sup>, als das geeignetste Heilmittel<sup>15)</sup>, die Beschlüsse der Concilien hervorgerufen hat. Deutlicher spricht sich dieß nirgend als in mehreren der Convocationsbullen aus, durch welche die Päpste die allgemeinen Concilien versammelt haben. Nicht nur der letzte Papst, von welchem die Berufung einer solchen Synode ausging, sondern alle haben sie darin ein großes Heilmittel erkannt, besonders rührend aber drückt seine Hoffnung

---

<sup>12)</sup> *Tertull. de jejun. cap. 13.*: Aguntur — per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. Et hoc quam dignum fide auspicante congregari undique ad Christum Vide, quam bonum et jucundum habitare fratres in unum.

<sup>13)</sup> Vergl. *Thomassin, Vetus et nova eccl. disciplina. P. II. Lib. III. c. 45. Tom. VI. p. 343. Walter, Kirchenrecht. §. 156. Note 0. — S. oben §. 67. S. 17.*

<sup>14)</sup> *Satmon, de studio concilior. (Venet. 1764. fol.) P. I. cap. 1. p. 3.*

<sup>15)</sup> *Paul. III. P. Bulla indictionis Conc. Trid.: remedium optimum et oportunissimum.*

auf den großen Erfolg des von ihm zu berufenden Concils Gregor X. in seinem deshalb an den Patriarchen von Jerusalem erlassenen Schreiben aus, indem er sagt: „Wergibt unserm Haupte Wasser und unsern Augen den Quell der Thränen, auf daß wir die unsrer Niedrigkeit anvertrauten Völker, die geistig und weltlich zu Grunde gehen, Tag und Nacht beweinen. Um solche Gefahren zu beseitigen feuert die Sehnsucht empor, wird der Eifer entzündet und der Geist gequält. Wissend daß unsre Kräfte dazu nicht ausreichen, erheben wir unsre Augen zu dem Berge, zu dem Berge Gottes und weil Allen daran liegt ein wirksames Heilmittel anzuwenden, so haben wir nach mannichfacher Verhandlung mit unsern Brüdern und andern umsichtigen Männern, wie die dringende Noth es erforderte, auf ihren Rath beschloßen, ein allgemeines Concilium, wie die löbliche und nachahmungswerthe Gewohnheit der Väter und das Beispiel langen Gebrauches uns lehrt, zu geeigneter Zeit zu versammeln, damit in demselben sowohl in Betreff der erwähnten Dinge als auch für Andres, was das Heil der Seelen angeht, mit Gottes Hülfe, durch gemeinschaftliche Berathung die erforderliche Fürsorge getroffen und durch die Zustimmung des Conciliums bekräftigt werde.“ Dieselbe Würdigung der Concilien überhaupt zeigt sich aber schon in den früheren Zeiten. Die Synode von Chalcedon<sup>16)</sup> schlägt diese Versammlungen mit Recht so hoch an, daß es in der Nichtbeachtung derselben einen vorzüglichen Grund des Verfalls kirchlicher Disciplin findet, und das vierte Toletani-

---

<sup>16)</sup> *Conc. Chalced. can. 19. (Can. Pervenit. 6. D. 18.)*

sche von Jahre 633 erklärt <sup>17)</sup>, daß die Nachlässigkeit der Bischöfe, indem sie nicht zu Synoden zusammenkamen, die guten Sitten von der Kirche verbannt habe, während die Aussprüche andrer kirchlichen Auctoritäten das Wuchern der falschen Lehre vorzüglich aus der Vernachlässigung der Concilien herleiten <sup>18)</sup>. Das große Gewicht, welches die Kirche auf diese Versammlungen legte, — sogar die Jahrestage einiger wurden im Orient gefeiert <sup>19)</sup>, — giebt sich außerdem auch in dem eidlichen Versprechen der Bischöfe: die Synode besuchen zu wollen <sup>20)</sup>, und in den Strafen kund, mit welchen diejenigen bedroht werden, welche ihre Pflicht in dieser Beziehung vernachlässigen <sup>21)</sup>.

Aus allen diesen die große Wichtigkeit der Concilien <sup>22)</sup> hinlänglich bestätigenden Umständen darf jedoch nicht auf eine absolute Nothwendigkeit derselben geschlossen werden <sup>23)</sup>. Allerdings hat die Kirche, sobald sie nur von den Verfolgungen, welche die römischen Kaiser über sie verhängt hatten, aufzuathmen begann, die

<sup>17)</sup> *Conc. Tolet.* IV. can. 3. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. III. col. 579).

<sup>18)</sup> *S. Turribii* Episc. Astur. Ep. ad Idac. et Cepon. c. 2. (inter *Leon. M. Opera* Tom. I. col. 711). — Vergl. *Lavocat* a. a. D. p. 23.

<sup>19)</sup> Vergl. *Salmon* a. a. D. p. 4.

<sup>20)</sup> *Cap. Ego* N. 4. X. de jurej. (II. 24). §. 81. Note 35).

<sup>21)</sup> *Conc. Carth.* V. ann. 401. can. 10. (*Can. Placuit* 10. §. *Quodsi.* 1. D. 18).

<sup>22)</sup> Vergl. *Salmon.* a. a. D. p. 4.

<sup>23)</sup> Wie *Lavocat* a. a. D. Prop. II. p. 20. sqq. und viele Andere annehmen. *S.* jedoch Note 27.

erste allgemeine Synode berufen<sup>24)</sup>, deren Aussprüche Athanasius das Wort Gottes nennt. Allerdings hat sie diese nebst drei andern den vier Evangelien verglichen und sie als die vier paradisischen Flüsse bezeichnet<sup>25)</sup>, dennoch aber hat sie Jahrhunderte hindurch wenigstens ohne öcumenische Synoden bestanden und es konnte der Papst auch ohne Concilien allgemein verbindliche Entscheidungen und Gesetze geben<sup>26)</sup>. Wenn dieß aber mit Zuziehung des Conciliums geschieht, so wird auch selbst der Schein von Voreiligkeit vermieden, es spricht sich darin ein sanfteres Verfahren aus und mit größerer Bereitwilligkeit werden sich die Bischöfe solchen Beschlüssen fügen, an denen sie selbst Theil genommen haben und mit noch größerem Vertrauen die Gläubigen sie annehmen, wenn sie den ganzen Episcopat im Einklange mit dem Oberhaupte der Kirche, durch dieses gestärkt, handeln sehen<sup>27)</sup>.

<sup>24)</sup> Can. *Canones*. 1. D. 15. (*Isid.*)

<sup>25)</sup> Can. *Canones*. cit. §. *Inter*. 1. Can. *Sicut*. 2. (*Gregor. M. Epist.* 1. 25). D. 15. — Cap. *Post translationem*. 11. X. d. *renunc.* (1. 7). —

<sup>26)</sup> Ueber das Verhältniß zwischen Papst und Concilium ist bereits an mehreren Orten die Rede gewesen. Vergl. insbedre §. 31. S. 145. u. ff. S. auch *Bened. XIV.*, de *synodo dioeces.* Lib. I. cap. 2. n. 5. — *Bennettis*, *Privil. S. Petri Vindiciae*. Tom. II. p. 673. u. ff. und unten §. 89. u. ff.

<sup>27)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. §. 8. n. 314. p. 67. — *Reiffenstuel*, *Jus canon.* L. I. Tit. 2. §. 3. n. 62. n. 65. Tom. 2. p. 68. — *Leuren*, *For. eccles.* I. 2. Q. 62. n. 2. Tom. I. p. 43. — S. auch *Bellarmin*, de *conciliis*. cap. 10. 11. (*Controv. gen.* 1). —

Im Obigen sind bereits die verschiedenen Arten der Concilien mehrfach angedeutet worden. Dieselben sind nämlich theils allgemeine, theils particulare, und es werden die ersteren, zu welchen die sämmtlichen Bischöfe der Erde zu berufen sind, Concilia oecumenica oder generalia, auch wohl universalia genannt. Für die particularen Synoden sind nach dem verschiedenen Umfange des Kreises, für welchen die Versammlung Statt findet, verschiedene Namen gebräuchlich<sup>29)</sup>. In früherer Zeit, wo Diöcese einen Umkreis von mehreren Provinzen bezeichnete (§. 67. S. 19), hießen die Kirchenversammlungen, welche die Patriarchen und Erarchen für ihre Sprengel hielten, Concilia dioecesana; sie wurden aber auch im Gegensatze zu den Provinzialsynoden Concilia universalia<sup>29)</sup>, generalia<sup>30)</sup>, plenaria<sup>31)</sup>, majora, hin und wieder auch regionaria<sup>32)</sup> genannt. In der spätern Zeit, wo häufig ein Primas an der Spitze der Bischöfe eines ein-

<sup>29)</sup> S. *Lupoti*, Praelectiones jur. eccles. Vol. I. p. 246. — *Bennettis* a. a. D. P. I. Tom. I. p. 244.

<sup>29)</sup> Conc. Tolet. III. ann. 589. can. 18. (bei *Mansi*, Cone. Tom. IX. col. 997.): praecipit haec sancta et universalis synodus. — S. auch *Berardi*, Jus eccl. univ. Vol. I. p. 33. — *Bened.* XIV. a. a. D. Lib. I. cap. 1. n. 2. — Vergl. auch *Can. Nec licuit.* 4. D. 17. (*Pelag.* II). *Ivon.* Decr. P. IV. c. 239. — S. *Gibert* a. a. D. Proleg. Tit. XIV. §. 5. reg. 3. p. 64.

<sup>30)</sup> So wird auch in *Cap. Plures.* 1. X. d. usuris (V. 19). das Concilium von Tours (1163) Concilium generale genannt.

<sup>31)</sup> In dieser Weise bezeichnet *Augustin.* de baptismo. II. 3. die afrikanische Synode vom Jahre 418. —

<sup>32)</sup> *Lavocat* a. a. D. p. 6.

zelnen Reiches stand, hießen die Versammlungen derselben Concilia nationalia, dagegen ist unter dem Ausdrucke Synodus dioeciesana oder episcopalis<sup>33)</sup>, nur diejenige Versammlung zu verstehen, welche der einzelne Bischof in seiner Diöcese mit seinem Clerus hält. — Außer diesen kommen aber noch, wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen einzelne Bischöfe sich befanden, Concilien gemischter Natur vor. Begreiflicherweise war Rom von jeher der Sammelplatz vieler Bischöfe; wenn nun der Papst als Metropolit (§. 69. S. 31) eine Versammlung der Bischöfe seiner Provinz hielt oder überhaupt das Bedürfnis entstand, eine kirchliche Angelegenheiten zu berathen, so lag Nichts näher, als daß die gerade zufällig in Rom anwesenden Bischöfe bei jenen Veranlassungen um den Papst auf seine Aufforderung sich versammelten<sup>34)</sup>. Ein Gleiches fand in noch größerem Umfange und häufiger in Constantinopel Statt, wo die sogenannte ἐκδημοῦσα σύνοδος, welche der Patriarch zu halten pflegte, eine gemischte Versammlung der Art war<sup>35)</sup>; auch in andern Städten, die eine besondere Bedeutung als Bischofsstühle gewonnen hatten, z. B. Trier, kam die nämliche Erscheinung vor<sup>36)</sup>.

Mit dem Ausdrucke gemischte Synoden (Concilia mixta) werden aber auch in mehreren germanischen Rei-

<sup>33)</sup> Cap. *Sicut olim*. 25. X. d. accusat. (V. I).

<sup>34)</sup> Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 43. n. 15. sq. Tom. VI. p. 338. — *Richard* a. a. D. p. 5. — *Lupoli* a. a. D. p. 279.

<sup>35)</sup> *Thomassin* a. a. D. n. 1. sqq. p. 333. cap. 46. n. 3. p. 351. — *Lupoli* a. a. D. p. 276.

<sup>36)</sup> *Thomassin* a. a. D. cap. 43. n. 18. p. 339.



chen diejenigen Versammlungen bezeichnet, bei welchen geistlicher und weltlicher Adel sich verfassungsmässig unter dem Vorſiße des Königs zur Berathung über die Reichsangelegenheiten zusammenfand<sup>37)</sup>. Unter diesen An- gelegenheiten galt aber geraume Zeit hindurch die Ein- führung und Aufrechterhaltung des Christenthums gerade für die wichtigste, was natürlich die Folge hatte, daß die Bischöfe hier nicht nur die entscheidende Stimme führten, sondern daß sie häufig auch allein über diese Verhältnisse Rath pflogen und so konnte es geschehen, daß der Reichsversammlung bisweilen auch eine eigent- liche Synode voranging; im Uebrigen haben aber die mit dem Ausdrucke Concilia oder Synodi bezeichneten Reichstage nur eine mittelbare Bedeutung für die Kirche. Eben so wenig als sie, sind auch die ehemals üblichen Versammlungen des französischen Clerus<sup>38)</sup> (Assem- blées du Clergé de France) in die Kategorie der Synoden zu stellen, obgleich sie mit ihnen Manches gemein haben. Der französische Clerus pflegte näm- lich, und zwar seit 1625 regelmäßig alle fünf Jahre, Abgeordnete zu einer Versammlung zu senden, welche lediglich aus diesen bestehend, unter dem Vorſiße des Königs gehalten wurde und deren nächster Zweck der war, über die *dona gratuita*<sup>39)</sup> zu berathen, welche dem Könige bewilligt werden sollten. Es konnte nicht feh-

<sup>37)</sup> Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 482. u. ff. Bd. 2. S. 380. u. ff.

<sup>38)</sup> S. über dieselben: *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 7. pag. 386. S. auch *Thomassin* a. a. D. cap. 56. p. 415. —

<sup>39)</sup> Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 385.

len, daß auf einer zahlreichen Versammlung von Clerikern, unter welchen sich mehrere Bischöfe als Deputirte befanden, auch manche streng kirchliche Angelegenheit berathen wurde, allein der wahre Charakter dieser Assemblies war dennoch ein rein weltlicher. Sie waren gleichsam ein priesterliches Parlament, wie auch in England in ähnlicher Bedeutung die sogenannte Convocation vorkam <sup>40)</sup>.

Im Gegensatz dazu besteht die Natur einer wahren und rechtmäßigen Synode wesentlich darin, daß dieselbe unter der Auctorität eines geistlichen Oberen, gegen den wegen seiner Stellung die zu Versammelnden zur Obedienz oder doch wenigstens zur Reverenz verpflichtet sind, gehalten werde. Es ist daher nach Verschiedenheit der Verhältnisse der Papst, der Patriarch oder Primas, der Metropolit oder derjenige Bischof, welcher in einer Provinz den Protothronus inne hat oder endlich — wenn man auch diese hieher zählen will — der einzelne Bischof in seiner Diocese und der ihm hierin durch Privilegien bisweilen gleichgestellte Praelatus nullius <sup>41)</sup>, welcher einer solchen Versammlung die Auctorität verleiht. Der oben (S. 220) hervorgehobene Gesichtspunkt jedoch, daß die eigentlichen Mitglieder eines Conciliums die Bischöfe seyen, macht es nothwendig, daß man bei der Unterscheidung der einzelnen Arten von Synoden sich nicht darauf beschränke, bloß auf den verschiedenen Umfang der

---

<sup>40)</sup> Vergl. *Blackstone*, Commentaries on the Laws of England. Vol. I. p. 379.

<sup>41)</sup> *Bened. XIV.* a. a. O. Lib. II. p. 5.

Sprengel und darauf Rücksicht zu nehmen, daß eben daher die Beschlüsse jener Versammlungen bald in einem größeren, bald kleineren Kreise ihre Geltung finden. Die Diöcesansynode ist in mehreren wesentlichen Punkten gar nicht mit den Provinzial- oder Nationalconcilien, geschweige denn mit den öcumenischen in Parallele zu stellen; zwischen ihr und diesen andern besteht ein so großer Unterschied, daß — mit Bezug auf den vorhin (S. 221) angegebenen Sprachgebrauch — mit Recht die Frage aufgeworfen und verneint werden darf: ob die Diöcesansynode wirklich für ein Concilium zu halten sey? <sup>42)</sup> Die Entscheidung eben dieser Frage fällt mit der Beantwortung der andern: welches die Berechtigung der auf dem Concilium erscheinenden Personen sei? zusammen.

Auf den Concilien sind häufig auch Layen erschienen; sie aber, als zur Regierung der Kirche nicht berufen (§. 34. S. 283), können, sie mögen eine noch so hohe Stellung einnehmen, weder über die Lehre, noch über die Disciplin eine Entscheidung treffen <sup>43)</sup>, doch dürfen sie in gewissen Fällen um ihren Rath befragt werden. Die Herrschaft in der Kirche steht nur dem Clerus zu und somit nach demselben Maaßstabe wie außer, so auch auf dem Concilium. Dieses repräsentirt mit dem Papste die

---

<sup>42)</sup> Vergl. *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 1. Q. 2. p. 11. — *Lavocat* a. a. D. p. 144. — *Gilbert*, a. a. D. Tit. XIV. §. 2. p. 63. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 320. p. 69. —

<sup>43)</sup> *Richard* a. a. D. cap. 7. p. 24. — *Lavocat* a. a. D. p. 93. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 329. p. 70. S. §. 84.

Kirche <sup>44)</sup>), ruft aber in der Berechtigung der sich dazu Versammelnden keine Aenderung hervor, sondern jeder bringt seine Berechtigung mit sich (vergl. §. 31. S. 251). Alle drei Stufen der göttlichen Hierarchie nehmen an der Herrschaft Theil, aber in sehr verschiedenem Maasse: die Bischöfe als die von Gott gesetzten Regenten sind als die Brüder des Papstes mit ihm zur Regierungsgewalt in der ganzen Kirche berufen, die Presbyter und Diakonen, als die Söhne der Bischöfe hingegen, können nur innerhalb des Hauses ihres geistigen Vaters so viel Gewalt ausüben, als er sie ihnen übertragen hat (§. 76. S. 131). Sie kommen daher nur für die einzelne Diocese, nicht aber für die ganze Kirche in Betracht, darum ist auch auf einer die Regierung des ganzen Reiches Gottes betreffenden Versammlung ihre Gegenwart nicht nothwendig. Darum ist es begreiflich, wie auf dem Concilium von Chalcedon die Bischöfe Aegyptens ausrufen konnten: „Wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; es ist eine Synode der Bischöfe, nicht der Cleriker; wir bitten, die Ueberflüssigen hinauszuschicken; der Kaiser hat die Bischöfe berufen, es ist eine Synode der Bischöfe“ <sup>45)</sup>). Daß man sich, wie hier geschah, die Gegenwart der Presbyter und Diakonen ganz verbat, war jedoch nur eine Ausnahme; sie sind auf allen Concilien, ja bereits bei der apostolischen Versammlung zu Jerusalem, erschienen, und man hat ihnen mancherlei verschie-

---

- <sup>44)</sup> Vergl. Döllinger, Handbuch der Kirchengeschichte. Bb. 1. Abth. 1. D. 348. — Walter, Kirchenrecht. §. 156. — S. oben Note 12. die Stelle aus Tertullian. —

<sup>45)</sup> *Conc. Chalced. act. 1.* (bei *Mansi, Conc. Tom. VI. col. 607*).

dene Kreise von Thätigkeit angewiesen <sup>46)</sup>. Gar oft hat man gelehrte Männer, vornämlich Doctoren der Theologie und des canonischen Rechts mit beratender Stimme zugelassen oder bediente sich ihrer, wenn sie mit den erforderlichen Gaben ausgestattet waren, zur Wortführung gegen die Häretiker. In dieser Weise wurde wider Paulus von Samosata auf dem Concilium von Antiochien der Presbyter Malchion aufgestellt <sup>47)</sup> und auf der nicänischen Synode bezwang der heilige Athanasius, damals noch Diakon, den Häresiarchen Arius <sup>48)</sup>. Diakonen pflegten die Ankommenden in die Sitzung einzuführen, die bei der Berathung in Erwägung zu ziehenden Aktenstücke vorzulesen und bei den Verhandlungen als Notarien zu fungiren. Mußten die Diakonen in den Concilien zwar stehen <sup>49)</sup>, während die Presbyter hinter den Bischöfen Platz nahmen, so war dieses auch nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes (§. 78. S. 155) auf die Concilien.

---

<sup>46)</sup> Vergl. *Cabassutius*, Notitia eccles. histor. Concil. de conc. observatt. n. 7. p. 15. — *Catalani*, Concilia oecumenica. Proleg. cap. 14. p. 12.

<sup>47)</sup> *Euseb.* Histor. eccles. VII. 28.

<sup>48)</sup> *Euseb.* Vita Constant. III. c. 7. c. 8. — *Socrates*, Hist. eccles. I. 8. — *Gregor Naz.*, orat. 21. — Vergl. *Devoti*, Institut. jur. can. Proleg. cap. 3. §. 40. n. 2. Tom. I. p. 37.

<sup>49)</sup> *Conc. Elib.* ann. 305. pr. Quum consedissent sancti et religiosi episcopi, residentibus etiam viginti et sex presbyteris, adstantibus diaconis et omni plebe, episcopi dixerunt. — *Conc. Carth.* V. (al. VI) ann. 419. pr.

In allen diesen Verhältnissen ist aber von einer entschiedenen Theilnahme der Presbyter und Diakonen an den Synodalbeschlüssen keine Rede, sondern diese kommt nur den Bischöfen zu, ja von einzelnen Concilien wurde die Meinung, als hätten jene ein vollständiges Stimmrecht, geradezu als ein Irrthum bezeichnet<sup>50)</sup>. Dessenungeachtet darf weder die juristische Möglichkeit, noch das Factum in Abrede gestellt werden, daß auch Clerikern der zweiten und dritten hierarchischen Stufe selbst auf ökumenischen Concilien ein mit dem bischöflichen gleiches Stimmrecht zu Theil werden könne. Die Kirche hat ihnen ein solches verliehen, aber die Kirche hätte ihnen dasselbe nicht verleihen können, wenn sie nicht schon kraft ihres Ordo die Fähigkeit dazu in sich getragen hätten. Aber eben wegen des Verhältnisses aller jener Cleriker zur bischöflichen Gewalt, hat eine solche Verleihung des Stimmrechtes auch nur da Statt finden können, wo sie ohne dieß von jener eximirt oder gleichsam emancipirt sind oder von ihrem Bischöfe eigens dazu beauftragt werden, in seinem Namen seine Stimme abzugeben. Jenes Prinzip hat insbesondere auf die Cardinalpresbyter und Cardinaldiakonen, so wie auf die eigentlichen Praelati nullius und die Ordensgenerale seine Anwendung

---

<sup>50)</sup> *Conc. Burdig.* ann. 1624. (bei *Hardouin*, *Conc.* Tom. XI. col. 122).: sacro approbante concilio — opinionem quorundam, qui ausi sunt asserere praeter Episcopos, quosdam etiam alios habere vocem decisivam in concilio provinciali ut erroneam judicamus. — Vergl. *Richard* a. a. D. p. 36. —

gefunden<sup>51)</sup>. Hinsichtlich der von Bischöfen bevollmächtigten Procuratoren ist die Praxis der Kirche nicht zu jeder Zeit ganz dieselbe geblieben. Im Oriente wurden sie auch auf den ersten öcumenischen Concilien mit dem Stimmrechte ihres Bischofes zugelassen und nahmen daher auch den Platz in der Synode ein, welcher diesem gebührte; im Occidente hatten sie von jeher nur eine beratende Stimme<sup>52)</sup>, doch auch diese wurde ihnen auf dem Concilium von Trient abgesprochen<sup>53)</sup>, Pius IV. räumte sie ihnen aber ein; hinsichtlich der Provinzialconcilien ist ihnen wenigstens das Recht der Mitberathung nicht in Zweifel zu ziehen<sup>54)</sup> (vergl. §. 86).

Die erwähnten Ausnahmen abgerechnet, erscheinen daher auf allen Concilien die Bischöfe als die eigentlichen Urtheiler und Gesetzgeber; sie sind nicht bloße Rathgeber<sup>55)</sup>, sondern sie versammeln sich zur gemeinsamen Handhabung der Kirchengewalt unter dem Voritze des Papstes oder einer seiner Stellvertreter. Dies ist aber nicht bloß wahr für das öcumenische Concilium, nicht bloß hier versammeln sich die Bischöfe unter der Auctorität des Papstes<sup>56)</sup>, sondern dieselbe Auctorität

<sup>51)</sup> Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 255. — *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. XIII. cap. 2. n. 5.

<sup>52)</sup> Vergl. *Chr. Lupt*, Not. ad *Conc. Trull.* can. 7. (*Opera*. Tom. III. p. 64).

<sup>53)</sup> *Pallavicini*, *Hist. Conc. Trid.* Lib. VI. c. 2.

<sup>54)</sup> Vergl. *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. III. cap. 12. n. 5. u. 6.

<sup>55)</sup> Vergl. *Melch. Canus*, *Loci theol.* Lib. V. cap. 5. fol. 163. A. (Edit. Colon. Agripp. 1585). — S. auch *Reiffenstuel* a. a. D. §. 3. n. 63. — *Bellarmin* a. a. D. cap. 18. —

<sup>56)</sup> Vergl. noch *Bennettis* a. a. D. P. I. Tom. II. p. 690.

wird auch in den übrigen Concilien wirksam. Bei jedem derselben sind die Bischöfe unter der unmittelbaren Auctorität eines solchen Bischofes, er sey nun Metropolit, Primas oder Patriarch, versammelt, welcher seinen Vorrang über sie lediglich aus dem Erwerb von Primatialrechten herleitet, die von dem Papste auf ihn übergegangen sind (§. 66. S. 8). —

Alles dieses paßt aber auf die Diöcesansynode nicht, denn die Berufung ergeht hier gar nicht an Bischöfe, sondern nur an Presbyter, Diakonen und andre Cleriker, und in der ganzen Versammlung hat kein Einziger, außer dem Bischofe eine andere als nur eine berathende Stimme<sup>57)</sup>; er allein ist hier der Richter, er allein der Gesetzgeber; keiner der übrigen hat eine Gewalt an der ganzen Diöcese, wie die Bischöfe an dem ganzen Erdrreise, der Diöcese des Papstes, sie haben. Aus diesen Gründen ist sie Diöcesansynode, deren Beschlüsse auch nicht einmal den Namen Canones führen<sup>58)</sup>, kein Concilium, zu dessen Bedeutung es gehört, daß seine eigentlichen Mitglieder nicht bloß Rätthe, sondern auch selbst Regenten seyen.

## 2. Das öcumenische Concilium.

### §. 84.

#### 1. Berufung desselben.

Das öcumenische Concilium ist die unter Auctorität des Papstes Statt findende Versammlung des ganzen

<sup>57)</sup> Sehr ausführlich wird dieser Gegenstand in den *Conférences ecclésiastiques* a. a. D. Conf. 1. Q. 2. p. 11. abgehandelt. S. auch *Bened. XIV.* a. a. D.

<sup>58)</sup> *Bened. XIV.* a. a. D. Lib. I. cap. 3. n. 2. u. 3. —



Episcopates. In dieser Feststellung des Begriffes liegt zu gleicher Zeit die Antwort auf mehrere Fragen, welche in Betreff der Berufung eines solchen Conciliums, des auf demselben zu führenden Vorsizes, so wie der Bestätigung und Gültigkeit seiner Beschlüsse aufgeworfen zu werden pflegen. Soviel aber versteht sich ohnehin von selbst, daß es zur Aufrechterhaltung des öcumenischen Characters einer solchen Synode nicht nothwendig seyn kann, daß wirklich alle Bischöfe ohne Unterschied zusammen kommen, denn einertheils möchte dieß schon an sich unmöglich seyn, anderntheils, selbst wenn es möglich wäre, der Kirche auch zum offenbaren Schaden gereichen, sobald allen Gemeinden auf einmal ihre Hirten für längere Zeit entzogen würden<sup>1)</sup>. Es genügt also, wenn die Bischöfe in einer Weise berufen worden sind, daß der Papst die moralische Ueberzeugung haben kann, einem Jeden von ihnen sey die Kunde von der beabsichtigten Synode zugegangen<sup>2)</sup>. Unter dieser Voraussetzung genügt auch eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Bischöfen, um in Gemeinschaft mit dem Papste die ganze Kirche zu repräsentiren. Auf dem ersten Concilium von Constantinopel waren nur einhundert und fünfzig Bischöfe erschienen, auf der Synode von Carthago im Jahre 419. hatten sich deren zweihundert und siebenzehn eingefunden, und

---

*Fagnani*, Comment. ad I. 2. Cap. *Canonum statuta*. n. 19. n. 35. —

<sup>1)</sup> *Ballerini*, de potestate ecclesiast. cap. 4. §. 2. p. 51. cap. 10. p. 141. —

<sup>2)</sup> *S. Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. n. 324. Tom. I. p. 69. *S.* unten §. 85. *S.* 250.

doch war jenes ein öcumenisches, dieses nur ein Nationalconcilium. Nicht die Zahl<sup>3)</sup> also, sondern die Absicht des Oberhauptes der Kirche, daß unter seiner unmittelbaren Auctorität ein Concilium gehalten werde, ist das entscheidende Moment<sup>4)</sup>. Eine jede andre noch so zahlreiche Versammlung von Bischöfen ist keine öcumenische Synode, denn diese setzt wesentlich den Papst, das Oberhaupt der Kirche als integrierenden Theil zu ihr gehörend, voraus; fehlt das Haupt, tritt dieses nicht mit den andern Gliedern in Verbindung, so ist der Episcopat eben hauptlos; vom Haupte getrennt fehlt ihm zu gleicher Zeit der Mittelpunkt für die Vereinigung.

Dieses vorausgeschickt kann es keiner Schwierigkeit unterliegen, zu bestimmen: in welchem Sinne die allerdings ganz unzweifelhaften Nachrichten zu nehmen seyen, daß mehrmals die römischen Kaiser die öcumenischen Synoden berufen haben<sup>5)</sup>. Insbesondere gilt dies

<sup>3)</sup> *Damasi* I. P. Ep. 3. ad orientales (bei *Constant* Rom. Pontif. Ep. col. 489): Neque enim praejudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum qui apud Ariminum convenerunt: cum constet, neque Romanum episcopum, cujus ante omnes fuit expetenda sententia, neque Vicentium — consensum aliquem commodasse. —

<sup>4)</sup> Vergl. *Jacobatius*, de Concilio. Lib. I. n. 10. fol. 191. A. — *Cabassutius*, Notit. histor. Conc. p. 15.

<sup>5)</sup> Vergl. insbesondrer *Chr. Lupi*, Schol. ad *S. Greg.* septimi dictat. c. 20. (Opera Tom. V. p. 234). — *Zaccaria*, Antifebronius vindicatus. Tom. II. diss. 5. c. 7. p. 454. sqq. — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa; dell' esterior politia. Lib. II. cap. 3. § 8. Tom. IV. p. 499. sqq. §. 9. p. 514. sqq. — *Bennettis*, Privileg. S. Petri Vindi-

von den ersten acht öcumenischen Concilien; die Synode von Nicäa wurde von Constantin, die erste constantinopolitanische von dem gleich jenem mit dem Beinamen des Großen geehrten Kaiser Theodosius, das Concilium zu Ephesus von Theodosius dem Jüngern, das zu Chalcedon von Marcian berufen; die fünfte Synode versammelte sich auf das Geheiß Justinians, die sechste, wie jene zu Constantinopel auf den Ruf des Kaisers Constantin Pogonatus, die siebente zu Nicäa beriefen Constantin VI. und seine Mutter Irene, die achte zu Constantinopel Basilius Macedo. Allein aus diesen historischen Thatsachen ginge, wenn auch neben ihnen keine weitere Kunde über diese Verhältnisse bestünde, doch noch keineswegs hervor, daß die Imperatoren ein ihrer kaiserlichen Würde gleichsam eingebornes Recht zur Berufung der öcumenischen Concilien gehabt hätten. Ein solches kann nur derjenige haben, welcher nach göttlichem Rechte über denen steht, die zu einer solchen Versammlung sich vereinigen sollen<sup>6)</sup>; in allen kirchlichen Dingen steht aber der Papst allein den Bischöfen vor. Nur derjenige kann die Kirche berufen, welcher über die ganze Kirche gestellt ist, nur Der, welchem der Hirtenstab anvertraut ist, damit er die ganze Heerde leite, nur Der, welcher die Schlüssel empfangen hat, um zu binden und zu lösen, nur Der, welcher auf die höchste Cathedra gesetzt ist, um in Kraft des Gebotes Christi und unter dem Beistande des heiligen

---

ciae P. II. Tom. III. p. 145. sqq. — *Lupoli*, Praelect. jur. eccles. Vol. I. p. 247. sqq.

<sup>6)</sup> Vergl. *Ballerini* a. a. O. p. 88. sq.

Geistes die Unfehlbarkeit der Kirche zu bewahren. Von allen diesen Gewalten ist aber dem Kaiser keine zu Theil geworden, was also kann er in dieser Hinsicht thun? Allerdings kann er der Kirche nach Umständen sehr förderlich und sehr hinderlich seyn<sup>7)</sup>. Das Letztere dann, wenn der Kaiser seine factische Gewalt dazu mißbraucht, daß er die Bischöfe zu keinem Concilium zusammentreten läßt; dieß kann für die Kirche ein großer Nachtheil seyn, allein ihre Existenz wäre trotz des Wucherns von Häresie und Schisma nicht daran geknüpft. Dagegen kann der Kaiser der Kirche sehr förderlich seyn, wenn er seine ihm zu Gebote stehende Macht dazu benützt, um die Vereinigung der Bischöfe in jeder Weise zu erleichtern. Dieß geschieht, indem er Boten aussendet, um die Bischöfe zu berufen, wenn er Briefe (*epistolae tractoriae*) ausstellt, kraft deren die Bestreitung aller Reisekosten für die Bischöfe gesichert ist, wenn er für den Lebensunterhalt der auf seinen Ruf Versammelten sorgt<sup>8)</sup>, wenn er die Synode selbst unter seinen Schutz stellt, wenn er durch sein kaiserliches Ansehen, nicht um seine weltliche Macht zu entfalten<sup>9)</sup>, nicht um sich in die kirchlichen Berathungen zu mischen<sup>10)</sup>, sondern als ein getreuer Sohn der Kirche, durch seine persönliche Gegenwart und sein Beispiel<sup>11)</sup>, die Ehrfurcht vor dem Concilium vermehrt, und wenn er die

<sup>7)</sup> Ueber den kaiserlichen Einfluß in dieser Beziehung im Allgemeinen s. *Socrates*, *Hist. eccles.* lib. V. praef.

<sup>8)</sup> *Euseb.* de vita Constant. III. c. 6. c. 9. c. 21. u. f.

<sup>9)</sup> *Can. Nos ad fidem.* (Marc. in Conc. Chalc.) 2. D. 96. Vergl. *Berardi*, *Comment. ad jus eccles.* Vol. I. p. 29.

<sup>10)</sup> *Can. Satis.* 7. D. 96. (*Nicol.* I.)

<sup>11)</sup> *Euseb.* a. a. D. c. 10.

Ausführung der Beschlüsse desselben sich eifrig angelegen seyn läßt<sup>12)</sup>. Wer wird nicht eine solche kaiserliche Mitwirkung für ein Glück halten und es nicht natürlich finden, wenn die Päpste dann den Kaisern für die Berufung dankten, oder sie zu derselben aufforderten. Aber folgt aus dem Allen ein kaiserliches Recht in Beziehung auf die Kirche? ein Recht, wovon die Legitimität der öcumenischen Concilien abhängig wäre? Wahrlich gering wäre die Fürsorge der göttlichen Vorsehung für die Kirche gewesen, wenn die Rechtmäßigkeit der Versammlung ihrer Hirten durch das Kaiserthum bedingt worden wäre, durch das Kaiserthum, dessen Bestimmung es war, einstmals zu zerfallen<sup>13)</sup> und gänzlich aufzuhören. Jede kaiserliche Berufung mußte daher, wenn die Versammlung ein rechtmäßiges öcumenisches Concilium seyn oder werden sollte, an ein andres höheres Princip, als an die kaiserliche Gewalt, als solche, geknüpft seyn; jede kaiserliche Berufung der Art konnte nur dann die beabsichtigte Wirkung haben, wenn ihr die Autorisation des Oberhauptes der Kirche entweder voranging oder zu ihr hinzutrat<sup>14)</sup>. Ohne

<sup>12)</sup> Man sehe das Schreiben Constantins an diejenigen Bischöfe, welche dem Concilium von Nicäa nicht hatten beizuhören können, bei *Euseb.* a. a. D. c. 16. sqq.

<sup>13)</sup> Daher beklagten es auch die spätern griechischen Kaiser, daß, weil ihre Macht so gesunken sei, nicht mehr, wie in früherer Zeit die öcumenischen Concilien im Oriente gehalten wurden. Vergl. *Lupi* a. a. D. p. 240. A.

<sup>14)</sup> Was der Pseudo-Isidor auf Grund des *Liber Pontificalis* den Papst Sixtus III. in dem Can. *Mandastis*. 10. C. 2.

diese brachte der Kaiser ein öcumenisches Concilium nicht zu Stande; denn gesetzt den Fall, es wäre ihm gelungen, wirklich alle Bischöfe der bewohnten Erde in seiner Hauptstadt oder sonst irgendwo zu vereinigen, und der Papst hätte gefehlt, so wäre dieß wohl eine Versammlung von Bischöfen, aber kein Concilium gewesen; auf solche Weise konnte nur ein Conciliabulum, wie die unter dem Einflusse des Dioscurus und unter der Zustimmung Theodosius des Jüngern gehaltene ephesinische Synode Statt finden<sup>15)</sup>. Wenn also der Kaiser in warmem Eifer für das Wohl der Kirche, um Häresien auszurotten, um Spaltungen zu beseitigen, um die gestörte kirchliche Ordnung wiederherzustellen, alle jene Vorbereitungen zu einem Concilium traf, so konnte dieß Alles sehr löblich seyn und die Kirche zum Danke verpflichten, aber die Versammlung gewann die gesetzliche Auctorität nicht durch ihn, sondern erst dadurch, daß der Primat in ihre Mitte trat und rückwirkend dem Geschehenen Kraft, dem Zukünftigen vorausbestimmend Einheit gab. —

In solcher Weise wäre, wie bemerkt, die Thatsache

---

Q. 5. sagen läßt: *Valentinianus Augustus nostra auctoritate synodum congregari jussit* ist ein allgemein richtiges Princip.

<sup>15)</sup> *Conc. Chalcedon. act. 1.*: *Judicii sui necesse est, sagt Eucentius, Leo's Legat auf dem Concilium zu Chalcedon Dioscorum dare rationem. Quia cum judicandi non haberet, praesumpsit et synodum ausus est facere sine auctoritate Sedis Apostolicae, quod nunquam licuit, nunquam factum est.* — Jene ephesinische Synode wurde daher auch von den zu Chalcedon versammelten Vätern als *ληστικὴ σύνοδος* Iatrocinium, bezeichnet.

der Berufung der öcumenischen Concilien durch den Kaiser selbst dann zu verstehen, wenn es daneben auch nicht die mindeste Kunde von einem Mitwirken der Päpste in dieser Beziehung gäbe. Da aber tönt der Ruf der Väter des sechsten Conciliums entgegen, welcher lautet: „Arius, der Zertheiler der Dreifaltigkeit stand auf und sogleich haben Kaiser Constantin und der lobwürdige Sylvester die große und erhabene Synode zu Nicäa versammelt; Macedonius leugnete die Göttlichkeit des Geistes, aber sofort haben der große Kaiser Theodosius und Damasus, der Diamant des Glaubens, widerstanden; Nestorius sodann, und wider ihn Celestinus und Cyrillus; jener zertheilte Christum, sie aber warfen in der Kraft des Herrn der Scepter den Zertheiler hinaus. Alsdann des Eutyches Wahnsinn; aber von Rom aus hat Leo's Posaune, gleich dem Gebrülle des Löwen mächtig erschallend, den ungethümen Archimandriten in Schrecken gesetzt“<sup>16)</sup>. Aber auch anderweltig wird der unmittelbare Antheil Sylvesters an der Berufung des nicänischen Conciliums hinlänglich bestätigt; die Priester, auf deren Veranlassung nach des Rufinus Bericht<sup>17)</sup> Constantin die Synode berief, können, außer dem Patriarchen von Alexandria, wohl kaum Andre gewesen seyn, als Sylvester

<sup>16)</sup> *Conc. Const.* III. (gen. VI.) act. 18. (bei *Mansi*, *Conc.* Tom. XI. col. 662). — *Catalani*, *Conc. oecum. Proleg.* cap. 8. Tom. I. p. 6. — S. auch gegen Launoi's Einwand gegen die Echtheit dieser Stelle: *Lupi* a. a. D. p. 246. B.

<sup>17)</sup> *Rufin.* *Hist. eccles.* I. 1. Tum ille (Constantinus) ex sacerdotum sententia apud urbem Nicaeam episcopale concilium convocat.

selbst und sein Legat, der Bischof Osius von Cordova, den dieser zur Beilegung der arianischen Wirren nach dem Orient gesendet hatte<sup>18)</sup>. Dagegen ist es richtig, daß Damasus das erste constantinopolitanische Concilium erst durch seinen Beitritt ratificirte<sup>19)</sup>. Desto entschiedener ist aber das Zeugniß desselben Papstes, welcher die Synode von Rimini, die ohne seine Genehmigung sich versammelt hatte, gänzlich verwarf, wogegen es dahingestellt bleiben mag, ob eine Aeußerung Julius I. in seinem Schreiben gegen die Eusebianer<sup>20)</sup> dem Papste ein allgemeines<sup>21)</sup> oder nur auf die Kirche von Alexandria bezügliches Recht<sup>22)</sup> in Betreff der Synodalbeschlüsse vindiciren wollte. Kein begründeter Zweifel kann aber dagegen erhoben werden, daß Papst Cölestinus mit dem

<sup>18)</sup> *Socrates*, Hist. eccles. I. 7. — *Sozomenus*, Hist. eccles. I. 6. — S. auch *Anastas. Biblioth.* in *Silvest.* — Vergl. *Bianchi* a. a. D. §. 9. n. 1. p. 515.

<sup>19)</sup> Vergl. *Lupi* a. a. D. p. 236. A. p. 242. A. p. 246. B. i. f. — *Bennettis* a. a. D. p. 149.

<sup>20)</sup> *Jul. I. P. Ep. I. ad Euseb. c. 22.* (bei *Constant*, Rom. Pont. Ep. col. 386): An ignoratis hanc esse consuetudinem, ut primum nobis scribatur et hinc quod justum est deernatur.

<sup>21)</sup> So faßten es *Socrates* a. a. D. p. 17. und *Sozomen.* a. a. D. III. 15. auf; hieran schließen sich die beiden Pseudo-isdorischen Decretalen: *Can. Regula. 2. D. 17.* und *Can. Dudum. 9. C. 3. Q. 6. an.*

<sup>22)</sup> Gegen diese Interpretation *Constant's* a. a. D. not. e. erklären sich sehr entschieden *Bianchi* a. a. D. §. 8. n. 2. p. 304. sq. — *Bennettis* a. a. D. p. 156. — S. auch *Lupi* a. a. D. p. 236. B.



Kaiser wegen der Berufung des Conciliums von Ephesus zuvor übereingekommen ſey<sup>23</sup>). Daß Marcian, welcher die Synode zu Chalcedon verſammelte, hiebei nur im vollſtändigſten Einverſtändniß mit Leo dem Großen verfuhr, iſt aus ſeinem Briefe an den Papſt und aus den Akten des Conciliums ſelbſt zu erſehen<sup>24</sup>). Bekannt iſt das gewaltthätige Verfahren Juſtinians gegen Papſt Vigilius und wie ihm Alles darauf ankam, dieſen zum Beitritte hiñſichtlich der zu berufenden Synode zu bewegen und wie ſelbſt die Griechen das zweite Conſtantinopolitanische Concilium nicht vor dem Beitritte des Papſtes anerkannten<sup>25</sup>). Nicht minder erachtete es der

<sup>23</sup>) S. *Bianchi* a. a. D. §. 9. n. 3. p. 520. — Wegen der von mehreren bezweifelte Echtheit der Acta S. Petronii, welche dieſes Einverſtändnißes ausdrücklich erwähnen, ſ. noch *Bennettis* a. a. D. p. 151. Der gelehrte Cardinal *Noris*, *Histor. Pelag.* Lib. II. cap. 9. trägt kein Bedenken ſie als Echtheit anzuerkennen.

<sup>24</sup>) S. *Marcian*. Imp. Epist. ad Leon. (inter Leon. Oper. Tom. I. col. 1025). — Vergl. *Lupi* a. a. D. p. 238. B. — *Bianchi* a. a. D. n. 8. p. 534. S. auch *Leon. M.* Epist. ad Juven. Hieros. Ep.: Generale Concilium et ex praecepto christianorum principum et ex consensu Apostolicae Sedis placuit congregari. Merkwürdig ſind auch die Worte der Biſchöfe von Moesia secunda in einem Briefe an Kaiser Leo (bei *Mansi*, *Concil.* Tom. VII. col. 546): In Chalcedonensium civitate multis sanctis episcopis convenientibus per jussu Leonis Romani Pontificis, qui vere caput est Episcoporum, Concilium est celebratum. S. *Lupi* a. a. D. p. 247. A.

<sup>25</sup>) S. *Conc. Const.* II. (gen. V.) coll. 8. q. (bei *Mansi*, *Conc.* Tom. IX. col. 369). — Vergl. *Noris*, *Diss. hist. de synodo quinta.* cap. 7. p. 33. sqq. — S. auch *Lupi* a. a. D. p. 236. A.

Kaiser Constantin Bogonatus für seine Pflicht, sich zuerst mit dem Papste Donus, und als dieser bald darauf starb, mit seinem Nachfolger Agatho ins Benehmen zu setzen, um zur Verurtheilung der Monotheliten die sechste öcumenische Synode zu Stande zu bringen<sup>26</sup>). Zu der siebenten gab Hadrian I. seine Zustimmung<sup>27</sup>), und zu der achten Hadrian II. durch ein Schreiben an den Kaiser die ausdrückliche Veranlassung<sup>28</sup>). Bei allen folgenden öcumenischen Synoden, welche sämmtlich im Decidente gehalten wurden, ging die Berufung unmittelbar von dem Papste selbst aus.

Wenn demnach die historischen Thatsachen, welche den Antheil, den die Päpste von jeher an der Berufung der Synoden genommen haben, schon von den Zeiten des nicänischen Conciliums her ebenfalls bestätigen, so ist daraus ersichtlich, was von der Meinung zu halten sey, erst Pelagius II. habe für den Nachfolger Petri das Recht der Berufung vindicirt<sup>29</sup>), wie von der andern, nur den Kaisern habe dasselbe zugestanden. Diese

<sup>26</sup>) *S. Dival. sacra Const. ad Domum P.* (bei Mansi, Conc. Tom. XI. col. 195.) — Vergl. *Natalis Alexander Hist. eccles. Saec. VII. Diss. 1.* (Tom. IX. p. 435). —

<sup>27</sup>) Vergl. *Natalis Alexander a. a. D. Saec. VIII. Diss. 3.* (Tom. X. p. 195).

<sup>28</sup>) *Conc. Const. IV. (gen. VIII) act. 1.* (bei Mansi, Conc. Tom. XVI. col. 13). —

<sup>29</sup>) Diese Meinung vertritt besonders *P. de Marca, de concordia sacerdotis et imperii Lib. VI. cap. 28. n. 14.* Tom. II. p. 175, jedoch in großem Widerspruche mit sich selbst. Vergl. *Bianchi a. a. D. §. 8. n. 3. p. 507. n. 8. p. 513.*

Ansicht war allerdings bei den Griechen wegen ihrer Kriecherei vor der byzantinischen Majestät um so erklärlicher, als sie auch schon auf den Gedanken gekommen waren, die Kaiserkrönung für ein achttes Sacrament zu halten<sup>30)</sup>. Was aber den Ausspruch des Papstes Pelagius II. angeht, so ist es in Betreff des in Rede stehenden Rechtes völlig gleichgültig, ob man seinen Brief, wie ihn Gratian in seinem Decret wiedergibt<sup>31)</sup>, für echt hält oder nicht und zwar ganz abgesehen davon, daß es außer Zweifel ist, daß Pelagius wirklich Derartiges geschrieben habe<sup>32)</sup>. Wäre Leo X., der im fünften lateranensischen Concilium<sup>33)</sup> ebenfalls den Satz ausspricht: „daß nur allein dem römischen Bischöfe, welcher die Auctorität über alle Concilien hat, das volle Recht und die Gewalt zustehe, die Concilien anzufagen, sie von einem Orte nach dem andern zu verlegen und sie aufzulösen“ — wäre Leo X. der erste Papst gewesen, der dieß gesagt hätte, so bliebe doch die Sache ganz dieselbe, denn er hätte sich damit kein Recht beigelegt, was nicht schon Sylvester, Damasus, Cölestinus, Leo, Vigilius und alle Päpste vor und nach Pelagius kraft ihres ihnen von

<sup>30)</sup> Vergl. *Lupi* a. a. O. p. 246. B.

<sup>31)</sup> Cap. *Multis*. 5. D. 17.

<sup>32)</sup> *S. Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. I. Lib. I. cap. 11. n. 9. (Tom. I. p. 92). — *Berardi*, *Gratiani canones genuini*. P. II. Tom. I. p. 425. A. derselbe erklärt sich übrigens gegen die Echtheit; gegen *Berardi* s. *Bennettis* a. a. O. p. 155. p. 159.

<sup>33)</sup> *Leon. X.* Const. *Pastor aeternus*. (*Conc. Later. V.* sess. 11.) —

Gott verliehenen Oberhirtenamtes nicht auch gehabt hätten.

Von diesem Rechte hat der Papst auch stets in so fern einen durchaus freien Gebrauch gemacht, als es lediglich in seinen Willen gestellt ist, wann er ein Concilium berufen will. Das Concilium von Constanz jedoch stellte den Grundsatz auf<sup>34)</sup>, daß die öcumenische Synode stets innerhalb bestimmter Zeitfristen gehalten werden solle und zwar das erste Mal nach fünf, das zweite Mal nach sieben, dann aber immer nach zehn Jahren seit dem Schlusse des letzten Concils, welches noch einen Monat vor seiner Entlassung durch den Papst in Kenntniß gesetzt werden solle, an welchem Orte die nächste Synode sich zu versammeln habe, so daß eine weitere Berufung überflüssig würde. Diese Anordnung wurde von dem Constanzer Concil noch vor der Wahl Martins V. getroffen; der neue Papst „wünschte und wollte“ dem erwähnten Decrete genügen<sup>35)</sup> und beraumte demgemäß die nächste Synode nach Pavia auf das Jahr 1423 an. Obschon hier wirklich einige Bischöfe und nachmals etliche mehr zu Siena zusammenkamen und auch noch das Concilium von Basel ungefähr in die festgestellte Zeitbestimmung paßte, so behinderten doch die nunmehr folgenden Zeitereignisse die Ausführung einer ohnedieß für den Papst unverbindlichen Anordnung (§. 85),

---

<sup>34)</sup> *Conc. Constantiense. Sess. 39.* (bei *Mansi, Conc. Tom. XXIX. col. 1159.*) —

<sup>35)</sup> *Conc. Constantiense. Sess. 44.* (bei *Mansi, a. a. O. col. 1195.*) —

welche ihrer Tendenz nach dahin abzielte, das Recht der Berufung nur formell dem Papſte zu laſſen, materiell aber die Regierung der Kirche dem übrigen Concilium zu übertragen.

Was ſodann diejenigen Perſonen anbetriſft, welche mit Bezug auf den von ihnen geleifteten Eid<sup>36)</sup> zum Concilium zu berufen ſind<sup>37)</sup>, ſo ſind dieß im Einzelnen: die Cardinäle, die Patriarchen, Primaten, Erzbifchöfe und alle Biſchöfe, die Aebte mit quaſi-biſchöflicher Jurisdiction und die Ordensgenerale. Außerdem werden (ſ. oben §. 83. S. 231) Gelehrte des geiſtlichen, aber auch des Layenſtandes, jedoch nur als Rathgeber, und die katholiſchen Fürſten eingeladen<sup>38)</sup>, welche entweder in Perſon erſcheinen<sup>39)</sup> oder ihre Stelle durch Geſandte vertreten laſſen.

Unter den Biſchöfen iſt Keiner von dem Concilium ausgeſchloſſen<sup>40)</sup>, es ſteht daher auch den Titularbiſchöfen, die ja ebenfalls den Obedienzeid geleiftet haben, hier

<sup>36)</sup> *Paul. III. P. Bulla indict. Conc. Trid. — Vi jurisjurandi, quod nobis et huic sanctae Sedi praestiterunt ac sanctae virtute obedientiae — mandantes, arctequae praecipientes.*

<sup>37)</sup> *Ferraris, prompta bibliotheca. s. v. Concilium. art. I. n. 51. — 44. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 157.*

<sup>38)</sup> *Vergl. Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. III. cap. 9. n. 1. u. 2.*

<sup>39)</sup> Zu welchem Zwecke ſ. oben Note. 9. u. 11.

<sup>40)</sup> *Paul. III. l. c. : omnes omnibus ex locis — Episcopos — requirentes, hortantes, admonentes ac nihilominus eis vi jusjurandi etc. ſ. Note 36.*

eine gleiche Berechtigung mit den übrigen zu<sup>41)</sup>); die Frage, ob sie eigens zu berufen seyen, möchte sich dadurch erledigen, daß dieß selbst bei andern Bischöfen nicht nothwendig ist, indem es überhaupt genügt, wenn nur in so weit geforgt worden ist, daß Allen, die es angeht, die Kunde von dem zu haltenden Concilium zukommen kann und muß (s. §. 84. S. 237). Daher verordnete auch Paul III. in seiner Indictionsbulle des letzten öcumenischen Concils, daß diese, da er sie nicht Allen, die es betraf, persönlich einhändigen lassen könne und doch Jedem der Vorwand der Unwissenheit benommen werden müsse, öffentlich in den Basiliken von S. Peter und S. Johann vom Lateran verlesen, dann an den Thüren dieser Kirchen, der apostolischen Kanzlei und auf dem Felde der Flora angeschlagen werden solle<sup>42)</sup>. Es kann daher auch nicht unbedingt erforderlich seyn, daß die Einladung an sämtliche Erzbischöfe persönlich ergangen sey, wohl aber galt dieß in früherer Zeit von den Patriarchen, und darum konnte sich auch die Meinung bilden, ihre Gegenwart sey so nothwendig, daß wenn sie nicht erschienen, keine öcumenische Synode gehalten werden könne<sup>43)</sup>. Es kostete daher auf dem Concilium von Florenz nicht geringe Mühe<sup>44)</sup>, die Griechen

---

<sup>41)</sup> Vergl. *Jacobat*, de concilio. Lib. II. art. 2. n. 68. *Devoti*, Jus can. univ. Proleg. Cap. 15. §. 9. Tom. I. p. 310. — S. auch §. 76. S. 132.

<sup>42)</sup> *Paul. III.* l. c. Atque ut nostrae hae litterae etc. —

<sup>43)</sup> *Schmatzgrueber* a. a. D. n. 324. p. 69.

<sup>44)</sup> Indessen schon bei der siebenten Synode zu Nicäa hatten die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem

dahin zu bewegen, es anzuerkennen, daß wenn die berufenen Patriarchen nicht kämen, dieß dennoch kein Hinderniß der öcumenischen Synode seyn könne. Allein es versteht sich von selbst, daß wenn auch alle vier orientalischen Patriarchen sich mit der Kirche wiederum vereinigten, es völlig gegen das monarchische Princip der Kirche seyn würde, wenn es in das Belieben eines einzelnen dem Oberhirtenamte Petri untergeordneten Bischofes gestellt wäre, ob ein öcumenisches Concilium gehalten werden solle oder nicht <sup>45</sup>).

Die zum Concilium Berufenen haben die Reise nach dem Versammlungsorte auf eigne Kosten zu machen und auch an diesem selbst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Ausnahmen davon sind allerdings vorgekommen, indem z. B. Kaiser Constantin die Gesamtkosten des Conciliums von Nicäa übernahm und Papsst Eugen IV. alle Ausgaben der griechischen Bischöfe, welche das Concilium von Florenz besuchten, bestritt <sup>46</sup>).

## §. 85.

### 2. Das versammelte Concilium.

Die Eröffnung eines öcumenischen Conciliums wird regelmäßig von mehreren kirchlichen Feierlichkeiten begleitet

---

trog ihres Ausbleibens anerkannt: nullum ex hoc sanctae synodo adhaesit praejudicium, praecipue cum sanctissimus et apostolicus Papa Romanus concordaverit et in ea inventus sit per apocrisarios suos. — Vergl. *Thomassin* a. a. D. cap. 13. n. 6. p. 109.

<sup>45</sup>) *Lupi* a. a. D. p. 240. A.

<sup>46</sup>) Vergl. *Gibert* a. a. D. Proleg. Tit. XV. P. II. Sect. 15. p. 105.

tet, über welche insbesondere die Geschichte der späteren Concilien nähere Auskunft gibt. Nachdem die ganze Christenheit zum Gebete aufgefordert ist und nach Vorbereitung durch ein- oder mehrtägiges Fasten begeben sich an dem anberaumten Tage die zum Concilium Versammelten in feierlichem Zuge nach der Kirche, welche als der Ort für die Sitzungen der Synode bestimmt ist, wo der Papst oder der seine Stelle vertretende Cardinallegat das Hochamt hält. Damit wird eine Reihe vorgeschriebener Gebete verbunden, insonderheit die Anrufung des heiligen Geistes mit den Worten: *Adsumus Domine Sancte Spiritus u. s. w.*, die Verkündigung eines vollkommenen Ablasses für alle Anwesenden unter Auferlegung von Gebeten um den Frieden und die Eintracht der Kirche, die Predigt und unter mehreren andern Gebeten die Litaney zu allen Heiligen. Nach den Worten: *Ut Domum Apostolicum benedicere digneris*, erhebt sich der Papst, ertheilt den versammelten Bischöfen den Segen und singt dreimal: *Ut hanc sanctam synodum et omnes gradus ecclesiasticos benedicere et regere digneris*, worauf in gewöhnlicher Weise respondirt und dann die Litanei fortgesetzt wird. Alsdann geschieht die Anfrage Seitens des Vorsitzenden, ob es gefalle, das Concilium für eröffnet zu erklären<sup>1)</sup>, und zwar bediente man sich auf dem

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Catalani*, *Concilia. oecumen. Proleg.* c. 18. Tom. I. p. 16. — *Richard*, *Analysis Concilior.* cap. 9. Tom. I. p. 53. — *Pallavicini*, *Hist. Conc. Trid. Lib. V.* cap. 17. — *Laur. Pratani*, *Epilog. rer. in synodo Trident. gestar.* (bei *Le Plat*, *Monum. ad hist. Conc. Trid.* Tom. VII. P. 1. p. 4). — *Masarellus*, *Acta Conc. Trid.* (ebend. p. 46). — *J. B. Ficteri* *Diarium actor. Conc. Trid.* (ebend.



Concilium von Trient<sup>2)</sup> folgender Worte: „Ist es Euch gefällig, zum Lobe und Ruhm der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; zur Vermehrung und Erhöhung des Glaubens und der christlichen Religion, zur Ausrottung der Häresen, zum Frieden und zur Einheit der Kirche, zur Verbesserung des Clerus und des christlichen Volkes, zur Unterdrückung und Vernichtung der Feinde des christlichen Namens, zu beschließen und zu erklären, daß das heilige Tridentinische und allgemeine Concilium anfangs und angefangen habe?“ Nachdem dann die Anfrage mit Placet<sup>3)</sup> beantwortet ist, erfolgt die Anberaumung der nächsten Sitzung; diese erste aber wird mit dem ambrosianischen Lobgesange beschlossen. Da wie erwähnt, regelmäßig eine Kirche — bisweilen war es im Oriente der kaiserliche Ballast — der Versammlungsort für die Concilien ist<sup>4)</sup>, so versteht es sich um so mehr von selbst, daß das Bild des gekreuzigten Erlösers vor aller Augen aufgestellt ist; auch beobachtete man auf mehreren Concilien den Gebrauch, daß das Evangelienbuch auf einem erhabenen

---

p. 274). S: auch *Aug. Patric. Piccolomini, Rituum ecclesiarum sive sacrarum ceremoniarum libri tres. Venet. 1516.* (bei *Chr. G. Hoffmann, Nova scriptorum ac monum. collect.*) sect. 14. Tom. II. p. 466.

<sup>2)</sup> *Conc. Trid. Sess. I.*

<sup>3)</sup> Ueber den Gebrauch dieses Ausdrucks überhaupt s. *Catalani a. a. D. cap. 4. p. 2.*

<sup>4)</sup> Vergl. *Martene, de antiquis eccles. ritibus. Lib. III. cap. 1. n. 7. Tom. (II. col. 862).* — *Catalani a. a. D. cap. 17. p. 15.* — *Gibert, Corp. jur. canon. Proleg. P. I. Tit. XV. sect. 4. Tom. I. p. 84.*

Throne niedergelegt wurde, so wie, daß man aus der ganzen Umgegend die Reliquien der Heiligen zusammenbrachte<sup>5)</sup>. Im Allgemeinen werden aber diese Feierlichkeiten vor jeder öffentlichen Sitzung (Sessio publica), von der sich die vorberathenden Versammlungen (Congregationes generales) unterscheiden<sup>6)</sup>, beobachtet, doch wird nicht jedes Mal ein Hochamt gehalten.

Auf der Versammlung der Apostel zu Jerusalem hatte Petrus als der oberste Hirt der Kirche den Vorsitz geführt und zuerst gesprochen (§. 12. S. 78); so brachte es auch die göttliche Ordnung der Kirche, nach welcher das Haupt den Gliedern vorstehen muß, für alle Zukunft mit sich, daß die öcumenischen Concilien unter dem Vorsetze entweder des Papstes selbst oder seiner Legaten gehalten wurden. Dieses Recht ist, nach der ganzen Natur und Bedeutung des Primates, an sich so unzweifelhaft<sup>7)</sup>, daß es nur einer Hinweisung hierauf bedürfte, um diejenigen Thatsachen und Ausdrücke, wonach auch Andern das Recht der Präsidenz zuzustehen scheint,

---

<sup>5)</sup> *Martene* a. a. D. n. 9. u. 10. col. 863. — *Catalani* a. a. D. cap. 20. p. 19.

<sup>6)</sup> *Ficlerii* Diar. a. a. D. p. 397. *Piccolomini*, Rit. eccl. c. 8. p. 466.

<sup>7)</sup> Vergl. *Bellarmin*, de Conciliis. cap. 19. 20. — *Catalani* a. a. D. cap. 19. 20. — *Benettis*, Privil. S. Petri Vindic. P. II. Tom. III. p. 162. sqq. — *Petra*, Comment. ad Const. apost. Tom. II. p. 91. n. 29. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 15. §. 9. n. 2. p. 311. — *Lupoli*, Juris ecclesiast. praelect. Tom. I. p. 252. — *Schmatzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 323. Tom. I. p. 69. n. 336. sqq. p. 71. —

in ihrem richtigen Sinne zu verſtehen. Allerdings wird öfters auch dem Kaiſer der Vorſiß (*προεδρία*) auf den öcumeniſchen Synoden zugeſchrieben<sup>8)</sup> und namentlich ſollen die drei Conſtantine, von denen die Berufung des erſten, ſechſten und ſiebenten allgemeinen Concils ausgegangen war, auf dieſen Verſammlungen präſidirt haben. So wenig es in Abrede zu ſtellen iſt, daß die Kaiſer auf dieſen Synoden, die unter ihrem Einflusse und durch ihre Berufung zuſammengekommen waren, einen beſonders ausgezeichneten Platz eingenommen haben, eben ſo wenig kann aber damit eine wirkliche Vorſtandschaft des Conciliums gemeint ſeyn<sup>9)</sup>. Im Gegentheil, es ſind die unzweifelhaftesten Nachrichten da, daß auf dem erſten nicänischen Concilium der Biſchof Dſius von Cordova nebst den Presbytern Vitus und Vincentius als Legaten Sylveſters<sup>10)</sup>, auf dem ſechſten die Geſandten Agatho's, auf dem ſiebenten der Archipresbyter Petrus und der gleichnamige Abt von S. Saba als päpſtliche Legaten präſidirt haben<sup>11)</sup>. Der kaiſerliche Vorſiß hat einen

<sup>8)</sup> S. P. de Marca, de concordia sacerdot. et imper. Lib. II. c. 6. Tom. I. p. 76. sqq. — Gibert. a. a. D. sect. 6. p. 86. sqq.

<sup>9)</sup> So ſagt auch Euseb. (Vita Constant. Lib. III. c. 13), nachdem er in den vorhergehenden Capiteln den Eintritt des Kaiſers in die Synode beſchrieben und ſeine Anrede mitgetheilt hat: Ὁ μὲν δὲ ταῦτ' εἰπὼν Ῥωμαίῃ γλώττῃ, ὑπερμηνεύοντος ἱερέου, παρεδίδου τον λόγον τοῖς τῆς συνόδου προέδροις.

<sup>10)</sup> Bianchi, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. cap. 3. §. 9. n. 1. p. 516. sq.

<sup>11)</sup> Bennettis a. a. D. p. 168. p. 170. — Natalis Alexander, Hist. eccles. Saec. VII. Diss. I. Vol. 10. p. 437.

ganz andern Sinn; er dient zur größeren Feierlichkeit des Conciliums, zur Verhinderung von Unruhen und Tumulten, nicht aber dazu, damit der Kaiser selbst als vorsitzender Richter auftrete<sup>12)</sup>, dem in ihrer richterlichen Qualität die Bischöfe untergeordnet wären. Das erkannte Honorius, indem er seinem Bruder Arcadius schrieb<sup>13)</sup>: „wenn unter den Vorstehern der Kirche über Religionsfachen verhandelt wird, so muß dieß ein bischöfliches Gericht seyn, denn jenen steht es zu, über die göttlichen Dinge zu urtheilen, uns aber, der Religion nachzukommen.“ So stellte sich auch Marcian das Beispiel des großen Constantin vor Augen und wollte nicht anders als zur Kräftigung des Glaubens dem Concilium beiwohnen<sup>14)</sup> und es mochte das Wort des ersten christlichen Kaisers: er wolle Bischof im Außern der Kirche seyn<sup>15)</sup> auch Constantin Pogonatus vorgeschwebt haben, als er dem Papste erklärte<sup>16)</sup>: nicht als Kaiser werde

---

<sup>12)</sup> *Lupoli* a. a. D. p. 253. — Dem ähnlich sagt Peter von Willy (inter *J. Gerson*. Opera. Tom. II. col. 915. edit. Antverp. 1706): *Expediit ut Reges et Principes mittant ad generalia concilia, non ad onerandum et confundendum, sed ad honorandam et confortandam Ecclesiam et ad ea, quae ibi decreta fuerint, quantum in eis est, exequendum.* — Vergl. *Devoti*, *Instit. canon. Proleg.* §. 40. n. 1. Tom. I. p. 36.

<sup>13)</sup> *Honor.* Imp. Ep. ad Arcad. ann. 405. cap. 1. (bei *Constant*, *Roman. Pontif. Epist.* col. 803).

<sup>14)</sup> *Can. Nos ad fidem.* 2. D. 96.

<sup>15)</sup> *Euseb.* Vita Constant. Lib. IV. c. 24. Ἄλλ' ὑμεῖς μὲν τῶν εἰσω τῆς ἐκκλησίας, ἐγὼ δὲ τῶν ἔκτος ὑπὸ θεοῦ καθεστάνοντος, ἐπίσκοπος ἂν εἴην.

<sup>16)</sup> Vergl. *Gregor. II. P.* Epist. 1. ad Leon. Isaur. in

er in der Versammlung der Bischöfe sitzen, sondern gleichsam wie Einer von ihnen, damit er, was sie feststellen würden, zur Ausführung bringe. — Ein solches Verhältniß des Kaisers zur Synode ist auch späterhin stets anerkannt und ihm eben deshalb der Ehrenplatz unmittelbar nach dem Papste eingeräumt worden<sup>17)</sup>. Wenn der Kaiser nicht selbst erschien, so wurde seinem Gesandten

---

den Vorkasten zum *Conc. Nic. II.* bei *Mansi*, *Conc. Tom. VII.* col. 968). —

<sup>17)</sup> Das Nähere enthalten die oben (Note 1) angeführten *Ritus ecclesiastici a. a. D. cap. 2. p. 458*: — in capitale loci ubi sessiones celebrandae erunt, constituetur thalamus pro sede Papae, cum tribus gradibus debitae proportionis; latitudo ultimi plani erit decem palmarum, longitudo vero duodecim: in medio erit sedes cum suo postergali et cum scabellis magno et parvo et omnia erunt ornata, ut sit in publico Consistorio; erunt etiam duo scabella hinc inde pro Diaconis assistentibus Papae. In ista linea nullae aliae erunt sedes, nisi forte Imperatoris aut Regum, si quis istorum esset interfuturus Concilio. Sedes Imperatoris parabitur juxta sedem Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis; erit ornata cum panno aureo post tergum, sed non supra caput, habebit scabellum parvum ad pedes, viridi colore pictum. Et advertendum, quod locus, ubi sedet Imperator non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex. Si vero Reges adessent unus vel duo, parentur sedes pro eis cum postergali usque ad spatulas et ordinentur ut scamna Cardinalium, habebunt tamen pulvinaria ex cramesino et ponentur hinc inde non ad lineam omnino sedis Papae, sed aliquantulum transversae, ut possint respicere ad faciem Pontificis a dextris deinde et a sinistris intra gradus sedis Papalis.

ebenfalls die Stelle unmittelbar nach demjenigen eingeräumt, welcher den Vorsitz führte. Dasselbe beobachtete man auch späterhin in Betreff der Gesandten der übrigen katholischen Fürsten; sie haben, wenn geistlichen Standes zur Rechten, wenn weltlichen, zur Linken des Papstes oder seiner Legaten, ihren Sitz eingenommen.

Auf den sämmtlichen öcumenischen Synoden im Orient mußte aber das kaiserliche Ansehen um so mehr hervortreten, als auf keiner derselben der Papst in Person präsidirt hat, wogegen dieß fast auf allen öcumenischen Concilien des Occidentis der Fall war. Zu Trient aber erschienen päpstliche Legaten, und zwar ein Cardinal von jeder der drei hierarchischen Stufen, mit sehr ausgedehnten Vollmachten, zu welchen auch sogar die noch späterhin hinzugefügt wurde, daß sie das Concilium, wenn die Mehrzahl der Väter zustimme, nach einem andern Orte hinverlegen dürfen<sup>18)</sup>. Ueberhaupt aber haben die Legaten das Recht, den ganzen Geschäftsgang des Conciliums zu leiten und darum auch vorher zu prüfen, was der Versammlung vorgelegt werden solle<sup>19)</sup>. Alle an sie unmittelbar adressirten Briefe, sie seyen von dem Kaiser, von Königen oder

---

<sup>18)</sup> Vergl. Brischar, Beurtheilung der Controversen Carpi's und Pallavicini's. Th. 1. S. 171.

<sup>19)</sup> Der im *Conc. Trid.* Sess. 17. (Decret. d. celebr. Conc.) gebrauchte Ausdruck *proponentibus legatis* erfuhr einigen Widerspruch Seitens der spanischen Bischöfe, die Sache blieb aber hernach auf sich beruhen. Vergl. *Pallavicini, Hist. Conc. Trid. Lib. XX. cap. 8. n. 2. n. 4. cap. 15. n. 7. n. 8.* — *Anonymi Epist. d. inchoat. Conc.* (bei *Le Plat*

andern Obrigkeiten geschrieben, haben sie zu eröffnen und können dann, nachdem sie unter einander oder mit sonstigen Rathgebern darüber verhandelt haben, soviel ihnen erforderlich scheint, dem Concilium vorlegen. Sind die Briefe an die Synode selbst gerichtet, so dürfen sie dieselben erst nach gepflogener Rücksprache mit den Vätern des Conciliums aufmachen, es sey denn, daß ein Begleitschreiben des Briefstellers es in das Belieben der Legaten gestellt hat, ob sie die Briefe überhaupt zur Sprache bringen oder auf sich beruhen lassen wollen<sup>20)</sup>.

Was sodann die Abstimmung über die gemachten Propositionen anbelangt, so geschieht diese ebenfalls mit Placet oder Non placet und zwar werden bei Disciplinarsachen die Stimmen in der Reihenfolge gezählt, in welcher nach den allgemeinen Regeln der Präcedenz (§. 79), die Prälaten ihre Sitze einnehmen. Auf dem Concilium von Trient trat in dieser Beziehung nur die Modification ein, daß nach einem Breve Pius IV. die Primaten keinen vor den übrigen Erzbischöfen ausgezeichneten Platz einnehmen sollten<sup>21)</sup>, woraus jedoch im Uebrigen nach einer Erklärung der päpstlichen Legaten keinerlei Präjudiz erwuchs<sup>22)</sup>. Regelmäßig hat man aber je-

---

a. a. D. Tom. V. p. 4). — *Ficleri Diarium*. (ebend. Tom. VII. p. 276). —

<sup>20)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 331. p. 70. — *Cabassutius*, *Notae histor. Concil.* n. 13. p. 16.

<sup>21)</sup> *Pii IV. P. Breve sup. ord. sed.* (bei *Le Plat* a. a. D. Tom. IV. p. 755).

<sup>22)</sup> *Declaratio* — lecta in Sess. XVIII. (bei *Le Plat* a. a. D. Tom. V. p. 44). —

den Bischof für sich um sein Votum befragt; die Abstimmung nach Nationen wurde nur auf den Versammlungen zu Pisa und Constanz beliebt und ging hier aus einer dem Oberhaupte der Kirche sehr feindseligen Richtung hervor, ist aber selbst wiederum der Keim zu mancherlei Streitigkeiten unter den Nationen geworden<sup>23</sup>). Mit Recht erklärte sich daher der Papst dagegen, als auch für das Concilium von Trient von Einigen, selbst von Kaiser Ferdinand I., diese Abstimmungsweise in Antrag gebracht wurde<sup>24</sup>).

Die Bedingung der Rechtmäßigkeit eines Conciliums, welche ihrem Grunde nach auf der Auctorität des Papstes beruht, ist aber die, daß diese Auctorität in keiner Weise verletzt werde<sup>25</sup>); sie kann also auch nicht durch das Resultat der Abstimmung auf dem Concilium beeinträchtigt werden. Allerdings stellt sich der Beschluß der hier versammelten Väter wenigstens in Disciplinarsachen durch die Majorität heraus<sup>26</sup>), allein diese giebt

<sup>23</sup>) Vergl. *Gibert*, a. a. D. Sect. 8. p. 92. — Auf der Versammlung zu Basel theilte sich die Gesammtheit der Prälaten in vier Deputationen (dep. fidei, pacis, reformationis u. negotiorum communium) von gleicher Zahl. S. *Richard* a. a. D. cap. 11. p. 61.

<sup>24</sup>) Vergl. *Pallavicini* a. a. D. Lib. XX. cap. 15. n. 6. n. 8. S. auch *Brischar*, a. a. D. S. 151.

<sup>25</sup>) Cap. *Significasti* 4. X. d. elect. (I. 6). — quum in eorum (omnium conciliorum) statutis Romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas. — *Reiffenstuel*, Jus canon. I. 2. §. 3. n. 66. Tom. I. p. 68.

<sup>26</sup>) In Glaubenssachen kann die Majorität über Nichts entscheiden. S. *M. Canus* Lib. V. cap. 4 fol. 154. A. cap. 5. fol. 163. A. — *Ballerini*, d. potest. eccles. p. 51. S. unten §. 88. — §. 90.



doch nicht die endliche Entscheidung, sondern dem Papste ist es ausschließlich vorbehalten zu bestätigen oder zu verwerfen<sup>27)</sup> und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, wenn auch die päpstlichen Legaten zuvor dem Beschlusse beigetreten sind oder nicht<sup>28)</sup>. Es sind daher dem Papste die Acten einzusenden und erst dann, wenn seine Entscheidung hinzukommt<sup>29)</sup>, enthält ein Concilienbeschuß sowohl in Glaubens- als Disciplinarsachen volle gesetzliche Kraft und Gültigkeit für die ganze Christenheit<sup>30)</sup>, also auch für die abwesenden Bischöfe<sup>31)</sup>, und es ist nicht gestattet, daß gegen die Beschlüsse einer allgemeinen Synode eine particulare versammelt werde<sup>32)</sup>. Darum kann

<sup>27)</sup> Ueber das Historische dieser Frage s. *Bennettis* a. a. D. p. 173. sqq.

<sup>28)</sup> *Melch. Canus*, *Loci theol.* Lib. V. cap. 5. fol. 159. B. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 347. p. 73. — *Pirkhing*, *Jus canon.* Prooem. §. 4. n. 18. Tom. I. p. 6. — *S.* auch *Petra*, *Comment. ad. Const. apost.* Tom. V. p. 184. n. 31.

<sup>29)</sup> Den entgegengesetzten Grundsatz vertheidigt, auf das Constantzer Concil sich stützend, *Gibert* a. a. D. sect. 13. p. 100. *S.* dagegen *Walter*, *Kirchenrecht.* §. 157. Note z.

<sup>30)</sup> *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 345. p. 73. — *Ballerini*, *de potest. eccles.* p. 36. p. 49. p. 51. — *Devoti*, *Inst. canon.* Tom. I. p. 34. not. 4. — Daß die Concilienschlüsse den Evangelien an die Seite gestellt werden (§. 83. *S.* 226), ist natürlich mit gehöriger Unterscheidung zu verstehen. *S. M. Canus*, a. a. D. cap. 5. fol. 165. A.

<sup>31)</sup> Die Einwendungen welche vom Gallicanismus dagegen gemacht werden (*Gibert* a. a. D. sect. 14. p. 103), bedürfen keiner weiteren Widerlegung.

<sup>32)</sup> *Can. Nec licuit.* 4. D. 17. Vergl. *Berardi*, *Jus eccles. univ.* Tom. I. p. 29.

auch kein Concilium — wie der Kirchenrath von Trient ausdrücklich anerkannte<sup>33)</sup> — ein Statut machen, wodurch der Papst gebunden würde, denn dieser steht über dem Concilium; ihm kann kein ihm Untergeordneter, also auch nicht die Gesammtheit aller ihm untergeordneten Bischöfe — schon nach allgemeinen Rechtsregeln — Gesetze vorschreiben<sup>34)</sup>, dagegen ist der Papst berechtigt, eine jede Disciplinarverordnung der Concilien abzuändern.

Wenn nun die Sitzungen eines Conciliums zum Schlusse gelangt sind, so wird in Abwesenheit des Papstes — so geschah es zu Trient — an die Frage: ob man das Concilium für beendet erklären wolle? die andre angereicht: ob man den Papst um die Bestätigung desselben bitten wolle? Nach der Bejahung dieser Frage mit dem Placet ertheilt dann der erste unter den präsidirenden Legaten den Segen und spricht: „Nachdem Gott der Dank dargebracht, gehet, ehrwürdigste Väter, in Frieden!“ worauf die Erwiderung: „Amen!“ Den Schluß bilden dann die Acclamationen, welche dem Papste, den katholischen Fürsten, den Legaten, den Cardinälen, den Gesandten und den Bischöfen dargebracht werden.

---

<sup>33)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 21. d. Ref. — sancta Synodus omnia et singula, quae de morum reformatione, atque ecclesiastica disciplina — in hoc sacro concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper auctoritas Sedis apostolicae et sit et esse intelligatur.

<sup>34)</sup> *Can. Inferior.* 4. D. 21. Cap. *Quum inferior.* X. d. major. et. obed. (I. 33). — *Schnatzgrueber* a. a. D. n. 352. n. 354. p. 74.

Auf dem Concilium von Trient wurde von allen Bischöfen, ehe sie die Stadt verließen, die Unterzeichnung der Synodalbeschlüsse, wie diese überhaupt regelmäßig nach jeder Sitzung zu geschehen pflegt, gefordert.

Gemäß den für die Rechtmäßigkeit eines allgemeinen Concils aufgestellten Bedingungen, daß dasselbe gestützt und getragen werde durch die Auctorität des Papstes, können strenge genommen höchstens neunzehn darauf Anspruch machen für öcumenische gehalten zu werden <sup>35)</sup>, wogegen andre, welche als öcumenische erscheinen wollten, entweder ganz oder theilweise reprobirt oder nicht approbirt sind. Zu diesen gehören die Synoden von Rimini (363), Ephesus (449), Constantinopel (730 und 755), theilweise das Concilium von Sardica (348) und die Trullanische Synode (690). Dagegen sind als geltend anerkannt <sup>36)</sup>:

1. Das erste Nicänische Concilium vom Jahre 325, zur Zeit Sylvesters und Constantins, auf welchem die versammelten Väter, dreihundert achtzehn an der Zahl, die Irrlehre des Arius verwarfen, die richtige Feier des Osterfestes gegen die Quartodecimaner feststellten und den Meletius sammt den von ihm Ordinirten (§. 69. S. 36) entsetzten.

2. Das erste Constantinopolitanische vom Jahre 381 zur Zeit des Papstes Damasus und Theodo-

---

<sup>35)</sup> Vergl. *Petra* a. a. D. Tom. II. p. 7. n. 89. sqq. — *Lupoli*, a. a. D. p. 258. Wegen der orientalischen Concilien s. *Can. Quoniam*. 7. sqq. D. 16. —

<sup>36)</sup> Die Frage in Betreff der Reception der Concilien in den einzelnen Ländern wird theils bei der Lehre von dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, theils bei den Quellen abgehandelt.

fius des Großen; hier waren einhundert und fünfzig Bischöfe versammelt; das Concilium stellte die Göttlichkeit des heiligen Geistes wider die Macedonianer fest.

3. Auf dem Ephesinischen Concilium erschienen im Jahre 431, als Celestinus auf dem päpstlichen Stuhle und der jüngere Theodosius auf dem kaiserlichen Throne saß, zweihundert Bischöfe. Sie verwarfen die Irrlehren des Nestorius, dagegen wurde die Häresie des Eutyches, der Monophysismus

4. auf dem Concilium zu Chalcedon im Jahre 451 zur Zeit Leo's des Großen und Marcians von sechshundert und dreißig Bischöfen verdammt.

5. Das zweite Constantinopolitanische Concilium (553), bestehend aus einhundert und fünf und sechszig Bischöfen, welches unter Vigilius und Justinian gehalten wurde, war gegen die drei Capitel des Theodoros von Mopsvesta gerichtet,

6. Das dritte Constantinopolitanische aber gegen die Monotheliten. Dasselbe wurde unter Agatho und Constantinus Pogonatus gehalten und zählte einhundert neun und achtzig Bischöfe.

7. Das zweite Nicänische Concil, welches zur Zeit Hadrians I. Constantin VI. im Jahre 757 berief, und wozu viertehalbshundert Bischöfe zusammenkamen, verdammt die Häresie der Iconoklasten, wogegen über zweihundert Bischöfe, welche

8. auf dem vierten Constantinopolitanischen Concilium im Jahre 869 zur Zeit Hadrians II. und des Kaisers Basilius versammelt waren, das Schisma des Photius beseitigten und den rechtmäßigen Patriarchen Ignatius wieder einsetzten.

9. Das von Calixtus II. zur Zeit Heinrichs V. (1118) versammelte erste Lateranensische Concilium, welches nicht weniger als neunhundert Bischöfe zählte, schaffte die Investituren ab und beschloß die Befreiung Palästinas und Spaniens von der Herrschaft der Saracenen. Tausend Bischöfe aber, die höchste Zahl, welche je auf einem Punkte vereinigt gesehen war, versammelten sich

10. zu dem zweiten Lateranensischen Concilium um Papst Innocenz II. zur Zeit Lothars im Jahre 1139. Dasselbe hob das Schisma, welches Petrus Leonis angestiftet hatte, und verwarf die häretische Lehre des Petrus Buys und des Arnold von Brescia.

11. Gegen die Waldenser und Albigenser und zur Befestigung des kirchlichen Friedens wurde von Papst Alexander III. im Jahre 1179, nachdem mit ihm Kaiser Friedrich I. sich ausgesöhnt hatte, das dritte Lateranensische Concilium gehalten, wozu dreihundert Bischöfe sich eingefunden hatten.

12. Das vierte Lateranensische Concilium berief Papst Innocenz III. im Jahre 1215 zur Zeit als gegen Kaiser Otto IV. Friedrich II. in Deutschland aufgetreten war<sup>37)</sup>. Dasselbe verwarf das Buch des Abtes Joachim und die Irrlehre des Almarich. Vierhundert und drei und achtzig Bischöfe und neunhundert Aebte und Prioren haben die Beschlüsse dieser Kirchenversammlung unterschrieben, dagegen kamen im Jahre 1235

---

<sup>37)</sup> Im Corpus juris canonici wird dieses in den Ueberschriften das Concilium schlechthin genannt. Vergl. *Leuren, For. eccles.* I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. 1. p. 443.

13. zum ersten Concilium zu Lyon, welches Innocenz IV. versammelte, nur einhundert und zwei und vierzig Bischöfe. Dasselbe rief die Christenheit gegen die Sarazenen und Mongolen zu den Waffen und sprach den Bann über Friedrich II. aus.

14. Das zweite von Gregor X. zu Lyon zur Zeit Rudolfs von Habsburg im Jahre 1274 berufene Concilium, zählte fünfhundert Mitglieder; es stellte von Neuem das Dogma von dem Ausgehen des heiligen Geistes von dem Vater und dem Sohne fest und ordnete in vielen Punkten die Disciplin.

15. Dreihundert Väter versammelten sich unter Clemens V. im Jahre 1311 während der Regierung Heinrichs VII. zu dem Concilium von Vienne, welches den Orden der Tempelherren aufhob und die Fraticellen, Beguarden und Beguinen verurtheilte.

Der gänzliche Verfall der kirchlichen Disciplin, welcher vorzüglich durch das im Jahre 1376 entstandene Schisma befördert wurde, machte eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern dringend nothwendig. Durch die Synode von Pisa war das Schisma statt gehoben zu werden, vermehrt worden, und das Concilium zu Constanz war in Gefahr auf demselben Wege fortzuschreiten. Durch die Convocation Gregors XII. wurde

16. die Illegitimität des Conciliums von Constanz gehoben und durch seine Abdication die Beendigung des Schisma's herbeigeführt<sup>29)</sup>. Zu gleicher Zeit begegnete die

---

<sup>29)</sup> S. die weitere Ausführung dieses Gegenstandes oben in §. 31.

ses Concilium der wiklefetischen und hussitischen Häresie und wurde in seinen diese betreffenden Beschlüssen, nicht aber in allen übrigen, vor der Convocation durch Gregor XII. gefassten Entscheidungen von Martin V. bestätigt<sup>39)</sup>. Das neue Concilium, welches nach Pavia, dann nach Siena und hierauf nach Basel berufen wurde, zerfiel, nachdem es hier wider den Willen Eugens IV. eröffnet worden war, späterhin aber doch als Concilium dessen Anerkennung erhielt<sup>40)</sup>, mit dem Papste gänzlich, weshalb dieser

17. das öcumenische Concilium im Jahre 1434 zur Zeit Kaiser Sigismunds zuerst nach Ferrara, dann nach Florenz berief. Es stellten sich einhundert ein und vierzig Bischöfe ein und man brachte hier die Union der Griechen mit der Kirche zu Stande.

---

<sup>39)</sup> Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. P. I. Tom. I. p. 356. sqq.

<sup>40)</sup> Damit hat Eugen IV. aber keineswegs die früheren der päpstlichen Gewalt feindlichen Synodalbeschlüsse bestätigt, so wie er durch die Zurücknahme seiner früheren Constitutionen nur die Ungültigkeit des Concils nicht aber den übrigen Inhalt seiner Bullen aufhob. In der deßhalb erlassenen Constitution *Dudum* (*Hardouin*, Conc. Tom. VIII. col. 1587) sagt er ausdrücklich: *Ut omnia et singula contra auctoritatem nostram facta et gesta per dictum Concilium prius omnino tollantur et in pristinum statum reducentur*. Daß man für gut gefunden hat, in mehreren Ausgaben diese Worte wegzulassen, ändert an der Sache Nichts. Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 438. S. auch *Romani Pontif. summa auctoritas* (Faventiae 1779). Lib. I. cap. 18. n. 36. sqq. p. 151. sqq. Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes s. im zweiten Buche dieses Theiles (Bd. 3.) —

18. Papst Julius II. berief im Jahre 1512 das fünfte Lateranensische Concilium, und sein Nachfolger Leo X. setzte dasselbe fort; sein Zweck war hauptsächlich die Begründung des Friedens in Europa und Herstellung der kirchlichen Disciplin. Die Zahl der Bischöfe belief sich hier auf einhundert vierzehn.

19. Das letzte öcumenische Concilium wurde unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Pius IV. zu Trient von 1545 bis 1563 von zweihundert und achtzig Bischöfen zur Reformation der Disciplin und gegen die Lehren Luthers, Calvins und Zwingli's gehalten. — Wenige Tage vor der Eröffnung des Concils hielt den bereits anwesenden Vätern der berühmte Dominicaner Dominicus Soto eine Predigt voll heiligen Ernstes, in welcher er auf die letzte große Versammlung aller Menschen am Tage des Gerichtes hinwies<sup>41)</sup>; sollte diese Parallele in so fern eine prophetische seyn, als das Concilium von Trient auch das letzte öcumenische bleiben dürfte?

## §. 86.

### 3. Die Particularconcilien.

Die Particularconcilien, deren Beschlüsse einen großen Theil des in der Kirche geltenden Rechtes bilden, sind in der gegenwärtigen Zeit, im Verhältnisse gegen früher, wenig mehr im Gebrauche. Die vier orientalischen Patriarchate sind von der Kirche abgefallen, die

---

<sup>41)</sup> Bei *Le Plat* a. a. O. Tom. I. p. 1.



Würde der Primaten hat ihre Bedeutung verloren<sup>1)</sup> und die heilsamen Vorschriften des Kirchenrathes von Trient, welcher nachdrücklich auf die öftere Versammlung der Provinzialconcilien drang<sup>2)</sup>, sind vorzüglich nur in der unmittelbar folgenden Zeit zur Ausführung gebracht worden. Die große Wichtigkeit der Diöcesansynoden, welchen einer der gelehrtesten Päpste ein umfangreiches Werk widmete<sup>3)</sup>, ist von der Kirche im Allgemeinen stets anerkannt; da aber ihre Wirksamkeit zum großen Theil durch die Provinzialconcilien bedingt ist, indem sie nach Beendigung dieser zum Zwecke der Ausführung der Conciliarbeschlüsse gehalten werden sollten<sup>4)</sup>, so sind sie ebenfalls nicht mehr sehr üblich. Dynehin gehören sie nur der innern Verwaltung der einzelnen Diöcesen an und haben nicht den eigentlichen Charakter eines Conciliums (§. 83. S. 231.), weshalb sie darum ihre Besprechung am Geeignesten bei der Darstellung der einzelnen bischöflichen Rechte finden.

Von den öcumenischen Concilien unterscheiden sich die particularen darin, daß zu ihnen nicht die Bischöfe der ganzen bewohnten Erde, sondern nur die eines bestimmten Kreises berufen werden; ferner, daß sie sich nicht um den Papst, wenigstens nicht um ihn als das Oberhaupt der Kirche, sondern um einen

<sup>1)</sup> Wegen der Nationalconcilien s. noch *Berardi, Comment. ad jus eccles. univ.* Tom. I. p. 33.

<sup>2)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2. d. Ref.

<sup>3)</sup> *Bened. XIV.* d. synod. dioeces. Rom. 1748. seither häufig aufgelegt, neuerdings Aug. Vind. 1845.

<sup>4)</sup> *Can. Decernimus.* 17. D. 18. *Cap. Sicut olim.* 25. X. d. accusat. (V. 1). —

Bischof versammeln, welcher über sie kraft kirchlichen Rechtes eine höhere Jurisdictionsgewalt ausübt. Dieses Verhältniß der Bischöfe zu ihrem Vorstande ist an sich durch kein göttliches Recht begründet, sondern hier hat die Stellung der Apostel zu Petrus bloß als ein Vorbild gedient (§. 66. S. 10), aber eben darum besteht auch wiederum eine große Ähnlichkeit des Particularconciliums mit dem öcumenischen. Sie liegt darin, daß der Vorstand für die Particularsynode den Einheitspunkt bildet, wie der Papst für die öcumenische, allein er ist weit davon entfernt, die Macht über das Concilium auszuüben, wie dieser. Allerdings kann er dasselbe berufen und ihm präsidiren, aber er kann nicht die endliche Entscheidung abgeben; seine Stimme giebt den Ausschlag nicht<sup>5)</sup>, sondern wenn die Mehrzahl der Bischöfe anderer Meinung ist als er, so geht diese der seinigen vor, und dennoch muß er sie in seinem Namen publiciren<sup>6)</sup>. Das Particularconcilium kann ferner zwar auch Bestimmungen über den Glauben feststellen, und dasselbe hat, da seine Mitglieder, die Bischöfe, durch ihre Verbindung mit Petrus zugleich auch Mitglieder des unfehlbaren Lehramtes sind, die Präsumtion für sich<sup>7)</sup>, in einer solchen Bestimmung nicht geirrt zu haben, allein diese Präsumtion ist keine Gewißheit; diese aber wird erst durch den

---

<sup>5)</sup> Vergl. *Leuren*, *Forum eccles.* I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 443.

<sup>6)</sup> *Ferraris*, *prompta bibliotheca.* v. *Concil.* art. II. n. 48.

<sup>7)</sup> Vergl. *Salmon*, *Tract. d. studio conc.* P. I. p. 5. A. — Indessen sollen doch nach der neueren Verfassung die Glaubenssachen sogleich unmittelbar zur Entscheidung des Papstes gebracht

Beitritt des Papstes erreicht<sup>8)</sup>. Dagegen spricht die öcumenische Synode, wenn der Papst selbst ihr präsidiert, mit völliger Gewißheit die unfehlbare Lehre aus. — Bei Weitem wichtiger aber sind die Particularconcilien, denen so oft die Anwesenheit der größten Männer des kirchlichen Alterthums, wie Augustinus, Marianus, Casarius und Hilarius ein besonderes Ansehen verlieh, für die Disciplin<sup>9)</sup>; in dieser Beziehung erhalten ihre Beschlüsse für den Jurisdictionssprengel der zur Synode versammelten Bischöfe volle Gültigkeit; diese kann aber durch den Papst sogar auf die ganze Kirche ausgedehnt werden<sup>10)</sup>; alsdann gelten sie freilich nicht mehr als Synodalbeschlüsse, sondern als päpstliche Gesetze<sup>11)</sup>.

Was nun im Einzelnen und zunächst das Recht angeht, die Particularsynoden zu berufen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe unmittelbar von einem Bischöfe in demjenigen Kreise auszuüben ist, in welchem ihm andre Bischöfe untergeben sind. Dieses Recht ist ein historisch erworbener Antheil an dem päpstlichen Primat (§. 66. S. 8), und somit geschieht die Berufung eines jeden Particularconciliums mittelbar un-

---

werden. Vergl. *Cap. Majores*. 3. X. d. baptismo (III. 42).  
S. auch unten S. 278.

<sup>8)</sup> Vergl. *Melch. Canus*, *Loci theolog.* Lib. V. cap. 4. fol. 157. A. — *Leuren*, *Forum eccles.* I. 3. Q. 63. n. 2. Tom. I. p. 43.

<sup>9)</sup> Vergl. *Conc. Roman.* I. ann. 1074. cap. 4. (bei *Mansi*, *Conc. Tom.* XX. col. 406).

<sup>10)</sup> *Bennettis*, *Privil. S. Petri Vindic.* P. II. Tom. III. p. 202. p. 222. sqq. — S. auch *Salmon*, a. a. D.

<sup>11)</sup> *Leuren* a. a. D. hier findet die Regel: *Omnia nostra*

ter päpstlicher Auctorität. Der Papst hat aber auch die Befugniß jedem Patriarchen, Primaten oder Metropolitenaufzugeben<sup>12)</sup>, daß er in seinem Jurisdictionssprengel ein solches versammle. Die Geschichte weist außerdem sehr viele Beispiele auf, daß eine Berufung von National- und Provinzialconcilien durch die weltliche Gewalt Statt gefunden hat<sup>13)</sup>; allein so wenig, als das Recht öcumenische Concilien zu berufen, ein der kaiserlichen Gewalt, als solcher, inwohnendes ist, eben so wenig kann es für ein der weltlichen Obrigkeit, als solcher, zustehendes Recht erklärt werden<sup>14)</sup>, eine Provinzialsynode zu versammeln. Wenn dieß dennoch factisch geschah, so ist es gerade so zu erklären, wie oben (§. 84. S. 239) die kaiserliche Berufung der öcumenischen Concilien. Es läßt sich auch hier keinen Augenblick in Abrede stellen, daß der Primas oder Metropolit verpflichtet sey, der Aufforderung seines Landesherrn Gehör zu geben; es läßt sich nicht läugnen, daß den Wünschen der Fürsten nachkommend, die Bischöfe auf Nationalconcilien gerade über diejenigen Punkte Rath gepflogen haben, welche ihnen

---

facimus, quibus auctoritatem nostram impertimur, ihre Anwendung.

<sup>12)</sup> *Bennettis*, a. a. D. P. I. Tom. I. p. 245.

<sup>13)</sup> Vergl. *Conc. Aurel.* I. ann. 511. praef. (*Hardouin*, *Conc.* Tom. III. col. 1008). — Mehrere andere Stellen sind gesammelt bei *van Espen*, *Jus. eccles. univ.* P. I. Tit. 20. cap. 4. n. 2. sqq. —

<sup>14)</sup> Wie dieß von *Richard*, *Analysis Concilior.* Tom. I. cap. 8. p. 48. und *Lavocat*, *de conciliis in genere.* p. 56. sqq. geschieht. — S. dagegen: *Bennettis*, a. a. D. P. II. Tom. III. p. 157. sqq.

von den Königen zu diesem Zwecke, besonders empfohlen worden waren (Note 13), dessenungeachtet würde sich die Unhaltbarkeit eines selbstständigen landesherrlichen Rechtes zur Berufung der Particularconcilien augenblicklich auf's Deutlichste kund geben, wenn der Papst den Bischöfen verböte, auf der anberaumten Synode zu erscheinen oder, wenn der König zu seinem Reichstage sie berief, hier über kirchliche Angelegenheiten in Form einer kirchlichen Synode zu berathen. Allerdings bringen es die Verhältnisse fast überall mit sich, daß die Particularsynoden nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der weltlichen Obrigkeit gehalten werden können, allein ihre kirchliche Gültigkeit ist dadurch nicht bedingt. —

An und für sich ist daher auch selbst der bloße Metropolit zur Berufung der Provinzialconcilien — von welchen nunmehr vorzugsweise die Rede ist. — vollständig befugt<sup>15)</sup> und bedarf dazu keiner ausdrücklichen Genehmigung eines Andern; er braucht dazu weder einen Patriarchen oder Primaten<sup>16)</sup>, noch sein Capitel zu befragen, es sey denn, daß sich dafür eine besondere Gewohnheit ausgebildet hätte<sup>17)</sup>, dagegen aber ist er, da ohne ihn die Bischöfe sich zu keinem Concilium versammeln können<sup>18)</sup>, gesetzlich verpflichtet, die Berufung vor-

<sup>15)</sup> Can. *Si episcopus*. 9. D. 18.; s. auch die beiden folgenden Canones. — Cap. *Quod sicut*. 28. §. *Praeterea*. X. d. elect. (l. 6). —

<sup>16)</sup> Can. *De conciliis*. 2. D. 18.

<sup>17)</sup> Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. Apost. Tom. I. p. 277. n. 20. n. 24.

<sup>18)</sup> Conc. *Antioch.* can. 16. can. 20. (Can. *Propter eccle-*  
Phillips, Kirchenrecht. II.

zunehmen. Ist er daran behindert, so geht dieses Recht und diese Pflicht auf den ältesten Suffraganbischof seiner Provinz über<sup>19)</sup>, nicht aber auf den Generalvicar des Erzbischofes; im Falle der Sedisvacanz tritt ebenfalls Jener in dieser Beziehung an des Verstorbenen Stelle<sup>20)</sup> und nicht der Vicar des Capitels<sup>21)</sup>. Aber auch der exemte Bischof, welcher sonst in Gemeinschaft mit den Suffraganen einer bestimmten Provinz auf dem Concilium zu erscheinen pflegt, hat, selbst wenn er den Vorzug der Progenese genießt, nicht die Befugniß zur Versammlung der Synode, wohl aber die Pflicht zu derselben zu kommen. Das Concilium von Trient hat nämlich die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß jeder exemte Bischof zu diesem Zwecke einen benachbarten Metropolitan auswählen müsse, weshalb er, nachdem dieß geschehen, von diesem zu dem Provinzialconcilium zu berufen ist. Nach einer Entscheidung der Congregation des Tridentinischen Conciliums<sup>22)</sup> ist dieß näher dahin zu verstehen: daß sich jene Bestimmung nicht auf Erzbischofe erstreckt, welche keine Suffraganen haben, ebenso wenig auf die Cardinalbischofe, und die Bischöfe, de-

---

*siasticas*. 4. u. 14. D. 18). Vergl. *Petra* a. a. D. n. 18. — *v. Espen* a. a. D. cap. 1. n. 1.

<sup>19)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 2.

<sup>20)</sup> *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Sicut olim*. 25. d. accus. (V. 1). n. 17. — *Ferraris*, *prompta biblioth.* v. Concilium. art. 2. n. 5.

<sup>21)</sup> Vergl. auch *Petra* a. a. D. n. 19. n. 23.

<sup>22)</sup> Vergl. *Bened.* XIV. d. synodo dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 14. — *Giraldi*, *Expositio jur. pontif.* Vol. II. p. 1001. sqq.

ren Diöcesen zwischen der Capuanischen und Bisantischen Provinz belegen sind, außer wenn ihre Vorgänger im Amte bereits eine solche Wahl getroffen hatten; dagegen sind außer den übrigen eremten Bischöfen auch alle Praelati nullius verpflichtet, wenn zwar nicht gerade den nächsten, so doch einen nicht entfernten Erzbischof sich auszuwählen.

Zu den Provinzialconcilien sollen alle diejenigen berufen werden, die nach Recht und Gewohnheit einen Anspruch darauf haben<sup>23)</sup>. Dieß sind außer den bereits genannten, den Bischöfen, welchen die zu Bischöfen Erwählten und Ernannten, wenn sie confirmirt sind, in dieser Beziehung beigezählt werden<sup>24)</sup>, und den Praelati nullius, zunächst die Procuratoren der abwesenden Bischöfe. Ob dieselben, wie jene, ein decisives Votum haben sollen, hängt von der Gewährung des Conciliums ab<sup>25)</sup>, welche hierin auch dem bei einer Sediſvacanz berufenen Capitelsvicar zu Theil werden kann<sup>26)</sup>. Nicht minder pflegen bei einer Sediſvacanz die Capitel der Collegiatkirchen, die Domcapitel aber auch selbst bei besetztem Stuhle berufen zu werden, denn sollen die Bischöfe in vielen Verhältnissen den Rath ihrer Capitel einholen, so ist kein Grund vorhanden, warum diese nicht mit berathender Stimme der Versammlung der Bischöfe beiwohnen sollten. Außerdem dürfen auf dem Concilium diejenigen

<sup>23)</sup> *Conc. Trid.* a. a. D. u. Sess. 25. cap. 2. d. Ref.

<sup>24)</sup> *Ferraris* a. a. D. n. 12.

<sup>25)</sup> *Fagnani* a. a. D. n. 31. — *v. Espen* a. a. D. n. 16.

<sup>26)</sup> *Ferraris* a. a. D. n. 15. *Petra* a. a. D. n. 35. p. 279.

erscheinen, welche vor demselben ihre Beschwerden anbringen wollen<sup>27)</sup>; Layen aber im Allgemeinen auch hier nur, um Gerechtigkeit zu fordern oder die Synode zu schützen; sobald es sich aber um die Bestrafung von Clerikern handelt, sind sie gänzlich auszuschließen<sup>28)</sup>.

Wer die Pflicht hat auf dem Concilium, um zu lehren oder belehrt zu werden<sup>29)</sup>, zu erscheinen, dann aber ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe, als da sind: Krankheit, hohes Alter, königliches Gebot (§. 82. S. 210) ausbleibt<sup>30)</sup>, wird mit der Excommunication bestraft, die aber auch denjenigen trifft, welcher ohne Erlaubniß fortgeht<sup>31)</sup>. Diese Excommunication bezieht sich jedoch zunächst nur darauf, daß alle übrigen Bischöfe die Gemeinschaft mit einem solchen abbrechen<sup>32)</sup>, während derselbe seinem bischöflichen Amte in seiner Diocese obliegen darf<sup>33)</sup>. Andererseits verfällt der Metropolit, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, binnen welcher

<sup>27)</sup> Can. *Propter ecclesiasticas*. 4. u. 15. D. 18.

<sup>28)</sup> *Ferraris* a. a. D. n. 27.

<sup>29)</sup> *Non oportet*. 5. D. 18. (Conc. Laod. c. 40). —

<sup>30)</sup> Can. *Non oportet*. cit.: infirmitas. Can. *Pervenit*. 6. (Conc. Chalch. c. 19): urgentes necessitates, inexcusabilia negotia. Can. *Placuit*. 10. (Conc. Carth. ann. 401. c. 10): aetas, aegritudo, gravior necessitas. — Can. *Si episcopus*. 13. D. 10: gravis infirmitas corporis, praeceptio regia. Ueber diese vergl. *Petra* a. a. D. n. 46. p. 279.

<sup>31)</sup> Can. *Si quis autem*. 12. D. cit.

<sup>32)</sup> Can. *Placuit*. 10. — Can. *Si quis episcoporum*. 14. D. 18. —

<sup>33)</sup> Vergl. *Petra* a. a. D. n. 111. p. 283.



die Provinzialconcilien zu versammeln sind, nicht einhält, in die Strafe der Suspension<sup>34)</sup>. Diese war bereits durch das vierte Lateranensische Concilium<sup>35)</sup>, aber offenbar als eine poena ferendae sententiae eingeführt und hierin hat weder die fünfte im Lateran gehaltene Synode, noch, wie die vorhin erwähnte Congregation sich darüber ausgesprochen hat, das Tridentinische Concilium<sup>36)</sup>, obschon hier der Ausdruck poenas incurrere gebraucht ist, etwas ändern wollen<sup>37)</sup>.

Die Frist binnen welcher die Provinzialsynode zu halten sey, ist bereits durch das Concilium von Nicäa dahin bestimmt, daß dieselbe zweimal im Jahre und zwar, damit zur Zeit der allgemeinen Sühne Alles gereinigt werde, vor dem Eintritte der Fasten und sodann im Herbst<sup>38)</sup> zusammenkomme. Das Concilium von Antiochien bestimmte als die dazu dienlichen Zeitpunkte die dritte Woche nach Ostern und den September<sup>39)</sup>; hiermit war aber die frühere Bestimmung nicht als aufgehoben anzusehen, sondern hier durfte die größere Bequemlichkeit der einzelnen Erzbischöfe entscheiden<sup>40)</sup>. Aber schon das Concilium von Chalcedon beklagte, daß die Provinzialsy-

<sup>34)</sup> Cap. *Sicut olim*. 25. X. d. accus. (V. 1): a sui executione officii suspendatur.

<sup>35)</sup> Leon. X. P. Const. *Regimini* (Conc. Later. V. sess. 10).

<sup>36)</sup> Conc. Trid. Sess. 24. c. 2. u. f. poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

<sup>37)</sup> Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 108.

<sup>38)</sup> Conc. Nic. can. 5. (Can. *Habeatur*. 3. D. 18).

<sup>39)</sup> Conc. Antioch. can. 20. (Can. *Propter eccles.* 4. D. 18. Vergl. *Fagnani* a. a. D. n. 20.

<sup>40)</sup> Conc. Chalcedon. can. 19. (Can. *Pervenit*. 6. D. 18).

noden nicht ordentlich gehalten würden, und schärfte die früheren Vorschriften von Neuem ein, und wenn auch Kaiser Justinian hierbei mit seiner Gesetzgebung zu Hülfe kam <sup>41)</sup>, so sah man sich doch genöthigt, die Versammlung der Provinzialconcilien auf eine im Jahre zu beschränken. Dieß that die Trullanische Synode, sodann aber auch die zweite Nicänische <sup>42)</sup> was späterhin die zweite Lateranensische bestätigte <sup>43)</sup>. Dennoch wurden die Provinzialconcilien seither immer seltener, wozu allerdings auch der Umstand mitwirkte, daß ihr Wirkungskreis allmählig ein viel beschränkterer geworden war, indem mehrere Gegenstände, welche bisher in das Bereich ihrer Thätigkeit gehört hatten, z. B. die Confirmation der Bischöfe, ihnen entzogen und der Anordnung des Papstes vorbehalten worden waren. Dessenungeachtet war ihnen doch noch ein großes Feld für ihre Wirksamkeit übrig geblieben (s. unten S. 280), und zwar vorzüglich die Handhabung der Disciplin; diese aber verfiel dadurch um so unaufhaltsamer, als dem Verderben durch keine Provinzialconcilien ein Damm entgegengesetzt wurde. Mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts hat daher die kirchliche Gesetzgebung sehr entschieden in dieser Beziehung einschreiten müssen. Die Bestimmung des fünften

<sup>41)</sup> *Novell.* 137. c. 4.

<sup>42)</sup> *Can. Quoniam.* 7. D. 18. (*Syn.* 7<sup>ma</sup> can. 6).

<sup>43)</sup> *Cap. Sicut olim.* cit. — *Cap. Quum sit.* 16. X. d. *Judaeis* (V. 6). —

<sup>44)</sup> *Oratio Caroli Cardin. in Conc. prov. I. hab.* (*Acta Mediol. Eccl. Edit. Patav. 1744. Tom. I. p. 50*): Ergo singulari virtute ac prudentia vestra gravissimis malis reme-

Vateranensischen Conciliums wurde auch von dem Tridentinischen wiederholt und somit festgestellt, daß mindestens (saltem) alle drei Jahre die Provinzialsynode und zwar nach der österlichen Oktav, wenn nicht nach der Sitte einer Provinz sich eine andre Zeit als bequemer empföhle, berufen werden solle; es ist daher, wenn eine häufigere Berufung dem Erzbischofe nothwendig erschiene, eine solche nicht ausgeschlossen.

Es entwickelte sich auch unmittelbar nach dem Concilium von Trient eine große Thätigkeit vieler Erzbischöfe, welche nicht verabsäumten ein Institut, welches ganz besonders dazu geeignet war, um die Reformatiönsdecrete der öcumenischen Synode ins Leben einzuführen<sup>44)</sup>, zu diesem Zwecke anzuwenden. Als ein Muster für Alle erschien auch in dieser Rücksicht der heilige Carolus Borromäus, der mit seinem für die Erhöhung des Reiches Gottes glühenden Eifer in der Mailändischen Provinz eine Reihenfolge von Concilien hielt. In seinen Anreden an die um ihn versammelten Väter spricht sich so klar die ganze Bedeutung und die Aufgabe der Provinzialconcilien aus, daß seine Worte auch hier zugleich dazu dienen mögen<sup>45)</sup>, um eine deutliche Anschauung von dem Charakter des ganzen Institutes zu geben. In seiner auf dem ersten Mailändischen Provinzialconcil gehaltenen Rede (s. Note 44.) ließ sich

---

diu inventum est, hac renovatione provincialium Conciliorum: reliquum modo erat ut sapienter excogitata medicina, aegrotis provinciis salutariter adhiberetur.

<sup>45)</sup> Wir folgen hierin dem Beispiele van Espen's (a. a. D. cap. 2. n. 6. u. 7):

der Cardinal vom Titel der heiligen Praxedis also vernehmen :

„Da es vorzüglich drei Dinge sind, welche nach der Vorschrift des Conciliums von Trient auf den Provinzialconcilien verhandelt und zu Stande gebracht werden sollen: die Bestrafung von Vergehen, die Wiederherstellung der Sitten und die Beseitigung und Entscheidung von Streitigkeiten, so ist vor Allem dadurch für das ganze Gebäude ein festes Fundament zu legen, daß wir dem Papste wahrhaften Gehorsam schwören und den Glauben, ohne welchen es unmöglich ist Gott zu gefallen, nach Vorschrift eben jenes Concils und nach der Formel, wie sie Sr. Heiligkeit festgestellt hat, bekennen, und zur Bewahrung der Reinheit desselben in unsrer Provinz, was uns bis auf den heutigen Tag die Güte Gottes verliehen zu haben scheint, die geeignetsten Schutzmittel, die größte Sorgfalt und Wachsamkeit, nach Maaßgabe der Gefahr der Gegend und der Zeiten anwenden. Sodann müssen wir bei der Bestrafung der Vergehen den Weg einschlagen, daß wir nach der Heftigkeit und der Art der Krankheiten und nach der Natur der Kranken, die Medizin anpassen; hier durch die leichteren Heilmittel der Ermahnung und des Tadelns die Fehlritte züchtigen, dort eine schärfere Heilmethode anwenden, endlich aber auch an die in Eiter übergangenen Theile das Eisen und das Feuer anlegen, je nachdem die Art des Uebels und die Gefahr der Ansteckung es erfordern wird; stets dessen eingedenk, daß wir Väter und nicht Herren seien. Die Zucht der Sitten werden wir aber leicht wiederherstellen, wenn wir dieselbe Weise und die nämlichen Handlungen, durch welche sie eingeführt und lange bewahrt

worden ist, auch bei ihrer Wiederherstellung anwenden, indem wir den Fußstapfen Derjenigen nachfolgen, welche diese Fülle der Güter uns in der Kraft Gottes durch ihre Tugend ins Leben gerufen haben. Stellen wir uns, Ihr Väter, die Heiligkeit ihres Leben und ihre Weisheit in der Verwaltung ihres Amtes vor Augen. Sie waren unverfehrt, keusch, einfach, bescheiden, demüthig, wohl gesittet, eifrig im Gebet und geistlicher Lesung, sich selbst verachtend, ganz der Sorge und dem Gedanken für das Heil Andre hingegen, gütig durch Ueberrahme der Mühen Andre, gastfrei, sparsam im Hauswesen und in der Nahrung, gegen Andre wohlthätig und freigebig. Sie waren wachsam über ihre Heerden, und bauten und bewachten den Weinberg des Herrn mit größter Sorgfalt und Anstrengung. Sie nährten emsig die ihnen anvertrauten Schaaf mit der dreifachen Speise des Heiles, mit dem Worte, mit dem Beispiele und den Sacramenten; Eingedenk und Nachahmer des höchsten der Hirten, Christi, welcher für seine ganze Heerde, sein Blut und Leben dahingegen, haben auch sie niemals Bedenken getragen, für die Wohlfahrt ihrer Schaaf jedwede Mühe auf sich zu nehmen, allen Wechselfällen des Lebens sich auszufehen, jede Gewalt und Beleidigung zu tragen und endlich wie jener gute Hirte im Evangelium, ihre Seele für ihre Schaaf einzusetzen, ohne dafür irgend eine Frucht in diesem Leben zu erwarten, auf daß sie die herrlichsten Früchte der göttlichen Wiedervergeltung ernteten. Wenn wir dieses, Ihr Väter, wie wir sollen, vor Augen haben so werden wir auch leicht einsehen, was wir zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin in dieser Zeit zu thun haben. Hierbei ist aber auch das zu berücksich-

tigen, daß, wie in der Begründung und Feststellung der kirchlichen Ordnung Christus der Herr bei den Aposteln, welche die Lehrer des christlichen Lebens seyn sollten, den Anfang machte, auch wir mit der Begründung und Wiederherstellung der Disciplin der Sitten bei uns, den Hirten selbst, beginnen, bei uns, die wir Andern die Beispiele und Vorschriften für das Leben zu überliefern haben. Wenn wir diese Pflichten mit dem gebührenden Eifer erfüllen, dann wird es freilich eine leichte Mühe seyn, die Streitigkeiten, wie das Concilium von Trient es vorschreibt, zu beschwichtigen. Denn ist die Begierde, die Wurzel und die Saat aller Zwistigkeiten, hinweggenommen, so werden die jetzt obwaltenden Mißhelligkeiten leicht beigelegt werden, und wir werden für die Zukunft in unsrer Provinz Niemandem eine Veranlassung zur Zwistigkeit zurücklassen. Wir wollen daher, Ihr Väter, dieser frommen und nothwendigen Sorgfalt unsers Amtes mit ganzem Herzen obliegen; jetzt, in dieser angenehmen Zeit, an diesem Tage des Heiles, welchen der Herr gemacht hat, wollen wir es durchsetzen, daß wir, so viel wir unter dem Beistande und der Leitung des heiligen Geistes, durch Rath und That vermögen, zu der Aufrechterhaltung der Wohlfahrt der gemeinschaftlichen Provinz beitragen. — Die heilige Synode von Trient fordert es, auf daß die vielen und großen Arbeiten, welche von den heiligen Vätern ausgeführt worden sind, in kurzer Zeit nicht wieder verloren gehen. Dieß erwartet mit Sehnsucht Papsst Pius, seit jenem Tage, an welchem er mich aus seinem Rathe und der Verwaltung der Kirche entließ und zu Euch sendete. Machtet, ich bitte Euch, daß ich ihm reiche Früchte meiner Reise und Eurer Arbeiten,

ausgezeichnete und heilbringende Handlungen dieses Conciliums nämlich, darbringen kann. Eben dieß verlangt auch Eure in der Versammlung des ganzen Erdkreises sichtbar gewordene und erkannte Tugend, welche Ihr jetzt in der Beschützung des Lebens und des Heiles Eurer Völker kund geben sollet. Dieß verlangt endlich Jesus Christus von uns, damit sich Ihm zeige die Verwaltung unsres Amtes für die Schaaf, die er um den Preis Seines Blutes erkaufte, und unsrer Treue und Umsicht anvertraut und übergeben hat, damit Er nicht dereinst von unsrer Hand deren Blut zurückfordere, wenn wir — was die Güte Gottes verhüten wolle — durch unsre Schuld oder Nachlässigkeit sie uns entreißen oder sie auseinanderreiben lassen."

Wenn in diesem Sinne, in welchem der heilige Carolus die Concilien der Provinz Mailand versammelt hat, allgemein und auch in späterer Zeit gewirkt worden wäre, so hätte allerdings die Kirche in Folge der heilsamen Reformationsvorschriften des Conciliums von Trient gleichsam ein ganz neues Gewand angezogen. Allein jener Eifer theilte sich nicht allen Kirchenfürsten mit, im Laufe der Zeit wurden die Provinzialconcilien immer seltener und wenn man auch nicht verkennen darf, daß die kirchliche Disciplin im Verhältnisse zu dem im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte eingetretenen Verfall derselben wesentlich verbessert worden ist, so ist doch auf der andern Seite eben so wenig in Abrede zu stellen, daß noch viele Mißstände bestehen blieben und zu manchen schon vorhandenen noch neue hinzugekommen sind. Man

darf daher mit Recht beklagen<sup>46)</sup>, daß das Institut der Provinzialconcilien, von der Kirche stets hochgeehrt, so sehr in Abnahme gekommen ist. —

Wegen der großen Wichtigkeit der auf den Provinzialconcilien zu verhandelnden Gegenstände, sollen sich die Bischöfe hinlänglich dazu vorbereiten, theils durch Ausübung verdienstlicher Werke, Almosengeben und dreitägiges Fasten, theils durch Meditation über das Evangelium und die canonischen Vorschriften, um so mehr also liegt es ihnen ob, sich in dieser Zeit ganz besonders von jeder weltlichen Lustbarkeit entfernt zu halten<sup>47)</sup>. Auf dem Concilium selbst führt der Erzbischof nicht nur den Vorsitz, sondern er leitet auch den Geschäftsgang desselben, ist aber an die Majorität gebunden<sup>48)</sup>. Darf er zwar als Vorstand verlangen, daß Jeder dann spreche, wenn ihn die Reihe trifft, so ist es ihm doch nicht gestattet, ohne Consens der Bischöfe Jemandem das Wort zu verweigern oder zu bestimmen, ob eine Schrift gelesen werden solle oder nicht, ja sogar er darf ohne jene Zu-

---

<sup>46)</sup> Vergl. v. *Espen* a. a. D. cap. 1. n. 11.: *Sed proh dolor! ea est temporum nostrorum miseria ac iniquitas, ut nec singulis trienniis, immo nec vicenniis Synodus Provincialis habeatur; immo jam anni sunt fere nonaginta, quod Belgium nostrum Synodum Provinciale congregatam non viderit.*

<sup>47)</sup> Can. *Quontiam*. 7. D. 18. — Vergl. *Petra* a. a. D. n. 57. sqq. p. 280.

<sup>48)</sup> Vergl. Cap. *Ne Episcopi*. 7. X. d. temp. ordinat. (1. 11). — S. oben S. 270.



stimmung denjenigen Bischof, welcher sich unehrbietig wider ihn betrügt, nicht mit Censuren ansehen<sup>49)</sup>.

In der Regel soll ein Provinzialconcilium drei bis vier Tage dauern und nur aus besonders wichtigen Ursachen über eine Woche hinausgedehnt werden<sup>50)</sup>. Jedoch darf der Metropolitan das Concilium nicht ohne die Zustimmung der Bischöfe auflösen<sup>51)</sup>. Ist die Synode beendigt, so sind die Bischöfe verbunden, die Canones, welche alle Bewohner der Provinz verpflichten, aber nur diese<sup>52)</sup>, innerhalb der Zeit von sechs Monaten auf ihren Diöcesansynoden zu publiciren<sup>53)</sup>. Von diesen Concilienbeschlüssen kann auch nur der Bischof in seiner Diöcese, mithin der Metropolitan in der seinigen, nicht aber für die ganze Provinz, dispensiren<sup>54)</sup>; diese Befugniß steht nur dem Papste zu. Ob dieser auch in Betreff aller Beschlüsse der Provinzialconcilien ein Bestätigungsrecht habe? ist eine Frage, hinsichtlich welcher große Meinungsverschiedenheit herrscht.

Eine unbefangene Betrachtung der Geschichte kann in dieser Beziehung keinem Zweifel Raum geben, daß in

<sup>49)</sup> *Petra* a. a. D. n. 72. sqq. p. 282.

<sup>50)</sup> *Petra* a. a. D. n. 113. sqq. p. 283. — Vergl. *Hostiensis* in Cap. *Grave* 28. X. d. praeb. n. 11. fol. 25. A.

<sup>51)</sup> *Leuren*, *Forum eccles.* I. 31. Q. 843. n. 2. Tom. I. p. 443. — *Fagnani* a. a. D. n. 98. — *Petra* a. a. D. 116. p. 283. sqq. C. Note 4.

<sup>52)</sup> *Can. Catholica*. 8. D. 11.

<sup>53)</sup> *Can. Decernimus*. 17. D. 18. (*Conc. Tolet.* XVI. ann. 691. can. 6). —

<sup>54)</sup> *Leuren*, *Forum eccles.* I. 2. Q. 183. n. 2. 2. Tom. I. p. 123. sqq.

früherer Zeit eine große Menge von Provinzialconcilien keine ausdrückliche Bestätigung vom Papste erhalten haben, sondern ohne diese in dem Kreise, für welchen sie bestimmt waren, zur Anwendung gekommen sind; an sich bedürfen daher die Provinzialconcilien keiner solchen Bestätigung<sup>55)</sup>. Allerdings scheinen damit mehrere Canones in Gratians Decret<sup>56)</sup>, so wie einzelne päpstliche Decretalen, insbesondere das Cap. Significasti<sup>57)</sup>, aus einem Briefe Papst Paschalis II. entnommen, im Widerspruche zu stehen. Allein die hiervon handelnden Stellen in jener Sammlung können keinen Anspruch darauf machen, für echt zu gelten<sup>58)</sup>, wogegen die erwähnte Decretale doch noch in einer andern Weise zu verstehen seyn dürfte. Fast man nämlich die Frage so auf: ob es zur Gültigkeit eines Provinzialconciliums gehöre, daß der Papst dasselbe nicht reprobirt habe? so ist dieselbe unstreitig zu bejahen. In so fern nun, als sehr viele Concilienbeschlüsse ohne ausdrückliche päpstliche Bestätigung, aber doch auch nur dadurch Geltung erhalten haben, daß der Papst ihnen nicht

---

<sup>55)</sup> Can. *Regula*. 3. Can. *Multis*. 5. Can. *Concilia*. 6. D. 17. — Can. *Dudum*. 9. C. 3. Q. 6. — Can. *Nullus*. 1. C. 5. Q. 4.

<sup>56)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Diss. prooem. §. 8. n. 355. sq. Tom. I. p. 74. — *Leuren*, a. a. D. Quaest. praelim. Q. 16. p. 11. Lib. I. Tit. 1. Q. 63. n. 1. p. 43. — *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. I. p. 31.

<sup>57)</sup> Cap. 4. X. d. elect. (l. 6.) — S. unten §. 88. Note 23. —

<sup>58)</sup> Wegen der Aeußerung Papst Julius I. s. oben. §. 85. S. 244. —

widersprach, konnte Paschalis II. nicht mit Unrecht sagen, es hätten alle Concilien durch die Auctorität der römischen Kirche sowohl ihren Anfang genommen, als ihre Kraft erhalten. In späterer Zeit haben ohnedieß verschiedene Umstände zusammengewirkt, welche die Provinzialconcilien dazu veranlaßten, die ausdrückliche päpstliche Bestätigung einzuholen. Dieß lag theils in der größern Abhängigkeit, in welche dieselbe zu dem Papste, besonders seit dieser die Bischöfe confirmirte, getreten waren, theils erschien die päpstliche Bestätigung nothwendig wegen der eximirten Prälaten, die der höheren Auctorität leichter sich fügten<sup>59)</sup>. Der wirklichen Publication der Concilienbeschlüsse muß daher nach heutigem Rechte die Vorlage derselben bei der Congregation des Conciliums von Trient vorausgehen; es beruht dieß theils auf der Praxis, theils auf der Constitution Sixtus V. *Impensa*<sup>60)</sup>, durch welche jene Congregation ins Leben gerufen wurde. Diese päpstliche Bestätigung hat aber nicht den Sinn, daß sie den Beschlüssen eine ausgedehntere Gesetzeskraft, als nur für den Umfang der betreffenden Provinz verleihe<sup>61)</sup>.

<sup>59)</sup> *Berardi* a. a. D. p. 33.

<sup>60)</sup> Vom Jahre 1587 (s. oben §. 82. Note 28.); — hier heißt es: *Provinciales vero Synodi, ubi vis terrarum illae celebrantur, decreta ad se mitti praecipiet, eaque singula expendet, et recognoscat.* — Vergl. *Fagnani* Cap. *Super his* X. d. major. et obed. n. 24. — *Petra* a. a. D. n. 124. p. 284. — *Berardi* a. a. D. p. 32. sq.

<sup>61)</sup> *Ferraris* a. a. D. n. 52. —



## Neuntes Kapitel.

### Das Lehramt.

---

#### §. 87.

#### I. Die Lehre und ihre historische Ueberlieferung.

Die Lehre der Kirche ist das Wort Gottes, dieses der Ausdruck des göttlichen Willens. Durch Christus ist der Kirche die Offenbarung des Wortes Gottes, durch welche die höchste Vollendung des menschlichen Geistes bewirkt wird, in ihrer ganzen Fülle und als unumgänglich nothwendig für das Heil des Menschengeschlechtes zu Theil geworden. Er hat seine Apostel mit dem Auftrage, alle Völker zu lehren<sup>1)</sup>, über den ganzen Erdkreis hinausgesendet. Nicht aber waren diese die Ersten, welche ihren Mitmenschen den göttlichen Willen kundgaben, denn „auf vielfache und mancherlei Weise hat Gott zu den Vätern in den Propheten gesprochen“<sup>2)</sup>. Doch die Pro-

---

1) *Ev. Matth. XXVIII. 19.*

2) *Hebr. I. 1.*

pheten waren nur zu dem Stamme der Juden gesendet, zu allen Völkern die Apostel. Aber auch den Heiden war der göttliche Wille nicht völlig unbekannt geblieben, dem ganzen Menschengeschlechte war dieser in Adam kund geworden. Daher bewahrten alle Völker, so tief sie auch im Heidenthum versunken waren, durch Ueberlieferung die, wenn gleich verstimmten, Anklänge an jene erste Offenbarung. Ward es ihnen auch nicht zu Theil, von Gott selbst neue Offenbarungen zu erhalten und ward das Gesetz ausschließlich dem auserwählten Volke der Juden gegeben, so war ihnen doch das Gesetz in das Herz geschrieben<sup>3)</sup>. Daher harrten auch sie, obschon in verblendeten Vorstellungen, der kommenden Erlösung.

Als nun der zweite Adam auf Erden erschien und durch seine Offenbarungen den ganzen Inbegriff des göttlichen Willens entfaltete und durch seinen Tod das ganze Gesetz erfüllte, da sollte jener Wille nicht bloß den Juden, sondern allen Adamiten kund werden. In demjenigen, durch welchen Gott die Welt geschaffen, sprach Er in den jüngsten Tagen zu den Aposteln<sup>4)</sup>, auf daß sie die über den ganzen Erdkreis zerstreuten Kinder Noah's, des aus der Sündfluth Geretteten, durch den Ruf des göttlichen Wortes in die Arche<sup>5)</sup> zur Rettung und Erlösung versammelten. So wurden die über den Erdkreis zerstreuten Heiden Ein Volk und Ein Reich<sup>6)</sup>, die zu

<sup>3)</sup> Rom. II. 15. Vergl. Reithmayr, Römerbrief. S. 126. u. ff.

<sup>4)</sup> Hebr. I. 2.

<sup>5)</sup> Vergl. oben §. 2. S. 11. §. 28. S. 228.

<sup>6)</sup> Vergl. oben §. 18. S. 24.

Einem Volke abgesonderten und erwählten Juden aber, da sie die Offenbarungen des Messias und sein Reich nicht annehmen wollten, über den ganzen Erdfreis zerstreut. Die zum Thurmbau von Babel Versammelten, sie hatten Alle noch unmittelbar die Stimme Gottes vernommen, aber in der Ueberlieferung auf ihre Nachkommen ward die Wahrheit verdunkelt und sogar die Juden, obschon Gott noch oft unmittelbar zu ihnen sprach, hätten ohne seinen besonderen Beistand das göttliche Wort nicht unverfälscht der Nachwelt überliefert. So wurde die Synagoge die Bewahrerin des göttlichen Wortes, des geschriebenen wie des ungeschriebenen; aus der Synagoge gingen aber Die hervor, welche Christus zu seinen Sendboten erwählt, damit sie das ganze, nicht aufgehobene, sondern nunmehr erfüllte <sup>7)</sup> Gesetz zu allen Völkern trügen. Es begreift sich daher leicht, warum es einer göttlichen Vision bedurfte, um Petrus von dem Gedanken abzubringen <sup>8)</sup>: es müßten alle Völker mit dem der Juden durch Annahme des Gesetzes sich einigen. Hierin lag eine große Wahrheit, aber nicht äußerlich durch die Beschneidung sollte die Vereinigung zu Einem Volke geschehen, sondern durch Annahme des Sittengesetzes, welches den Juden durch Moses und die Propheten, in den jüngsten Tagen durch Christus offenbart worden war. Wenn daher die Apostel einzelne der typischen Anordnungen des alten Bundes <sup>9)</sup> nach Verschie-

<sup>7)</sup> *Ev. Matth. V. 17.*

<sup>8)</sup> *Act. Apost. X.*

<sup>9)</sup> So unterwarf Paulus den Timotheus, der von einer jüdischen Mutter geboren war, der Beschneidung, nicht aber den Ti-

denheit der Umstände zur Anwendung brachten, so geschah es, um die zum Glauben der Kirche herbeieilenden Juden nicht zurückzustoßen.<sup>10)</sup>, bis endlich jedes Bedürfnis der Art aufhörte. Andre Ceremonialvorschriften des Judenthums sind von den Aposteln und der Kirche, als der kirchlichen Ordnung gemäß, erneuert worden<sup>11)</sup>.

Mit dem ihr von Christus anvertrauten Schätze des göttlichen Wortes trat die Kirche in den Aposteln dem Menschengeschlechte entgegen. Die neue und vollständige Offenbarung war durch den Heiland geschehen, jetzt wurde sie den Menschen zur Ueberlieferung an die Lebenden und für die kommenden Geschlechter übergeben. Wie geschah nun diese Ueberlieferung? zwei Formen sind für dieselbe denkbar, das mündliche Wort und die Schrift. Im neuen, wie im alten Bunde finden sich Beide vor. Denn von den ersten Zeiten bis zur Gesetzgebung auf dem Berge Sinai war das göttliche Wort nicht geschrieben<sup>12)</sup>, und seit Moses, der neben dem Gesetze auch dessen verborgene Auslegung von Gott empfing und sie den siebenzig Ältesten überlieferte<sup>13)</sup>, hat die mündliche

---

tus, dessen Eltern beide Heiden waren; er selbst ging als Naziräer in den Tempel (s. §. 34. S. 286.). Vergl. *Bacchini, de ecclesiast. hierarchiae originib.* P. I. c. 3. n. 16. p. 251. sq. *Lupoli, Praelectiones jur. eccles.* Vol. I. p. 230.

<sup>10)</sup> 1. Cor. IX. 20. factus sum Judaeis tamquam Judaeus, ut Judaeos lucrarer.

<sup>11)</sup> Vergl. *Devoti, Jus canon. univ. Proleg.* Tom. I. p. 298. p. 299.

<sup>12)</sup> Vergl. *Gotti, Vera Ecclesia Christi.* Tom. II. P. I. art. 4. §. 2. p. 124. — *Lupoli a. a. O.* p. 182. sqq.

<sup>13)</sup> *Origen. Homil. 5. in Numer.* — *Hilarius in Psalm. II.*

Tradition nicht aufgehört. Daher singt auch David: „Was Großes wir gehört und erfahren und unsre Väter uns erzählt haben“<sup>14)</sup>, „mit unsern Ohren haben wir's gehört, unsre Väter haben es uns erzählt, das Werk, das Du gethan in ihren Tagen und in den Tagen der Vorzeit“<sup>15)</sup>. Es gibt daher Moses<sup>16)</sup> selbst die Anweisung: „Frage deinen Vater und er wird es dir verkünden, deine Vorfahren, und sie werden es dir sagen“, und der Prophet<sup>17)</sup> bezeichnet den Priester als den Boten des Herrn der Heerschaaren, dessen Lippe die Wissenschaft bewahren und aus dessen Mund man das Gesetz holen soll. So hat auch das jüdische Priesterthum die von Gott empfangene Lehre bewahrt und Gott hatte denen, die auf dem Stuhle Moßis saßen, Unfehlbarkeit und Prophetie verliehen, ihnen aber zu gehorchen Allen als Pflicht auferlegt<sup>18)</sup>. —

---

— Vergl. auch Can. *Si quis.* 3. D. 37. (*Origen.* in Levit. VI., f. Notat. Correct. in h. 1.)

<sup>14)</sup> *Psalm* LXXVII. 3.

<sup>15)</sup> *Psalm.* XLII. 2.

<sup>16)</sup> *Deuteron.* XXXII. 7.

<sup>17)</sup> *Malach.* II. 7.

<sup>18)</sup> *Ev. Matth.* XXIII. 2. 3. — Ueber die jüdische Tradition sind noch insbesondre zu vergleichen: *Bennettis* Privil. S. Petri Vindic. P. I. Tom. II. p. 4. sqq. — *Becanus*, *Analogia veteris ac novi testamenti.* Cap. 1. Q. 7. p. 17. sqq. Cap. 12. p. 230. sqq. — P. Beer, *Geschichte, Lehre und Meinungen aller besonderen, noch bestehenden religiösen Sekten der Juden und der Geheimlehre oder Cabbalah.* Brünn. 1822. Bd. 1. S. 207. — *Molitor*, *Philosophie der Geschichte.* Bd. 1. S. 5. u. ff. S. 13. u. ff. S. 171. u. ff. — *Haneberg*, *die religiösen*



Wie der Finger Gottes im alten Bunde das Gesetz auf den Stein geschrieben<sup>19)</sup>, so hat Christus<sup>20)</sup> mit seinem Finger das richterliche Urtheil über die Pharisäer, welche die Ehebrecherin vor ihn führten, auf die Erde geschrieben<sup>21)</sup>. Das aber ist die einzige Kunde<sup>22)</sup>, daß der Heiland sein göttliches Wort jemals in das Gewand der Schrift gekleidet habe<sup>23)</sup>; aber auch von einem Befehle, daß von Andern dieß geschehe, wird nirgends berichtet<sup>24)</sup>, sondern Christus sendete die Apostel mit der Gesammtfülle<sup>25)</sup> seiner mündlich ihnen gemachten Of-

Alterthümer des Volkes Israel. S. 79. u. ff. (bei Allioli, politische, häusliche und religiöse Alterthümer der Hebräer Bd. 1). — S. auch Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 24. u. ff. —

<sup>19)</sup> *Exod.* XXXI. 18.

<sup>20)</sup> *Ev. Joann.* VIII. 8. —

<sup>21)</sup> *Jerem.* XVII. 13: Omnes, qui te derelinquunt, confundentur; et recedentes a te, in terra scribantur im Gegensatz zu *Ev. Luc.* X. 20: gaudete autem quia nomina vestra scripta sunt in coelis. Vergl. mit Bezug auf den heil. Ambrosius und Beda: *Ventura*, La scuola de' miracoli. Tom. II. p. 154. sqq. —

<sup>22)</sup> Der Brief, welchen Christus an den König Abgarus geschrieben haben soll (*Euseb. Hist. eccles.* I. 13.) ist erweislich unecht. Vergl. *Natal. Alexander Hist. eccles. Saec. I. Diss. 3.* (Vol. IV. p. 194. sqq.) *Lupoli* a. a. D. p. 132. not. f.

<sup>23)</sup> Vergl. *Hieron.* in *Ezech.* XIII. c. 44: Salvator nullo volumine doctrinae suae proprium dereliquit, quod in plerisque apocryphorum delirimenta confingunt.

<sup>24)</sup> Vergl. *Permaneder*, *Patrologia.* p. 5.

<sup>25)</sup> Vergl. über diesen Gegenstand, insbesondre über das Verhältniß der Schrift zur Tradition: *U. Eberhard*, Was ist die Bibel? München. 1845.

senbarungen zur Lehre der Völker aus und dazu verhiess er ihnen den Beistand des heiligen Geistes. Die Apostel aber bezeichnen ihr Amt als Predigt, als den Dienst des Wortes und das Gehör als die Vermittelung zur Annahme des Glaubens<sup>26)</sup>; sie sollten und wollten Zeugen seyn durch das Wort (§. 18. S. 122), wie sie selbst es mit dem Ohre empfangen. Daher konnten die Apostel sich auch stets auf ihre mündliche Ueberlieferung, als den Quell des Glaubens berufen. So bittet Paulus die Gemeinde von Corinth<sup>27)</sup>, daß sie seiner in Allem eingedenk seyn und die Vorschriften, die er überliefert, bewahren solle, denn was er ihr überliefert, das habe er von dem Herrn empfangen<sup>28)</sup>. Insbesondere aber ermahnt er den Timotheus, er möge bei Dem bleiben, was er gelernt habe und was ihm anvertraut worden sey<sup>29)</sup>, er möge bewahren das ihm zur Obhut Uebergebene<sup>30)</sup>. Was aber ist dieß zur Aufbewahrung und Obhut Uebergebene? Es ist das, was anvertraut, nicht aber was von dem Inhaber erfunden ist, was er empfangen, nicht was er sich ausgedacht hat, eine Sache nicht des Verstandes, sondern der Lehre, nicht der Privatmeinung, sondern der öffentlichen Ueberlieferung, eine Sache, die an Jenen gekommen, nicht von ihm ausgegangen ist, von der er nicht der Urheber, sondern nur der Bewahrer, nicht der

---

<sup>26)</sup> Vergl. die bei Klee, Dogmatik. Bb. 1. S. 280. gesammelten Stellen.

<sup>27)</sup> 1. Cor. XI. 2.

<sup>28)</sup> 1. Cor. XI. 23.

<sup>29)</sup> 2. Tim. III. 14.

<sup>30)</sup> 1. Tim. VI. 20.

Begründer, sondern der Anhänger, nicht der Führer, sondern der Nachfolger ist<sup>31)</sup>. Eben das, was der Bischof von Ephesus von dem Apostel durch viele Zeugen vernommen hat, soll er, stark geworden in der Gnade, die da ist Jesus Christus, den Gläubigen anvertrauen<sup>32)</sup>.

Den von Christus ihnen überlieferten Glauben haben aber die Apostel ihren Zeitgenossen und der Nachwelt nicht bloß durch das mündliche Wort übergeben, sondern sie bedienten sich zu gleichem Zwecke auch der Schrift. Wenn sich ihnen dazu eine besondere Veranlassung bot, richteten sie theils an die von ihnen gegründeten Gemeinden oder deren Bischöfe Sendschreiben, theils zeichneten sie selbst oder durch einzelne Jünger Manches aus der Lebensgeschichte des Heilandes auf. So schrieb Matthäus, als er den Weg zu den Heiden antrat, sein Evangelium, gleichsam als ein Vermächtniß an die Juden in Palästina<sup>33)</sup>, Marcus wurde zur Aufzeichnung des seinigen durch die Römer veranlaßt, um dem Simon Magus entgegenzutreten<sup>34)</sup>, Lucas richtete sein Evangelium gegen Irrlehrer seiner Zeit<sup>35)</sup>, insbesondre aber schrieb Johannes das seine zur Vertheidigung der Gottheit Christi gegen Cerinth und Ebion<sup>36)</sup>. Ganz ähnlich verhält es sich mit den übrigen Schriften des

31) Nach *Vincent. Lerin. Commonit.* I. 27.

32) *2. Tim.* II. 1.

33) *Euseb. Hist. eccles.* III. 18.

34) *Euseb. a. a. D.* II. 13.

35) *Euseb. a. a. D.* V. 8.

36) *Euseb. a. a. D.* III. 18. V. 8.

neuen Bundes, vorzüglich mit den Briefen. Die Aufzeichnung dieser Schriften, unter deren Verfasser nur fünf Apostel sind, haben aber keineswegs an der Bedeutung der mündlichen Ueberlieferung etwas geändert. Seit ihrer ganz allmählig erfolgenden Abfassung bestand gegen früher nur der Unterschied, daß nunmehr die Ueberlieferung auf beiderlei Art vor sich ging: sie schritt einher auf dem königlichen Wege der Tradition<sup>37)</sup> und sprach in der Schrift gleich einem Briefe des allmächtigen Gottes an seine Creatur<sup>38)</sup>. Christus, der seine Apostel zur Verkündigung der Lehre ausgesendet hat, und der von ihm erbetene Tröster, der heilige Geist, hat ihnen das mündliche wie das schriftliche Wort zum Lehren inspirirt. Die Kirche hat daher nie, obschon sich aus der Schrift selbst kein Zeugniß für deren göttliche Inspiration beibringen läßt<sup>39)</sup>, an dieser gezweifelt. „Was geschrieben ist, ist zur Belehrung der Menschen geschrieben“<sup>40)</sup> und „alle göttlich eingegebene Schrift ist nützlich zum Lehren, zum Tadeln, zum Strafen, zum Erziehen in der Gerechtigkeit“<sup>41)</sup>. Aber eben dieses Wort des Apostels, daß die Schrift nützlich sey, bezeichnet hinlänglich ihr Verhältniß zu dem mündlichen Worte. Nützlich ist sie, aber

<sup>37)</sup> *Gregor Nazianz. Orat. 32.: βασιλική ὁδός.*

<sup>38)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. IV. ep. 31. (ad Theodor. Med. Imp.). —*

<sup>39)</sup> Nur sehr uneigentlich könnte man dafür einige Stellen aus der Apokalypse anführen. Vergl. *Klee, a. a. O. S. 259. u. ff.*

<sup>40)</sup> *Rom. XV. 4.*

<sup>41)</sup> *2. Tim. III. 16.*

nicht unumgänglich nothwendig<sup>42)</sup>), so dankbar auch das Menschengeschlecht dieses Geschenk von der göttlichen Vorsehung entgegenzunehmen hat. In aller Verkündigung des göttlichen Wortes sprachen die Apostel die Wahrheit; sie sprachen sie aus durch die Schrift, aber auch mit dem mündlichen Worte schrieben sie die Wahrheit in die Herzen der Menschen ein<sup>43)</sup>. Das hatte Jeremias prophezeit<sup>44)</sup>, indem er sagt: „Ich werde Mein Gesetz in ihre Eingeweide legen und es in ihr Herz schreiben“, Paulus aber ruft es den Corinthern<sup>45)</sup> zu: Ihr seyd ein Brief Christi von uns dargereicht, geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geiste des lebendigen Gottes, nicht auf steinerne Tafeln, sondern auf fleischerne Tafeln des Herzens.“

Die Geschichte beweist es, daß es eine Zeit gab, wo die ganze Lehre Christi bloß mündlich überliefert wurde, nie aber ist eine Zeit gekommen, wo sie bloß schriftlich überliefert worden wäre; die mündliche Tradition ist das vollständige Wort Gottes, die schriftliche gleichsam nur ein Auszug daraus. Das Evangelium Matthäi, das erste, welches aufgezeichnet wurde, ist sicherlich nicht früher als acht Jahre nach Christi Tod geschrieben und von da bis zur Vollendung der sämtlichen neutestamentarischen Schriften sind noch mehrere Decennien verflossen. Und doch hatte Christus gesagt: die Apostel sollten die Völker lehren, Alles zu halten,

<sup>42)</sup> *Lupoli* a. a. O. p. 187. p. 102. not. g.

<sup>43)</sup> *Gotti* a. a. O. p. 128. n. 10.

<sup>44)</sup> *Jerem.* XXXI. 33.

<sup>45)</sup> *2. Cor.* III. 3.

was er ihnen aufgetragen habe <sup>46)</sup>. Ähnlich spricht, nachdem zu der mündlichen Tradition theilweise die Schrift hinzugekommen war, Paulus zu den Thessalonichern <sup>47)</sup>: „Behaltet das, was ich Euch gelehrt habe, sey es durch das Wort, sey es durch die Schrift.“ Aber auch Johannes erwähnt ausdrücklich, daß nicht Alles geschrieben sey <sup>48)</sup> und in seinem zweiten Briefe <sup>49)</sup> sagt er: daß er zwar noch Vieles zu schreiben habe, er wolle es aber nicht mit Papier und Tinte, hoffe jedoch zur Fülle der Freude der Hörenden von Mund zu Mund sprechen zu können. Da nun aber doch Alles, was Christus gelehrt hat, angenommen und geglaubt werden soll, so würde der wichtigste Befehl Christi nicht in Erfüllung gegangen seyn, wenn die Schrift allein die Quelle des Glaubens und das Mittel der Ueberlieferung seiner Offenbarungen wäre. Die Galater hatten nicht den Brief an die Thessalonicher empfangen, und doch befanden sie sich eben so in der Fülle des Glaubens, wie die letzteren, denen der Brief an die Galater nicht zugestellt war und wenn auch nach und nach die einzelnen Gemeinden sich die Sendschreiben der Apostel mittheilten <sup>50)</sup>, so können sie doch in der Zwischenzeit, bis wirklich alle diese Schriften bei jeder von ihnen bekannt geworden war, nicht den christlichen Glau-

<sup>46)</sup> *Ev. Matth.* XXVIII. 20.

<sup>47)</sup> *2. Thessal.* III. 14. — Vergl. *Chrysostom.* homil. in *2. Thessal.* — S. auch *Lupoli* a. a. D. p. 192. not. e.

<sup>48)</sup> *Ev. Joann.* XX. 30. XXI. 25.

<sup>49)</sup> *2. Joann.* 12.

<sup>50)</sup> Vergl. *Coloss.* IV. 16.

ben nur in irgend einem Bruchtheile gehabt haben. Berücksichtigt man dabei, daß manche apostolische Briefe für die Nachwelt verloren gegangen sind<sup>51)</sup> und wiederum, daß manche Apostel gar Nichts geschrieben haben, so würde in Folge jenes Verlustes der christliche Glaube mangelhaft geworden seyn müssen, die Thätigkeit mehrerer Apostel aber, wenigstens in Betreff des Lehramtes, sehr unerheblich erscheinen. Aber auch diejenigen Apostel, welche Evangelien und Episteln geschrieben haben, können unmöglich ihre Lehrthätigkeit hierauf beschränkt haben! war Petrus zu Antiochien sieben und zu Rom fünf und zwanzig Jahre stumm? oder hat Paulus immer nur seine Briefe zur Hand genommen und diese seinen Zuhörern vorgelesen oder ausgelegt? Hätten die Apostel wirklich bloß durch die Schrift die ganze Lehre Christi überliefern wollen, so hätte dies erfordert, daß sie sich gleichsam wie zur Abfassung eines Glaubensbekenntnisses, alle insgesammt mit einander zur gemeinschaftlichen Arbeit vereinigten<sup>52)</sup>. Nichts der Art ist aber geschehen, sie stellten kein schriftliches Lehrgebäude auf, sie gaben auch kein geschriebenes Gesetz für die Regierung, sondern sie lehrten durch Wort und That<sup>53)</sup>.

Wäre nun aber die Wahrheit allein in der Schrift enthalten, so hätten bisher Alle, welche dieselbe nicht unmittelbar in der Ursprache lesen konnten, keine Sicherheit für die Uebereinstimmung ihres Glaubens mit der Lehre

<sup>51)</sup> Vergl. Eberhard a. a. D. S. 133. u. ff.

<sup>52)</sup> Lupoli a. a. D. p. 190.

<sup>53)</sup> So argumentirt Hugo Grotius; wegen anderer Zeug-

Christi gehabt<sup>54)</sup>. In diesem Sinne sagt der heilige Irenäus<sup>55)</sup>: „Wie aber, wenn die Apostel uns keine Schriften hinterlassen hätten, müßte man da nicht der Ordnung der Ueberlieferung folgen, welche sie jenen übergaben, denen sie die Kirche anvertrauten? Dieser Ordnung folgen viele Barbarenvölker, welche an Christus glauben, ohne Papier und Tinte, da sie das Heil durch den Geist in ihren Herzen geschrieben haben, und die alte Ueberlieferung mit Sorgfalt bewahren. Diejenigen, welche diesen Glauben ohne Schrift angenommen haben, sind nach unsrer Sprachweise zwar Barbaren, was aber Gesinnung, Brauch und Beobachtung anbetrifft, durchaus weise durch den Glauben.“ Aber eben nicht bloß diese, welche als Barbaren gelten, sondern die ganze Kirche bekennet sich freudig zu einer großen Menge von Dogmen, von welcher die Schrift entweder Nichts oder doch nur sehr unvollständige Andeutungen enthält<sup>56)</sup>. Dahin gehören<sup>57)</sup> die Geheimnisse der Dreieinigkeit und der Menschwerdung des Wortes, die göttliche Mutterschaft der heiligen Jungfrau, die Zahl, Materie und Form der Sacramente, die Gegenwart Christi im Altarsacramente und viele andre, die alle durch das mündliche Wort in

---

nise protestantischer Schriftsteller für die Tradition s. *Bennettis* a. a. D. p. 110. sqq.

<sup>54)</sup> Vergl. Klee a. a. D. S. 288.

<sup>55)</sup> *Iren. adv. haeres.* III. 4. n. 1. 2.

<sup>56)</sup> Vergl. Klee a. a. D. S. 285. —

<sup>57)</sup> Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 22. sqq. — S. auch *Lupoli* a. a. D. p. 191.



ihrer ganzen Bedeutung von den Aposteln den nachfolgenden Geschlechtern überliefert worden sind.

Vor allen andern muß aber gerade hier der Satz hervorgehoben werden, daß die heilige Schrift aus göttlicher Inspiration herrühre<sup>58)</sup>. Er beruht ganz allein auf der Tradition<sup>59)</sup> und selbst die von der Kirche Getrennten nehmen allein auf die unumstößliche Auctorität der mündlichen Ueberlieferung die Echtheit der das neue Testament bildenden Schriften an<sup>60)</sup>; es stützt sich mithin die ganze Auctorität der Schrift auf die Tradition. Dieser gemäß hat die Kirche diejenigen Schriften, welche auf dem dritten Concilium von Carthago (397) als echt anerkannt wurden<sup>61)</sup>, als solche bewahrt<sup>62)</sup> und es enthält demnach der sogenannte Canon des neuen Testaments folgende sieben und zwanzig einzelne Schriften: die vier Evangelien des Matthäus, Marcus, Lucas und Johannes, die Apostelgeschichte von Lucas, vom Apostel Paulus den Brief an die Römer, die beiden Briefe an

<sup>58)</sup> Vergl. Möhler, Symbolik S. 379. u. f.

<sup>59)</sup> Wenn daher die heilige Schrift auch wirklich die gesammte Lehrsumme enthielte, so bedürfte sie doch der Tradition zur Verification und Interpretation. S. Lupoli a. a. D. p. 197. — Bennettis a. a. D. p. 104.

<sup>60)</sup> Vergl. Permaneder a. a. D. p. 10.

<sup>61)</sup> Conc. Carth. III. ann. 397. can. 47. — S. auch Innoc. I. P. Epist. ad Exsuper. Tolos. Ep. c. 7. n. 13. (bei Constant, Epist. Roman. Pontif. c. 797.). — Mit Bezug darauf ist bei spätern Schriftstellern von dem canon continuatus die Rede. Vergl. Klee a. a. D. 277.

<sup>62)</sup> S. Augustin. d. civit. Dei. XV. 23. n. 4.

die Corinthier, die Sendschreiben an die Galater, Epheser, Philipper, Colosser, die beiden Briefe an die Thessalonicher, zwei andre an den Timotheus, die Briefe an Titus, an Philemon und an die Hebräer, zwei Briefe des Apostel Petrus, drei andre des Apostels Johannes, einer des Apostel Jakobus und die Apokalypse des Johannes. Mit diesem Canon schloß sich die Kirche an den des alten Testaments<sup>63)</sup> an und erkannte auch, wie das Concilium von Trient<sup>64)</sup> sich darüber ausdrücklich erklärt, die sogenannten deuterocanonischen Schriften<sup>65)</sup> als echt an. Demnach bilden diesen Canon sechs und vierzig einzelne Schriften, nämlich: die fünf Bücher Moses, das Buch Josua, das Buch der Richter, das Buch Ruth, die vier Bücher der Könige, die beiden Bücher Paralipomenon oder der Chronik, die beiden Bücher Esra, das Buch Tobia, Judith, Esther, Job, die hundert und fünfzig Psalmen Davids, die Sprüche Salomons, Ecclesiastes oder der Prediger, das Hohelied Salomons, das Buch der Weisheit, das Buch Ecclesiasticus oder Jesus Sirach, die Propheten Jesaias, Jeremias nebst dessen Klagelieder, Baruch, Ezechiel, Daniel, Osea, Joel, Amos,

---

<sup>63)</sup> Daher der in den Quellen vorkommende Ausdruck: *sancta scriptura canonica tam veteris quam novi testamenti*. *C. Can. Quis nesciat*. 8. D. 9. (*Augustin. de baptism. c. Donat. II. 3.*)

<sup>64)</sup> *Conc. Trid. Sess. 4.*

<sup>65)</sup> Vergl. *Al. Vincenzi Sanmaur.*, *Sessio quarta Concilii Tridentini vindicata seu introductio in scripturas deuterocanonicas veteris testamenti in tres partes divisa*. 2. Voll. Rom. 1842. 1844.

Abdia, Jonas, Michäas, Nahum, Habakuf, Sophonias, Aggäus, Zacharias, Malachias und die beiden Bücher der Makkabäer. — Es gilt daher nur allein von diesen canonischen Schriftstellern, daß sie ohne Zweifel frei von jedem Irrthume und jeder Unwahrheit<sup>66)</sup>, und — wie auch die Canones es aussprechen — allen Schriften andrer auch noch so gelehrter Männer und Bischöfe vorzuziehen sind<sup>67)</sup>.

Aus der Aufnahme einer Schrift in den Canon wird auf die Echtheit und auf die göttliche Inspiration derselben geschlossen; dagegen dient die Auctorität der Kirchenväter<sup>68)</sup> als ein Zeugniß für die Echtheit der Tradition<sup>69)</sup>. Unter diesem ehrenvollen Namen der Kirchenväter werden aber diejenigen Schriftsteller der älteren Zeit verstanden<sup>70)</sup>, welche sich durch ihre Wissenschaft und ihr heiliges Leben besondere Verdienste um die Kirche erworben und dieser, geistiger Weise, Söhne gezeugt haben. Demgemäß wird diejenige Tradition als wirkliche Ueberlieferung des göttlichen Wortes betrachtet, in Betreff welcher sich sowohl das hohe Alter, als die Allgemeinheit und Uebereinstim-

<sup>66)</sup> Can. *Ego solus*. 5. (Isid.) Can. *Si ad scripturas*. 6. D. 9. (Hieron).

<sup>67)</sup> Can. *Noli meis*. 3. *Negare*. 4. *Quis nesciat*. 8. *Noli frater*. 9. *Neque quorumlibet*. 10. D. cit.

<sup>68)</sup> Vergl. Möhler a. a. D. S. 386. — Patrologia Bd. 1. S. 15. —

<sup>69)</sup> Vergl. Klee a. a. D. S. 291.

<sup>70)</sup> Wegen der erforderlichen Eigenschaften, zu welcher aber weder eine kirchliche Dignität noch der Clericat überhaupt gehört s. *Permaneder* a. a. D. p. 13. sqq.

mung jener Zeugen <sup>71)</sup> darthun läßt. Ganz vorzüglich ist es aber die römische Kirche, welche nach der Bestätigung der Kirchenväter, die heiligen Traditionen bewahrt hat, wie dieß namentlich der heilige Irenäus mit den Schlußworten seines Verzeichnisses der römischen Bischöfe dahin ausdrückt: „Durch dieselbe Ordnung und durch dieselbe Succession ist die von den Aposteln herrührende Tradition in der Kirche und ist die apostolische Verkündigung auf uns gekommen“ <sup>72)</sup>. Darum weist es Nicolaus I. mit Recht als eine Frechheit der Griechen zurück, daß sie, statt ihre Uebereinstimmung mit Rom darzuthun, vom heiligen Stuhle die Beweise für die Echtheit des Glaubens der römischen Kirche forderten und bezeichnete es als lächerlich und verabscheuenswerth, wenn die Traditionen,

---

<sup>71)</sup> *Vincent. Lerin. Commonit. cap. 3.*: In ipsa item catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Sed hoc ita demum fiet: si sequamur universalitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universalitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur Ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos, majores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium aut certe pene omnium sacerdotum, pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

<sup>72)</sup> *Iren. adv. haeres. III. 3. n. 2.* — Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimus horum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconisatio pervenit usque ad nos.

welche die Kirche von den heiligen Vätern empfangen habe, verletzt würden<sup>73)</sup>.

Wenn man nun die beiden Wege der Ueberlieferung, den des gesprochenen und den des geschriebenen Wortes mit einander vergleicht, so scheint der erstere vor dem zweiten das voraus zu haben, daß das mündliche Wort leichter bei den Menschen Eingang findet und daher vorzüglich zum Lehren geeignet ist. Aber das Wort kann leicht mißverstanden werden und daher bietet die Schrift in so fern größere Sicherheit dar, als der geschriebene Buchstabe das flüchtig verhallende Wort fixirt und sie erscheint aus diesem Grunde für die Ueberlieferung an die Nachwelt viel geeigneter zu seyn. Allein die Schrift kann wiederum nicht nur falsch abgeschrieben werden und es können sich nicht bloß Irrthümer einschleichen, sondern sie kann überhaupt falsch verstanden werden. Aus sich selbst ist sie nicht klar, wie denn auch die Apostel sich an Christus um die Auslegung seiner Worte wendeten<sup>74)</sup> und Petrus dieß im Allgemeinen, insbesondre aber von den paulinischen Briefen bemerkt<sup>75)</sup>. Mithin wäre die Tradition an sich weder durch Wort noch durch Schrift sicher, sondern jede von beiden dem Irrthum unterworfen, so irrthumslos<sup>76)</sup> auch jede von beiden ihrem göttlichen Ursprunge nach ist. In Betreff beider wird menschliche

<sup>73)</sup> Can. *Ridiculum* 5. D. 12. (*Nicol. I. Ep. ad Hincm.* Rem. ann. 867). — Vergl. *Berardi*, *Gratian. canon. gen.* P. II. Tom. II. p. 249.

<sup>74)</sup> *Ev. Matth.* XIII. 36.

<sup>75)</sup> 2. *Petr.* III. 16. Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 239.

<sup>76)</sup> Vergl. *Klee* a. a. D. S. 266. —

Thätigkeit wirksam und äußert sich die Individualität selbst in den vom heiligen Geiste erfüllten Schriftstellern<sup>77)</sup>, um wieviel mehr muß dieß bei den Interpretirenden der Fall seyn. Volle Sicherheit kann daher überhaupt nur bei der Kirche gefunden werden. Diese hat die Tradition von Christus empfangen, diese spricht sie Christus nach, diese hat die heilige Schrift geschrieben, diese ist mit dem heiligen Geiste ausgerüstet um das, was den Menschen unverständlich ist, zu erklären. Wie auch die Apostel Christum nicht verstanden und Er selbst sie auf den heiligen Geist verwies, der, wenn er über sie gekommen, sie Alles lehren würde<sup>78)</sup>, so hat in ihnen die Kirche den heiligen Geist empfangen und dieser bleibt bei ihr als Tröster bis an das Ende der Tage. Daher ruft mit Recht der heilige Augustinus aus: „dem Evangelium würde ich nicht glauben, nöthigte mich nicht das Ansehen der Kirche dazu<sup>79)</sup>!“ aber auch keinem Kirchenvater dürfte man glauben, wenn nicht die Kirche ihn als solchen anerkannt und durch ihre Auctorität ihm das Ansehen verliehe. Um so weniger darf daher der Einzelne eigenmächtig von der in der Kirche geheiligten traditionellen Auslegung abweichen<sup>80)</sup>; er würde, indem er die heilige Schrift falsch versteht und verdreht, wie vom Weine berauscht<sup>81)</sup> und irrte in dem Taumel von dem Wege der Wahrheit ab. In der Kirche aber, von der

77) Vergl. Möhler Symbolik. S. 374.

78) *Ev. Joann.* XVI. 13.

79) *Augustin.* c. Faustum. XXVIII. c. 2. *Evangelio non crederem, nisi Ecclesiae me cogeret auctoritas.*

80) *Can. Relatum.* 14. D. 37. (Hieron.)

81) *Can. Vno.* 4. D. cit. (*Hieron.* in *Isaiam*).

Sonne des heiligen Geistes beleuchtet, strahlen beide, Tradition und Schrift, gegenseitig göttliches Licht auf einander aus. Die Kirche spricht aber durch das in ihr von Christus verordnete Lehramt nach den drei Stufen göttlicher Hierarchie, des Diaconates, Presbyterates und Episcopates. Es ist mithin das von Christus verordnete Lehramt, welches allein durch den göttlichen Beistand befähigt ist, die mündliche, wie die schriftliche Tradition auszulegen; den Mittelpunkt dieses Lehramtes bildet aber der Papst, dem Christus in der Person Petri verheißt, daß sein Glaube nicht abnehmen werde. Die Unfehlbarkeit der Kirche, bereits mehrfach in der bisherigen Entwicklung der Grundzüge des Kirchenrechts hervorgehoben, bedarf nunmehr vorzüglich in Betreff jenes Mittelpunktes des Lehramtes noch einer näheren Entwicklung.

## III. Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

### §. 88.

1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und sein Nachfolger.

Die Unfehlbarkeit der Kirche, eine der für den Menschen beseligendsten Eigenschaften derselben, ist gemäß dem Zwecke und der Bestimmung der Kirche, unumgänglich nothwendig (§. 28. S. 226). Sie wäre hieraus und aus den übrigen Eigenschaften der Kirche sich wie von selbst verstehend zu folgern, Christus hat aber seine göttlichen Anordnungen hierüber, zur noch größeren Gewähr der Menschen, ausdrücklich durch sein Wort geoffenbart<sup>1)</sup>. Die

<sup>1)</sup> *Ev. Matth.* XVI. 18. XXVIII. — *Ev. Luc.* XXII. 32. — *Ev. Joann.* XIV. 16.

Kirche hat daher die zwiefache Sicherheit: erstens, daß das in ihr verordnete Lehramt die reine und unverfälschte Wahrheit verkündet, den Irrthum aber richtig erkennt und als solchen bezeichnet, zweitens daß sie als Kirche nie in den Irrthum verfallen kann<sup>2)</sup>. Sie hat demgemäß auch die Befugniß, durch ihr Lehramt zu entscheiden, ob eine Lehre, sie werde mündlich oder schriftlich vorgetragen, wahr oder falsch sey<sup>3)</sup>. Dieß hat sie auch gethan von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart<sup>4)</sup>. Gleichwie das Concilium von Nicäa das Anathem über die Lehre des Arius aussprach<sup>5)</sup>, so haben die auf der Synode von Ephesus versammelten Väter den Brief des heiligen Cyrillus an Nestorius für vollkommen übereinstimmend mit der Kirchenlehre, den Brief des Nestorius an Cyrillus aber für abweichend von dem Nicänischen Symbol und deshalb für verwerflich erklärt<sup>6)</sup>. Wie diese so haben auch in späterer Zeit die öcumenischen Concilien in den obschwebenden Glaubensfragen entschieden, so das Chalcedonische über die Lehre des Eutyches und über

<sup>2)</sup> Man pflegt in dieser Beziehung die aktive und passive Infallibilität zu unterscheiden. Vergl. *Andr. Duval, de suprema Rom. in Eccl. potestate. P. II. Cl. 3. (Rocaberti, Bibl. max. pontif. Vol. III. p. 475.). — Klee, Dogmatik. Bd. 1. S. 137.*

<sup>3)</sup> *Bolgeni, Fatti dommatici, ossia della infallibilità della chiesa. Vol. I. Cap. 5. n. 59. —*

<sup>4)</sup> *Bolgeni a. a. O. Cap. 6. u. 7.*

<sup>5)</sup> *Getas. Cyzic. Hist. Conc. Nic. Lib. II. c. 33. (bei Labbé Concil. Vol. II. col. 259).*

<sup>6)</sup> Bei *Labbé, Concil. Vol. III. col. 573. — Catalani, Conc. oecum. Vol. I p. 206. — S. auch Bolgeni a. a. O. p. 131*



das Schisma des Dioscorus<sup>7)</sup>, das fünfte öcumenische zu Constantinopel über die bekannten drei Capitel des Theodoros von Mopsvesta<sup>8)</sup> und das vierte lateranensische, ohne die Person des Abtes Joachim zu verurtheilen<sup>9)</sup>, über die in seinen Schriften enthaltenen Irrthümer<sup>10)</sup>. — Für diese ihre Entscheidungen fordert aber die vom heiligen Geiste erfüllte Kirche, die Säule und Grundfest der Wahrheit, eben wegen ihrer Unfehlbarkeit, mit Recht, daß Alle dieselben anerkennen und ihnen gehorchen. Da mit würde sie aber, wäre sie nicht unfehlbar, eine Unmöglichkeit verlangen<sup>11)</sup> und dieß wäre eine Ungereimtheit. Wäre sie nicht unfehlbar, dann könnte freilich keiner einzigen von allen ihren Entscheidungen Glauben beigemessen werden; man würde stets im Schwanken seyn, ob denn auch wohl die Kirche in diesem oder jenem Falle richtig entschieden habe, ob sie nicht dem Arius, Nestorius, Eutyches und andern Häresarchen zu nahe getreten, ob deren Lehren nicht vielleicht doch richtig oder wenigstens unverfänglich gewesen seyen. Aber ein solcher Gedanke, ein solcher Zweifel an der göttlichen Kirche und an dem Worte Christi wäre selbst der erste Irrthum, der alle andern zeugt. Es ist daher nur Eine Wahl: entweder die Glaubensentscheidung der Kirche gläubig und vertrauensvoll annehmen oder mit dem Anathem, welches die Kirche auf die Irrlehre legt, aus ihr scheiden.

Als das Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit erscheint

<sup>7)</sup> Vergl. *Orsi* (f. Rot. 13).

<sup>8)</sup> *Orsi* a. a. D. p. 174. sqq.

<sup>9)</sup> Vergl. Cap. *Dannamus* 2. §. 1. §. 2. X. 1. *de summa Trin.*

<sup>10)</sup> Vergl. *Bolgenti* a. a. D. n. 66.

<sup>11)</sup> *Bolgenti* a. a. D. Cap. 82. n. 83. p. 136.

in den zuvor angeführten Beispielen das öcumenische Concilium; somit unterliegt dessen Infallibilität keinem Zweifel. Das öcumenische Concilium<sup>12)</sup> ist aber die Versammlung aller Bischöfe, mit Einschluß des römischen. Bleiben einzelne Bischöfe aus, wie z. B. auf dem sechsten kein Bischof aus Spanien anwesend war<sup>13)</sup>, so verliert dadurch das Concilium seine Bedeutung, als eines, welches die ganze lehrende Kirche repräsentirt, nicht; erscheint aber der römische Bischof nicht, weder selbst noch in der Person von Legaten, oder verläßt er das Concilium, so ist es keine öcumenische Synode mehr (§. 84. S. 242), kann dann also auch keine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen abgeben<sup>14)</sup>. Der Papst hat daher auch das Recht, den Beschlüssen des Conciliums seine Bestätigung zu ertheilen oder ganz oder theilweise zu verweigern<sup>15)</sup>. Ist aber das öcumenische Concilium gar nicht versammelt — und die Kirchengeschichte zählt überhaupt nur neunzehn öcumenische Synoden auf, — so hat, ebenfalls nach Ausweis der Geschichte, während der Zwischenzeit der römische Bischof viele Entscheidungen in Glaubenssachen erlassen und es haben diese

<sup>12)</sup> Näheres über die Concilien. §. 83. u. ff.

<sup>13)</sup> *Orsi* a. a. D. p. 433. Ja bisweilen waren öcumenische Concilien weniger zahlreich besucht als particulare Synoden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 125. S. oben §. 84. S. 237. u. ff.

<sup>14)</sup> Vergl. *Bennettis*, a. a. D. Die Geschichte der Concilien in dieser Beziehung behandelt vorzüglich *Orsi*, de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei Controversiis judicio. Tom. I. P. I.

<sup>15)</sup> S. oben §. 85. S. 262. u. ff. Wichtig ist in dieser

in der Kirche stets dasselbe Ansehen genossen, wie die von dem Concilium ausgegangenen.<sup>16)</sup> „Schon oft“ so schrieb die Bischöfe von Thyana und Tharsus an Papst Sixtus III., „schon oft hat ehemals Euer apostolischer Sitz gegen das aus Alexandrien aufwachsende häretische Unkraut genügt, um während der ganzen Zeit hindurch, die Lüge zu überführen und die Gottlosigkeit zu unterdrücken<sup>17)</sup>.“ So wurde auch der Brief Leo's an den heiligen Flavianus über die Eutychianische Herei von dem Chalcedonischen Concilium als ein dasselbe vollständig verbindendes Glaubensdecret angenommen<sup>18)</sup>, und so wie die frühere so bietet auch die neuere Zeit eine Menge von Beispielen der Art. Das Bedürfnis der Kirche forderte für die Zeit, zu welcher das Concilium nicht ver-

---

Beziehung das Schreiben des Papstes Gelasius an die Bischöfe von Dardanien: Totum in Sedis Apostolicae positum est potestate. Ita quod firmavit in Synodo (Chalc.) Sedes Apostolica hoc robur obtinuit, quod refutavit, habere non potuit firmitatem; et sola rescidit, quod praeter ordinem congregatio synodica putaverat usurpandum. — Vergl. auch *Nicot. Pap. I.* Epist. 7. ad Mich. Imp.: Denique in universalibus synodis quid ratum vel quid prorsus acceptam, nisi quod Sedes beati Petri probavit (ut ipsi scitis) habetur? Sicut e converso quod ipsa sola reprobavit hoc solummodo consistat hactenus reprobatum. Vergl. *Orsi a. a. D.* Vol. II. p. 189. sq.

<sup>16)</sup> Vergl. *Eug. Lombard*, Regale Sacerdodium, p. 514. sq. — *Sfondrati*, Gallia Vindicata, p. 713. sqq. p. 717. sqq.

<sup>17)</sup> Bei *Constant*, Epist. Rom. Pontif. Ep. 4 n. 2 col: 1246. —

<sup>18)</sup> S. *Batterini*, App. ad Vindicias auct. pontif. p. 254. sq. — *Orsi a. a. D.* Vol. I. p. 220. sq.

sammelt war, ein Organ zur unfehlbaren Entscheidung sowohl in Sachen des Glaubens als auch des damit zusammenhängenden höchsten Sittengesetzes<sup>19)</sup>, und Christus schiene seine Verheißung der kirchlichen Unfehlbarkeit nicht erfüllt zu haben, wenn er in seinem Reiche nicht für ein solches Organ, außerhalb des Conciliums, gesorgt hätte<sup>20)</sup>. Wie hätte es der Kirche wohl von der Zeit nach dem Tode der Apostel bis zu der ersten öcumenischen Synode, welche im Jahre 325 Statt fand, ergehen müssen, wenn bis dahin keine höchste unfehlbare Autorität in ihr gewesen wäre<sup>21)</sup>. Es erscheint daher der Papst, dessen Zutritt dem Concilium, dem öcumenischen, wie dem particularen<sup>22)</sup>, die Unfehlbarkeit verleiht<sup>23)</sup>, auch ohne das Concilium als das vollständig genügende Organ der kirchlichen Unfehlbarkeit<sup>24)</sup>.

Und das ist er auch<sup>25)</sup>! auf seiner Infallibilität be-

<sup>19)</sup> *Duval* a. a. D. Q. 7. p. 492. Vergl. *Biner*, Tract. theol. jurid. d. summa trinit. p. 141. — *Ferraris*, biblioth. promta. s. v. Papa. II. n. 46.

<sup>20)</sup> *Veith*, de primatu et infallib. §. 40. n. 2. p. 130.

<sup>21)</sup> *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 51. p. 53.

<sup>22)</sup> *Bennettis* a. a. D. p. 125.

<sup>23)</sup> Vergl. Cap. *Significasti* (4) X. d. elect.: cum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem facta sint et robor acceperint. (S. oben §. 86. S. 286). — So erlangte namentlich die zweite öcumenische Synode erst durch den nachfolgenden Beitritt des Papstes Legitimität und Gültigkeit. Vergl. *Orsi* a. a. D. Vol. V. p. 318. u. oben §. 84. S. 244. — S. noch ebend. Vol. II. p. 202. und oben Note 14. — Vergl. *Veith*, a. a. D. n. 1.

<sup>24)</sup> Vergl. *Ballerini* a. a. D. p. 251.

<sup>25)</sup> Vergl. die Erörterungen in §. 12. §. 14. §. 17. §. 21. §. 22. §. 23. §. 24. §. 83. u. ff.

ruht die des Conciliums, auf seiner, da sie auf ihm steht, die der Kirche. Diese Auszeichnung ist ihm nicht als dem Bischof von Rom, sondern deshalb zu Theil geworden, weil er wegen seines Episkopates dem Apostel Petrus in den Primat succedirt ist. Die Unfehlbarkeit ist also mit dem Episkopate überhaupt, wie mit dem römischen durch den Primat, nicht mit dem Primat durch den Episkopat verbunden worden. Dadurch ist der römische Bischof der stellvertretende Grundstein, das Fundament des Glaubens geworden, gegen welches sich wohl die von dem heiligen Bau getrennten Steine zu verbinden, dessen unerschütterliche Festigkeit sie aber nicht zu zerstören vermögen<sup>26)</sup>; dadurch ist er der prophetische Lehrer geworden, für welchen Christus gebetet hat, daß sein Glaube nicht abnehme<sup>27)</sup>, und von daher, wo der Glaube nicht abnehmen kann, muß auch der Kirche in allen Fällen, wo derselbe angefochten wird, die Hülfe kommen<sup>28)</sup>. Eben dieser feste Glaube war die Ursache, warum Petrus zum Fundamente der Kirche erwählt wurde, denn kraft seines Glaubens gab Petrus auch die erste Glaubensentscheidung ab. Ihm allein verlieh es Gott, die richtige Entscheidung auf die Glaubensfrage über die Person Christi auszusprechen, indem der Apostel alle Zweifel mit dem glaubensvollen Worte durchschneidend, ausrief: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen

<sup>26)</sup> Vergl. *Soardi*, de suprema Rom. Pontif. autoritate. V. I. p. 9.

<sup>27)</sup> *Soardi* a. a. O. p. 17. sqq. — Vergl. auch *Palafor*, delle excellenze di S. Pietro. Lib. IV. cap. 36. (Vol. II. p. 154. sq.).

<sup>28)</sup> *Bernard*. Epist. 191. ad Innoc. II.

Gottes!“ So sollen auch seine Nachfolger in allen Zweifeln, kraft des Gebetes Christi, welches er in seinem Leiden zum Vater emporsendete, die Glaubensentscheidungen abgeben und dadurch ihre Brüder stärken<sup>29)</sup>. Es handelt sich also nicht um diese oder jene Meinung, welche ein Papst über einen Glaubenspunkt haben mag — sie kann eine irrthümliche seyn — sondern lediglich darum, daß der Papst die Zuflucht<sup>30)</sup>, die Gewähr, das Fundament, der unfehlbar entscheidende Lehrer der Kirche dann sey, wenn er als das höchste Oberhaupt um eine solche Entscheidung, wie damals von Christus selbst, so jetzt von seiner Braut, welche die Pforten der Hölle bedrohen, aufgefordert wird<sup>31)</sup>. Er der Freund des Bräutigams hat dafür zu sorgen, daß die Braut von schändlicher Lippen und boshafter Zunge Gerede bewahrt werde; von ihm erwartet mit Sehnsucht die Kirche, daß er, von Gott auf die Schrecken erregende Höhe, auf den heiligen Boden gestellt, wo Petri Füße gestanden, mit seinen Händen alle Pflanzung ausreißt, die nicht Er, der Herr gepflanzt<sup>32)</sup>. Hat aber der römische Bischof in

<sup>29)</sup> Vergl. Cap. *Majores* 3. X. d. baptism. — (III 42.) Viele andere hieher gehörige Stellen sind bei *Soardi* a. a. D. Praef. p. XIX. p. XX. gesammelt.

<sup>30)</sup> *Petra refugii* nennet ihn in dieser Beziehung der heilige Thomas von Aquin in seiner Schrift *contra error. Graec.* — *Petra refugii, cui toti libera potestate loco Dei est jus discernendi secundum claves, a Domino datas.*

<sup>31)</sup> *Ballerini*, de vi ac ratione prim. Rom. Pontif. p. 286.

<sup>32)</sup> *Bernard.* Epist. 238. ad Eugen. — Vergl. *S. Bernardi Abbatis Claraevall. Doctrina de Rom. Pontif. jurisd. in univers. eccles. vindicata.* (Rom 1761) p. 105. p. 173.

seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche entschieden, so ist seine Entscheidung eben so wahr, wie jene, die Petrus gab, eben so kräftig, eben so gültig; sie ist es durch sich selbst und braucht, wie es dort, als Petrus dem Heilande antwortete, nicht der Zustimmung der Apostel bedurfte, nicht erst durch die Kirche oder den Episkopat bestätigt zu werden. Es ist daher ein ganz falscher Satz, daß die Glaubensdecrete des Papstes bloß eine provisorische Gültigkeit hätten<sup>33)</sup>, bis daß die Kirche sie angenommen oder wenigstens ihnen nicht widersprochen habe<sup>34)</sup>, während im Gegentheil gerade umgekehrt es richtig ist, daß ein jeder derartiger Beschluß des übrigen Episkopates nur provisorisch gilt, bis daß das Oberhaupt der Kirche (§. 24. S. 193) ihm beigetreten ist. Nicht die Kirche also gibt dem Papste die Gewißheit, sondern sie empfängt sie von ihm, denn sie steht auf ihm, als auf dem Fundament, nicht er auf ihr; sie nimmt die Entscheidung des Papstes an, weil sie dem Glauben Petri glaubt; vorher waren Zweifel da, Petrus hat gesprochen, jetzt sind sie entschwunden<sup>35)</sup>. Eben als der Nachfolger Petri darf der Papst, wie dieser die Stimme erheben und sagen: „Ihr meine Brüder wißt, daß vor alter Zeit Gott sich uns erwählt, damit durch meinen Mund die Völker

<sup>33)</sup> Wie ihn Journely und viele Andre aufstellen.

<sup>34)</sup> S. *Ballerini* a. a. D. p. 289. — Append. ad *Vindic. auct. pontif.* p. 253. sqq. — S. auch *Mazzarelli*, *Primato ed Infallibilità del Papa* (Il buon uso della logica in materia di religione. Opusc. 3. Vol. I. p. 156). — *Veith*, *de primatu et infallibilitate*. Sect II. §. 37. (Ed. Mechl. p. 116. sqq.). —

<sup>35)</sup> Vergl. *Lombard*. a. a. D. p. 517. — S. auch *Regin. Potus*. de Conciliis. Quaest 36.

das Evangelium vernehmen und daran glauben sollen<sup>36)</sup>." Daher soll auch an seinen Ausspruch sich der feste unverbrüchliche Glaube knüpfen; dieß anerkennend ruft — nach dem gegen die Pelagianer erfolgten Ausspruche des Papstes — der heilige Augustinus<sup>37)</sup> aus: „Die Sache ist zu Ende; wenn doch auch nur der Irrthum am Ende wäre!“ So wird die Kirche, so werden die Bischöfe durch die Glaubensentscheidungen Petri oder dessen, durch Den Petrus spricht, gestärkt; wäre dem nicht so, so würden ja ganz im Gegensatze zu der Verheißung Christi, die Brüder Petrus stärken müssen. Die Verheißung, daß der Glaube Petri nicht abnehmen solle, kommt freilich auch ihnen zu Statten, aber nur insofern, als der römische Bischof ihr Haupt ist und als die dem Haupte erwiesene Gnade sich auch den Gliedern mittheilt<sup>38)</sup>.

### §. 89.

#### 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes.

Einer weiteren Begründung durch die Zeugnisse der kirchlichen Tradition und anderer historischer Beweise, so wie einer besonderen Unterstützung durch theologische und philosophische Gründe wäre an sich die durch die Worte

<sup>36)</sup> Act. XV. 7.

<sup>37)</sup> August. Serm. 131. de verb. apostol. c. 10.: Causa finita est! utinam aliquando finiatur error! — S. auch Lib. II. ad Bonif. c. 8. Literis beatae memoriae Innocentii de hac re dubitatio tota sublata est. — Vergl. Suardi a. a. D. Lib. I. cap. 4. p. 51. sqq. — Bullerini, de vi ac rat. p. 158. sqq. — Orsi a. a. D. Vol. III. p. 22.

<sup>38)</sup> Lombard a. a. D. §. 89.



der heiligen Schrift dargebotene Unfehlbarkeit des römischen Bischofes nicht bedürftig. Allein eine kurze Zusammenfassung dieser Zeugnisse, deren manche bereits oben berücksichtigt wurden, dient doch dazu, die eigentliche Bedeutung der päpstlichen Infallibilität klarer erscheinen zu lassen.

Allerdings ist die Infallibilität des Papstes in der Kirche nicht ausdrücklich als ein Glaubenssatz formulirt, dennoch aber stets von der Kirche darin anerkannt worden <sup>1)</sup>, daß diejenigen, welche einem Glaubensdecrete des Papstes nicht Folge leisten wollten, eben dadurch aus der Kirche ausgeschieden <sup>2)</sup>. Es haben daher die Concilien die Unfehlbarkeit des Papstes ganz unbedingt vorausgesetzt <sup>3)</sup>; ohne ein Wort der Widerrede konnte Philippus, der päpstliche Legat auf dem Concilium zu Ephesus sagen, daß Petrus in seinen Nachfolgern lebe und daß er, wie es allen Jahrhunderten bekannt sey, als Haupt der Kirche und die Seele des Glaubens durch sie Urtheil spreche <sup>4)</sup>, und die Väter des Conciliums von Chalcedon riefen bei der Vorlesung des oben erwähnten Briefes Leo's des Großen aus: „das ist der Glaube der Väter!

<sup>1)</sup> Vergl. *Biner*, tract. theol. jurid. de summa trinitate str. p. 145) — *Stapleton*, Controv. theolog. Contr. III. de primario subjecto protestatis Ecclesiasticae quaest. VI. bei *Rocaberti*, Bibl. pontif. max. Tom. XX. p. 84. sqq.

<sup>2)</sup> *Sfondrati* Gallia vindic. p. 705.

<sup>3)</sup> *Leitam*, Impenetrabilis pontif. dignitat. clypeus. Diss. 6. Sect. 4. p. 179., wo auch Sect. 5. bis 10. die ganze Reihenfolge von Zeugnissen aller Jahrhunderte zusammengestellt ist, Vergl. auch *Böckhn*, Comment. in jus can. univ. Vol. 1. p. 219. sqq.

<sup>4)</sup> *Conc. Ephes.* Act. 3. (bei *Labbé*, Conc. Tom. III. col.

So glauben wir Alle! So glauben die Rechtgläubigen! Anathema über den, der nicht so glaubt! Petrus hat durch Leo gesprochen!“ wie die Synode selbst in ihrem an den Papst gerichteten Schreiben sagt: „Den Glauben, der aus Vorschrift des Gesetzgebers bis auf uns gekommen ist, hast du bewahrt, Du, der uns Allen als der Verkündiger der Stimme Petri bestellt bist<sup>5)</sup>!“ Mit welchem Jubel und Beifall wurde der Brief Agatho's von dem sechsten öcumenischen Concilium aufgenommen, „seine Lehre sey wie vom Finger Gottes geschrieben“, schreibt die Synode an den Kaiser und indem sie von dem Papste die Bestätigung ihrer Beschlüsse erbittet, sagt sie: „wir haben nach deinem uns zuvor gegebenen Urtheilsspruch mit Anathema die Häresie getödtet; wir, vom heiligen Geiste und durch deine Lehre erleuchtet, haben die feindlichen Lehren der Gottlosigkeit zurückgeschlagen, und den geradesten Pfad der Rechtgläubigkeit gebahnt<sup>6)</sup>.“ Dieß ist die Sprache, welche die öcumenischen Synoden führen und namentlich bezeichnet das Concilium von Florenz den Papst als den Vater und den Lehrer aller Christen, dem von Christus selbst in Petrus die volle Gewalt, die Kirche zu regieren und zu leiten übertragen

1153). — Vergl. die Schrift: Roman. Pontif. summa auctoritas jus et praestantia occumenicorum concilior. (Favent. 1779.). p. 43.

<sup>5)</sup> *Conc. Chalc. Act. 2.* (bei *Mansi*, *Conc. Tom. VII.* col. Vergl. *Ballerini*, *de vi ac rat. prim. Cap. 13.* §. 13. p. 183. — *Veith*, *de primatu et infallib.* §. 38. p. 126.

<sup>6)</sup> *Conc. Constant. III.* (bei *Mansi*, a. a. D. — Vergl. die oben Note 4 angeführte Schrift p. 62. sqq. — *Orsi* a. a. D. Vol. I. p. 410.

ist?). — Zu ganz gleicher Weise sprechen sich auch die Kirchenväter<sup>7)</sup>, welche den bekannten Stellen der heiligen Schrift eben diese Deutung geben, dahin aus, daß die Unfehlbarkeit der Kirche sich durch den Papst kund gebe; namentlich ist der heil. Irenäus<sup>8)</sup> hieher zu ziehen, dessen in dieser Beziehung so berühmten Worte (§. 21. S. 151) von denen, welche die Vertheidigung der französischen Kirche gegen den Gallicanismus übernommen, mit Recht an die Spitze der Zeugnisse der entschiedensten Anerkennung, welche auch jene stets der Infallibilität des Papstes gezollt hat<sup>10)</sup>, gestellt werden<sup>11)</sup>. Eben so wenig ha-

7) *Conc. Florent.* Sess. 25. (bei *Labbe* a. a. D. Tom. XVIII. col. 526). *Definimus Sanctam Apostolicam Sedem ut Romanum Pontificum successorem esse B. Petri Principis Apostolorum et verum Christi Vicarium; totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem et doctorem et ipsi in J. Petro pascendi et regendi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem datam esse.* Ueber das Concilium von Florenz s. auch *Veith*, *Richer. Syst. confutat.* Sect. II. §. 30. (Edit. Mech. lin. p. 167.) —

8) Vergl. *Ballerini* a. a. D. Cap. 13. — *Lombard*, *Regale Sacerdot.* p. 495. sqq. — *Sfondrati*, *Gallia vindic.* p. 687. sqq. p. 766. sqq. — *Devoti*, *Instit. jur. can.* Vol. IV. p. 56. — *Klee*, *Dogmatik.* Bd. 1. S. 246

9) *Ballerini* a. a. D. §. 1. — Appendix ad *Vindic.* p. 255. 256. — *Kempeners*, *de Rom. Pontif. primatu.* p. 145. sqq. —

10) *Soardi* *de suprema Rom. Pontif. auctor.* Lib. I. c. 3. p. 28. sqq.

11) Bedeutend ist auch das Zeugniß des heil. Thomas von Aquin, welcher sagt (*Quodlibet.* X. art. 6): *magis standum est sententiae Papae, ad quem pertinet determinare de fide, quam in judicio profert, quam quorumlibet sapien-*

ben aber auch die römischen Kaiser an dieser Unfehlbarkeit gezweifelt; ein besonders vollkommenes Anerkenntniß spricht aber Valentinian III. in einem Schreiben an Kaiser Theodosius II. aus, indem er ohne Umschweif dem Papste die richterliche Entscheidung über den Glauben beilegt <sup>12)</sup>; in ganz ähnlicher Weise drückt sich Kaiser Justinian in einem Briefe an Papst Johannes aus <sup>13)</sup>.

Unter diesen Umständen ist es daher auch nichts weniger als Anmaßung, wenn selbst die von den Päpsten herrührenden Canones die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche als eine sich von selbst verstehende Sache behandeln. Man kann gegen diese Zeugnisse nicht den Einwand machen, daß die Päpste sie für sich selbst ablegten; sie thaten dieß unwidersprochenermaßen vor den Augen der ganzen Welt, sie thaten dieß den öcumenischen Concilien gegenüber; auch nimmt man ja die Zeugnisse von Kaisern und Fürsten in ihrer eignen Sache, wenn sie sich in Urkunden ausgesprochen haben, als völlig unverdächtig an, warum nicht von dem Papste, der in seinen Ge-

---

tum in scripturis opinioni. Ferner (Summa. II. 2. Q. 1.) Respondeo dicendum, ad illius auctoritatem pertinere editionem Symboli, ad ejus auctoritatem pertinet, determinare ea, quae sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur: hoc autem pertinet ad auctoritatem Petri.

<sup>12)</sup> *Valentin. Imp.* Epist. unter den Briefen Papst Leo's I. bei *Ballerini S. Leon. M. Opera.* Vol. II. col. 961.: ἵνα ὁ μακαριότατος ἐπίσκοπος τῆς Ρωμαίων πόλεως, ὃς τὴν ἱεροσύνην κατὰ πάντων ἢ ἀρχαιότης παρεσχε, χώραν καὶ εὐπορίαν ἔχειν περὶ τε πίστεως καὶ ἱερίων κρίνειν. Vergl. *Orsi a. a. D.* p. 210.

<sup>13)</sup> *L. 7. Cod. d. summa trinit.*

rechtfamen von allen Bischöfen anerkannt wurde<sup>14)</sup>, die sich gar oft Belehrung von ihm erbaten<sup>15)</sup>. Es konnte daher Innocenz I. mit Fug und Recht das Bewußtseyn seiner päpstlichen Infallibilität gegen die zu Milevis versammelten Bischöfe dahin aussprechen: daß, so oft es sich um den Glauben handle, seine Brüder und Mitbischöfe sich wegen des Wohles der Kirche an den Nachfolger Petri zu wenden hätten<sup>16)</sup>, und es hat der Pseudo-Isidor Papst Sixtus II. nicht zu viel sagen lassen: er sey dessen eingedenk, daß er an Stelle dessen der Kirche vorstehe, dessen Bekenntniß von Jesus Christus verherrlicht sey und dessen Glaube nie eine Häresie gehegt, sondern alle Häresien vernichtet habe<sup>17)</sup>. Es schrieben da-

<sup>14)</sup> S. *Veith* a. a. D. §. 34. p. 101. — *Paul. Stephani* Dissert. d. supremo-dogmaticis episcoporum iudiciis sanctae sedis apostolicae auctoritate opportune muniendis. (Venet. 1760. 4to) Cap. 11. §. 15. p. 186. — *Lombard.* a. a. D. p. 405. Auch sind hieher mehrere sehr entschiedene Aeußerungen zu ziehen, welche sich in den Briefen des heil. Gregorius finden, z. B. Lib. IV. Epist. 38. ad Theod. Regin. (Edit. Paris. Vol. II. col. 718. V. 20. ad Maurit. Imp. col. 747.) und VII. 40. ad Eulogium (col. 887). — Vergl. *Leitam*, Diss. 6. p. 166.

<sup>15)</sup> Hier finden die Worte von *Plin.* Lib. X. Epist. 101. ad Trojanum ihre Anwendung: Solemne est mihi, Domine, omnia de quibus dubito, ad te referre; quis enim potest melius vel cunctationem meam regere, vel ignorantiam instruere?

<sup>16)</sup> Cap. *Quoties.* 12. C. 24. Q. 1.

<sup>17)</sup> Can. *Memor sum.* 10. ead. (*Pseud. Isid.*) — Vergl. auch Can. *Haec est fides.* ead. (ist von einem spätern Verfasser als der heil. Hieronymus, dem er zugeschrieben wird). S. *Berardi Gratian.* can. gen. Vol. III. p. 155.

her auch Gregor IV.<sup>18)</sup> und Leo IX.<sup>19)</sup> nichts Neues vor, wenn sie verlangten, daß alle wichtigen Religions- sachen an sie gebracht werden sollten, und Innocenz III.<sup>20)</sup> so wie viele seiner Nachfolger<sup>21)</sup> wiederholen in dieser Beziehung nur das nämliche Prinzip, daß durch den heiligen Petrus dieß Privilegium Rom zu Theil geworden sey.

Außer diesen gewichtigen Zeugnissen, welche selbst dadurch noch an Entschiedenheit gewinnen, daß der Ursprung und die Neuheit der entgegenstehenden Ansicht sich leicht nachweisen lassen<sup>22)</sup>, sprechen für die Unfehlbarkeit des Papstes die nämlichen Gründe, welche zuvor (§. 88) für die Infallibilität der Kirche angeführt wurden. Ist der Papst der höchste Lehrer der Kirche, so muß er die Unfehlbarkeit haben. Er, der als Fundament die ganze Kirche vereint, der die höchste Binde- und Lösegewalt hat und dazu bestimmt ist, als Oberhirt seine Heerde auf die Weide der Wahrheit zu führen, der als höchster Kirchenfürst Alle zum Gehorsam zwingt, muß also auch diese Gewalt in Betreff der Lehre haben<sup>23)</sup>. Ist er um der

---

<sup>18)</sup> Can. *Praeceptis*. 2. Dist. 12. — Vergl. Can. *Licet plerumque* 4. Dist. 45.

<sup>19)</sup> Leon. IX. Epist. ad Petr. Antioch. Patriarch.

<sup>20)</sup> Cap. *Quum ex illo*. X. d. transl. episc. (I. 7.) — Cap. *Majores*. X. d. baptismo. (III. 42). —

<sup>21)</sup> Vergl. noch mehrere hieher gehörende Stellen bei *P. Stephani* a. a. D. p. §. 14. p. 185. sq. — *Alteserra*, *Eccl. juris. vindiciae*. (Paris. 1703. 3to). Lib. X. c. 2. p. 59. — S. auch *Bennettis*, *Privil. S. Petri. Vindic.* Vol. I. p. 101. — *Zaccaria Antifebronius vindicatus*. Vel II. p. 358. sqq.

<sup>22)</sup> *Ballerini*, *Append. ad. Vindicias*. p. 283. — *Zaccaria*, a. a. D. Vol. II. p. 315. sqq.

<sup>23)</sup> *Ballerini*, *de vi ac rat. prim.* p. 261.

Einheit willen da<sup>24)</sup>, soll er die Kirche vor der Trennung im Glauben durch die Häresie, soll er sie vor dem Schisma, welches das Band der liebevollen Anhänglichkeit aller Glieder untereinander und zu dem Haupte zerreißt und die Häresie stets im Gefolge hat, bewahren, so muß er auch die Mittel dazu haben, dieß zu verwirklichen<sup>25)</sup>. Wenn er dieß nicht schon aus sich selbst könnte, so wäre er nicht genügend und man müßte entweder leugnen, daß der Primat um der Einheit willen da sey, oder ihn für den Zweck, zu welchem er da ist, nicht für ausreichend halten<sup>26)</sup>. Wehe dem Fürsten, dem es an den Mitteln fehlt, sich als den Einheitspunkt in seinem Reiche zu behaupten, und die dazu erforderlichen Mittel sollte Christus seinem Statthalter auf Erden vorhalten haben? Es ist daher auch nothwendig, daß der römische Bischof nicht bloß Etliche, sondern er muß Alle insgesammt und ohne Unterschied zur Annahme seiner Glaubensentscheidungen zwingen können, also auch die Lehrer, die Bischöfe selbst<sup>27)</sup>. Diese sind die Schaaf,

---

<sup>24)</sup> Vergl. *Thom. Aquin. contra gent. Lib. IV. c. 76. n. 2: Ad unitatem Ecclesiae requiritur, quod omnes fideles fide conveniant. Circa vero ea, quae fidei sunt, contingit questiones moveri; per diversitatem autem sententiarum divideretur Ecclesia, nisi in unitate per unius sententiam conservaretur. Exigitur ergo ad unitatem Ecclesiae conservandam, quod sit unus, qui toti Ecclesiae praesit.*

<sup>25)</sup> Vergl. *Veith a. a. D. §. 31. p. 91. — Devoti, Jus can. univ. Vol. I. p. 90.*

<sup>26)</sup> *Ballerini, Appendix ad Vind. p. 254.*

<sup>27)</sup> *Ballerini, a. a. D. p. 259. — de potest. Cap. 4. p. 56. sqq.*

die Petrus untergeordnet werden, sie sind die Brüder, welche an ihn zur Stärkung so ausdrücklich, wie Niemand sonst, gewiesen werden<sup>28)</sup>. Aber hier genügt nicht bloß, daß sie sich nicht äußerlich gegen die Glaubensentscheidung erklären, sondern sie müssen auch innerlich consentiren, selbst ihnen ist der Zweifel, nachdem einmal der Papst entschieden hat, nicht mehr gestattet<sup>29)</sup>. Und in Wahrheit darf auch von dem Stellvertreter Christi das Wort, welches Petrus selbst zum Heilande sprach, angewendet werden, das Wort: „Herr, zu Wem sollen wir gehen? Du hast die Worte des ewigen Lebens!“<sup>30)</sup> denn Christus hat ihn in Allem zu seinem Stellvertreter gemacht. — Aber auch schon aus der der Kirche verheißenen Unfehlbarkeit, vermöge welcher sie in keinen Irrthum geführt werden kann, folgt die Infallibilität des römischen Bischofs<sup>31)</sup>. Es muß in der Kirche Einer da seyn, der nicht irrt, der, wie in dem weltlichen Staate in allen zweifelhaften Fällen den letzten inapellablen Entscheid gibt<sup>32)</sup>; da hier aber dieser Entscheid sich auf die Lehre bezieht, so muß der Entscheidende unfehlbar seyn. Hätte der Papst diese Eigenschaft nicht, so läge ein großer Widerspruch, ja eine Unmöglichkeit darin, wenn man ihm als Lehrer folgen müßte und sich von ihm, wenn er irrt, nicht lossagen dürfte. Von Petrus aber

<sup>28)</sup> *Leitam*, a. a. O. Diss. 6. p. 165.

<sup>29)</sup> *Ballerini*, Appendix ad Vind. p. 260. — de vi ac rat. prim. Cap. 12. §. 14. n. 75. p. 193. sqq.

<sup>30)</sup> *Ev. Joann.* VI. 69.

<sup>31)</sup> *Ballerini*, Append. p. 265. —

<sup>32)</sup> *De Maistre*, du Pape. Vol. 1. p. 3.



sich nicht trennen dürfen — und wer sich von ihm trennt, steht nicht mehr auf dem Fundamente der Kirche, also auch nicht mehr in der Kirche<sup>33)</sup> — heißt daher schon so viel, als: er ist unfehlbar in allen seinen Bestimmungen über Glauben und Moral<sup>34)</sup>. Wenn man ihm wegen seiner Unfehlbarkeit nicht folgen müßte, so wäre es auch in der That ein wunderliches Privilegium für ihn, der höchste Lehrer der Kirche zu seyn. Wäre er dem Irrthume unterworfen, wer wäre dann nicht berechtigt, die Lehrkanzel zu besteigen und seine eignen Ansichten dem Menschengeschlechte als die richtigen zu verkünden<sup>35)</sup>. Das würde zunächst jeder Bischof können, da er ohnehin als Lehrer in der Kirche bestellt ist; er würde aber mit dem Rechte, den Papst der Fehlbareit zu zeichnen, auch das Recht haben, ihm den Gehorsam aufzukündigen<sup>36)</sup> und umgekehrt wird derjenige, welcher dem Papste nicht gehorchen will, immer — wie die Erfahrung zeigt — behaupten: daß der Papst irre<sup>37)</sup>. Aber wer brauchte dem fehlbaren Bischöfe zu folgen? Keiner seiner Diözesanen. Jeder von ihnen würde ebenfalls lehren dürfen, was er für das Richtige hielte. Freilich wäre ein Solcher, da er für sich die Unfehlbarkeit auch nicht vindiciren kann, ebenfalls der Kritik seiner Ansichten unterworfen und man könnte davon annehmen und verwerfen, so viel man wollte. So müßte es also auch

<sup>33)</sup> Cap. *Quoniam*. 25. C. 24. Q. 1. — Cap. *Ad abolendam*. 9. X. d. haeret. (V. 7).

<sup>34)</sup> *Ballerini*, de vi ac rat. prim. p. 263.

<sup>35)</sup> *Muzzarelli* primato ed infallibilità. p. 146. sqq.

<sup>36)</sup> de *Maistre* a. a. D. p. 8.

<sup>37)</sup> *Lombard*. a. a. D. p. 484.

dem Papste ergehen, falls er als Lehrer der Kirche dem Irrthum unterworfen wäre. Was nützte ihm die Prärogative der ersten Cathedra, wenn Niemand seine Lehre anzunehmen, Niemand mit seinem Glauben übereinzustimmen brauchte? Auch heilt man den Schaden damit nicht, wenn man sagt: die Entscheidung des Papstes gebiete ein ehrfurchtsvolles Stillschweigen<sup>38)</sup> oder gestatte nicht, daß man, so lange die Kirche nicht widerspreche, wider sie lehre<sup>39)</sup>. Im Gegentheil, wenn der Papst eine irrhümliche Entscheidung abgegeben hätte, so wäre ein Stillschweigen unrecht, man müßte eine solche Entscheidung detestiren und wenn man sie berichtigen kann, auch dagegen lehren. Es ist ersichtlich, daß jene Art von Passivität, bei welcher man sich ohne innere Ueberzeugung (s. S. 326) bloß in Schranken hält, die Unfehlbarkeit des Papstes im Prinzip wieder aufhebt<sup>41)</sup>. Denn diesen Grad von Unfehlbarkeit, daß seine Decrete gelten, so lange die Kirche keinen Widerspruch erhebt, hat jeder einzelne Bischof auch. Auf solche Weise würde die Auctorität des Papstes lächerlich, namentlich dann, wenn etwa ein völlig ungelehrter oder sehr sündhafter Mann den Stuhl Petri bestiege. Wem könnte es auch nur ein-

---

<sup>33)</sup> S. *Schenkl*, Instit. jur. eccles. P. I. §. 234. — *Freyn*, kritischer Commentar. Th. 2. §. 139. §. 140.

<sup>39)</sup> So lehrte Gerson.

<sup>40)</sup> S. *Duval*, de suprema potest. Pontif. Rom. P. I. Q. 1. p. 468. — *Ballerini*, Appendix. p. 261. — *Kempners* a. a. O. p. 134. — *S. Bernardi Doctrina*. (s. §. 88. Note 32) p. 102. sqq.

fallen, seinem Dekrete über Glaubenssachen oder seinen über das höchste Sittengesetz gegebenen Entscheidungen zu folgen<sup>42)</sup>, wenn ihm, als dem Papste, nicht die Unfehlbarkeit von Gott verliehen wäre. Kann er irren, so kann die ganze Kirche mit ihm irren<sup>43)</sup> und man müßte sagen, die Kirche, welche stets seine Glaubensdekrete entgegengenommen hat, habe schon oft, ja sie habe von Anfang an geirrt. — Man kann sich hiebei nicht darauf berufen, daß ja der einzelne Bischof auch lehre und daß aus seiner Fehlbarkeit der Kirche im Ganzen kein wesentlicher Schaden erwachse und daß sie daher ja auch wohl ganz gut mit einem fehlbaren Papste bestehen könne<sup>44)</sup>. Allein der Unterschied liegt hier zu Tage; der einzelne Bischof ist nicht das Fundament der Kirche, er ist nicht der höchste Lehrer; wenn er irrt, so kann er wohl großen Schaden stiften, aber er zieht nicht die ganze Kirche mit sich; irrt aber der Papst, Er, an den der ganze Episkopat gefesselt ist, so stürzte die Kirche in die Tiefe des Irrthums und die Pforten der Hölle würden sie überwinden.

In keiner Weise kann aber Christus seine Braut also verlassen haben; in solcher Weise hat Er sein Testament nicht geordnet, sondern er hat dem ganzen göttlichen Bau der Kirche, jedem einzelnen Steine seine ge-

---

<sup>41)</sup> *Veith* a. a. D. §. 40. n. 3. p. 131. sq.

<sup>42)</sup> *Muzzarelli* a. a. D. p. 147.

<sup>43)</sup> *Kempeners* a. a. D. p. 139.

<sup>44)</sup> *Ballerini*, Appendix. p. 266. *Muzzarelli* a. a. D. p. 150.

<sup>45)</sup> *Beral*. *Lombard*. a. a. D. p. 520.

eignete Stelle, dem Grundsteine aber die gehörige Festigkeit verleihend, auch diejenige Beschaffenheit, Kraft und Ordnung gegeben, vermöge welcher sie als sein Reich auf Erden bis zum Ende der Tage bestehen und triumphirend in das Himmelreich hinüber gehen kann. So wie aber in dem Reiche der Natur Alles von Gott wohl geordnet ist <sup>45)</sup> und jede Sache nach ihrer Beschaffenheit auch ihre Bestimmung und nach ihrer Bestimmung ihre Beschaffenheit hat, so wie die Luft nicht durch das Wasser, sondern durch Feuer erwärmt, sie nicht durch den Schall, sondern durch das Licht erhellt wird, wie nicht die Schildkröte, sondern der Adler sie in kühnem Fluge durchschneidet, wie Gott dem menschlichen Leibe das Haupt nicht die andern dienenden Glieder, gleichsam als den König des Gedankens und des Willens gegeben, so hat Er auch in seinem Reiche der Gnaden auf Erden in dem römischen Bischöfe das Haupt bestellt und diesem dazu auch die erforderlichen Eigenschaften gegeben, damit er, als höchster Lehrer der Kirche, allen Gliedern derselben die Gewähr sey, daß sie, ihm folgend, im Geiste und in der Wahrheit wandeln.

Allein was nützen alle diese Zeugnisse und Gründe, was nützt es den Abfall der andern Bissthümer, selbst der Patriarchate in den Gegensatz zu Rom zu stellen <sup>46)</sup>, wenn die Geschichte selbst das lauteste Zeugniß abgibt, daß die Päpste, mit dem heiligen Petrus angefangen, oft gegen den Glauben und das Sittengesetz gefehlt haben? Dieß Letztere, die Fehltritte der Päpste gegen das Sitten-

---

<sup>46)</sup> Vergl. *Biner* a. a. O. p. 127.

gesetz, kann allerdings keinen Augenblick in Abrede gestellt werden, aber unter der Infallibilität des Papstes wird auch nicht die Unsündhaftigkeit desselben verstanden. Es kommt hier lediglich auf seine Entscheidungen über Glauben und Moral an; wenn nun in Betreff solcher Decrete die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen wird, so ist damit auch noch nicht gemeint, daß jeder Ausspruch des Papstes, jede Aeußerung über den Glauben, darum schon den Charakter der Infallibilität an sich trage. Im Gegentheil persönlich, namentlich über Thatsachen<sup>47)</sup>, ist der Papst fehlbar<sup>48)</sup> und dieß bedarf auch keiner weite-

<sup>47)</sup> Vergl. *Duval* a. a. D. Q. 1. p. 467. \*

<sup>48)</sup> Man giebt gewöhnlich *Alb. Pighius* Schuld, er habe zuerst den Satz aufgestellt, der Papst sey auch persönlich unfehlbar; dieß wirft ihm namentlich *Duval* a. a. D. p. 465, sich auf den Dominikaner *Bannes* berufend, vor; dieser greift auch wirklich mit Bezug auf das Werk des *Pighius*: *Hierarchia ecclesiastica*. Lib. IV. c. 4. denselben jener Lehre wegen an. (s. *Bannes*, *Scholastica Commentaria in secundam secundae Angelici Doctoris S. Thomae*. Duaci. 1715. Tom. III. p. 57). Wir lassen es hier ununtersucht, ob *Pighius* in seinen anderweitigen Schriften Unrichtiges gelehrt habe oder nicht, in seiner ganzen *Hierarchia ecclesiastica* aber findet sich keine Stelle, welche man berechtigt wäre, so zu deuten. Die betreffenden Stellen sind außer der angeführten (Lib. IV. c. 8). Lib. IV. c. 3. p. 218. p. 221. Lib. VI. c. 1. p. 399. c. 3. p. 407.). Man könnte allerdings sagen, *Pighius* hätte vielleicht den Unterschied zwischen dem Papst, wo er als Privatperson und wo er als höchster Lehrer der Kirche spreche, noch schärfer hervorheben sollen; allein er stellt den möglichen Irrthum des Papstes nicht in Abrede (IV. c. 8. p. 246), er fordert ebenfalls, daß der Papst vor seiner Entscheidung mit andern zu Rath gehen soll (p. 254. A.) und weicht auch darin

ren historischen Beweise; wenn aber der Papst in seiner Qualität als höchster Lehrer der Kirche, ausdrücklich, um über den Glauben und die Moral zu entscheiden, das Wort nimmt oder wie man dieß technisch dahin zu bezeichnen pflegt: wenn er *ex Cathedra* spricht: dann ist er unfehlbar. Dafür, daß die Päpste jemals in dieser Qualität geirrt hätten, läßt sich durchaus kein einziges Beispiel aufweisen<sup>49)</sup>. — Am aller Wenigsten kann aber

---

von andern Vertheidigern der Infallibilität nicht ab, daß er den *Can. Si papa* 6. Dist. 40., dessen Auctorität ohnehin nicht sehr groß ist, dahin erklärt, daß er nur bedingt sey: der Papst solle verurtheilt werden, wenn er etwa häretisch werde (*si forte esset*); eben dieß erklärt auch *Ballerini* (f. §. 24. Note 27) mit Bezug auf die Aeußerung *Innocenz III. Serm. 3. in die consecrat. suae.*) für einen hypothetischen Fall. — Vergl. *Kempeners de Rom. Pontif. primatu.* p. 216. not. 1. S. auch oben §. 31. —

<sup>49)</sup> In dieser Beziehung ist nach den gründlichen Arbeiten *Ballerini's* und *Andrer* nichts mehr zu leisten übrig. S. *Ballerini de vi ac rat. prim. Cap. 15. §. 7. p. 292. sqq.* — *Appendix ad Vindic. 272. sqq.* — *Serry, de Romano Pontifice in ferendo de fide moribusque iudicio falli et fallere nescio.* p. 44. sqq. — *Orsi de irreformabili Roman. Pontif. iudicio.* Vol. I. p. 135. sqq. — *Sfondrati, Gallica vindicata.* p. 790. sqq. — *Lombard. a. a. D. p. 530.* — *Klee a. a. D. S. 251. u. ff.* — Besonders erwähnt mag nur der Fall des Papstes *Anastasius II.* werden, dessen in *Can. Secundum. 8.* und *Can. Anastasius. 9. Dist. 19.* von *Gratian* mit einigen von ihm hinzugefügten sehr haltungslosen Bemerkungen gedacht wird. Schon die *Correct. Roman.* haben auf die darin enthaltenen Widersprüche aufmerksam gemacht. Vergl. *Berardi, Gratiani Canon. genuin. Part. II. Tom. I. cap. 47. p. 371.*

die Mittelmeinung: der Papst, oder vielmehr die Reihenfolge der Päpste im Ganzen betrachtet, könne wohl irren, aber nicht auf immer, und nicht auf lange Zeit; dasselbe Argument würde auch gegen die Infallibilität der Kirche überhaupt sich einwenden lassen<sup>50)</sup>.

### §. 90.

#### 3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra.

In Betreff der Ausdrucksweise: der römische Bischof sey unfehlbar, wenn er ex Cathedra spreche, haben sich mancherlei Zweifel geltend gemacht, die dann zu der Frage führten: woran man denn erkennen könne, ob der Papst ex Cathedra spreche oder nicht? Auch hat man den Ausspruch selbst an verschiedene Vorbedingungen, die der Papst erfüllt haben müsse<sup>1)</sup>, geknüpft; diese sind dann zum Theil von der Art gewesen, daß man die Unfehlbarkeit des ex Cathedra sprechenden Papstes zwar im Allgemeinen zugegeben, aber eigentlich für alle einzelnen Fälle wiederum in Frage gestellt hat.

Eine solche Vorbedingung für die unfehlbare Entscheidung kann insonderheit nicht die seyn, daß der Papst zuvor das Concilium befragt haben müsse, eben so wenig, als sein Ausspruch erst durch die nachfolgende Zustimmung des Conciliums Gültigkeit erhält (§. 30. S. 241).

<sup>50)</sup> Vergl. *Orsi* a. a. D. Vol. III. p. 447. sqq — *Alce* a. a. D. S. 245. —

<sup>1)</sup> Vergl. *Roman. Pontif. summa auctoritatis.* (Favent 1779). Praef. p. 11.

Welchen großen Schwierigkeiten unterliegt aber die Zusammenberufung eines öcumenischen Concils, und welchen Zeitaufwand erfordern die Sitzungen desselben<sup>2)</sup>. Nachdem das letzte zu Trient mit großer Mühe endlich zusammengekommen war, dauerte es beinahe zwanzig Jahre. Wenn also ein Glaubensstreit entsteht, so kann doch unmöglich die Kirche so lange in Zweifel bleiben, bis alle Schwierigkeiten und Hindernisse, die einem Concilium im Wege stehen, überwunden sind. Darüber kann möglicher Weise ein halbes Jahrhundert vergehen, ehe es wirklich zu einer endlichen Entscheidung kommt. Soll unterdessen dem Irrthume gestattet werden, ungestört fortzuwuchern und täglich eine immer größere Schaar von Gläubigen der Kirche abwendig zu machen?<sup>3)</sup> Was soll also geschehen? an den eignen Bischof kann man sich nicht mit Sicherheit wenden, er selbst wartet auf die Entscheidung. Soll auch der Papst mit seinem Ausspruche auf das Concilium warten? Warum soll er alle die einzelnen dem Irrthum unterworfenen Bischöfe berufen? soll er nicht selbst die Entscheidung abgeben können, da nur Ihm allein Christus die Verheißung der Unfehlbarkeit gegeben hat? muß nicht gerade umgekehrt jedes Concilium auf den Entscheid des Papstes warten? (§. 30). Warum soll auf das Concilium wie auf einen neuen Messias gewartet werden, während der Stellvertreter des Messias schon da ist?<sup>4)</sup> Wo steht es auch geschrieben, daß die Infallibilität der Kirche sich erzeugte durch die

<sup>2)</sup> Vergl. *de Maistre*, du Pape. Vol. I. Chap. 2. p. 17.

<sup>3)</sup> *Devoti*, Instit. canon. Vol. IV. p. 50.

<sup>4)</sup> Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift: p. 13.



Vereinigung von Papst und den andern Nachfolgern der Apostel? es steht aber geschrieben, daß Petri Glaube nicht abnehmen werde. — Aber auch damit wäre der Kirche schlecht gedient, wenn man den Papst einstweilen entscheiden ließe und nun auf die nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der Bischöfe warten wollte. Ist die Berufung eines Conciliums schwierig, ja unter Umständen fast unmöglich, wie will man sich des Consenses des über den Erdfreis zerstreuten Episkopates auch nur einigermaßen vergewissern, wie ihn erkennen? Wie, wenn Einige zustimmen, Andere nicht? Wenn nicht die Gesammtheit der Bischöfe an die Infallibilität ihres Oberhauptes glaubt, ist es durchaus unmöglich, daß überhaupt nur jemals ein Consens erzielt werden wird<sup>5)</sup>. Es ist daher eben so wenig zulässig, daß die Zustimmung des Conciliums abgewartet, als daß von dem Ausspruche des Papstes an das Concilium eine Berufung eingelegt werde<sup>6)</sup>; es können allerdings aus besondern Gründen päpstliche Entscheide auf einem Concilium berathend zur Sprache gebracht werden, dieß geschieht aber nicht wegen eines etwa obwaltenden Zweifels<sup>7)</sup>.

---

<sup>5)</sup> Vergl. hierüber die scharfsinnige Ausführung bei *Muzzarelli* *Primato ed Infallibilità del Papa*. p. 155. sqq. (*Il buon uso della logica in materia di religione*. Vol. I. Opusc. 5).

<sup>6)</sup> *Veith*, de primatu et infallib. Rom. Pontif. Sect. II. §. 47. p. 158. sqq. s. die folg. Note. —

<sup>7)</sup> Vergl. *Ballerini*, Appendix ad Vindicias. p. 264. — *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. judicio. Vol. I. p. 128. sqq. p. 282 sqq. und dessen (in Vol. II. befindliche) Diss.

Unter diesen Voraussetzungen würde dann freilich das Concilium bei den Bestimmungen über den Glauben überflüssig. Diese Behauptung kann man, in einem gewissen Sinne verstanden, unbedenklich zugeben, ohne daß sie die Würde der Concilien irgend beeinträchtigte, nämlich so: es ist zu dem Zwecke, um eine unfehlbare Entscheidung in Glaubenssachen zu erlangen, nicht absolut nothwendig, daß der Papst erst ein Concilium berufe, sondern er kann auch ohne dasselbe entscheiden<sup>8)</sup>. Aber dessenungeachtet unterliegt es keinem Zweifel, daß relativ die Concilien auch in Betreff der Glaubensentscheidungen, für die Kirche ihre große Bedeutung haben (§. 83. S. 225)<sup>9)</sup>. Es wird durch sie die päpstliche Auctorität unterstützt, indem der gesammte an einem Orte vereinigte Episkopat seine Uebereinstimmung mit dem römischen Bischöfe ausspricht. Allein das versteht sich ja von selbst, die Bischöfe haben ja keine Freiheit, sie müssen ja, über den Erdkreis zerstreut oder

---

de sententia illustriss. P. de Marca circa modum conciliandi summam Rom. Pontif auctor. cum libertate suffragiorum in synod. oecum. p. 54. p. 52. sqq. — *Kempeners* de Rom. Pontif. primatu. p. 188. —

<sup>8)</sup> Vergl. *Orsi*, de irreformabili Roman. Pontif. iudicio. Vol. I. p. 167. sq. Vol. II. 179. sqq. Vol. III. p. 504. sqq. — *Veith*, de primatu et infallibilitate Rom. Pontif. Sect. II. §. 43. p. 137. — *Zaccaria*, Antifebron. vindic. Vol. II. p. 454. sqq. — *Deroti*, Jus. can. univ. Proleg. Cap. 9. §. 11. p. 193. —

<sup>9)</sup> *Ballerini*, Vindiciae auctoritatis pontif. p. 244. sqq. Vergl. auch die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 55. p. 22. —

mit einander versammelt, den Ausspruch, wie der Papst ihn verkündigt, als unverbrüchliche Wahrheit hinnehmen. Auch dieser Einwand ist kraftlos, denn der Mensch ist überhaupt in seiner Wahl frei, er kann das Gute oder das Böse, er kann die Wahrheit oder den Irrthum nach freier Wahl annehmen, durch seinen Beitritt unterstützt er entweder das Wahre oder das Falsche. Es ist daher insonderheit der Beitritt der Bischöfe zu der Entscheidung des höchsten Oberhauptes der Kirche sehr wichtig; es ist sehr wichtig, ob sie ihre Pflicht nicht bloß des äußeren, sondern auch des inneren Gehorsams, dem Worte Gottes, nach welchem Christi Gebet Petrus fähig macht, seine Brüder zu stärken, zu glauben, erfüllen oder nicht. Die Bischöfe bleiben aber dessenungeachtet Richter und Urtheiler über das Dogma<sup>10)</sup>; sie richten, aber sie richten pflichtgemäß so, wie entweder Petrus vor ihnen gerichtet hat oder sie richten, indem sie das bestätigende Urtheil Petri erwarten, nicht aber kann umgekehrt der höhere Richter durch sie gebunden seyn<sup>11)</sup>. Dennoch hängt von dem beistimmenden Urtheile der Bischöfe in vielfacher Beziehung das Wohl der Kirche ab, und es haben daher die Päpste stets ein großes Gewicht auf diese Bestimmung des übrigen Episkopates gelegt. So rühmte Philippus, der Legat des Papstes, die zu Ephesus versammelten Väter, daß sie die Briefe desselben angenommen hatten<sup>12)</sup>, und so hob auch Clemens V. bei

<sup>10)</sup> *Ballerini*, de potestate eccles. Cap. 2. n. 3. p. 28. — Appendix ad *Vindic.* p. 259. — *Orsi* a. a. D. Vol. I. p. 140.

<sup>11)</sup> Vergl. *Orsi* a. a. D. p. 142. — *Deroti* a. a. D. p. 52.

<sup>12)</sup> *Orsi* a. a. D. p. 153.

den von ihm erlassenen Glaubensdecreten es besonders hervor, daß dieß geschehen sey, mit Billigung des heiligen Conciliums<sup>13)</sup>. Eben daher kann es auch unter Umständen wohlgethan seyn, wenn der Papst dem allgemeinen Wunsche nach Berufung eines Conciliums nachgibt, wie Leo I. in Betreff des Chalcedonischen es that<sup>14)</sup>, und wie auch die letzte öcumenische Synode es anspricht, daß für künftige Fälle der Papst, wenn es darauf ankomme, auch das Mittel der Berufung eines Conciliums zur Beilegung von Glaubensstreitigkeiten anwenden wolle<sup>15)</sup>. Allein das Concilium mag berufen werden oder nicht, es wird dadurch an des Papstes Unfehlbarkeit gar Nichts geändert werden.

Da es aus den angeführten Gründen zu augenfällig ist, daß der Papst in seinen Glaubensdecreten nicht von dem Concilium abhängig seyn kann, so haben Viele die

---

<sup>13)</sup> Cap. unic. d. *summa trinit.* §. *Quibusdam.* 3. in Clem.: — sacro approbante concilio. — Vergl. die in Note 1. angeführte Schrift. Praef. §. 38. p. 26.

<sup>14)</sup> *Ballerini*, p. 254. p. 254. p. 255.

<sup>15)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 25. Cap. ult. in fin. d. *Reform.* Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur, aut aliqua inciderint, quae declarationem — aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc concilio instituta: confidit sancta Synodus beatissimum Romanum Pontificem curaturum ut vel evocatis ex illis praesertim provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam Concilii generalis celebratione, si necessarium judicaverit vel commodiore quacumque ratione ei visum fuerit provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.

Vorbedingung: er müsse wenn er *ex Cathedra* sprechen wolle, erst den gesammten Episkopat befragt haben, aufgegeben, dafür aber die andere gestellt, er müsse zuvor mit dem römischen Clerus oder mit den benachbarten Bischöfen Rath gepflogen haben<sup>16)</sup>. Man hat in dieser Beziehung einzelne historische Beispiele für sich, doch diese fehlen freilich auch in Betreff der Concilien nicht. Als Papst Siricius die Verdammung über Jovinianus und seine Anhänger ausgesprochen hatte, theilt er dem heiligen Ambrosius in einem Schreiben die Nachricht davon mit der Bemerkung mit, er habe dieß gethan in Gemeinschaft mit dem ganzen Collegium der Priester, Diakonen und übrigen Cleriker der römischen Kirche<sup>17)</sup>. Auch die spätere Zeit weist viele Fälle der Art auf, wo gerade der römische Clerus, als der dem Papste unmittelbar zunächst stehende, von ihm bei seinen Glaubensdecreten um Rath befragt worden ist. Die nämliche Stellung nimmt heute zu Tage das Cardinalscollegium im Ganzen, wie in seinen einzelnen Congregationen, in dieser Beziehung ein; da hierzu auch die benachbarten Bischöfe gehören, so ist es ebenfalls richtig, daß der Papst sich des Rathes derselben bediene. Es liegt hierin, daß der Papst bei seinen Glaubensdecreten die römische Kirche zu Rathe zieht, eine sehr große Auszeichnung derselben; diesen aber verdankt sie nicht sich selbst, sondern allein dem Umstande, daß Petrus in sie seine *Cathedra* gestellt hat. Es wäre

<sup>16)</sup> Vergl. darüber und dagegen: *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Vol. I. p. 3. sqq.

<sup>17)</sup> *Siric. P.* Epist. 7. ad divers. episc. (bei *Constant*, Rom. Pontif. ep. col. 668). —

aber weit gefehlt, wenn man daraus ableiten wollte, daß der Papst, wenn er die römische Kirche nicht um Rath frage, dadurch seine Infallibilität einbüße oder daß die römische Kirche ein Recht habe, um Rath gefragt werden zu müssen<sup>18)</sup>. In demselben Augenblicke, wo man diese Annahme, würde dem Papste die Infallibilität genommen und auf die römische Kirche übertragen, so wie auch dann, wenn man die Gültigkeit der päpstlichen Glaubensentscheidung von der nachfolgenden Zustimmung der römischen Kirche abhängig machen wollte. Am aller Ungeeignetsten ist aber in dieser Beziehung die Unterscheidung, welche zuerst im zehnten Jahrhunderte von dem Priester Auxilius zwischen dem Papste und dem apostolischen Stuhle aufgestellt wurde<sup>19)</sup>, und auch in späterer Zeit vielen Beifall gefunden hat. Auf sie sich stützend hat man die Unfehlbarkeit wohl der römischen Cathedra zugeschrieben, dem aber, welcher auf dem Stuhle sitzt, sie abgesprochen. Kann eine Entscheidung des heiligen Stuhles wohl anders erfolgen, als durch Denjenigen, welcher von Gott gewürdigt worden ist, der Nachfolger auf der Cathedra Petri zu seyn? Oder wie kann für den heiligen Stuhl eine Unfehlbarkeit in Anspruch genommen werden, wenn derjenige, der darauf sitzt und über den Glauben entscheidet, auch dann, wenn er dieses thut, fehlbar ist?

---

<sup>18)</sup> *Bennettis* a. a. D. u. p. 113. Vergl. *Duval*. a. a. D. p. 488.

<sup>19)</sup> *Bennettis* a. a. D. p. 7. — *Orsi* a. a. D. Vol. III. p. 462. — *Soardi*, de Rom. Pontif. auctor. Diss. praev. p. XXXVII. — *Zaccaria*, a. a. D. Vol. II. p. 344. sqq.

Als weitere Vorbedingungen für den *ex Cathedra* zu fallenden Spruch werden dann noch folgende aufgestellt<sup>20</sup>). Der Papst müsse die Sache selbst reiflich überlegen, er müsse den fraglichen Punkt sorgfältig mit dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes vergleichen, er müsse auch sein Gebet zu Gott emporsenden, auf daß dieser ihn erleuchte. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Papst die Verpflichtung hat, dieses zu thun, außerdem auch noch, daß er, wenn nicht die römische Kirche, so doch bewährte Männer bei seiner Entscheidung zu Rathe ziehen soll: der Ernst der Sache erfordert reifliche Prüfung und wie es sich für den Menschen überhaupt in allen göttlichen Dingen ziemt, so soll auch der Papst sich durch das Gebet stärken. Noch das Concilium von Trient (s. oben Note 15) spricht das Vertrauen zu dem Papste aus, daß er dergleichen pflichtmäßige Vorbereitungen zu seinem Ausspruche treffen wolle. Unterläßt er dieses, so ladet er offenbar eine Schuld auf sich, aber dessenungeachtet ist sein Ausspruch eben so kräftig und gültig, mithin für die ganze Kirche vollkommen verbindlich. Denn wäre dieß nicht, so wäre für alle Fälle dem Zweifel oder dem bösen Willen Raum gegeben, sich darauf zu stützen, der Papst habe die Sache wohl nicht hinlänglich geprüft, nicht die geeigneten Personen zu Rathe gezogen, nicht genau den fraglichen Punkt mit Schrift und Tradition verglichen<sup>21</sup>), nicht genug zu

<sup>20</sup>) Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 5.

<sup>21</sup>) Eine nichtsagende Bestimmung der Infallibilität ist daher die: der Papst irrt nicht, wenn er gemäß dem Worte Gottes lehrt; das ist freilich ganz richtig.

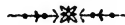
Gott um Erleuchtung gesleht. Aber — das Wohl der Kirche so wie der derselben verheißene Beistand des heiligen Geistes kann in einer solchen Sache nicht von der in jedem Falle für sich allein völlig ungenügenden menschlichen Anstrengung im Prüfen, Ueberlegen, Berathen und Beten abhängig seyn.

Es können demgemäß alle diese einzelnen Verhältnisse bei einer vom Papste ex Cathedra abzugebenden Entscheidung zusammentreffen, allein so wesentlich nothwendig sind sie nicht, daß ihr Mangel den Spruch seiner Kraft beraubte. Es spricht daher der Papst ex Cathedra <sup>22)</sup>: wenn er, sey es in dem Concilium oder außerhalb desselben, mündlich oder schriftlich, allen Christgläubigen an Christi Statt, im Namen der Apostel Petrus und Paulus oder mit Bezug auf die Auctorität des heiligen Stuhles oder in ähnlichen Ausdrücken, unter Androhung des Anathems oder auch nicht, eine Erklärung über einen Glaubenspunkt oder über eine Frage in Betreff der Moral abgibt.

Da jedoch, wie oben bemerkt, die Kirche die Unfehlbarkeit des Papstes, als einen Glaubenssatz nicht formulirt hat, so machen die obigen Betrachtungen keinen weitem Anspruch als den einer Meinung, welche sich mit den gewichtigsten Gründen unterstützen läßt.

---

<sup>22)</sup> *S. Bennettis* a. a. D. — *Ballerini*, de vi ac rat. prim. d. 288. — *Zaccaria* a. a. D. p. 313. sq. — *Leitam*, Impetrabilis dignit. pontif. clypeus. Diss. 6. Sect. II. p. 188. — *Duval*, a. a. D. Q. 1. p. 464. — *Fermosini*, Tractat. de legibus ecclesiasticis. (Opp. Colon. Allobr. 1741 Vol. I.) pag. 43. —





# **K i r c h e n r e c h t**

von

**Georg Phillips.**

---

**Zweiten Bandes zweite Abtheilung.**

---

2022年11月

2022.11

2022.11.15

2022.11.15

2022.11.15

2022.11.15

2022.11.15

2022.11.15

2022.11.15

## **V o r w o r t.**

---

Nachdem die drei Vollmachten der Kirche in der bisherigen Darstellung in ihrer ganzen Bedeutung entwickelt worden waren, müssen dieselben nunmehr auch in ihrer äußeren Wirksamkeit bei dem Verhältnisse der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft in Betracht gezogen werden. Das Prinzip, welches hierbei nach göttlichem Rechte nothwendig die Grundlage bilden muß, ist das: daß jene Vollmachten der Kirche in keinerlei Weise durch eine menschliche Macht beschränkt werden dürfen. Diesen Gesichtspunkt im Auge behaltend hat der Verfasser sich in der ausführlichen Darstellung jenes Verhältnisses einer Aufgabe unterzogen, vor welcher

Viele zurückzuschrecken pflegen. Hierüber bemerkt Petrus de Marca Folgendes (d. Concord. sacer. et imper. Praef. 1. n. 2.): „Eminvero plerique eruditissimi viri in hac discussione industriam suam collocare recusant, calumniae metu; quae infestissima semper iis fuit, qui hanc operam ingressi sunt, pietatis erga Ecclesiam aut Reges laesae crimine imposito, et aliquando fati adeo iniquis, ut ab utraque parte deserti vel etiam repudiati sint.“ Der Verfasser theilt diese Besorgniß des gelehrten Bischofes von Paris nicht; um aber vor jeder Mißdeutung bewahrt zu bleiben, hat er den Weg eingeschlagen, daß er in zwei Abschnitten das göttliche Recht in dieser Beziehung von dem positiv menschlichen unterschieden hat. Diese beiden Rechtsgebiete verhalten sich zu einander wie Idee und Factum und es hat daher der zweite Abschnitt die Bedeutung, daß darin gezeigt wird, in wie weit man jener Idee nach Verschiedenheit der Zeiten sich genähert hat oder nicht. Keineswegs ist aber mit der Darstellung, welche der erste Abschnitt enthält, gemeint, daß bestehende Zustände nunmehr nach jener Idee umgewandelt werden müßten; im Gegentheil räumt

der Verfasser auch ihnen ihr Recht ein und würde sehr mißverstanden werden, wollte man ihm jene Absicht beimessen. Während daher in dem ersten dieser Abschnitte die Frage beantwortet wird: wozu ist die Kirche dem Staate gegenüber nach Gottes Ordnung berechtigt? bildet die andre: was kann die Kirche nach dem historisch gewordenen Rechtszustande vernünftiger Weise von dem Staate fordern? ein wichtiges Thema des zweiten. Der Verfasser hat aber außerdem es für zweckmäßig erachtet, das Verhältniß der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft auch ohne besondere Rücksicht auf die Staatsverbindung zu behandeln. Nicht etwa indem er die Menschen sich dabei außer dem Staate gedacht hätte, sondern er ging hiebei von der Wahrnehmung aus, daß es bei sehr vielen Verhältnissen auf die Staatsverbindung gar nicht ankomme. Es bot sich daher hier die Gelegenheit von der Stellung der Kirche sowohl zu den Ungetauften als den Getauften, insbesondere zu den Juden, Sarrazenen, Häretikern und Schismatikern zu reden, wozu um so mehr die in den meisten Handbüchern des Kirchenrechts wenig berücksichtigten betreffenden Titel des fünften Buches der Decretalen die Veranlas-

sung gaben. Die Erörterung dieser Gegenstände, welche einleitend vorangestellt wurde, ist auch zu gleicher Zeit belehrend für das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate.

Von der nächstfolgenden Abtheilung, welche die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat enthält, sind bereits mehrere Bogen gedruckt, so daß auch sie binnen Kurzem ausgegeben werden kann. —

München am Tage des heiligen  
Augustinus im Jahre 1847.

G. Phillips.

# Inhalt.

| Kap. 8. Das Königthum.  |  | Seite |
|---|--|-------|
| I. Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi. |  |       |
| §. 66.  | 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung . . . . .                          | 1     |
|   | 2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.                                       |       |
| §. 67.  | a. Apostolische Anordnungen . . . . .  | 10    |
| §. 68.  | b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen   | 20    |
| II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.        |  |       |
| A. Ordo des Episcopates.  |  |       |
| 1. Patriarchen.   |  |       |
| §. 69.  | a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien . . . . . | 30    |
| §. 70.  | b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem . . . . .                    | 47    |
| §. 71.  | c. Auflösung der orientalischen Patriarchate -- Occidentalische Titularpatriarchen . . . . .           | 55    |
| §. 72.  | 2. Erzarchen und Primaten . . . . .  | 68    |
| §. 73.  | 3. Erzbischöfe . . . . .   | 78    |
| §. 74.  | 4. Bischöfe . . . . .  | 90    |
| §. 75.  | B. Ordo des Presbyterates und  |       |
|   | C. Ordo des Diaconates . . . . .   | 109   |

|   |   |     |
|---|---|-----|
| III. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander. |   |     |
| §. 76.  | 1. Allgemeine Bemerkungen über die Jurisdictio im Verhältnisse zum Ordo . . . . .                         | 126 |
| §. 77.  | 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen Ordo und Jurisdictio . . . . .                      | 135 |
|   | 3. Der canonische Vorzug (Majoritas und Praecedentia) . . . . .   | 140 |
| §. 78.  | 1. Leitende Prinzipien . . . . .  | 140 |
| §. 79.  | 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz . . . . . | 160 |
|   | 4. Der canonische Gehorsam (Obedientia und Reverentia).   |     |
| §. 80.  | 1. Leitende Prinzipien . . . . .  | 171 |
| §. 81.  | 2. Angelobung der Obedienz . . . . .  | 182 |
| §. 82.  | 3. Die Romfahrt der Bischöfe (Visitatio liminum sanctorum apostolorum)                                    | 199 |
| IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.   |   |     |
| §. 83.  | 1. Die Concilien im Allgemeinen . . . . .   | 219 |
|   | 2. Das öcumenische Concilium  |     |
| §. 84.  | 1. Berufung desselben . . . . .   | 236 |
| §. 85.  | 2. Das versammelte Concilium . . . . .  | 250 |
| §. 86.  | 3. Die Particularconcilien . . . . .  | 268 |
| Kap. 9. Das Lehramt.  |   |     |
| §. 87.  | I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung . . . . .  | 288 |
| II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.  |   |     |
| §. 88.  | 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und seine Nachfolger                         | 307 |
| §. 89.  | 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes . . . . .  | 317 |
| §. 90.  | 3. Die päpstliche Entscheidung ex Cathedra  | 332 |
| Kap. 10. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.   |   |     |
| I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche   |   |     |
| §. 91.  | 1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft . . . . .   | 341 |



|  | Seite |
|--|-------|
| §. 92. 2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde . . . . .                        | 347   |
| §. 93. 3. Das Heidenthum als Abfall von Gott . . . . .   | 353   |
| §. 94. 4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum . . . . .                                   | 361   |
| §. 95. 5. Vorbereitung des Reiches Gottes im Heidenthum . . . . .                                  | 371   |
| II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche  |       |
| A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung                   |       |
| §. 96. 1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit . . . . .                      | 382   |
| 2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften . . . . .  |       |
| §. 97. a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen . . . . .                          | 392   |
| §. 98. b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung . . . . .   | 400   |
| §. 99. c. Duldung der Juden . . . . .  | 410   |
| §. 100. d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen . . . . .                                      | 423   |
| 3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften . . . . .  |       |
| §. 101. a. Im Allgemeinen . . . . .  | 433   |
| §. 102. b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern . . . . .                     | 439   |
| B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten  |       |
| I. Das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.                      |       |
| §. 103. 1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen . . . . .                               | 452   |
| §. 104. 2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche . . . . .                               | 469   |
| 3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt . . . . . |       |
| §. 105. 1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben . . . . .              | 484   |
| §. 106. 2. Nothwendigkeit der Eintracht unter beiden Gewalten . . . . .                            | 495   |
| §. 107. 3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung . . . . .                   | 505   |
| §. 108. 4. Verschiedenheit beider Gewalten . . . . .   | 515   |
| §. 109. 5. Unabhängigkeit beider Gewalten . . . . .  | 520   |

|         |   |     |
|---------|---|-----|
|         | 6. Nähere Bestimmung des Wirkungsbereiches<br>der kirchlichen und weltlichen Gewalt             |     |
| §. 110. | a. Geistliche, weltliche und gemischte<br>Sachen . . . . .                                      | 531 |
|         | b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach<br>den drei Vollmachten der Kirche .                  |     |
| §. 111. | 1. Allgemeine Uebersicht . . . . .  | 544 |
| §. 112. | 2. Freiheit der Kirche in der Aus-<br>übung der Gesetzgebung und Ge-<br>richtsbarkeit . . . . . | 557 |
| §. 113. | 3. Recht der Kirche auf die ihr noth-<br>wendigen Personen . . . . .                            | 577 |
| §. 114. | 4. Recht der Kirche auf die ihr noth-<br>wendigen Sachen . . . . .                              | 585 |
|         | 7. Rangordnung der beiden Gewalten.   |     |
| §. 115. | a. Feststellung des Prinzips . . . . .  | 607 |
| §. 116. | b. Unterordnung der weltlichen unter die<br>geistliche Gewalt . . . . .                         | 620 |

## Zehntes Kapitel.

### Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.

#### I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche.

##### S. 91.

##### 1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft.

Die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden; von Ihm selbst ist sie gegründet (S. 9.), von Ihm selbst hat sie ihre Ordnung und Verfassung erhalten (S. 10. u. ff.). Diese in ihren Fundamentalprinzipien und in ihrer großartigen Entfaltung darzustellen, so wie die einzelnen der von Gott gegebenen Vollmachten in ihrer ganzen Bedeutung zu entwickeln, war die Aufgabe, welche in seinen bisher dargebotenen Bestandtheilen dieses Buch zu lösen versucht hat. Bevor aber das Gebäude des Kirchenrechts auf jenen Fundamenten in allen seinen einzelnen Theilen ausgeführt, bevor jede Quelle, welche Material zu jenem Baue herbeischafft, genauer bezeichnet wird, ist es erforderlich, der Kirche und ihren Vollmachten gegenüber, das

Menschengeschlecht auf den Wegen, auf welchen es unter Führung und Zulassung Gottes einhergeschritten ist, zu verfolgen, so wie zu erforschen: welches die Grundsätze sind, die für das Verhältniß der menschlichen Ordnung zu der göttlichen zu gelten haben. Zur Ermittlung dieser Grundsätze dient, nächst den ausdrücklichen von Gott gegebenen Vorschriften, vorzüglich die Geschichte. Denn diese ist kein Spiel des Zufalles, sondern sie ist ein Walten Gottes, zugleich die Theilnahme der Menschheit an der Ausführung seiner ewigen Pläne mit ihr. Er hat die Geschieße derselben gefügt, Er hat die Völker und Reiche entstehen <sup>1)</sup>, blühen und untergehen lassen, Er hat die Demüthigen auf die Throne erhoben und die Mächtigen von ihren Sizen herabgestürzt; Alles aber hat Er wohl und zum Heile der Menschheit geordnet <sup>2)</sup>.

Gott hat seine ganze Schöpfung durch das von Ewigkeit gezeugte Wort gemacht und hat ihr einen unauslöschlichen, selbst dem blödesten Auge erkennbaren <sup>3)</sup> Charakter der Ordnung eingeprägt, insbesondere aber der menschlichen Gesellschaft eine trotz allem Wechsel der Geschieße unaufhörliche Ordnung gesetzt. Nicht von Menschen also ist diese erdacht, sondern ein Kunstwerk göttlichen Ursprunges, ganz eigentlich dazu bestimmt, um den wahren Grund der Schöpfung <sup>4)</sup>: die Gründung des

---

<sup>1)</sup> *Proverb.* VIII. 15. — *Dan.* II. 21. — Vergl. *Augustin. de civit. Dei.* IV. 33. — S. auch Möhler, *Reliquien.* (Hist. polit. Blätter. Bd. 4. S. 1. u. ff.). —

<sup>2)</sup> *Ecclesiast.* XXXIX. 21.

<sup>3)</sup> *Rom.* I. 19. 20.

<sup>4)</sup> Möhler a. a. D. S. 9.

Reiches Gottes auf Erden, zu vermitteln. Gott will von seiner ganzen Schöpfung verherrlicht werden<sup>5)</sup>; dieß thut die bewußtlose Creatur schon aus sich, um wieviel mehr ist die Verherrlichung des Schöpfers der höchste Zweck des nach dem Ebenbilde Gottes geschaffenen Menschen; Ihm, nicht sich, soll dieser die Ehre geben<sup>6)</sup>.

Demgemäß steht die ganze Ordnung des Weltalls, insbesondere aber die der menschlichen Gesellschaft in einer sehr nahen und unmittelbaren Beziehung zu dem Reiche Gottes auf Erden und es bieten sich hier die Fragen: Wie hat Gott die Ordnung der menschlichen Gesellschaft ursprünglich bestimmt? wie hat sie sich im Laufe der Zeiten gestaltet? in welches Verhältniß hat sie sich zur Kirche zu stellen? und: in welches hat sie sich gestellt?

Nicht bloß den Menschen, sondern auch die menschliche Gesellschaft hat Gott geschaffen<sup>7)</sup> und das Bedürfniß nach derselben tief in die menschliche Natur eingepflanzt<sup>8)</sup>. Sprechend: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey<sup>9)</sup>“, laßt uns ihm eine Hülfe nach seinem Gleichniß machen<sup>10)</sup>“, schuf Gott aus dem schlafenden Manne das

<sup>5)</sup> Proverb. XVI. 4. *Universa propter semetipsum operatus est Deus.*

<sup>6)</sup> Psalm. CXIII. 1.

<sup>7)</sup> Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 1. §. 1. (Tom. I. p. 1. sqq.) §. 9. p. 10. §. 10. p. 11. —

<sup>8)</sup> Augustin. a. a. D. XII. 27. — homo factus est unus, sed non relictus est solus. Nihil enim est quam hoc genus tam discordiosum vitio, tam sociale natura.

<sup>9)</sup> Vergl. *Ecclesiast.* IV. 9. — *Proverb.* XVIII. 19.

<sup>10)</sup> *Genes.* II. 18.

Weib, und aus dem Schlummer erwacht, begrüßte dieser sie als Fleisch von seinem Fleisch und als Gebein von seinem Gebein. Während bei den Thieren beide Geschlechter zugleich geschaffen wurden, geschah dieß bei dem Menschen nicht, damit das ganze Menschengeschlecht aus Einem hervorgehe<sup>11)</sup>. Die Verbindung zwischen Mann und Weib, die Ehe, wurde zur Begründung der Familie geordnet, in dieser aber ist, wie in dem Menschen Gott, so das göttliche Verhältniß zwischen Vater und Sohn nachgebildet. Der Begriff der Familie sollte sich jedoch nicht auf die ersten Eltern und deren Kinder, auch nicht auf das Verhältniß von Eltern und Kindern ausschließlich beschränken, sondern die durch die Bande des Blutes begründete Gemeinschaft erstreckt sich auf das gesammte menschliche Geschlecht, und für diese große Familie besteht derselbe Zweck der Verherrlichung Gottes, wie für den ersten Menschen. Gerade diese Gemeinschaft des Zweckes aller Menschen mußte ihnen, abgesehen von dem Bedürfnisse, die Bestimmung für die Gesellschaft geben<sup>12)</sup>.

Hätte das erste Menschenpaar nicht durch seinen Ungehorsam das göttliche Gebot verletzt, indem es, von der Schlange dazu verführt, sich, nicht Gott, verherrlichen und göttliche Ehre beilegen wollte, so würde das ganze Menschengeschlecht an dem ursprünglichen Glück seiner Stammeltern Theil genommen haben und wäre mit ihnen in Unschuld und Reinheit des Herzens vor Gott, als

<sup>11)</sup> *Augustin* a. a. O. XII. 21. 27.

<sup>12)</sup> Vergl. *Bossuet*, *Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte*. (Oeuvres complètes. Paris 1826. Tom. XVII.). p. 4.

seinem einzigen und unmittelbaren Herrn gewandelt. Statt dessen hat aber die ganze Menschheit an dem Fluche Theil genommen, welcher über Adam und Eva verhängt ward. Mit ihrem Ungehorsam gegen Gott gaben schon die ersten Menschen ihren eigentlichen Zweck auf; sie fanden ihn nicht mehr in dem Schöpfer, sondern suchten ihn jetzt in sich selbst und in dem Geschaffenen überhaupt<sup>13</sup>). Zur Creatur hinabgezogen, der Herrschaft des Fleisches unterworfen, dem Truge ihres ersten Verführers und seiner Dämonen ausgesetzt, war ihre Vernunft verdunkelt, ihr Wille geschwächt. Es war der Keim zu allem nachfolgenden Irrthume in sie hineingelegt und darum zeugten sie auch nur ein ihnen gleiches sterbliches Geschlecht. Nur der Gnade Gottes, die in der Person des Sohnes selbst das Opfer der Genugthuung übernahm und allein übernehmen konnte, dankt das menschliche Geschlecht seinen Fortbestand und so hatte mit dessen Vertreibung aus dem Paradiese auch schon die Vorbereitung für die Ankunft des göttlichen Heilandes begonnen<sup>14</sup>). —

Das unmittelbare Verhältniß der Menschheit zu Gott war gelöst, die ursprüngliche göttliche Ordnung gestört und eine andere mußte jetzt an ihre Stelle treten. Dieß war die Ordnung der Familie. Indem Gott dem Manne das Weib unterordnete, hat Er ihm zugleich im Voraus alle diejenigen untergeordnet, welche dieser aus

<sup>13</sup>) Vergl. Möhler, das Heidenthum (Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 189. u. ff.) — Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 78. u. ff.

<sup>14</sup>) Genes. III. 15. — Rom. VIII. 1. sqq.

dem Weibe zeugen würde <sup>15)</sup>). Damit war die obrigkeitliche Würde des Familienoberhauptes gegeben, und es ist mithin, von den Anfängen des Menschengeschlechtes an, eine Ordnung da gewesen, in welcher der höhere Willen des Einen (— in dem paradisischen Zustande war dieser Eine: Gott —) als ein Band, als eine Schranke für den Willen der Andern gegeben war. Stets war also das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen vorhanden; mit der Familie begann diese menschliche, die Stelle Gottes vertretende Obrigkeit und die erste Familie war auch, wie man die menschliche Gesellschaft in dieser Beziehung zu nennen pflegt, der erste Staat. Die Ordnung in dem Staate ist das menschliche Gesetz, das menschliche Recht, welches von der Obrigkeit im Namen Gottes gehandhabt wird.

## §. 92.

### 2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde.

Schon in der ersten Familie rief die vererbte Sünde eine fluchwürdige That hervor und hatte einen Abfall von der ersten menschlichen Obrigkeit zur Folge. Kain, welcher seinen Bruder Abel erschlug, trennte sich von seinem Vater und gründete, fern von ihm, einen neuen Familienstaat <sup>1)</sup>. Lange lebten Kains und seines Bruders Seth Nachkommen getrennt von einander. Da mischten sich aber die Söhne Gottes mit den Töchtern der Men-

<sup>15)</sup> *Genes.* III. 16. — Vergl. *Bossuet* a. a. D. p. 55.

<sup>1)</sup> *Genes.* IV. 8. 16.



schen und erzeugten ein so gewaltiges und so böses Geschlecht, daß Gott seine Schöpfung gereuete und er den Menschen von der Erde zu vertilgen beschloß <sup>2)</sup>. Nachdem Noah auf Gottes Geheiß die Arche gebaut und als achter Herold der Gerechtigkeit <sup>3)</sup> Buße gepredigt <sup>4)</sup>, brach die Sündfluth herein und das ganze Menschengeschlecht bis auf Noah's Familie, welche Gott in der Arche rettete, kam in den Wogen um <sup>5)</sup>. Nachdem die Wasser sich verlaufen hatten, ruhete die Arche auf der Höhe des Ararat <sup>6)</sup> — gleichsam der Mittelpunkt der gesammten alten Welt <sup>7)</sup> — und aus ihr ging das Menschengeschlecht wiederum als Eine Familie, auf welche es durch die Gewalt Gottes zurückgeführt worden war, Ihm für die Rettung dankend, hervor <sup>8)</sup>.

Noah's Familie, die sich nach seinen drei Söhnen Sem, Cham und Japhet, in eben so viel Stämme theilte, wuchs bald zu großer Zahl heran <sup>9)</sup>. In ihrem Hochmuth suchten aber nach wie vor die Menschen die Verherrlichung ihrer selbst. Nicht Gott, sondern sich zu

<sup>2)</sup> *Genes.* VI. 2. sqq.

<sup>3)</sup> *II. Petr.* II. 5.

<sup>4)</sup> *Ev. Matth.* XXIV. 37. sqq. — *I. Petr.* II. 20. — Vergl. *Haneberg*, Einleitung in das alte Testament. S. 42.

<sup>5)</sup> *Genes.* VII. —

<sup>6)</sup> *Genes.* VIII. 4.

<sup>7)</sup> Vergl. v. Raumer, der Ararat, ein Beitrag zur biblischen Erdkunde. (Hertha. Bd. 13. S. 333. u. ff.). — Ritter, Erdkunde. Bd. 10. S. 356. u. ff. —

<sup>8)</sup> *Genes.* VIII. 18.

<sup>9)</sup> *S. Ath. Kircher*, *Turris Babel.* Lib. I. cap. 4. p. 8. sqq.

Ehren wollten sie in dem Thurme zu Babel ein bis in den Himmel sich erhebendes Denkmal vor ihrer Ausbreitung über den Erdfreis errichten <sup>10)</sup>. Das gebietende Allen verständliche Wort <sup>11)</sup> des gewaltigen wider Gott sich auflehrenden Jägers machte das Werk beginnen, aber Gott nahm den Thurmerbauern die Herrschaft des Wortes <sup>12)</sup> und verwirrte ihnen die Sprache. Da trennten sich in der Ebene Sennaar die Völker nach der Zunge <sup>13)</sup>, die einander verständlich Redenden von den für sie gleichsam Stummen <sup>14)</sup> und breiteten über das Festland und die Inseln des Meeres sich aus.

Gott ließ die Völker ihre Wege ziehen <sup>15)</sup>, aber er gab dem Menschengeschlechte auf seiner Wanderung in alle Zonen der Erde das gesellschaftliche Ordnungsprinzip

<sup>10)</sup> *Genes.* XI. 4.

<sup>11)</sup> *Genes.* XI. 1. Erat autem terra labii unius, et sermonum eorundem.

<sup>12)</sup> *Augustin,* de civit. Dei. XVI. 4.

<sup>13)</sup> *Genes.* X. 5.

<sup>14)</sup> Vergl. *Cic.* Tuscul. Quaest. V. 40. In his linguis, quas non intelligimus, quae sunt innumerabiles, surdi sumus. — Sehr merkwürdig ist es in dieser Beziehung, daß so manche Völker (z. B. Slovenen) sich selbst den Namen der deutlich Redenden, andern aber den Namen der Stummen gaben. Vergl. Zeuß, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. S. 64. — S. noch *I Cor.* XIV. 11. — *Augustin,* a. a. O. XIX. 7. bemerkt nur zu wahr: Quando enim, quae sentiunt, inter se communicare non possunt propter solam linguae diversitatem, nihil prodest ad consociandos homines tanta similitudo naturae: ita ut libentius homo sit cum cane suo, quam cum homine alieno.

<sup>15)</sup> *Act. Apost.* XIV. 15.

mit. Auch in jedem ihrer einzelnen, nunmehr von einander getrennten Bestandtheilen erkannte die menschliche Gesellschaft Obrigkeiten an, so wie das durch diese gehandhabte Recht. Jeder Inbegriff der mit einander wandernden Familien bildete einen Staat<sup>16)</sup>, aus welchem im Laufe der Zeit sich mehrere Staaten oder Reiche von längerer oder kürzerer Dauer entwickelten. So viele aber auch der Staaten zerfielen und zerstört wurden, so gingen doch aus den älteren immer wieder neue hervor, und wenn gleich die Formen gewechselt haben, so trifft man doch auf dem ganzen Erdkreise nicht minder bei den wilden, wie bei den civilisirten Völkern immer wieder den Staat an<sup>17)</sup>. Beweis genug, daß nicht der Mensch den Staat erfunden, sondern gefunden, indem Gott diese Ordnung in die menschliche Gesellschaft gelegt und mit der menschlichen Natur verbunden hat (§. 91. Note 8.). Und in der That ist der Staat in seinem ihm inwohnenden Charakter der Unsterblichkeit<sup>18)</sup>, ein göttliches Gnadengeschenk, dem irrenden Menschengeschlecht gegeben, um die völlige Auflösung und Vereinzelnung aufzuhalten,

<sup>16)</sup> Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. 1. p. 4. — S. auch *Bossuet*, Politique tirée de l'Écriture sainte. p. 14.

<sup>17)</sup> Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. 1. S. 3. u. ff. — S. auch Berliner polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 106. u. ff. — Der Staat als von Gott gewollte Institution, geht in dieser Beziehung parallel mit der Religion. S. die unten (§. 95. Note 9.) angeführte Stelle aus Cicero.

<sup>18)</sup> Vergl. *Bossuet* a. a. O. p. 25.

in welche dasselbe, wenn Gott selbst nicht auf Erden erschienen wäre, unrettbar hätte fallen müssen. Denn, wie der heilige Irenäus sich so treffend über diesen Gegenstand vernehmen läßt, „in seiner Entfernung von Gott verwilderte der Mensch so weit, daß er sogar den nächsten Blutsfreund für einen Feind ansah und in jeder Leidenschaft, in Mord und Geiz ohne Furcht verhartete. Darum hat Gott, da der Mensch die Furcht Gottes nicht kannte, ihm die Furcht vor den Menschen auferlegt, so daß die Menschen menschlicher Gewalt unterworfen und an menschliches Gesetz gebunden, doch einigermaßen zur Gerechtigkeit gelangen und in Furcht vor dem über ihnen gezückten Schwerte, sich gegenseitig ein Maas anlegen. Und eben darum werden die Obrigkeiten, die mit dem Gewande des Gesetzes der Gerechtigkeit bekleidet sind, für dasjenige, was sie als recht und gesetzmäßig vollzogen haben, nicht verantwortlich gemacht und keine Strafe erleiden. Durch dasjenige aber, was sie zur Umkehr der Gerechtigkeit, schändlich und gottlos und gegen das Gesetz und tyrannisch verüben, werden sie zu Grunde gehen, indem das göttliche Gericht sie alle gleichmäßig erreicht und in Nichts es fehlen läßt. Es ist daher zum Frommen der Völker das irdische Reich von Gott und nicht vom Teufel eingesetzt, der“ wie von Anfang so auch darin „leg, daß er sagte ihm seyen alle Reiche gegeben<sup>19)</sup>; es ist darum eingesetzt, damit die Menschen das menschliche Reich fürchtend, nicht gegenseitig, den Fischen gleich, sich verzehren, sondern durch das Gesetz die vielfache Unge-

---

<sup>19)</sup> *Iren. adv. haeres. V. 24.*

rechtigkeit zurückschlagen. Auf dessen Geheiß aber die Menschen geboren werden, auf dessen Geheiß werden auch die Herrscher bestellt, gerade passend für diejenigen, die zu jedesmaliger Zeit von ihnen regiert werden <sup>20</sup>).“ Es dient daher die Obrigkeit, indem sie das menschliche Gesetz vollzieht, und die Verbrechen, die Gott gestraft haben will, ahndet, doch auch gleichzeitig dazu, um einen großen Theil des göttlichen Gesetzes zu erfüllen <sup>21</sup>)! Während also dieses in den Hintergrund trat und gleichsam schlummerte, wurde aus ihm von Gott die menschliche Ordnung gebildet, deren erhabene Bestimmung und Bedeutung, deren Heilsamkeit und Nothwendigkeit nicht bloß den Kirchenvätern klar vor Augen stand, sondern auch von so manchem heidnischen Schriftsteller <sup>22</sup>) in vieler Beziehung richtig

<sup>20</sup>) Vergl. *Mauclerus*, de *Monarchia divina*. P. III. Lib. I. c. 1. col. 1008. — S. unten §. 103.

<sup>21</sup>) Vergl. *Origen*. in *Rom*. XIII.

<sup>22</sup>) Statt vieler andern mögen nur einige Beispiele angeführt werden: *Cicero*, de *legibus*. Lib. III. c. 1.; *Nihil tam aptum esse ad jus conditionemque naturae quam imperium, sine quo nec domus ulla nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest.* — *Idem* de *republica*. Lib. II. 42. *Ut in fidibus, in tibiis atque cantu ipso, ac vocibus concertus est quidam tenendus, ex distinctis sonis, isque concertus ex dissimillarum vocum moderatione, concursus tamen efficitur et congruens; sic summis et infimis et mediis interjectis ordinibus ut sonis moderata ratione civitas consensu dissimillimorum consistit: et quae harmonia a musicis dicitur in cantu, ea est in civitate concordia, quae sine justitia nullo pacto esse potest.* — Vergl. auch *Dio*, *Hist. Rom.* Lib. XLI. c. 33. Edit. Reimar,

aufgefaßt wurde <sup>23)</sup>). Dennoch aber war die weltliche Ordnung doch gleichsam nur der Mond, welcher sein Licht von der Sonne empfangend, den Völkern auf ihrem Pfade in der Nacht des Heidenthums leuchtete. Ohne dieses göttliche, freilich auch öfters verdunkelte Gefühn, würde die in der Finsterniß herumtappende Menschheit in die Tiefen des Abgrundes hinabgestürzt seyn.

Gerade aber eine richtige Auffassung des Heidenthums, die nur vom kirchlichen Standpunkte möglich ist <sup>24)</sup>), wird für das Verständniß aller nachfolgenden in diesem Abschnitte zu behandelnden Gegenstände unumgänglich nothwendig. Denn einerseits geht das Heidenthum, wie von selbst sich verstehend, aus der menschlichen Natur, sobald sich diese einmal von Gott abgewendet hat, hervor und hat in dieser Rücksicht den größten Einfluß auf die Gestaltung der menschlichen Verhältnisse gehabt, andererseits ist es eben das Heidenthum in allen seinen verschiedenen Formen, gegen welches die Kirche selbst zu streiten gehabt hat und bis zum Ende der Tage zu streiten haben wird. Heidenthum im weiteren Sinne des Wortes ist nämlich überall, selbst mitten unter den Christen, da vorhanden <sup>25)</sup>), wo der Mensch durch seine Leidenschaften so verblendet ist, daß er Gott aus den Augen ver-

---

Vol. I. p. 284.). Ἰὼσι τε γὰρ ἀναγκαῖα τινα καὶ σωτήρια, τῷ μὲν ἄρχειν ἐν τοῖς ἀνθρώποις τῷ δὲ, ἄρχεισθαι τέτακται. —

<sup>23)</sup> S. auch *Aristot. Polit. I. 2.*

<sup>24)</sup> Vergl. *Augustin. a. a. D. VII. 33.* — S. auch *Reithmayr a. a. D. S. 79.*

<sup>25)</sup> Vergl. *Möhler Reliquien, (Hist. pol. Blätt. Bb. 4. S. 8.)* —

liert, und jenen fröhnt, d. h. sie als Herren über sich anerkennt. Im engern und eigentlichen Sinne versteht man aber unter Heiden diejenigen ungetauften Menschen, welche sich nicht zu dem Glauben an Einen Gott bekennen, sondern mehrere Götter verehren. Von diesem Heidenthume, welches sich aber auch in dem andern abspiegelt, soll nunmehr die Rede seyn.

§. 93.

**3. Das Heidenthum als Abfall von Gott.**

Die Lostrennung der Menschen von Gott mit ihren oben (§. 91. S. 345.) angegebenen Folgen, beraubte sie auch der Fähigkeit: Gott selbst zu erkennen. Dem trügerischen Einflusse des Feindes des Menschengeschlechtes und seinen Dämonen preisgegeben, vermochten sie auch nicht mehr die Idee eines Einigen Gottes zu erfassen <sup>1)</sup>, sondern

<sup>1)</sup> Möhler, das Heidenthum (Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 190.) — Da gerade in den christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte diese Verhältnisse vortrefflich gewürdigt sind, so hat sich die nachfolgende Darstellung hauptsächlich an sie angeschlossen und daher bei den einzelnen Punkten auf ihre Schriften verwiesen. Vergl. E. Tholuck, über das Wesen und den sittlichen Einfluß des Heidenthums (in Meander's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums. Bd. 1.). — Tzschirner, der Fall des Heidenthums. Leipzig. 1829. — P. E. Muller, de hierarchia et studio vitae asceticae in sacris et mysteriis Graecorum Romanorumque latentibus. Hafniae 1803. — E. Meiners Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt. — J. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 16. u. ff. — Rome

spalteten und zertrennten in ihren Vorstellungen die göttliche Weltregierung und begannen die von dem Einen Gotte ausgehenden Kräfte als besondere göttliche Wesen sich zu denken <sup>2)</sup>. Ist das gewaltige antediluvianische Geschlecht gewiß schon diesen Irrweg gegangen <sup>3)</sup>, so schlugen ihn die Nachkommen Noah's sehr bald auch wieder um ein und geriethen in diese geistige Finsterniß immer tiefer hinein, je weiter sie auf ihren irdischen Wanderungen fortschritten und je mehr sich die Urtraditionen, welche sie von ihren Vorfahren empfangen hatten, verdunkelten. Statt Gott allein anzubeten, schufen sie, die von Ihm Geschaffenen, sich ihre Götter und erwiesen zuletzt den Gebilden ihrer Phantasie und ihrer Hände göttliche Ehre <sup>4)</sup>. Es konnte nicht anders seyn; sie, welche sich nicht mehr zu Gott emporzuheben vermochten, mußten das Göttliche, in der Selbsttäuschung dieß zu können, zu sich herabziehen und sich Götter machen, die besser zu ihren Leidenschaften paßten <sup>5)</sup>. Wurde ihnen anfänglich Gott gleichsam durch den Himmel, den Er über die Erde ausgebreitet, verdeckt oder durch das Licht, welches Er mit seinem schöpferischen: „Es werde“ an den Himmel ge-

---

as it was under Paganism and as it became under the popes. Lond. 1843. — Viel interessantes Material enthält auch *Nourry*, Apparatus ad biblioth. maxim. veter. patr. Tom. II. —

<sup>2)</sup> Vergl. 1 Cor. XII. 2.

<sup>3)</sup> Darauf scheint auch *Genes. IV. 26.* zu deuten. Vergl. *Haneberg*, Einleitung in das alte Testament. S. 40.

<sup>4)</sup> S. *Lactant. Institut. divin. II. 6.*

<sup>5)</sup> *Sapient. XIII. 1. sqq. . — Rom. I. 23. 25. — Vergl. Eholuck a. a. D. S. 5.*



fest; verdunkelt, so stand Er ihnen doch noch eine Zeit lang wie im Hintergrunde da; endlich aber wurde der allmächtige Schöpfer von den Menschen so vergessen, daß sie Alles Andere, nur Ihn nicht anbeteten.

Aber eben darin, daß die Heiden ihre Götter für Alles hatten, liegt auch zugleich die Schwäche und Ohnmacht <sup>6)</sup> des Polytheismus <sup>7)</sup>. Keiner der Götter war selbst in der Vorstellung der Heiden allmächtig, denn derjenige, welcher es gewesen wäre, hätte alle andern überflüssig gemacht. So aber konnte man von dem Einen nicht Dies, von dem Andern nicht Jenes, von keinem aber das Seelenheil erbitten <sup>8)</sup>. Wenn nun diese Götter gar oft als einander feindliche Wesen <sup>9)</sup>, wenn sie geschlechtlich <sup>10)</sup> gedacht wurden, wenn sie daher mit einander neue Götter zeugten <sup>11)</sup>, und den Himmel gleichsam mit Göttern bevölkerten <sup>12)</sup>, wenn sie erkrankten <sup>13)</sup>, und sich selbst nicht helfen konnten, wenn sie überhaupt an aller menschlichen Gebrechlichkeit litten <sup>14)</sup>, wenn sie

<sup>6)</sup> Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίῃ εἰς κοίρανος ἔστω. *Hom. Iliad.* II. 206. — Vergl. *Lactant.* a. a. D. I. 3.

<sup>7)</sup> S. noch *Athenag. Legat. pro Christ.* c. 8. p. 285. (Opp. S. *Justini Philos. et Martyr.* Paris. 1742.).

<sup>8)</sup> *Arnob. contra nationes.* II. 65.

<sup>9)</sup> Vergl. z. B. *Hom. Iliad.* XX. 66. — S. *Justin. Cohort. ad Graec.* c. 2. p. 8.

<sup>10)</sup> Vergl. *Arnob.* a. a. D. III. 6.

<sup>11)</sup> *Lactant.* a. a. D. I. 16.

<sup>12)</sup> *Tertull. Apolog.* 14. — *Arnob.* a. a. D. VII. 35. (al. 49.). —

<sup>13)</sup> *Arnob.* a. a. D. III. 21.

<sup>14)</sup> *Arnob.* a. a. D. VII. 25.

allen Leidenschaften unterworfen waren <sup>15)</sup>, wenn diese selbst zu Göttern personificirt wurden, während man verstorbenen <sup>16)</sup>, so wie lebenden Menschen göttliche Ehre erwies <sup>17)</sup>, so ist begreiflich, welch eine grenzenlose Verwirrung hieraus hervorging und was das menschliche Geschlecht selbst unter dem Einflusse solcher Vorstellungen gelitten haben muß <sup>18)</sup>.

So verschieden sich nun auch die Mythologien der einzelnen Völker gestalten mochten, indem die besonderen Schicksale jedes derselben nothwendig einen großen Einfluß auf seine religiösen Vorstellungen haben mußten und eben daher die Thaten und Ueberzeugungen der Menschen in einer fortwährenden Wechselwirkung standen, so ist doch der Charakter des Heidenthums, wegen des gemeinschaftlichen Ursprunges, überall ein und derselbe. Darum enthalten die Götterlehren der verschiedenen Völker sehr viel mit einander Uebereinstimmendes und darum sind auch die Folgen des Heidenthums überall gleich, und wenn sie bei dem einen Volke weniger gräßlich hervortreten, als bei dem andern, so liegt dieß nur darin, daß die Entwicklung bei diesem schneller vor sich ging, als

---

<sup>15)</sup> *Justin.* Cohort. c. 2. p. 7. — *Athenag.* a. a. D. c. 21. p. 297. *Clem. Alexandr.* Cohort. ad Gent. c. 2. — S. Note 24.

<sup>16)</sup> *Cyprian.* de idolor. vanit. c. 1. — *Lactant.* a. a. D. I. 16.

<sup>17)</sup> *Athenag.* a. a. D. c. 28. p. 305. — Vergl. *Sueton.* Caligula. c. 22. — *Domitian.* c. 13. —

<sup>18)</sup> Vergl. *Möhl.* a. a. D. S. 191.

bei jenem <sup>19)</sup>. Ohne Unterschied der Völker brachte das Heidenthum in das Gemüth des Menschen eine völlige Zerrissenheit hinein <sup>20)</sup>; denn wie konnte er wissen, ob er nicht durch die Ehre, die er einem Gotte zollte, zwanzigtausend andere göttliche Wesen beleidigte <sup>21)</sup>? Waktete über den Göttern das Schicksal <sup>22)</sup>, dem sie nicht entrinnen konnten, so mußte diese Nacht auch den Weg des Menschen verdunkeln und ihn in das Labyrinth des Aberglaubens gerathen lassen. Hatten die Götter Freude am Bösen <sup>23)</sup>, waren sie selbst mit Lastern bedeckt <sup>24)</sup>, so mußte die Sünde

<sup>19)</sup> Vergl. München. gel. Anzeigen. Bd. 5. Nr. 206. — Daher hat auch das germanische Heidenthum als solches vor dem der Griechen und Römer Nichts voraus, wenn es auf den ersten Anblick auch freundlicher erscheint und uns Deutschen mehr zusagt. Allein aus Mangel an Nachrichten sind wir verhindert, tief in dasselbe hineinzublicken, was wir aber davon wissen, ist vollkommen genügend, um uns davon zu überzeugen, daß wir unsre Vorfahren eben so wenig von höchst abgeschmackten religiösen Vorstellungen und von einem entsetzlichen Aberglauben freisprechen können, als die Völker des Alterthums. Wie tief die Germanen gesunken waren, zeigt sich in ihrem sittlichen Zustande nach ihrer Niederlassung im Römerreiche; die Verdorbenheit, welche sich hier kund giebt, dankten sie nicht den Römern allein. Manche rohe Institute des älteren Bauernrechtes möchten ebenfalls ihrem Ursprunge nach eine religiöse Bedeutung haben.

<sup>20)</sup> Vergl. Tholuck a. a. D. S. 68.

<sup>21)</sup> Arnob. a. a. D. III. 5.

<sup>22)</sup> Arnob. a. a. D. III. 51. — Vergl. Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 293. u. f. S. 816. u. ff.

<sup>23)</sup> Arnob. a. a. D. VII. 33. S. auch IV. 27. 33. 34.

<sup>24)</sup> Vergl. Justin. Orat. ad Graec. c. 2. p. 2. — Tatian. Orat. ad Graec. c. 8. 9. p. 249. sqq. — Athenag. a. a. D. c. 21. p. 296. — Theophil. ad Autolyc. I. 9. p. 343.

fogar zum Götterdienst werden <sup>25</sup>). Wie sollte aber auch nur in dem Kreise seines Hauses der Gatte und Vater die Ordnung aufrecht erhalten, wenn Weib und Kind bei jeder Frevelthat auf das Beispiel einer Gottheit sich berufen konnte <sup>26</sup>)?

Vorzugsweise sind aber Betrug, Mord und Unzucht die hervorstechenden Charakterzüge des Heidenthums <sup>27</sup>). Aus einem schmählichen Betrüge hat dasselbe seinen Anfang genommen und so blieben die Menschen auch fernherhin dem Betrüge der Dämonen und solcher Menschen ausgesetzt, die, mit diesen in Gemeinschaft getreten, die böse magische Kunst, Zauberei genannt, trieben. Daneben aber tritt nicht minder deutlich der Mord im Dienste der Religion hervor. Nicht bloß die Feinde schlachtete man den Göttern zum Opfer <sup>28</sup>), sondern auch die eigenen Kinder brachte man ihnen dar. Bis zur äußersten Ausschweifung war ferner nicht nur die natürliche Wollust, welcher, im Dienste der Götter geübt <sup>29</sup>), tausende von

<sup>25</sup>) *Jul. Firmicus*, de error. profan. relig. (edit. Gro-nov.) p. 247.

<sup>26</sup>) *Justin.* a. a. D. c. 4. p. 4. — *Jul. Firmicus* a. a. D. p. 429.

<sup>27</sup>) Vergl. *Stolberg*, Geschichte der Religion Jesu. Bd. 2. dritte Beilage.

<sup>28</sup>) Vergl. die merkwürdige Stelle bei *Procop.* de bello Go-thico. II. 25. in Betreff der bereits christlich gewordenen Fran-ken und andere bei *Grimm*, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 38. u. ff.

<sup>29</sup>) *S. Herod.* I. 199. II. 49. — Vergl. *Minuc. Felix.* Oc-tavius. c. 25.

Jungfrauen preisgegeben wurden <sup>30)</sup>; herrschend geworden, sondern Männer und Weiber trieben mit ihres Gleichen widernatürliche Lust <sup>31)</sup>. Solches konnte nicht ausbleiben; hat einmal der Mensch Gott die Ehre entzogen, so rächt er Gott durch Entehrung seiner selbst und wüthet gegen sein eignes Fleisch <sup>32)</sup>. Es liegt daher in der Consequenz des Heidenthums, daß bei dem Menschen ein Schauder vor dem Leben entsteht <sup>33)</sup> und auch der letzte Gedanke an die Unsterblichkeit der Seele entschwindet <sup>34)</sup>.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß das Heidenthum wegen der Scheuslichkeiten, zu welchen es führte <sup>35)</sup> und wegen der Abgeschmacktheit der Fabeln, mit welchen es sich allmählig immer mehr anfüllte, bei tiefer denkenden Menschen in völlige Verachtung gerieth <sup>36)</sup> und bei Manchen, deren im Düstern tappende Vernunft sie die Wahrheit nicht finden ließ, zum völligen Atheis-

<sup>30)</sup> Vergl. Döllinger a. a. D. S. 22. Tholuck a. a. D. S. 143. — Eschirner a. a. D. S. 26.

<sup>31)</sup> Rom. I. 26. 27. — Jul. Firmicus a. a. D. p. 412. — Vergl. Meiners a. a. D. S. 95. u. ff.

<sup>32)</sup> Vergl. Reithmayr a. a. D. S. 96.

<sup>33)</sup> S. Tholuck a. a. D. S. 82. u. ff. — Vergl. die Schrift Rome (Note 1) Vol. I. B. I. chapt. 6. p. 41. — Döllinger a. a. D. S. 20.

<sup>34)</sup> Möhler a. a. D. S. 195. — Döllinger a. a. D. S. 25. —

<sup>35)</sup> Tantum religio potuit suadere malorum, || Quae peperit saepe scelerosa atque impia facta. *Lucret.* I. 102. 84.

<sup>36)</sup> Ueber die Urtheile der Heiden selbst s. Tholuck a. a. D. S. 23. u. ff. Vergl. noch *Augustin.* de civit. Dei. IV. 30.

muß führte<sup>37)</sup>; nur Einzelne von Jenen, mehrere vielleicht aus der Classe des ungebildeten Volkes<sup>38)</sup>, konnten sich zu einer dunkeln Ahnung der Wahrheit erheben (f. S. 95.). —

Es war daher ein völlig trostloser Zustand, in welchem sich die heidnischen Völker befanden, um so trostloser, als derselbe nicht bloß ein Unglück, sondern die Folge der eignen Schuld der Menschen war. Denn, wenn sich ihnen Gott auch nicht mehr persönlich zeigte, so offenbarte er sich doch jedem Menschen in seiner Schöpfung<sup>39)</sup>; in dieser konnte und sollte Jeder Gott erkennen, und es war wiederum die Schuld des Einzelnen, wenn er dieß nicht that<sup>40)</sup>. Allein Gott hat das Gebilde seiner Hände nicht verlassen; schon war das Volk, schon war der Stamm, schon das königliche Geschlecht gesondert und auserwählt, aus welchem der Erlöser des Menschengeschlechtes das Fleisch annehmen sollte. Gott wollte aber

<sup>37)</sup> So sagt *Juvenal.* Sat. II. 149. über den Unglauben seiner Zeit: *Esse aliquid manes et subterranea regna*

*Et contum, et Stygio ranas in gurgite ranas*

*Atque una transire vadum tot millia cymba,*

*Nec pueri credunt, nisi qui nondum aere lavantur.*

Vergl. die Schrift: *Rome under the paganism.* chapt. 8. p. 64.

<sup>38)</sup> Leute aus dem Volke bedienten sich zum Besten der Ausbrücke: *Deus videt; Deo commendo; Deus mihi reddat; quod vult Deus; si Deus dederit.* *S. Cyprian.* a. a. D. c. 2. —

<sup>39)</sup> *Tertull.* Apolog. 17. — *Lactant.* a. a. D. I. 2. — Vergl. *Reithmayr* a. a. D. S. 84. 85.

<sup>40)</sup> *Act. Apost.* XIV. 16. — *Rom.* I. 19. 20. — *Tertull.* a. a. D. c. 40.

auch die Sehnsucht nach dem Heiland in den Völkern bis zu der Höhe steigern <sup>41)</sup>, daß sie in sich zu der Annahme desselben bereitet waren und ihm mit dem Gottesbewußtseyn, welches auch das Heidenthum in sich barg, freudig entgegenkamen.

Dieses auserwählte Volk waren die Juden; die Vorbereitung des Reiches Gottes, zu welcher das Judenthum, zugleich aber auch das Heidenthum diente, ist der Gegenstand der nachstehenden Bemerkungen. —

§. 94.

4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum.

Wie das Heidenthum (§. 92. S. 352.), so kann auch das Judenthum nur von dem christlichen Standpunkte aus richtig beurtheilt werden und selbst die Gerechten des alten Bundes haben die ihnen gewordenen Verheißungen nur im prophetischen Hinblick auf Christus verstehen können. Von diesem Standpunkte aus sind die Segnungen, welche Gott über die Patriarchen aussprach und die Anordnungen überhaupt aufzufassen, welche er mit dem Volke Israel traf. Nicht auf dieses allein bezogen sie sich, sondern auf die Heiden eben so wohl; alle jene Anordnungen wurden getroffen für die durch den Glauben an den Erlöser Gerechtfertigten <sup>1)</sup>. Der wesentliche Zweck der

<sup>41)</sup> Auct. Epist. ad Diogn. 9. (*Justin. Opp.* p. 238.) — Vergl. Möhler a. a. D. S. 197. — Reliquien (Hist. polit. Blätter. Bd. 4.) S. 8. —

<sup>1)</sup> *Hebr.* XI. 8. sqq. — *Galat.* II. 16. — Vergl. F. Windischmann, Erklärung des Briefes an die Galater. S. 67. u. ff. —

Absonderung der Juden von den andern Völkern war daher der: die Reinheit des Glaubens bei Einer Familie zu bewahren, in welcher Christus durch die Annahme des Fleisches Mitglied und der Vater Aller werden sollte, und welcher daher alle diejenigen angehören, welche durch den Glauben Glieder an dem Leibe Christi sind. Diese Familie ist die Familie Abrahams <sup>2)</sup>, nicht dem Fleische, sondern dem Geiste nach, diese Familie ist die Kirche! —

„Gehe hinaus aus dem Lande und aus deiner Verwandtschaft und aus dem Hause deines Vaters und komme in das Land, welches Ich dir zeigen werde <sup>3)</sup>!“ Das war der erste Befehl, welchen Gott an den Semiten Abram, aus dem Geschlechte Hebers, ergehen ließ. „Und Ich werde dich zu einem großen Volke machen und dich segnen und deinen Namen verherrlichen und du wirst gesegnet seyn. Ich werde segnen, die dich segnen und werde fluchen, die dir fluchen und in dir werden gesegnet seyn alle Geschlechter der Erde <sup>4)</sup>.“ Das war der lohnende Segen, welchen Gott Abram für seinen bereitwilligen Gehorsam ertheilte. Das Bündniß mit Gott wurde mit dem Siegel der Beschneidung bestätigt <sup>5)</sup> und damit deutlich gezeigt, daß nicht an diese, welcher der Segen voringing, das Heil geknüpft sey <sup>6)</sup>, sondern sie für so lange als das äußere gleichsam sacramentalische Zeichen zu die-

---

<sup>2)</sup> Galat. II. 7.

<sup>3)</sup> Genes. XII. 1.

<sup>4)</sup> Genes. XII. 2. 3.

<sup>5)</sup> Genes. XVII. 10.

<sup>6)</sup> Vergl. Windischmann a. a. D. S. 72.



nen habe, bis daß durch Christi Ankunft der Segen erfüllt sey. Und dieser Segen wurde an dem bereits als Vater vieler Völker mit dem Namen Abraham bezeichneten Patriarchen <sup>7)</sup> von Gott mit einem Eidschwure von Neuem wiederholt <sup>8)</sup>, als jener im Gehorsam gegen Ihn seinen eignen Sohn auf dem Berge Moria als Opfer — das Vorbild des göttlichen Opfers auf Golgatha — darzubringen bereit stand, ja im Geiste schon gebracht hatte. Ist die ganze Geschichte eine Prophetie, so ist es die Geschichte des Stammes Abrahams um so mehr; sie enthält die ganze Reihenfolge der Vorbilder Christi und seiner Kirche und ist erfüllt von Weissagungen, die alle durch ihn ihre Lösung erhielten. Wie nachmals Christus in der nahe bevorstehenden Zerstörung Jerusalems den Untergang der Welt weissagt, so sahen die von Ihm Erleuchteten die nahe und die ferne Zukunft und verkündeten diese in jener. Wie Abraham den Erlöser geschaut, durch welchen auch er das Heil empfangen sollte, so haben Isaaß und Jakob, durch Gott zu gleicher Glaubenshöhe emporgehoben, denselben Segen und dieselbe Gnade empfangen <sup>9)</sup>. Von dem Baume, von welchem Christus, selbst dessen Wurzel, seine Abstammung nehmen sollte, waren die Nebenäste Ismael und Esau zur Seite abgebogen, und nun wurde von Gott durch den Segen Jakobs: Juda als der eigentliche Ahnherr bezeichnet, von welchem der „Scepter nicht weichen, der Heersfürst nicht

<sup>7)</sup> *Genes.* XVII. 5.

<sup>8)</sup> *Genes.* XXII. 18. Vergl. XVIII. 18.

<sup>9)</sup> *Genes.* XXVI. 4. XXVIII. 14.

von seinen Lenden, bis da komme der, so gesandt soll werden, auf den die Völker harren <sup>10</sup>).“ —

In Aegypten, wohin Jakob mit seinen übrigen Söhnen Joseph gefolgt war, wurde das Volk Israel durch die neuen Verhältnisse, in welche es trat, zu seinem Berufe herangebildet und für die Mittheilung des göttlichen Gesetzes, dessen Endziel Christus <sup>11</sup>), empfänglich gemacht <sup>12</sup>). Die Knechtschaft, in welche es allmählig durch die Könige Aegyptens gebracht wurde, diente als Schutz gegen die Gefahr, sich in diesem Lande heimisch zu fühlen und machte das auserwählte Volk geschickt, dem Rufe Gottes zu folgen. Der Weg nach dem Lande der Verheißung führte durch die Wüste, und hier in dieser Einsamkeit war es, wo Gott den Israeliten an dem Berge Sinai das Gesetz in den zehn Worten gab <sup>13</sup>), welche die ganze moralische Ordnung der Welt enthalten <sup>14</sup>), und woran sich mehrere dieselben entfaltende Offenbarungen angeschlossen, die Moses von Gott empfing. Dazu gehörte auch eine nicht geringe Zahl von Ritualgesetzen und die Ordnung der Opfer, wie sie bis zur Erfüllung des Gesetzes durch Christus, von dem Volke Israel Gott dargebracht werden sollten.

---

<sup>10</sup>) *Genes.* XLIX. 10.

<sup>11</sup>) *Rom.* X. 4.

<sup>12</sup>) Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 1. u. ff.

<sup>13</sup>) *Exod.* XX. 1.

<sup>14</sup>) Ausführlich handeln von dem Zwecke des Gesetzes die *Conférences ecclésiastiques du diocèse d' Angers sur les loix.* Conf. 2. Q. 1. art. 2. p. 89. et suiv.

Es war Moses nur beschieden das gelobte Land von ferne zu sehen <sup>15)</sup>; ein andrer Führer Jesus (Josue) Nave, auch im Namen Christi Vorbild, geleitete das Volk nach Canaan. Das eroberte Land wurde nach den Stämmen der Söhne Jakobs vertheilt; nur der priesterliche Stamm Levi empfing keinen Grundbesitz, sein Antheil war der Herr <sup>16)</sup>. In dem neu erworbenen Lande dauerte die bisherige Staatsordnung der Juden fort, sie, eine durchaus patriarchalische, schloß sich an die ursprüngliche der Familie an, aber Gott wirkte auf dieselbe in so fern unmittelbar ein, als er dem Volke seine Führer oder Richter bestimmte <sup>17)</sup> und in Moses Bruder Aaron und dessen Söhnen ein erbliches Hohespriestertum eingesetzt hatte <sup>18)</sup>.

Durch alle diese wunderbaren Führungen und Offenbarungen hatte Gott den Israeliten es deutlich gezeigt, wie Er allein der Herr Himmels und der Erde sey. Ohne daß sie Neptun angerufen hätten <sup>19)</sup>, hatte sich das rothe Meer vor ihnen aufgethan, ohne die Hülfe irgend einer besonderen Gottheit, waren sie mit dem vom Himmel fallenden Manna gespeist und ohne Zuthun der Nymphen mit dem aus dem Felsen für sie entspringenden Quell gelabt worden. Krieg hatten sie geführt und gestegt ohne Mars und Bellona, und ohne Ceres und Pomona waren ihnen die Früchte der Erde zu Theil geworden. Dessen-

<sup>15)</sup> Num. XX. 12. XXVII. 12. Deuteron. XXXII. 14.

<sup>16)</sup> Num. XVIII. 20. — Josue. XIII. 33.

<sup>17)</sup> Vergl. z. B. Josue. I. 1. sqq.

<sup>18)</sup> Levit. VIII.

<sup>19)</sup> Vergl. Augustin., de civit. Dei. IV. 34.

ungeachtet war aber auch für dieses Volk die Abgötterei so verführerisch, daß es, selbst unmittelbar darauf, als Gott zu ihm gesprochen, und während Moses auf der Höhe des Sinai bei Jehovah verweilte, das Gößenbild eines goldenen Kalbes anbetete <sup>20</sup>). Ungehorsam gegen Gott, der den Kindern Israels die Vernichtung der Cananiten geboten, waren sie stets geneigt von den heidnischen Völkern, in deren Mitte sie wohnten, den abgöttischen Cultus anzunehmen. Daher klagt der Prophet <sup>21</sup>) über Israel, daß es seinen Gott gegen Gößen vertauscht und zu dem Holze gesprochen, „mein Vater bist du!“ und zu dem Steine: „du hast mich gezeugt!“ —

Vor dem gänzlichen Verfall in das Heidenthum hat jedoch Gott sein Volk bewahrt; dieses aber wollte sich nicht länger der sanften Leitung der Richter fügen, sondern begehrte, auch hierzu durch das Beispiel der Heidenvölker verlockt, gegen Samuel und in ihm gegen Gott, der in seinem Priester beleidigt ward <sup>22</sup>), sich auflehrend <sup>23</sup>), einen König. Ein solcher ward den Israeliten, nachdem Samuel das „Recht des Königs,“ worunter aber der Mißbrauch der königlichen Gewalt zu ver-

<sup>20</sup>) *Exod.* XXXII.

<sup>21</sup>) *Jerem.* II. 11. 27.

<sup>22</sup>) So verstehen die in der folgenden Note angeführte Stelle mehrere Kirchenväter z. B. *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornelium.

<sup>23</sup>) *I. Reg.* VIII. 7. — Non enim te abjecerunt, sprach Gott zu Samuel, sed Me, ne regem super eos. Vergl. *Bianchi,* della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. Lib. 1. cap. 1. §. 11. n. 2. p. 103.

stehen ist <sup>24)</sup>), ihnen warnend vorgehalten hatte, in Saul aus dem Stamme Benjamin gegeben. Gleich einem Priester und Propheten wurde er von Samuel gesalbt <sup>25)</sup>); ein vorbildliches Zeichen, daß Christus nicht bloß König, sondern auch Priester und Prophet seyn werde. Aber in ganz andrer Weise noch war Saul ein Vorbild; in ihm als dem ersten Könige strafte Gott durch Verwerfung die Uebertretung seines Gesetzes und den menschlichen Uebermuth <sup>26)</sup>). Das Königthum ward von Sauls Stamm genommen und an David, den Sohn Jesse's, den jüngsten unter allen seinen Brüdern, von Gott durch Samuel auserwählt und gesalbt <sup>27)</sup>), gegeben. So ward Davids <sup>28)</sup> Geschlecht aus dem Stamm Juda von Gott auf den Thron erhoben, damit aus ihm dereinst der Messias hervorgehen sollte. Der königliche Sänger selbst schaut im Geiste den aus seinem Geschlechte stammenden Gottmenschen <sup>29)</sup> und die den Fürsten wie dem Volke Buße predigenden Propheten, welche Gott in den Zeiten der größten Trübsal den Kindern Israels sandte, verkündeten mit lauter

<sup>24)</sup> S. *Gregor M.* in primum Regum. Lib. IV. c. 4. n. 4. (Vol. III. P. II. col. 192.) c. 5. n. 38. col. 254. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. n. 5. p. 106.

<sup>25)</sup> I. *Reg.* X. 1.

<sup>26)</sup> S. *Gregor M.* Moral. Lib. XXVI. in Cap. 36. b. Job. (Vol. I. p. 833.). Hom. in Evang. Lib. I. hom. 7. (col. 1460). — S. auch *Augustin.* de civit. Dei. XVII. 6.

<sup>27)</sup> I. *Reg.* XVI. 13.

<sup>28)</sup> Daher wird Christus auch als „Wurzel Jesse“ bezeichnet. S. *Isaias*. IX. 1. — Vergl. *Act. Apost.* XIII. 23. — *Rom.* XV. 12.

<sup>29)</sup> *Psalms*. II. XXI. CIX. 1.

Stimme den künftigen König der Juden. Mit den Worten: „Siehe, eine Jungfrau wird empfangen und einen Sohn gebären und sein Name wird heißen: Emmanuel“ weist Isaias<sup>30)</sup> auf die wunderbare Menschwerdung Gottes und, als stünde er an der Krippe des neugeborenen Erlösers, ruft er aus<sup>31)</sup>: „Es ist uns ein Kind geboren und ein Sohn ist uns gegeben und die Herrschaft ist auf seine Schulter gelegt und sein Name wird heißen: der Wunderbare, der Rathgeber, Gott, der Starke, der Vater des künftigen Zeitalters, der Fürst des Friedens.“ Ihn sieht Michäas zu Bethlehem geboren<sup>32)</sup> und von den Königen angebetet werden<sup>33)</sup>; es hören die Propheten das Jammergeschrei der Mütter über den Mord ihrer Kinder<sup>34)</sup> und sehen den Sohn Gottes aus Aegypten heimkehren<sup>35)</sup> und im Lande Galiläa seinen Wohnsitz nehmen<sup>36)</sup>. Deutlich bezeichnen sie den letzten ihrer Reihe, Christi Wegebereiter Johannes<sup>37)</sup> und sehen Christus viele Ihn nicht Verstehende lehren<sup>38)</sup> und Kranke heilen<sup>39)</sup>. Vor ihren Blicken hält der Erlöser auf einer

---

<sup>30)</sup> *Isaias*. VII. 14.

<sup>31)</sup> *Isaias*. IX. 6.

<sup>32)</sup> *Mich.* V. 2. Vergl. *Ev. Matth.* II. 6. — *Ev. Ioann.* VII. 42.

<sup>33)</sup> *S. Psalm.* LXXI. 10.

<sup>34)</sup> *Jerem.* XXXI. 15.

<sup>35)</sup> *Osee.* XI. 1.

<sup>36)</sup> *Isaias.* IX. 1.

<sup>37)</sup> *Isaias.* XL. 3. — *Malach.* III. 1.

<sup>38)</sup> *Isaias.* VI. 9.

<sup>39)</sup> *Isaias.* XXXV. 5. LIII. 4.

Eselin seinen Einzug in seine Königsstadt <sup>40)</sup>, aber sie schauen ihn auch um dreißig Silberlinge verrathen werden <sup>41)</sup> und als den Mann der Schmerzen, mit Schmach beladen <sup>42)</sup>, am Kreuze das Versöhnungsoffer für die Sündenschuld des Menschengeschlechtes darbringen <sup>43)</sup>. Nicht minder deutlich wird von David <sup>44)</sup>, und in der Person des Propheten Jonas <sup>45)</sup> Christus als wieder- auferstehend von den Todten vorherverkündet und Er das Licht der Völker <sup>46)</sup>, der Ersehnte <sup>47)</sup>, der Heilige der

<sup>40)</sup> *Isaias*. LXII. 11. — *Zachar*. IX. 9.

<sup>41)</sup> *Zachar*. XI. 12.

<sup>42)</sup> *Isaias*. L. 6. — Vergl. *Ev. Matth*. XXVI. 67. — Der heilige Hieronymus (Praef. ad transl. *Isai*. *Opp.* Tom. IV. 11) bezeichnet den Propheten sehr mit Recht als einen Evangelisten. Seine Worte sind: Non tam propheta dicendus est, quam Evangelista. Ita enim universa Christi ecclesiaeque mysteria ad liquidum prosecutus est, ut non putes eum de futuro vaticinari, sed de praeteritis historiam texere. —

<sup>43)</sup> *Isaias*. LIII. — Vergl. *Psalm*. XXI.; hier v. 21. das Looswerfen über die Kleider Jesu (*Ev. Matth*. XXVII. 35.). — Sehr viele der hieher gehörenden, insbesondere das Kreuz Christi bezeichnenden Vorbilder und Prophezeihungen, hat der heilige Justinus Martyr in seinem Dialog mit dem Juden Tryphon zusammengestellt. S. auch *Apolog*. I. n. 55. p. 76. — Vergl. *Lactant*. *Instit.* div. IV. 11. sqq. und dazu: *Nourry*, *Diss.* III. in *Lactant*. c. 2. col. 602. sqq. c. 8. col. 683. sqq. (*Apparatus ad biblioth. maxim. veter. pat.* Tom. II.) —

<sup>44)</sup> *Psalm*. XV. 10. — Vergl. *Act. Apost.* II. 31. XIII. 35.

<sup>45)</sup> *Ev. Matth*. XVI. 4. — *Ev. Luc*. XI. 29. — Auf den Bildern in den Katakomben Roms wird Christus besonders häufig durch den Propheten Jonas dargestellt.

<sup>46)</sup> *Isaias*. XLIX. 6. — Vergl. *Act. Apost.* XIII. 47.

<sup>47)</sup> *Agg.* II. 8.

Heiligen <sup>48)</sup>, von Isaias als der Stein bezeichnet <sup>49)</sup>, welcher in das Fundament Sions, des Gottesreiches auf Erden, eingesenkt ist (vergl. S. 13. S. 90.). —

Den Propheten ward aber, gleichsam als den Christus vorangehenden Martyrern, von dem undankbaren Volke mit dem Tode gelohnt <sup>50)</sup>. Alle Weissagungen von dem verheißenen Messias faßte dieses nur in dem fleischlichen Sinne auf, daß er als ein mächtiger irdischer König kommen und die dem Fleische nach von Abraham, Isaak und Jakob Abstammenden zu seinem weltbeherrschenden Reiche vereinigen werde. Dieser Hoffnung hing das Volk der Israeliten um so mehr an, als es die in dem Heldenkampfe der Makkabäer errungene Freiheit nach kurzer Frist wiederum eingebüßt hatte, indem es von den Römern zuerst in die Gewalt der Idumäerfürsten gegeben, dann aber sein Land stückweise dem römischen Reiche einverleiben sehen mußte. Dieses politische Unglück wurde aber von dem noch größeren begleitet, daß mehrere religiöse Partheien das zu großer Sittenverderbniß herabgesunkene Volk zerspalteten. Unter diesen Sekten <sup>51)</sup> hatten die Einen, die Pharisäer, das Gesetz durch eine Menge streng zu beobachtender Vorschriften willkürlich umzäunt, die Andern, die Essäer, die Meinung gefaßt, sie könnten dasselbe nur unter den beengendsten Ceremonien und völliger

<sup>48)</sup> *Dan.* IX. 4.

<sup>49)</sup> *Isaias.* XXVIII. 6. — Vergl. *Psalm.* CXVII. 22. — *Ev. Matth.* XXI. 42. — *Act. Apost.* IV. 11. — *Rom.* IX. 33.

<sup>50)</sup> *Ev. Matth.* XXIII. 35. — *Hebr.* XI. 37.

<sup>51)</sup> Vergl. über dieselben: Döllinger, *Handbuch der Kirchengesch.* Bd. 1. Abth. 1. S. 8. u. ff. —



Abgeschiedenheit von den Menschen ausüben, während die Sadducäer eine Mehrzahl der wichtigsten Glaubenslehren gänzlich aufgegeben hatten <sup>52</sup>).

Das Judenthum war also ebenfalls in einer Auflösung begriffen; die Zeit des Heiles war aber herangekommen und in den Seelen vieler die Sehnsucht nach dem Tage des Herrn erwacht <sup>53</sup>).

§. 95.

**5. Vorbereitung des Reiches Gottes in dem Heidenthum.**

Christus war nicht bloß als Erlöser der Juden, sondern des ganzen Menschengeschlechtes verheißt, und es sollte die Familie Abrahams durch Ihn auch die Heiden umfassen (§. 94. S. 362.). Daher sang schon David <sup>1</sup>) an Christi Statt: „Ich werde Dich, o Herr, in den Völkern bekennen und deinen Namen singen,“ und deutete auf die Zukunft des Heiles mit den Worten <sup>2</sup>): „Freuet Euch, Ihr Heiden mit seinem Volke, lobet alle Heiden den Herrn und preiset ihn alle Völker.“ „Er wird seyn die Wurzel Jesse,“ verkündet der Prophet <sup>3</sup>), „und Der aufstehen wird, die Völker zu lenken, auf Den werden die Völker hoffen.“ Eben darum hatte Gott für die An-

<sup>52</sup>) *Act. Apost.* XXIII. 8.

<sup>53</sup>) *Ev. Luc.* II. 25. 26.

<sup>1</sup>) *Psalms.* XVII. 50.

<sup>2</sup>) *Psalms.* CXVI. 1.

<sup>3</sup>) *Isaias.* XI. 10.

kunft seines Reiches nicht bloß in dem Judenthume Vorbereitung getroffen, sondern auch in dem Heidenthume Grundsätze und Einrichtungen fortbestehen lassen, welche den Völkern eine gewisse Empfänglichkeit für die Stimme der Wahrheit verliehen. Ja selbst die Absonderung des Volkes Israel von allen andern, die Reinerhaltung des Glaubens bei demselben, konnte und sollte zu jeder Zeit dazu dienen, um auch die Heiden auf die Gnaden aufmerksam zu machen, welche der wahre Gott der Juden, auf welchen selbst Orakelsprüche deutlich hinwiesen <sup>4)</sup>, seinem auserwählten Volke zu Theil werden ließ. Freilich waren die Juden weit vor den Heiden bevorzugt; mit keinem heidnischen Volke hatte Gott einen Bund geschlossen, keinem von ihnen hatte er neue Verheißungen gegeben, sondern alle befanden sie sich nur im Besitze der in Folge ihres Abfalles von Gott mannigfach verdunkelten und verwirrten Urossenbarungen. Dennoch aber finden sich auch bei den Heiden noch viele Wahrheiten, gleichsam kostbares Gold und Silber, welches sie freilich nicht selbst erfunden, sondern welches ihnen von dem Metallflusse der göttlichen Vorsehung zu Theil geworden ist, so daß selbst ihre menschlichen Einrichtungen, gleichsam ein äußeres Gewand, in vielen Fällen wohlgeeignet für die menschliche Gesellschaft, auch in der Zeit des Heiles ihren Bestand behalten durften <sup>5)</sup>. Hatten daher die Hei-

<sup>4)</sup> Vergl. das bei *Justin. M. Cohort. ad Graec. n. 11. p. 15.* mitgetheilte Orakel: *Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἡδ' ἀρ' Ἑβραῖοι* || *Ἄυτογένητον ἀνακτα σεβαζόμενοι θεὸν ἀγνώσ.*

<sup>5)</sup> Vergl. *Augustin, de doctr. Christ. II. 40.* (bei *Ivo, Decret. P. XI. cap. 31. Edit. Paris. 1647. p. 341.*) —

den auch von Gott kein Gesetz, wie die Juden, empfangen, so war doch auch ihnen von den ältesten Zeiten her, das Gesetz in das Herz geschrieben <sup>6)</sup>. Auch ihnen kam nun die Barmherzigkeit Christi zu Hülfe, indem sie die in dem Heidenthum liegende verdunkelte Wahrheit erhellte und den Keim des Göttlichen, den es in sich trug, belebte <sup>7)</sup>.

Bei einer näheren Betrachtung des Heidenthums kann es nämlich nicht entgehen, daß das Bewußtseyn des Göttlichen keineswegs aus demselben entschwunden war <sup>8)</sup>. Es lebte darin ein göttliches Princip <sup>9)</sup>; denn, wenn die Heiden auch mehrere Götter anbeteten, so dachten sie sich

<sup>6)</sup> Rom. II. 15.

<sup>7)</sup> So sagte der heilige Paulus zu den Athenern: *Quod ergo ignorantes colitis, hoc ego annuntio vobis. Act. XVII. 23.* — Vergl. *Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte (Oeuvres complètes. Paris. 1826. Tom. XVII.) p. 258.*

<sup>8)</sup> Vergl. in dieser Beziehung die classischen Abhandlungen von v. Lasaulx: das Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Verhältniß zu dem Einen auf Golgatha (Würzb. 1841); die Einosklage (1842); die Gebete der Griechen und Römer (1842); Der Fluch bei den Griechen und Römern (1843); Prometheus, der Mythos und seine Bedeutung (1843); und: der Eid bei den Griechen und Römern (1844).

<sup>9)</sup> Vergl. *Cicero d. legib. I. 8. Ipsisque in hominibus nulla gens est, neque tam mansucta, neque tam fera, quae non etiamsi ignoret qualem habere Deum debeat tamen habendum sciat.* — Vergl. Gladstone. der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche; überf. v. Treuherz. S. 109 u. f. —

dieselben doch immer als Personen, auf welche sie die von ihnen zertheilte Persönlichkeit Gottes übertrugen. Auch fehlt es selbst in dem Heidenthume nicht an Sängern <sup>10)</sup>, welche die Einheit Gottes verkündeten, nicht an Philosophen <sup>11)</sup>, welche diese Einheit mehr oder weniger dunkel ahneten <sup>12)</sup>. Das ganze Leben der Heiden stand in einer fortwährenden Beziehung zur Religion; von den Göttern leiteten sie ihre Abstammung her, von den Göttern die ihnen heiligen Lehren, von den Göttern sogar ihre Gesetze <sup>13)</sup>. Darum strafte es auch Gott an den Heiden, wenn sie durch Gesetzesübertretung das Princip der göttlichen Gerechtigkeit verletzten <sup>14)</sup>. Ja selbst die Idee, daß die Religion überhaupt auf einem Bündnisse der Gottheit mit den Menschen beruhe, war ihnen nicht nur nicht fremd, sondern sie erkannten eben hierin

---

<sup>10)</sup> Vergl. z. B. *Virgil. Georg. IV. 231. Deum namque ire per omnes || Terrasque tractusque maris coelumque profundum.*

<sup>11)</sup> Vergl. z. B. *Cicero a. a. D. c. 7.: Huc enim pertinet, animal hoc providum, sagax, multiplex, acutum, memor, plenum rationis et consilii, quem vocamus hominem, praeclara quadam conditione generatum esse a summo Deo.* — Vergl. *Gladstone a. a. D. S. 129.* — Wegen Plato insbesondere s. noch *Akermann*, das Christliche im Plato und in der platonischen Philosophie. Kap. 6. S. 291. u. ff. —

<sup>12)</sup> Vergl. *Justin. M. a. a. D. n. 15. p. 18.* — *de Monarchia. c. 2. p. 37.* — *Athenag. Legat. n. 5. p. 244.* — *Lactant. Institut. divin. I. 5. sqq.*

<sup>13)</sup> *L. 2. D. d. legibus. (I. 3.)* —

<sup>14)</sup> *Bossuet a. a. D. p. 261.*

deren eigentliche Bedeutung <sup>15</sup>). In diesem Sinne betrachtet erscheinen die heidnischen Religionen als eben so viele falsche Bündnisse neben dem Einen wahren Bunde, welchen Gott mit Abraham schloß, und Christus hat auch die irregegangene Hoffnung der Heiden in seinem neuen Bunde erfüllt <sup>16</sup>).

Nimmt man nun den angegebenen Standpunkt ein, so erscheint es auch als etwas Ehrwürdiges, wenn ein heidnisches Volk strenge an den seit alten Zeiten von ihm verehrten Gottheiten festhielt und sich der Aufnahme des Cultus einer andern Nation widersetzte <sup>17</sup>). In dem Verlassen der alten Götter lag ein abermaliger Bundesbruch, freilich nur die Consequenz des ersten und diesem sonst nicht zu vergleichen. Darum konnte der Prophet Jeremias die Juden fragen: „Hat wohl je ein Volk seine Götter, die keine Götter sind, vertauscht? und Mein Volk hat seine Glorie mit dem Gözenbild vertauscht <sup>18</sup>).“

Zu ihren Göttern sendeten die Heiden, eben weil sie sich dieselben als persönliche Wesen dachten, Gebete em-

<sup>15</sup>) Daher bezeichnet auch das Wort Ehe, welches Bund bedeutet (§. 1. S. 4.), die Religion und das aus derselben stammende Gesetz.

<sup>16</sup>) Vergl. v. Casaulx, Prometheus. S. 4.

<sup>17</sup>) Vergl. z. B. Liv. Hist. IV. c. 30. XXXIX. c. 16. — Polyb. Hist. VI. 54. 55. 56. — S. auch die Schrift: Rome under the paganism. Vol. 1. p. 64. S. auch Müller, de hierarchia et studio vitae ascet. p. 21. — Gladstone, a. a. D. S. 112. —

<sup>18</sup>) Jerem. II. 11. S. oben §. 94. S. 366. —

por <sup>19)</sup>, sie traten demnach, ihren Vorstellungen gemäß, mit ihnen in eine geistige Gemeinschaft, sie drückten darin ihr Gefühl der Abhängigkeit, das Bewußtseyn ihrer menschlichen Schwäche und das Bedürfniß nach einer höheren Hülfe aus. Alles dies bedarf nur der Uebersetzung in das Gebiet der Wahrheit. Es kann daher die Andacht und der Ernst, womit das Gebet der Heiden in den älteren Zeiten dargebracht wurde, nur zu dem Wunsche stimmen, daß alle Christen mit gleicher Inbrunst und Wärme zu dem wahren Gotte stehen möchten.

Es genügte aber den Heiden nicht, ihre Gefühle gegen die Gottheit bloß durch die Erhebung des Herzens oder selbst durch viele Worte <sup>20)</sup> auszudrücken, sondern sie brachten ihren Göttern auch Opfer dar. Keine wichtige Handlung des öffentlichen wie des Familienlebens wurde ohne Opfer begangen. Auch hierin spricht sich das tiefe Bewußtseyn der menschlichen Schuld gegen Gott aus. In so scheußlicher Verzerrung die heidnischen Opfer die Wahrheit darstellen, so liegt ihnen dennoch ein durchaus richtiges Princip zum Grunde; ja selbst das Menschenopfer bei den Heiden beruht nur auf dem Irrthume, daß außer dem Gottmenschen, irgend ein Mensch für die Sühne menschlicher Schuld ein genügendes Opfer seyn könne <sup>21)</sup>.

Lag in den Gebeten, wie in den Opfern eine Im-

---

<sup>19)</sup> Vergl. außer der obigen (Note 8.) hieher gehörenden Abhandlung von v. Lasaulx, noch Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 26. u. ff.

<sup>20)</sup> *Ev. Matth.* VI. 7.

<sup>21)</sup> Vergl. v. Lasaulx, die Sühnopfer. S. 24.

ploration der Gottheit, so gilt dieß auch von dem Eide. Tief im Irrthume befangen, strebten auch die Heiden nach Wahrhaftigkeit; die Wahrheit war den Griechen der ältern Zeit die Grundlage aller Tugend<sup>22)</sup>. Daher überall bei den Heiden die Sitte: die Wahrheit unter Anrufung der die Lüge und den Treubruch strafenden Götter zu bekräftigen. Der Eid trägt daher auch bei ihnen einen durchaus religiösen Charakter<sup>23)</sup> an sich und die Heilighaltung desselben ist selbst wiederum ein Beweis eines Gottesbewußtseyns im Heidenthum. Werden bei einem Volke die Eide nicht mehr bewahrt, so ist dieß ein Zeichen der gänzlichen moralischen Auflösung desselben; daher läßt die Edda das Brechen aller Eide den Herold seyn, welcher den Weltbrand, den Untergang der Welt im Feuer, verkündet<sup>24)</sup>.

Jene Auflösung trat aber im Heidenthum überall dann ein, wenn nach der nothwendigen und folgerichtigen Entwicklung, welche dasselbe nehmen mußte, die Verehrung der einem Volke angestammten Gottheiten, diesem nicht mehr genügte. Es wurden daher auch die Römer durch das Bedürfniß dahin getrieben, sich immer mehr den Cultus andrer Völker anzueignen und mit dem

<sup>22)</sup> S. v. Casaulx, der Eid bei den Griechen und Römern. S. 3.

<sup>23)</sup> *Genes.* XXXI. 53. — Vergl. *Augustin.* Epist. 47. ad Public. c. 2. — S. auch *Bossuet.* a. a. D. p. 260. — *Grimm,* deutsche Rechtsalterthümer. S. 894.

<sup>24)</sup> Vergl. *Mone,* Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 447. 450. —

ihrigen zu vermischen <sup>25)</sup>. Aber auch damit war die Hilfe nicht gebracht und noch war die Verheißung von der Ankunft des Erlösers, die auch im Heidenthum geahnet und durch Vorbilder und Orakel prophezeit worden war <sup>26)</sup>, nicht erfüllt. Dazu bedurfte es noch einer andern Vorbereitung für das Reich Gottes, und diese ging in der Ordnung der Staaten vor sich.

Die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Reiche auf Erden steht begreiflicher Weise in dem nächsten Zusammenhange mit der Religion der Völker; allein die Ordnung des Staates ist älter als das Heidenthum, und wenn sie auch unter dem Einflusse desselben bei den einzelnen Völkern ihre Gestalt geändert hat, so tritt sie doch immer wieder als ein göttliches in die menschliche Gesellschaft hineingelegtes Princip in jeder verschiedenen Gestalt hervor. Wenn daher auch das religiöse, theocratiche Element in den alten Staaten sich nach und nach mehr verflüchtigte, so blieb doch noch lange nachher die unter seinem Einflusse entwickelte weltliche Ordnung bestehen und ging erst allmählig in dieser Gestalt unter, um in einer andern wiederum sich geltend zu machen.

Auß dem ursprünglichen Staate der Familie, die auch fernerhin in allen Staaten das wichtigste Glied in

<sup>25)</sup> *Arnob. contra nationes. II. 73.*

<sup>26)</sup> *Lactant. Instit. divin. IV. 13. sqq.* und dazu: *Nourry, Diss. III. in Lactant. Cap. 8. art. 4. col. 694.* — Vergl. v. Lasaulx, *Prometheus. S. 29. S.* auch *Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 785.* — Von diesen Prophezeiungen ist jedoch zu bemerken, was *Augustin. c. Faustum. XIII. 15. (Can. Si quid veri. 13. D. 37.)* sagt.



der Ordnung derselben geblieben ist, gingen zuerst, auf dem natürlichen Wege der Verzweigung der Familien, die Patriarchalstaaten hervor <sup>27)</sup>. Der Stammesälteste war zugleich der oberste Priester, und es ist hier also keine Scheidung zwischen einer geistlichen und weltlichen Gewalt. Nicht lange blieb aber den Völkern das Andenken daran, daß sie alle aus Einer Familie hervorgegangen seyen, und so wurden ihre Verhältnisse zu einander nicht oft durch friedfertige Uebereinkunft geordnet, sondern, wo sie auf ihren Wanderungen auf einander stießen schritten sie zu dem Gottesurtheile des Kriegs <sup>28)</sup>. Bei diesem galt es aber dann nicht bloß den Besitz des Landes, sondern um die Religion wurde mit den Waffen gestritten und das blutige Schwert mußte entscheiden, welchen Stammes Götter die wahren seyen. Konnte das im Kampfe unterliegende Volk sich nicht durch einen günstigen Vertrag oder durch Verlassen seiner Wohnsitze retten, so stand es in des Siegers Wahl, ob er den Glaubensfeind seinen Göttern zum Opfer bringen oder ihn in Knechtschaft sein Leben fristen lassen wollte. —

Auf solche Weise wurden nach und nach die alten Patriarchalstaaten gebrochen <sup>29)</sup> und die neuen Reiche auf die Herrschaft des siegreich für die Religion geführten Schwertes gegründet <sup>30)</sup>. An die Stelle des Patri-

<sup>27)</sup> S. *Devoti*, Jus. canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4.

<sup>28)</sup> Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 55.

<sup>29)</sup> *Devoti*, a. a. D. §. 4. p. 5. §. 5. p. 6.

<sup>30)</sup> Vergl. *Augustin*, de civit. Dei. XVIII. 2. —

archen trat hier der Heerführer, und wenn auch in diesen monarchischen Kriegerstaaten das theocratische Element zwar noch immer eine große Bedeutung behauptete<sup>31)</sup>; so trat es doch allmählig, besonders wenn dasselbe von dem Königthum getrennt wurde, die Reiche aber durch neue Eroberungen sich vergrößerten, gegen die Handhabung der äußeren weltlichen Herrschaft immer mehr in den Hintergrund. Unter diesen Kriegerstaaten ragt vor allen zuerst das Babylonisch-Assyrische Reich hervor, und an dasselbe schließen sich die Reiche der Perser seit Cyrus, der Griechen unter Alexander dem Großen und der Römer als die mächtigsten an, welche die Geschichte des Alterthums aufzuweisen hat.

Den meisten der monarchischen Staaten war aber, dem einen früher, dem andern später, noch eine andre Entwicklung vorbehalten. Die Monarchien theilten das allgemeine Loos der Trennung und Zersplitterung. Hatten die Völker in ihrem Irrthum den Einen Gott in lauter einzelne Götter zerspalten, so duldeten sie das Einheitsprincip auch nicht in der weltlichen Herrschaft. Daher tritt in allmählichen Uebergängen durch Zweiherrschaft und Oligarchie bei den meisten Völkern die Demokratie an die Stelle der Monarchie. Dieses war auch das Schicksal des Königthums in Rom. Keinem Volke des Alterthums war aber in der göttlichen Weltordnung eine so große Rolle zugetheilt, als dem der Römer. Das römische Reich, unscheinbar in seinen Anfängen, trug

---

<sup>31)</sup> Vergl. z. B. wegen der Germanen: Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 419. u. ff.

dessenungeachtet das Princip der Weltherrschaft in sich, das Princip und die Ueberzeugung, daß es zu der Bestimmung Roms<sup>32)</sup> gehöre, alle Völker der bewohnten Erde in sich zu vereinigen<sup>33)</sup>. Diese seine Aufgabe, durch sein umfassendes Reich das Reich Gottes vorzubereiten, und somit gleichsam die Völker in dasselbe hineinzuführen, hat Rom, seit dessen republikanische Würden in der kaiserlichen vereint waren, beinahe erfüllt; allein es war in dieser Beziehung nur der Moses, ein andrer Führer, ein Josua sollte das wahre Volk Israel in das Land der Verheißung geleiten (§. 94. S. 365.). —

Zu der Zeit, als Gott auch die Juden der Römerherrschaft untergeben hatte, da erfüllte sich des Propheten Wort. Maria, die Jungfrau aus dem königlichen Geschlechte Davids, gebar den Erlöser der Welt. Durch die fleischliche Abstammung und durch die Beschneidung, welcher er sich unterwarf, war er ein Sohn Abrahams, durch den Ort seiner Geburt ein Unterthan des römischen Kaisers. Beiden Ordnungen, der jüdischen und der heidnischen, wollte er, der göttliche Heiland, angehören, weil er gekommen war, beide zu erfüllen. —

<sup>32)</sup> S. *Otto Frising.* Lib. III. Prolog.

<sup>33)</sup> *Bergl.* Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 47.



## II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche.

---

### A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rück- sicht auf die Staatsverbindung.

#### §. 96.

#### 1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit.

Gott hatte dem Menschengeschlechte die Zusage gemacht, daß Er dasselbe nicht abermals mit einer Sündfluth heimsuchen werde<sup>1)</sup>. Dafür hatten aber die Menschen den Erdkreis mit ihren Sünden überfluthet. Wie damals wurde das menschliche Geschlecht auch aus dieser zweiten Fluth durch das Holz gerettet<sup>2)</sup>. Aus seinem Kreuze hat Christus, der zweite Noah<sup>3)</sup>, seine Arche gezimmert, und wie einst Noah's Arche auf der Höhe des Ararat ruhete, so blieb jene auf dem Felsen stehen, welcher von Gott als das stellvertretende Fundament seines

---

1) *Genes.* IX. 11.

2) *August.* d. civit. Dei. XV. 26.

3) *Justin. M.* Dial. cum Tryphon. n. 138. p. 229.

Reiches in das weltbeherrschende Rom eingesenkt ward. Wie Noah seine Familie in die Arche aufnahm und in ihr das bis auf Eine Familie vereinzelte Menschengeschlecht gerettet wurde, so rief Christus seine Familie, die zu Völkern gewordenen Sem, Cham und Japhet, welche vergessen hatten, daß sie Brüder seyen<sup>4)</sup>, in die Kirche<sup>5)</sup>, damit dieselben von dem ewigen Tode erlöst würden.

Die Kirche als das Reich Gottes ist zugleich eine neue Schöpfung; selbst die leblose Creatur, an sich gut<sup>6)</sup>, vom Menschen aber so vielfach zum Dienste der falschen Götzen gemißbraucht, soll ihrer eigentlichen Bestimmung, Gott zu verherrlichen, wiedergegeben werden<sup>7)</sup>, um wieviel mehr der Mensch. Christus muß herrschen, bis er alle seine Feinde zu seinen Füßen geworfen hat; wenn aber Alles ihm unterworfen seyn wird, dann wird Er sich demjenigen unterwerfen, der Ihm Alles unterworfen hat, auf daß Er sey Gott Alles in Allem<sup>8)</sup>. Die Herrschaft Christi beginnt daher nicht bei der Gesamtheit des Menschengeschlechtes auf einmal, sondern sie beruht vielmehr auf einer Eroberung, auf einem Kampfe, der Triumph tritt erst am Ende der Zeiten ein. Diese Eroberung

---

<sup>4)</sup> Vergl. *Bossuet*, *Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte*. p. 6. et suiv.

<sup>5)</sup> Wegen des Gegensatzes, in welchem der Bau der Kirche zu dem des Thurmes von Babel steht s. §. 18. S. 123. —

<sup>6)</sup> I. *Tim.* IV. 4. —

<sup>7)</sup> Vergl. *Marangoni*, *delle cose gentilesche e profane*. Cap. 1. p. 2. sqq.

<sup>8)</sup> I. *Cor.* XV. 25. 28.

rung geht aber von dem rechtmäßigen Herrn aus, welchem sein und des Menschengeschlechtes Feind sein Besizthum widerrechtlicher Weise entfremdet hat, und bis zum Ende der Tage stets zu entfremden sucht. Die Eroberung ist daher eine Wiedereroberung; ihr gegenüber gilt kein Recht, gilt keine Schranke, kein Unterschied der Person; Christus muß herrschen über Alle.

Demgemäß erscheinen in Betreff der Aufnahme der einzelnen Menschen in den Schooß der Kirche die Verhältnisse derselben gleichgültig; für die Kirche ist es genug, daß der Mensch: Mensch ist. Ob aber der Mensch Mann oder Weib, ob Greis oder Kind, ob er in diesem oder jenem Zeitalter lebt, ist völlig Einerlei; kein Festland und keine Insel, kein Gebirg und kein Thal, kein Meer und kein Fluß, keine Zone und kein Welttheil zieht der Kirche in dieser Rücksicht eine Grenze. Auch das macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, welcher Lebensweise die Menschen angehören; ob sie als Nomaden herumziehen oder feste Wohnsitze haben, ob sie Jäger oder Ackerbauer, ob sie das Kriegs- oder andere Handwerke treiben, ob sie einem königlichen Geschlechte angehören oder unfreie Knechte sind, ob gelehrt oder ungelehrt, ob reich oder arm, ist ganz und gar gleichgültig. Auch darauf kommt es nicht an, von welcher Abstammung die Menschen sind, ob Griechen oder Römer, ob Germanen oder Slaven, alle ohne Unterschied sind sie zu Mitbürgern des Reiches Christi berufen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet muß auch die Form des Staates, in welchem die Menschen leben, für die Kirche völlig gleichgültig seyn; ihr Evangelium ist nicht bloß für Monarchien und nicht bloß für Re-

publikan bestimmt. Wie sie sich mit ihrem Worte des Heiles an den einzelnen Menschen wendet, so wendet sie sich auch an jede der menschlichen Gesellschaften, die wir Staaten nennen, und wie ihr der Mensch als solcher genügt, so genügt ihr auch der Staat, den sie, wie Jenen überall findet. So wie aber die Kirche alle Menschen sich unterwerfen will, so auch alle menschlichen Gesellschaften, alle Staaten, denn Christus muß herrschen über Alle.

Eben darum hat Christus der Kirche bereits im Voraus das Recht der Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht übertragen; alle Gewalt, die Er empfangen hat, hat Er den Aposteln und diesen zugleich den Auftrag gegeben, daß sie hingehen sollen, alle Völker zu lehren und zu taufen. In Folge dessen aber, daß dieß Werk der Befehrung nur allmählig und nicht auf einmal vor sich gehen kann, wird ein Unterschied zwischen den Menschen durch den Gnadenstrom der sie zum Bade der Wiedergeburt einladenden Taufe gezogen. Jenseits desselben stehen die Juden, welche in ihrem Wahn und ihrer Blindheit<sup>9)</sup> unter dem Schatten des abgeschafften alten Gesetzes verweilen, dessen Geheimnisse sie nicht fassen, indem sie, weder auf Moses noch die Propheten hörend<sup>10)</sup>, Christus lästern<sup>11)</sup>; sie nennen sich Juden und werden so,

---

<sup>9)</sup> *Judaica superstitio. Cap. Multorum. 2. X. d. Judacis. (V. 6.) — Judaica caecitas. Cap. Dignum. 2. eod. Extrav. comm. (V. 2.). —*

<sup>10)</sup> *Cap. Sicut Judaei. 9. X. eod. (p. d.) —*

<sup>11)</sup> *Blasphemus Christi. Can. Praesenti. 18. D. 54. (Cap. 1. X. eod. Conc. Matisc. 1. c. 16. ann. 581.). Cap. Quum sit nimis. 16. i. f. eod. —*

doch ohne es zu verdienen<sup>12)</sup>, es sey denn nach Judas Iscariot<sup>13)</sup>, genannt; jenseits stehen die Heiden (Gentes, Gentiles, Ethnici, Pagani), die versunken in ihrem sacrilegischen und schmutzigen Götzendienste<sup>14)</sup>, ihr Herz den göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Bundes nicht geöffnet haben; jenseits stehen endlich die, bisweilen unter dem Ausdrucke Pagani mitbegriffenen<sup>15)</sup> Anhänger des falschen Propheten Muhamed, welche zwar theilweise aus dem alten und neuen Testamente Einiges annehmen, jedoch den Koran als ihre heilige Schrift verehren. Sie, Nachkommen der Agar, wüthende Feinde des Kreuzes Christi, sind sie ein schreckliches Volk<sup>16)</sup>.

Alle diese stehen außerhalb des von der Kirche unterworfenen Gebietes und wenn derselben auch über sie eine rechtmäßige in mehreren einzelnen Fällen geltend zu machende Gewalt zusteht (§. 97.); so trifft von ihnen doch zu, was der Apostel sagt: „Was haben wir über die so draussen sind, zu richten“<sup>17)</sup>. Für sie haben natürlicher Weise die canonischen Satzungen, die ihnen

---

<sup>12)</sup> *Apoc.* II. 9. III. 9.

<sup>13)</sup> *Fermosini* ad. Tit. d. Jud. Rubr. n. 3. (Tom. XII. p. 4.). —

<sup>14)</sup> *Idolatriae sacrilegium. Conc. Tolet.* III. c. 16. — *Spurcitiae gentilitatis. Capit. Karolom.* I. ann. 742. c. 5. —

<sup>15)</sup> *3. B. Cap. Quum sit nimis.* cit.

<sup>16)</sup> *Horribilis et perfida natio. Cap. Multa.* eod. Extrav. comm.

<sup>17)</sup> *I. Cor.* VII. 13.



nie publicirt worden sind, keine Gültigkeit<sup>18)</sup> und gegen sie kann nicht mit der kirchlichen Strafe der Excommunication verfahren werden<sup>19)</sup>, da sie nicht zur kirchlichen Gemeinschaft gehören. Nur in so fern ist jedoch eine Art von Excommunication selbst einzelner Juden möglich, als den Christen ausdrücklich jede Gemeinschaft mit ihnen untersagt werden kann<sup>20)</sup>.

Doch werfen wir den Blick auf das diesseitige Gebiet der Kirche. Stehen hier die von Christus Erlösten gemeinsam gegen den gemeinsamen Feind? Leider nicht, denn schon in den ersten Zeiten der Kirche sind Viele wieder zum Judenthum und Heidenthum apostasirt und sind Solche aufgestanden<sup>21)</sup>, welche — mit den Decretalen zu reden — statt Schüler der Wahrheit zu seyn

<sup>18)</sup> Cap. *Gaudemus*. 8. X. d. div. (IV. 19.). — *Qui canonicis constitutionibus non arctantur.* — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 14. c. 2. d. baptism.

<sup>19)</sup> *Fagnani*, Comment. in Cap. *Canonum stat.* 1. X. d. constit. n. 78. p. 26. —

<sup>20)</sup> Cap. *Etsi Judaeos*. 13. Cap. *Postulasti*. 14. Cap. *Quum sit nimis*. 16. X. d. Judaeis (V. 6.). In der zweiten der angeführten Stellen heißt es: *tu Christianis omnibus per censuram interdicas, ne cum ipso Judaeo antequam satisficiat praesumant commercia exercere.* — S. noch *Berardi*, Comment. in Jus eccl. univ. Tom. IV. p. 53. c. f.

<sup>21)</sup> Vergl. das Verzeichniß in Can. *Quidam*. 39. C. 24. Q. 3. (*Isidor.* Etymol. VIII. c. 5.) — Cap. *Excommunicamus*. 15. X. d. haeret. (V. 7.) — Cap. *Ad nostrum*. 3. eod. in Clem. (V. 3.) S. auch *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. 5. Tit. 7. n. 18. p. 131.). — *Ant. Augustin.*, Epit. jur. pontif. vet. P. I. Lib. 11. Tit. 24. Tit. 52. —

Lehrer des Irrthums geworden sind<sup>22)</sup>. Ohne von Gott durch den Auftrag der Kirche gesendet zu seyn<sup>23)</sup> (§. 10. S. 63.), ohne eine außerordentliche Sendung durch Zeichen und Wunder zu bekräftigen<sup>24)</sup>, haben sie gelehrt; zu dem Weine des reinen Wortes Gottes haben sie den Irrthum beigemischt und in dem goldenen Kelche Babels<sup>25)</sup> Drachengift dargereicht<sup>26)</sup>. So verschieden auch äußerlich ihre Erscheinung war, so sind sie darin doch Alle gleich, daß sie, selbst blind, sich Andern zu Führern angeboten und dadurch zahllose Schaaren von Gläubigen der Kirche entfremdet haben. Verschieden im Gesicht gleich jenen Füchsen, sind ihre Schweife durch das gemeinsame Band des Irrthums zum Verderben der Kirche mit einander verbunden<sup>27)</sup>. Das Vergehen dieser, welche treulosser als die Juden und grausamer als die Heiden<sup>28)</sup>, ist um so schwerer, weil sie nicht in der falschen Erwartung eines Messias, nicht im Namen falscher Götter oder eines falschen Propheten, sondern unter dem Namen Chri-

---

<sup>22)</sup> Can. *Quid autem*. 30. C. Q. cit. (*Leo M. Ep.* 28. ann. 449.). — Can. *Qui aliorum*. 32. *ibid.* — Cap. *Vergentis*. 10. X. d. haeret. (V. 7., p. d.). —

<sup>23)</sup> *Rom.* X. 15.

<sup>24)</sup> Cap. *Quum ex injuncto*. 12. X. eod.

<sup>25)</sup> *Jerem.* LIII. 7.

<sup>26)</sup> Cap. *Vergentis*. cit.

<sup>27)</sup> Cap. *Vergentis*. cit. — Cap. *Excommunicamus*. 13.

<sup>28)</sup> Cap. *Si adversus*, eod. (*Augustin.*). —

fti <sup>29)</sup> gegen Christus streiten und eben dadurch so unzählige Viele, ja die Generationen ganzer Jahrhunderte, in ihren Netzen des Irrthums in die Gefangenschaft geführt haben <sup>30)</sup>. Die Kirche bezeichnet das Bergehen Solcher, die mit Hartnäckigkeit ihr gegenüber den Irrthum vertheidigen, mit dem Ausdrucke *haeretica pravitas* <sup>31)</sup>; indem sie aber für Alle, insbesondere für diejenigen betet, welche ihr schon durch die Geburt entfremdet sind, giebt sie, stets ihre Arme öffnend <sup>32)</sup>, die Hoffnung nicht auf, daß die schlummernde Liebe zu ihr doch einst zum Leben erwachen werde, dabei eingedenk jenes heiligen Feuers des alten Bundes, welches unter dem Wasser verborgen, auf Nehemias Gebet zu Gott emporgeflammt ist <sup>33)</sup>.

Wurde durch die Irrlehrer die Auctorität des von Christus eingesetzten und gesendeten Lehramts verworfen, so haben Andre durch Ungehorsam gegen den Papst oder gegen ihren rechtmäßigen Bischof die Einheit der Kirche, ja gleichsam das ungenährte Gewand des Erlösers, welches die römischen Kriegsknechte schonten, zerrissen <sup>34)</sup>.

<sup>29)</sup> Vergl. *Can. Quo jure.* 1. §. *Legantur.* 2. D. 8. — *qui praeter ecclesiae catholicae communionem usurpant sibi nomen Christianum.*

<sup>30)</sup> 2. *Petri.* II. 1. 2. — Vergl. *Schmalzgrueber, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 7. p. 112.*

<sup>31)</sup> *Cap. Excommunicamus.* 13. §. *Volumus.* 8. i. f. eod. — *Cap. Praesidentes.* 6. *Cap. Ne aliqui.* 10. eod. in 6to. —

<sup>32)</sup> *Cap. Super eo.* 4. eod. in 6to. (V. 2.). —

<sup>33)</sup> Vergl. *Hist. pol. Blätter.* Bd. 14. S. 243. —

<sup>34)</sup> *Cap. Ad succidendos.* (ün.) d. schismat. in 6to.

Allein wie jede Häresie auch die Trennung von der kirchlichen Einheit nach sich zieht, so hat jedes Schisma nothwendiger Weise auch den Irrthum in der Lehre in seinem Gefolge <sup>35)</sup>.

Durch die Apostasie, Häresie und Schisma sind leider innerhalb der Kirche große Klüfte befestigt worden, so daß in mancher Beziehung selbst in diesen Verhältnissen jener apostolische Ausspruch factisch fast seine Anwendung erhalten zu haben scheint: „Was haben wir über die, so draußen sind, zu richten?“ (Note 17). Das streitende Heerlager des Reiches Christi ist dadurch bedeutend verringert, als dasselbe auf eine große Schaar Getaufster nicht nur nicht zählen, sondern selbst gegen diese streiten muß. Die schlimmsten Feinde der Kirche sind aber diejenigen, welche sich nicht als solche erklären, sondern sich äußerlich an sie anschließen <sup>36)</sup>, um desto sicherer gegen sie wirken zu können; das sind recht eigentlich die giftigen Schlangen im Busen, die nagenden Mäuse in dem Brodsacke, die glühenden Kohlen in dem Gewande <sup>37)</sup>. —

<sup>35)</sup> Cap. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3.

<sup>36)</sup> *Eccles.* XXIII. 13. Si dissimulaverit, delinquet dupliciter. — Vergl. *Augustin.* in Psalm. LXIII. — Simulata aequitas non est aequitas, sed iniquitas duplex, cum etiam ipsa simulatio sit iniquitas. — Can. *Illud sane.* 34. C. 24. Q. 3. (*Leo M.* Ep. 115. ad. Anatol.). — Nam superfluo extra ecclesiam positus resistimus, si ab his, qui intus sunt, in eis, quos decipiunt, vulneramur. — Vergl. *Mauclerus,* de Monarchia divina. P. IV. Lib. 2. cap. 2. col. 1171. sqq. cap. 8. col. 1816. sqq.

<sup>37)</sup> Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. Judaeis (V. 6. p. d.) —

Es bleiben also die der Kirche eigentlich Getreuen noch übrig; kann sie auf diese sich verlassen? Kein Mensch ist zuverlässig, keiner getreu und wahr<sup>38)</sup> gegen Gott; wie Er es verdient. Die Kirche hat also auch mit diesen stets zu thun, um sie in ihrer Zucht und im Gehorsam zu erhalten, sie vor den Gefahren, die ihnen durch fortwährende Versuchungen unablässig drohen, zu bewahren. Sie ist also selbst in dieser Beziehung die streitende Kirche, indem sie überall gegen die menschliche Natur ihrer Glieder zu kämpfen hat.

Wie der Mensch, so die menschliche Gesellschaft. Wie jeder Mensch, so soll auch jeder Staat zur Kirche gehören. Während freilich ein jüdisches Reich nicht mehr besteht, so waren und sind doch viele Staaten als heidnisch gänzlich von der Kirche getrennt, andre aber, welche bereits zu ihr gehörten, haben sich wieder von ihr losgesagt. Aber auch in vielen von denen, welche zu ihr sich bekennen, haben manche die wahre Eintracht zwischen der göttlichen und weltlichen Ordnung störende Grundsätze Geltung gefunden.

Um nun diese Verhältnisse der Kirche zu den Menschen und der weltlichen Ordnung gehörig zu würdigen erscheint es zweckmäßig, zunächst ohne Rücksicht auf das Staatsgebiet die verschiedene Stellung der Kirche zu den Ungetauften und den Getauften genauer zu prüfen; hieraus ergeben sich mancherlei Resultate, welche mit Nutzen auf die Behandlung der Frage über das Verhältniß der Kirche zu den Staaten angewendet werden können. Ist

---

<sup>38)</sup> Rom. III. 4.

dasselbe nach allgemeinen Grundprincipien festgestellt, so bietet die Untersuchung der historischen Gestaltung jenes Verhältnisses gleichzeitig ein hinlängliches Material zur Beurtheilung sowohl der zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand aufgestellten Theorien, als auch der Zustände der Gegenwart.

## 2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften.

### §. 97.

#### a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen.

Als das Reich Christi kann die Kirche weder mit dem Judenthum, noch mit dem Heidenthume, noch mit dem Islam sich befreunden; ihre ganze Tendenz ist auf die Ausrottung derjenigen Lehren gerichtet, welche die Menschen von dem Eintritte in sie entfernt halten. Zu dieser Vernichtung hat sie kraft ihrer göttlichen Mission ein Recht, Christus hat ihr die Herrschaft auch über die Ungetauften gegeben. Wäre dieß nicht der Fall, so hätten die Apostel ihr Bekehrungswerk gar nicht beginnen können. Sie hatten aber die Befugniß nicht bloß die Völker zu lehren und zu taufen, sondern denselben auch mit den göttlichen Strafen zu drohen, wenn sie die Lehren des Heiles und das Sacrament der geistigen Wiedergeburt nicht annehmen würden <sup>1)</sup>. Diese Verhältnisse

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Act. Apost.* XVIII. 6. — So that es auch der heilige Lebuin, als er den Sachsen das Christenthum verkündet. S. *Hucbald.* *Vita S. Lebuini* (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Vol. II. p. 363.). — *Deutsche Gesch.* Bb. 2. S. 174. —

wurden dadurch nicht geändert, daß es den Aposteln gelang, Viele von der göttlichen Wahrheit zu überzeugen und daß dadurch ein Gegensatz zwischen Denen entstand, welche bereits in den Schaafstall des guten Hirten aufgenommen waren; und Denen, welche noch draußen in der Irre sich umhertrieben. Gerade diese Schaafse sind es, welche die Apostel und ihre Nachfolger zu suchen ausgehen sollen<sup>2)</sup> und zwar mit dem Rechte, sie, wo sie sich finden lassen, auf ihre Schultern zu nehmen und zur Heerde zurückzutragen.

In diesem Sinne des Wortes gehören also auch die Ungetauften der Kirche; sie gehören ihr, wie sie Christus gehören und in so fern hat auch der Papst, als Stellvertreter Christi, eine Gewalt über sie (§. 96. S. 386). Aber wie diese Gewalt ihrem ganzen Charakter nach eine liebevoll väterliche ist, so hat er auch als Stellvertreter Christi sich der Heiden wie der Juden, wo sie durch Christen schändliche Unterdrückung leiden, schützend anzunehmen<sup>3)</sup>. Ueberhaupt aber wendet die Kirche allen Ungetauften ihr Gebet um ihre Bekehrung zu, zieht jedoch unter ihnen in so fern einen bedeutenden Unterschied, als den Heiden in Betreff mancher Verhältnisse bei Weitem nicht eine so große Rücksicht, als den Juden, zu Theil wird.

Den Heiden ist zwar das Gesetz nicht ausdrücklich verkündet, es ist ihnen aber von Gott vermöge ihrer Natur in das Herz geschrieben<sup>4)</sup>; sie sind daher Christus

<sup>2)</sup> Vergl. *Ev. Joann. X. 16.*

<sup>3)</sup> Vergl. *z. B. Bened. XIV. P. Const. Impensa. 38. ann. 1741. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 97.).* —

<sup>4)</sup> *Rom. II. 14. 15.*

und der Kirche verantwortlich, wenn sie sich gegen dieses göttliche Naturgesetz verfehlen <sup>5)</sup>). Daß aber thun sie, z. B. durch unnatürliche Wollust; überhaupt aber durch ihren sie mit Schuld beladenden Götzendienst (§. 93. S. 360.). Die Kirche darf sie dafür strafen; sie darf die Idolatrie verbieten <sup>6)</sup>), die Religionsbücher der Heiden vernichten <sup>7)</sup>) und ihre Tempel zerstören lassen <sup>8)</sup>) oder sie durch die von ihr ausgehende Weihe der Verehrung des wahren Gottes zuwenden. Eben so darf sie mit den übrigen Sachen verfahren, welche bis dahin wider ihren ihnen inwohnenden Zweck bei dem Dienste der Götzen gebraucht worden sind. Wie einst David und Salamon die Beute, welche sie den Heiden an Geräthschaften und Kostbarkeiten abgewonnen, dem Dienste Gottes in seinem Hause zu Jerusalem bestimmten, so hat auch die über das Heidenthum siegende Kirche außer den heidnischen Tempeln die Gözenbilder, die Thermen und Bäder, die Säulen und Obelisken, die Sarkophage und Urnen und eine Menge von Kostbarkeiten den Heiden genommen und

---

<sup>5)</sup> *Innoc. IV. P. in Cap. Quod super his. X. d. voto. n. 5. fol. 430. A.*

<sup>6)</sup> Eine nicht unbedeutende Zahl der hieher gehörigen Canones hat *Ant. Augustin., Epitome juris pontific. veter. Lib. XII. Tit. 16. 17. 18. (Opera. Tom. V. p. 519. sqq.)* zusammengestellt.

<sup>7)</sup> Vergl. z. B. *Nicol. I. P. Respons. ad. consult. Bulgar. c. 103. (bei Mansi, Concil. Coll. Tom. XV. col. 432.)*. —

<sup>8)</sup> Vergl. *L. Sicut. 3. L. Omnia. 5. Cod. d. pagan. (I. 11.)*. — *S. Gonzalez Tellez, Comment. ad Cap. Judaei. 3. X. d. Jud. n. 10. Tom. V. p. 143.* —



dazu verwendet, um den christlichen Gottesdienst zu verherrlichen<sup>9)</sup>).

Im Uebrigen erkennt die Kirche den Besitzstand der Heiden an und sie will daher auch nicht, daß gegen ein heidnisches Volk bloß deshalb ein Krieg begonnen werde<sup>10)</sup>, weil dasselbe noch nicht christlich ist. Wohl aber darf dieß dann geschehen, wenn die Heiden die zu ihnen gesendeten Glaubensboten, deren Zulassung die Kirche zu fordern berechtigt ist, vertreiben oder tödten<sup>11)</sup> und gegen das Reich Gottes selbst den Kampf erheben. In solchen Fällen hat es sich immer von selbst verstanden, daß die Kirche sehr entschieden auftrat und gegen solche Feinde des christlichen Namens das Kreuz predigen ließ. Jahrhunderte hindurch ist dieß namentlich gegen die Sarrazenen geschehen und wo immer es nur gelang, forderte die Kirche die christlichen Fürsten, in deren Gebieten Sarrazenen wohnten, dazu auf, denselben nicht ferner die freie

---

<sup>9)</sup> Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. Rom. 1744., welche Schrift sehr viel interessantes Detail in Betreff dieses Gegenstandes enthält. — Daß in Rom eigentliche Tempel unmittelbar ohne vorhergehende Zerstörung in christliche Kirchen verwandelt worden seyen, stellt, jedoch wohl nicht aus genügenden Gründen, in Zweifel: *Sante Viola* bei *J. A. Zaccaria*, Raccolta di dissertazioni di Storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 27.

<sup>10)</sup> Vergl. *Leuren*, Forum ecclesiast. Lib. V. Tit. 6. Q. 145. (Tom. V. p. 71.). — *Fermosini* ad Cap. *Judaei* 5. X. d. Jud. Q. 1. n. 10. (Opera. Tom. XII. p. 24.) —

<sup>11)</sup> *Engel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 10. (Tom. II. p. 1025.). — *Schmatzgrueber*, Jus canon. eod. tit. n. 53. p. 122.

Ausübung ihres Cultus zu gestatten <sup>12)</sup>. Vornehmlich sollte verhindert werden, daß nicht die muhamedanischen Priester, mit einem wohl verstümmelten Worte Zabazala in den Clementinen genannt, nicht, wie sie es zu bestimmten Zeiten in ihren Moscheen (mesquitas) zu thun gewohnt, laut und lobpreisend den Namen ihres falschen Propheten ausriefen <sup>13)</sup> und daß keine Wallfahrten nach dem Grabe desselben unternommen würden. —

In mannigfacher Beziehung ist die Stellung der Juden zu der Kirche eine andre <sup>14)</sup>, als die der übrigen Ungetauften. Das Volk der Juden hat von Gott das Gesetz empfangen, dessen Erfüllung das Evangelium ist. Verfehlen sie sich gegen dieses, z. B. wenn sie Christus als bloßen Menschen bezeichnen oder seine Geburt von einer Jungfrau in Abrede stellen <sup>15)</sup>, so hat die Kirche das Recht sie zu strafen, so wie überhaupt dann, wenn

<sup>12)</sup> Cap. *Cedit*. (un.) d. Jud. in Clem. (V. 2.). —

<sup>13)</sup> Nach *Gonzalez Tellez* a. a. D. p. 144. wäre damit der Ausruf: Lagalip eli alla (nullus victor, nisi Deus), welchen Sinnspruch die Sarrazenen auf ihren Schilden führten, gemeint. Wahrscheinlicher jedoch möchte nach der Ansicht meines Freundes *Haneberg* der allgemeine Einladungsruf zum Gottesdienste darunter zu verstehen seyn. Dieser lautet: La ilahu ill' Allah we Mohammed rasuluhu (Non Deus nisi Allah et Mohammed apostolus ejus). — Vergl. noch *Marq. de Susannis, de Judaeis et aliis infidelibus* (Venet. 1558). Cap. 3. n. 7. car. 9. A.

<sup>14)</sup> Can. *Dispar*. 11. C. 23. Q. 8.

<sup>15)</sup> *Gregor XIII. P. Const. Antiqua*. 131. §. 2. sqq. ann. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 5.). — *S.* auch *Quaranta, Summa Bullarii*. s. v. *Judaei*. p. 387.

sie falsche Lehren in Betreff ihres eignen Gesetzes, und Schriften, die solche Lehren enthalten, verbreiten <sup>16)</sup>. Dies gilt insbesondere von dem Talmud <sup>17)</sup>, welchen, obschon sich vielleicht auch aus ihm manche Bestätigung der katholischen Wahrheit entnehmen ließe <sup>18)</sup>, die Kirche doch stets und mit Recht zu vernichten sich bemüht hat. Dies geschah, nach altrömischem Vorbilde <sup>19)</sup>, durch öffentliches Verbrennen <sup>20)</sup>, namentlich in Frankreich während des dreizehnten Jahrhunderts. Obschon mehrmalige Versuche gemacht worden sind, den Talmud von den anstößigsten Stellen zu reinigen, so sah sich doch Papst Julius III. nach einer abermaligen sorgfältigen Prüfung veranlaßt, jenes Buch im Jahre 1554 öffentlich zu verbrennen und im folgenden Jahre auch alle Bischöfe zu

<sup>16)</sup> *Innoc. IV. P. ad Cap. Quod super his. X. de voto. n. 5. p. 430. A. — Fagnani ad Cap. Canonum statuta. l. X. d. constit. n. 68. sqq. p. 25.*

<sup>17)</sup> Vergl. *Pignatelli, Consultationes. Tom. V. Cons. 14. p. 57. p. 62.*

<sup>18)</sup> Vergl. *Victoria Porcheti adv. impios Hebraeos. (c. 1500). P. Galatinus, de arcanis catholicae veritatis adv. Judaeos. 1518. Letzterer schöpft aus ersterem, ohne ihn zu nennen, ersterer mit Angabe seiner Quelle vorzüglich aus Raym. Martini (c. 1278), pugio fidei adv. Mauros et Judaeos. (Ed. Par. 1651. Lips. 1687.) S. J. A. Fabricius, Delectus argumentorum. Hamb. 1725. p. 573. 576. 577. —*

<sup>19)</sup> S. *Gonzalez Tellez ad Cap. Praeterea. 4. n. 6. p. 172.*

<sup>20)</sup> *Innoc. IV. P. Const. Impia Judaeorum. 4. §. 3. ann. 1244.*

gleichem Verfahren aufzufordern <sup>21)</sup>). Nach ihm hat Papst Clemens VIII. durch die Constitution: *Cum Hebraeorum* <sup>22)</sup> die Talmudinischen Bücher sowohl den Christen als den Juden völlig verboten.

So gottvergessen und in ihren Sitten verderbt die Juden auch sind <sup>23)</sup>, so feindlich sie dem christlichen Namen und Glauben gegenüberstehen <sup>24)</sup> und sogar als schlechter als die Heiden bezeichnet werden <sup>25)</sup>, so hat die Kirche sie doch stets mit größerer Nachsicht und Milde behandelt, als die Heiden. Sie waren doch einst ein Gott theures Volk und sie dienen mit ihrem Glauben, der der Anfang der Wahrheit war, ohne es zu wollen der Kirche zum Zeugniß. Sie nämlich sind es <sup>26)</sup>; aus deren Büchern und uralten Traditionen die Heiden um so leichter überzeugt werden können, je feindseliger jene selbst der Kirche sich zeigen. Sie sind es, welche die Propheten und die Weissagungen von Christus für die Kirche, sie ihr gleichsam vortragend, bewahrt haben <sup>27)</sup>

---

<sup>21)</sup> S. *Petra*, Comment. ad Const. Pontif. Const. *Impia* Innoc. IV. n. 9. Tom. III. p. 10. (Bullar. Tom. III. P. I. p. 298.). —

<sup>22)</sup> *Clem. VIII. P. Const.* 52. ann. 1593. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.).

<sup>23)</sup> Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 4. p. 113. — *Pignatelli* a. a. D. p. 55.

<sup>24)</sup> Cap. *Licet universis*. 23. X. d. testib (II. 20.).

<sup>25)</sup> Can. *Nonne*. 37. C. 1. Q. 1.

<sup>26)</sup> Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 50.

<sup>27)</sup> S. *Augustin.* c. Faustum. c. 23. Quid est aliud hodie gens ista, nisi quaedam scriniaria, bajulans legem et

und noch gegenwärtig daran so festhalten, daß diese von Niemand einer Verfälschung beschuldigt werden kann<sup>28)</sup>. Sie sind es, welche noch heute zu Tage das Zeugniß von sich geben, daß sie Christus getödtet haben, sie sind es, die, nachdem sie die That vollbracht, das Zeugniß des göttlichen Fluches über sie der ganzen Welt kund machen. Hierin, in dem Gebete Davids<sup>29)</sup>, in dem Gebete Christi für sie und in der Verheißung ihrer vereinstigen Vereinigung mit der Kirche<sup>30)</sup> liegen die Ursachen, warum ih-

---

Prophetas, ad testimonium assertionis Ecclesiae, ut nos honoremus per Sacramentum, quod illa nuntiat per litteram. — Ad Psalm. LVI. serm. 77: Per omnes gentes dispersi sunt Judaei testes iniquitatis suae et veritatis nostrae. Ipsi habent Codices, de quibus prophetatus est Christus, et nos tenemus Christum. Etsi quando forte aliquis paganus dubitaverit, cum eis dixerimus prophetias de Christo, de codicibus Judaeorum probamus. Librarii denique nostri facti sunt quomodo solent servi post dominos codices ferre. *Œ. auch Bernard. Epist. 363. ad Clerum et Populum Gall. orient: Non sunt persequendi Judaei, non trucidandi, sed nec effugandi quidem. Interrogate eos divinas paginas. Novi quid in Psalmo legitur prophetatum de Judaeis: Deus ostendit mihi, inquit Ecclesia, super inimicos meas, ne occidas eos, ne quando obliviscanter populi mei. Vivi quidem apices nobis sunt repraesentantes Dominicam Passionem. Propter hoc dispersi sunt in omnes regiones, ut dum justas tanti facinoris poenas luunt, testes sint nostrae redemptionis. —*

<sup>28)</sup> *Œ. Augustin. d. civit. Dei XVIII. 46.*

<sup>29)</sup> *Psalm. LIX.*

<sup>30)</sup> *Osee. III. 4. 5. — Sophon. III. 8. — Ezech. XXXIV. 23. — Rom. XI. 25. 26. — Vergl. Thom. a. Jesu Thesau-*

nen die Christliche Milde und Barmherzigkeit besonders entgegengekommen ist <sup>31)</sup> und ihnen die freilich oft genug von ihnen gemißbrauchte Duldung <sup>32)</sup> hat zu Theil werden lassen, die sie durch Vermittlung der Kirche erlangt haben. (§. 99.). Insbesondere hat diese auch nicht zugegeben, daß die Juden, so wie die Heiden, mit Gewalt zum Christenthume gezwungen werden sollten. Sowohl hierüber, als über die Taufe der Juden- und Heidenkinder sind manche gesetzliche Bestimmungen getroffen.

## §. 98.

### b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung.

Das Hauptaugenmerk der Kirche in Betreff der Juden und Heiden hat natürlich stets darauf gerichtet seyn müssen, dieselben zum Christenthume zu bekehren. Der Glaube aber ist ein Geschenk Gottes <sup>1)</sup> und zugleich ein Act des menschlichen Willens <sup>2)</sup>, und es ist der Mensch durch Ueberredung, nicht durch Befehl, wenn Gott ihn nicht durch Trübsal zur Erkenntniß führt <sup>3)</sup>, zur Annahme

---

rus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antw. 1615. Lib. IX. praef. p. 571.

<sup>31)</sup> Ex christianae pietatis mansuetudine Cap. *Sicut Iudaei*. 9. X. h. f. (p. d.). — Pietas Christiana receptet et sustineat cohabitationem illorum. Cap. *Etsi Iudaeos*. 13. eod.

<sup>32)</sup> Cap. *Etsi Iudaeos*. cit.

1) Can. *Gratia*. 145. D. 4. d. cons.

2) Vergl. *Lactant*. Institut. divin. V. 14.

3) Can. *Ad fidem*. 33. C. 23. Q. 5. *Augustin*.

desselben zu bewegen <sup>4)</sup>. Es gehört nicht zur Religion, zur Religion zu zwingen <sup>5)</sup>; vertheidigt soll diese werden, aber nicht durch Tödtung, sondern durch Hingabe des Lebens, nicht durch rohe Gewalt, sondern durch Geduld, nicht durch Unthat, sondern durch den Glauben <sup>6)</sup>. Durch das Feuer der Rede sollen die Dornen des Irrthums in des Menschen Innern zu brennen anfangen und die Finsterniß der geistigen Nacht erhellet werden <sup>7)</sup>. Denn, so wie er durch eigne Schuld der Schlange gehorchte und sich den Untergang bereitete, so soll er auch auf die ihn rufende Gnade hören und sich, durch Befehrung des eignen Sinnes, durch den Glauben retten <sup>8)</sup>.

Aus diesen Gründen hat die Kirche weder Juden noch Heiden, im strengen Sinne des Wortes gezwungen <sup>9)</sup>, den christlichen Glauben anzunehmen, wohl aber diejenigen, welche durch Drohungen sich zur Annahme des Christenthums hatten bewegen lassen, zum Verharren in demselben genöthigt, damit nicht Gott gelästert und der Glaube, den sie angenommen, verächtlich gemacht werde. Dieß bestimmte namentlich das vierte Con-

---

<sup>4)</sup> *Bernard. Serm. 66. in Cant. — Vergl. Bened. XIV. P. Const. Postremo. 28. §. 13. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 195.) —*

<sup>5)</sup> *Tertull. ad Scapulam. c. 2.*

<sup>6)</sup> *Lactant. Instit. divin. V. 19.*

<sup>7)</sup> *Vergl. Can. . . . . (Dieser Canon, trotz vielen Suchens bisher nicht wiedergefunden, wird nachgetragen werden). —*

<sup>8)</sup> *Vergl. Can. De Judaeis. 5. D. 45. (Conc. Tolet. IV. 57.).*

<sup>9)</sup> *St. Thom. Aquin. Summa. II. 2. Q. 10. art. 8.*

cilium von Toledo (633) in Betreff der von dem westgothischen Könige Sisebut <sup>10)</sup> durch Ruthenstrieche und Confiscation zum Uebertritte zur christlichen Religion gezwungenen Juden <sup>11)</sup>. So eifrig jener Fürst auch für das Christenthum beseelt war und sich dadurch die Bezeichnung *religiosissimus princeps* erwarb, so ist doch sein Verfahren nicht zu billigen <sup>12)</sup>. In gleichem Sinne haben sich auch die Päpste, namentlich Gregor der Große <sup>13)</sup>, Alexander III. <sup>14)</sup> und Clemens III. <sup>15)</sup>, ausgesprochen. Nur eine Stelle im *Decret Gratians* <sup>16)</sup>, den Briefen des zuerst erwähnten Papstes entnommen, scheint dem zu widersprechen, indem derselbe es allerdings veranlaßt, daß hartnäckig im Heidenthume verharrende Landleute durch die Last der ihnen aufzuerlegenden Abgaben zur Annahme des Christenthums bewogen werden sollen.

---

<sup>10)</sup> *S. Lex Wisig.* XII. 3.

<sup>11)</sup> Viele Juden wanderten damals nach Frankreich aus, wurden aber von König Dagobert ebenfalls zur Annahme des Christenthums gezwungen. *S. Aymoin.* Hist. Franc. IV. 22. — Vergl. auch *Thomassin*, *Vetus et nov. Eccl. discipl.* P. II. Lib. 3. c. 37. n. 7. (Vol. VI. p. 285.). —

<sup>12)</sup> *Isid.* Chron. Goth. 651. — *S. Gonzalez Tellez* ad *Cap. Sicut Judaei.* 9. X. h. t. n. 8. p. 153.

<sup>13)</sup> *Can. Qui sincera.* §. *Judaei.* 3. D. 45.

<sup>14)</sup> *Conc. Later.* III. App. XX. c. 1. (bei *Mansi*, *Concil. Coll.* Tom. XXII. col. 355.).

<sup>15)</sup> *Cap. Sicut Judaei.* 9. X. h. f. — *ut nullus invitos vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat. — quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed invitus cogitur venire. —*

<sup>16)</sup> *Can. Jam vero.* 4. C. 23. Q. 6.



Allein abgesehen davon, daß man Zwang von Zwang in so fern unterscheiden darf <sup>17)</sup>, als er noch immer einen gewissen Grad von Willensfreiheit zulassen kann, so liegt in jenen an sich nicht-unrechtmäßigen Abgaben kein eigentlicher Zwang <sup>18)</sup>. So wie es zulässig ist, durch sanftes Zureden und Verheißung von Belohnungen zum Christenthume zu nöthigen — wie denn auch derselbe Papst allen Juden auf seinen Besitzungen für den Fall ihres Uebertrittes den dritten Theil ihrer bisher bezahlten Abgaben nachließ <sup>19)</sup>, — so ist auch bei der Erhöhung derselben die Wohlthat künftigen Nachlasses um so fühlbarer gemacht <sup>20)</sup>, überhaupt aber nur ein indirecter Zwang <sup>21)</sup> ausgeübt worden <sup>22)</sup>. Gregor der Große macht sich freilich selbst den Einwand, daß diejenigen, welche durch dergleichen Mittel zum Uebertritte bewogen werden, nicht selbst schon die aufrichtigsten Diener der Kirche werden würden, allein von ihren im Schooße des Christenthums zu erziehenden Kindern sey dann um so Besseres zu hoffen <sup>23)</sup>. Indessen hat die Kirche selbst eines der groß-

<sup>17)</sup> Cap. *Majores*. 3. X. d. baptism. (s. oben §. 45. Note 50.).

<sup>18)</sup> *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 42. p. 127.

<sup>19)</sup> *Greg. M.* Epist. V. 8. (Opp. Tom. II. col. 734.).

<sup>20)</sup> Vergl. *Greg. M.* Opera edit. Maur. not. b. ad Lib. I. Epist. I. 35.

<sup>21)</sup> *Fermosini* ad Cap. *Sicut Judaei*. Q. 1. n. 2. p. 37. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 43. p. 128. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 53. p. 121. *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 20. p. 88.

<sup>22)</sup> Vergl. noch *Can. Vides*. 3. C. 23. Q. 6. (*Augustin.*). —

<sup>23)</sup> *Greg. M.* Epist. V. 8.

artigsten Beispiele, eines, jedoch von Gott geübten Zwanges, in Paulus aufzuweisen. Dieser Gezwungene hat mehr für das Evangelium gethan, als alle diejenigen, welche der liebevollen Einladung des Wortes gefolgt sind <sup>24</sup>).

Um jedoch eines jeden directen Zwanges sich zu enthalten, hat die Kirche insonderheit in Betreff der Taufe der Judenkinder nähere Bestimmungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen <sup>25</sup>) dieselbe überhaupt und insbesondere selbst gegen den Willen ihrer Eltern, was im Allgemeinen bei großer Strafe verboten ist <sup>26</sup>), vollzogen werden dürfe <sup>27</sup>). In dieser Beziehung versteht es sich von selbst, daß jedes Kind bei obschwebender Todesgefahr, so wie auch dann getauft werden darf, wenn seine Eltern es gänzlich von sich gestossen oder ausgefetzt und sich dadurch ihrer Rechte begeben haben <sup>28</sup>), was jedoch

<sup>24</sup>) Can. *Quis nos.* 43. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

<sup>25</sup>) Vergl. *Thom. Aquin. Summa.* II. 2. Q. 10. art. 12. 3. Q. 68. art. 10. — *Quodlib.* II. art. 7.

<sup>26</sup>) Papst Julius III. setzte eine Geldstrafe von tausend ducati darauf. S. *Pignatelli, Consultationes.* Tom. V. cons. 14. n. 200. p. 69.

<sup>27</sup>) S. *Bened. XIV. P. Const. Postremo.* 28. ann. 1747. (*Bullar. Bened. XIV.* Tom. II. p. 186. — *Const. Probe te.* 54. ann. 1751. (Tom. III. p. 417. sqq.). — d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 2. — Im Allgemeinen sind diese Bestimmungen analog auch auf die Heiden- und Türkenkinder anzuwenden; sind deren welche im Kriege gefangen, so können sie von ihren Herren zur Taufe gebracht werden. S. *Const. Probe te.* cit. §. 15. §. 26. —

<sup>28</sup>) *Bened. XIV. P. Const. Postremo.* cit. §. 8. — §. 10.

nicht schon bei einem solchen Kinde anzunehmen ist; das sich allein auf der StraÙe umhertreibt <sup>29)</sup>. Hat ein Kind keine Eltern, so tritt der Vormund an deren Stelle und ohne seine Zustimmung ist die Taufe nicht zu vollziehen <sup>30)</sup>. AuÙer den angegebenen gibt es aber doch noch mehrere Falle, wo wider den Willen beider oder eines der Eltern die Aufnahme der Kinder in die Kirche Statt finden darf; dieß ist namlich dann zulassig, wenn dasselbe von bestimmten dazu fur berechtigt erklart Personen zur Taufe dargestellt wird. Insonderheit ist dieß dem zum Christenthume bekehrten Vater wider den Willen der Mutter gestattet, wie Gregor IX. dem Einspruche einer solchen Frau, welche sich darauf berief, sie habe das Kind mit Beschwerde vor der Geburt getragen, mit Schmerzen geboren und nach der Geburt mit Muhe gepflegt, so wie daÙ die Ehe nicht *patrimonium*, sondern *matrimonium* heiÙe, damit begegnete: das Kind befinde sich in der Gewalt des Vaters, fur den auch zu Gunsten der christlichen Religion entschieden werden musse <sup>31)</sup>. Eben diese letztere Rucksicht findet aber auch auf den umgekehrten Fall ihre Anwendung, wenn die christlich gewordene Mutter das Kind taufen lassen will, der Vater aber widerspricht; denn durch die Taufe scheidet die Frau aus der ehelichen Gewalt ihres ungetauften Mannes aus <sup>32)</sup> und steht ihm in Betreff der Gewalt uber die Kinder gleich, zu Ehren

<sup>29)</sup> Cap. un. X. d. infant. et languid. expos. (V. 11.).

<sup>30)</sup> Const. *Postremo*. cit. §. 14. p. 195.

<sup>31)</sup> Cap. *Ex litteris*. 2. X. d. convers. infidel. (III. 33.). —

<sup>32)</sup> Can. *Judaei*. 10. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. c. 62.).

des Christenthums ist ihr aber in dieser Beziehung der Vorzug zu gewähren<sup>33)</sup>. Die Streitfrage, ob auch der christliche Großvater väterlicher Seite seinen Enkel taufen lassen dürfe, wenn eines der Eltern oder gar beide widersprechen, ist, da er ebenfalls unter den parentes mitverstanden wird<sup>34)</sup>, nach Analogie des Falles, daß der Wille des freien Großvaters bei der Verheirathung seiner Enkelin dem der unfreien Eltern vorgeht<sup>35)</sup>, und zu Gunsten der christlichen Religion ebenfalls für jenen zu entscheiden<sup>36)</sup>. Auch für die Großmutter von der Watersseite her<sup>37)</sup>, wenn sie als Christin ihren Enkel gegen den Willen der Eltern taufen zu lassen beabsichtigt, hat sich Benedikt XIV. nach einer sehr sorgfältigen Prüfung und Beseitigung der entgegenstehenden Gründe, in einem Schreiben an den Assessor der Congregatio s. officii, Petrus Hieronymus Guglielmi ausgesprochen<sup>38)</sup>.

---

<sup>33)</sup> Can. *Judaei*. cit. — Vergl. *Azor*. Instit. moral. P. I. Lib. 8. c. 25. Q. 3. Ubi de communi fidei bono agitur, nulla habenda est ratio patriae potestatis, quam leges et jura Romana sanxerunt; et propterea mater fidelis, quamvis ei jus civile patriam potestatem non tribuat, jus habet ad baptismum filium offerendi. — S. auch *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 58. 59.

<sup>34)</sup> L. *Justa interpretatione*. 201. D. d. V. S.

<sup>35)</sup> Can. *Patrem*. (un.) C. 32. Q. 3.

<sup>36)</sup> Const. *Postremo*. §. 17. p. 196.

<sup>37)</sup> Für die Großmutter mütterlicher Seite, die *Berardi* a. a. D. p. 59. ebenfalls unter die in dieser Beziehung berechtigten Personen zählen will, scheinen aber keinerlei Gründe zu sprechen. S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 607. n. V.

<sup>38)</sup> Const. *Probe te*. cit.

Bietet aber ein Vater selbst sein Kind zur Taufe an, will nachher jedoch wieder davon abgehen, so wird er bei seinem gegebenen Worte gehalten und das Kind auch wider seinen Willen getauft <sup>39)</sup>).

Was bisher von den Judenkindern hinsichtlich ihrer Taufe wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder bemerkt worden ist, gilt jedoch nur von denjenigen, welche noch selbst nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind. Haben sie aber das siebente Lebensjahr überschritten <sup>40)</sup> und melden sich zur Aufnahme in die christliche Kirche, so sind sie nur dann den Eltern zu restituiren, wenn die wegen Zweifels an ihren Verstandeskraften angestellte Prüfung zu ihrem Nachtheile ausfällt <sup>41)</sup>..

Schon Benedict XIII. hat in Betreff des Verfahrens bei der Aufnahme der Juden überhaupt, die ehemals acht Monate <sup>42)</sup> und nach einer Bestimmung Gregors des Großen vierzig Tage <sup>43)</sup> unter den Catechumenen zu verweilen hatten, eine für die ganze Kirche geltende Verordnung erlassen <sup>44)</sup>. Es müssen zwei Zeugen, welche den Juden als die Taufe begehrend bezeichnen, ihre Er-

<sup>39)</sup> Const. *Postremo* §. 18. p. 197.

<sup>40)</sup> Const. *Postremo*. §. 32. p. 208.

<sup>41)</sup> Const. *Postremo*. §. 33. p. 211.

<sup>42)</sup> Can. *Judaei*. 93. D. 4. d. cons. (*Conc. Agath.* ann. 506. c. 34.).

<sup>43)</sup> Can. *Ne quod absit*. 98. D. cit.

<sup>44)</sup> *Bened. XIII. P.* Const. *Emanavit*. 168. ann. 1727. (*Bullar.* Tom. XII. p. 187.). Vergl. *Giraldi* a. a. D. p. 608. — *Pignatelli* a. a. D. n. 210.

klärung darüber unter Eideskraft zu Protocoll geben, worauf dann der Jude, welcher deutlich seinen Willen kund zu geben hat <sup>45)</sup>, zwölf Tage lang in dem Hause der Katechumenen zuzubringen hat, damit die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und seiner Beharrlichkeit erprobt werde. Ist nur ein vollgültiger Zeuge vorhanden, so ist es in Rom dem Cardinalvicar anheimgestellt für einen andern zweckmäßigen Aufenthalt zu sorgen, wie denn überhaupt die ganze Leitung der Angelegenheit in sein Ermessen gestellt ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Kirche diejenigen Juden, welche wirklich zum Christenthume übergetreten sind, in allen ihren Rechten schützt, ja sie begünstigt <sup>46)</sup>. Mit seinen jüdischen Verwandten, namentlich wenn der Neophyt sich selbst noch in jugendlichem Alter befindet, darf derselbe natürlich nicht zusammen bleiben, sondern es sind solche Personen wohl unterrichteten Christen zu übergeben <sup>47)</sup>, so wie auch dafür gesorgt werden soll, daß sie mit Christen verheirathet werden <sup>48)</sup>. Das Kind, welches wegen der nothwendigen Trennung aus der Gewalt seines jüdischen Vaters ausscheidet <sup>49)</sup>, hat das Recht von demsel-

<sup>45)</sup> *Voluntas patefacta. Cap. Sicut Judaei. 9. X. h. t.*

<sup>46)</sup> *Conc. Tolet. XVI. ann. 693. c. 1. (bei Hardouin, Concilia. Tom. IV. col. 1797): Nam aequitatis ordo deposcit qui fide Christi decorantur, coram hominibus nobiles ac honorabiles habeantur.*

<sup>47)</sup> *Can. Judaeorum filios. 11. C. 28. Q. 1. (Conc. Tolet. IV. c. 59.). —*

<sup>48)</sup> *Paul III. P. Const. Cupientes. 38. §. 5. ann. 1542. (Bullar. Tom. IV. P. I. p. 205.).*

<sup>49)</sup> *Fermosini ad Cap. Judaei Q. 2. n. 2. p. 25. ad cap. Sicut Judaei. Q. 2. n. 20. p. 43.*

ben seinen Lebensunterhalt zu fordern und darf von ihm nicht enterbt werden <sup>50</sup>). Da es in hohem Grade ungerecht wäre, wenn die zum Christenthume übergetretenen Juden ihr Vermögen, welches sie bisher in Ruhe besessen haben, einbüßten, so fordern die Kirchengesetze die Fürsten auf, dergleichen Neophyten auf jede Weise zu schützen <sup>51</sup>). Die vor der Taufe contrahirten Schulden ist der Convertit unbedenklich zu zahlen <sup>52</sup>), so wie auch unrecht insonderheit durch Wucher erworbenes Gut dann zu restituiren verpflichtet, wenn die benachtheiligten Personen zu ermitteln sind; gelingt dieß nicht, so darf er es behalten <sup>53</sup>). —

Dieß sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der Bekehrung der Juden von der Kirche erlassen worden sind; blickt in denselben zwar überall die nothwendiger Weise große Begünstigung der christlichen Religion hindurch, so zeigt sich doch auch in dieser Hinsicht die Milde darin sehr deutlich, daß selbst in Rom eine nicht unbedeutende Menge von Juden lebt, ohne daß der mindeste Zwang zum Uebertritte gegen sie geübt würde. Da aber die Zerstreung der Juden eine eigentliche Mis-

<sup>50</sup>) *§. Glossa fideles. ad. Can. Judaei. 7. C. 1. Q. 4. (Conc. Tolet. IV. c. 60.). — §. auch Leuren, Forum eccles. h. t. Q. 139. p. 68.*

<sup>51</sup>) *Cap. Judaei. 5. X. h. t. — Cap. Dignum. 2. eod. Extrav. commun.*

<sup>52</sup>) *Fermosini ad Rubr. Tit. d. Jud. Q. 2. n. 1. p. 7.*

<sup>53</sup>) *Const. Cupientes. cit. §. 1. — personis vero non extantibus praedictis, quia bona ipsa essent per manus Ec-*

ston zu ihnen nur Ausnahmsweise da zulässig macht <sup>54</sup>), wo sie in größeren Massen zusammenwohnen, so muß zu ihrer Befehrung ein anderer Weg eingeschlagen werden. Demgemäß sind die Juden verpflichtet und zwar mit Zwang dazu anzuhalten <sup>55</sup>), denjenigen Predigten, welche mit besonderer Beziehung auf die Weissagungen und Gesetze des alten Bundes eigens für sie von der Kirche veranstaltet werden, beizuwohnen <sup>56</sup>). Um so weniger dürfen sie, wenn sie bei demselben zugegen seyn wollen <sup>57</sup>), von dem christlichen Gottesdienste ausgeschlossen werden <sup>58</sup>).

## §. 99.

## c. Duldung der Juden.

Die Kirchengesetze haben aus verschiedenen Gründen (§. 97. S. 398.) den Juden, die von den Heiden ge-

---

clesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem Judaeis, et aliis infidelibus, in favorem suscepti baptismatis, tanquam in pium usum libere concedimus.

<sup>54</sup>) Eine solche wurde z. B. den Dominicanern in der Lombardei im dreizehnten Jahrhunderte übertragen. S. *Nicol. III. P. const. Vineam Soreth*. Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. apost. n. 3. Tom. III. p. 269.

<sup>55</sup>) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 58. p. 123.

<sup>56</sup>) *Greg. XIII. P. Constit. Sancta mater*. 170. ann. 1584. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 74.). *Clem. XI. P. Const. Propagandae*. 61. ann. 1704. (Bullar. Tom. XII. P. I. p. 64.). S. auch *Giraldi a. a. D.* p. 609.

<sup>57</sup>) Vergl. *Act. Apost. XIII.* 7. sqq. —

<sup>58</sup>) S. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 3. p. 124. — *Schmalzgrueber a. a. D.* n. 9. p. 112. —



mieden <sup>1)</sup> und von den Sarrazenen verabscheut wurden <sup>2)</sup>, Duldung zu Theil werden lassen, sie haben jedoch, neben der diesen zugewendeten humanen Behandlung, niemals die hohe Würde des Christenthums bei Seite gesetzt. Sie mußten zu gleicher Zeit auch auf die Beseitigung jeder Gefahr, die für die Christen aus jener Duldung entspringen konnte, bedacht seyn, und wollten, trotz aller Milde, die Juden doch stets daran erinnern, welches die Ursache sey, warum sie Zurücksetzungen erfahren <sup>3)</sup>. Diesen Charakter tragen sowohl die früheren in den Decretalsammlungen enthaltenen Kirchengesetze, als auch die späteren Constitutionen einzelner Päpste der drei letzten Jahrhunderte, wie Paul's III. (und IV., Pius IV. und V., Gregor's VIII. u. s. w. an sich <sup>4)</sup>).

<sup>1)</sup> *Ammian. Marcell. Histor. Lib. XXII.* — Vergl. *Gonzalez Tellez Comment. ad Cap. Cum sit nimis. X. d. Jud. n. 5. (Tom. V. p. 158.).* —

<sup>2)</sup> *Cap. Etsi Judaeos. 13. X. d. Judaeis (V. 6; p. d.)* — quos etiam propter eorum perfidiam Sarraceni, qui fidem catholicam persequuntur, sustinere non possunt.

<sup>3)</sup> Hier gilt was *Augustin. c. litt. Petil. II. 83. (Can. Ad fidem. 33. C. 23. Q. 5.)* in Betreff der Donatisten sagt: Quum aliquid adversus vos reges constituunt, admoneri vos credite, ut cogitetis, quare ista patiamini.

<sup>4)</sup> Die einzelnen hieher gehörigen Constitutionen sind außer den in §. 98. Note 56. angegebenen, vorzüglich folgende: *Paul. III. P. Const. Cupientes. 38. ann. 1542. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. I. p. 204.).* — *Jul. III. Const. Cum sicut. 2. ann. 1550. (Tom. IV. P. I. p. 269.).* — *Const. Cum sicut. 32. ann. 1554. (p. 309.)* — *Paul IV. Const. Cum nimis. 4.*

Die Kirche hat den Juden zunächst gestattet, unter Christen ihr Domicil zu haben; selbst in dem Kirchenstaate, jedoch — was die älteren zu denselben gehörigen Länder anbetrifft — nur in Rom und in Ancona, ist es ihnen erlaubt, zu wohnen <sup>5)</sup>. Zwar dehnte Papst Sixtus V. die Heimathrechte der Juden auf den ganzen Kirchenstaat aus <sup>6)</sup>, doch sah sich Clemens VIII. veranlaßt in seiner Bulle *Caeca et obdurata* <sup>7)</sup> das frühere Verhältniß wiederherzustellen. Da unter eben diesem Papste

---

ann. 1555. (Tom. IV. P. I. p. 320). *Pii V. Const. Romanus Pontifex.* 10. ann. 1566. (Tom. IV. P. II. p. 286.). *Const. Hebraeorum.* 110. ann. 1569. (Tom. IV. P. III. p. 57.). — *Gregor. XIII. Const. Antiqua.* 121. ann. 1581. (Tom. IV. P. IV. p. 5.). *Const. Sancta mater.* 171. ann. 1584. (p. 75.). *Sixt. V. Const. Christiana pietas.* 69. ann. 1586. (Tom. IV. P. IV. p. 265.). — *Clem. VIII. Const. Caeca,* 52. ann. 1592. (Tom. V. P. I. p. 426.). — *Clem. XI. Const. Propagandae.* ann. 1704. (Tom. XII. P. I. p. 64.). — *Bened. XIV. A quo primum.* 49. ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 390.). — Vergl. *Quaranta, Summa Bullarii.* s. v. *Judaei.* p. 380. sqq.

<sup>5)</sup> *Pii V. P. Const. Hebraeorum.* cit. §. 1.

<sup>6)</sup> *Sixt. V. P. Const. Christiana pietas.* cit. —

<sup>7)</sup> *Clem. VIII. P. Const.* 52. §. 5. §. 6. ann. 1592. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.). Der Papst bemerkt: — usu et re ipsa edocti, quae eisdem Judaeis — pia et benigna — indulgentia permissa fuerunt, ea, ut sperabatur, minime profuisse, quinimo contra mentem concedentium, malitia Judaeorum in damnum Christi fidelium retorta extitisse, omnia et quaecunque . . . privilegia — revocantes, cassantes, abolentes et annullantes, irrita, cassa et nulla decernentes. —

Ferrara und unter Urban VIII. Urbino mit dem Kirchenstaate vereinigt wurde, so beließ man die Juden in diesen Gegenden in ihren bisherigen Wohnsitzen <sup>8)</sup>).

Wo nun überhaupt die Juden einmal Aufnahme gefunden haben, da dürfen sie auch nicht ohne ganz besondere Ursache vertrieben werden <sup>9)</sup>. Sie haben dann, so lange sie selbst ihre Pflichten in Beziehung auf die Kirche und den Staat erfüllen, vollständigen Anspruch auf den Rechtsschutz. Sie dürfen nicht ohne genügende Ursache getödtet, verwundet, ihres Vermögens beraubt oder zu unrechtmäßigen Diensten gezwungen werden <sup>10)</sup>. Die Kirche hat sich in dieser Beziehung der Juden hülfreich und schützend angenommen und mußte es um so mehr, als die einheimischen Rechtsprincipien in manchen Staaten, z. B. im deutschen Reiche, sie in eine äußerst ungünstige Stellung versetzte und hier der Grundsatz, daß der Kaiser alle Juden tödten und ihre Schuldforderungen cassiren dürfe, doch immer gleich einem Schwerte des Damokles über ihnen hieng <sup>11)</sup>.

Nach dem Vorgange des römischen Rechtes <sup>12)</sup> gestatten die Kirchengesetze <sup>13)</sup> den Juden, daß sie ihre Sy-

<sup>8)</sup> Vergl. *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 1.*

<sup>9)</sup> *©. Reiffenstuel, Jus canon. h. t. n. 7. 8. p. 125. Vergl. Bened. XIV. P. Const. A quo primum. cit. §. 4. p. 392.* —

<sup>10)</sup> *Cap. Sicut Judaei. 9. X. h. t.*

<sup>11)</sup> Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 45.

<sup>12)</sup> *L. Nullus. 14. Cod. d. Judaeis (I. 9).* —

<sup>13)</sup> *Cap. Judaei. 3. Cap. Consuluit. 7. X. h. t.*

nagogen da behalten dürfen, wo man sie ihnen einmal zugestanden hat; eine neue hingegen soll nicht errichtet werden und an einem Orte auch nur immer eine seyn; sind mehrere vorhanden, so müssen diese von den Juden selbst niedergerissen werden <sup>14)</sup>). Geräth eine Synagoge in Verfall, so darf sie ausgebessert und wieder aufgebaut, aber nicht schöner und kostbarer ausgestattet werden, als sie es bisher war. Bei solchen Bauten dürfen aber keine Christen den Juden in irgend einer Weise behülflich seyn <sup>15)</sup>). Die Synagogen der Juden genießen des Friedens <sup>16)</sup>) und dürfen ihnen selbst nicht zu Gunsten des christlichen Gottesdienstes entzogen werden. Papst Gregor der Große mißbilligte es daher in hohem Grade, als ein Neophyt zu Genua im Eifer seines neuen Glaubens am Tage nach seiner Taufe in die Synagoge eindrang und hier das Bild der allerseligsten Jungfrau und das Kreuz aufpflanzte; beides befahl der Papst wiederum hinwegzunehmen und jenen unzeitigen Eifer zu bestrafen. Ist jedoch factisch eine Synagoge in eine Kirche verwandelt worden, so bleibt sie Kirche und die Juden müssen sich mit einer Entschädigung zum Aufbau einer neuen Synagoge begnügen <sup>17)</sup>). Auch sind die Gottesäcker der

---

<sup>14)</sup> *Paul. IV. P. Const. Cum nimis absurdum. cit. Vergl. Giraldi, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 604.*

<sup>15)</sup> *Thom. Aquin. Summa. II. 2. Q. 169. art. 2. — Gonzalez Tellez ad Cap. Judaei. 3. n. 9. p. 143. — Schmalzgrueber, Jus canon. h. t. n. 18. p. 114. —*

<sup>16)</sup> *Cap. Judaei cit. — Vergl. L. In synagogam. 4. Cod. h. t.*

<sup>17)</sup> *Vergl. Giraldi a. a. D. p. 605.*

Juden befriedet und die Verletzung derselben, insbesondere die Ausgrabung der Todten in gewinnfächtiger Absicht ist mit dem Verluste von Amt und Würde, so wie mit der Excommunication bedroht <sup>18)</sup>.

Gleich ihren dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden wird auch der Cultus der Juden durch das kirchliche Recht geschützt; sie sollen in demselben nicht beunruhigt, am wenigsten auf eine rohe Weise mit Steinwürfen und Schlägen darin gestört werden <sup>19)</sup>, nur müssen sie alle solche Handlungen unterlassen, durch welche den Christen ein wirkliches Aegerntiß bereitet wird, wie dieß z. B. bei dem zum Spotte Christi dienenden Gebrauche den Aman zu verbrennen, der Fall ist <sup>20)</sup>. Im Uebrigen aber wird ihnen die Feier des Sabbath's und ihrer Festtage gestattet, so daß sie zu solchen Zeiten nicht genöthigt werden dürfen, vor Gericht zu erscheinen (Note 19.). Der Beobachtung ihrer religiösen Gebräuche und Sitten wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, nur dürfen sie von den bisherigen Normen in so fern nicht abweichen, als sie Neuerungen einführen, wodurch ihr Cultus einen Charakter größerer Deffentlichkeit erhielt <sup>21)</sup>.

<sup>18)</sup> Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. t. — obtentu pecuniae. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. c. n. 3. p. 149.

<sup>19)</sup> Can. *Qui sincera*. 3. D. 45. — Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. t. — Vergl. L. *In festivitatis*. 2. L. *Die Sabbati*. 13. Cod. h. t.

<sup>20)</sup> Die hiervon handelnde Constitution *I. Judaeb's* 11. Cod. ist aus *Cod. Theod.* eod. zu ergänzen. Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Judaei*. 3. n. 11. p. 143.

<sup>21)</sup> *Conc. Narbon.* can. 9. ann. 589. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. III. col. 493.) — Dahin würde auch gehören, wenn

Ihrerseits müssen sie sich aber alles dessen enthalten, was für den christlichen Gottesdienst in irgend einer Weise störend seyn könnte. Demgemäß ist ihnen durch eine Decretale Papst Alexanders III. geboten <sup>22)</sup>, am Charfreitage ihre Fenster und Thüren zu schließen, und durch eine an ältere Canones sich anschließende <sup>23)</sup> Bestimmung Innocenz III. untersagt <sup>24)</sup>, in den letzten Tagen der Charwoche auszugehen oder gar sich während jener Trauerzeit unter den Christen festlich aufgezogen zu lassen. Dagegen erscheinen sie verpflichtet ihre Häuser, wenn an denselben am Frohnleichnamstage das hochwürdigste Gut in Procession vorübergetragen wird, auf gebührende Weise auszuschnücken <sup>25)</sup>.

In denjenigen Gegenden, wo die kirchlichen Vorschriften in Betreff der Juden wirklich ihre Anwendung finden, wird indessen ein solcher Fall deshalb selten vorkommen, weil den Juden verboten ist, in Gemeinschaft mit den Christen zu wohnen, ihnen vielmehr nur bestimmte Straßen oder wo sie in größerer Zahl vorhanden sind,

---

sie sich erlaubten, die Bundeslade mit Lichtern von einem Orte zum andern zu begleiten. S. *Nicollis*, *Praxis canon.* Tit. d. *Judaeis* p. 754.

<sup>22)</sup> Cap. *Quia super his.* 4. X. h. t.

<sup>23)</sup> *Conc. Aurel.* III. c. 30. ann. 538. (bei *Hardouin*, *Concilia.* Tom. II. col. 1428.). — *Conc. Meldense.* ann. 845. can. 73 (ebend. Tom. IV. col. 1497.). —

<sup>24)</sup> Cap. *In nonnullis.* 15. X. h. t.

<sup>25)</sup> Vergl. *Fermosini ad Rubr.* tit. d. *Jud.* Q. 1. n. 10 p. 6. — *Berardi*, *Comment. ad jus eccles. univ.* Tom. IV. p. 53.

ein eignes Quartier in einer Stadt (Ghetto, Judenstadt) angewiesen ist <sup>26)</sup>. Indem sie auf diese Weise von den Christen gänzlich abgetrennt werden, sollen sie sich von ihnen, vorzüglich zur Verhütung geschlechtlicher Vermischung, auch durch eine eigenthümliche Kleidung unterscheiden <sup>27)</sup>. Diese ist nicht überall gleichmäßig bestimmt <sup>28)</sup>; häufig ist die gelbe Farbe für dieselbe vorgeschrieben, den jüdischen Weibern aber insbesondere geboten, sich durch irgend ein auffallendes Zeichen an ihrem Kopfspuze kenntlich zu machen.

Der allgemeine für die Rechtsverhältnisse der Juden vorherrschende Gesichtspunkt: daß sie eigentlich als die von dem Herrn, zu dessen Tod sie sich verschworen, verworfenen Knechte der von Christus Erlösten zu betrachten seyen <sup>29)</sup>, äußert sich vornehmlich auch darin, daß sie keinerlei Aemter bekleiden sollen <sup>30)</sup>, denn, „daß

<sup>26)</sup> *Paul. IV. P. Const. Cum nimis. 4. §. 1.*

<sup>27)</sup> *Cap. In nonnullis. cit. — Const. Cum nimis. cit. — Pii V. P. Const. Romanus Pontifex. p. 284.*

<sup>28)</sup> *S. Gonzallex Tellez ad Cap. In nonnullis. n. 2. p. 156. — Marq. de Susan., de Judaeis. P. I. cap. 4. n. 1. 2. car. 12. A.*

<sup>29)</sup> *Cap. Etsi Judaeos. 13. X. h. t. v. Inhibemus.*

<sup>30)</sup> *Can. Nullus. 14. D. 54. (Conc. Tolet. III. c. 14.) Can. Constituit. 31. C. 17. Q. 4. (Conc. Tolet. IV. c. 64.). — Can. Quum sit nimis. 16. Cap. Ex speciali. 18. X. h. t. — S. auch Cap. Judaei. 21. X. d. test. (I. 20): — quum eos Christianis subjacere oporteat, et ab eis pro sola humanitate foveri. S. Rote 37. — Vergl. Marq. de Susan, a. a. D. P. II. c. 5. car. 66.*

hiesse die Kirche unterdrücken und die Synagoge des Satans erbauen <sup>31)</sup>." Derjenige, welcher einem Juden ein Amt verleiht oder durch Wahl ihm dazu verhilft, begeht nach dem Ausspruche der Decretalen ein Sacrilegium und verfällt zur Strafe in die Excommunication; der Jude verliert das Amt und was er durch dasselbe erworben, wird an die Armen vertheilt <sup>32)</sup>. Diese Ausschließung bezieht sich eben sowohl auf die Tutel über Christen <sup>33)</sup> als auch auf die Pacht von Zöllen <sup>34)</sup>. Sollte ihnen diese eigentlich gar nicht gestattet werden, so hat man sie doch unter der Bedingung zugelassen, daß die wirkliche Erhebung und Einsammlung der Zölle durch einen Christen geschieht <sup>35)</sup>. Hiermit ist das vorhin angegebene Motiv dieser gesetzlichen Bestimmungen deutlich ausgedrückt; es soll den Juden keine Gelegenheit geboten werden, die Christen in irgend einer Weise zu bedrücken <sup>36)</sup>.

Aus eben diesem Grunde <sup>37)</sup> ist es den Juden auch

<sup>31)</sup> Gregor VII. Epist. IX. ep. 2. ad Alphons. Reg. (bei Mansi, Concil. Tom. XX. col. 341.).

<sup>32)</sup> Cap. *Quum sit nimis*. cit. i. f.

<sup>33)</sup> Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 55.

<sup>34)</sup> *Conc. Matisc.* I. ann. 581. c. 13. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 453.).

<sup>35)</sup> Vergl. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. de Judaeis. Tom. I. p. 754.

<sup>36)</sup> Can. *Constituit*. cit: quia sub hac occasione Christianis injuriam faciunt. — Cap. *Quum sit nimis*. cit. quoniam sub tali praetextu Christianis plurimum sunt infesti.

<sup>37)</sup> Cap. *Praesenti*. 1. X. h. t. — quia nefas est quem Christus redemit blasphemum Christi in servitutis vincu-



nicht gestattet, christliche Unfreie zu haben<sup>38)</sup> und ihnen daher zur Pflicht gemacht, jeden bisher ungläubigen Slaven, welcher Christ wird oder werden will, gegen ein in den älteren Gesetzen auf zwölf Solidi bestimmtes Lösegeld frei zu geben<sup>39)</sup>, nicht aber anderweitig zu verkaufen<sup>40)</sup>. Eben so wird auch der christliche Unfreie, welcher vor seinem jüdischen Herrn nach einem Asyl flieht, demselben nicht mehr ausgeliefert<sup>41)</sup>, sondern statt seiner das obige Lösegeld bezahlt<sup>42)</sup>. Nur solche Unfreie darf ein Jude nach der Bestimmung der Decretalen auf seinen Gütern haben, welche sich hier eines festen Wohnsitzes erfreuen, so daß sie, als sogenannte *originarii* oder *ascriptitii* nicht willkürlich von dem Grund und Boden, auf welchem sie sitzen, getrennt werden dürfen<sup>43)</sup>. Die Kirche hat gerade diesem Verhältnisse und zwar aus der triftigen Ursache einen festeren Bestand verliehen<sup>44)</sup>, weil sonst den Juden Gelegenheit geboten würde, an die Stelle der Christen lauter jüdische Colonisten anzusiedeln<sup>45)</sup>.

*lis detinere.* — S. auch *Conc. Tolet. IV. c. 66.* (*Hardouin. Tom. III. col. 591.*). *Nefas enim est, quod membra Christi serviant antichristi ministris.*

<sup>38)</sup> Vergl. *Tit. Cod. Ne mancipium Christianum.* (I. 10.).

<sup>39)</sup> *Can. Praesenti. 18. D. 54. (Cap. Praesenti. cit.).*

<sup>40)</sup> Vergl. *Can. Fraternalitatem. 15. D. 54.*

<sup>41)</sup> *Can. Quilibet. 16. Can. Etsi Judaeorum. 17. D. 54.*

<sup>42)</sup> *Cap. Sicut Judaei. 9. Cap. Nulli. 19. X. h. t.*

<sup>43)</sup> Vergl. *L. Colonos. 15. Cod. d. agricol. (XI. 47.).*

<sup>44)</sup> *Cap. Multorum. 2. X. h. t.*

<sup>45)</sup> *Berardi a. a. D. p. 51.* — Vergl. *Fermosini ad Cap. Multorum. Q. 1. n. 7. sqq. p. 19.*

Erlaubt jedoch ein jüdischer Herr sich gegen seine christlichen Landleute Bedrückungen, so blüßt er sein ganzes Colonatrecht über sie ein.

Zur Bedrückung der Christen Seitens der Juden bietet sich aber auch in den Verhältnissen des Handels mancherlei Gelegenheit. Wird es nun zwar den Juden nachgesehen, mit ihrem Gelde zu wuchern <sup>46)</sup>, so dürfen sie doch nicht durch Forderung übertriebener Zinsen eine Härte gegen die Christen üben, und deren Vermögenskräfte gleichsam erschöpfen <sup>47)</sup>. Damit aber überhaupt in dem Handel die Gefahr des durch die Juden leicht zu verübenden Betruges entfernt werde, sollen ihnen eigentlich nur gewisse Handelsgeschäfte gestattet werden <sup>48)</sup>, und zugleich die Pflicht obliegen, ordentliche Bücher und zwar in der Landessprache zu führen <sup>49)</sup>. Diesen Büchern kann aber selbst unter dem hinzukommenden Eide den Christen gegenüber aus dem Grunde keine volle Beweiskraft beigelegt werden, weil der Judeid aus Mangel an Vertrauen, den er genießt, selbst nicht einmal für das Zeugniß in fremder Sache gegen einen Christen für

---

<sup>46)</sup> Vergl. *Marq. de Susan.* a. a. D. P. I. cap. 11. n. 13. fol. 39. Bd. 34.

<sup>47)</sup> Cap. *Quanto.* 18. X. d. usur. (V. 19.). —

<sup>48)</sup> Die *ars strazzaria* und *cenciaria*, s. *Const. Cum nimis.* cit. §. 9. — Auch sollen die Juden nicht mit Kreuzen, Heiligenbildern und geistlichen Schriften handeln. *S. Nicollis* a. a. D. p. 755.

<sup>49)</sup> *Const. Cum nimis.* cit. §. 8.

zulässig erachtet wird <sup>50)</sup>. Allerdings scheint dem eine Bestimmung des dritten unter Alexander III. gehaltenen lateranensischen Concils zu widersprechen, wo gesagt wird, daß man das Zeugniß der Christen um so mehr gegen Juden zulassen solle, als diese sich ihrer Zeugen gegen Christen bedienen <sup>51)</sup>. Allein eben hiermit wird nur auf einen Mißbrauch hingedeutet <sup>52)</sup>, der in Gregors IX. Decretalensammlung <sup>53)</sup> noch deutlicher durch *quum — uti praesumant* statt *quum — utantur* hervorgehoben wird. In manchen Ländern nämlich hatte man den Juden in dieser Beziehung es als ein Privilegium gewährt, daß sie durch kein christliches Zeugniß sollten übersührt werden dürfen; hiergegen erklärte sich noch entschiedener als Alexander III. Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne <sup>54)</sup>. — Wie von dem Zeugnisse <sup>55)</sup>, so sind gegen Cleriker die Juden auch von der Anklage ausgeschlossen <sup>56)</sup>.

<sup>50)</sup> Can. *Non potest*. 24. Can. *Si haereticus*. 26. c. 1. Q. 6.

<sup>51)</sup> *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 26. — *quum illi adversus Christianos testibus suis utantur*.

<sup>52)</sup> *Catalani*, *Conc. oecum.* Tom. III. p. 227. n. 9. *Giraldi* a. a. D. Tom. I. p. 170. — Vergl. auch *Berardi* a. a. D. p. 55.

<sup>53)</sup> Cap. *Judaei*. 21. X. d. *testib.* (II. 20.)

<sup>54)</sup> Cap. *Quum Judaei*. 1. d. *testib.* in *Clem.* (II. 8.)

<sup>55)</sup> Bei der Abschließung von Verträgen und Errichtung von Testamenten dürfen sie jedoch Zeugen seyn. Vergl. L. *Quoniam*. 21. Cod. d. *haeret.* (I. 8.)

<sup>56)</sup> Can. *Definimus*. 1. C. 4. Q. 1. — Can. *Omnibus*. 2. C. 4. Q. 6.

Eine weitere Zurücksetzung, welche die Juden erfahren, ist endlich noch die, daß sie in keinem Testamente eines Christen mit einer Erbschaft oder mit einem Legate honorirt werden dürfen<sup>57)</sup>; nur unter der einen Voraussetzung ist das Legat gestattet, wenn der Testator auf diesem Wege eine ihm gegen den Juden obliegende Schuld abträgt<sup>58)</sup>. Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung liegt darin, daß das einmal in den Händen eines Christen befindliche Vermögen nicht in die eines Juden kommen darf, weil es dadurch allen christlichen Zwecken entfremdet wird. Eine andre Frage aber ist es, ob es zulässig sey, einen Juden unter der Bedingung, daß er Christ werde, als Erben zu instituiren oder ihm ein Legat zuzuwenden? Das römische Recht würde in so fern widersprechen, als dasselbe fordert, der Erbe oder Legatar müsse bereits zur Zeit der Einsetzung die erforderlichen Eigenschaften haben<sup>59)</sup>. Bei Berücksichtigung des Glückes, den christlichen Glauben zu besitzen, und des Umstandes, daß die Taufe eines Juden auch seine Nachkommenschaft rettet, so wie nach dem Gesichtspunkte, daß die Befehrung der Ungläubigen durch Freundlichkeit, Milde, Nachlaß von Abgaben<sup>60)</sup>, wie überhaupt durch eine in-

---

<sup>57)</sup> Nach einer extensiven Interpretation von Cap. *Si quis episcopus*. 5. und Cap. *In eos*. X. d. haeret. (V. 7.) — Vergl. *L. Quod Cornelia* 1. Cod. d. Judaeis (I. 9.) —

<sup>58)</sup> *Berardi* a. a. D. p. 52.

<sup>59)</sup> *L. Liber*. 59. §. *Si haeres*. 4. D. d. haered. instit. (XXVIII. 5.). —

<sup>60)</sup> Vergl. noch *Thom. a Jesu*, *Thesaurus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda*. Antverp. 1613. Lib. V. P. I. p. 204.

directe Nöthigung Statt finden dürfe (§. 98. S. 403), würden sich auf dem kirchlichen Gebiete gegen die Bedingung des Religionswechsels nicht dieselben Einwendungen machen lassen, wie auf dem politischen bei dem Verhältnisse zweier bürgerlich einander gleichberechtigten Confessionen.

§. 100.

d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen.

Die den Juden unter gewissen Bedingungen durch die Kirchengesetze gewährte Duldung führt begreiflicher Weise in ihrem Gefolge mancherlei Gefahren für die Christen mit sich. Der nähere Umgang mit Juden droht Neubekehrten, vornehmlich Kindern, mit Gefahr des Rückfalles zum Judenthum, aber selbst für geborne Christen war zu manchen Zeiten der Verkehr mit den Juden höchst nachtheilig, theils indem jüdische Sitten und Gebräuche angenommen wurden, theils indem auch wirkliche Uebertritte zum Judaismus vorkamen, wie dieß insbesondere in der Zeit nach der Unterdrückung der Albigenser und Waldenser der Fall war <sup>1)</sup>. Der Kirche als einer für ihre Kinder sorgsamem Mutter konnten solche Gefahren nicht entgehen und so hat sie nicht bloß den Verkehr mit den Juden, sondern mit den Ungläubigen überhaupt, durch mehrere gesetzliche Vorschriften geregelt. —

Dem Bedürfnisse in dieser Beziehung konnte es nicht genügen, wenn den Juden anbefohlen wurde, von den

<sup>1)</sup> Vergl. *Petra ad Const. Clem. IV. Turbato corde. n. 2. Tom. III. p. 261.*

Christen abge sondert zu wohnen; es mußte auch diesen, wie es zunächst durch die Trullanische Synode vom Jahre 692 geschah <sup>2)</sup>, eingeschärft werden, daß sie sich nicht unter Juden niederlassen und mit diesen zusammenwohnen sollten. Gerade in dieser Beziehung mußte für die Neubefehrten ganz besondere Fürsorge getroffen werden <sup>3)</sup>; christlich gewordene Kinder mußten, so wie die Kinder derjenigen, welche zum Judenthume wieder abfielen, von ihren Eltern getrennt werden <sup>4)</sup> (§. 98. S. 408), ein christlicher Ehegatte konnte, in der Regel wenigstens, mit dem jüdischen Theile nicht zusammenbleiben <sup>5)</sup>. Um so verwerflicher mußte die Eingehung einer gemischten Ehe der Art erscheinen <sup>6)</sup>; da dieß aber öfters vorkam und manche Christen hin und wieder ihre Töchter aus Mangel an Männern <sup>7)</sup> sogar an Heiden verheiratheten, so mußte die Kirche dergleichen Verbindungen ausdrücklich mit der Excommunication bedrohen <sup>8)</sup>.

Zur Vermeidung vieler Mißstände (§. 99. S. 417). war es gewiß sehr geeignet, daß man den Juden vor-

<sup>2)</sup> Can. *Nullus*. 13. C. 28. Q. 1.

<sup>3)</sup> Can. *Saepe*. 12. C. Q. cit. (*Conc. Tolet. IV. c. 61.*).

<sup>4)</sup> Can. *Judaeorum filios*. 11. *ibid.* (*Conc. Tolet. IV. c. 59.*)

<sup>5)</sup> Can. *Judaei*. 10. *ibid.* (*Conc. Tolet. IV. c. 62.*)

<sup>6)</sup> Can. *Cave*. 15. *ibid.*

<sup>7)</sup> *Conc. Eliber.* ann. 313. can. 15. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. I. col. 252.). —

<sup>8)</sup> Can. *Si quis*. 17. C. Q. cit. (*Conc. Arvern. ann. 535.*). —

schrieb, sie müßten eine sie von den Christen unterscheidende Kleidung tragen; um so mehr ist es aber auch die Pflicht der Christen, daß sie diese heilsame Vorschrift nicht dadurch erfolglos machen, daß sie sich die jüdische Kleidung anlegen. Nur um einer Todesgefahr zu entgehen kann es den Christen gestattet seyn, sich der Kleider der Juden, so wie der Ungläubigen überhaupt zu bedienen<sup>9)</sup>. Im Uebrigen ist alles Derartige streng zu vermeiden, daher es auch christlichen Kaufleuten nicht gestattet seyn kann, wegen der damit verknüpften Handelsvorthelle, einen türkischen Namen anzunehmen<sup>10)</sup>.

Es war eine sehr zweckmäßige Bestimmung, daß ein Jude keinen christlichen Slaven haben solle, allein damit war noch nicht hinlänglich vorgebeugt, daß nicht Christen freiwillig ihre Dienste an Juden vermietheten. Dieß<sup>11)</sup>, so wie einen Juden in Dienst zu nehmen<sup>12)</sup>, wurde daher den Christen untersagt, weil eben wegen der

<sup>9)</sup> Vergl. *Fermosini* ad Cap. *In nonnullis*. X. h. t. Q. 1. n. 7. p. 57. n. 13. sqq. p. 51. — *Thom. a Jesu*, *Thes. sap. div. Lib. IV. dub. 6. p. 219.*

<sup>10)</sup> *Bened. XIV. P. Const. Quod provinciale.* ann. 1754. (Bullar. *Bened. XIV. Tom. IV. p. 221.*) — *de synod. dioec. Lib. XIII. c. 20. n. 8. 9.*

<sup>11)</sup> Cap. *Ad haec*. 8. (ne *Judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant*). Cap. *Etsi Judaeos*. 13. X. d. *Judaeis*. — Vergl. *Pirhing*, *Jus canon. h. t. §. 1. n. 6. p. 101.* —

<sup>12)</sup> Dieß folgt aus dem Can. *Nullus*. 13. cit. *Nullus — cum eis habitet*. — Vergl. *Schmatzgrueber*, *Jus canon. h. t. n. 24. p. 115.* Einen jüdischen Diener, der außer dem Hause wohnt, anzunehmen ist gestattet. Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon. h. t. n. 14. p. 125.*

Familiarität die Gefahr der Verführung vorlag, wozu dort noch das andre Motiv hinzukam, daß der freie Christ nicht den zur Knechtschaft bestimmten Juden dienen solle (§. 99. Note 37.). Vornehmlich aber mußte es verboten werden, daß keine Christinnen sich als Ammen für jüdische Kinder hergeben sollten<sup>13)</sup>, weil abgesehen von jener aus der Familiarität und aus der gleichsam mütterlichen Zuneigung der Amme für das von ihr genährte Kind entspringenden Gefahr<sup>14)</sup>, gerade jenes Verhältniß den Juden zu allerhand Abscheulichkeiten die Veranlassung bieten konnte. So haben z. B. die Juden, ausgehend von der verkehrten Vorstellung die sacramentalische Speise theile sich dem Leibe mit, die christlichen Ammen ihrer Kinder, wenn sie zur österlichen Communion gegangen waren, zum Deſteren genöthigt, mehrere Tage hindurch die Milch in die Lattine auszusprizen<sup>15)</sup>. Aber selbst außer dem Hause sollen christliche Ammen keine Juden Kinder säugen, indem doch selbst dann der nähere Verkehr mit den Angehörigen derselben nicht zu vermeiden ist<sup>16)</sup>. Eben so wenig dürfen christliche Hebammen den Jüdinnen bei der Entbindung helfen (Note 19) und christliche Aerzte den Juden anders als in den äußersten Nothfällen beistehen<sup>17)</sup>. —

---

<sup>13)</sup> Cap. *Ad haec*. Cap. *Etsi Judaeos*. cit.

<sup>14)</sup> Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 51.

<sup>15)</sup> Cap. *Etsi Judaeos*. cit.

<sup>16)</sup> *G. Giraldis*, Expositio jur. pontif. p. 605. — *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 25. n. 27. p. 116. —

<sup>17)</sup> Vergl. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. d. Judaeis. Tom. I. p. 754.



Damit aber jeder vertrauliche Verkehr zwischen Christen und Juden vermieden werde, so sollen jene sich nicht von diesen unterrichten lassen <sup>18)</sup> und sich in Krankheitsfällen um so weniger jüdischer Aerzte bedienen <sup>19)</sup>, als es eine besondere Pflicht des Arztes ist, den Kranken an den Empfang der Sacramente zu mahnen <sup>20)</sup>. Auch sollen Christen sich keine Medicamente von den Juden verabreichen lassen <sup>21)</sup>, wohl aber dürfen sie von ihnen die rohen Stoffe kaufen, um diese dann selbst zu präpariren. Ferner ist es den Christen verboten, einen Juden zu Tische einzuladen <sup>22)</sup> oder eine solche Einladung von ihm anzunehmen <sup>23)</sup>; gemeinschaftlich mit ihm essen darf der Christ nur dann <sup>24)</sup>, wenn er zufällig mit ihm in einem Gasthause, so wie auch mit ihm baden <sup>25)</sup> nur dann, wenn er unabsichtlich mit ihm in einer Badanstalt zusammen trifft <sup>26)</sup>. Die Gemeinschaft der Tafel — deren Freuden ohnedieß leicht zu einer Täuschung führen können <sup>27)</sup> —

<sup>18)</sup> Vergl. *Nicollis*, a. a. D. Tom. I. p. 755.

<sup>19)</sup> *Can. Nullus*. cit. — Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 55. — *Fermosini* ad text. cap. fin. h. t. Q. 1. n. 4—6. p. 100.

<sup>20)</sup> *Cap. Cum infirmitas*. 13. X. d. poenit. (V. 38.)

<sup>21)</sup> *Paul. IV. Const. Cum nimis*. §. 10.

<sup>22)</sup> *Glossa ad Cap. Nullus*. cit.

<sup>23)</sup> *Can. Omnes*. 14. C. 28. Q. 1. (*Conc. Agath.* ann. 506. can. 40.) — *Const. Cum nimis*. §. 7.

<sup>24)</sup> S. unten Note 26.

<sup>25)</sup> Das Verbot in *Can. Nullus*. cit.

<sup>26)</sup> Vergl. *Schmatzgrueber*, *Jus canon.* h. t. n. 21. n. 23. p. 114.

<sup>27)</sup> *Can. Unusquisque*. C. 22. Q. 4. — Vergl. *Glossa Judaeorum*. in *Can. Omnes*. cit.

knüpft ein innigeres Band unter den Theilnehmern, galt ja doch bei den Römern der Slave für frei <sup>28)</sup>, der an seines Herrn Tische aß. Dort aber kommt noch der andere Grund hinzu, daß die Juden die Speisen unterscheiden; unwürdig aber wäre es, ja sacrilegisch, von ihren Speisen zu genießen, während sie das, was mit Erlaubniß des Apostels die Christen essen <sup>29)</sup>, für unrein halten <sup>30)</sup>. Es ist daher bei Strafe der Excommunication bei Layen und Deposition bei Clerikern <sup>31)</sup> nur in dem Falle erlaubt, von ihren Speisen anzunehmen, wenn man sich nicht anders vor dem Tode retten kann <sup>32)</sup>. In diesem Falle dürfen die Christen sogar von den heidnischen Opferspeisen essen, auch ist es den Missionarien überhaupt gestattet, die Speisen, welche ihnen die Heiden vorsezen, jedoch mit Berücksichtigung der gebotenen Abstinenz, anzunehmen <sup>33)</sup>.

Da schon die Speise in einer gewissen Beziehung zur Religion steht, so begreift es sich von selbst, daß es keinem Christen erlaubt seyn kann, die Synagogen der Juden, es sey denn mit dem Auftrage und der Absicht

<sup>28)</sup> Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 51.

<sup>29)</sup> *I. Tim.* IV. 3.

<sup>30)</sup> *Can. Omnes.* cit. — Die Juden sollen daher auch nicht bei einem christlichen Metzger schlachten lassen. Vergl. *Nicollis.* a. a. D.

<sup>31)</sup> *Can. Sicut.* 8. C. 32. Q. 4.

<sup>32)</sup> Vergl. *Can. Presbyteros.* §. *Qui autem.* 2. D. 50. Daher auch um nicht erkannt zu werden. S. *Glossa fame* ad *Can. Sicut.* (Note 31). — Vergl. *Fermosini* ad *Cap. Ad haec.* 8. h. t. Q. 1. n. 5. p. 36. — *Thom. a Jesu* a. a. D. *Lib. IV.* dub. 5. p. 218.

<sup>33)</sup> *Cap. Quam sit laudabile.* 10. X. h. t.

sie zu belehren<sup>34)</sup>, zu besuchen<sup>35)</sup>, oder an ihren religiösen Festlichkeiten, zu welchen auch Hochzeiten gehören, Theil zu nehmen<sup>36)</sup>.

Im Uebrigen ist der Verkehr mit den Juden freigegeben; es dürfen daher erlaubte Verträge mit ihnen eingegangen werden, doch bleibt davon die Societät deshalb ausgeschlossen, weil sie eigentlich ein brüderliches Verhältniß zwischen den Theilnehmern begründet<sup>37)</sup> und außerdem die Veranlassung werden könnte, den Christen in wucherliche Geschäfte hineinzuziehen<sup>38)</sup>. — Hinsichtlich des Handels hat die Kirche außerdem noch mehrere andre hieher gehörige Bestimmungen treffen müssen; diese beziehen sich aber wesentlich auf den oft verbrecherischen Verkehr vieler Christen mit den Sarrazenen.

Es mußte während der Zeit der Kreuzzüge, so wie auch nachmals während der Kriege gegen Mauren und Türken<sup>39)</sup>, nothwendig als ein sehr schweres Verbrechen erscheinen, wenn christliche Kaufleute ihre ungezähmte

<sup>34)</sup> Unter diesen Voraussetzungen dürfte nach Can. *In fideles*, 17. C. 23. Q. 4. auch das gemeinschaftliche Essen zu gestatten und darnach auch Can. *Ad mensam*. 24. C. 11. Q. 3. zu verstehen seyn.

<sup>35)</sup> Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 19. p. 126.

<sup>36)</sup> S. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 10. p. 112.

<sup>37)</sup> L. *Ut sit*. 31. D. pro socio (XVII.) 2.) — affectio societatis. — L. *Verum est*. pr. 63. eod. — jus quodammodo fraternitatis.

<sup>38)</sup> *Berardi* a. a. D. p. 53.

<sup>39)</sup> Vergl. *Navarrus*, Relectio Cap. Ita quorundam. notab. 4. (Opera, Tom. II. p. 215). —

Habgier <sup>40)</sup> so weit trieben, daß sie selbst die Sarrazenen dadurch an Bosheit übertrafen, daß sie diesen Feinden des Kreuzes Christi Waffen zuführten. Es wurde daher in einer Reihenfolge von Decretalen <sup>41)</sup> und durch die Bulla Coenae <sup>42)</sup> bestimmt, daß Niemand bei Strafe der Excommunication und unter Androhung des göttlichen Zornes <sup>43)</sup> weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten <sup>44)</sup> den Sarrazenen Kriegsmaterialien verkaufen oder liefern dürfe. Diese Excommunication tritt ipso facto ein und ist nachmals dem päpstlichen Stuhle reservirt worden <sup>45)</sup>; selbst im Augenblicke des Todes soll einem solchen gottlosen Christen und

---

<sup>40)</sup> Cap. *Ita quorundam*. 6. X. d. Judaeis. (V. 6.) — saeva cupiditas. — superiores in malitia.

<sup>41)</sup> Cap. *Ita quorundam*. cit. Cap. *Quod olim*. 12. Cap. *Ad liberandam*. 17. X. eod. — Cap. un. eod. Extrav. Joann. XXII.

<sup>42)</sup> *Urban. V. P. Const. Apostolatus*. 3. ann. 1363. (Bullar. Roman. Tom. III. P. II. p. 325.). §. 2. — *Jul. II. P. Const. Consueverunt*. 30. (Tom. III. P. III. p. 319.) — *Paul. III. P. Const. Consueverunt*. 10. (Tom. IV. P. I. p. 140.) — *Gregor XIII. P. Const. Consueverunt*. 147. (Tom. IV. P. IV. p. 27.). — *Paul. V. P. Const. Pastoralis*. 151. ann. 1601. (Tom. V. P. III. p. 393.). — *Urban. VIII. P. Const. Pastoralis*. 219. ann. 1627. §. 7. (Tom. VI. P. I. p. 38.).

<sup>43)</sup> Verum etiam iram Dei viventis incurrant. — Cap. *Quod olim*. 12.

<sup>44)</sup> Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Ita quorundam*. Q. 1. n. 1. 2. p. 27. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 31. p. 126.

<sup>45)</sup> Die Glossa *excommunicationis* zu Cap. un. d. Judaeis. Extrav. Joann. XXII. nimmt an, dieser Papst habe die Absolution reservirt; auf jeden Fall ist es geschehen durch die Bulle *Coena Domini*.

Berräther <sup>46)</sup> nur dann Vergebung ertheilt werden, wenn er eben so viel, als er an Werth dem Feinde zugeführt hat, dem heiligen Lande zuwendet <sup>47)</sup>. Unter dem Kriegsmaterial werden hier aber nicht bloß Waffen <sup>48)</sup>, sondern überhaupt alles rohe und verarbeitete Metall, Schiffsbauhölzer <sup>49)</sup>, Hanf und Stricke, ja auch die Feldfrüchte verstanden <sup>50)</sup>. Nur zu Gunsten der ganz armen Albanesen ist in späterer Zeit die Ausnahme gemacht worden, daß ihnen gestattet wurde, weil sie nur dadurch ihr Leben fristen, den Türken zu Friedenszeiten Pulver, Blei, Stricke und anderes Material mit Ausschluß von Kanonen, Mörsern, Kugeln u. dgl. zuzuführen <sup>51)</sup>. Außerdem wurde noch in Betreff jener Excommunication verordnet, daß die Namen derjenigen, welche von derselben betroffen wurden, in den größeren Seestädten an Sonn- und Feiertagen öffentlich in den Kirchen ver-

<sup>46)</sup> Vergl. L. Nemo. 12. Cod. Quae res exportari. (IV 41.). —

<sup>47)</sup> Cap. *Ad liberandam*. cit. i. f.

<sup>48)</sup> Wer gute Waffen gegen schlechte umtauscht, macht sich desselben Vergehens schuldig. S. *Fermosini* a. a. D. n. 21. p. 29.

<sup>49)</sup> Statt *ligamina galearum* ist in Cap. *Ad liberandam*. cit. unstreitig *lignamina galearum* zu lesen, und letzteres Wort nicht in der Bedeutung von Helm, sondern Galeere zu nehmen. — Vergl. auch *Navarrus* a. a. D. notab. 7. p. 224.

<sup>50)</sup> S. *Gregor. XIII. P. Const. Volentes*, ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 294.). — *Urban. VIII. P. Const. Superni*, ann. 1624. — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Quod olim*. Q. 1. n. 5. p. 48.

<sup>51)</sup> Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 20. n. 7.*

lesen werden sollten <sup>52)</sup>. Uebrigens erstreckte sich diese Strafe auch weiter auf alle diejenigen, welche den Sarrazenen sonst noch auf irgend eine Weise mit Rath und That Beistand leisteten <sup>53)</sup>, welche mit ihnen während des Krieges oder Waffenstillstandes überhaupt Handel betrieben <sup>54)</sup> oder gar als Schiffscapitäne auf ihren Flotten dienten <sup>55)</sup>; diese sollten die Slaven derjenigen werden, in deren Gefangenschaft sie geriethen, was aber auf die Christlichen von den Sarrazenen oder Türken zum Galeerendienste gezwungenen Ruderknechte keine Anwendung findet <sup>56)</sup>. Damit aber auch jeder noch so glänzende Vorwand benommen werde, mit den Sarrazenen in einen gesetzlich verbotenen Verkehr zu treten, so sollten auch diejenigen, welche angaben, sie gingen nach dem Oriente um Gefangene auszulösen, dazu nur dann die Erlaubniß erhalten, wenn sie vorher die Wahrheit ihrer Angabe vor ihrem Bischöfe eidlich erhärtet hatten <sup>57)</sup>.

Alle diese Bestimmungen wurden von Papst Cle-

---

<sup>52)</sup> Cap. *Ita quorundam*. cit. i. f.

<sup>53)</sup> Cap. *Quod olim*. cit. — nec quocunque alio modo aut ingenio — consilia vel alia auxilia transmittatis. — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. D. n. 47. p. 121.

<sup>54)</sup> Cap. *Significavit*. 11. X. h. t. — In dieser Beziehung kommen jedoch einzelne Privilegien vor. Vergl. *Bened. XIV.* a. a. D. n. 4.

<sup>55)</sup> Cap. *Ita quorundam*. cit. Cap. *Ad liberandam*. cit.

<sup>56)</sup> *S. Schmalzgrueber* a. a. D. n. 47. p. 120. — *Fermosini* a. a. D. n. 4. p. 33. — *Thesaurus*, de poen. eccles. s. v. *Arma*. cap. 8. p. 100. — *Bened. XIV.* a. a. D. n. 6.

<sup>57)</sup> Cap. *Significavit*. cit.

mens V. auch gegen die Mauren in Spanien zur Anwendung gebracht <sup>58)</sup> und obschon sie nach den Decretalen nur in dieser Ausdehnung gelten würden <sup>59)</sup>, so hat die *Bulla Coenae* sie doch als Norm in Betreff aller Feinde der Kirche festgestellt <sup>60)</sup>.

### 3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.

#### §. 101.

##### a. Im Allgemeinen.

Die Forderung, mit welcher sich die Kirche an das menschliche Geschlecht überhaupt wendet, daß sich dasselbe den Segnungen, welche Gott durch sie spendet, nicht entziehen solle, sondern sich von ihr, als der Erzieherin, die Richtschnur des Lebens vorzeichnen lasse, stellt sie insbesondere an diejenigen, welche bereits wirklich ihrem Rufe gefolgt und durch das Bad der Wiedergeburt in die Kirche aufgenommen sind. Wirft die göttliche Sonne, Christus, ihre Strahlen auch auf jenes außerkirchliche Gebiet und zieht diejenigen, welche ihre Herzen erwärmen lassen, zu sich heran, so leuchtet sie in ihrem vollen Glanze doch nur in der Kirche selbst. Kraft der ihr gegebenen Vollmachten hat diese freilich auch eine Herrschaft über die, so draußen sind (§. 97. S. 393.) allein über sie spricht sie doch nicht in dem Sinne Recht, wie

<sup>58)</sup> Cap. un. d. Jud. in Clem. (V. 2.)

<sup>59)</sup> *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 4. n. 34.

<sup>60)</sup> Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 615. — Das Princip liegt in der *L. Nemo*. cit. —

über diejenigen, welche durch die Pforte der Taufe in die Kirche eingegangen sind und in diesem Sacramente das unauslöschliche Kennzeichen der Mitgliedschaft an dem Reiche Christi empfangen haben. Diese haben in der Taufe den Unterthaneneid, sie haben Fidelitas und Homagium <sup>1)</sup>, den Eid der persönlichen glaubensvollen Treue und den Lehnsleid des treuen werktthätigen Dienstes mit dem ihnen zu Lehen gegebenen Talente geschworen. Wegen des von ihnen geleisteten Taufgelübdes heißen sie Fideles, heißen sie Christiani, die Mannen Christi, welche sich gleich Vasallen in das Gewand ihres Lehns Herrn gekleidet haben und unter seinem Banner, dem Panier des Kreuzes, zum Streite für das Reich ihres Königs ausziehen. —

Demgemäß sind die Christen nicht bloß zum unverbrüchlichen Glauben an das Wort des göttlichen Heilandes verpflichtet, sondern ihr Glaube muß auch lebendig werden in den Werken, welche Christus dereinst vielfältig vergelten wird <sup>2)</sup>. Nach jenem Worte haben sich die Werke zu richten, denn gerade in ihnen spricht sich der Glaube aus und gibt sich daher vorzugsweise in dem Gehorsam gegen die Kirche kund, da eben sie es ist, welcher Christus den Schatz seines göttlichen Wortes übergeben hat. Niemand ist von diesem Gehorsam ausgeschlossen, Alle

---

<sup>1)</sup> Vergl. Mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. §. 348. u. ff.

<sup>2)</sup> Cap. *Firmiter*. I. X. d. summa trin. et fide cath. — redditurus singulis secundum opera sua. — Cap. *Cum ex eo*. 14. X. d. poenit. (V. 38.). —



sind der Kirche zur Leitung und Erziehung für den Himmel anvertraut, es ist daher für Alle ohne Ausnahme<sup>3)</sup> die Kirche eine von Gott gesetzte Obrigkeit. Die von dem Menschengeschlechte durch Ungehorsam verlorene Möglichkeit, seinen höchsten Zweck, das ist die Verherrlichung Gottes (§. 91. S. 343.), zu erreichen, hat Christus jenem wiedergegeben, aber nur auf dem Wege des Gehorsams kann das Ziel erlangt werden. Der Ungehorsam gegen das göttliche Wort, das Verwerfen oder Bezweifeln<sup>4)</sup> auch nur einer von der Kirche ausgesprochenen göttlichen Wahrheit, versetzt den einzelnen Menschen wiederum auf jene Bahn des Unheils, welche die ersten Stammeltern zu ihrem eignen und ihrer Nachkommen Verderben betreten haben, indem auch sie dem ihnen einfach und klar verkündeten Worte nicht glaubten, sondern eine andere ihnen besser zusagende Auslegung desselben wählten. Es soll daher der Mensch in Allem seine Vernunft der ihm von Gott mitgetheilten höheren Gnade des Glaubens unterordnen. Beide, Glauben und Vernunft, entspringen aus einer und derselben Quelle und haben sich gegenseitig Hülfe zu leisten; die Vernunft soll die Wahrheit des Glaubens darthun, schützen und vertheidigen, der Glaube aber die Vernunft von allen Irrthümern befreien und sie auf wunderbare Weise mit der Erkenntniß der göttlichen Dinge erleuchten, befestigen und vervollkommen<sup>5)</sup>. Ganz und gar soll daher der Mensch von dem Glauben, wie

<sup>3)</sup> *Bernard. de consid. II. 8. (f. §. 16. Note 11.). —*

<sup>4)</sup> *Cap. Dubius. X. d. haeret. (V. 7.). — S. unten §. 102.*

S. 442

<sup>5)</sup> *Pii IX. P. Encyclica. 10. Novbr. 1846.*

die Kirche ihn lehrt, durchdrungen seyn und nicht nur nicht denselben verwerfend, sich der Kirche in Feindschaft gegenüberstellen, auch nicht bloß gleichgültig sich zu der göttlichen Wahrheit verhalten, sondern selbst als ein lebendiges Glied an dem Leibe Christi, den Glauben in sich begierig aufnehmen und in der Sphäre, in welche ihn Gott und sein Beruf gestellt haben, das Reich Christi fördern. Seine Verbindung mit der Wahrheit soll eine so innige seyn, daß, wie die Kirche die Braut Christi ist, so auch der einzelne Mensch als Mitglied der Kirche, seine Seele durch den treuen Glauben an Ihn mit Gott vermählt.

Sind die Menschen auf diese Weise mit Gott in dem Glauben der Kirche vereint, so versteht es sich auch von selbst, daß sie Alle durch das Band der gegenseitigen Liebe in Christus umschlungen und Alle von derselben Hoffnung, einst ewig mit Ihm zu herrschen, beseelt sind. Nichts ist daher schrecklicher als das mit dem wahren Glauben nicht übereinstimmende Werk, die Sünde, und jede Sünde bedarf, da sie das Band mit Gott und mit den im Bunde mit Ihm stehenden Menschen zerreißt, der Sühne. Insbesondere müssen daher Diejenigen Gott schwer beleidigen, welche entweder geradezu den Glauben der Kirche von sich werfen oder denselben nur in so weit annehmen, als er ihnen in der von ihnen getroffenen Auswahl richtig erscheint, oder das Band der Einheit der Kirche dadurch zerreißen, daß sie sich von der rechtmäßigen ihnen von Gott in derselben gesetzten Obrigkeit in Ungehorsam lossagen.

Somit bietet sich hier die vorhin (§. 96. S. 387.) ange deutete Veranlassung von den drei kirchlichen Verbren-

chen der Apostasie, der Häresie und des Schisma zu sprechen. Dieselben können jedoch hier nur von einem näher zu bestimmenden Standpunkte in Betracht gezogen werden, nämlich nur in so fern, als es darauf ankommt, die Stellung der Kirche zu den von ihr Getrennten im Allgemeinen aufzufassen. Es handelt sich hier also nicht um die eigentlich strafrechtliche Entwicklung dieses Gegenstandes, die für eine andere Stelle aufbehalten bleibt, sondern nur um die Feststellung des Wesens und der Begriffe selbst und um die Vorschriften, welche die Kirche hinsichtlich des Verkehrs der ihr treugebliebenen Glieder mit den Getrennten aufgestellt hat. Aber auch noch in einer andern Beziehung muß die Grenze, innerhalb welcher hier allein von diesem Gegenstande die Rede seyn kann, bestimmter gezogen werden. Der Standpunkt nämlich, welcher hier einstweilen einzunehmen ist, ist der bloß kirchliche; es wird dabei gänzlich von der historischen Gestaltung des Verhältnisses verschiedener christlicher Confectionen abgesehen. Auf diesem Gebiete gestalten sich natürlich die Dinge ganz anders; während dort die Kirche allein berechtigt erscheint, sind ihr hier politisch gleichberechtigte Confectionen an die Seite gestellt; während dort die Kirche für Alle den Einen Glauben fordert und keinen andern daneben duldet, sind hier von der weltlichen Obrigkeit heilig zu haltende Verträge geschlossen und Gesetze erlassen worden, welche den Mitgliedern der Kirche die Duldung selbst nur unter der Bedingung der Reciprocität gestatten; hiervon zu handeln bietet sich weiter unten die Gelegenheit.

In der so eben angegebenen Weise haben sich gar oft die Verhältnisse zu dem Schisma und der Häresie gestal-

tet, nicht so zu der Apostasie, weil diese, wenn sie bei ganzen Völkern Statt fand, bereits die zunächst folgende Generation wegen Mangels der Taufe aus dem Bereiche der kirchlichen Jurisdiction herausstellte, man es daher bald gar nicht mehr mit Christen, sondern nur mit Heiden zu thun hatte. Im Uebrigen ist von der Apostasie, welche in dem gänzlichen Verwerfen des christlichen Glaubens, in der Abtrünnigkeit zum Judaismus oder Heidenthum oder Islam besteht, hier nur zu bemerken, daß sie auf dem kirchlichen Gebiete gleichsam das Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes ist <sup>6)</sup>. Verflucht aber ist der Mann, sagt Innocenz III. mit Bezug auf mehrere Aussprüche der heiligen Schrift, der auf zwei Wegen <sup>7)</sup> die Erde betritt und sich kleidet in ein Gewand von Flachß und Wolle <sup>8)</sup>; besser wäre es ihm gewesen, den Weg des Herrn gar nicht gekannt zu haben, als den betretenen zu verlassen <sup>9)</sup>. Mit Zwang soll er daher zur Kirche zurückgeführt werden und nur dann eine mildere Beurtheilung finden, wenn er von den Ungläubigen zur Verläugnung seines Glaubens gezwungen worden war <sup>10)</sup>. Denn leicht kann es geschehen, daß Jemand durch Qualen bezwungen, mit dem Munde leugnet und mit dem

---

<sup>6)</sup> L. *Si quis*. 1. sqq. *Cod. d. apostat.* (I. 7.) — Vergl. *Berardi*, *Comment. ad jus eccles. univ.* Tom. IV. p. 63.

<sup>7)</sup> Vergl. *Eccles.* III. 28.

<sup>8)</sup> Vergl. *Levit.* XIX. 19. — *Deuter.* XXII. 11.

<sup>9)</sup> *Eccl. Cap. Quidam*. 4. X. d. *apost.* (V. 9.)

<sup>10)</sup> *Can. Presbyteros*. 32. D. 50. (*Conc. Ancyr.* c. 1. ann. 314.). —

Herzen anbetet. Daß ein Solcher nicht gleich demjenigen zu beurtheilen sey, der von freien Stücken leugnete, mußte der heilige Ambrosius den Novatianern gegenüber besonders hervorheben <sup>11)</sup>, da sie behaupteten, unter keinerlei Umständen könne die Apostasie vergeben werden. Es stehen aber die Arme der Kirche einem jeden Apostaten offen <sup>12)</sup>, sobald er durch Uebernahme der erforderlichen Genugthuung die beleidigte Majestät Gottes aufrichtig sühnen will. —

## §. 102.

### b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern.

Im Gegensatze zu der gänzlichen Verwerfung des christlichen Glaubens bezeichnet Härese oder Kezerei <sup>1)</sup> die willkürliche Auswahl <sup>2)</sup> unter den kirchlichen von den Menschen in ihrer ganzen Fülle zu glaubenden Dogmen,

<sup>11)</sup> Can. *Potest.* 52. D. 1. d. poenit. Can. *Scenicis.* 96. D. 2. d. cons. (*Conc. Carth.* III. ann. 317. c. 35.)

<sup>12)</sup> Cap. *Super eo.* 4. d. haeret. in 6to.

<sup>1)</sup> Der von früheren Häretikern angenommene Name *Kadapoi* (Can. *Si qui.* 8. C. 1. Q. 7.) wurde auf die Waldenser und Albigenser übertragen, und hieraus die Bezeichnung *Gazzari* gebildet. Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Sicut ait.* 8. n. 5. p. 182. —

<sup>2)</sup> Can. *Haeresis.* 27. C. 24. Q. 3. *Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet unusquisque sibi eligat disciplinam, quam putat esse meliorem.* — Vergl. *Isid.* *Sentent.* I. c. 16. *Qui sunt haeretici, nisi qui relicta Dei Ecclesia, privatas elegerunt societates.*

die Beschränkung des Glaubens auf jene ausgewählten Lehren, an welchen der Mensch gleichsam hängen bleibt, woran sich dann zugleich die Annahme falscher Lehrsätze anzureihen pflegt<sup>3)</sup>. In diesem weiteren Sinne werden alle diejenigen Haeretici genannt, welche nur einzelne Glaubenslehren der Kirche annehmen, unter ihnen muß jedoch genau unterschieden werden. Hierbei kommt es nämlich wesentlich darauf an, daß man den Irrthum von der Häresie sondert<sup>4)</sup>. Es kann Jemand wider seinen Willen aus Einfältigkeit oder aus Mangel an Unterricht oder weil er einen schlechten Unterricht empfangen hat, sich in Betreff dieser oder jener Kirchenlehre im Irrthume befinden. Einen solchen Irrthum des Verstandes nennt man wohl *Haeresis materialis*<sup>5)</sup>, aber die eigentliche Häresie, die *Haeresis formalis*, hat ihren Sitz in dem Willen<sup>6)</sup>. Sie besteht darin, daß zu dem Irrthum noch die Hartnäckigkeit des Willens, von demselben nicht abzustehen, hinzukommt<sup>7)</sup>. Wer also selbst einen Lehrsatz

<sup>3)</sup> *Can. Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3. — *perversum dogma.* — *Can. Haeticus* 28. *ibid.* — *qui falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur.* — *Can. Dixit Apostolus.* 29. *ibid.* — *falsa et perversa sententia.* — *Can. Qui in ecclesia.* 31. *ibid.* — *pestifera et mortifera dogmata.* —

<sup>4)</sup> Vergl. *Reiffenstuel*, *Jus canon.* Lib. V. Tit. 7. §. 1. n. 8. p. 130.

<sup>5)</sup> *Schmalzgrueber*, *Jus canon.* h. t. §. 1. n. 12. p. 125.

<sup>6)</sup> *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 1. p. 123.

<sup>7)</sup> *Thom. Aquin.* *Summa.* II. 2. Q. 11. art. 1. — Die Häresie wird daher auch kurz dahin definiert: *Error pertinax in catholico contra fidem catholicam.* — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad *Cap. Dubius.* 1. h. t. n. 6. p. 166. —

aufstellt und erfährt, daß die Kirche anders lehrt, hat sich zwar in einem Irrthume befunden, verfällt aber, sobald er den von ihm aufgestellten Satz nicht hartnäckig vertheidigt <sup>8)</sup> und sich der Lehre der Kirche unterwirft, nicht in Häresie <sup>9)</sup>. Wer dagegen wissend, daß die Kirche anders lehrt und trotz dessen, daß die Kirche sich über diesen Glaubenspunkt ausgesprochen hat, sein Urtheil hochmüthiger Weise dem der Kirche vorzieht <sup>10)</sup>, wird durch diese Hartnäckigkeit, das charakteristische Merkmal der Häresie <sup>11)</sup>, ein Häretiker im eigentlichen Sinne des Wortes. Zu der Häresie gehört daher nicht, daß Jemand selbst als Häresiarch der Stifter einer neuen Secte werde oder daß er durch freie Wahl zu einer von der Kirche verurtheilten Secte übertritt, sondern sie ist schon dann vorhanden, wenn Jemand auch mitten im Schooße der katholischen Kirche nur von einem einzigen Glaubenspunkte abweicht oder eine Stelle der heiligen Schrift anders versteht, als die Kirche sie unter dem Beistande des heiligen Geistes ausgelegt hat <sup>12)</sup>. Denn so groß ist

---

<sup>8)</sup> Can. *Dixit Apostolus*. cit. — nulla pertinaci animositate defendere.

<sup>9)</sup> Cap. *Damnatus*. 2. §. *In nullo tamen*. X. d. *summa trin.* (I. 1.); dazu die *Glossa paratus*. — Vergl. *Fagnani Comment.* ad Cap. *Damnatus*. cit. n. 25. p. 130.

<sup>10)</sup> Can. *Quid autem*. 30. C. 24. Q. 3. — qui non ad propheticas voces, non ad apostolicas literas, nec ad evangelicas autoritates, sed ad semetipsos recurrunt.

<sup>11)</sup> Can. *Qui in ecclesia*. 31. *ibid.* — Cap. un. d. *summa trin.* in Clem. (I. 1.). —

<sup>12)</sup> Can. *Haeresis*. cit.

das Gewicht der Häresie, daß durch den Mangel des Glaubens auch nur in einem Punkte, das eigentliche Glaubensfundament selbst aufgehoben wird<sup>13)</sup>, so daß, wer sich an einem Dogma verschuldet, zugleich an dem ganzen Glauben der Kirche schuldig wird<sup>14)</sup>. Daher ist nicht bloß der ein Häretiker, welcher einen von der Kirche definirten Satz verwirft, sondern auch der, welcher nach einer solchen Definition behauptet, die Sache sey noch zweifelhaft<sup>15)</sup>. Die Kirche fordert daher mit dem Apostel Jakobus<sup>16)</sup>: daß der Mensch nirgend an dem Glauben zweifelnd hängen bleibe und, mit dem heiligen Athanasius in dem nach ihm benannten Glaubensbekenntnisse: daß er treu und fest glauben soll, wenn er gerettet werden will<sup>17)</sup>. So beginnt auch das Buch, welches die Summe der Erziehungsregeln für das christliche Volk in sich schließt; die Decretalensammlung Gregors IX., charakteristisch genug mit den Worten: *Firmiter credimus et simpliciter confitemur*<sup>18)</sup>, damit zu gleicher Zeit die Fe-

---

<sup>13)</sup> Vergl. *Petra*, Comment. ad Constit. X. Pontif. Const. Tom. IV. p. 3. n. 14.

<sup>14)</sup> Sehr gut wird dieß in L. *Omnes*, 2. *Cod.* h. t. dahin ausgedrückt: *Haereticorum autem vocabulo continentur et latis adversus eos sanctionibus succumbere debent, qui vel levi argumento a iudicio catholicae religionis vel tramite detenti fuerint deviare.*

<sup>15)</sup> *Thom. Aquin.* II. 2. Q. 10. art. 5. Q. 11. art. 5.

<sup>16)</sup> *Jacob.* I. 6. In fide nihil haesitans.

<sup>17)</sup> *Symb. Athanas.* Nisi fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit. —

<sup>18)</sup> Cap. *Firmiter*. 1. X. d. summa trin. et fide cath (I. 1.). —



stigkeit und die Einfachheit des Glaubens, welche allen Doppelsinn und alle dialectische Sophisterei ausschließt<sup>19)</sup>, bezeichnend. Dazu aber gehört, daß dem Menschen der katholische Glaube hinlänglich bekannt geworden sey. Diejenigen also, welche durch ihre Geburt in solche Verhältnisse gestellt worden sind, daß sie die wahre Kirchenlehre gar nicht empfangen haben oder denen von Kindesbeinen an mit der falschen Lehre die Kirche nicht anders als in Irrthümern befangen dargestellt worden war, sind keineswegs eigentliche Häretiker<sup>20)</sup>, so lange ihr Irrthum wirklich nur im Verstande seinen Grund hat. Kehren sie zur Kirche zurück, so kann auch von einer Anwendung von Strafen nicht die Rede seyn; einer Verantwortung machen sie sich aber dann schuldig, wenn sie hartnäckig ihr Auge gegen die sichtbare Kirche und ihr Ohr gegen deren vernehmbares Wort verschließen. Denn leugnen läßt es sich nicht, daß ihnen Allen der heilige Geist Gnade genug dazu giebt, an der Wahrheit ihrer Religion zu zweifeln und dazu auffordert, an den Quell aller Wahrheit, die Kirche sich zu wenden<sup>21)</sup>. —

<sup>19)</sup> Can. *Transferunt*. 33. §. *De haereticis*. C. 24. Q. 3.

<sup>20)</sup> Can. *Dixit Apostolus*. cit. — Sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumptionis pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta sollicitudine veritatem, corrigi parati, quum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 13. p. 130.

<sup>21)</sup> Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 14. p. 131.

Um die Rückkehr der von ihr getrennten Glieder be-  
tet die Kirche, welche kraft der ihr über die Häretiker,  
als Getaufte, zustehenden Jurisdiction auch zum Zwange  
zu schreiten berechtigt ist <sup>22</sup>), aber sie wendet in dem Ge-  
bete und in der Jedem gewährten Belehrung die einzigen  
ihr zu Gebote stehenden Mittel an, durch welche sie, wie  
sich jetzt wenigstens die Verhältnisse gestaltet haben, mit ih-  
nen in Verkehr treten kann. Dulden aber kann sie die  
Heiden, weil diese aus Unwissenheit irren, dulden kann sie  
die Juden, als die Zeugen der Wahrheit, nicht aber kann  
sie die Häresie dulden, weil gerade diese das Fundament  
des gesammten Glaubens erschüttert. Die Synagoge läuft der  
Kirche als eine dienstfertige Magd, die heiligen Schriften  
tragend, voran (S. 97. S. 398.), die Häresie aber erhebt  
sich als Herrin über die Kirche, verunehrt sie von den  
Füßen bis zum Scheitel <sup>23</sup>), setzt sich zu Gericht über sie  
und will sie, gleichsam Christus den Mund verschließend,  
aus der Schrift nach selbstgewählter Auslegung verur-  
theilen. Mit dem göttlichen Worte eröffnet sie freilich  
ihren Reigen, aber sie behandelt es als ein Zitherspiel,  
aus welchem Jeder nach Willkühr die Töne, die er ge-  
rade braucht, hervorlocken kann.

Die Kirche verzeiht dem Irrthume, aber sie kann  
sich nicht dem hartnäckig irrenden Willen unterordnen,  
sondern sie muß seine Herrschaft, seine Tyrannei zerstören.  
Mit ihm kann sie, die Lehrerin der Wahrheit, nicht Frie-

---

<sup>22</sup>) Vergl. *Can. Displicet.* 38. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*) —

<sup>23</sup>) *Jerem.* II. 16. — Vergl. *Bolgeni, L'Episcopato.* Cap.  
8. n. 104. n. 105. p. 208.

den schließen, ihn kann sie nicht zu sich auf den Thron erheben und mit ihm sich nicht in die Herrschaft theilen. Denn, die Häresie in ihrer eigentlichen und wahren Bedeutung gefaßt, ist ein schreckliches Verbrechen; lästern die Heiden Gott aus Unwissenheit, so zerfleischt die Häresie die Wahrheit wissentlich<sup>24)</sup>; haben die Juden Christus dem Fleische nach gekreuzigt<sup>25)</sup>, so schlägt die Häresie seinen mystischen Leib, die Kirche, ans Kreuz<sup>26)</sup>. Auch schon darum kann die Kirche die Ketzerei nicht dulden, weil gerade an sie die größte Gefahr der Verführung sich anknüpft; den Heiden und Juden meldet der Christ leicht, nicht so den durch das Taufgelübde ihm verbundenen, durch die Häresie aber von ihm getrennten Christen<sup>27)</sup>.

Aus diesen Gründen erklärt sich die völlige Unduldsamkeit, welche die Kirche in allen ihren Gesetzen gegen die Häresie und insbesondere in der Bulla Coenae (§. 100.

<sup>24)</sup> *Chrysost.* Homil. in *Ev. Matth.* XII.

<sup>25)</sup> *Ambrosius de fide* lib. III, c. 5. n. 38. (Edit. Par. 1845. Tom. II. P. I. col. 597).

<sup>26)</sup> Viele Stellen aus den Kirchenvätern, welche die Häresie in ihrem Schrecken vor derselben mit sehr strengen Ausdrücken bezeichnen, hat *Reiffenstuel* a. a. D. §. 4. n. 142. p. 151. gesammelt. — Vergl. auch *Gonzalez Tellez ad Cap. Ad abolendam*. n. 10. p. 189. S. unten Note 29.

<sup>27)</sup> Allerdings kann unter Umständen auch die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft werden. Vergl. *Can. Si quis.* 52. C. 1. D. 1. (*Conc. Nic.* c. 19.). — *Can. De Arianis.* 109. *ibid.* (*Conc. Arel.* I. ann. 314. c. 8.

<sup>28)</sup> 3. B. *Cap. Ad abolendam.* 9. §. *Statuimus.* *Cap. Excommunicamus.* 13. §. *Moneantur.* 3. X. h. t.

Note 42) ausgesprochen hat <sup>28)</sup>. Hieraus erklären sich die allerdings hart klingenden Ausdrücke, in welchen sie von der Häresie spricht <sup>29)</sup>, hieraus die strengen Strafen gegen die Häretiker <sup>30)</sup>, die Auslieferung derselben an den weltlichen Arm <sup>31)</sup> und die Aufforderung an die weltlichen Fürsten, mit dem Gesetz und den Waffen zur Ausrottung der Häresien zu Hülfe zu kommen <sup>32)</sup>. Daß die Kirche über die Häretiker die Excommunication verhängt, ist Nichts weiter als eine declaratorische Sentenz dessen, was von den Häretikern selbst vorher schon ausgesprochen war; gerade um so mehr da dieselben Christen sind, muß sie sie von sich ausschneiden, damit sie nicht zu ihr gerechnet werden und sie für deren Hartnäckigkeit als schuldig erscheint.

Es begreift sich daher, daß die Kirche auch Alles dazu aufbietet, daß sie ihre Glieder vor der Ansteckung

---

<sup>28)</sup> Cap. *Excommunicamus*. cit §. *Moneantur*. 3. X. h. t. haeretica foeditas. — Cap. *Accusatus*. 8. eod. in 6to. pestis haeretica. — Cap. *Ut officium*. 11. eod. in 6to. Cap. *Multorum*. 1. §. *Propter*. 1. eod. in Clem.: labes haeretica. — Cap. *Ad nostrum*. 3. eod. in Clem.: secta abominabilis. — secta detestabilis. — execrandi errores. — Cap. *Multorum*. cit. §. *Verum*. 4. contagiosa enormitas. — §. oben §. 96. S. 387. —

<sup>29)</sup> Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. §. 5. p. 160. §. 6. p. 165. — *Schmalzgrueber* a. a. D. §. 3. n. 89. p. 138. — *Berardi* a. a. D. p. 67. sqq.

<sup>31)</sup> Cap. *Ad abolendam*. 9. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. cap. n. 9. p. 187. sqq.

<sup>32)</sup> Cap. *Vergentis*. 10. Cap. *Excommunicamus* 13. X. h. t.

mit häretischen Lehren bewahrt. Sie hat daher mit dem Apostel <sup>33)</sup> den Verkehr mit den Häretikern verboten <sup>34)</sup>, doch bezieht sich dieß nach der Bulle Martins V. *Ad evitanda* nur auf die persönlich und namentlich wegen ihrer Hartnäckigkeit Excommunicirten <sup>35)</sup>. Zu gleichem Zwecke untersagt die Kirche den Gläubigen die Lesung häretischer Schriften <sup>36)</sup>, die auch dann diesen Charakter behalten, wenn gleich der Autor nur aus Unwissenheit fehlte <sup>37)</sup>, und übergibt dieselben dem Feuer <sup>38)</sup>. Sie fordert ferner von ihren Gliedern nach Verschiedenheit der Umstände und Zeiten die ausdrückliche Versicherung der Treue in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und läßt diejenigen, welche in ihren Schooß zurück-

<sup>33)</sup> *Tit.* III. 10.

<sup>34)</sup> *Can. Clericus.* 35. (*Stat. eccl. antiq.* 80—82.). *Can. Cum quibus.* 36. *C.* 24. *Q.* 3. — *Cap. Sicut ait.* 8. *X.* h. t.

<sup>35)</sup> Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. §. 2. n. 22. sqq. p. 133.

<sup>36)</sup> *Cap. Fraternalitatis.* 4. *X.* h. t. — Vergl. *Conc. Constant.* Sess. 8. (*Mansi, Concil. Tom. XXVII.* col. 630.). — *Leon. X. P. Const. Inter sollicitudines.* 13. ann. (*Bullar. Roman. Tom. III. P. III.* p. 409.). — *Concil. Later. V.* Sess. 10. bei *Catalani, Conc. oec. Tom. IV.* p. 340. — *Concil. Trident.* Sess. 24. — Vergl. *Gonzalez Tellez ad Cap. Praeterea.* 4. h. t. n. 4. p. 172. —

<sup>37)</sup> *Cap. Damnamus.* 2. *X.* d. summa trin. (I. 1.). *Cap. Vas electionis.* 2. d. haeret. *Extrav. comm.*

<sup>38)</sup> *§. Act. Apost. XIX.* 19. — Vergl. *L. Decere.* 3. §. *Sancimus.* 2. *Cod. d. summa trin. (I. 1.).* — *§. Gonzalez Tellez* a. a. D. n. 4. p. 172. — *Reiffenstuel* a. a. D. n. 95. p. 141. — *Schmalzgrueber* a. a. D. §. 2. n. 29. p. 129.

kehren, die Häresie abschwören<sup>39)</sup>, untersagt allen De-  
nen, die dazu nicht die ausdrückliche Mission erhalten  
haben, das Predigen<sup>40)</sup>, den Laien außerdem noch bei  
Strafe der Excommunication, wenn nicht besondere Aus-  
nahmen gerechtfertigt werden, das Disputiren über den  
Glauben<sup>41)</sup>.

Wer sich auf den Standpunkt der Kirche, als der  
einzigen von Gott gegründeten, zum Heil der Menschen  
unumgänglich nothwendigen und unfehlbaren Kirche stellt,  
kann in jenen Maaßnahmen gegen das ihr und dem  
Heile der ihr anvertrauten Heerde feindlichste Princip,  
unmöglich eine Härte finden. Diese Härte siele auf Gott;  
Er, der den Abfall der Heiden, der die Blindheit der  
Juden straft, kann den mit Bewußtseyn sich der Wahr-  
heit und der dieselbe verkündenden Kirche unter dem Scheine  
der Wahrheit gegenüberstellenden Irrthum nicht durch diese  
ungeahndet lassen. Dessenungeachtet aber läßt Gott die  
Häresie zu<sup>42)</sup> und durch sie<sup>43)</sup> die Glieder der Kirche  
angreifen, damit sie diese befragen um das, was sie  
nicht wissen, und auf solchem Wege die Trägheit über-  
winden und das göttliche Wort kennen zu lernen begehr-

---

<sup>39)</sup> Vergl. *Berardi* a. a. D. p. 67. sqq. — *Schmalzgrue-  
ber* a. a. D. n. 68. p. 135.

<sup>40)</sup> *Can. Mulier.* 29. D. 23. — *Cap. Cum ex injuncto.* 12.  
*Cap. Excommunicamus.* 13. §. *Quia vero.* 6. X. h. t. — Vergl.  
*Gonzalez Tellez* ad *cap. Cum ex injuncto.* cit. n. 6. p. 205.

<sup>41)</sup> *Cap. Quicumque.* 2. §. *Inhibemus.* 1. h. t. in 6to.

<sup>42)</sup> *Bolgeni,* L'Episcopato. *Cap.* 8. n. 164. p. 205.

<sup>43)</sup> *Can. Ideo divina.* 40. C. 24. Q. 3.

ren. Deshalb sagt der Apostel <sup>44)</sup>: es müssen Häresien kommen, damit die Erprobten unter Euch offenbar werden. Ihnen aber beizutreten sind die Christen hinlänglich durch das Kennzeichen gewarnt, daß da kommen werden Solche, die sich selbst absondern <sup>45)</sup>, wie sollte man sich aber auch an die Lüge hängen, deren Macht zerstreut wird, wenn die Sonne aufgeht <sup>46)</sup>; aber freilich ist die Finsterniß die Zeit, in welcher die Wölfe umhergehen <sup>47)</sup>.

Mit der Häresie ist wiederum das Schisma nahe verwandt. Dasselbe besteht nach seiner eigentlichen Bedeutung darin, daß der Getaufte ohne an dem Glauben zu zweifeln und ohne von demselben sich trennen zu wollen, sich von der ihm von Gott in der Kirche vorgesezten Obrigkeit losragt <sup>48)</sup>. Im weiteren Sinne des Wortes kann das Schisma sowohl in Beziehung auf den eignen Bischof <sup>49)</sup>, als auch auf den Papst begangen werden,

<sup>44)</sup> I. Cor. XI. 19.

<sup>45)</sup> Ep. Jud. 17. 18. 19. — Vergl. Bossuet, Politique tirée d'écriture sainte. p. 272. p. 275.

<sup>46)</sup> Cyprian. Ep. 55. ad Cornelium.

<sup>47)</sup> Psalm. CIII. 20. — Vergl. Bolgeni a. a. O. n. 107. p. 211.

<sup>48)</sup> Isid. Orig. VIII. 3. Schisma a scissura animorum nomen accepit, eodem etiam cultu eodemque ritu credit, ut ceteri, solo congregationis delectatur dissidio. — Can. Schisma. 34. C. 24. Q. 1.

<sup>49)</sup> Can. Scire debes. 7. C. 7. Q. 1. (Cyprian. Ep. ad Florent. ann. 254.). — Can. Inter haeresim. 26. C. 23. Q. 4. (Hieron. ad Tit. III.). — schisma propter episcopalem dis-

im eigentlichen gilt jedoch nur die Lostrennung von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, von dem Papste, für ein Schisma, obgleich die Auflehnung gegen den eignen, von dem Oberhaupte der Kirche anerkannten Bischofe, zugleich immer auch eine Lostrennung von der ganzen Kirche in sich schließt. Der Schismatiker von der kirchlichen Einheit getrennt, wie will er sich in der Reinheit der Lehre bewahren? Führt die Häresie zum Schisma, so führt das Schisma unausbleiblich zur Häresie<sup>50)</sup>, indem dasselbe nur durch eine falsche Lehre sich rechtfertigen kann. Die Kirche betrachtet daher das Schisma als ein eben so schweres Verbrechen als die Häresie und hat daher dasselbe im Allgemeinen auch gleichmäßig mit dieser behandelt<sup>51)</sup>. Denn die Kirche ist Eine und als solche kann sie nicht drinnen und draußen zugleich seyn<sup>52)</sup>. Wer sich daher an einen Schismatiker anschließt, scheidet

---

sensionem ab ecclesia separat. — Vergl. auch Can. *Loquitur Dominus*. 18. C. 24. Q. 1. (*Cyprian. d. unit. Eccl.*) —

<sup>50)</sup> Can. *Inter haeresim*. 26. C. 24. Q. 2.

<sup>51)</sup> Ein sogenanntes Schisma purum d. h. ein solches, welchem keine Häresie beigemischt ist, möchte heute zu Tage selten mehr vorkommen. Gegen Schismatiker dieser Art hat die Kirche die Excommunication, welche nach der Bulla Coenae §. 1. dem Papste reservirt ist, verhängt. S. Can. *Nulli fas*. 5. §. *Sit ergo*. 1. D. 19. (*Greg. IV.*). — Can. *De Liguribus*. 43. C. 23. Q. 5. (*Pelag. I. Ep. ad Nars.*) Vergl. *Reiffenstuel a. a. D. Lib. V. Tit. 8. n. 9. p. 179.*

<sup>52)</sup> Can. *Didicimus*. 31. C. 24. Q. 1. (*Cyprian. Ep. ad Magnum. a. 255.*). —



det mit ihm aus der Gemeinschaft der Kirche aus, wie auch der heilige Geist durch den Mund des Propheten<sup>53)</sup> es ausdrückt: „ihre Opfer werden ein Trauerbrod, alle, die davon essen, verunreinigen sich; denn ihr Brod bleibt bei ihnen und kommt nicht in das Haus des Herrn.“

---

<sup>53)</sup> *Osee*. IX. 5.



## **B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten.**

---

### **I. Das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.**

#### **§. 103.**

##### **1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen.**

Erst jetzt, nachdem die Stellung der Kirche zu den Menschen überhaupt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugungen dargestellt worden ist, kann auf ihr Verhältniß zu den Menschen in ihrer Sonderung nach Staaten eingegangen werden. Aber auch in dieser Rücksicht bleibt die Verfassung der Staaten für die Kirche an sich gleichgültig, der Umstand vielmehr, auf welchen auch hier Alles ankommt, ist wiederum die religiöse Ueberzeugung. Die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten werden sich daher darnach verschieden gestalten, je nachdem sich diese, die Obrigkeiten in ihnen sowohl als die Unterthanen, zu dem Glauben der Kirche bekennen oder nicht. Allerdings hat die Kirche kraft der ihr von Gott gegebenen Vollmachten das Recht von jedem Staate das

zu fordern, was sie von jedem Menschen zu verlangen befugt ist: daß er das göttliche Wort von ihr annehme und darnach handle. Hierin ist zu gleicher Zeit die Basis für das Verhältniß eines solchen Staates zur Kirche gegeben und es muß sich darauf dasselbe auf eine harmonische und dem Willen Gottes entsprechende Weise gestalten. Allein es gibt viele Staaten, welche den Glauben der Kirche entweder noch gar nicht angenommen oder von demselben sich wieder getrennt haben; existirt zwar kein jüdischer Staat mehr, so gibt es doch heidnische und muhamedanische, häretische und schismatische, paritätische und in Beziehung auf die Religion indifferente Staaten. In diesen findet das göttliche Recht der Kirche entweder gar keine oder doch keine volle Anerkennung, sondern hier gelten auch in dieser Beziehung Grundsätze des positiv menschlichen Rechtes.

Eine Berücksichtigung aller dieser Verschiedenheiten kann in einer Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat überhaupt nicht, am wenigsten aber bei dem heutigen Zustande der Dinge, entbehrt werden. Es ist daher für die nachfolgende Entwicklung auch diese Aufgabe, in Betreff deren hauptsächlich die Geschichte zu Rathe zu ziehen ist, gegeben; ganz eigentlich aber und vor ihr ist die andre zu lösen: von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu prüfen und auf diesem Wege gewisse leitende Principien zu gewinnen, vermittelst welcher die Beurtheilung der verschiedenen historischen Gestaltungen jenes Verhältnisses möglich wird.

Der Staat, so alt als das Menschengeschlecht selbst, war demselben von Gott gegeben (§. 91. S. 346.), da-

mit es, von der göttlichen Ordnung abgewichen, durch die stellvertretende menschliche Ordnung unter dem von der Obrigkeit zu führenden Schwerte der Gerechtigkeit dem kommenden Reiche Gottes entgegengeführt und für die Aufnahme desselben vorbereitet werde<sup>1)</sup>. (§. 92. S. 349.). Es hat daher der Staat von seinem Anbeginn bereits eine ganz besondere Beziehung auf das ewige Seelenheil der Menschen gehabt<sup>2)</sup> und er genügte hierin durch die Handhabung des menschlichen Rechtes. Dem Staate also, oder vielmehr dem göttlichen Amte der Obrigkeit in den Reichen der Menschen, hatte Gott diese übergeben und anvertraut und selbst lange nach der Verbreitung derselben über den ganzen Erdkreis und nach Entstehung und Untergang vieler Reiche, war doch selbst den Heiden das Gedächtniß an den göttlichen Ursprung des Staates nicht entschwunden (§. 95. S. 378.). Noch viel klarer aber würde schon den Völkern des Alterthums derselbe gewesen seyn, hätten auch sie die Stimme Gottes in den Schriften des alten Bundes vernommen: „Durch Mich regieren die Könige und entscheiden die Gründer der Gesetze das Gerechte! Durch Mich herrschen die Fürsten und entscheiden die Mächtigen die Gerechtigkeit<sup>3)</sup>!“ „Höret Ihr Könige. — weil Eure Gewalt Euch von Gott

---

<sup>1)</sup> Vergl. Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 687.

<sup>2)</sup> *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. c. 3. col. 1087.

<sup>3)</sup> *Proverb.* VIII. 15. 16.

gegeben ist und Eure Kraft von dem Allerhöchsten 4).“ „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche, und Er es gebe, wem Er will und den Niedrigsten der Menschen darüber setze 5).“ Dies sind die Aussprüche, in welchen sich Gott durch den Mund Salamo's, des Königs der auf dem Throne saß, von welchem her Gott über Israel regierte 6), und des Propheten Daniel als den Urheber der Reiche der Menschen kund gibt; „denn jedem Volke hat er seinen Regenten vorgesezt, Israel aber ist offenbar Gottes Theil 7)“. Demgemäß war auch kraft göttlicher Ordnung jeder Mensch von jeher seiner Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet und wenn anders nicht, so schon durch die Furcht vor dem Schwerte dazu genöthigt. Denn dazu sind die Geseze gemacht, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Berwegenheit gezügelt werde und unter den Schlechten die Unschuld sicher sey, und daß bei den Schlechten selbst die Macht zu schaden durch die Furcht vor der Todesstrafe in Schranken gehalten werde 8).

Wie nun die Kirche? hat sie das Gesez des allgemeinen Gehorsams umgestoßen? Christus ist nicht gekommen, das Gesez aufzuheben, sondern zu erfüllen. Christus, selbst der Herr des Himmels und der Erden, wollte im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in die-

4) *Sapient.* VI. 2. 4.

5) *Dan.* IV. 14. V. 21. Vergl. noch *Jerem.* XXVII. 21.

6) I. *Paralip.* XXVIII. 5. XXIX. 23.

7) *Ecclesiast.* XVII. 14. 15.

8) *Can. Tactae.* 1. D. 4. (*Isid.*). —

fem Staate als solche anerkannt. Er hat ihr den Tribut entrichtet <sup>9)</sup>, hat Alle gelehrt zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist <sup>10)</sup> und hat selbst die obrigkeitliche Gewalt eines Pilatus, als diesem von Oben gegeben, geduldet <sup>11)</sup>. Hat etwa die Kirche die Bande, welche bisher die Unterthanen an ihre Obrigkeiten fesselten, gelöst? hat sie die Nationalität aufgehoben? hat sie die Gränzscheiden der Völker verändert? Nichts von dem Allen hat sie gethan; gleich Christus hat sie stets die Ordnung des Staates anerkannt und das ihr zur Erziehung anvertraute über alle Länder und Reiche verbreitete christliche Volk zum Gehorsam gegen seine ihm in diesem oder jenem Staate speciell vorgesezte Obrigkeit verpflichtet <sup>12)</sup>. Aber nicht die Layen bloß, sondern ihre Diener alle hat sie durch dieß Gesetz gebunden <sup>13)</sup>, denn das Evangelium hebt auch für diese die Staatsgesetze nicht

---

<sup>9)</sup> *Ev. Matth. XVII. 24. sqq.*

<sup>10)</sup> *Ev. Matth. XXII. 21.*

<sup>11)</sup> *Ev. Joann. XIX. 11.*

<sup>12)</sup> Vergl. *Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale.* n. 1417. n. 1422. Tom. V. p. 12. p. 15.

<sup>13)</sup> *Can. Suscipitisne. 6. D. 10. (Gregor. Naz.).* — Vergl. *Bellarmin, de clericis. Lib. I. c. 28.* — *Mamachi, Origines christianaes. Lib. IV. P. I. c. 2. §. 3. n. 4. Tom. IV. p. 92. sqq.* — *Devoti, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272.* — *Suarez, de legib. III. c. 33. n. 13.* — *Bianchi, della potestà e della politica della chiesa. Lib. I. §. 16. n. 1. Tom. I. p. 131.* — Vergl. *Hist. pol. Blätter. Bd. 1. S. 339. u. ff.* — S. auch: das Verhältniß zwischen Kirche

auf<sup>14)</sup>, und darum hat Kaiser Valentinian ganz recht, wenn er sagt: tüchtige Bischöfe gehorchen nicht bloß den Gesetzen Gottes, sondern auch denen der Könige<sup>15)</sup>. Hat die Kirche sich also an den bisherigen Zustand in dieser Beziehung angeschlossen, so besteht doch darin ein großer Unterschied gegen die vorchristliche Zeit, daß nunmehr der die Kirche regierende heilige Geist durch den Mund der beiden Apostel Petrus und Paulus den göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt der ganzen Welt kund gethan und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe als eine der unverbrüchlichsten und strengsten den Christen auferlegt hat.

„Jede Seele sey den obrigkeitlichen Gewalten untergeben, denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; die aber da sind, sind von Gott geordnet<sup>16)</sup>.“ Deutlicher kann der göttliche Ursprung des Staates kaum ausgedrückt werden

---

und Staat; nach den Lehrensätzen eines Jesuiten dargestellt durch Th. Scherer. (Regensb. 1846). §. 68. S. 83. u. ff.

<sup>14)</sup> *Chrysost.* Homil. XXIII. n. 1. in *Rom.* XIII. Edit. Paris. Tom. IX. p. 685. sq.: — δεικνὺς ὡς οὐκ ἐπ' ἀνάτροπῇ τῆς κοινῆς πολιτείας, ὁ Χριστὸς τοὺς παρ' αὐτοῦ νόμους εἰσῆγαγεν. — Καὶ δεικνὺς ὅτι πᾶσι ταῦτα διαπράττεται, καὶ ἱερεῦσι καὶ μοναχοῖς, οὐχὶ τοῖς βιωτικοῖς μόνον. — Vergl. *Gelas. P.* Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.) — cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites. — S. auch *Tertull.* adv. Scapulam. c. 2. — *Lucifer Calarit.* lib. de non parcendo delinquentibus in Deum. c. 3.

<sup>15)</sup> *Theodoret.* Histor. IV. 8.

<sup>16)</sup> *Rom.* XIII. 1.

und es sind mit diesen Worten des Apostels die Kirchenväter wie mit einem schützenden Schilde der weltlichen Gewalt gegen die Häresie und das Heidenthum zu Hülfe gekommen. Wurde behauptet, die weltliche Gewalt verdanke ihren Ursprung dem Teufel, so trat ein heiliger Irenäus<sup>17)</sup> damit auf, den Teufel der Lüge zu zeihen, wenn er von sich gesagt: „ihm sey Alles übergeben und wem er wolle, gebe er es“, und damit, aus der heiligen Schrift, insbesondere aus dem Römerbrief, Gott als den Verleiher aller Herrschaft zu verkünden: Er sey es, der die Menschen geboren werden lasse, Er sey es, der die Könige zu Königen mache. Wollten die Heiden den Ursprung der kaiserlichen Gewalt auf ihre Götzen zurückführen, so belehrte sie ein Tertullian<sup>18)</sup> und ein heiliger Augustin<sup>19)</sup>, daß alle Gewalt auf Erden nur von dem Einzigen und wahren Gott herkomme. So sind auch mit jenen Worten des Apostels von vorne herein alle andern Theorien über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft widerlegt, wenn sich für dieselben auch scheinbar die Worte einzelner Kirchenväter anführen lassen. Der heilige Augustin, welcher nicht ansteht zu erklären<sup>20)</sup>: „ganz und gar

---

17) *Iren. c. haeres. V. 24.* — S. auch oben §. 92. S. 350. —

18) *Tertullian. Apolog. c. 30.*: Unde Imperator, unde et homo, antequam Imperator. Unde potestas unde et spiritus.

19) *Augustin. de civit. Dei. V. 21.* — Qui (regnum dat) Augusto, ipse et Neroni, qui Vespasianis, vel patri vel filio, suavissimis imperatoribus, ipse et Domitiano crudelissimo. —

20) *Augustin. a. a. D. V. 1.* — prorsus divina providentia constituuntur regna humana.



sind durch die göttliche Vorsehung die Reiche gegründet“, hat daher mit der Aeußerung<sup>21)</sup>: „es ist ein allgemeines Uebereinkommen der menschlichen Gesellschaft, Königen zu gehorchen“, es wohl nicht verdient, als eine Auctorität für den Gesellschaftsvertrag als den Entstehungsgrund der Staaten herbeigezogen zu werden<sup>22)</sup>.

Würde eine solche Lehre dem Worte des Apostels gänzlich widersprechen, so hat dieses doch andererseits auch nicht wiederum den Sinn<sup>23)</sup>, daß der einzelne Regent unmittelbar von Gott eingesetzt sei<sup>24)</sup>. „Daß die

<sup>21)</sup> *Augustin. Confess. III. 8. n. 2. (1. Can. Quae contra. 2. §. Si enim. 2. D. 8.):* — generale pactum humanae societatis regibus obedire d. h. es ist eine unter allen Menschen sich von selbst verstehende Sache, Alle stimmen darin überein, Königen zu gehorchen.

<sup>22)</sup> Es ist sehr auffallend, wenn ein sonst so strenggläubiger und scharfsinniger Schriftsteller wie Bianchi, in seinem oben (Note 13) angeführten Werke seine ganze Argumentation über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf den Ursprung des letzteren durch den Contrat social gründet. Vergl. *Taparelli a. a. D. n. 1418. not. p. 13.* — Eben so ist auch Bianchis Ansicht, daß die Christen während der über sie von den römischen Kaisern verhängten Verfolgungen, bloß deshalb, weil sie es nicht vermocht, keinen Widerstand geleistet hätten (*Lib. I. Tom. I. p. 44*), nicht stichhaltig. — S. noch *Botgeni, L'Episcopato. Cap. 8. n. 120. p. 238. u. p. 239.* —

<sup>23)</sup> Vergl. *Bennettis, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 66.*

<sup>24)</sup> Dies ist die Meinung des *P. de Marca, Concord. sacerdot. et imper. Lib. II. cap. 2. n. 1.* und vieler Andre. S. dagegen: *Suarez, Defensio fidei catholicae adversus An-*

Einen befehlen, die Andern gehorchen, das ist“ — wie Chrysostomus sich vernehmen läßt <sup>25)</sup> — „das Werk der göttlichen Weisheit; daher hat der Apostel nicht gesagt: es gibt keine Fürsten, außer von Gott, sondern er spricht von der Sache selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott.“ Jene Meinung <sup>26)</sup> stützt sich hauptsächlich auf die oben erwähnten Aeußerungen der Kirchenväter, die aber von einer unmittelbaren Einsetzung dieses oder jenes Fürsten gar nicht reden, sondern nur den göttlichen Ursprung der Obrigkeit gegen den ihr von den Heiden und Häretikern angebildeten vertheidigen. Eben so wenig enthalten die Canones <sup>27)</sup>, noch die Gesetze Justinians <sup>28)</sup> diesen Grundsatz, so wie auch aus den Ausdrücken, in welchen das im Jahre 829 gehaltene Concilium von Paris — das obnehin allein für sich in dieser Beziehung keine entscheidende Auctorität seyn könnte,

---

glicanae sectae errores. Lib. III. cap. 2. (Opp. Tom. XXI. p. 114). —

<sup>25)</sup> *Chrysost.* a. a. D. p. 686. —

<sup>26)</sup> S. noch *Bennettis* a. a. D. p. 10. sqq. wo eine reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand anzutreffen ist.

<sup>27)</sup> *Can. Duo sunt.* 10. D. 96. aus dem oben (Note 14.) angeführten Schreiben des Papstes Gelasius entnommen; *Can. Quoniam.* 8. D. 10. von Nicolaus I. Von beiden wird weiter unten ausführlicher die Rede seyn.

<sup>28)</sup> *Novell.* I. 6. praef. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia Sacerdotium et Imperium: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.

— Nichts dergleichen zu entnehmen ist <sup>29)</sup>. Das Concil spricht auch nur von dem Amte der Könige, von welchem es bezeugt, daß es seinen Ursprung weder von den Vorfahren des einzelnen Regenten, noch von den Menschen überhaupt, sondern allein von Gott genommen habe <sup>30)</sup>.

Hinsichtlich der Pflicht des Gehorsams, welchen die Unterthanen ihrem Fürsten schuldig sind, ändert sich jedoch dadurch, daß der Einzelne nicht unmittelbar von Gott eingesetzt ist, gar Nichts; in dieser Beziehung darf zwischen dem obrigkeitlichen Amte und der Person, die damit bekleidet ist, nicht unterschieden werden <sup>31)</sup>. Jeder menschlichen, eingesetzten Obrigkeit <sup>32)</sup>, welcher Gott diese

<sup>29)</sup> *Conc. Paris.* VI. ann. 825. c. 5. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. IV. col. 1338): *Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari, qui dicit: (— folgt die in Note 3 angeführte Stelle aus Proverb. VIII —). Quod autem non ab hominibus sed a Deo regnum terrenum tribuatur, Daniel propheta testatur dicens: (folgen die Note 5 aus Daniel und Jerem. citirten Schrifttexte.). —*

<sup>30)</sup> Vergl. *Mamachi* a. a. D. §. 2. p. 56. sqq. — S. unten §. 105.

<sup>31)</sup> Vergl. *Reithmayr* a. a. D. S. 686. —

<sup>32)</sup> *I. Petr.* II. 13. Das griechische ἀνθρωπίνῃ κτίσει läßt sich weder im Lateinischen durch *humana creatura*, noch im Deutschen durch „menschliches Geschöpf“ gehörig wiedergeben; *κτίσις* könnte hier auch einen activen Sinn haben; es wäre dann nicht das Geschaffene, sondern das Schaffende, Ordnende, Gründende, daher die mit der Macht zum Ordnen bekleidete Obrigkeit. — Nimmt man das Wort im passiven Sinne, so ist die Stelle doch nicht so zu verstehen, als ob das κτίσει von den Menschen aus:

Gewalt geliehen hat, es seien Könige oder Statthalter oder irgend sonst welche Herren, soll von den ihnen Untergebenen gehorcht werden<sup>33)</sup>, so daß die Kirche, indem sie dieses befiehlt, auch den an sich unnatürlichen Zustand der Slaverei anerkennt<sup>34)</sup>. Auch macht es keinen Unterschied, ob diese Herren gut und billig oder schlimm sind; schon heidnische Schriftsteller, namentlich Tacitus, lehren, daß auch die bösen Fürsten gleich den Elementarschäden zu tragen seien<sup>35)</sup>, um so treffender bemerkt der heilige Augustinus<sup>36)</sup> in Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre: „Auch die Gewalt der Schadenstiftenden ist von Gott“ und selbst ein Tyrann macht die göttliche Anordnung der königlichen Gewalt nicht tadelnswerth. Denn eben auf diesen Grund kommen die Aussprüche der Apostel immer wieder zurück: weil Gott der Obrigkeit die Gewalt gegeben, weil sie die Dienerin Gottes, weil sie die Rächerin mit dem Schwerte gegen

---

gegangen sey, sondern Gott hat das von ihm Geordnete Menschen übergeben. — Vergl. *Cap. Solitae*. 6. X. d. major. et obed. (I. 33; *Innoc. III.*). — S. auch *Bennettis* a. a. D. p. 65.

<sup>33)</sup> Vergl. *Ephes.* VI. 5. — *Coloss.* III. 22. — *Tit.* II. 9.

<sup>34)</sup> Vergl. *Bossuet*, *Politique tirée de l'écriture sainte*. p. 78. —

<sup>35)</sup> *Tacit. Histor.* IV. 74. Quomodo sterilitatem aut nimios imbres aut caetera naturae mala; ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt donec homines erunt. —

<sup>36)</sup> *Augustin.* de nat. boni c. Manich.: Etiam nocentium potestas non est nisi a Deo. — *Can. Neque enim.* 9. C. 14. Q. 5. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. §. 3. n. 3. p. 23. — S. noch *Joann. Sarisber. Policrat.* Lib. VI. c. 23. VIII. 18.

denjenigen ist, der Uebles thut<sup>37)</sup>, darum soll ihr gehorcht werden. Nicht bloß die Furcht vor dem jüngsten Gerichte, sondern auch die vor der weltlichen Obrigkeit<sup>38)</sup> soll die menschliche Bosheit zurückschrecken, damit Gott nicht in Ewigkeit zu strafen brauche<sup>39)</sup>. Gott vereint sich gewissermaßen mit der Obrigkeit, so daß der Gehorsam gegen diese immer zugleich zu einer religiösen Handlung wird<sup>40)</sup>. In der Obrigkeit erscheint dem Christen der Abglanz der göttlichen Majestät<sup>41)</sup>; erklärten ja doch schon die Heiden die Könige für die Ebenbilder Gottes<sup>42)</sup>, und meinte daher Plutarch<sup>43)</sup>, es bedürfe keines Phidias, um eine Bildsäule der Gottheit anzufertigen, in dem Könige stelle sich diese schon selbst dar. Um so mehr haben die Christen in ihren Fürsten die Ebenbilder Gottes zu erblicken<sup>44)</sup>, denn es ist die Macht Gottes, welche in diesen offenbar wird. Wie nämlich auf jedem Punkte des Weltalls die Kraft Gottes wirkt, so auf jedem Punkte des Reiches die könig-

<sup>37)</sup> Vergl. Can. *Qui malos*. 29. C. 23. Q. 5. (Hieron.). — S. auch *Epiphan. Haeres. haer.* 40. n. 4.

<sup>38)</sup> Can. *Prodest*. 4. §. *Nam hominum*. 1. C. 23. Q. 5. (Augustin.). —

<sup>39)</sup> Can. *Quid ergo*. 6. *ibid.* (Augustin.). —

<sup>40)</sup> Bossuet a. a. D. p. 78.

<sup>41)</sup> Bossuet a. a. D. p. 214.

<sup>42)</sup> Vergl. *Mauclerus*, de *Monarchia* P. III. Lib. II. c. 4. col. 1093.

<sup>43)</sup> *Plutarch. ad princ. inerud.* c. 3. (Moral. Edit. Wyttenb. Tom. IV. p. 134.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. I. c. 3. col. 1014.

<sup>44)</sup> Can. *Haec imago*. 13. C. 33. Q. 5. — Vergl. *Joann. Sarisber. Policrat.* IV. 1.

liche Gewalt; zöge dort Gott seine Hand zurück, so zerfiel alles in Nichts; entschwindet hier die Auctorität, so herrscht statt ihrer Verwirrung <sup>45)</sup>). Wenn des Kaisers Lippen sich bewegen; wenn sein Mund die befehlenden Worte spricht <sup>46)</sup>, sogleich ist bis zu den äußersten Grenzen das Reich in Bewegung, um seinen Willen zu vollziehen; aber nicht aus sich hat er die Kraft, sondern Gott ist es, der durch ihn ordnet und befiehlt. Darum widersteht Gott, wer der Obrigkeit widersteht; deshalb soll der Mensch, aus Gottesfurcht nichts Uebles wirkend, die Obrigkeit in ihrer Auctorität und Gewalt ehren <sup>47)</sup>, die sie haben muß und von Gott erhalten hat, um das Ueble zu verhüten und das Gute zu fördern <sup>48)</sup>.

Man soll daher der Obrigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes um Gottes Willen untergeben seyn; aber eben dadurch wird dem Gehorsam, wie ihn die Kirche von den Christen für die weltliche Obrigkeit in Anspruch nimmt, ein im Verhältnisse zu der vorkirchlichen Zeit neuer Charakter aufgeprägt <sup>49)</sup>. Weil der Obrigkeit wegen des göttlichen Willens gehorcht werden muß, so wendet sich die Kirche damit an das Gewissen. Nicht aus Furcht und Zwang, sondern wegen seines Gewissens, welches das göttliche Gesetz kennt und auf dasselbe hinweist, soll der Christ gehorchen <sup>50)</sup>. Sein Gehorsam

<sup>45)</sup> *Bossuet. a. a. D. p. 215.*

<sup>46)</sup> Vergl. *Augustin. in Psalm. CXLVIII. n. 2.*

<sup>47)</sup> *Rom. XIII. 1–6. — 1. Petr. II. 15–18.*

<sup>48)</sup> *Ecclesiast. VIII. 2. sqq. — Vergl. Bossuet. a. a. D. p. 107.*

<sup>49)</sup> *Reithmayr a. a. D. S. 680.*

<sup>50)</sup> *Rom. XIII. 5. — 1. Petr. II. 19.*

und seine Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit geprüft<sup>51)</sup>. Allerdings vermögen Furcht und Zwang viel, aber wenn die Menschen durch kein höheres Princip dazu bewogen werden, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, so vermögen jene Mittel doch nur Sklaven oder Heuchler zu erziehen<sup>52)</sup>, welche dem Idol des Königthums so lange Weihrauch streuen, als sie dazu gezwungen sind, und begierig die erste Gelegenheit ergreifen, dasselbe zu zerbrechen. Dagegen schmiedet die Liebe zu Gott eine ganz andere und stärkere Kette, mit welcher der Christ an seine Obrigkeit gefesselt wird. Durch solchen Gehorsam wird diese stark; denn nicht der große Umfang eines Staates, nicht seine Reichthümer, nicht die Zahl seiner Bewohner, nicht seine großen Heere machen einen Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesamtwille seiner Unterthanen, welche in seinem Gebot den Willen Gottes erkennen<sup>53)</sup>. Darüber aber werden sie von der Kirche belehrt, welche zugleich von ihnen fordert, für ihre Obrigkeit kein Opfer zu scheuen, sondern aus Liebe für sie Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen<sup>54)</sup>.

Dieser Gehorsam soll aber kein slavischer seyn und schließt, wie der Apostel Paulus durch sein Beispiel ge-

<sup>51)</sup> Vergl. Can. *Si apud.* 24. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*).

<sup>52)</sup> Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato, Cap. 8. n. 119. p. 237.

<sup>53)</sup> Vergl. *Theophil.* ad Autolyc. Lib. I. c. 11. (*Justin. M. Opera.* edit. Paris. p. 344.). —

<sup>54)</sup> Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. II c. 12. col. 1137. —  
Erfreulich sagt Walter, Lehrbuch §. 47. Note 10: „Die ausgebildeteste Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Dorfkathechismus nicht zu ersetzen.“

zeigt hat<sup>55)</sup>, die Befugniß nicht aus, sich gegen einen ungerechten Befehl der Obrigkeit durch die Berufung auf sein zuständiges Recht zu schützen<sup>56)</sup>. Wenn dieß aber nicht zum Ziele führt, so soll der Christ, nach der Anweisung der Kirche zu seinem Verdienste Geduld üben<sup>57)</sup>, ohne Widerstand zu leisten, der Gewalt weichen. In diesem Sinne ruft der heilige Ambrosius<sup>58)</sup> aus: „Wollt Ihr mein väterlich Erbtheil, so nehmt es; wollt Ihr mich zum Tode führen? Dieß ist mein Verlangen und nicht werde ich mich mit Volkshaufen umringen, auch werde ich nicht die Altäre umfassen, sondern für die Altäre den Todesstreich empfangen! Gegen Waffen und Soldaten sind Thränen meine Waffen, denn das ist die Vertheidigung des Priesters, anders kann und darf ich nicht widerstehen!“ — Dagegen darf der Christ dann nicht gehorchen, wenn die Obrigkeit von ihm eine Handlung wider das göttliche Gesetz selbst verlangt; hier muß man Gott mehr als den Menschen gehorchen<sup>59)</sup>. So handelten nach dem Vorbilde der Apostel die christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel

<sup>55)</sup> *Act. Apost.* XVI. 37. XXII. 25. XXV. 10. 11. — Vergl. *Can. Si in adjutorium.* 7. D. 10.

<sup>56)</sup> Reithmayr a. a. D. S. 680.

<sup>57)</sup> *I. Petr.* II. 19. 20.

<sup>58)</sup> *Can. Convenior.* 21. C. 23. Q. 8. (*Ambros. Ep. ad Marcell. soror. ann.* 385. — Vergl. *Histor. polit. Blätter.* Bd. 1. S. 344.

<sup>59)</sup> *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. *Can. Imperatores.* 1. §. *Quicumque* 1. D. 9. (*Augustin.*). — S. auch *Tertullian. de idolatria.* c. 15. — *Hieron. in cap. 3. ad Tit.*



thron, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „ordnet die Schlachtreihe! ziehet wider jenes Volk!“ da gehorchten sie sogleich <sup>60)</sup>.“ Demgemäß hat der Christ, der ohnehin Keines Feind seyn soll, am wenigsten seiner Obrigkeit <sup>61)</sup>, dieser, sie sei heidnisch oder christlich, seine Liebe, insbesondere sein Gebet zuzuwenden <sup>62)</sup>, auf daß es den Menschen vergönnt sei, ein ruhiges und geordnetes Leben zu führen <sup>63)</sup>; denn wer für die Fürsten betet,

<sup>60)</sup> Can. *Imperatores*. 98. C. 11. Q. 3. — S. diese und mehrere andere auch hieher gehörende Stellen oben §. 80. S. 176. 177.

<sup>61)</sup> *Tertullian*. ad Scapulam. c. 2. Christianus nullius est hostis, nedum imperatoris: quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut et ipsum diligit et revereatur et honoret, et salvum velit cum toto Romano imperio. —

<sup>62)</sup> *Tertullian*. Apolog. c. 30. — oramus pro omnibus imperatoribus, vitam illis prolixam, imperium securum, domum tutam, exercitus fortes, senatum fidelem, orbem quietum et quaecunque hominis et Caesaris vota sunt; haec ab alio orare non possum, quam a quo scio me consecuturum, quoniam et ipse est, qui solus praestat etc. Auch die folgenden Kapitel des Apologeticus enthalten noch vieles Schöne über diesen Gegenstand. — S. auch *Athenag*. Legat. pro Christ. cap. alt. *Τίνας γὰρ καὶ δικαιοτέροι αὐν δέονται τυχεῖν, ἢ οἱ τινες περὶ μὲν τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας εὐχόμεθα κ. τ. λ.* — *Athanas*. Apolog. ad Constant. c. 18. — *Gregor*. M. Epist. VII. 7. col. 851. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 29. — *Mamachi*, de' costumi de' primitivi cristiani. Tom. III. p. 246. —

<sup>63)</sup> I. *Tim*. II. 2.

bittet für das allgemeine Wohl, wie der heilige Ambrosius dem Kaiser Gratian es schrieb <sup>64)</sup>; es war daher eine allgemeine Wahrheit für das Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen, was die Veteranen Constantin dem Großen zuriefen <sup>65)</sup>; „Euer Wohl, unser Wohl; wahr sprechen wir, bei unserm Eide sei's gesagt!“ Denn von der Obrigkeit wird die Ordnung des socialen Lebens aufrecht erhalten und durch diese das irdische Glück der Menschen bedingt. Nicht umsonst ist die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters, die Zangen des Scharstrichers, die Waffen des Kriegers, die Zucht des Hausherrn und die Strenge des Vaters, alles dieß hat sein geordnetes Maas, hat Ursache, Grund und Nutzen. Denn indem diese Dinge gefürchtet und die Bösen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Bösen um so ruhiger <sup>66)</sup>. Darum — um mit Augustin zu reden — „wollt nicht sagen: was habe ich mit dem Könige zu thun? was hast du mit Besitzungen zu thun? — Du hast gesagt: was habe ich mit dem Könige zu thun? wolle nicht die Besitzungen Dein nennen, denn Du hast auf die menschlichen Rechte selbst verzichtet, kraft welcher Besitzungen besessen werden. Nimm hinweg die Rechte der Kaiser und wer wird noch wagen zu spre-

---

<sup>64)</sup> *Ambros. Ep. 1. ad. Gratian. Imp. ann. 397. Et haec quidem cum pro tua salute deferebamus, pro nobis faciebamus.*

<sup>65)</sup> *Bergl. L. 2. Cod. Theod. d. veteran. (VII. 20.). — S. Mauclerus a. a. D. Lib. II. c. 5. col. 1098.*

<sup>66)</sup> *Can. Non frustra. 18. C. 23. Q. 5.*

chen: mein ist dieses Landgut, mein ist dieser Sklave oder dieses Haus ist mein <sup>67)</sup>?“ — Eben wegen dieses Schutzes, welchen die Obrigkeit mit dem Schwerte den Menschen leistet, hat sie aber auch einen rechtmäßigen Anspruch darauf, daß ihr die Unterthanen Steuern entrichten. Denn „wenn der Sohn Gottes den Zinsgroschen zahlte, wer bist Du“, fragt Ambrosius, „der Du meinst, ihn nicht zahlen zu müssen <sup>68)</sup>?“

Die von der Obrigkeit zu handhabende Ordnung hat aber auch noch eine andere Seite, die nämlich, daß dadurch die Aufgabe der Kirche, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, wesentlich erleichtert wird. Ist dieß schon im Allgemeinen richtig und hatte eben darin der Staat bis zum Eintritte der Kirche in die Geschichte einen Theil seines Zweckes erfüllt, so ist es um so mehr in dem Falle wahr, wenn der Staat selbst mit der Kirche in völligem Einklange steht und nicht bloß er von ihr als göttlichen Ursprunges anerkannt, sondern auch sie von ihm in der Fülle ihrer göttlichen Würde geehrt wird.

§. 104.

**2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche.**

Die Kirche erkennt die Obrigkeit im Staate als von Gott gesetzt an, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob

<sup>67)</sup> Can. *Quo jure*. 1. §. *Tolle*. 2. sqq. D. 8. (*Augustin*). —

<sup>68)</sup> Can. *Si tributum*. 27. Can. *Magnum*. 28. C. 11. Q. 1. (*Ambros.*). — *S. Maucletus* a. a. D. Lib. II. c. 8. col. 1115.

diese sich selbst bereits zum Glauben der Kirche bekennt oder nicht. Das Gebot des Gehorsams, welches sie allen ihren Mitgliedern gegen die Obrigkeit auferlegt, ist ein durchaus allgemeines und kein Christ darf seinen Ungehorsam damit entschuldigen wollen, daß die Obrigkeit keine christliche sey. Es kann daher, wenn der Staat in seiner Obrigkeit sich zur Kirche bekennt, die Pflicht des Gehorsams nicht mehr strenger werden, als sie es ohnedieß schon ist, aber die Erfüllung des Gebotes wird in diesem Falle leichter, und in so fern ist die Verletzung desselben in diesem Falle für den Christen mit einer noch größeren Verantwortlichkeit verbunden. In dieser Rücksicht ist es daher allerdings ein Anderes, ob die Obrigkeit von dem christlichen Glauben ihrer Unterthanen getrennt oder mit ihnen in demselben vereint ist. Kann dort die Kirche nur die Unterthanen der Obrigkeit in Liebe und Treue zuführen, so führt sie hier auch die Obrigkeit den Unterthanen auf halbem Wege entgegen. Der Kirche verdanken es die Fürsten, wenn sie einer ruhigen Regierung sich erfreuen, der Kirche die Unterthanen, wenn die Könige, deren Herzen in Gottes Hand sind <sup>1)</sup>, ihre Gewalt nicht mißbrauchen.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, wie die Stellung einer christlichen Obrigkeit zu ihren Unterthanen eine ganz andere ist, als die einer noch nicht bekehrten. Jede von beiden ist von Gott, jede von beiden Gottes Dienerin, jede von beiden dazu berechtigt, von den Unterthanen Gehorsam zu fordern, jede von beiden trägt das

---

<sup>1)</sup> *Proverb. XXI. 1.*

Schwert als Rächerin gegen Den, der Uebles thut, aber nur die erstere kann von dem Bewußtseyn ihrer erhabenen Würde durchdrungen seyn. Nur christliche Fürsten können sich zu der ganzen Höhe des Gedankens erheben, Gottes Stellvertreter zu seyn<sup>2)</sup>; nur christliche Fürsten im Gefühle ihrer Würde als Werkzeuge Gottes handeln; sie wissen es, daß sie Gott ihren Arm leihen<sup>3)</sup>, sie dürfen es von sich selbst sagen, Gott sei es, der durch ihren Mund spreche. Daher erachteten es auch christliche Kaiser für keinen Raub und wurden von den Vätern der Kirche nicht darin getadelt, wenn sie sich selbst die Bezeichnung *nostra divinitas*<sup>4)</sup> oder *nostrum numen*<sup>5)</sup> gaben, ihren Befehl *divinum praeceptum*<sup>6)</sup>, ihre Anordnungen *divina beneficia*<sup>7)</sup>, ihr Wort *divinum verbum*<sup>8)</sup> nannten und das Zuwiderhandeln dagegen für ein *Sacrilegium*<sup>9)</sup> erklärten; hatte ja doch Gott selbst die Lenker der Völker mit seinem eignen göttlichen Na-

2) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. cap. 12. col. 1138. Lib. III. cap. 8. col. 1200.

3) Vergl. *Reithmayr*, Commentar zu dem Briefe an die Römer. S. 687.

4) L. *Decere*. 3. §. *Ut autem*. 4. Cod. d. *summa trin.* (I. 1. *Theodos. et Valentin.*). —

5) L. *Sacrosancta*. 8. L. *Neminem*. 11. Cod. d. *sacros. eccles.* (I. 2.; *Theod. et Valent.*). —

6) L. *Decere*. cit. §. *Quoniam*. 3. i. f.

7) L. *Sacrilegii*. 5. Cod. d. *divers. rescr.* (I. 23.)

8) L. *Sancimus*. 2. Cod. d. *mandat. princ.* (I. 15.; *Justin. et Justinian.*). —

9) L. *Sacrilegii*. cit.

men bezeichnet <sup>10)</sup>. Nicht thaten sie es in dem verkehrten heidnischen Sinne ihrer Vorfahren auf dem Throne <sup>11)</sup>, als ob sie sich als Gottheit ansahen, sondern sie wollten dadurch die göttliche Auctorität um so mehr dann in sich geehrt wissen <sup>12)</sup>, wenn sie der Kirche Hülfe leistend Anordnungen zur Förderung der christlichen Religion bei ihren Unterthanen trafen <sup>13)</sup>. Ist nämlich die Obrigkeit überhaupt ein von Gott gesetztes Amt, so hat die christliche Obrigkeit vorzugsweise ein auf die Religion bezügliches, ja in so fern ein geistliches Amt <sup>14)</sup>. Im Heidenthum war gar oft Königthum und Priesterthum in einer Person verbunden <sup>15)</sup>, im Judenthum hingegen getrennt; hier

---

<sup>10)</sup> *Exod.* VII. 1. — *Psal.* LXXXI. 6.

<sup>11)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. III. §. 5. n. 2. p. 498.

<sup>12)</sup> Vergl. *Mauclerus*. a. a. D. Lib. I. c. 5. col. 1021.

<sup>13)</sup> Daß hierin für den menschlichen Hochmuth die größte Gefahr lag, braucht kaum erwähnt zu werden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 1. sqq. —

<sup>14)</sup> Vergl. *Mauclerus* a. a. D. Lib. II. c. 3. col. 1091. — *Bennettis* a. a. D. p. 159. p. 173.

<sup>15)</sup> Vergl. z. B. *Virgil.* Aen. III. 80. Rex Anius, rex idem hominum, Phoebique sacerdos. — *Œ. Gelas. P.* Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 934.): Fuerint haec ante Christi adventum, ut quidam figuraliter, adhuc tamen in carnalibus actionibus constituti, pariter reges existerent et pariter sacerdotes. Quod sanctum Melchisedech fuisse sacra prodit historia. Quod in suis quoque diabolus quoque imitatus est, — ut pagani Imperatores iidem et maximi Pontifices dicerentur. *Œ.* unten §. 105. Note 42. Vergl. noch *Bianchi* a. a. D. Tom.

aber ward dem Könige bei seiner Salbung das göttliche Gesetz, damit er darnach regiere, in die Hand gegeben <sup>16)</sup>. Auch in der Kirche wurde die kaiserliche Würde von diesem Standpunkte aufgefaßt; daher geschah es, daß Leo der Große in seinen Briefen den Kaisern, ohne sie darum selbst für Priester zu erklären <sup>17)</sup>, „königliche Gewalt und priesterlichen Eifer <sup>18)</sup>“, „königlichen und priesterlichen Sinn <sup>19)</sup>“, „priesterliches und apostolisches Gemüth <sup>20)</sup>“ beilegte, und daß er von ihrer „königlichen Krone und priesterlichen Palme <sup>21)</sup>“ von ihrer „königlichen Gewalt und priesterlichen Erkenntniß <sup>22)</sup>“, von dem „Gipfel ihrer königlichen Macht“ und von ihrer „priesterlichen Heiligkeit <sup>23)</sup>“ redete. In eben diesem Sinne rief das Concilium von Chalcedon Marcian zu: „dem Priester, dem Kaiser <sup>24)</sup>“! In gleicher Weise sah man während des

---

III. Lib. I. §. 2. n. 10. p. 22. — *Bennettis* a. a. D. p. 103. — Wegen der Germanen s. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 115. u. ff.

<sup>16)</sup> *Deuter.* XVII. 18. 19.

<sup>17)</sup> Vergl. *Zaccaria*, sulla potestà regolatrice della disciplina. P. I. Art. 4. §. 3. (Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 28. p. 526.). —

<sup>18)</sup> *Leon. M.* Epist. 115. ad Marcianum, c. 1. (Edit. Balzer. Tom. I. col. 1201.). —

<sup>19)</sup> Epist. 155. ad Anatol. c. 2. col. 1319.

<sup>20)</sup> Epist. 156. ad Leonem. c. 6. col. 1325.

<sup>21)</sup> Epist. 142. ad Marcian. c. 1. col. 1297.

<sup>22)</sup> Epist. 116. ad Pulcher. c. 1. col. 1207.

<sup>23)</sup> Epist. 117. ad Julian. c. 2. col. 1208.

<sup>24)</sup> *Conc. Chalced.* ann. 451. act. 6. (bei *Hardouin* a. a. D. col. 490.). —

Mittelalters in der kaiserlichen Würde ein priesterliches Amt; darum trug bei feierlichen Anlässen der Kaiser das Gewand der Diakonen, sich damit deutlich als den Helfer der Kirche darstellend.

Allerdings liegt der Gedanke nahe, daß mit dem Eintritte der Kirche in die Geschichte die Aufgabe des Staates erfüllt gewesen sey; dieß war sie jedoch, wie oben (§. 103. S. 469.) bemerkt, nur zum Theil. Die eigentliche Aufgabe des gesammten Menschengeschlechtes und somit auch der einzelnen Gesellschaften, aus welchen es besteht, ist dieselbe wie die eines jeden Menschen; es soll nämlich, wie dieser, die göttlichen Offenbarungen gläubig annehmen und alle seine Handlungen mit diesem Glauben in Uebereinstimmung bringen. Nun ist aber die menschliche Natur einmal von der Art, daß sie dieß nicht jederzeit aus freiem Antriebe thut, sondern es müssen die Menschen auch von Außen dazu geführt werden, alle ihre Handlungen, die stets in einer Beziehung zu dem künftigen Leben stehen, so einzurichten, daß sie dem Zwecke des ewigen Heiles entsprechen. So wie nun jede Sache für ihren eigentlichen Zweck geschickt gemacht werden muß, wie der Schmidt das Schwert so schärft, daß es zur Schlacht tauglich ist und der Erbauer eines Hauses dasselbe so einrichtet, daß es bewohnt werden kann, so muß auch, da der Zweck des gegenwärtigen Lebens die Glückseligkeit im Himmel ist, die Obrigkeit das Leben der Unterthanen so einzurichten sich bestreben, daß es für die Erreichung dieses Zweckes geeignet ist<sup>25)</sup>. Denn, indem

---

<sup>25)</sup> *Thom. Aquin. de princip. regim. Lib. I. c. 15. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 84.). —*



die menschliche Gesellschaft von der Kirche das göttliche Gesetz empfängt, übernimmt auch die Obrigkeit in derselben die Verpflichtung, dieses Gesetz in ihrer Sphäre zu verwirklichen. Ihre Stellung aber zu den Unterthanen, die gegen sie zum Gehorsame verpflichtet sind, macht sie ganz besonders dazu geschickt, durch die Handhabung der Ordnung, durch Aufrechterhaltung des Friedens und Förderung der Gerechtigkeit die Menschen in einen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, in welchem ihnen die Hinwendung ihrer Handlungen zu jenem Ziele, das ihnen durch die Kirche-vorge stellt ist, erleichtert wird. Denn es läßt sich, mit Chrysostomus<sup>26)</sup>, nicht in Abrede stellen, „daß auf die gröbereren Gemüther nicht so sehr die fernen Strafgerichte der Zukunft, als die der Gegenwart Eindruck machen“ und „oft suchen“, wie Leo der Große<sup>27)</sup> es ausspricht, „die Menschen das Heilmittel der Seligkeit, wenn sie fürchten, daß die körperliche Strafe über sie kommen werde.“ An eine wohlorganisirte Ordnung der menschlichen Gesellschaft, als ein ganz besonders geeignetes Mittel dem menschlichen Willen die erforderliche Richtung zum Gehorsam gegen das Wort Gottes zu geben, ist auch das Gedeihen des kirchlichen Lebens geknüpft<sup>28)</sup>. Gerade also in dieser Beziehung er-

---

<sup>26)</sup> *Chrysostom.* Homil. 23. in *Rom.* XIII. (Edit. Paris. Tom. IX. p. 688.). —

<sup>27)</sup> *Leon. I M.* Epist. 15. ad Turribium. (Tom. I. col. 696.). Cap. *Sicut ait.* 8. X. d. haeret. (V. 7.). S. unten §. 107. Note 3.

<sup>28)</sup> Vergl. *Reithmayr* a. a. D. S. 686.

scheint die weltliche Obrigkeit als die Dienerin Gottes und die Ausübung ihres Amtes als ein göttlicher Dienst; sie straft die Bösen und, mit dem heiligen Gregorius <sup>29)</sup> zu reden, „hilft Denen, die das Gute wollen, sie macht den schmalen Weg zum Himmel breiter und also dient das irdische Reich dem himmlischen.“

Auf solch hohen Gipfel gestellt, sollte es den Fürsten nicht entgehen können, daß Gott allein es ist, der ihnen diese Macht verleiht <sup>30)</sup>. Was haben sie als schwache und sündige Menschen vor Andern voraus? den Adel der Geburt? — Auch sie sind aus dem Geschlechte jenes Erdensohnes, der zuerst geschaffen ward und sind zu Fleisch gebildet in dem Mutterleibe. Auch sie athmen bei ihrer Geburt die allgemeine Luft, sie fallen auf dieselbe Erde nieder und ihre erste Stimme ist wie bei allen Andern das Weinen <sup>31)</sup>; es rinnt in den Adern der Fürsten kein andres Blut, als in denen ihrer Mitmenschen. Anders war freilich die heidnische Vorstellung <sup>32)</sup>, die christliche aber ist die, daß alles Fleisch verdorben, Alles in Knechtschaft gerathen ist und durch

---

<sup>29)</sup> *Gregor. M. Epist. Lib. III. ep. 65. (ad Maurit. Imper.)* (Tom. II. col. 676.). —

<sup>30)</sup> *Augustin. de civit. Dei. V. 21. Solus quippe Deus regnorum imperiorumque terrae largitor est, qui dat felicitatem in regno coelorum solis piis, regnum vero terrenum et piis et impiis, sicuti ei placet, cui nihil injuste placet. — Vergl. Bossuet, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 74.*

<sup>31)</sup> Vergl. *Sapient. VII. 1. 3.*

<sup>32)</sup> Vergl. *Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 419.*

Christus alle Getauften ein freies, edles, königliches Geschlecht geworden sind. Auch der Erste unter den Fürsten muß sterben und gleich allen Andern Rechenschaft über seine Werke ablegen. „Es möge ihm genügen“, sagt Tertullian <sup>33)</sup>, „Kaiser genannt zu werden; groß ist auch schon dieser Name, weil er von Gott verliehen wird. Der erkennt den Kaiser, der ihn Gott nennt; ist er nicht Mensch, so ist er auch nicht Kaiser. Daß er aber ein Mensch sey, daran wird er selbst auf seinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, denn von hinten wird ihm zugeraunt: blicke zurück, gedenke, daß du ein Mensch bist.“ Er möge sich daran erinnern, daß — wie der heilige Petrus Damiani an die Kaiserin Agnes schrieb <sup>34)</sup> — „wer heute mit dem Purpur bekleidet, morgen in das Grab eingeschlossen wird; wer heute über die Menschen herrscht, morgen, zur Fäulniß geworden, von den Würmern zernagt wird; heute wird er mit dem königlichen Diadem geschmückt, morgen als entseelter Leichnam in elende Tücher gewickelt, heute glänzt er mit der Krone auf dem Throne königlicher Herrlichkeit, morgen stinkt er in Auflösung im Grabe liegend.“

Das Gefühl ihrer menschlichen Hinfälligkeit ist daher ganz dazu geeignet, die Fürsten daran zu mahnen, daß Gott sie nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der ihnen anvertrauten Völker <sup>35)</sup> und zwar nicht bloß

---

<sup>33)</sup> Tertullian. Apolog. c. 33.

<sup>34)</sup> Petr. Damiani, Epist. VII. 7. ad Agnet. Imper. (Edit. Paris. Tom. I. p. 124.). —

<sup>35)</sup> Bergl. (Pey), de l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 14.

zu deren zeitlichem Wohl <sup>36)</sup> (S. 474.) auf den Thron erhoben hat. Sie sind daher für die Völker, nicht die Völker für sie da, auch sie sollen als gute Hirten nicht sich selbst, sondern die ihnen übergebene Heerde weiden <sup>37)</sup>. Denn, wie der Schiffer eine günstige Fahrt, der Arzt die Heilung des Kranken, der Feldherr den Sieg vor Augen hat, so der Regent das Wohl des Volkes <sup>38)</sup>; bezeichnet ja doch ein heidnischer Schriftsteller schon die kaiserliche Herrschaft als eine Sorge für fremdes Wohl <sup>39)</sup>. Der Fürst soll es daher als eine besondere Gnade erachten, wenn ihm das Volk gehorcht <sup>40)</sup>; denn nicht bloß zur Bezwingung seiner Feinde bedarf er der göttlichen Hülfe, sondern auch dazu, um die Seinen im Gehorsam zu erhalten. „Gut regieren ist um Nichts geringer, als Siege über Feinde davon zu tragen; Mancher büßte sein Leben im Frieden ein, der aus dem Kriege große Trophäen davongetragen hatte <sup>41)</sup>.“

---

<sup>36)</sup> *Augustin.* c. Crescon. III. 51. In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant; non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam religionem. — *S. Héricourt*, Les lois ecclésiastiques de France. P. I. E. chap. 12. p. 269. — *Maucterus* a. a. D. Lib. II. c. 3. col. 1087. —

<sup>37)</sup> *S. Ezech.* XXXIV. 2. sqq. — Vergl. *Bossuet.* a. a. D. p. 88.

<sup>38)</sup> *Cicero* ad Attic. Lib. VIII. ep. 11. —

<sup>39)</sup> *Ammian. Marcell.* Lib. XXIX. (Edit. Hamb. 1609. p. 421.). —

<sup>40)</sup> *Psalms.* CXLIII. 1. 2. Benedictus Dominus meus — qui subdit populum meum sub me.

<sup>41)</sup> *Chrysost.* ad *Psalms.* cit.

Der Fürst soll über sein Volk herrschen, nicht aber soll er sich, gleichsam ein Slave<sup>42)</sup>, von seinen Leidenschaften beherrschen lassen und nicht meinen, alle seine Thaten seien schon dadurch, daß er sie thut, sittlich und gerecht; ihn würde der Heide Antigonus beschämen, der Solches den Königen der Barbaren nachsehen wollte, von sich aber sagte: daß für ihn nur das Sittliche sittlich und das Gerechte gerecht sey<sup>43)</sup>. Der von der christlichen Wahrheit erleuchtete König erkennt daher, daß er die Tugenden, durch deren Uebung er als Beispiel vorangehen soll, von dem Könige der Könige zu lernen habe<sup>44)</sup>. Ein wahrer christlicher Regent wird nämlich daran erkannt, daß er an diesen, den wahren Fürsten des Friedens und an Sein Wort glaubt und darnach lebt. Dieß stellten die Bischöfe des westlichen Frankreichs Ludwig dem Deutschen vor, indem sie ihm schrieben<sup>45)</sup>: „Weil Ihr König seydet und Herr genannt werdet, so ziemt es sich für Euch, daß Ihr stets mit erhobenem Herzen zu Dem emporschauet, von welchem als dem Könige der Könige und dem Herrn der Herrschenden Ihr den Namen eines Königs und Herrn erborgt habt.“ Sie

<sup>42)</sup> Vergl. *Augustin. d. civit. Dei. IV. 3.*

<sup>43)</sup> *Plutarch. Apophtegm. (Oper. edid. Reiske. VI. p. 692.). Εἰπόντος δὲ τινος, ὅτι πάντα καλὰ καὶ δίκαια βασιλεῦσι. Ναὶ μα Δία, εἶπεν, τοῖς τῶν βαρβάρων ἡμῖν καὶ μόνον καλὰ τὰ καλὰ, καὶ μόνον δίκαια τὰ δίκαια.*

<sup>44)</sup> Vergl. *Mauclerus a. a. D. Lib. I. cap. 12. col. 1058.*

<sup>45)</sup> *Epist. Episc. ad Ludov. Reg. ann. 858. c. 11. (bei Mansi, Concil. Tom. XVII. App. col. 76.; bei Walter, Corp. jur. Germ. Tom. III. p. 88.). —*

ermahnen ihn daher, zuerst als Mensch an sich, und dann als Fürst an seinen Unterthanen das göttliche Gesetz zu verwirklichen. Ueberhaupt erkannte jene Zeit in den Bischöfen die Befugniß an, die Fürsten auf alle ihre Pflichten aufmerksam zu machen, inöbessondere aber enthält das zweite im Jahre 836 zu Aachen gehaltene Concilium eine sehr umfangreiche Zusammenstellung jener Pflichten, die theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Werken der Väter entnommen ist. Von dem Amte der Könige, welche alsdann wahrhaft königliche Regenten sind, wenn sie sich selbst zu regieren wissen, heißt es hier <sup>46</sup>): daß dasselbe recht eigentlich darin bestehe, „das Volk zu leiten und zu regieren mit Billigkeit und Gerechtigkeit und dahin sich zu bemühen, daß man des Friedens und der Eintracht genieße; vor Allem sei der Fürst der Vertheidiger der Kirchen und der Diener Gottes, der Wittwen, Waisen und überhaupt der Armen, so wie aller Hülfsbedürftigen <sup>47</sup>). Denn seine Furcht einflößende Gewalt und sein Streben muß so viel als möglich zunächst dahin gerichtet seyn, daß keine Ungerechtigkeit geschehe, dann aber, wenn doch eine solche Statt gefunden hat, keiner Hoffnung verborgen zu bleiben und keinem frechem Trotz im Bösen Raum gegeben werde, sondern Alle müssen es wissen, daß, wenn irgend ein begangenes Unrecht zu des Fürsten Kenntniß gelangt, es nicht ungeahndet und un-

<sup>46</sup>) *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. cap. 3. n. 3. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. IV. col. 1400.). — Vergl. *Conc. Trostlej.* ann. 909. c. 2. (ebend. Tom. VI. P. I. col. 507.). —

<sup>47</sup>) Vergl. *Can. Regum officium.* 23. C. 23. Q. 5. — *Cap. un. Inter cunctas.* §. *Propter quod.* d. *privil. in Extrav. comm.* (V. 7.). —

gestraft bleibe, sondern nach Beschaffenheit der That das gehörige Maaß der Strafe angewendet werde.“

Gerade diese Pflicht: die Bösen zu strafen, wird auch in einer Reihe von Canones, welche ihre Aufnahme in Gratians Sammlung gefunden haben, den Fürsten dringend ans Herz gelegt. „Mörder und Gotteslästerer strafen, ist kein Blutvergießen“, sagt Hieronymus<sup>48)</sup>, „sondern Dienst des Gesetzes“; wenn daher ein Mensch nach Urtheil und Recht hingerichtet wird, so hat nicht der Richter, sondern das Gesetz ihn getödtet<sup>49)</sup>, mag auch der Räuber am Galgen den Richter grausam schelten<sup>50)</sup>. Die Obrigkeit erfüllt daher durch die Handhabung der Gerechtigkeit nur ihre Pflicht, aber „so wie Diejenigen, welche sie wegen des Schreckens, den sie einflößt, fürchten, sie lieben sollen, so sollen auch Diejenigen, welche den Schrecken einflößen, die, von denen sie gefürchtet werden, lieben. Nichts darf aus bloßer Lust Schaden zuzufügen geschehen, sondern Alles mit dem liebevollen Streben Hülfe zu schaffen, Nichts auf grausame, Nichts auf unmenschliche Weise. Die Rache des Richters werde gefürchtet, aber so, daß nicht auch die Frömmigkeit des Fürbittenden verachtet werde, weil, es werde gestraft oder verziehen, doch nur immer Das gut ist, wodurch das Leben der Menschen gebessert wird<sup>51)</sup>.“

<sup>48)</sup> Can. *Homicidas*. 31. C. Q. cit. — S. auch Can. *Sunt quaedam*. 39. *ibid.* — Cap. *Postulasti*. X. d. *homic.* (V. 12.) —

<sup>49)</sup> Can. *Si homicidium*. 41. §. *Cum homo*. 1. C. Q. cit. (*Augustin.*). — Vergl. Can. *Illud etiam*. 46. C. 23. Q. 4.

<sup>50)</sup> Can. *Non est*. 28. C. 23. Q. 5.

<sup>51)</sup> Can. *Prodest*. 4. §. *Nam hominum*. 1. C. Q. cit. (*Augustin.*). —

Es darf demgemäß die Gerechtigkeit nicht der Liebe entbehren, aber eben so wenig sollen aus einer verkehrten Philanthropie <sup>52)</sup> die Schlechten geschont werden <sup>53)</sup>; auch ist darum die Anwendung des Heilmittels nicht zu verabsäumen, wenn gleich die Pest Vieler unheilbar erscheint <sup>54)</sup>. Denn, sind nach göttlicher Vorsehung die Reiche der Menschen gegründet, so sollen sie auch nicht durch menschliche Ungerechtigkeit vernichtet werden; dieser aber macht sich der Fürst theilhaftig <sup>55)</sup> und ruft zugleich den Zorn Gottes auf sich herab <sup>56)</sup>, wenn er nicht zu gehöriger Zeit straft. Darum ist der Regent eben so strenge zur Gerechtigkeit, wie der Unterthan zum Gehorsame verpflichtet <sup>57)</sup>. Ohne Gerechtigkeit aber sind — wie Augustinus sagt — die Reiche nichts Andres als große Räuberbanden <sup>58)</sup>; damit sie nicht in solche sich auflösen, dazu bedarf es der christlichen Religion. Abgesehen von dem eignen Interesse <sup>59)</sup>, welches freilich nur

---

<sup>52)</sup> Can. *Non putes*. 36. C. Q. cit. (*August.*). — Can. *Est injusta*. 33. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

<sup>53)</sup> Can. *Ea vindicta*. 51. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Si audieris*. 31. C. 23. Q. 5. (*Cyprian.*). — Vergl. *Gregor. M. Epist.* IX. 11. (Tom. II. col. 936.).

<sup>54)</sup> Can. *Nimum*. 37. §. *At enim*. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

<sup>55)</sup> Can. *Quisquis*. 52. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

<sup>56)</sup> Can. *Si ea*. 50. C. Q. cit. (*Augustin.*). —

<sup>57)</sup> Vergl. (*Pey*) a. a. D. p. 19.

<sup>58)</sup> *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. S. unten Note 67. —

<sup>59)</sup> Vergl. noch *Walter*, Lehrbuch des Kirchenrechts. 10te Aufl. §. 47. Note 10.



zu oft der einzige Antrieb gewesen ist, ist es daher der Fürsten höchste Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Evangelium in die Herzen der Unterthanen gepflanzt und darin erhalten werde. Die Religion ist daher — wie bereits der Philosoph sie bezeichnet <sup>60)</sup> — die erste Staatsangelegenheit <sup>61)</sup>; ohne sie kann kein Reich bestehen <sup>62)</sup> und selbst im Heidenthum hat eben nur der darin bewahrte Rest von Gottesbewußtseyn, welches den göttlichen Ursprung der Obrigkeit ahnden ließ, die Staaten zusammengehalten <sup>63)</sup>. Erkannten es ja doch die Heiden sogar, daß ein Staat stärker durch die Religion als durch Festungen sey <sup>64)</sup>; wie also sollten christliche Fürsten nicht ganz und gar von dem Bewußtseyn durchdrungen seyn, daß Christus ihre Stütze sey <sup>65)</sup> und daß ihre Herrschaft einzig und allein auf ihrem und ihrer Unterthanen werk-

<sup>60)</sup> *Aristot. Polit. VII. 8.* — *πρώτον ἢ περὶ τῶν θεῶν ἐπιμελεία.*

<sup>61)</sup> Vergl. Gengler, Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. Quartalschr. Jahrg. 1832. S. 454.). —

<sup>62)</sup> *Lactant. de ira Dei. c. 12.* Timor Dei solus est, qui custodit hominum inter se societatem. — Vergl. gegen die in dieser Beziehung von Bossuet gemachten Aeußerungen: *Bianchi a. a. D. Tom. I. Lib. III. §. 7. n. 4.* — *Bennettis a. a. D. p. 84.*

<sup>63)</sup> (*Pey*) a. a. D. p. 19.

<sup>64)</sup> *Plutarch adv. Colotem. 31. p. 1125.* — Vergl. *Cicero de legib. II. 6. 7.*

<sup>65)</sup> Vergl. *Innoc. II. P. Epist. 2. ai. Lothar. et Richiz.* (bei *Hardouin, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1153.*). — Vergl. *Mauclerus a. a. D. Lib. I. cap. 1. col. 1008. Lib. III. c. col. 1167.*

thätigen Glauben an den göttlichen Erlöser beruhe? Ohne diesen ist das Leben des Einzelnen, wie der Völker leer an Anmuth <sup>66)</sup>, aber voll von Thorheit <sup>67)</sup>, leer an Frieden, aber voll von Verwirrung, leer an Segen, aber voll von Fluch; wenn aber die Fürsten im Glauben an Gott auf diesen sich stützen, dann steht auch Gott ihnen bei <sup>68)</sup> und sie mögen alle Gefahren eben so wenig fürchten, als jener Numa, der bei der Kunde von dem Nahen des Feindes, ruhig sprach: „Ich werde den Göttern opfern <sup>69)</sup>“.

### 3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt.

#### §. 105.

1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben.

Die sämtlichen in dem göttlichen Worte enthaltenen Wahrheiten werden der menschlichen Gesellschaft, insbesondere den Obrigkeiten in derselben, durch die Kirche

<sup>66)</sup> Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. III. c. 7. col. 1167.

<sup>67)</sup> *Lactant.* a. a. O. — religione justitiaque detracta, vel ad stultitiam pecudum amissa ratione devolvimur, vel ad bestiarum immanitatem.

<sup>68)</sup> Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 4. (Tom. I. p. 238.) —

<sup>69)</sup> *Plutarch.* Numa. c. 15. p. 70. — S. noch *Ribadeneira*, Princeps christianus. Lib. I. c. 16. 17. II. 41. 42. —

zugeführt. Nimmt nun eine Obrigkeit dieses göttliche Wort an, so muß dieß auch in Betreff der ganzen Fülle desselben geschehen. Sie ist fortan in ihrem Gewissen, welches von ihr schon den Eintritt in die Kirche erfordert hat, nicht mehr frei und darf von der Lehre, von welcher auch sie das Heil erwartet, nicht mehr abweichen <sup>1)</sup>. Eben darum kann es ihr auch nicht gestattet seyn, eklektisch aus diesem Schatze sich Dasjenige herauszuwählen, was ihr nach menschlicher Weisheit am Meisten zusagt, das Uebrige aber auf sich beruhen zu lassen. Wenn die Kirche ihre Mitglieder den Gehorsam gegen die Obrigkeit lehrt, wenn sie schon dadurch, so wie überhaupt durch Anempfehlung der Uebung gemeinnütziger Tugenden <sup>2)</sup> einen wohlverstandenen Patriotismus nährt <sup>3)</sup>, so wären dieß freilich schon an sich Grundsätze, welche einer jeden, auch der heidnischen Obrigkeit sehr zusagen müßten. Wollte aber eine christliche Obrigkeit sich gerade nur diese Leh-

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale*. n. 1420. Tom. V. p. 14.

<sup>2)</sup> Eine schöne diesen Gegenstand betreffende Aeußerung von Leibniz führt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 43. Note c. an; sie ist entnommen aus der Epist. censor. contra Puffendorf. §. IV. und lautet: Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen fortunarum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus, ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

<sup>3)</sup> *Augustin. Epist. 5. ad Marcellin.* Vergl. *Bossuet, Politique tirée de l'écriture sainte.* p. 38. p. 43. p. 46.

ren, als ihrem Interesse entsprechend, auswählen <sup>4)</sup>, so befände sie sich eben durch diese Wahl (§. 102. S. 439.) auf einem durchaus unkirchlichen Standpunkte. —

Wie der einzelne Christ, so hat also auch die christliche Obrigkeit Alles ohne irgend welche Beschränkung und ohne allen Zweifel anzunehmen, was die von Christus gegründete Kirche zu glauben vorstellt. Wenn nun die weltliche Obrigkeit gerade erst durch die Kirche ihre eigne hohe Bedeutung und Würde erfährt und nur durch die Kirche zu dem Bewußtseyn derselben gebracht wird, so vernimmt sie aber auch nicht minder und zwar als einen streng festzuhaltenden Glaubenssatz: daß Gott außer ihr noch eine ganz andre Gewalt und zwar auf eine ganz andre Art <sup>5)</sup> auf Erden eingesetzt habe <sup>6)</sup>. Diese andre Gewalt ist aber Diejenige, welche Christus Petrus und den Aposteln gegeben hat; diese hat Er, wie der Vater Ihn, mit den drei Vollmachten des Lehramtes, Hohenprießterthums und Königthums zu dem ganzen Menschengeschlechte gesendet. Während also die weltliche Obrigkeit vollkommen berechtigt ist, ihr Amt von Gott abzuleiten (§. 103. §. 104), so rührt doch nur die Ordnung,

<sup>4)</sup> Vergl. *Can. Suscipitisne.* 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — S. auch *Justin. M. Apolog.* I. n. 17. p. 54.

<sup>5)</sup> In den *Reg. Innoc. III d. negot. imp.* p. 693 wird darauf hingewiesen, wie bei den Juden das Königthum per extortionem humanam seinen Anfang genommen habe.

<sup>6)</sup> Vergl. *Bolgeni, L'Episcopato.* cap. 8. n. 110. p. 218. n. 114. p. 227. — (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 14.

daß die obrigkeitliche Gewalt da sey und ihr pflichtmäßig von den Menschen gehorcht werde, von Gott her, nicht aber hat Gott die Obrigkeit in diesem oder jenem Reiche selbst unmittelbar eingesetzt <sup>7)</sup>, wie Er es that bei der Erwählung seines mit der höchsten Auctorität bekleideten Stellvertreters in seinem Reiche auf Erden, in der Kirche <sup>8)</sup> (§. 11. S. 65.). Dieß Reich mit seiner ganzen Verfassung ist von Gott selbst gegründet, von Gott selbst der Monarch darin eingesetzt und nach göttlicher Ordnung die Herrschaft darin auf die Bischöfe, als die Nachfolger der Apostel, übergegangen <sup>9)</sup>, denn sie sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche zu regieren <sup>10)</sup>. Außer dem allgemeinen von Ihm durch den Mund des Apo-

---

<sup>7)</sup> *§. Almainus. de potestat. eccles. et laica Q. 1. cap. 1. — quoad debitum ipsa potestas saecularis sive laica est ex ordinatione divina: sed non est ex Deo regulariter ad istum sensum, quod Deus alicui communicaverit istam jurisdictionem laicam, quia nunquam alicui regulariter immediate communicavit hanc potestatem, nec dedit speciale praeceptum, ut alicui communicetur, et ideo non est a Deo quantum ad istum (f. §. 103. S. 459.). Et sic tangitur prima differentia inter has duas potestates, quia ecclesiastica est immediate a Christo instituite; sed laica quamvis a Deo sit ex ordinatione quantum ad debitum, nunquam tamen est a Deo regulariter instituta. — Vergl. noch *Bennettis, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 10. sqq.* — *§. Note 5.**

<sup>8)</sup> Vergl. noch *Bolgenti a. a. D. n. 106. p. 209.*

<sup>9)</sup> Vergl. *Devoti, Jus canon. univ. Prolog. cap. 12. §. 8. p. 242. §. 26. p. 272.*

<sup>10)</sup> *Act. Apost. XX. 23.*

stels gegebenen Befehl, daß Jeder den obrigkeitlichen Gewalten unterworfen seyn soll — zu welcher die von Gott unmittelbar eingesetzte Gewalt doch nothwendig auch gehören muß — hat Christus noch ausdrücklich sich in dieser Beziehung mit seiner Kirche identificirt, indem er sagt: „Wer euch höret, höret Mich; wer euch verachtet, verachtet Mich und wer Mich verachtet, verachtet Den, der Mich gesendet hat <sup>11)</sup>“. Hiermit verbindet Christus noch das andre Gebot, denjenigen, welcher die Kirche nicht hört, gleich einem Heiden und Zöllner zu achten <sup>12)</sup>. Darum legt auch der Apostel den Christen das Gebot des Gehorsams gegen die geistliche Obrigkeit dringend in den Worten an das Herz: „Gehorchet euren Vorstehern und seyd ihnen unterthänig: denn sie wachen für eure Seelen als Solche, die Rechenschaft geben werden, damit sie dies mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das würde euch keinen Nutzen bringen <sup>13)</sup>“. Nach dem Beispiele Christi, der gehorsam den Willen seines Vaters erfüllte, sollen — wie der Pseudo-Isidor sehr richtig sagt — die Christen, von welchen die christliche Obrigkeit nicht ausgenommen ist, den Willen ihrer Mutter thun <sup>14)</sup> und derjenige Christ, welcher dem Oberhaupte in dem Reiche Gottes auf Erden ungehorsam ist, ladet gleichsam das peccatum paganitalis auf sich <sup>15)</sup>.

---

<sup>11)</sup> *Ev. Luc. X. 16.*

<sup>12)</sup> *Ev. Matth. XVIII. 17.*

<sup>13)</sup> *Hebr. XIII. 17.*

<sup>14)</sup> *Can. Non decet. 1. D. 11.*

<sup>15)</sup> *Can. Si qui sunt. 15. D. 81. (Gregor. VII.). —*

Christus bezeichnet die Kirche ganz entschieden als ein Reich <sup>16)</sup>, legt diesem aber auch zugleich den Charakter bei, daß es nicht von dieser Welt sey <sup>17)</sup> und gibt damit den Fürsten dieser Welt die Zusicherung, daß er ihre Herrschaft nicht störe. „Höret es Ihr Juden und Heiden, höre es Beschneidung, höre es Borhaut, höret es Ihr irdischen Reiche alle: Ich behindere Eure Herrschaft in dieser Welt nicht! Was wollt Ihr mehr? kommt zu dem Reiche, welches nicht von dieser Welt ist, kommt im Glauben und wollet nicht aus Scheu davor dagegen wüthen <sup>18)</sup>!“ Mit jenen, die Herkunft seines Reiches bezeichnenden Worten des Heilandes darf man aber sein Reich nicht aus dieser Welt hinausweisen und demselben alle Macht in dieser Welt und über Das, was in dieser Welt ist, absprechen wollen <sup>19)</sup>. Das Volk in diesem seinem sichtbaren Reiche auf Erden (§. 26. S. 214.)

---

<sup>16)</sup> Vergl. *Suarez*, *Defensio fidei catholic.* Lib. III. c. 6. (Opp. Tom. XXI. p. 128.). — *Bennettis*, a. a. D. p. 9. sqq. — Einer weiteren Entwicklung der Kirche als des göttlichen Reiches auf Erden und der ihr von Christus überwiesenen Berechtigungen, bedarf es hier nicht mehr, da dieß der Gegenstand der vorausgehenden neun Kapitel gewesen ist.

<sup>17)</sup> *Ev. Joann.* XVIII. 36.

<sup>18)</sup> *Augustin.* Tract. 115. in *Joann.* — Vergl. *Lupoli*, *Prælectiones juris ecclesiastici.* Tom. I. p. 164. sqq. — S. auch *Mauclerus*, *de Monarchia.* P. IV. Lib. I. cap. 3. col. 1690. —

<sup>19)</sup> Vergl. *Vitta*, *Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich.* (Aus dem Franzöf. Münster 1844.). S. 78. u. —

sind nämlich die in dieser Welt lebenden getauften Menschen, die Guten, wie die Bösen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Engel Gottes als Schnitter kommen und das Unkraut in das höllische Feuer werfen werden <sup>20</sup>). Die Einen, wie die Andern sind berufen und es ist ihnen Allen in der Lehre, in den Sacramenten und in der Leitung durch die von Christus gesetzte Obrigkeit die göttliche Gnade dargeboten, um sich mit Hülfe derselben die ewige Glückseligkeit zu erwerben; zu solch erhabenem Zweck und zu keinem minderen kam Christus in diese Welt, gründete in ihr sein königliches Reich und vergoß für dieses, nicht für die Reiche der Menschen <sup>21</sup>), sein kostbares Blut. Waren bisher nur zeitliche Dinge durch königliche Gewalt geleitet worden, so sollten von jetzt an die ewigen es ebenfalls werden; bis dahin hatte die königliche Herrschaft im Staate nur dazu gedient, um unter der Gewalt des Schwertes die Menschen der Kirche entgegenzuführen, jetzt sollte die königliche der Kirche gegebene Herrschaft dazu dienen, um die Menschen unter dem Banner des Kreuzes zum Himmel zu leiten. Deshalb hat Christus sein königliches Priesterthum nach der Ordnung des priesterlichen Königs Melchisedech <sup>22</sup>) ein-

---

<sup>20</sup>) *Augustin. Tract. 115. in Joann.*

<sup>21</sup>) *Bolgeni, L'Episcopato. cap. 8. n. 111. p. 219.*

<sup>22</sup>) Vergl. *Gervas. Tilber. Otia Imperialia ad Otton. IV. Imper. (bei Leibnitz, Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 81.). — Totiusque rex ille summus simul et sacerdos Christus secundum ordinem Melchisedech suo sacerdotium consecravit imperio.*



gesetzt. Sein Reich ist also in dieser Welt und hat über die Menschen die ihm von Christus gegebene Macht; es ist aber nicht von dieser Welt d. h. es stammt nicht von den Menschen her. Von dieser Welt sind die Reiche der Menschen, die auch ihren nächsten Zweck in der Glückseligkeit dieser Welt haben. —

Zwei Gewalten also sind es, durch welche nach Gottes Ordnung <sup>23)</sup> seit der Gründung der Kirche, die Welt regiert wird: das königliche Priestertum und das weltliche Königthum <sup>24)</sup>, die beiden vorzüglichsten den Menschen von der göttlichen Milde verliehenen Gaben <sup>25)</sup>. Christus, der zugleich aus priesterlichem und aus königlichem Geschlechte stammte <sup>26)</sup>, hat jeder dieser beiden Gewalten ihr besonderes Amt gegeben <sup>27)</sup>, so daß

<sup>23)</sup> Vergl. *Mauclerus* a. a. D. c. 1. col. 1677. sqq.

<sup>24)</sup> Can. *Duo sunt*. 10. D. 96. (*Gelas.*). — Vergl. über diesen Canon: *Berardi*, *Gratiani canones genuini*. P. II. Tom. I. p. 337.). — *Isid. Petus*. Lib. III. Ep. 249. (Edit. Venet. 1745. p. 239.): *Ex sacerdotio et regno rerum administratio constituta est.* — *Petr. Damiani*. Opusc. IV. discept. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.): *quod per hos duos apices in utraque substantia regitur.* — Sehr schön sagt auch *Lactant.* div. Institut. III. c. 1. *Et in his duobus inseparabiliter connexis et officium hominis et veritas omnis inclusa est.*

<sup>25)</sup> *Novella*. 6. praef. (f. §. 103. Note 28.). —

<sup>26)</sup> Vergl. *Innoc. III.* Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Paris. 1682. Vol. I. p. 536.). —

<sup>27)</sup> Can. *Quoniam*. 8. D. 10. — Can. *Cum ad verum*. 6. D. 96. (*Nicol.* I. ann. 865.). —

sich der ganze Leib der heiligen Kirche Gottes in zwei hohe Würden, in die priesterliche und die königliche theilt<sup>28)</sup>. Sie sind gleichsam<sup>29)</sup> die beiden ehernen Säulen an der Pforte des Tempels<sup>30)</sup>, die beiden goldenen Cherubim, welche die Seiten des Gnadenthrones Gottes decken, ihre Flügel ausbreitend und den Thron überschattend und sich gegenüber sind, das Angesicht gegen den Gnadenthron gekehrt<sup>31)</sup>. Beide Gewalten sind auf Christus als den Eckstein gegründet<sup>32)</sup>, beide dienen demselben Schöpfer und regieren dieselben Menschen<sup>33)</sup>, welchen von Christus geboten wird, jeder von beiden das ihr Gebührende zu geben; dem Kaiser soll gegeben werden, was des Kaisers ist, Gott, was Gottes ist<sup>34)</sup>.

Ob schon die göttliche Weisheit die Dinge also geordnet hat, so liegt doch die Frage<sup>35)</sup> nahe: warum diese Theilung der Gewalten? drohet nicht gerade sie der socialen Einheit Schaden zu bringen? Absolut nothwen-

---

<sup>28)</sup> *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. cap. 3. (bei *Hardouin.* Tom. IV. col. 1297.). — Vergl. *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. c. 25. (ebend. col. 1407.). —

<sup>29)</sup> *Innoc. III.* a. a. D. — Vergl. *Mauclerus* a. a. D. c. 11. col. 1682.

<sup>30)</sup> *III. Reg.* VII. 15. — *Jerem.* LII. 21.

<sup>31)</sup> *Exod.* II. XXV. 20.

<sup>32)</sup> *Ephes.* II. 14. 20. — Vergl. *Mauclerus.* a. a. D. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1741.

<sup>33)</sup> Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 4. p. 234.

<sup>34)</sup> *Ev. Matth.* XXII. 21.

<sup>35)</sup> Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 131. 132.

dig kann an sich diese Theilung nicht seyn <sup>36)</sup>, wie dies auch in dem Canon *Principes* <sup>37)</sup> ausgesprochen wird; allein Isidor, von welchem derselbe herrührt, fügt auch sogleich den oben (§. 104. S. 474.) angedeuteten Grund hinzu, daß bei der Beschaffenheit der Menschen das bloß-mahnende Wort des Priesters nicht genüge, wenn diesem nicht die Furcht vor den zeitlichen Strafen zur Seite stünde. Aber eben darum wäre — so scheint es — diesem Mißstande durch die Vereinigung beider Gewalten vorgebeugt; Christus hätte den Königen der Erde das Priesterthum oder dem von Ihm eingesetzten Priesterthume auch das weltliche Königthum verleihen können. Aber auch hier tritt nicht minder die menschliche Natur in mehrfacher Beziehung hindernd in den Weg. Ist sie wegen der Größe der Bürde schon zu schwach, nur eine der beiden Gewalten, wie nun gar soll sie im Stande seyn, das mit der weltlichen Königsgewalt vereinte Priesterthum auf ihren Schultern zu tragen <sup>38)</sup>. Eine solche Vereinigung, die nur in Christus Statt finden konnte <sup>39)</sup>,

---

<sup>36)</sup> Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 32. p. 284.

<sup>37)</sup> Can. *Principes*. 20. C. 23. Q. 5. (*Isid.* Sentent. III. 53.): Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent.

<sup>38)</sup> Vergl. *Bolgeni*, a. a. D. n. 115. p. 229.

<sup>39)</sup> Bei Andern wenigstens nur vorbildlich. Vergl. *Facund. Hermian.* defens. tr. capit. Lib. II. c. 3. Christi solius est regnum cum sacerdotio simul habere: quoniam etsi quidem reges in ejus venturi figuram sacerdotis functi sunt, tamen cum manifesta lux veniret in mundum, umbras removens futuorum, nulli alteri dedit, quod sibi singulare servavit,

würde in der einen, wie in der andern Weise zu dem schrecklichsten Despotismus geführt haben. Welcher Mensch wäre es fähig, auf die schwindelnde Höhe des Gipfels kirchlicher und weltlicher Alleinherrschaft über die ganze Erde emporgehoben, sich vor dem schrankenlosesten Mißbrauche zu bewahren? Eine sociale Einheit wäre dadurch freilich auch begründet worden, aber es wäre die Einheit der drückendsten Slavery; es hätte damit auf Seiten der Unterjochten der freie Wille, zugleich aber auch alles Verdienst der Menschen aufgehört <sup>40)</sup>, und der Glaube, dieß Geschenk Gottes, wäre die Sache des Zwanges, der rohen Gewalt und der Unthat (vergl. §. 98. S. 401.) geworden. Das aber hat Christus nicht gewollt <sup>41)</sup>, das konnte Er nicht wollen. Indem Er, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, die Aemter beider Gewalten, der menschlichen Gebrechlichkeit eingedenk, mit herrlicher Nachsicht ordnete und sonderte, wollte Er die Seinigen durch heilbringende Demuth retten, nicht aber durch menschlichen Hochmuth zu Grunde gehen lassen <sup>42)</sup>.

---

sed in diversos sua dona distribuens sic, quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit. —

<sup>40)</sup> Vergl. *Lupoli* a. a. D. p. 173. not. a.

<sup>41)</sup> Can. *Si imperator*. 11. D. 96. (*Joann.* VIII. ?). — Ad sacerdotes enim Deus voluit quae ecclesiae disponenda sunt pertinere, non ad saeculi potestates.

<sup>42)</sup> *Gelas. P.* Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 934.). Auf die oben (§. 104.

## §. 106.

## 2. Nothwendigkeit der Eintracht unter den beiden Gewalten.

Wenn Christus, der Fürst des Friedens <sup>1)</sup>, die kirch-

---

Note 15.) angeführten Worte dieser Schrift folgt: Sed cum ad verum ventum est eundem regem atque pontificem, ultra sibi nec Imperator pontificis nomen imposuit, nec pontifex regale festigium vindicavit. Quamvis enim membra ipsius, id est veri regis atque pontificis, secundum participationem naturae magnifice utrumque in sacra generositate sumpsisse dicantur, ut simul regale genus et sacerdotale subsistant: attamen Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magnifica temperans, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit; suos volens medicinali humilitate salvari non humana superbia rursus intercipi; ut et Christiani Imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent, et Pontifices pro temporali cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur: quatenus spiritalis actio a carnalibus distaret incursibus, et ideo militans Deo, minime se negotiis saecularibus implicaret: ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur ne extolleretur utroque suffultis et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur. — Aus dieser Stelle hat Papst Nicolaus I. in seinem im Jahre 865 an den Kaiser Michael geschriebenen Briefe, welcher mit den Worten *Proposueramus quidem* (s. *Mansi*, Concil. Tom. XV. col. 186. sqq.) geschöpft. (s. *ibid.* col. 214) und hieraus sind die beiden Canones bei Gratian: *Quoniam* und *Cum ad verum*. cit. (s. Note 27.) hervorgegangen. Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 259 —

<sup>1)</sup> *Isaias*. IX. 6. S. oben §. 94. S. 368.

liche und die weltliche Gewalt von einander unterschieden hat, so muß es sich damit von selbst verstehen, daß sie das gemeinschaftliche Werk der Weltregierung auch in völliger Eintracht mit einander durchzuführen haben; ob schon zwei, sollen sie doch nur wie Eine seyn. Beide haben das gemeinschaftliche Ziel: die Verherrlichung Gottes und die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts<sup>2)</sup>, durch sie soll der göttliche Segen und die göttliche Gnade auf dasselbe herabströmen. Eben deshalb sollen auch beide den Frieden und die Ordnung unter den Menschen begründen, erhalten und fördern, denn an diese kostbaren Güter ist das Wohl derselben wesentlich geknüpft<sup>3)</sup>. „Friede diesem Hause“ ist der Segensgruß, welchen der Heiland die Apostel lehrte<sup>4)</sup>; Friede diesem Lande! der Segensgruß, mit welchem die Kirche zu der weltlichen Obrigkeit jedes menschlichen Reiches herantritt, denn sie ist es, welche den Frieden, wie ihn Christus, nicht wie die Welt ihn gibt<sup>5)</sup>, auf die Erde bringt. Zu diesem Frieden hat Christus selbst die beiden Gewalten auf eine

---

<sup>2)</sup> *Isid. Pelus. Lib. III. Epist. 247*; nach den oben §. 105. Note 24. mitgetheilten Worten dieser Stelle heißt es: *Quamvis enim utriusque (sacerdotii et regni) permagna differentia sit (illud enim velut anima est, hoc velut corpus) ad unum tamen et eundem finem tendunt, hoc est ad subditorum salutem.* — Vergl. *Devoti, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 1. p. 233. sq.*

<sup>3)</sup> Vergl. *Mauclerus. de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 4. col. 1019. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1742.*

<sup>4)</sup> *Ev. Matth. X. 12.*

<sup>5)</sup> *Ev. Joann. XIV. 27.*

geheimnißvolle Weise <sup>6)</sup> innig mit einander verbunden; durch Christus selbst, in der Kirche, in dem christlichen Volke, ist es klar vor Augen gestellt <sup>7)</sup>, wie beide Gewalten in Ihm ihre Einheit haben. Christus — Priester und König <sup>8)</sup>, der Mann, dessen Name ist Aufgang, der da sitzen und herrschen wird auf seinem Throne und Rath und Frieden wird zwischen diesen beiden seyn <sup>9)</sup>; die Kirche — von Ihm mit Priesterthum und Königthum bekleidet, denn als Fürsten sind die Bischöfe über die ganze Erde gesetzt <sup>10)</sup>, das christliche Volk — berufen zum Priesterthum und zur Herrschaft mit Christus, dem

---

<sup>6)</sup> *Petr. Damiani*, Opusc. IV. discept. synod. (Opp: Tom. III. p. 35.): sicque mundi vertices in perpetuae charitatis unionem concurrant, ut inferiora membra non resiliant; quatenus sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo, Regnum scilicet et Sacerdotium, divino sunt conflata mysterio: ita sublimes istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate jungantur, ut quodam mutuo charitatis glutino, et Rex in Romano Pontifice, et Romanus Pontifex inveniatur in Rege.

<sup>7)</sup> *Petr. Damiani*, Epist. Lib. VII. Ep. 3. (ad Henricum, Henrici II. Imp. fil. Tom. I. p. 121): Utraque praeterea dignitas et regalis scilicet et sacerdotalis, sicut principaliter in Christo sibimet invicem singularis sacramenti veritate connectitur, sic in Christiano populo mutuo quodam sibi foedere copulatur.

<sup>8)</sup> Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 130 sqq. p. 135. —

<sup>9)</sup> *Zachar.* VI. 13.

<sup>10)</sup> *Psalm.* XLIV. 17. S. oben § 22. Note 24. — Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 131.

das Loblied gesungen wird: „Du hast uns unserm Gotte zum Königthum und Priesterthum gemacht <sup>11)</sup>.“

Nach solchem Gleichniß soll auch die Einheit der beiden Gewalten mit einander so groß seyn, daß sie als untrennbar durch den Kitt der Liebe zusammengefügt erscheinen und in dem Priesterthum das Königthum, in diesem jenes angetroffen wird <sup>12)</sup>. Denn gerade durch diese Vereinigung von Priesterthum und Königthum in seiner Person hat Christus „den Neid von der Gleichstellung und die Schmach von der Ungleichheit hinweggenommen, indem Er sprach: wer unter euch der Größere ist, werde wie der Mindere. Damit hat er gelehrt, daß unter ihnen kein Streit über Würde und Rang seyn solle, weil sie ein Herz und eine Seele im Herrn sind <sup>13)</sup>“. Darum glücklich der Fürst, welcher sein obrigkeitliches Schwert, das er als Diener Gottes trägt, mit dem Schwerte des Priesterthumes vereinigt <sup>14)</sup>; das seine wird dadurch

---

<sup>11)</sup> *Apoc.* V. 10; vergl. I. 6.

<sup>12)</sup> *Petr. Damiani* Opusc. IV. a. a. D. (Note 6.). —

<sup>12)</sup> *Gervas. Tilber.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, *Script. rer. Brunsvic.* Tom. I. p. 882.): Christus univit in se regnum et sacerdotium tollens de aequalitate invidiam et de imparitate calumniam, dixit: qui major est in vobis, fiat sicut minor. Per hoc docens nullam inter eos habendam de dignitate majoritateque discordiam, quorum cor unum et anima una in Domino.

<sup>14)</sup> In dieser Weise sprach sich König Edgar zu den Bischöfen Dunstan, Oswald und Aethelwald aus, indem er sagte (*Orat. Edgar.* Reg. ann. 969. bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. VI. P. I. col. 675.): Aemulamini, o sacerdotes, aemulamini vias Do-



gemildert, dieses geschärft, denn es bitten sich diese beiden Schwerter gegenseitig um Hülfe und eines leihet dem andern seine Kraft <sup>15)</sup> (§. 107.). Dann wird in dieser von dem Herrn im Voraus nach ihrem Werthe wohl ermessenen Bundesgenossenschaft das Königthum gefördert, das Priesterthum ausgebreitet, jedes von beiden geehrt <sup>16)</sup>.

Eben darum hat Christus die beiden Gewalten zur Vollführung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe, auch durch das Bedürfniß an einander gefesselt; für das ewige Leben bedürfen die Könige der Bischöfe und für den Lauf der göttlichen Dinge diese der von den Königen ausgehenden Gesetze <sup>17)</sup>; durch den Schirm des Königthums wird das Priesterthum geschützt und in der Heiligkeit des priesterlichen Amtes findet das Königthum seine Stütze <sup>18)</sup>.

---

mini et justitias Dei nostri. Tempus insurgendi contra eos qui dissiparunt legem. Ego Constantini, vos Petri gladium habetis in manibus. Jungamus dexteras: gladium gladio copulemus, et ejiciantur extra castra leprosi, ut purgetur sanctuarium Domini et ministrent in templo filii Levi.

<sup>15)</sup> *Richard.* Archiep. Cantuar. Epist. ad omn. Episc. Angliae inter *Petr. Bles.* Epist. 73. (Edit. Paris. Tom. I. p. 110.). —

<sup>16)</sup> *Petr. Damiani* Serm. 69. in dedicat. eccles. 2. (Opp. Tom. II. p. 181.). —

<sup>17)</sup> *Gelas.* Tomus de anathem. vinc. (f. §. 105. Note 42.). — *Can. Cum ad verum.* 6. D. 96. — S. auch die folgende Note.

<sup>18)</sup> *Petr. Damiani* Epist. Lib. III. Ep. 6. ad Annon. Archiep. Colon. (Tom. I. p. 46.) — quoniam utraque dig-

Für dieses betet die Kirche, damit dessen Wirken ihr Ruhe verschaffe, für die Kirche wirkt das Reich, damit ihr Gebet ihm den Ruhm des dereinstigen Triumphes erlange. Die Kirche betet <sup>19)</sup>, daß das Königthum zu der Herrlichkeit Davids emporgehoben werde, die weltliche Macht gebraucht ihre Waffen, auf daß mit Melchisedech das Priestertbum stehe. Mit dem Schwerte wird der König umgürtet, damit er den Feinden der Kirche bewaffnet entgegentrete; in Nachtwachen liegt der Priester dem Gebete ob, damit er dem Könige und dem Volke Gott verfühne. Jener ist dazu bestellt, daß er die Unruhestifter und die Verbrecher mit der Ahndung der gesetzlichen Sanctionen zwingt, dieser dazu verordnet, daß er durch die Schlüssel der Kirche, welche er empfangen, die Einen mit dem Eifer canonischer Kraft binde, die Andern mit der Milde kirchlicher Frömmigkeit löse <sup>20)</sup>. Wenn daher der Unzulänglichkeit der einen Gewalt im Strafen durch die andere abgeholfen wird, so erscheint, was sie dem Uebelthäter zufügen, nicht als eine Straf-

---

nitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et Sacerdotium Regni tuitione protegitur, et Regnum sacerdotalis officii sanctitate fulcitur. — Vergl. *Conc. Nic.* II. ann. 787. act. III. (Epist. Episc. ad Tarasium; bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 130.).

<sup>19)</sup> In dieses Gebet der Kirche für das Wohlergehen seines Reiches empfahl sich Kaiser Justinus bei seinem Regierungsantritte, indem er an Papst Hormisdas (*Justin. Imp. Epist.* ann. 518. bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 434) schrieb: precamur, ut sanctis orationibus vestris divinae potentiae supplicetis, quatenus initia nostri roborentur imperii.

<sup>20)</sup> *Petr. Damiani* Epist. ad Henr. cit. p. 121.

verdoppelung <sup>21)</sup>; zwar zwei Gewalten sind's und doch Ein großes Christenreich <sup>22)</sup>.

Auf solche Weise schmücken die beiden Gewalten das menschliche Leben <sup>23)</sup>; durch ihre Eintracht wird der Glaube befördert, die Ketzerei vertilgt, werden die Tugenden angepflanzt und die Laster ausgerottet, wird die Gerechtigkeit bewahrt und die Bosheit entkräftet, es dauert die Ruhe, alle Verfolgung hört auf, mit dem Frieden des christlichen Volkes wird die Barbarei der Heiden überwunden, mit dem Gedeihen des Reiches wächst die Freiheit der Kirche <sup>24)</sup>, mit der körperlichen Wohlfahrt das Heil der Seelen und es werden dem Clerus und den Layen ihre Rechte gewahrt <sup>25)</sup>. Du weißt es, schreibt Ivo von Chartres an Papst Paschalis II, „daß wenn Königthum und Priesterthum mit einander übereinstimmen, die Welt gut regiert wird und die Kirche blühet und Früchte trägt <sup>26)</sup>“. Beide Gewalten sollen sich da-

---

<sup>21)</sup> *Richard*. Archiep. Epist. cit. — ideoque si ab altero suppletur alterius insufficientia, non videtur duplex contritio, aut punitio combinata.

<sup>22)</sup> Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 83.

<sup>23)</sup> *Novella*. 6. praef. (§. 103. Note 28.). —

<sup>24)</sup> Vergl. Cap. *Novit*. 13. X. d. judic. (II. 1. Innoc. II.). — ad honorem ac profectum et incrementum ipsius (regis Franciae) efficaciter adspiramus, exaltationem regni Francorum sublimationem sedis apostolicae deputantes. (p. d.). —

<sup>25)</sup> *Innoc. III. P.* Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 536.). —

<sup>26)</sup> *Ivo Carnot.* Epist. 238. p. 103. *Novit Paternitas vestra, quia cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia.*

her vertrauensvoll entgegenkommen dessen eingedenk, daß sie eben wirklich zur gemeinschaftlichen Weltregierung bestellt sind.

Um so nachtheiliger ist es für die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes, wenn das Band der Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zerrissen wird; „dann kann kein Friede bestehen, dann muß die Welt voll Haders und voll Streitens seyn <sup>27)</sup>“. „Sind sie unter einander uneins“, fährt Ivo in seinem vorhin erwähnten Briefe fort, „so gehen nicht nur geringfügige Dinge nicht vorwärts, sondern auch die wichtigen werden auf eine klägliche Weise zu Grunde gerichtet <sup>28)</sup>“. Alsdann wird die Freiheit im Staate vermindert, die Kirchen werden zerstört, die Rechte mißachtet und große Gefahr wird den Seelen bereitet <sup>29)</sup>. Beiden, der kirchlichen und der weltlichen Herrschaft Loos sind stets an einander geknüpft und wer den Unfrieden, wer Spaltung und Trennung in der Kirche anstiftet, thut das Gleiche im Staat; darum bringe kein Fürst es dahin, daß von ihm, wie von

---

<sup>27)</sup> *Card. Arag. Vita Alexandri III. P.* (bei *Muratori*, *Script. rer. Ital. Tom. III. col. 469.*) — Vergl. Hurter, *Innocenz III. Bb. 3. S. 61.*

<sup>28)</sup> *Ivo Carnot. a. a. D.* — *Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur.* S. auch *Hugo Floriac. de reg. potest. et sacerdot. dign. Prol.* (bei *Baluz. Miscell. Tom. IV. p. 10.*) —

<sup>29)</sup> *Innoc. III. Epist. cit.* — Vergl. *Ivo Carnot. Epist. 214. p. 91.* — *In tanta scissura, in tanta procella, florere et fructificare non potest mater Ecclesia.*

Phaleg <sup>30)</sup> gesagt werden könne, unter ihm habe die Trennung Statt gefunden <sup>31)</sup>. Stets ist es auch durch die Erfahrung bewiesen worden, daß, so wie die Eintracht das Wohlergehen, so die Zwietracht den Schaden, sowohl der Kirche als der Staaten zur Folge gehabt hat <sup>32)</sup>. Insbesondere hat Gott bei vielen Veranlassungen und durch manche Vorbilder im alten Bunde gezeigt, wie Er die Könige, welche das Band der Einheit mit der Kirche gewissenhaft bewahren, reichlich belohne, Diejenigen aber, welche dasselbe zerreißen, mit schweren Züchtigungen heimsuche <sup>33)</sup>.

Es ist daher ein Werk teuflischer Bosheit, den Samen des Mißtrauens und der Zwietracht zwischen der Kirche und der weltlichen Obrigkeit auszusäen, weil gerade dadurch die Menschheit um ihr zeitliches und ewiges Glück betrogen wird <sup>34)</sup>. Auf diesem Wege hat es

---

<sup>30)</sup> *Genes.* X. 35.

<sup>31)</sup> Vergl. *Bolgeni*, *L'Episcopato.* cap. 8. n. 104. p. 205. n. 108. p. 212.

<sup>32)</sup> *Devoti* a. a. D. §. 4. p. 238.

<sup>33)</sup> Vergl. *Belluga* (Obispo di Cartagena), *Memorial al Rey Phelipo Quinto sobre las materias pendientes con la Corte de Roma y expulsion del Nuncio de Su Santidad de los Reynos de Espanja.* In dieser interessanten und gelehrten Schrift handelt §. 12. p. 150: über diesen Gegenstand. S. auch *Palasox*, *Memorial al Rey por la inmunidad ecclesiastica.* (Obras. Tom. III. P. II. p. 511.). — *Mauclerus* a. a. D. P. IV. Lib. V.

<sup>34)</sup> Sehr ausführlich handelt hierüber *Mauclerus* a. a. D. P. IV. Lib. II. sqq.

dahin kommen können, daß das Oberhaupt der gesammten Christenheit von Vielen als eine auswärtige Macht angesehen wird, als ob die Kirche aufgehört habe eine allgemeine zu seyn und als ob das für die Christen gemeinschaftliche Band, welches alle Reiche zu dem Einen Reiche Christi verbindet, eine fremde Fessel seyn könne. Was ist es daher für eine Verblendung, wenn christliche Könige geglaubt, durch Abschüttlung des Joches von Rom, wie sie es nannten, sich freier zu machen <sup>35)</sup>, welche böse Rathgeber sind es, die ihren Herren solche Grundsätze einflößen konnten <sup>36)</sup>?! „Ihr Diener der Kirche, Ihr Diener der Könige“! ruft daher Bossuet <sup>37)</sup> aus, „warum trennet Ihr Euch? ist die Ordnung Gottes der Ordnung Gottes entgegengesetzt? O warum gedenket Ihr nicht, daß Eure Thätigkeit eine vereinte ist? daß Gott dienen auch dem Staate dienen und daß dem Staate dienen Gott dienen ist“? Unstreitig ist dieß, vorausgesetzt daß der Staat keinen Dienst wider Gott und wider die Kirche begehrt, eine große Wahrheit, durch welche das allgemeine Princip des gegenseitigen Beistandes, den sich die beiden Gewalten zu leisten haben, sehr deutlich ausgedrückt wird.

---

<sup>35)</sup> Bossuet, Sermon sur l'unité de l'Eglise. (Oeuvres complètes. Tom. IV. p. 314.). — Vergl. *Devoti* a. a. D. p. 235. not. 5.

<sup>36)</sup> *Bolgeni* a. a. D. n. 118. p. 236.

<sup>37)</sup> Bossuet a. a. D. p. 306.

## §. 107.

## 3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung.

Dadurch, daß jede der beiden Gewalten, die kirchliche sowohl als die weltliche, die ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht bloß für sich, sondern auch zum Nutzen und Besten der andern — und damit doch wiederum zu ihrem eignen Vortheile <sup>1)</sup> — verwendet, erscheinen Beide, wie es auch seyn soll, nur wie Eine (§. 106. S. 496). Durch diese Hülfeleistung gewinnt jede von ihnen, was ihr mangelt, und zwar gewinnt sie, indem die Kraft der andern mit ihr wirkt, diejenige Macht, welche eine Gewalt haben würde und haben müßte, die dazu berufen wäre, die Welt allein zu regieren. Da aber Gott eine solche Alleinherrschaft nicht gewollt (§. 105. S. 494.), so hat er, um jenen Zweck der Einheit zu erreichen, jeder der beiden Gewalten das Recht gegeben <sup>2)</sup>, überall wo ihre Mittel nicht zureichend sind, die Hülfe der andern in Anspruch zu nehmen.

Sobald nun ein Fürst sich dessen bewußt ist, daß die göttliche Vorsehung ihn auf den Thron gesetzt habe, so kann es ihm nicht entgehen, welchen Beistand er seiner Mutter, der Kirche, schuldig sey <sup>3)</sup>; er kann sich dem

<sup>1)</sup> Vergl. *Bolgent*, L'Episcopato. cap. 8. n. 118. p. 236.

<sup>2)</sup> Vergl. Can. *Si in adjutorium*. 7. D. 10. (*Augustin.*, mit Bezug auf das Beispiel des Apostels Paulus in *Act. Apost.* XXII.). — Vergl. auch Can. *Non invenitur*. 41. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Nec licuit*. 4. i. f. D. 17. (*Pelag. I.*). — Cap. *Si quis*. 2. i. f. X. d. cler. excom. (V. 27.). —

<sup>3)</sup> *Leon. M.* Epist. 164. c. 1. ad Leon. August. (Tom. I. col. 1345.). —

edeln Amte des Schutzes und der Vertheidigung derselben gegen Alles, was ihr feindlich ist oder Gefahr drohet, nicht entziehen <sup>4)</sup>. Er trägt das Schwert, aber er erkennt das Richtige, wenn er sein materielles Schwert als zur Hülfe des geistlichen bestellt betrachtet <sup>5)</sup> und in so fern ist es auch wahr, daß die Kirche beide Schwerter habe, indem das eine von ihr selbst, das andere zu ihrem Schutze getragen wird <sup>6)</sup>. Die Fürsten haben aber dereinst vor Gott darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihre heiligen Pflichten als Mitglieder der Kirche überhaupt (§. 104) und insbesondere wie sie die ihnen zum Schutze anvertraute Kirche in allen Verhältnissen, in welchen sie dessen bedurfte, auch wirklich nach Kräften unterstützt haben <sup>7)</sup>. Nicht bloß darauf kommt es nämlich an, daß sie dem äußeren Bedarf der Kirche an Un-

---

<sup>4)</sup> *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 31. Tom. I. p. 280.

<sup>5)</sup> *Frid. II. Imp.* Const. ann. 1220. c. 7. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 236.): Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, etc. — Das Prinzip erkannte auch *Heinrich IV.* an. *Conventus Wormat.* ann. 1076. (ebend. p. 48.).

<sup>6)</sup> *Bernard.* Epist. 256. ad. Eugenium P. — Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini. . . . Per quem autem, nisi per vos? Petri uterque est; alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus. — Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 116. p. 230. — *Con.* auch *Cap. Unam sanctam.* 1. d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Vergl. *Belluga*, Memorial. §. 8. n. 132. p. 123.

<sup>7)</sup> *Isidor.* *Hisp.* Sentent. III. cap. 49.



terhalt für den Cultus und ihre Diener entsprochen, nicht bloß darauf, daß sie, die Bewahrer des kirchlichen Friedens<sup>8)</sup>, der Kirche den gewöhnlichen äußeren Rechtsschutz, wie ihn jede an sich erlaubte Genossenschaft in Anspruch nehmen darf, nicht entzogen, sondern vielmehr darauf, daß sie es als ihr höchstes Ziel, als ihre vorzüglichste Lebensaufgabe betrachtet haben, das Reich Gottes zu fördern. Dieß aber geschieht durch eine wohlgeordnete Gesetzgebung, welche aus sich Alles ausscheldet, was mit dem göttlichen durch die Kirche verkündeten Gesetze auch nur in dem leisesten Widerspruche stünde (§. 111.), durch eine Gesetzgebung, die den kirchlichen Vorschriften selbst mit ihrer Auctorität zu Hülfe kommt<sup>9)</sup>, dieß geschieht insbesondere durch die Anwendung der weltlichen Strafgewalt da, wo die geistliche nicht ausreicht<sup>10)</sup>. Denn die Stimme des Hirten genügt nicht immer dazu, um die Wölfe von der Heerde Christi entfernt zu halten; dann soll es aber das Schwert des Fürsten seyn, welches sie in Schrecken setzt und verscheucht<sup>11)</sup>. „Die kirchliche Sanftmuth, zufrieden mit dem priesterlichen Spruche, meidet die blutigen Strafen, aber durch das

<sup>8)</sup> *Gregor. M. Epist. VII. 6. col. 802.*

<sup>9)</sup> Vergl. *Can. Certum est. 12. D. 10.* Papst Gelasius empfiehlt hier dem ostgothischen Könige Theodorich die Beobachtung des römischen Rechtes nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen.

<sup>10)</sup> *Cap. Ad abolendam. 9. X. d. haeret. (V. 7.) — imperialis fortitudinis vigore suffulti. — Nos Friderici vigore suffulti. —*

<sup>11)</sup> Vergl. *Bolgeni a. a. D. n. 117. p. 235.*

strenge Gesetz der christlichen Fürsten wird ihr geholfen <sup>12)</sup>“, indem diejenigen, welche gegen den Glauben und die Ordnung der Kirche handeln, durch die Strenge der Fürsten niedergedrückt werden; so geschieht es, daß die nämliche Disciplin (vergl. S. 106. S. 500.), welche die Demuth der Kirche nicht auszuüben vermag, dem Nacken der Stolzen durch die fürstliche Gewalt auferlegt wird <sup>13)</sup>.

Es konnte nicht an einer Menge von Veranlassungen fehlen, bei welchen das Oberhaupt der Kirche die weltlichen Regenten auf diese ihre Stellung aufmerksam machte. „Ohne Verzug mußt Du es anerkennen“, schreibt Papsst Leo der Große an den Kaiser gleichen Namens <sup>14)</sup>, „daß Dir die Herrschergewalt nicht bloß zur Regierung der Welt, sondern ganz vorzüglich zum Schutze der Kirche anvertraut ist, daß Du, indem Du verruchte Wagnisse unterdrückst, sowohl das gut Geordnete vertheidigst, als auch den wahren Frieden, da wo er gestört worden ist, wiederherstellst.“ Die weltliche Obrigkeit hat daher

---

<sup>12)</sup> *Leon. M. Epist. 15. ad Turribium* (Tom. I. col. 696): *Ecclesiastica lenitas, etsi sacerdotali contenta iudicio, cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adjuvatur.*

<sup>13)</sup> *Isidor. Sentent. Lib. III. c. 53. C. oben §. 105. C. 493. —*

<sup>14)</sup> *Leon. M. Epist. 156. c. 3. ad Leon. Aug.* (Tom. I. col. 1323.). — *Debes incunctanter advertere regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo et quae sunt bene statuta defendas, et veram pacem his, quae sunt turbata, restituas.*

überall, und zwar in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse <sup>15)</sup>, selbst auf den entferntesten Punkten ihrer Herrschaft, jede Feindseligkeit gegen die Kirche zu unterdrücken <sup>16)</sup> und dem Glauben der Väter, wo demselben Gefahr drohet, zu Hülfe zu kommen <sup>17)</sup>. Somit haben daher beide Gewalten vereint gegen Apostasie, Häresie und Schisma aufzutreten; nur im Bündnisse mit einander sind sie gegen diese stark. Die Kirche kann zwar als solche niemals durch diese überwunden <sup>18)</sup>, aber ganze Völker können um das Glück des wahren Glaubens gebracht werden <sup>19)</sup>, wenn die weltliche Obrigkeit nicht ihre Hülfe gegen die Verbreitung der Irrthümer gewährt und nicht ihren Arm gegen den Abfall leihet <sup>20)</sup>. Aus diesem Grunde geschah es, daß die Kirche von den frühesten Zeiten an, auch in Betreff der Berufung der Concilien, sobald diese zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten sehr wünschenswerth erschienen, die weltliche Auctorität in Anspruch

<sup>15)</sup> §. §. 104. §. 482. Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 118. p. 236. — *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12. — *Mauclerus* a. a. D. col. 1205. 1214. 1735.

<sup>16)</sup> *Leon. M.* Epist. 111. ad Marcian. Imp. col. 1185.

<sup>17)</sup> *Anatol.* Epist. ad Leon. Pap. (inter *Leon.* Epist. 101. col. 1122.) — *G. Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 276. p. 320.

<sup>18)</sup> *Gelas.* Epist. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. col. 894.): Impeti possunt humanis praesumptionibus, quae divino iudicio sunt constituta; vinci autem quorumlibet potestate non possunt.

<sup>19)</sup> *Bolgeni* a. a. D. n. 104. p. 205.

<sup>20)</sup> *Bolgeni* a. a. D. n. 116. p. 232.

nahm, daß die Kaiser selbst auf den Concilien gegenwärtig waren und für die Ausführung der Beschlüsse derselben Sorge trugen (s. oben §. 84. S. 238.). —

Wenn die Kirche sich zwar oft in dem Falle befindet, die weltliche Obrigkeit zur Unterstützung aufzurufen, so kommt sie dieser doch auch nicht mit leeren Händen entgegen. Bedürfen die Reiche der Menschen zu ihrem Bestande der Religion (§. 104. S. 483.), so ist damit zu gleicher Zeit gegeben, wie die Kirche dem Staate als eine schützende und helfende Macht, nur in einer andern Weise als er ihr, zur Seite steht. Es sagt daher Papsst Leo der Große nicht zu viel, wenn er dem Kaiser Theodosius II. schreibt <sup>21)</sup>: „Gebt uns die Freiheit, den Glauben zu vertheidigen, denn mit den kirchlichen Angelegenheiten betreiben wir zugleich die Eures Reiches und Heiles, damit Ihr in ungestörtem Besitze Eurer Provinzen verbleibet. Vertheidiget gegen die Häretiker den unerschütterten Stand der Kirche, damit durch Christi Rechte auch Euer Reich beschützt werde“. Mit diesem Beistande, welchen die Kirche dem Staate gewährt, kann nicht, wenigstens nicht zunächst, gemeint seyn, daß sie mit den ihr zu Theil gewordenen zeitlichen Mitteln in Fällen der Noth dem Staate Unterstützung leistet; dieß versteht sich ohnehin von selbst und es hat auch die Geschichte die großartigsten Beispiele der Art aufzuweisen <sup>22)</sup>. Weit

---

<sup>21)</sup> *Leon. M. Epist. 43. c. 3. ad Theodos. (ex MSS. Latinis collect. Chalced. bei Ballerini, Tom. I. col. 910.). —*

<sup>22)</sup> Vergl. insbesondere *Mamachi, del diritto libero della chiesa di acquistare e possedere beni temporali, Tom.*

größer ist hingegen die Hülfe, welche die Kirche der weltlichen Obrigkeit durch ihre Lehre, durch die wiederholte Einschärfung ihres Gebotes des Gehorsams gegen die weltlichen Gesetze<sup>23)</sup> und durch die Ausübung ihrer Strafgewalt leistet. Die Kirche kann diejenigen, welche ihrer weltlichen Obrigkeit in solchen Dingen, worin diese den Gehorsam zu fordern berechtigt ist, denselben verweigern, eben so wenig dulden als der Staat. Sie, im Bündnisse mit diesem; schließt daher kraft ihrer Strafgewalt die Ungehorsamen auch aus ihrer Gemeinschaft aus oder nöthigt sie durch Anwendung andrer Mittel, sich wiederum ihrer Obrigkeit zu unterwerfen.

Gerade dieser Punkt, daß Gott die kirchliche und die weltliche Gewalt so mit einander vereinigt hat, daß aufrührerische Untergebene der einen bei der andern keine Zuflucht finden, sondern von dieser zum Gehorsame zurückgeführt werden sollen, verdient noch eine besondere Berücksichtigung. Etwas anders ausgedrückt lautet das hierin enthaltene Prinzip: weder Kirche noch Staat, die auf der wahren Basis des göttlichen Rechtes mit einander verbunden sind, kennen die Toleranz<sup>24)</sup>. Die Kirche nicht, weil weder der wahre Friede noch die wahre Liebe

---

III. P. I. p. 236. sq. P. II. p. 245. sqq. — (Pey), de l'autorité des deux puissances. P. IV. chap. 2. §. 4. Tom. III. p. 377. — *Œ: Devoti* a. a. D. §. 28. nat. 1. p. 276.

<sup>23)</sup> Can. *De capitulis*. 9. Can. *Quis autem*. 11. D. 10. (*Gelas.*), — Vergl. *Petr. Bles.* Ep. 7. p. 11. —

<sup>24)</sup> Vergl. (Pey), a. a. D. chap. 1. §. 3. Tom. III. p. 323. et suiv. — *Muzzarelli*, Tolleranza (in dessen: *Il buon uso della logica*. Tom. II. p. 66. sqq.). —

die Toleranz kennt, der Staat nicht, weil auch er seinem Prinzip gemäß, Nichts dulden darf, was mit der göttlichen Gerechtigkeit nicht übereinstimmt. Christus selbst verwirft die Toleranz, indem er sagt: „Wer nicht ist für Mich, ist wider Mich <sup>25)</sup>“! und der Friede, welchen Er auf die Erde gebracht hat, ist ein ganz anderer, als der, welchen die Welt gibt <sup>26)</sup>; dieser Frieden Christi ist sehr wohl vereinbar mit dem Schwerte, welches Er auch gebracht hat <sup>27)</sup>, wodurch Vater und Kind, Bruder und Bruder von einander getrennt werden. Der Friede Christi und somit der Kirche geht Hand in Hand mit der Wahrheit und Gerechtigkeit, nicht aber mit dem Irrthume und der Sittenlosigkeit, er geht Hand in Hand mit der Einheit, aber nicht mit der Trennung; dieser Friede ruft zur Bewahrung der Einheit das Schwert herbei, um Bruder von Bruder zu trennen, damit nicht der Bruder den Bruder von der Einheit der Kirche trenne. So ist auch die Liebe das höchste Gebot, welches die Kirche ihre Mitglieder lehrt <sup>28)</sup>, aber das wäre keine Liebe, wenn sie das Unkraut wuchern ließe, wenn sie es duldete, daß das Gift der falschen Lehre, dieselben von der Wahrheit entfernte. Daher konnte der Apostel Paulus, welcher alle Opfer und alle Werke der Menschen ohne die Liebe für Nichts anschlägt <sup>29)</sup>, dennoch diejenigen, welche die Einheit und Ordnung der Kirche störten, dem Satan

---

<sup>25)</sup> *Ev. Matth. XII. 30.*

<sup>26)</sup> *Ev. Joann. XIV. 27.*

<sup>27)</sup> *Ev. Matth. X. 34. — Ev. Luc. XII. 51.*

<sup>28)</sup> *Ev. Matth. XXII. 39.*

<sup>29)</sup> *I. Cor. XIII. 2.*

überliefern <sup>30)</sup> und sie zu meiden gebieten <sup>31)</sup>. Mit Christus muß aber auch seine Braut, die Kirche sagen: Wer nicht ist für Mich, der ist wider Mich! denn sie hat von Christus die ganze Fülle der Lehre empfangen und muß kraft ihres Auftrages fordern, daß Jeder diese annehme; wer sich dessen hartnäckig weigert oder hartnäckig auf der Wahl des ihm darin Beliebigen besteht, der ist wider sie. Duldete aber die Kirche einen solchen Widersacher, so müßte sie jeden dulden, duldete sie eine Sekte, so müßte sie jede dulden und damit sich selbst aufgeben. — Auf dem nämlichen Standpunkte, wie die Kirche, muß aber auch die von der Wahrheit der kirchlichen Lehre durchdrungene weltliche Obrigkeit stehen. So wenig, als sie es duldet, daß in ihrem Bereiche sich eine von ihrer Auctorität sich lostrennende Gesellschaft bildet, weil dieß zu ihrer eignen Vernichtung führen würde, so wenig, als sie es duldet, daß durch Aufruhr und Bürgerkrieg die Unterthanen ihrer irdischen Wohlfahrt beraubt werden, eben so wenig darf sie es dulden, daß durch Gesellschaften, die sich von der Auctorität der Kirche, die sie als treue Bundesgenossin zu schützen hat, lostrennen, die nämlichen Unterthanen um das Heil ihrer Seelen betrogen werden. Ist daher eine christliche Obrigkeit in ihrem Lande der Kirche gegen alle diejenigen, welche nicht der Lehre derselben anhängen, beizustehen und die Gemeinschaft mit ihnen zu meiden verpflichtet, so ist darnach um so leichter die Frage zu beurtheilen:

---

<sup>30)</sup> I. *Tim.* I. 20.

<sup>31)</sup> *Tit.* III. 10.

ob es einer solchen Obrigkeit gestattet seyn könne, mit den Heiden oder Häretikern ein Bündniß einzugehen? Es versteht sich von selbst, daß diese Frage im Allgemeinen durchaus zu verneinen ist, insonderheit kann keine Rede von der Statthastigkeit eines solchen Bündnisses dann seyn, wenn ein ungerechter Krieg geführt werden soll, wenn eine Erweiterung der Herrschaft der akatholischen Bundesgenossen dabei in Aussicht gestellt ist und selbst bei dem gerechtesten Kriege nicht, wenn das Bündniß unter irgend welchen der Kirche nachtheiligen Bedingungen geschlossen wird; in einem solchen Falle soll der Fürst seine Sache Gott anheim stellen und von Ihm eine andre Abhülfe erwarten <sup>32)</sup>.

Es ist demnach in jeder Beziehung der Standpunkt der religiösen Intoleranz, welchen jede Obrigkeit kirchliche wie weltliche, nach göttlichem Rechte einnehmen muß. Bereits oben (§. 101. S. 437.) wurde jedoch hervorgehoben, daß dieß nicht das Prinzip des historisch gewordenen Rechtes sey; in diesem hat sich durch heilig zu haltende Verträge, durch beschworene Verfassungen u. s. w. Vieles anders gebildet, was in dem folgenden Abschnitte seine Erlebigung finden wird. Nach positivem menschlichen Rechte hat daher jenes innige Bündniß, wie es nach göttlichem Rechte gefordert wird, zwischen den beiden zur Regierung der Welt berufenen Gewalten nicht immer Statt. Gerade aber durch dieses Bündniß, gleichsam ihre Vermählung in Christo, soll die große Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat ausgeglichen wer-

---

<sup>32)</sup> *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. n. 156. sqq. p. 153.



den <sup>33)</sup>). Konnte bei den bisherigen Erörterungen diese Verschiedenheit nicht ganz unberücksichtigt bleiben, so ist sie doch noch bestimmter hervorzuheben und hieran die Frage anzuknüpfen: in wie weit die beiden Gewalten von einander unabhängig seyen?

## §. 108.

## 4. Verschiedenheit beider Gewalten.

Durch die von Gott unmittelbar ausgegangene Gründung der Kirche, während die weltliche Herrschaft nur mittelbar ihren Ursprung von Gott herleiten kann, wird schon an sich ein sehr bedeutender Fingerzeig gegeben, daß dieser Unterschied auch noch mehrere andre in seinem Gefolge haben müsse. Das Reich, welches Gott selbst gegründet hat, muß alle Reiche der Menschen überragen; seine Herrschaft soll sich nicht auf diese oder jene einzelne Menschen, auch nicht auf diesen oder jenen Staat beschränken, sondern der von Gott gepflanzte Baum soll das ganze Erdreich überschatten und unter seinen Zweigen sollen alle Völker ihre Wohnung aufschlagen <sup>1)</sup>). Das von der Kirche verkündete höchste Sittengesetz verbindet

<sup>33)</sup> *Gregor. II. Ep. 1. ad Leon. Jsaur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei Hardouin, Concil. Tom. IV. col. 10.): Consilium autem Christi amantium Imperatorum, et piorum pontificum virtus una est, quando cum pace atque caritate res administrantur. — Vergl. Bennetts, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 127.*

<sup>1)</sup> Vergl. *Ev. Matth. XIII. 31.*

Alle <sup>2)</sup>); ohne Unterschied der Nationen sollen Alle nach demselben in der Kirche erzogen werden. Die Gesetze eines Staates hingegen verbinden nur diejenigen, welche gerade zu diesem einzelnen besonderen Bestandtheile der menschlichen Gesellschaft gehören. Freilich ist die Ordnung des Staates an sich in so fern eine allgemeine, als sich eine solche Ordnung überall auf dem ganzen Erdkreise wiederfindet (§. 92. S. 349.) und noch außerdem durch das kirchliche Gebot des Gehorsams der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit eine allgemeingültige Grundlage erhalten hat. Aber eben dieser Ordnungen gibt es verschiedene und somit trägt der Staat im Gegensatze zu der universellen Kirche (§. 27. S. 221.) den Charakter des Particularismus an sich.

Mit dieser Allgemeinheit verbindet die Kirche auch die Eigenschaften der Einheit und Unveränderlichkeit <sup>3)</sup>); anders der Staat. Während es mehrere Staaten gibt, kann es doch keine mehreren Kirchen geben (§. 2. S. 9.). Die Kirche kann nur das Eine Reich des Einen Gottes seyn, Gott kann hier auch nur Einen Stellvertreter haben; die menschliche Gesellschaft hat sich aber in verschiedene Reiche gespalten und wenn in jedem derselben die Obrigkeit Gottes Stelle vertritt, so gibt es hier nach menschlicher Art mehrere Stellvertreter für einzelne Völker, während die Kirche das gesammte christliche Volk in sich beschließt. Allerdings hat sich die Eine Kirche in verschiedene Gemeinden, die ebenfalls Kirchen genannt

---

<sup>2)</sup> *Ev. Marc. XVI. 15.*

<sup>3)</sup> Vergl. §. 27. S. 218. §. 28. S. 224. —

werden (§. 2. S. 9.), entfaltet, aber niemals kann sie in der Weise sich theilen, daß irgend eine solche Gemeinde berechtigt wäre, von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit sich zu entfernen; denn von dem Stellvertreter Christi sich loszusagen, ist eben so viel als von Christus selbst sich trennen. Die Staaten hingegen können getheilt werden und in großer Mannigfaltigkeit des Wechsels können sich immer neue obrigkeitliche Einheitspunkte bilden, gegen welche eine bestimmte Gesellschaft von Menschen in der Weise ausschließlich zum Gehorsame verpflichtet ist, daß sie keine andere als eben nur diese weltliche Herrschaft über sich anerkennt.

Mit einem solchen Wechsel in der Staatenbildung, indem die Gestirne, welche eine Zeit lang an dem politischen Firmamente geleuchtet haben, erlöschen und wiederum andre aufgehen, ist aber nothwendig verbunden, daß auch die innere Organisation der Staaten der Veränderung unterliegt<sup>4)</sup>; was heute Monarchie, ist morgen Demokratie und schnell wendet sich in Ochlokratie die Oligarchie. Dagegen bleibt die göttliche Constitution der Kirche, obschon auch diese mit dem Menschengeschlechte den Weg durch die Geschichte wandelt, stets unverändert dieselbe bis zu dem Ende der Tage. Aber bis zu diesem dauert auch der Staat; auch der Staat ist unsterblich (§. 92. S. 349). Allerdings muß, da bis zu dem Ende der Tage die Menschen nicht aussterben, auch die menschliche Gesellschaft mit dem ihr von Gott gegebenen

<sup>4)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 11.

Ordnungsprinzip des Staates unsterblich seyn; allein damit ist keinem einzigen bestimmten Reiche der Menschen, keinem bestimmten mit der Herrschaft hier oder dort bekleideten Geschlechte die Dauer bis zu dem Zeitpunkte verheißen, wo das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen und Christus wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten <sup>5)</sup>. Die Kirche aber wird ihrem Bräutigam die Schaar aller Derjenigen, welche ihre Gewänder in dem Blute des Lammes gewaschen haben <sup>6)</sup>, freudig und frohlockend übergeben. Sie, das Reich der himmlischen Zukunft, eilt in ewiger Jungfräulichkeit ihrem Triumphe entgegen, während das Reich der irdischen Gegenwart in Staub und Asche zerfällt <sup>7)</sup>.

Eben hiermit ist zu den charakteristischen Merkmalen des Unterschiedes zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt ein neues hinzugefügt, das nämlich, daß die Kirche es mit den ewigen oder geistlichen, der Staat aber mit den zeitlichen oder weltlichen Dingen zu thun hat <sup>8)</sup>. Die

<sup>5)</sup> *Ev. Matth.* XXIV. 30. XXVI. 64. — *Apoc.* XX. 11. sqq.

<sup>6)</sup> *Apoc.* XXII. 14.

<sup>7)</sup> *Gervas. Tilber. Otia imper.* (bei *Leibnitz*, *Script. rev. Brunsvic.* Tom. I. p. 883): *Terrenum regnum cum carne cinis erit et pulvis. Quasi coeleste vel subcoeleste militantis ecclesiae est, quae dum ad triumphandum properat, cursum suum dirigit ad id, quod est perfectum.*

<sup>8)</sup> Diesen Gegensatz führt der heilige Petrus Damiani in der oben (§. 106. S. 500.) mitgetheilten Stelle sehr schön aus. — Vergl. noch *Gelas. Epist.* 4. ad Athanas. Imp. (bei *Hardouin. Concil.* Tom. II. col. 893; oben §. 103. Note 14.). S. auch *Symmachus. Ep. apolog. ad Anastas.* (bei *Mansi, Concil.* Tom. VIII. col. 215). — Tu (Imperator) humana administras, ille tibi divina dispensat.

Kirche ist das Reich der himmlischen Glückseligkeit, der Staat das Reich der irdischen; dieser Zweck <sup>9)</sup> begründet die wichtigste Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat und es führt zu den gefährlichsten Irrthümern, wenn derselbe nicht strenge im Auge behalten wird <sup>10)</sup>. Er würde die beiden Gewalten völlig von einander scheiden, wenn nicht auch eben der Staat die Vorbereitung für das ewige Wohl der Menschen zu bewirken <sup>11)</sup> und eben darum Gott die beiden Gewalten auf eine so wunderbare Weise zur Eintracht und gegenseitigen Hülfeleistung mit einander verbunden hätte (§. 106. §. 107.). —

<sup>9)</sup> Vergl. *Duval*, de Romano Pontif. Q. 1. (Bibl. max. pontif. Tom. III. p. 425.). — S. die Schrift: *de finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicae*. Lugan. et Ratisb. 1781. cap. 2. p. 64. sqq.

<sup>10)</sup> In dieser Beziehung verdient insbesondere *Beveridge*, *Pandectae Canon.* Tom. I. Proleg. n. 1. 2. ob schon er mit dem falschen Satz anhebt: *Etiamsi Ecclesia in imperio sit, unumque cum eo in singulis regnis caput commune habeat*, nachgelesen zu werden. — Vergl. unten §. 111. —

<sup>11)</sup> Vergl. oben §. 104. S. 474. S. noch *P. de Marca*, de Concord. sacerdot. et imper. Lib. II. cap. 10. n. 2. *Reipublicae pacem et singulorum civium, quatenus sunt partes reipublicae, promoveant, verum etiam et cultum Christo debitum generaliter sanciant seu defendant, poenis in contumaces latis; unde per consequentiam amotis impedimentis felicitas aeterna singulorum civium procuretur.*

## §. 109.

## 5. Unabhängigkeit beider Gewalten.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß jede der beiden Gewalten ihre eigenthümliche nach ihrem Umfange näher zu bestimmende Sphäre (§. 110. u. ff.) hat; in dieser ihrer Sphäre ist gerade durch den verschiedenen Zweck beider Gewalten jede von der andern unabhängig <sup>1)</sup>). Dieser Ausdruck ist jedoch vor manchem Mißverständnisse nicht gesichert und darum muß genauer geprüft werden, in welchem Sinne diese Unabhängigkeit zu nehmen sey. Daß damit nicht gemeint seyn könne: die eine Gewalt bedürfe der andern nicht, möchte aus den obigen Untersuchungen einleuchten, denn gerade durch ihr Bedürfniß sind beide aneinander gebunden. Auch kann diese Unabhängigkeit nicht so verstanden werden, daß keine der beiden Gewalten auf die andre zu hören benöthigt sey; im Gegentheil sind sie beiderseitig verpflichtet, den Vorstellungen, welche die eine der andern macht, ein williges Ohr zu leihen und wo eine wohlbegründete Ursache zur Beschwerde vorliegt, abzuhelpen, denn sonst wäre auch wiederum alle Harmonie gestört; insbesondere muß aber der Staat dem göttlichen der Kirche übergebenen Gesetze nachkommen, kann also in dieser Beziehung für Nichts weniger, als für unabhängig gelten (§. 116.). Die Unabhängigkeit beider kann daher nur den Sinn haben, daß sie beide frei sind in dem Streben

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 9.

für ihr Ziel <sup>2)</sup>; die Kirche <sup>3)</sup> hat sich nicht in die weltlichen, der Staat nicht in die kirchlichen Dinge einzumischen <sup>4)</sup>. Jene, über die geistlichen Dinge gesetzt, hat nicht die Angelegenheiten der Republiken und Königreiche oder gar die zeitlichen Sachen der ganzen Welt an sich zu ziehen. Dafür ist die weltliche Obrigkeit <sup>5)</sup> und zwar in der Weise bestimmt, daß sie hierin die höchste und von der Kirche unabhängige Gewalt ist und bleibt <sup>6)</sup>, so lange diese Dinge nicht selbst in einen Gegensatz zu dem göttlichen Gesetze treten <sup>7)</sup>.

Unter der so eben angegebenen Voraussetzung steht es daher der kirchlichen Obrigkeit nicht zu, sich um die inneren Motive und Absichten der Fürsten bei ihren Regierungshandlungen zu kümmern <sup>8)</sup>; mag der Fürst wirklich Alles zur Ehre Gottes oder nur zu seinem eignen Ruhme thun, so lange er sich in den von Gott der weltlichen Gewalt zugewiesenen Grenzen hält, so muß ihn die Kirche als durchaus frei und unabhängig gewähren las-

<sup>2)</sup> Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1429. (Tom. V. p. 21.)

<sup>3)</sup> Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 125. p. 246.

<sup>4)</sup> Vergl. *Cap. Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.). —

<sup>5)</sup> *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 19. p. 263.

<sup>6)</sup> *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 108. — Vergl. auch *Cap. Licet.* 10 X. d. foro comp. (II. 2.)

<sup>7)</sup> Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. Lib. III. §. 6. n. 2. p. 508. n. 3. p. 509.

<sup>8)</sup> *Bianchi* a. a. O. n. 4. p. 510. — Vergl. *Cap. Venerabilem.* 34. X. d. elect. (I. 6.). —

fen. Sind seine Absichten nicht rein, so schadet er nur sich, er tritt doch dem Gewissen seiner Unterthanen nicht zu nahe, wenn er gleich dasjenige Ziel nicht im Auge hat, wohin alle irdischen Dinge geleitet werden sollen. In diesem Sinne ist es auch ganz richtig, daß der Fürst, wie der heilige Optatus von Milevis <sup>9)</sup> sagt, Niemand anders als nur Gott, der ihn zu seiner Würde erhoben, über sich hat; eben darum hat er auch nur Ihm Rechenschaft zu geben. Es kommen daher mit Recht Ambrosius und Chrysostomus in der Auslegung der Worte des fünfzigsten Psalmes: „Tibi soli peccavi“ darin überein, daß es ein Unterschied sey, ob sich ein König oder einer seiner Unterthanen verfehle. Der erstere könne durch kein menschliches Gesetz zur Strafe gezogen werden, er habe sich allein gegen Gott verschuldet, weil kein Mensch über ihm stehe, der über seine Thaten zu urtheilen hätte, wogegen der Unterthan sich durch seine Handlungen zugleich gegen Gott und gegen den König verfehlen könne. Daher macht Isidor von Sevilla <sup>10)</sup> eine sehr treffende Bemerkung, wenn er sagt: „es ist sehr schwer, daß ein Fürst, der sich in Sünden verwickelt, zur Besserung gelange. Völker, die sich verfehlen, fürchten den Fürsten, Könige aber werden allein durch die Furcht vor Gott und durch den Schrecken vor der Hölle in Schranken gehalten“. Gregor von Tours konnte daher nicht ohne Grund den König Childerich dadurch auf seine Pflichten aufmerksam machen, daß er ihm vorhielt <sup>11)</sup>: „wenn un-

<sup>9)</sup> *Optat. Milev. d. schism. Donat. Lib. III. c. 3.*

<sup>10)</sup> *Isidor. Sentent. III. c. 50. n. 4.*

<sup>11)</sup> *Gregor. Turon. Hist. eccles. Franc. V. 18.*



fer einer den Weg der Gerechtigkeit überschreiten wollte, so könnte er durch dich gebessert werden, wenn aber du davon abweichest, wer soll dich strafen? wir sprechen zu dir, du hörst aber nur, wenn du willst; wenn du aber nicht hören willst, wer wird dich verurtheilen, als nur Derjenige, der Sich Selbst als die Gerechtigkeit verkündet hat. Du hast das Gesetz und die Canones; dieß genau zu beobachten liegt dir ob, wenn du aber das, was sie vorschreiben, nicht befolgst, so wisse, daß dir das Gericht Gottes.<sup>12)</sup> bevorsteht.“

Faßt man alle diese Aeußerungen der erwähnten Schriftsteller zusammen, so ist durch sie doch nur Folgendes deutlich ausgedrückt: zunächst, daß die weltliche Gewalt mit dem Schwerte Gott diene, indem sie ihre Unterthanen, wenn sie Böses thun, straft; zweitens, daß eine solche Gewalt über dem Fürsten nicht stehe, sondern daß er in Betreff solcher Dinge, in welchen die Unterthanen gegen ihn verantwortlich sind, nur Gott Rechenschaft schuldig sey. Hiermit wird aber keineswegs gesagt, daß, wenn er sich gegen das göttliche Gesetz verfehlt, die Kirche ihn nicht sollte zur Verantwortung ziehen können, denn sonst würde aus jenen Stellen in Betreff der Unterthanen zu folgern seyn, auch sie hätten auf Erden keine andre Gewalt, als nur den König über sich. Dieß aber wäre ganz falsch, denn zwei Gewalten sind es, durch welche die Welt regiert wird. Von diesen ist

<sup>12)</sup> Die Schrecken desselben für die Könige, welche die göttlichen Gesetze verachten, werden besonders hervorgehoben in *Sapient.* VI. 4—10. —

aber nur Eine zur Regierung der Kirche bestellt und zwar der Episcopat mit seinem Oberhaupte, dem Papste. Dieser hat keine weltliche Herrschaft über die Könige, eben so wenig haben aber diese eine solche über die Kirche <sup>13)</sup> und Diejenigen, welche das Erstere gern hören, müssen sich auch das Letztere gefallen lassen <sup>14)</sup>. Hat also die kirchliche Obrigkeit sich nicht mit den weltlichen Angelegenheiten zu befassen, so hat andrerseits die weltliche nicht die Befugniß sich in die kirchlichen einzumischen <sup>15)</sup>. Geschieht dieß, so wird der eigentliche Zweck, welchen Gott bei der Theilung der beiden Gewalten im Auge hat, aufgehoben. Das willkührliche Uebergreifen der einen in das der andern ausschließlich überwiesene Gebiet ist gleichsam eine Räuberei <sup>16)</sup>, und will man der weltlichen Obrigkeit in dergleichen Fällen gestatten, ein solches Verfahren abzuwenden, so dürfte dieses Recht der Abwehr und Verhütung (Jus cavendi) noch weniger der Kirche zu versagen seyn <sup>17)</sup>. Sie weist daher, sobald die weltliche Obrigkeit sich in irgend einer Beziehung die Kirchengewalt anmaßt — worin

---

<sup>13)</sup> Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 129.

<sup>14)</sup> Vergl. *Suarez*, Defensio fidei catholicae. Lib. III. cap. 8. (Opp. Tom. XXI. p. 133.). —

<sup>15)</sup> Can. *Convenior*. 21. C. 23. Q. 5. (*Ambros.*): — ea quae divina sunt, imperatoriae potestati non esse subjecta.

<sup>16)</sup> Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 16. col. 1071. sq.

<sup>17)</sup> Vergl. *Bianchi* a. a. D. — Droste zu Wischering, über Kirche und Staat (Münster. 1818.). S. 45. S. 54. — Scheil, Kirche und Staat. S. 55. S. 67. —

immer etwas Häretisches liegt<sup>18)</sup> — dieselbe in die Grenzen der ihr zustehenden Sphäre zurück, denn in dergleichen Dingen darf „die Kirche dem Capitol nicht weichen<sup>19)</sup>“. Sie ist daher auch, ihrer Pflicht getreu, stets solchen Eingriffen, wo sie es nur immer vermocht hat, mit der größten Entschiedenheit entgegengetreten. „Mische dich nicht in geistliche Dinge“ sprach Osius, der Bischof von Cordova, zum Kaiser Constantius<sup>20)</sup>, „und erlasse nicht an uns über dergleichen Sachen Verordnungen, sondern vielmehr umgekehrt, lasse dich von uns darüber belehren. Dir hat Gott das Kaiserthum verliehen, uns hat er das Kirchliche anvertraut. Und so wie derjenige, der dir das Kaiserthum entreißt, der Anordnung Gottes widerstreitet, so habe Scheu, daß du nicht, indem du die kirchlichen Dinge an dich ziehest, dich eines großen Verbrechens schuldig machest. Es ist geschrieben: „„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist““; uns kommt es nicht zu, die Erde zu beherrschen, du aber hast keine Gewalt, den Weihrauch zu streuen.“ Mit dieser Andeutung wies der berühmte Bischof auf das Schrecken erregende Beispiel des Königs Drias hin, den Gott wegen seines Eingriffes in die priesterlichen Functionen mit dem Aussatz strafte<sup>21)</sup>. Wegen des Unheiles, welches aus

<sup>18)</sup> Vergl. *J. Thomastus* (Card.), *Opusc.* 16. (*Opp. Tom.* VII. p. 161.). —

<sup>19)</sup> *Cyprian.* Ep. 55. ad Corn. Pap.

<sup>20)</sup> *Athanas.* *Hist. Arianor.* ad Monachos. c. 44.

<sup>21)</sup> II. *Paralip.* XXVI. — Vergl. *Glossa administrationibus ad Can. Imperium.* 5. D. 10.

einer solchen Umkehr der Ordnung für den Staat selbst hervorgeht, mahnt auch Papst Felix III. den Kaiser Zeno von der Anmaßung der Kirchengewalt ab, indem er an ihn schreibt <sup>22)</sup>: „Es ist gewiß für deine Angelegenheiten heilsam, daß du dich bemühest in göttlichen Dingen deinen kaiserlichen Willen den Priestern Christi unterzuordnen, nicht aber vorzuziehen, und die heiligen Dinge von Denen, die ihnen vorgesezt sind, vielmehr zu lernen, als sie zu lehren, die kirchliche Ordnung zu befolgen, statt Vorschriften menschlichen Rechtes als die zu beobachtende Norm ihr voranzustellen, noch über Dessen heilige Anordnungen herrschsüchtig sich erheben zu wollen, dessen Milde du nach Gottes Willen in frommer Ergebenheit deinen Nacken unterwerfen sollst, damit nicht durch Ueberschreitung des Maaßes der göttlichen Anordnung dem Anordnenden Schmach zugesügt werde.“ In gleichem Sinne läßt sich der unbekannte Autor <sup>23)</sup> des Canons *Si Imperator* <sup>24)</sup> vernehmen, indem er sagt: Ist der Kaiser katholisch, so ist er ein Sohn, nicht ein Vorstand der Kirche; was die Religion anbetrifft, das kommt ihm nicht zu lehren, sondern zu lernen zu; er besitzt die Vorrechte seiner Gewalt, welche er zur Handhabung der Staatsgesetze von Gott erhalten hat, auf daß er solcher Wohlthaten eingedenk, Nichts gegen die Bestimmung der göttlichen Ordnung vorzunehmen sich unterfange. Denn

---

<sup>22)</sup> Can. *Certum est.* 3. D. 10. —

<sup>23)</sup> Vergl. *Berardi, Gratiani canones genuini.* P. II. Tom. II. p. 293.

<sup>24)</sup> C. 11. D. 96.

Gott hat gewollt, daß die Verfügungen über kirchliche Dinge den Priestern, nicht den weltlichen Machthabern zustehen, von diesen aber, daß sie als Gläubige den Priestern Seiner Kirche untergeben seyn sollen. Man eigne sich nicht ein fremdes Recht an und kein Amt, welches einem Andern zugewiesen ist, damit man nicht gegen Den zur Trennung strebe, von welchem Alles gegründet ist und nicht gegen Dessen Wohlthaten anstreite, von welchem man selbst seine Gewalt erlangt hat. Nicht von den Staatsgesetzen, nicht von den weltlichen Machthabern, sondern von den Bischöfen und Priestern hat der allmächtige Gott gewollt, daß die Cleriker und Priester der christlichen Religion eingesetzt und, wenn sie von einem Irrthum zurückkehren, beurtheilt und wieder aufgenommen werden sollen. Die christlichen Kaiser sollen ihre Maassregeln den Vorstehern der Kirche unterordnen, nicht vorziehen“. Denn, wie Papst Stephan V. an Kaiser Basilius schreibt <sup>25)</sup>, „unsre priesterliche und apostolische Würde wird nicht der königlichen Hand untergeben, denn obgleich du als Kaiser auf Erden das Ebenbild Christi darstellst, so ist dir doch nur die Sorge für die weltlichen und bürgerlichen Dinge übertragen“. „Niemand könnte mich überzeugen“, sagt daher der heilige Johannes von Damascus, „daß die Kirche durch die Gesetze der Kaiser zu verwalten sey, sondern sie wird nach den Einrichtungen der Väter, sie seyen geschrieben oder ungeschrieben, regiert<sup>26)</sup>“ weil „die Gewalt zu binden und zu lösen Christus

<sup>25)</sup> Steph. V. P. Ep. 1. ad. Basil. Imp.

<sup>26)</sup> Joh. Damasc. de imagin. orat. 2. n. 17. — Vergl. (Pey) a. a. O. Tom. II. n. 19. p. 500.

nicht den Königen, sondern den Aposteln und ihren Nachfolgern übergeben hat <sup>27)</sup>." „Denn der Apostel sagt: Gott hat Etliche in der Kirche eingefetzt; erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Hirten und Lehrer zur Vollkommenheit der Heiligen, nicht aber hat er gesagt: Könige“; „dem Kaiser“, wie mit Bezug darauf der heilige Theodorus Studites ausruft <sup>28)</sup>, „ist die Verwaltung der äußeren Dinge übergeben, die der kirchlichen aber, wie der Apostel sagt, den Priestern und Lehrern“.

Und in der That, es hätte die weltliche Obrigkeit mit der ihr überwiesenen Sphäre so vollauf zu thun <sup>29)</sup>, daß es für sie nicht nöthig erscheint, sich auch noch mit der kirchlichen Verwaltung zu befassen. Darum sagt es auch Papsst Nicolaus II. dem Kaiser Michael theils im Allgemeinen <sup>30)</sup>, theils im Gegensatze dazu, daß der Diener Gottes sich nicht in weltliche Dinge zu mischen habe: der Kaiser soll mit der Verwaltung des Staates zufrieden seyn und, da er in weltliche Geschäfte verwickelt ist, sich nicht das Ansehen geben, als ob er der Kirche vorstehe <sup>31)</sup>; das Gleiche drückt Gregor II. in einem Schreiben an Leo den Isaurier aus <sup>32)</sup>. Es darf demgemäß

---

<sup>27)</sup> *Joh. Damasc.* de imagin. orat. 1. i. f.

<sup>28)</sup> *Theod. Stud.* Vita (bei *Sirmond*, Opera. Tom. V. p. 47.). Vergl: *Epist. Lib. II. Ep. 129. p. 582. p. 583.*

<sup>29)</sup> Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 11. —

<sup>30)</sup> *Can. Imperium.* 5. D. 10.

<sup>31)</sup> *Can. Quoniam.* 8. i. f. *ibid.*

<sup>32)</sup> *Gregor. II. P.* *Epist. 1. ad Leon. Isaur.* (int. *præamb. Conc. Nic. II. bei Hardouin Concil. Tom. IV. col. 10.*): *Id-*

die weltliche Obrigkeit in dieser Rücksicht nicht noch mehr fordern, als Gott selbst ihr schon zugewiesen hat; denn strenge genommen ist die Ehrfurcht und der Gehorsam, welchen Gott den Menschen gegen die Obrigkeit zum Gebote gemacht hat, schon Etwas, was Gottes ist. Um so mehr muß aber auch das von Gott selbst gegründete Reich, die Kirche, den Gehorsam für sich fordern und darf nicht zulassen, daß der Staat etwas begehre, was nicht des Kaisers, sondern Gottes ist. Damit nimmt aber die Kirche für sich nur dieselbe Unabhängigkeit in Anspruch, als sie sie dem Staate ebenfalls beilegt. Sie darf und will keine Gesetze für die weltliche Regierung in den Staaten vorschreiben, sie hat und übt nicht die Befugniß, die Gesetze der weltlichen Obrigkeit von ihrer Genehmigung oder Bestätigung abhängig zu machen, sie kümmert sich nicht um die Anstellung der Beamten im Staate und zieht sie nicht wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortlichkeit; ein Gleiches begehrt sie aber auch mit Recht von der weltlichen Obrigkeit in dem Verhältnisse zu ihr. —

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist daher in allen seinen Beziehungen ein durchaus gegenseitiges und erscheint eigentlich als ein sehr einfaches und natürliches. Das Bedürfniß der beiden befreundeten Gewalten erfordert gegenseitige Hülfeleistung, die sich vorzüglich, aber nicht ausschließlich, auf Seiten des Staates

---

*circo ecclesiis praepositi sunt pontifices a reipublicae negotiis abstinentes, et Imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant.*

in dem Schuz <sup>33)</sup> ausspricht; ihre Unabhängigkeit gewährt jeder von beiden Gewalten die Befugniß, die etwaigen Anmaaßungen oder Uebergriffe der andern Gewalt, jedoch ohne anderseitige Rechtsverletzung, zurückzuweisen <sup>34)</sup>. Es ist also auch das sogenannte Jus cavendi, von dessen Ausübung bei wirklich bestehender Freundschaft zwischen Kirche und Staat kaum einmal die Rede seyn kann, ein gegenseitiges <sup>35)</sup>. Es darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, daß das in Rede stehende Verhältniß auf der Basis des göttlichen Rechtes beruhe, die Kirche aber dessen Verkünderin ist; der Staat hat daher die Pflicht, dasselbe von ihr anzunehmen, sich darnach zu richten und, selbst nur ein Reich der Menschen, sie als das Reich Gottes anzuerkennen. Dieß gibt, trotz der Unabhängigkeit beider von einander, der Kirche einen großen einflußreichen Vorzug. (§. 116.). —

So einfach nun auch nach dem Obigen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist, so erscheint es doch aus verschiedenen Gründen zweckmäßig und geeignet, nicht bloß bei der an sich richtigen Unterscheidung,

---

<sup>33)</sup> Vergl. Droste zu Wischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 102; daß aber auch die Kirche den Staat zu schützen habe und ihn schützen könne, wird (ebend. S. 105.) an dem Beispiele der Verurtheilung der Lehre Lamennais gezeigt.

<sup>34)</sup> Vergl. Cap. *Sicut*. 2. X. d. privil. (V. 33.) *Sicut in judiciis laicorum privilegia turbare nolumus, ita eis praejudicantibus nobis moderata volumus auctoritate resistere.*

<sup>35)</sup> S. oben S. 524. — Vergl. Droste zu Wischering a. a. D. S. 34. S. 97. —



daß der Kirche die geistlichen, der weltlichen Obrigkeit die zeitlichen Dinge zur Leitung überwiesen seyen, stehen zu bleiben, sondern auch auf die Begriffe, welche man mit diesen Ausdrücken, aber nicht immer richtig, zu verbinden pflegt, näher einzugehen. Hieran wird sich dann zum Schlusse der Entwicklung der Prinzipien, so weit sie dem göttlichen Rechte angehören, die Erörterung über den Vorzug der Kirche vor dem Staate anreihen. —

#### 6. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der kirchlichen und weltlichen Gewalt.

### §. 110.

#### a. Geistliche, weltliche und gemischte Sachen.

Bei der Unterscheidung, welche man zwischen den geistlichen und weltlichen Sachen zu ziehen hat, kommt es zunächst und wesentlich darauf an, von derselben ein großes Mißverständniß, welches leicht aus ihr entnommen werden könnte, entfernt zu halten. Wollte man nämlich, wie es oft geschehen, den Begriff der weltlichen und geistlichen Dinge lediglich nach dem Gesichtspunkte auffassen, ob sie als körperlich sichtbar in die äußere Erscheinung eintreten oder nicht <sup>1)</sup>, so würde man das Reich der ersteren einerseits auf Kosten der geistlichen Sachen bedeutend erweitern, andererseits aber zu ihrem eig-

<sup>1)</sup> Vergl. dagegen: *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. Lib. I. III. §. 6. n. 2. p. 217. — *Bolgent*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 217. — *Bennettis*, Privileg. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 82. sqq.

nen Nachtheile über die Gebühr begrenzen. Denn es würden darnach z. B. die Sacramente, deren mehrere sich den Menschen unter einer körperlichen Hülle mittheilen, zu den zeitlichen Dingen zu rechnen seyn, jede Beurtheilung des menschlichen Willens aber, insbesondere der Zurechnungsfähigkeit, der weltlichen Obrigkeit entzogen werden müssen. Hiermit stimmt es der Sache nach überein, wenn man das Verhältniß so bezeichnet, die weltliche Herrschaft stehe den Leibern, die kirchliche den Seelen vor. Dieß würde aber den Menschen, der selbst aus Leib und Seele besteht, zertheilen; um ihn zu schaffen wurden beide Elemente auf eine wunderbare und geheimnißvolle Weise mit einander vereint und um ihn zu regieren, sollten sie, wie zum Tode, von einander getrennt werden <sup>2)</sup>? gewiß ein Irrthum, dessen Größe von selbst in die Augen fällt. Denn, die Religion tritt selbst sichtbar in das äußere Leben hinüber und weder mit dem Körper, noch mit der Seele allein soll Gott gebient werden; ja Christus macht die Aufnahme in das Himmelreich davon abhängig, daß man Ihn auf Erden vor den Menschen, also auch äußerlich, nicht bloß durch Seelenempfindungen, bekannt habe <sup>3)</sup>. Dem widerspricht nicht, daß der Apostel <sup>4)</sup> von den Waffen der Kirche sagt: sie seyen keine fleischliche; dieß heißt, sie sind keine schwachen Waffen, denn den Gegensatz dazu bilden nicht etwa geistige Waffen, sondern die Gewalt Gottes, welche für

---

<sup>2)</sup> *Lupoli, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 168. sqq.*

<sup>3)</sup> *Ev. Matth. X. 32.*

<sup>4)</sup> *II. Cor. X. 4.*

die Kirche streitet <sup>5)</sup>. Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei einigen Kirchenvätern, wie Chrysostomus <sup>6)</sup> und Hieronymus <sup>7)</sup>, Aeußerungen der Art vorkommen, daß der König den Leibern, der Bischof den Seelen vorstehe; nennt ja doch der heilige Petrus den Erlöser selbst, dessen erster Stellvertreter auf Erden er geworden, den Bischof der Seelen <sup>8)</sup>. Allein aus den Worten jener beiden heiligen Schriftsteller, so wie mancher späteren <sup>9)</sup>, die sich der nämlichen Ausdrucksweise bedienen, läßt sich darthun, daß sie durchaus nicht in einem ausschließlichen Sinne haben sprechen, sondern eben nur auf das bei jeder von beiden Gewalten vorherrschende Element haben hinweisen wollen <sup>10)</sup>; was aber die erwähnte Bezeichnung anbetrifft, welche Christus durch den Apostelfürsten beigelegt wird, so möchte wohl Niemand auf den Gedanken kommen, hieraus eine Beschränkung der Herrschaft Christi auf die Seelen herleiten zu wollen.

Demgemäß muß jener Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen auf eine andre Weise und zwar

<sup>5)</sup> Vergl. *Chrysost.* in h. 1.

<sup>6)</sup> *Chrysost.* Homil. 4. in Isaiam.

<sup>7)</sup> *Hieron.* Ep. 60. ad Heliodorum, c. 13. (Edit. Paris. 1845. Tom. I. col. 591.). —

<sup>8)</sup> *I. Petr.* II. 25.

<sup>9)</sup> Vergl. z. B. *Gervas. Tilber.* Otia imp. bei *Leibnitz*, *Script. rer. Brunsvic.* Tom. I. p. 882.: Pontifex animarum Caput est post Christum, Imperator corporum Dominus post Deum.

<sup>10)</sup> *Lupoli* a. a. D. p. 174.

nach dem Zwecke derselben bestimmt werden <sup>11)</sup>). Darnach sind geistliche Dinge diejenigen, welche einen ausschließlich geistlichen Zweck haben, indem sie zum Heile der Seelen bestehen, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach körperlich sind, wohingegen als weltliche Dinge solche zu bezeichnen sind, welche zunächst einen weltlichen Zweck haben und für die Ruhe und den Bestand der menschlichen Gesellschaft geordnet sind, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach auch nicht körperlich sind <sup>12)</sup>). Wenn es demnach hierbei auf den Zweck ankommt, zu welchem die Dinge dienen, so entscheidet für den in Rede stehenden Unterschied, die Grenzlinie, welche zwischen dem Zwecke der Kirche und demjenigen des Staates zu ziehen ist. —

Bereits vor dem Eintritte der Kirche in die Geschichte bestand der Staat in seinem Zwecke der Vorbereitung für das Reich Gottes (§. 92. S. 349.); seitdem aber jenes die Menschheit beglückende Ereigniß sich zugetragen hat, so muß fortan der nunmehrige Zweck des Staates nicht mehr aus sich, sondern durch die der Kirche gewordene Aufgabe bestimmt werden. Hierin aber liegt nun das eigentlich leitende Prinzip für das gesammte Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Sie, als das Reich Gottes, hat die ihr von ihrem Gründer selbst und unmittelbar angewiesenen Zwecke im vollsten und unbeschränktesten Umfange zu verfolgen und auszuführen, und

---

<sup>11)</sup> Vergl. (Pey), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 367.

<sup>12)</sup> Bianchi a. a. D. p. 508. — Vergl. v. Droste zu Wischering, über Kirche und Staat. (Münster. 1838.). S. 44. —

muß deshalb sich aller zu diesen Zwecken geeigneten Mittel ungehindert bedienen können; dem Staate bleibt daher nur dasjenige Gebiet der Weltregierung übrig, welches nach jenen Zwecken nicht der Kirche anheimgefallen ist<sup>13)</sup>, und hierin hat er ebenfalls, stets vorbereitend und zum Reiche Gottes leitend<sup>14)</sup>, eine ihm von Gott angewiesene Aufgabe zu lösen; was ihm dieser gemäß und überhaupt nach der natürlichen Ordnung der Dinge zusteht, darf dem Staate eben so wenig entzogen werden<sup>15)</sup>. Dagegen hat er keinerlei Recht, über jenes kirchliche Gebiet zu schalten, keine sogenannten Majestätsrechte über die Kirche, sondern nur ein wahrhaftes und wohlwollendes Schutzrecht für sie auszuüben, mehr noch eine Schutzpflicht zu erfüllen, und die Befugniß, etwa vorkommende, aber wirkliche Uebergrieffe, welche die geistliche Gewalt in sein Bereich sich erlaubt, zurückzuweisen. Aber weder das Eine noch das Andre darf, selbst nicht unter dem beschönigenden Vorwande der Bewahrung der öffentlichen Ruhe dahin ausgedehnt werden, daß die weltliche Obrigkeit es sich gestattet, über geistliche Dinge zu entscheiden<sup>16)</sup>.

Es hat nun aber die Kirche drei Vollmachten von Gott empfangen und jede dieser Vollmachten soll in ih-

<sup>13)</sup> Quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit (Christus). *Facund. Hermian.* in der oben §. 105. Note 39 angeführten Stelle.

<sup>14)</sup> Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. III. cap. 6. col. 1087. —

<sup>15)</sup> Cap. *Pastoralis*. 2. d. sent. et re jud. in Clem. (II. 11.): — cum illa imperatori tollere non licuerit, quae juris naturalis existunt.

<sup>16)</sup> Vergl. (*Pey*) a. a. D. Tom. III. p. 171.

rem ganzen Umfange auf Erden in Wirksamkeit treten. Mithin kann nach göttlichem Rechte die Gewalt keiner weltlichen Obrigkeit so weit reichen, daß sie die Kirche in der Ausübung einer dieser Vollmachten zu behindern, oder von ihrer Erlaubniß sie abhängig zu machen oder gar sie zu untersagen befugt wäre <sup>17)</sup>. Hieraus darf aber nicht etwa der Schluß hergeleitet werden, daß die Kirche der Staatsgewalt zu deren Benachtheiligung <sup>18)</sup> zu enge Grenzen ziehe; sie zieht ihr keine engeren Grenzen, als Gott selbst sie gezogen hat <sup>19)</sup>; Er hat in seiner Weisheit die Dinge so geordnet und auch der weltlichen Obrigkeit nicht sie selbst, sondern Seine Verherrlichung zum letzten Zwecke gesetzt. Gäbe man jener Auffassung Folge, so könnte man freilich in Christus selbst und der von ihm den Aposteln übertragenen Gewalt die Keime aller möglichen Unordnungen und Störungen des zeitlichen Wohles der Menschen finden <sup>20)</sup>. Gegen Christus wurde freilich schon in den ersten Zeiten seines Wandels auf Erden die weltliche Obrigkeit von Eifersucht gestachelt. Darum ließ Herodes die Kinder zu Bethlehem morden, aber Gott machte die Rathschläge des Tyrannen zu Schanden und gerade das Kind, auf dessen Leben es

---

<sup>17)</sup> Dieser Gegenstand wird im Einzelnen im folgenden Paragraphen ausgeführt werden.

<sup>18)</sup> Vergl. die Schrift: Grundsätze zur Feststellung und Aufrechterhaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten. (1785.). S. 134. u. ff.

<sup>19)</sup> Vergl. (Pey) a. a. D. Tom. III. p. 161.

<sup>20)</sup> Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 110. p. 217.

bei dem Blutbade abgesehen war, wurde einzig und allein gerettet. Was thaten die Pharisäer Andres, als daß sie Christus fortwährend der Aufwieglung des Volkes beschuldigten? und was sollte nach der Ansicht der Menschen der Kreuzestitel über dem Haupte des Heilandes Andres besagen, als: Dieser sey mit dem Tode bestraft, weil er sich die Rechte der Obrigkeit angemacht. Was man dem Heilande zum Vorwurfe gemacht, das mußte auch von allen seinen Nachfolgern gelten; darum wurden die Apostel, darum unter den heidnischen Kaisern die friedfertigen und der Obrigkeit gehorsamen Christen, dennoch stets der Unruhestiftung beschuldigt und diese Lüge: die christliche Religion sey dem Staate gefährlich, hat ihre Wanderung durch alle Zeiten hindurch gemacht. Sie verschwindet aber in ihr Nichts, wenn man sich den wahren in jenen drei Vollmachten ausgesprochenen Zweck der Kirche vor Augen stellt und darnach den wahren Zweck des Staates, der wesentlich in der Handhabung der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung besteht, bemißt. Dieß vorausgesetzt hat auch die Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Sachen keine Schwierigkeit (s. §. 111.). —

Wenn man nun aber auch diesen Unterschied in seinem richtigen Sinne auffaßt, so muß hierbei jedoch noch ein andrer Umstand in Betracht gezogen werden. Vergleichen scharf abgemessene Unterscheidungen haben auch praktisch ihren Nutzen, wenn eine Gefahr des ungebührlichen Eingreifens der einen Gewalt in die Sphäre der andern drohet oder eine Verletzung in dieser Beziehung Statt gefunden hat, also dann, wenn das richtige Ebenmaaß des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat

gestört oder nahe daran ist, gestört zu werden. Beides setzt eine Entfremdung der beiden Gewalten voraus, die freilich nur zu oft zum großen Schaden der Völker in der Geschichte eingetreten ist, mit dem göttlichen Willen aber und der göttlichen Ordnung durchaus nicht übereinstimmt. Stellt man sich aber auf den Standpunkt der von Gott beabsichtigten Eintracht der beiden Gewalten und des gegenseitigen von Gott gewollten Vertrauens zwischen ihnen, so kann man nicht übersehen, daß, da beide dazu bestellt sind, gemeinschaftlich die Welt zu regieren, hier nicht für alle Verhältnisse eine scharfe Grenzlinie gezogen zu werden brauche <sup>21)</sup>. Darüber wird freilich kein Zweifel obwalten, daß das göttliche Gesetz der Kirche übergeben ist, und daß dasselbe im Falle des Widerspruches vor dem menschlichen den Vorzug hat <sup>22)</sup>, allein damit ist noch nicht gesagt, daß nicht auch die weltliche Obrigkeit es mit dem göttlichen Gesetze zu thun habe. Im Gegentheil, je inniger das Verhältniß zwischen den beiden Gewalten ist, um desto häufiger wird die weltliche Obrigkeit in der Vollziehung des göttlichen Gesetzes der kirchlichen zu Hülfe kommen und gerade in dieser Beziehung ist es richtig, die königliche Gewalt ein geistliches Amt zu nennen (S. 104. S. 472.). Diese

---

<sup>21)</sup> Vergl. *Thomassin*, *Vetus et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. III. c. 110. n. 2. Tom. VI. p. 763. — S. auch die Schrift *de finibus utriusque potestat.* cap. 12. p. 178. — Droste zu Vischering, *über Kirche und Staat.* S. 23. — Scheill, *Kirche und Staat.* S. 15. —

<sup>22)</sup> *Can. Lege.* 1. D. 10,



Bezeichnung ist um so zulässiger, als es die besondere Aufgabe der Obrigkeit ist, ihre ganze Thätigkeit dahin zu verwenden, die Handlungen der Unterthanen, so weit sie es vermag, so zu lenken, daß sie mit dem göttlichen Gesetz in Einklang treten (§. 104. S. 474.). So kann es ferner der Fall seyn, daß bei dieser untrennbaren Beziehung aller menschlichen Dinge auf das höchste Endziel, viele derselben zwei Seiten haben, deren Ordnung sich zwischen der Kirche und dem Staate theilt. Es läßt sich sodann nicht in Abrede stellen, daß es der weltlichen Obrigkeit bei der Verfolgung ihrer nächsten und entfernteren Zwecke wegen des Zusammenhanges derselben mit denen der Kirche, sehr viel auf die Unterstützung durch die geistliche Gewalt ankommen muß (§. 107. S. 510.). Wo sie mit dem einschneidigen Schwerte, welches sie trägt, nicht durchzubringen vermag, da dringt die Kirche mit dem zweischneidigen Schwerte des Wortes durch. Jenes wirkt unmittelbar auf den Körper und nur durch die Furcht von diesem getrennt zu werden, auch auf die Seele; das Schwert des göttlichen Wortes dringt aber selbst bis zur Theilung der Seele und des Leibes<sup>23)</sup>. Aber eben darum hat es auch leicht geschehen können, daß die weltliche Gewalt die Ordnung vieler Dinge, welche nach jener strengen Unterscheidung zu ihrem Gebiete gehören würden, in friedlichem Einverständnisse mit der Kirche dieser überlassen hat<sup>24)</sup>. Andererseits hat auch die Kirche

<sup>23)</sup> *Hebr.* IV. 12.

<sup>24)</sup> *Devoti*, *Jus canon. univ. Proleg. c. 12. §. 23. not. 1.*  
*Tom. I. p. 269. — Thomassin a. a. D. (Note 21.).*

so manches geistliche Recht, der Ausübung nach, der weltlichen Obrigkeit zugestanden und oft einen factisch entstandenen Gebrauch durch ausdrückliches Privilegium anerkannt <sup>25)</sup>).

In Folge dieser Verhältnisse hat sich der den in Rede stehenden Unterschied vermittelnde Begriff der gemischten Sachen <sup>26)</sup> bilden können, über welche beide Gewalten zu verfügen und zu urtheilen haben <sup>27)</sup>. Indessen auch bei diesem Begriffe sind wiederum zur Vermeidung von Mißverständnissen gewisse Unterscheidungen zu ziehen, indem derselbe, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, auf eine dreifache Weise gefaßt werden kann. Manche Gegenstände können nämlich deshalb gemischt seyn, weil zur leichteren Execution göttlichen oder menschlichen Gesetzes in Betreff des gestörten Friedens und der bedrohten Ruhe die eine Obrigkeit die Hülfe der andern regelmäßig in

---

<sup>25)</sup> Vergl. *Bened. XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. c. 9. n. 11.* — *S. Devoti a. a. D. S. 20. i. f. p. 264.* —

<sup>26)</sup> Ohne daß im Uebrigen der Vergleich seine unbedingte Anwendung finden soll, möge hier doch auf eine gewisse Analogie aufmerksam gemacht werden, welche in dem Institute der particulären ehelichen Gütergemeinschaft hervortritt. Hierbei hat jeder der beiden Ehegatten sein Sondergut, gewisse Güter sind aber zur Gemeinschaft mit einander vermischt.

<sup>27)</sup> Sehr richtig sagt Droste zu Wischering, a. a. D. S. 45: „was nach der Natur der Sache beiden angehört, darüber verfügen und urtheilen beide, so weit der Wirkungskreis der einen oder andern reicht; und gesegnet die Völker, wenn die beiderseitigen Bewerfer zu dem hohen Ziel, in Eintracht, in Vertrauen und Liebe zusammenzuwirken verstehen“. —

Anspruch nimmt <sup>28)</sup>. In so fern ist die Häresie eine gemischte Sache <sup>29)</sup> und man würde mit gleichem Rechte die Empörung gegen die weltliche Obrigkeit hieher zählen können, weil hiebei die kirchliche Auctorität, der weltlichen zu Hülfe eilend, ebenfalls von ihren Waffen Gebrauch zu machen pflegt. — Andere Dinge sind wegen ihres zwiefachen Zweckes als gemischt zu bezeichnen, indem sie eben so wohl ein Glied in der kirchlichen, als in der weltlichen oder natürlichen Ordnung bilden, wie dies namentlich von der Ehe <sup>30)</sup>, in gewissem Sinne sogar von dem von Gott verliehenen Amte der weltlichen Fürsten gilt. Endlich können wiederum andre Sachen diesen gemischten Charakter auf dem Wege historischer Entwicklung erhalten haben <sup>31)</sup> und die letzteren sind es, welche vorzugsweise mit diesem Namen bezeichnet werden; der angegebene Ursprung derselben darf sie jedoch auch

<sup>28)</sup> Vergl. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. IV. cap. 2. schol. 3. (Tom. VII. p. 14.). — S. auch die Schrift: *de finib. utr. pot. cap. 5. p. 94.* —

<sup>29)</sup> *Devoti a. a. D. §. 22. p. 265.*

<sup>30)</sup> S. *Thom. Aquin. Lib. 4. sent. dist. 34. art. 1. ad 4.*: in quantum ordinatur ad bonum naturae, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturae officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum subjacet ordinationi legis civilis: quantum igitur ordinatur ad bonum ecclesiae oportet, quod subiaceat regimini ecclesiastico. — Vergl. *Scheill a. a. D. S. 37.* — *Devoti a. a. D. §. 18. p. 261. sqq.*

<sup>31)</sup> *Devoti a. a. D. §. 22. p. 265.* — S. auch die Schrift: *de finib. utr. pot. cap. 5. n. 25. p. 95.*

hier, wo von dem göttlichen Rechte die Rede ist, nicht gänzlich von der Beurtheilung ausschließen.

In dem ersten der hier angegebenen Fälle ist die Gränze zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt leicht nach dem allgemeinen Prinzip dahin zu bestimmen: daß keine von beiden aus der Bahn der bloßen Hülfeleistung herauschreiten soll. Für den zweiten jener Fälle ist jeder von beiden Gewalten nach ihren verschiedenen Zwecken ihr Gebiet wiederum von selbst zugewiesen. Daher hat die Kirche bei der Ehe, in Betreff deren ein Canon des Conciliums von Trient die Behauptung, die geistlichen Gerichte seyen nicht für sie competent, mit dem Anathem bedroht <sup>32)</sup>, über alle diejenigen Punkte zu bestimmen, welche in irgend einer Beziehung zu der sacramentalischen Bedeutung derselben stehen. Hieher gehört die Frage nach der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, aber auch der Verlöbniße, so wie der Zulässigkeit einer Trennung von Tisch und Bett <sup>33)</sup>, dagegen sind die Anordnungen über das Güterrecht der Ehegatten, deren Erbfolge u. dgl. in das Bereich der weltlichen zu ziehen <sup>34)</sup>. Das Amt dieser selbst ist aber vorhin ebenfalls in die Classe der gemischten Sachen gestellt worden und zwar in dem Sinne, daß die Kirche der von Gott eingesetzten Obrigkeit wegen

---

<sup>32)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 24. de matrim. can. 12. Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.

<sup>33)</sup> *Bened. XIV.* a. a. D. n. 3. n. 4.

<sup>34)</sup> *Devoti* a. a. D. §. 18. p. 262. Das Nähere gehört in die Darstellung des Eherechts.

des auch geistlichen Zweckes derselben die göttliche Sanc-  
tion durch Krönung und Salbung ertheilt.

In dem dritten Falle endlich bestimmt sich die Gränze  
in der Weise: daß die überhaupt dem Wechsel unterwor-  
fenen historischen Rechte, so weit sie mit dem göttlichen  
Rechte nicht im Widerspruche stehen, als wohl erworben  
und auf unvordenklicher Verjährung beruhend<sup>35)</sup>, nach  
dem bisherigen Besitzstande so lange aufrecht zu erhalten  
sind, als nicht die historische Entwicklung der Verhält-  
nisse von selbst oder auf dem Wege einer zu Recht beste-  
henden Vereinbarung zwischen den beiden Gewalten, nicht  
aber nach der Willkühr einer derselben, einen andern Zu-  
stand herbeiführt. Warum sollte hier auch um diese  
Verhältnisse, welche aus Eintracht und Vertrauen her-  
vorgegangen sind, ein Streit begonnen werden, welcher  
der Kirche einige, dem Staate aber sehr viele Rechte ent-  
ziehen würde; mit dem Buche der Richter<sup>36)</sup> könnte man  
auch dagegen einwenden: „Da Israel in Hesebon wohnte,  
und in dessen Dörfern dreihundert Jahre, warum habt  
Ihr in so langer Zeit diese Rückforderung nicht ver-  
sucht“. —

Die angegebene Sonderung der gemischten Sachen  
in drei verschiedene Arten wird dadurch nicht aufgehoben,  
auch nicht um eine vierte Art vermehrt, wenn man un-  
ter diesem Ausdrucke diejenigen Gegenstände verstehen will,

<sup>35)</sup> *G. Thomassin* a. a. D. P. II. Lib. III. c. 65. n. 5.  
(Tom. VI. p. 473.). — Vergl. die Schrift *de finib. utr. pot.*  
cap. 12. n. 52. sqq. p. 183. — *Devoti* a. a. D. §. 23. p. 267.

<sup>36)</sup> *Judic.* XI. 26.

bei welchen die Beurtheilung gleichmäßig der geistlichen und weltlichen Gewalt in so fern zukomme, als hiebei die Prävention entscheide<sup>37)</sup>; haben Sachen diesen Charakter, so ist dieß nur eine besondere Seite ihrer historischen Ausbildung. —

Da nun überall das menschliche Recht dem göttlichen weichen muß, so ist, abgesehen von dem, was sich auf dem Wege der Geschichte gebildet hat und wofür die juristische Möglichkeit in der den beiden Gewalten gemeinschaftlich anvertrauten Weltregierung liegt, die genauere Begränzung der denselben zustehenden Gebiete nicht nach dem Maaßstabe der weltlichen Herrschaft, sondern nach den drei der Kirche übergebenen Vollmachten zu bestimmen; dieß ist der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen.

#### b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche.

##### §. 111.

###### 1. Allgemeine Uebersicht.

Unter den einzelnen Vollmachten, welche die Kirche von Christus empfangen hat, möge hier das Lehramt die erste Stelle einnehmen. Alles, was dieses nach der ganzen Bedeutung des Auftrages, welchen die Apostel hinsichtlich der Lehre erhielten, betrifft, muß nothwendig zum

---

<sup>37)</sup> Vergl. mit Bezug auf Cap. *Cum sit generale*. 8. X. d. for. comp. (II. 2.) und mehrere Stellen des römischen Rechts: *Alteserra*, de jurid. eccles. Lib. IV. cap. 4. p. 157. Lib. V. cap. 1. p. 177.

Bereiche der Kirche gehören <sup>1)</sup>). Es kann demnach hiermit nicht bloß der innerliche Glaube der Menschen gemeint seyn, als trage nur er den Charakter einer geistlichen Sache an sich, sondern ganz wesentlich ist auch die äußere Verbreitung der Lehre und die Entscheidung über dieselbe hierher zu ziehen. Es darf daher auch nicht unter dem Vorwande, daß durch die Lehre der äußere Friede gestört werden könnte, über welchen zu wachen dem Staate obliege, diese in das Bereich des letzteren gestellt werden. Das hieße nichts Andres, als der Kirche Stillschweigen gebieten <sup>2)</sup> und geradezu die Vollmacht Christi vernichten wollen. Die weltliche Obrigkeit darf sich nicht für berechtigt halten, das Werk Gottes zu verbessern und der Kirche etwa bloß die Sphäre des Unterrichts ohne Befehl und ohne die gegenüberstehende Pflicht des Gehorsams einzuräumen <sup>3)</sup>. Die Kirche hat nicht bloß die Macht eines Hauslehrers oder einer schwachen Mutter, die nur bitten, aber nicht strafen kann <sup>4)</sup>, sie hat die Macht Gottes. Jede Abhängigkeit des kirchlichen Lehramtes von der weltlichen Obrigkeit ist daher mit dem

---

<sup>1)</sup> *Gregor. II. Ep. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. ad Conc. Nic. II. bei Hardouin., Concil. Tom. IV. col. 10.):* Scis, Imperator, sanctae ecclesiae dogmata non Imperatorum esse, sed pontificum, quae tuto debent dogmatizari. — Vergl. *Bennettis, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 140.*

<sup>2)</sup> *Devoti, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 2. Tom. I. p. 235.*

<sup>3)</sup> *Bolgent, L'Episcopat. cap. 8. n. 110. p. 218.*

<sup>4)</sup> Vergl. *Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. S. 87.*

göttlichen Rechte unvereinbar und weder Predigtamt noch Katechese, weder Hirtenbriefe noch dogmatische Decrete können in das Bereich jener Gewalt gestellt und weder das Eine noch das Andere von ihrer Genehmigung oder Bestätigung abhängig gemacht werden<sup>5)</sup>. Dieß haben daher mit Recht Päpste und andere Bischöfe den Kaisern an das Herz gelegt; der Reihenfolge schon angeführter Zeugnisse (§. 109. S. 526.) möge sich noch die Frage nebst ihrer Beantwortung anschließen, welche der heilige Ambrosius an Valentinian stellte<sup>6)</sup>: „Wann mildester Kaiser, hast du wohl je gehört, daß in Sachen des Glaubens Layen über Bischöfe geurtheilt hätten? wenn der Bischof von dem Layen belehrt werden soll, was wäre davon wohl die Folge? der Laye hätte den Glauben vorzutragen, der Bischof zuzuhören und vom Layen zu lernen. Wenn wir aber die Reihe der heiligen Schriften oder die alten Zeiten ins Auge fassen, wer könnte in Abrede stellen, daß in Glaubenssachen die Bischöfe über die christlichen Kaiser, nicht die Kaiser über die Bischöfe zu urtheilen haben.“

Geschähe es, daß man die Lehre dem Bereiche der weltlichen Gewalt unterordnete und schritte man auf dieser Bahn consequent fort, so blieben zuletzt nur noch die Gedanken und Empfindungen der Menschen als zur Sphäre der Kirche gehörend übrig, vorausgesetzt, daß auch sie

---

<sup>5)</sup> Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. P. III. chap. 4. §. 6. Tom. III. p. 137. et suiv.

<sup>6)</sup> *Ambros.* Epist. 21. ad Valent. c. 4. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 1003.). —



sich nicht in Worten oder sonst in äußeren Zeichen kund gäben. Oder hatte etwa das Synedrium Recht, als es den Aposteln die Lehre Christi und dessen Auferstehung von den Todten zu verkündigen verbot<sup>7)</sup>, weil dadurch die öffentliche Ruhe gestört und die Römer veranlaßt werden konnten, gegen die Juden zu den Waffen zu greifen<sup>8)</sup>? Auch ist es in sich nothwendig, daß keine wahre Lehre dem wahren Frieden widerstrebt, so daß eine Lehre wider diesen eben darum keine wahre ist<sup>9)</sup>. Gerade das ist die Eigenschaft des Irrthums, daß er statt Frieden nur Zwietracht stiftet, weil er nur auf diesem Wege zur Herrschaft gelangen kann.

Allerdings ist durch die göttliche Lehrvollmacht der Kirche dem Staate in so fern eine Schranke gezogen<sup>10)</sup>, als er die Verkündigung der frohen Botschaft Christi nicht hindern darf, während er in seiner vorchristlichen Zeit unbestritten die Befugniß ausübt, neue Religionslehren und Zusammenkünfte, welche zum Zwecke derselben Statt finden, zu verbieten<sup>11)</sup>. Ein solches Recht kann ihm aber, dem

7) *Act. Apost. IV. 17. 18.*

8) *Devoti a. a. D. §. 2. p. 236.*

9) Vergl. *Pufendorf, de jure nat. et gent. VII. 4. n. 8.* (Edit. Francof. 1759. Tom. III. p. 52.): *Nulla vera doctrina paci repugnat et quae paci repugnat, vera non est, nisi etiam pax et concordia contrariae legibus naturalibus dicantur.* — *S. Devoti a. a. D. §. 3. p. 237. not. 1.* —

10) Vergl. *Bolgeni a. a. D. n. 112 p. 222.*

11) *S. Pauli Sentent. recept. V. 21. 3. (edid. Arndts).* — Vergl. Richter, *Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 17. Note 2. S. 32.*

Reiche Christi gegenüber, in welchem nicht die Lehre der Menschen, sondern das Wort Gottes verkündet wird, nicht beigelegt werden.

Mit der kirchlichen Lehre, welche zu prüfen dem Staate nicht zusteht<sup>12)</sup>, kann derselbe es daher nur in so fern zu thun haben, als er auch seinerseits und zwar in seinem eignen wohlverstandenen Interesse (§. 104. S. 483.) nicht nur jedes Hinderniß, welches der Verbreitung derselben im Wege steht, hinwegräumt, und alle Schriften, welche von der Kirche als ihrer Lehre feindlich bezeichnet werden, unterdrückt, sondern auch selbst für die Förderung der Wahrheit nach allen seinen Kräften sorgt<sup>13)</sup>. Der Unterricht überhaupt ist sowohl Sache der Kirche als des Staates<sup>14)</sup>; für die Verbreitung erspriesslicher Kenntnisse haben, da diese zur Beredlung und Erziehung des Menschengeschlechtes beitragen, beide zu sorgen. Aber so wie die Kirche darüber wacht, daß die Wissenschaft sich nicht von dem Fundamente des Glaubens und der Sittlichkeit entferne (§. 62. S. 685.) und dadurch, statt zur Erleuchtung, zur Verdunkelung des menschlichen Geistes diene, so ist es auch die Pflicht des

---

<sup>12)</sup> *Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12.*

<sup>13)</sup> Vergl. *Bossuet, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 284.*

<sup>14)</sup> Vergl. Drostte zu Wischering, über Kirche und Staat. S. 37. — Desselben Schrift: über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 113. u. ff. — Scheill, Kirche und Staat. S. 49. u. ff. —

Staates in dieser Beziehung der Mahnung der Kirche nachzukommen und nicht zu dulden, daß der Unterricht, welchen er in den Wissenschaften ertheilen läßt, aus den ihm aus Rücksicht auf Glauben und Sittlichkeit nothwendig zu ziehenden Grenzen heraustrete. — Eben so wenig steht es aber der weltlichen Obrigkeit zu, aus eigener Machtvollkommenheit dogmatische Verordnungen zu machen; nur in so fern darf sie in ihre Erlasse dogmatische Bestimmungen aufnehmen, als sie sich auf die von der Kirche aufgestellten Glaubenslehren bezieht oder diese wiederholt und davon auf die von ihr zu ordnenden Verhältnisse die gehörige Anwendung macht <sup>15)</sup>.

Die zweite Vollmacht der Kirche ist das Hohepriesterthum. Sie, welcher der ganze Gnadenschatz, den Christus hinterlassen hat, anvertraut ist, hat auch denselben dem menschlichen Geschlechte mitzutheilen. Alles mithin, was sich auf die Spendung der Sacramente, überhaupt auf Liturgie und Cultus bezieht, insbesondere Anordnung von Gebeten, Verkündigung von Ablässen, Veranstaltung von Processionen u. dgl. kann, so sehr auch diese Gegenstände in das äußere Leben eintreten, doch nur von der mit dem Auftrage dazu von Gott ausgerüsteten Kirche ausgehen <sup>16)</sup>. Unmöglich kann dieß aber auch nach göttlichem Rechte von der Erlaubniß und Genehmigung des Staates abhängig seyn; es muß sich von selbst verstehen, daß die weltliche Obrigkeit, von der Wahrheit des Glau-

---

<sup>15)</sup> *Devoti* a. a. D. §. 6. p. 239.

<sup>16)</sup> *Bolgeni* a. a. D. n. 110. p. 217. — *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 166. —

bens an den Heiland durchdrungen, nach keinem Gute mehr, als gerade nach dieser Heiligung des Volkes zu trachten hat. In allen diesen Beziehungen ist sie daher von der kirchlichen Obrigkeit nur wegen des pflichtschuldigen Schutzes, wo derselbe nöthig seyn sollte und aus Rücksicht auf das Vertrauen, welches sich beide zu erweisen haben, mit freundlichem Entgegenkommen in Kenntniß zu setzen<sup>17)</sup>.

Wie wenig aber die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit als eine für die Zulässigkeit der kirchlichen Thätigkeit in diesen Verhältnissen nothwendige Bedingung angesehen werden darf, zeigt das Beispiel der Apostel, welche ohne irgend die Staatsgewalt um deren Erlaubniß zu fragen oder deren Genehmigung einzuholen<sup>18)</sup>, alle für jene Gegenstände erforderlichen Einrichtungen getroffen haben<sup>19)</sup>. Sie haben getauft, Diakonen, Presbyter und Bischöfe geweiht<sup>20)</sup>, sie haben Sünden vergeben und die übrigen Sacramente gespendet und sie mit bestimmten Ceremonien umgeben<sup>21)</sup>.

<sup>17)</sup> Vergl. Scheill a. a. D. S. 18. u. ff. —

<sup>18)</sup> Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 151.

<sup>19)</sup> Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 9. p. 244. — *Zaccaria*, sull' origine ed eccellenza della disciplina ecclesiastica. Diss. XIX. §. 6. §. 7. (Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. IV. p. 297. sqq.) —

<sup>20)</sup> *Act. Apost.* VI. 6. XIV. 22. S. oben §. 25. S. 196. u. ff.

<sup>21)</sup> *Act. Apost.* VIII. 36. I. *Cor.* X. 16. XI. 20. 34. S. auch Note 20. — Vergl. *Devoti* a. a. D. p. 245.

Sie haben ferner die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Christen geordnet, die Feier der für die Kirche besonders wichtigen Ereignisse begründet, auch wohl Ablass verliehen<sup>22)</sup> und gewiß viele andre der noch gegenwärtig in der Kirche geltenden liturgischen Einrichtungen getroffen, von denen man wegen ihres uralten Bestandes zu dem Schlusse berechtigt ist, daß sie bereits der apostolischen Zeit ihren Ursprung verdanken<sup>23)</sup> (vergl. §. 66 S. 3.). Um so natürlicher ist es, daß die Kirche alle diese Ceremonien und Gebräuche, besonders in so weit sie sich auf die Sacramente beziehen, sehr heilig hält, ja die Verachtung derselben mit dem Anathem belegt hat<sup>24)</sup>.

Nicht anders als mit diesen beiden kann es sich mit der dritten Vollmacht der Kirche verhalten. Christus hat dieser den Auftrag gegeben, das christliche Volk zu erziehen. Er hat zu diesem Zwecke in den Bischöfen, welche Lehramt und Priesterthum verwalten, zugleich ein Königthum eingesetzt. Als Hirten müssen diese alle Einrichtungen und Anordnungen treffen können, die für die Erziehung des christlichen Volkes erforderlich sind, so wie sie sich auch in dem Besitze der erforderlichen Mittel befinden müssen, um ihre Aufgabe ins Werk setzen zu können. Es müssen daher alle diejenigen Rechte und Befugnisse,

---

<sup>22)</sup> II. Cor. II. 7. 10.

<sup>23)</sup> S. *Basilii* de spiritu sancto. c. 27. benügt in *Can. Ecclesiasticarum*. 5. D. 11. und dazu die *Notat. Correct.* — *Can. Illa autem*. 11. D. 12. — *Vergl. (Pey) a. a. D. P. III. chap. 5. §. 1. p. 157.*

<sup>24)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 7. d. sacram. can. 13.

deren die weltliche Obrigkeit zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf, auch auf dem Gebiete der Kirche auf eine der Natur derselben entsprechende Weise der hier eingesetzten Obrigkeit zustehen. Der in dieser Rücksicht zwischen der Kirche und dem Staate anzustellende Vergleich bietet daher immer auch einen Prüfstein dafür, was die Kirche bei der Ausübung ihrer ihr von Gott übertragenen Regierungsgewalt zu fordern hat.

Gerade in Betreff dieses Punktes ist es aus historischen Gründen am Nothwendigsten das Gebiet der Kirche von dem Bereiche der weltlichen Obrigkeit zu sondern. Bei einer richtigen Würdigung dieser Verhältnisse kann aber die Regierungsgewalt des Staates zu der der Kirche sich in keinem feindlichen Gegensatze befinden. Denn, abgesehen von der historischen Entwicklung der gemischten Sachen, ist beider Jurisdiction, man nehme das Wort im engeren oder im weiteren Sinne (§. 66. S. 6.), eine durchaus getrennte<sup>25)</sup>, und so wie die Kirche ihrerseits nicht in die Sphäre des Staates eingreifen will<sup>26)</sup>, so duldet sie auch keine Anmaßung der weltlichen Obrigkeit,

---

<sup>25)</sup> Vergl. *Glossa ad Cap. Sicut. 2. X. d. privil. (V. 33.)*. —

<sup>26)</sup> *Cap. Novit. 13. X. d. judic. (II. 1.)*. — *Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris regis Francorum perturbare aut minuere intendamus, cum ipse jurisdictionem nostram non velit nec debeat impedire.* — *Cap. Causam. 7. X. qui filii sint legit. (IV. 17)*: *attendantes, quod ad regem pertinet, non ad ecclesiam de talibus possessionibus judicare, ne videamus juri regis Anglorum detrahere, qui ipsarum judicium ad se asserit pertinere.* S. die folgende Note.

sondern fordert zu einem gemessenen Widerstande gegen dergleichen Zumuthungen auf <sup>27</sup>). Das Reich Gottes muß auch in dieser Beziehung frei und unabhängig seyn, die Kirche hat daher stets die Verfechter ihrer Freiheiten <sup>28</sup>) hoch geehrt, ja manche derselben, wie Gregor VII. und Thomas Becket unter die Zahl der Heiligen ver-  
setzt <sup>29</sup>).

Demgemäß handhabt die Kirche die gesammte Dis-  
ciplin <sup>30</sup>) und zwar durch ihr Organ, durch das in ihr  
eingesetzte Königthum, den Episcopat, welcher die dazu  
Berufenen für den Dienst Gottes einweihet; sie handhabt die  
Disciplin mittelst Aufsicht, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit  
und Strafgewalt, Anstellung der erforderlichen Beamten  
und Administration des kirchlichen Vermögens. Man  
darf aber in dieser Beziehung weder eine äußere und in-  
nere noch eine öffentliche und Privatdisciplin unterschei-

---

<sup>27</sup>) Cap. *Sicut. cit.* (§. 109. Note 34.). —

<sup>28</sup>) Unter dem Titel: *Quibus cautionibus muniendi sint episcopi, qui in aula frequentes sunt* hat *Thomassin*, *Vet. et nova eccles. discipl.* P. II. Lib. III. cap. 58—61. c. 63. (Tom. VI. p. 429. sqq.) eine Menge hieher gehöriger Beispiele zusammengestellt. — Vergl. auch die Schrift: *de finib. utr. potest.* p. 191.

<sup>29</sup>) *Devoti a. a. D.* §. 10. p. 247. — *Zaccaria*, *Diss.* 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. art. 2. §. 4. p. 517. (Raccolta di dissertazioni di storia. eccles. Tom. IV.)

<sup>30</sup>) *Devoti a. a. D.* §. 7. p. 241. — *P. de Marca*. de conc. sacerdot. et imp. Lib. II. cap. 7. n. 1. — *Bossuet*, a. a. D. VII. 5. 11. p. 315. — Vergl. die Schrift: *de finib. utr. pot.* cap. 5. p. 89. sqq. — S. auch *Beveridge*, *Pandect. canon. Proleg.* Tom. I. p. 1. sqq. —

den <sup>31)</sup> und hier wie dort etwa nur die letztere der Kirche überlassen, die erstere hingegen dem Staate zuweisen wollen. Eine solche Unterscheidung hat Christus nicht gezogen, Er hat eine sichtbare Kirche, die keine Privatgesellschaft, sondern eine öffentliche über den ganzen Erdfreis verbreitete Genossenschaft ist, gegründet und sie ganz und gar den Aposteln zu regieren übertragen; es kann daher die Leitung der Handlungen der Menschen nur in so weit einer andern Gewalt überwiesen werden, als sie Christus nicht in das Reich der Kirche gezogen hat. Wie groß war schon die Disciplinargewalt des jüdischen Synedrums <sup>32)</sup>, um wieviel größer mußte sie in dem Reiche Gottes werden, welches bestimmt war alle Völker und alle Fürsten in sich aufzunehmen. Der Vollmacht des Heilandes gemäß haben daher die Apostel vor den Augen der ganzen Welt, unabhängig von Jedermann, aber geleitet vom heiligen Geiste, die Kirche regiert <sup>33)</sup> und sollte diese durch die Befehle der Kaiser und Könige in eine größere Abhängigkeit gekommen seyn <sup>34)</sup>?

Ist es nun ein unbestreitbares Recht eines jeden weltlichen Staates die Unverletzlichkeit seiner gesammten Verfassung in Anspruch zu nehmen, um so mehr ist das Reich Gottes mit der ihm von Christus gegebenen Ver-

---

<sup>31)</sup> S. gegen diese Eintheilungen *Devoti* a. a. D. §. 12. p. 249. sqq. — *Zaccaria*, a. a. D. p. 513.

<sup>32)</sup> Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 115. sqq.

<sup>33)</sup> *Zaccaria* a. a. D. §. 2. p. 515.

<sup>34)</sup> Vergl. (*Pey*) a. a. D. Tom. III. p. 162.



fassung dazu befugt. Muß dort ein jedes Recht des Regenten gewahrt bleiben; darf dort der innere Organismus, die Gliederung des gesammten Staatskörpers nicht gestört, insonderheit die Verbindung der Unterthanen mit ihrem Regenten nicht gehemmt werden, so muß ein Gleiches auch von der Kirche gelten. Ihre göttliche Constitution hat ihr Fundament in dem Primat Petri; auf diesem steht der Episcopat, dieser wiederum trägt die Gemeinde. Die Kirche fordert daher von der menschlichen Gesellschaft, daß sie sich diesem göttlichen Bau einfüge und verlangt insbesondere von der weltlichen Obrigkeit, daß sie die Rechte des Oberhauptes der Kirche achte, daß sie die organische Gliederung des gesammten hierarchischen Körpers nicht störe und den freien Verkehr aller Unterthanen in dem Reiche Gottes mit dem sichtbaren Stellvertreter Christi nicht hemme. Gerade durch diese Verbindung wird die Ausübung des wesentlich nothwendigsten Rechtes einer jeden Regierung, das der Oberraufsicht, möglich gemacht. Keine Herrschaft kann auf die Dauer bestehen, wenn sich der Regent nicht in der Lage befindet, selbst oder durch geeignete Organe sein Reich zu überwachen. Um so weniger darf diese Befugniß dem Oberhaupte der Kirche und in kleineren Kreisen den Bischöfen entzogen werden, weil die Gegenstände, auf deren Beaufsichtigung es hier ankommt, nicht nur die größte Aufmerksamkeit verdienen, sondern auch schwieriger als die zeitlichen Dinge zu beobachten sind<sup>35</sup>). Unumgänglich ist es aber nöthig, daß nicht eine andre, als gerade die dazu eingesetzte Obrigkeit diese Aufsicht führe; es gebührt

---

<sup>35</sup>) *Lupus Ferrar.* Epist. 19. Edit. Baluz. p. 38.

daher dem Staate Nichts weniger, als das demselben öfters beigelegte Jus inspectionis saecularis über die Kirche <sup>36)</sup>, durch dessen Annahme die Unabhängigkeit derselben aufgehoben werden würde. Diese erfordert es, daß die weltliche Obrigkeit nicht nur kein Hinderniß in den Weg stelle, sondern nach Kräften zur Erhöhung des Reiches Gottes es fördere, auf daß sich der Papst theils durch Legaten, theils durch Berichterstattung die nöthige Uebersicht über das ganze Bereich der Kirche verschaffen könne und die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Provinzen und Diöcesen Visitationen halten, welche sich stets als ein ganz vorzügliches Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Disciplin gezeigt haben. In dieser Beziehung können also immer nur die kirchlichen Organe in Thätigkeit gesetzt werden, die es ihrerseits wiederum gar nicht mit der Beaufsichtigung des Staates zu thun haben.

Damit aber die Kirche in den Stand gesetzt werde, überhaupt eine Wirksamkeit auf Erden auszuüben, muß es ihr auch gestattet seyn, sich frei diejenigen Personen, die sie für ihren Dienst braucht, auszuwählen und jeder derselben den für sie geeigneten Wirkungskreis anzuweisen. Sie muß ferner die erforderlichen zeitlichen Mittel haben, um den Unterhalt des Cultus und ihrer Diener bestreiten zu können. Es gehören daher auch diese Verhältnisse in das Bereich der auf der Regierungsvollmacht der Kirche beruhenden geistlichen Sachen, welche nächst einigen der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gewidmeten

---

<sup>36)</sup> Vergl. Scheill, Staat und Kirche. S. 83. S. 87.

Betrachtungen, so weit es die Grenzbestimmung zwischen Kirche und Staat mit sich bringt, nunmehr noch im Einzelnen näher zu berücksichtigen sind.

§. 112.

2. Freiheit der Kirche in der Ausübung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Die Kirche, die nicht bloß das Hohepriesterthum des alten Bundes, sondern auch das mit dem Priesterthum vereinigte Königthum Melchisedech's zum Vorbilde hat, bedarf zur Vollführung ihres großen Auftrages: das christliche Volk zu erziehen, des Rechtes der Gesetzgebung. Ihrer Bestimmung nach hat sie stets <sup>1)</sup> und insonderheit auch in dem Ausspruche des letzten öcumenischen Conciliums <sup>2)</sup> gefordert, daß die Canones von Allen ohne Unterschied, also auch von den Fürsten, beobachtet werden sollen. Denn die Canones fußen so weit sie kirchliche Dinge betreffen, auf den ewig unwandelbaren Dogmen der Kirche; sie sind — mit Petrus von Celles <sup>3)</sup> zu reden — ein Supplement zu den Evangelien, Episteln

---

<sup>1)</sup> *§. Can. Si Romanorum. 1. D. 19. — Cap. Canonum. 1. X. d. constit. (I. 2.).* Vergl. *Fagnani, Comment. ad h. c. n. 55. (I. 2.).*

<sup>2)</sup> *Conc. Trid. Sess. 25. d. Reform. c. 18.:* Quapropter sciant universi, sacratissimos Canones exacte ab omnibus et quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos.

<sup>3)</sup> *Petr. Cellens. Epist. Lib. VI. Ep. 23. p. 267. (Edit. Sirm. Par. 1613.).* —

und Prophezien, wie diese bestimmt zu dem Heile des menschlichen Geschlechts. Damit aber die Kirche ihre Geseze für das Leben der Menschen zur Anwendung bringen könne, bedarf sie auch der Gerichtsbarkeit und gegen die Widerspännstigen und die Uebertreter der Geseze der Strafgewalt.

Es muß also von der ersten Emanation eines kirchlichen Gesezes bis zu dessen wirklicher Anwendung in jedem einzelnen in das Bereich desselben gehörigen Falle die Kirche eine völlig freie Thätigkeit entwickeln können. Die Staatsgewalt kann in dieser Beziehung nach den bereits entwickelten Prinzipien des göttlichen Rechtes, nur die Pflicht zu erfüllen haben, welche sich durch die damit verbundene Ehre zu einem Rechte gestaltet, die Kirche gegen alle ihr entgegentretenden Hindernisse zu schützen. Am Allerwenigsten dürfen daher dergleichen Hemmnisse von der weltlichen Obrigkeit selbst ausgehen, indem diese etwa sich den Erlaß oder die Genehmigung zur Publication kirchlicher Geseze oder die Auslegung der Canones anmaast, oder indem sie in die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingreift oder sich bereit finden läßt, den geordneten kirchlichen Instanzenzug dadurch aufzuheben, daß sie selbst die Appellation von den Aussprüchen der geistlichen Gerichte annimmt. Denn diejenige Gewalt, welche auch nur eine von diesen Befugnissen ausübt, wird eben dadurch die eigentlich regierende, und während sie alle der weltlichen Obrigkeit innerhalb ihrer Sphäre unbeschränkt zustehen, kann diese sie nicht auch noch auf dem kirchlichen Gebiete haben, weil nicht die Kirche, sondern die Welt von zwei Gewalten regiert

werden soll <sup>4)</sup>). Demgemäß sind die beiden in einem sehr nahen Zusammenhange mit einander stehenden Institute: das *Placetum regium* und die *Appellatio tanquam ab abusu* oder *Recursus ad Principem* durchaus nicht mit den Grundsätzen des göttlichen Rechtes zu vereinbaren <sup>5)</sup>). Sie gehören, ihrem Ursprunge nach, der historischen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat an, und es kann das *Placet* durch Concession der Kirche unter besondern Umständen und Voraussetzungen dem Staate zugestanden seyn. Da man aber die Begründung beider Institute sehr häufig schon aus den von Gott mit dem Staate verbundenen Zwecken hat herleiten wollen <sup>6)</sup>), so können sie bereits hier an geeigneter Stelle nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden; während die Entwicklung der historischen Momente für die Darstellung der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufbehalten bleibt.

Zur richtigen Würdigung des hier zu behandelnden Gegenstandes kommt es wesentlich darauf an: die Stellung der weltlichen Obrigkeit zu der kirchlichen Gesetzgebung zu prüfen. Die Fürsten sind die mit dem Schwerte zum Schutze der Kirche bewaffneten Söhne derselben, nicht

---

<sup>4)</sup> Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 245.

<sup>5)</sup> Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 5. p. 238. §. 33. p. 284. — (*Pey*) a. a. O. p. 156. p. 241. et suiv. — *Scheill*, Kirche und Staat. S. 57. u. ff.

<sup>6)</sup> Vergl. z. B. *van Espen*, Tract. de promulgat. legum eccles. — Tract. de recursu ad Principem.

aber sind sie die Väter der Kirche <sup>7)</sup>. Sie haben daher in kirchlichen Dingen keine Gesetze zu geben, sondern sie haben diese in Demuth von der Kirche zu erwarten, sie haben zu hören und zu glauben, sie haben zu gehorchen und mittelst ihrer Auctorität Andre gehorchen zu machen <sup>8)</sup>. Beschützer der kirchlichen Freiheit sollen sie diese nicht vermindern, denn sonst würde ihr Schutz zu einem Joche und man müßte einem leider verirrtten geistvollen Schriftsteller neuester Zeit glauben, wenn er sagt <sup>9)</sup>: „Seit den Zeiten Constantins bis auf unsere Tage hat die Kirche mehr von ihren Schutzherrn, als von ihren Verfolgern gelitten, und ihr bleibt nur zu wünschen übrig, daß man sie weniger beschützen und desto mehr dulden möge.“

Man kann es nicht leugnen, daß die Geschichte mancherlei Beispiele weltlicher Gesetzgebung über kirchliche Gegenstände darbietet. Abgesehen davon, daß die Kirche selbst <sup>10)</sup> dergleichen Verordnungen veranlaßt

---

<sup>7)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. IV. Lib. II. cap. 3. §. 2. n. 9. p. 419.

<sup>8)</sup> Vergl. *Lup. Ferrar.* Ep. 81. ad Amul. Episc. p. 122. quod sancti docerent Episcopi, et ipsi implerent et impleri facerent devotissimi reges. — S. mit Bezug auf Gennons bei der Consecration des Erzbischofes von Cöln gehaltene Rede: *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. P. II. art. 2. (in dessen Raccolta di dissertaz. di storia eccles. Tom. IV. p. 597.).

<sup>9)</sup> *De la Mennais*, Mélanges religieux et philosophiques. Paris. 1819. p. 197. — Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. S. 409.

<sup>10)</sup> Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 13. p. 251.

hat, haben in der That manche christliche Könige <sup>11)</sup>, sey es, daß ihr Eifer sie fortriß, sey es, daß sie in der Wahl des Ausdruckes unvorsichtig waren, bisweilen eine Sprache geführt, als ob ihnen wirklich von Gott das Recht der kirchlichen Gesetzgebung übertragen sey. Allein die Kirche hat ihrerseits dieß niemals anerkannt, sondern die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die Könige an ihre Pflichten zu mahnen und sie an die ihnen von Gott angewiesene Stellung zu erinnern <sup>12)</sup>. Dieser gemäß ist es aber weder zulässig, daß die weltliche Obrigkeit da, wo die Canones Nichts über einen kirchlichen Gegenstand bestimmt haben, Gesetze gebe, noch daß sie die vorhandenen Canones durch ihre Gesetze abändere. Jedes derartige gegen die kirchlichen Normen und neben denselben <sup>13)</sup>, erlassene Gesetz, wenn nicht von der Kirche begehrt oder ausdrücklich von ihr anerkannt, ist daher an sich ungültig <sup>14)</sup>, wie dieß auch in Uebereinstimmung mit dem Con-

---

<sup>11)</sup> 3. B. Ludwig der Fromme in seinem *Capit. Aquisgr.* ann. 825. cap. 2. (bei *Pertz*, *Monum. Germ. hist.* Tom. III. p. 243.). — Vergl. *Zaccaria* a. a. O. P. I. art. 5. p. 528. 529. —

<sup>12)</sup> Wie dieß namentlich in Betreff Ludwigs des Frommen durch das sechste Concilium von Paris geschah. — Vergl. *Thomassin*, *vetus et nov. discipl. Eccles.* P. II. Lib. III. cap. 92. n. 14. (Tom. VI. p. 639.).

<sup>13)</sup> Vergl. die Schrift: *de finib. utriusque potestatis.* cap. 7. n. 45. p. 112.

<sup>14)</sup> *Can. Lege.* §. *Non quid.* 2. D. 10. — *S. P. d. Marca*, *de Concord. Sacerd. et Imp. Proleg. Praef.* II. n. 5. p. 96. *Libell. edit. Barcin.* ann. 1646. reg. 9. p. 128; s. auch

cillum von Chalcedon <sup>15)</sup> und mit seinem Vorgänger Marcian <sup>16)</sup> von Kaiser Justinian anerkannt wurde <sup>17)</sup>. Praktisch indessen wich er davon ab <sup>18)</sup>; sein weiserer Nachfolger Leo, der manche derartige Bestimmungen Justinians aufhob <sup>19)</sup>, erklärte daher, auf das alte Sprüchwort sich beziehend: „man soll für den die Ohren öffnen, der in seiner eignen Sache spricht“, mit Recht: daß es sich gezieme, das heilige Gesetz, welches über die in sein Reich gehörenden Dinge gebietet, zu hören <sup>20)</sup>. Es trieb daher auch Basilius in seiner an das achte öcumenische Concilium gehaltenen Rede <sup>21)</sup> die Bescheidenheit

---

p. 136. — Vergl. die Schrift de finib. cap. 41. n. 290—299. p. 51. sqq. cap. 7. n. 1. p. 104.

<sup>15)</sup> *Conc. Chalced.* act. III. can. 4. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. II. col. 443.). —

<sup>16)</sup> L. *Privilegia*. 12. §. *Omnes* 1. Cod. d. sacros. ecll. (I. 2.) — Vergl. *Facund. Hermian.* Def. trium capit. Lib. XII. cap. 3. — *Vir temperans, et suo contentus officio ecclesiasticorum canonum executor esse voluit, non conditor, non exactor.* — Vergl. *Bianchi* a. a. D. n. 5. p. 411. —

<sup>17)</sup> *Novell.* 137. praef. — *Devoti* a. a. D. §. 13. not. 1. p. 251. —

<sup>18)</sup> C. L. *Omnem*. 42. §. *Convenit*. 1. Cod. d. Epist. et Cler. (I. 3.) — *Novella* 123. cap. 13. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. n. 2. p. 403.

<sup>19)</sup> *Leon. Imp. Const. Cum sacrosancti*. 2. — Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 14. p. 252.

<sup>20)</sup> *Leon. Imp. const. Vetus*. 16. C. noch *Thomassin*, a. a. D. P. I. Lib. II. cap. 69. n. 1. (Tom. II. P. 481.). —

<sup>21)</sup> *Conc. Const.* IV. ann. 870. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. V. col. 921.).



nicht zu weit, wenn er sagte: „Wie sollte es uns, die wir zu der Ordnung der Schaafe gehören, zukommen, mit der Worte Spitzfindigkeit die Hirten zu schlagen oder die Dinge, die über uns stehen, zu suchen und zu begehren; nichts Andres, als was unsrer Stellung entsprechend ist, sollen wir verlangen“. Unter gewissen Voraussetzungen können aber die Fürsten allerdings die Bitte um Abänderung in der kirchlichen Gesetzgebung stellen, denn eben in der Disciplin hat die Kirche ihre veränderliche Seite <sup>22)</sup> und selbst Vorschriften der Apostel können möglicher Weise auf dem Wege der Gesetzgebung Umwandlung erfahren; allein, wo eine solche Aenderung an sich zulässig ist <sup>23)</sup>, darf sie doch immer nur durch die dazu bestellten kirchlichen Organe und nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit oder des offenbaren Vortheiles für die Kirche vor sich gehen <sup>24)</sup>.

Haben nun nach dem Umfange ihrer Gewalt die Bischöfe in ihren Diöcesen das Recht die Gesetzgebung auszuüben, so kann jedoch die Anordnung aller besonders wichtigen Verhältnisse der Art nicht ihrer Willkühr überlassen bleiben <sup>25)</sup>, sondern hier ist es das Oberhaupt der Kirche, welchem diese Befugniß zusteht. Der Papst also ist der oberste

---

<sup>22)</sup> Vergl. *Tertull. de virgin. veland. c. 1.*

<sup>23)</sup> Vergl. über diesen Gegenstand: *Zaccaria, Diss. 21. sulla mutabilità poco intesa dai piu della disciplina ecclesiastica (Raccolta. Tom. IV. p. 387.)*

<sup>24)</sup> *Cap. Non debet. 8. X. d. cons. et affin. (IV. 14.)*. — Vergl. *Zaccaria a. a. D. P. II. art. 1. n. 18. p. 417.*

<sup>25)</sup> Vergl. *Devoti a. a. D. §. 11. p. 249.*

Wächter der Canones<sup>26)</sup>, wie Bonifacius I. in seinem Briefe an den Bischof Hilarius von Narbonne<sup>27)</sup> und Leo der Große in seinem an die zum Concilium zu Chalcedon versammelten Väter sich bezeichnete<sup>28)</sup>, selbst aber auch von Kaiser Marcian als solcher verehrt wurde<sup>29)</sup>. Wenn man daher hin und wieder auch die weltlichen Fürsten als Wächter der Canones bezeichnet hat, so darf unter diesem Ausdrucke sich doch nicht das Mißverständniß einschleichen, als ob ihnen in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung irgend etwas Andres zustehet, als nach Kräften für deren wirkliche Anwendung zu sorgen. Am Besten würde man sich aber von der Wahrheit entfernen, wenn man jener Bezeichnung den Sinn unterschieben wollte, daß die Fürsten selbst gegen den Papst die bisher geltenden Canones dann zu wahren hätten, wenn derselbe es für nothwendig erachtet, durch eine neue Verordnung eine Aenderung in der Disciplin vorzunehmen<sup>30)</sup>. In diesen, wie in vielen andern Fällen hat nun öfters

---

<sup>26)</sup> *S. Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 1. p. 595. — *Bianchi* a. a. D. n. 9. p. 420.

<sup>27)</sup> *Bonif. I. P. Ep. 12.* (bei *Constant*, Roman. Pont. Epist. col. 1033.): *convenit nos paternarum sanctionum diligentes esse custodes.*

<sup>28)</sup> *Leon. I. P. Epist. 114. i. f.* (Tom. I. col. 1199.): *Et me auxiliante Domino catholicae fidei et paternarum constitutionum esse custodem.*

<sup>29)</sup> *Marcian. Ep. ad Leon.* (inter *Leon. Ep. 110. col. 1183.*). — *Bergl. Ep. 115. c. 1. col. 1203.* —

<sup>30)</sup> *Zaccaria* a. a. D. art. 2. corr. 4. p. 604.

daß Placet der weltlichen Obrigkeit dazu gedient, der kirchlichen Gesetzgebung und somit der kirchlichen Freiheit überhaupt, den größten Eintrag zu thun.

Unter dem Placet versteht man die von dem Staate in Anspruch genommene Befugniß, die Publication der Kirchengesetze, wie überhaupt die Anordnungen der geistlichen Obrigkeit von seinem Wohlgefallen und seiner Genehmigung abhängig zu machen. Es ist ersichtlich, daß sobald dem Staate diese Befugniß zustünde, nicht die vom heiligen Geiste dazu eingesetzten Bischöfe, sondern die weltliche Obrigkeit die Kirche regieren würde <sup>31)</sup>. Denn, da jedes Gesetz der Publication bedarf, so kann diese nicht durch den guten Willen einer andern Gewalt bedingt seyn, denn sonst würde diese die eigentliche Gesetzgeberin; bei ihr würde es stehen, indem sie ihre Schutzpflicht in ein Bestätigungsrecht verwandelt, einer jeder ihr mißfälligen canonischen Bestimmung ihre Genehmigung zu versagen <sup>32)</sup>. Unmöglich kann aber auch eine solche Befugniß in den Rechten der Staatsgewalt, als solcher, liegen, so zwar, daß der Fürst sich sogar des Placets nicht begeben dürfte <sup>33)</sup>; denn sonst hätten selbst die heidnischen

<sup>31)</sup> Vergl. Droste zu Wischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 106. u. f.

<sup>32)</sup> (Pey) a. a. O. p. 160. 161. — Belluga, Memorial al Rey Phelipo V. §. 4. n. 56. n. 58. p. 52.

<sup>33)</sup> S. van Espen, Tract. de promulgatione leg. eccles. P. II. cap. 3. §. 2.: hocque Jus una cum Regno ipso natum est et potestati Regiae tam inconvulse connexum, ut Jus hoc a se Princeps nequeat abdicare nisi una seipsum Principatui exeat. Van Espen spricht an dieser Stelle generell

Kaiser und jeder heidnische König sie haben müssen und sollte — um nochmals diese Frage zu wiederholen — durch die Befehrung der Fürsten zur Kirche, diese abhängiger als zuvor geworden seyn? Gott würde ja dann mit der weltlichen Herrschaft in den Reichen der Menschen eine Gewalt verbunden haben, welche die ganze Wirksamkeit seines eignen von Ihm selbst mit den größten Vollmachten ausgerüsteten Reiches zu vernichten im Stande wäre. Ganz im Gegentheil davon bringt die Kirche das Placet des höchsten Königs der Könige, der ihr die Macht und Gewalt zur Gesetzgebung verliehen hat, mit sich.

Als das eigentliche Fundament, worauf die Berechtigung zum Placet beruhen soll, hat man gewöhnlich die Pflicht des Regenten bezeichnet, seine Unterthanen vor allem Schaden und Nachtheil, der ihnen aus kirchlichen Verfügungen erwachsen könnte, zu bewahren. Allein es setzt unstreitig das größte Mißtrauen, ja eine dem göttlichen Rechte völlig widersprechende Entfremdung zwischen Kirche und Staat voraus, wenn dieser der geistlichen Obrigkeit mit dem Argwohn entgegentritt, daß die zum Heile des christlichen Volkes erlassenen Canones etwas Staatsgefährliches enthalten könnten<sup>34</sup>). Dessenungeachtet ist sogar behauptet worden, daß das Placet sich recht-

---

von der Protection, die der Fürst seinen Unterthanen angedeihen lassen müsse, allein daß speciell damit das Placet gemeint sey, ergibt sich aus der Ueberschrift des Paragraphen.

<sup>34</sup>) Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 5. p. 239. — v. Haller, a. a. D. S. 398.

mäßiger Weise auf die kirchlichen Bührenverbote <sup>35)</sup>, ja, wenn man die dogmatischen Vorschriften auch ausnehmen schien, selbst auf diese zu erstrecken habe. Wurde zugegeben, daß die weltliche Obrigkeit sich zwar allerdings nicht mit der Prüfung der Lehre zu befassen habe, so müsse es ihr doch zustehen, zu untersuchen, ob einem dogmatischen Erlasse nicht etwas Andres beigemischt sey <sup>36)</sup>.

Stehen die Dinge auf diesem Punkte, so ist freilich die Entfremdung zwischen Kirche und Staat bis zum Aeußersten vorgeschritten und es bedarf keiner weitern Widerlegung, daß solche Zustände nicht die normalen sind. Man mag nun aber das Placet nehmen, wie man will, so wird das Resultat immer das seyn, daß dasselbe die Selbstständigkeit, das Ansehen und die Ehre der Kirche auf das Empfindlichste verletzt. Es bleibt sich in dieser Hinsicht gleich <sup>37)</sup>, ob wegen Mangels des Placets die Handlung der kirchlichen Obrigkeit von dem Staate für unerlaubt oder ob sie für die Betreffenden für ungültig erklärt wird. Soll das Placet aber etwa nur die Bedeutung haben, daß der Staat, der nicht darum ersucht worden ist, der kirchlichen Maaßregel seine Unterstützung zu versagen berechtigt sey, so entzieht er sich auf eine ihm nicht zustehende Weise einer ihm von Gott auferlegten Pflicht. Wenn jedoch zwischen den beiden die Welt regierenden Ge-

<sup>35)</sup> *Es. Van Espen a. a. D. P. IV. c. 1. §. 1.*

<sup>36)</sup> *Van Espen a. a. D. P. V. c. 2. §. 1.* — Dagegen: *Gerbert, de legit. eccles. potest. p. 531.* — *Walter, Kirchenrecht. §. 47. VII. S. 101.*

<sup>37)</sup> *Drostte zu Wischering a. a. D. S. 109. u. ff.*

walten eine wahre Eintracht besteht, so liegt es auch nahe, daß sie sich gegenseitig von ihren Maafnahmen Mittheilung machen, insonderheit die Kirche dem Staate, damit er die nöthigen Vorbereitungen für den ihr in dem einzelnen Falle zu gewährenden Schutz treffe. (§. 111. S. 550.). Allein sobald der Staat eine solche Mittheilung, welche zu machen die Kirche nie Anstand genommen hat<sup>38)</sup>, als eine Pflicht fordert, auf deren Leistung er einen Rechtsanspruch sich beilegt, so überschreitet er ganz und gar die ihm zugewiesenen Grenzen. Es läßt sich daher aus dem auf der Basis göttlichen Rechtes beruhenden Verhältnisse zwischen Kirche und Staat keinerlei Placet ableiten<sup>39)</sup> und selbst die Beschränkung desselben auf diejenigen Fälle, wo die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben mit berührt<sup>40)</sup>, kann abgesehen von den Noth-

---

<sup>38)</sup> Vergl. v. Haller a. a. D. S. 416. u. ff.

<sup>39)</sup> Anders Permaneder, Kirchenrecht. §. 51. S. 60. der das Placet bei geistlichen Verordnungen, „welche das äußere kirchliche Leben und die Disciplin betreffen, wenn und insoweit sie zugleich die bürgerlichen Verhältnisse berühren oder die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig machen“ aus der Grundanschauung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ableitet. — S. noch S. 575. die Erörterung über das Placetum ecclesiasticum.

<sup>40)</sup> S. Walter a. a. D. §. 47. V. S. 100. in den Vorschlägen zur Herstellung des Friedens. Allerdings spricht er nicht von dem göttlichen Rechte, sondern hat die historischen Verhältnisse im Auge, allein so allgemeine Ausdrücke, wie „das bürgerliche Leben mitberühren“ und „Sachen gemischter Natur“ (Note b), ohne daß deren Begriff genau bestimmt würde, möchten in der Praxis weit eher zum Streite als zum Frieden führen.

ständen, in welchen die Kirche sich befindet, oder von besonderen Concessionen, die in diesem oder jenem Lande der weltlichen Obrigkeit von der Kirche gemacht worden sind, in dieser Rücksicht keineswegs für genügend erachtet werden. Denn, in welchen Fällen berührt etwa die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben nicht? Wenn aber gar die Entscheidung über diese Frage der Staatsgewalt überlassen wird <sup>41)</sup>, so ist begreiflich, daß das Placet durchaus den Charakter einer alle kirchliche Freiheit aufhebenden Fessel behält. Eben deshalb hat die Kirche über alle diejenigen, welche die Publication der päpstlichen Breven und Bullen unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem ihres Beneplacitums zurückhalten, die Excommunication ausgesprochen <sup>42)</sup> und diese in der Bulla Coenae (S. §. 100. Note 42.) verkünden lassen.

Den bezeichneten Charakter des Placets theilt mit demselben die Appellatio tanquam ab abusu, die sich auch ihrer ganzen Bedeutung nach enge daran anschließt. Denn, wenn ein Kirchengesetz wirklich das Placet erhalten hat, so ist damit seine Anwendung für den concreten Fall noch keineswegs gesichert, sobald die Staatsgewalt aus ihrem Schutze für sich das Recht ableitet <sup>43)</sup>, über die richtige

---

<sup>41)</sup> Walter a. a. D. VI.

<sup>42)</sup> Vergl. *Urban. VIII. P. Const. Pastoralis* 219. ann. 1627. §. 13. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. I. p. 40.). — Vergl. *Belluga* a. a. D. n. 53. p. 50. wo jedoch die Worte der Bulle zwar dem Sinne nach richtig, aber nicht ganz genau wiedergegeben werden. —

<sup>43)</sup> Ihre Berechtigung dazu nimmt *van Espen* in seinem Tract. d. recurs. ad Princ. cap. 1. §. 3. §. 4. an. — Unter

Auslegung der Kirchengesetze und deren passende Anwendung in den geistlichen Gerichten zu wachen und für den Fall, daß dieß nach ihrer Ansicht nicht geschehen sey, eine Appellation von jenen Gerichten anzunehmen<sup>44)</sup>. Es ist ein allgemeines Prinzip, daß jeder Gesetzgeber auch der Ausleger seiner Gesetze sey<sup>45)</sup>, mithin muß es auch der Kirche überlassen bleiben, zu erklären, wie ihre Gesetze zu verstehen seyen; es ist daher in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Kirche über den Sinn ihrer Gesetze abzuwarten. Dagegen hat die weltliche Obrigkeit gar keinen Rechtstitel, von den Geistlichen die Beobachtung der Canones zu fordern, sondern nur der Kirche zu helfen, wenn jene der Aufforderung derselben Widerstand leisten<sup>46)</sup>. Der Hoheit der Regenten sind die Cleriker eben nur als Bürger des Staates nicht aber als Diener der Kirche unterworfen. Wenn es sich also darum handelt, ob ein geistlicher Richter ein Gesetz falsch verstanden, ob er gegen die Canones verfahren, ob also, wie man sich technisch ausdrückt, ein *abusus* Statt

---

den älteren Schriftstellern gehören besonders hieher: *Feuret, Traité de l'abus et du vray suiet des appellations*. Lyon. 1667. fol. und *P. d. Marca a. a. D. Lib. II. cap. 20.*

<sup>44)</sup> L. ult. Cod. d. legib. (l. 14.): *tam conditor, quam interpres legum solus Imperator juste existimabitur.* — Cap. *Inter alia*. 31. X. d. sent. excomm. (V. 39.): — *ut igitur, unde jus prodiit, interpretatio quoque procedat.* — Vergl. *Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 2. corr. 3. p. 604. —

<sup>45)</sup> *Zaccaria a. a. D. corr. 5. p. 604.* — *Bianchi a. a. D. n. 10. p. 422.*

<sup>46)</sup> *Zaccaria a. a. D. p. 610.*



gefunden habe, so kann auch nicht an eine Richter-  
gewalt appellirt werden, die einer ganz andern Sphäre  
angehört, während die gerade Strafe die ist, die in  
der Kirche in vollständiger Ordnung bestehenden In-  
stanzenzüge zu benützen <sup>47)</sup>. Die Staatsgewalt hat wohl  
ein Interesse daran, daß die Canones beobachtet werden,  
aber sie hat nicht die Handlungen der Kirche gültig zu  
machen, sie hat sie nicht zu prüfen, nicht zu lenken, nicht  
zu verbessern, nicht ihre Ausführung zu hemmen. Welch  
eine Unordnung müßte in einem Staate entstehen, dessen  
Obrigkeit nicht die letzte Entscheidung hätte; der Fürst,  
von dessen Ausspruch an einen andern Fürsten appellirt  
werden könnte, wäre dessen Untergebener <sup>48)</sup>.

Was jedoch den Mißbrauch selbst anbelangt, so ist  
zwar im Obigen bereits genau angegeben, in welchem  
Falle nach einer viel verbreiteten Ansicht die Appellation  
Statt zu finden habe, allein es müssen doch auch diejenigen  
Fälle ausgeschieden werden, in welchen wirklich ein Recurs  
an den Fürsten Statt finden darf, und zugleich die historischen  
Beispiele berücksichtigt werden, auf die man sich zur Recht-  
fertigung jener Appellation zu berufen pflegt. — Unbe-  
denklich darf an die weltliche Obrigkeit gegen das Ver-  
fahren eines geistlichen Richters recurrirt werden, sobald  
dieser seine Sphäre überschreitet und in das Gebiet der  
weltlichen Jurisdiction eingreift <sup>49)</sup>; wie ja auch seiner-

<sup>47)</sup> Vergl. (Pey) a. a. D. p. 239.

<sup>48)</sup> Vergl. (Pey) a. a. D. p. 254. — *Devoti* a. a. D. §. 33.  
p. 284. — *Bianchi* a. a. D. p. 423.

<sup>49)</sup> Vergl. Cap. *Dilecto*, 6. d. sent. excomm. in 6to (V.  
11.).

seits der geistliche Richter ein solches Verfahren des weltlichen zurückweisen kann <sup>50</sup>). Eben so ist eine eigentliche Appellation von dem geistlichen an den weltlichen Richter gestattet, wenn ersterer nach der Verfassung eines bestimmten Landes als Richter über weltliche Rechtsverhältnisse bestellt ist <sup>51</sup>). Endlich steht Nichts im Wege, daß ein Recurs an den Regenten genommen wird, wenn sich ein völlig incompetentes geistliches Gericht die Jurisdiction angemacht hat; in diesem Falle wird der Fürst darum angegangen, die Entscheidung durch die competente geistliche Gerichtsbehörde zu veranlassen <sup>52</sup>), wobei er sich nur vor der irrigen Auffassung zu hüten hat, diese als eine von ihm delegirte Behörde zu betrachten, denn Niemand kann eine Jurisdiction delegiren, die er selbst nicht hat <sup>53</sup>). Wenn daher der heilige Athanasius <sup>54</sup>) gegen die über ihn verhängte Sentenz der arianischen Bischöfe an den Kaiser recurrirte und von ihm die Ueberweisung der Sache an seine rechtmäßige geistliche Obrigkeit begehrte, so kann man sich dieses, wie mehrerer anderer

---

<sup>50</sup>) *Alteserra*, *ecclesiasticae jurisdictionis vindic.* (*Pey*) a. a. D. p. 215. p. 258. — *Devoti* a. a. D. — S. auch *Gibert*, *Corpus jur. canon. Proleg. P. I. Tit. 8. Sect. 3. Tom. I. p. 21.*

<sup>51</sup>) (*Pey*) a. a. D. p. 256.

<sup>52</sup>) Vergl. *Can. Placuit. 11. C. 11. Q. 1.* — *Berardi*, *Gratiani canon. genuini. Tom. I. p. 168.*

<sup>53</sup>) Vergl. *Zaccaria* a. a. D. corr. 6. p. 611.

<sup>54</sup>) Vergl. *Socrates*, *Hist. eccles. Lib. I. c. 28.* — *Sozomen*, *Hist. eccles. Lib. II. c. 15.*

analoger Fälle <sup>55)</sup>, (wie die Berufung des heiligen Chrysostomus an den Kaiser gegen den Urtheilsspruch des Theophilus), nicht als eben so vieler Beispiele für die Rechtmäßigkeit der eigentlich sogenannten Appellatio ab abusu bedienen. Aber sogar der Apostel Paulus <sup>56)</sup>, welcher gegen das Synedrium und gegen Festus sich an die Gerechtigkeit des Kaisers wendete, muß bisweilen, ohne daß es hier einer Widerlegung bedürfte, zur Rechtfertigung eines Institutes dienen, wovon kein Beispiel über das vierzehnte <sup>57)</sup>, ja kaum über das fünfzehnte Jahrhundert hinausreichte.

Um aber zu der eigentlichen in den Kirchengesetzen verbotenen <sup>58)</sup>, und durch das Beispiel eines Paulus von Samosata und der Donatisten <sup>59)</sup>, hinlänglich charakteris-

<sup>55)</sup> *Zaccaria* a. a. D. p. 612.

<sup>56)</sup> *Act. Apost.* XXV. 11. — Vergl. *Alteserra* a. a. D. Lib. VIII. c. 5. p. 292.

<sup>57)</sup> Vergl. (*Affre*), de l'appel comme d'abus. Paris 1845 p. 56. — Peter von Cugnières beschwerte sich zur Zeit Philipp's von Valois ums Jahr 1329 darüber, daß nullus a curia prelatorum appellat ad curiam regis. — Vergl. *D. Bertrandi*, Card. Ep. Eduens. c. Petr. d. Cugner. pro eccl. libert. act. 1. n. 14. (Max. biblioth. Patr. Tom. XXVI. p. 111.). — *Alteserra* a. a. D. Lib. VIII. cap. 7. p. 295. cap. 8. p. 297. — (*Pey*) a. a. D. p. 253. p. 486. n. 212. — Die bekannten Constitutionen von Clarendon stellten allerdings auch das Prinzip der Appellation von dem Erzbischof an den König auf, jedoch so, daß der König eine neue Entscheidung durch ein geistliches Gericht veranlassen sollte. — Vergl. *Alteserra* a. a. D. Lib. VIII. c. 6. p. 292. S. auch §. 129.

<sup>58)</sup> Vergl. *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 11. can. 12. (*Can. Si quis a proprio.* 2. C. 25. Q. 5.). —

<sup>59)</sup> Vergl. *Alteserra* a. a. D. Lib. VIII. cap. 5. p. 288.

sirten Appellatio ab abusu zurückzuführen, so ist sie, wie schon oben gezeigt, im Prinzip völlig unhaltbar <sup>60)</sup> und wird auch dadurch nicht annehmbarer gemacht, wenn dem weltlichen Richter vorgeschrieben ist, nicht zu weit zu gehen <sup>61)</sup> oder dadurch, daß die Appellation nur bei ganz notorischem Mißbrauche angenommen werden soll. Allerdings ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß keine Obrigkeit ein Recht hat, ihre Gewalt zu mißbrauchen, die Auctorität kann den Mißbrauch, der von den Menschen ausgeht, nicht rechtfertigen; aber eben so wahr ist es, daß der Mißbrauch niemals die Auctorität, die von Gott kommt, aufheben kann <sup>62)</sup>. Wenn daher auch der geistliche Richter durch seine Sentenz ein materielles Unrecht feststellt, so muß diese doch so lange aufrecht erhalten werden, bis daß der höhere geistliche Richter, an den man sich zu wenden hat, das Urtheil abändert. Ist es ja doch auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes gerade so; das formelle Recht, wenn es auch ein materielles Unrecht ist, bleibt so lange in Kraft, als nicht das materielle Recht durch die höhere competente Appellationsinstanz ebenfalls in das Gewand des formellen Rechtes gekleidet wird.

Ist schon in dieser Beziehung der Vergleich der kirchlichen Sphäre mit der der weltlichen Jurisdiction lehrreich, so bietet sich in der Gegenüberstellung des Staates zur Kirche überhaupt ein Prüfstein für die Richtigkeit der oben aufgestellten Grundsätze. Dieß geschieht nämlich in

---

<sup>60)</sup> Vergl. *Devoti* a. a. D. not. 2. p. 285.

<sup>61)</sup> *P. d. Marca* a. a. D. Lib. IV. cap. 20.

<sup>62)</sup> (*Pey*) a. a. D. p. 239. — S. auch *Tom.* I. p. 54.

so fern, als die Unzulässigkeit der Appellatio ab abusu, so wie des Placets nach göttlichem Rechte, sehr klar dann hervortritt, wenn man bei der Gegenseitigkeit des Verhältnisses beider Gewalten, den Versuch machen wollte, der Kirche eben jene vermeintlichen Gerechtsame dem Staate gegenüber einzuräumen. Es kann, was zunächst das Placet anbetrifft, keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche ein großes Interesse daran hat<sup>63)</sup>, im Voraus zu wissen, welche Principien der Staat bei seiner Gesetzgebung, so wie bei andern die kirchlichen Verhältnisse mit berührenden Anordnungen zum Grunde legen will. Es wäre daher sehr natürlich, daß sie, die von Gott selbst gesetzte Macht, von dem Staate forderte, kein Gesetz an ihre, der Kirche, Unterthanen zu erlassen, zu welchem sie nicht zuvor ihre Genehmigung ertheilt hätte. Dem Placetum regium würde sich daher, sobald man sich einmal auf den Standpunkt einer solchen Controle stellt, ein Placetum ecclesiasticum und zwar auf einer viel solideren Basis entgegenhalten lassen. Es hat daher auch nicht an Solchen gefehlt, welche ein derartiges Placet ebenfalls angenommen haben<sup>64)</sup>. Allein die Voraussetzung von welcher man hier ausgeht, ist falsch. Kirche und Staat sind nicht da, um sich gegenseitig zu controliren, sondern

<sup>63)</sup> Vergl. Droste zu Wischering a. a. D. S. 112. — Scheill, Kirche und Staat. S. 84. —

<sup>64)</sup> S. Oliva, Tract. d. for. eccles. (1678.). Tom. I. p. 22. n. 19. — Wanner, de placito ecclesiastico. (Diling. 1782.) cap. 3. §. 16. p. 55. — Vergl. v. Haller a. a. D. S. 416. — S. auch Scherer, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. S. 28.

gemeinschaftlich in Liebe und Vertrauen die Welt zu regieren. Daher nimmt die Kirche für sich kein Placet der weltlichen Geseze in Anspruch, sondern erst dann, wenn sie sich davon überzeugt, daß ein vom Staate erlassenes Gesez dem Seelenheile der Gläubigen und der kirchlichen Ordnung nachtheilig ist, tritt sie demselben zwar nicht sogleich entgegen und erklärt es nicht selbst ohne Weiteres für ungültig, sondern bittet bei der weltlichen Obrigkeit um dessen Zurücknahme. Hiermit möchte auch für das Verhalten der weltlichen Obrigkeit in analogen Fällen der Fingerzeig gegeben seyn.

Eben so verhält es sich mit der *Appellatio tanquam ab abusu*. Weit mehr, als es in dem Berufe der weltlichen Obrigkeit liegen kann, daß die geistlichen Richter gemäß der *Canones* verfahren und urtheilen, ist es auch ein sich von selbst verstehendes Interesse der geistlichen Gewalt, daß von dem weltlichen Richter die Gerechtigkeit gehandhabt werde; denn, geschieht dieß nicht, so droht ihr selbst die größte Gefahr. Es wäre daher, wenn man auch hier wie zuvor den Gesichtspunkt der Controle festhielte, die Kirche eben so wohl berechtigt, die *Appellatio tanquam ab abusu* vom weltlichen Richter anzunehmen und durch ihre Richter in höherer Instanz die Sache entscheiden zu lassen <sup>65</sup>). Allein die Kirche hat auch dieses nicht zu fordern <sup>66</sup>), sondern in einem

---

<sup>65</sup>) *Suarez, Defensio fidei cath. Lib. IV. c. 34. (Oper. Tom. XXI. p. 281.)*. — Vergl. *Belluga a. a. O. n. 57. p. 52.*

<sup>66</sup>) *Cap. Si duobus. 7. X. d. appellat. (II. 28.)*. — Vergl. *Reiffenstuel, Jus canon. univ. h. t. §. 3. n. 79. p. 416.* —

solchen Falle ihre Incompetenz mit den Worten des Herrn auszusprechen: Wer hat mich zum Richter oder Ertheiler über euch gesetzt <sup>67)</sup>? Umgekehrt soll dieß aber auch die Richtschnur für die weltliche Obrigkeit seyn, wofür der Grund eben in ihrer völligen Incompetenz liegt, denn wer hat sie zum Richter über die Kirche gesetzt?

Es mahnt daher Papst Benedict XIV. aus wohlbe gründeter Sorge die Bischöfe, daß sie in jeder Beziehung darauf bedacht seyn sollen, die Jurisdiction der Kirche gegen jeden Eingriff der weltlichen Obrigkeit zu schützen <sup>68)</sup>.

### §. 113.

#### 3. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Personen.

Die Freiheit der Kirche kann durch das Placet und durch die Appellatio tanquam ab abusu vielfach Seitens der weltlichen Obrigkeit geschmälert werden. Es würden sich aber, wenn zwischen den beiden Gewalten die Eintracht gestört wäre, für den Staat noch manche andre Mittel bieten, die freie Entwicklung der kirchlichen Thätigkeit in Ausübung der drei göttlichen Vollmachten zu hemmen, namentlich das, daß er dem Eintritte in den geist-

---

<sup>67)</sup> *Ev. Luc. XII. 14.* — Vergl. Droste zu Wischering S. 208.

<sup>68)</sup> *Bened. XIV. d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 12. sqq.*

lichen Stand oder dem kirchlichen Gütererwerb große Schwierigkeiten oder gar Verbote in den Weg stellte. Beides darf nach den Grundsätzen des göttlichen Rechtes nicht Statt finden, sondern die Kirche muß in jeder dieser Beziehungen ihren freien Gang nehmen können, sie hat von Gott ein Recht auf die ihr zur Vollführung ihrer Zwecke nöthigen Personen und Sachen <sup>1)</sup>).

Die Menschen gehören sowohl der Kirche, als dem Staate an; mit völliger Unabhängigkeit, ja bisweilen auch mit Anwendung äußeren Zwanges, erstieht sich der letztere die ihm für seinen Dienst tauglich scheinenden Individuen. Die Kirche, wie sie bei der Weihe ihrer Diener auf diese durch ihr Flehen den heiligen Geist herabrufet, betet auch schon zuvor, daß der Herr ihr die Arbeiter zu der großen Ernte sende <sup>2)</sup>); sie wartet also auch in dieser Beziehung ruhig den Willen Gottes ab, da sie Leute, welche sich ohne Beruf dem geistlichen Stande widmen, nicht brauchen kann. Allein sie begnügt sich auch damit nicht, daß der zum Eintritte in ihren Dienst sich Meldende ihr die Zusicherung gibt, er fühle den Beruf in sich; sie prüft erst diesen Beruf, sie prüft (S. 44. S. 421. u. ff.), ob er überhaupt die erforderlichen Eigenschaften besitze. Die Kirche hat gerade in dieser Beziehung die strengsten Vorschriften erlassen und es ist bereits oben ausführlich gezeigt worden <sup>3)</sup>, wie viel dazu

---

<sup>1)</sup> S. *Suarez*, *Defensio fid. cath.* Lib. IV. (Opera. Tom. XXI. p. 190. sqq.)

<sup>2)</sup> *Ev. Matth.* IX. 37. 38. — Vergl. *Droste zu Wischering*, über den Frieden. S. 153.

<sup>3)</sup> Vergl. den Abschnitt über die Ausschließung der Unfähigen



gehört, um jenen Regeln zu genügen und wie wenig dazu, um als irregulär von dem Dienste der Kirche zurückgewiesen zu werden.

Unter diesen Umständen ist für den Staat keine Gefahr vorhanden, daß ihm durch die Kirche zu viele Individuen entzogen würden, umgekehrt könnte es gar leicht für das Reich Gottes zu befürchten seyn, daß demselben durch die Welt, die ohnehin des Menschen Natur mehr anzieht, die Zahl der für den göttlichen Dienst erforderlichen Personen zu sehr geschmälert werde <sup>4)</sup>. Wer nicht in den Dienst der Kirche, sondern in den des Staates tritt, wird dadurch freilich nicht der Wirksamkeit für das Reich Gottes entzogen, denn Jeder hat die Aufgabe in seinem Kreise das Sittengesetz, die höchsten Gebote Gottes, zu verwirklichen; noch weniger aber scheiden diejenigen, welche die Kirche in ihren Dienst aufgenommen hat, von einer erspriesslichen Thätigkeit für den Staat aus. Freilich treiben sie als Geistliche keine Gewerbe und leisten keinen Kriegsdienst, aber wenn die christliche Religion ein Fundament der Staaten ist (§. 104. S. 482), so müssen doch Diejenigen, welche diese Religion lehren und sich ausschließend dem Dienste derselben widmen, ja vor Allen darauf hingewiesen sind, sie praktisch zu üben, dem Staate von dem größten Nutzen seyn <sup>5)</sup>.

---

und Untauglichen von dem Empfange der Weihen. Bd. 1. Kap. 7. §. 44—46. —

<sup>4)</sup> Vergl. Scheill, Kirche und Staat. S. 70.

<sup>5)</sup> Vergl. (Pey), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 365.

Demgemäß soll auch der Staat der Kirche darin behülflich seyn, daß sie die erforderliche Anzahl von Dienern gewinne und es ihr selbst überlassen, in dieser Beziehung nicht nur ihr Bedürfniß zu bestimmen <sup>6)</sup>, sondern auch durch vorbereitenden Unterricht in eigens dazu errichteten Bildungsanstalten sich einen tüchtigen Clerus heranzuziehen <sup>7)</sup>. Denn ohne eine solche Vorbereitung wird es der Kirche außerordentlich schwer, ja fast unmöglich, brauchbare Arbeiter für den Weinberg des Herrn zu gewinnen; der Kriegsdienst erzieht keine Geistlichen und so wie der Staat für jenen die Kadettenhäuser und ähnliche Anstalten braucht, so die Kirche die Seminarien.

Analog mit dem Eintritte in den Clerus ist auch der in die klösterlichen Anstalten zu beurtheilen, bei welchen hier auch das weibliche Geschlecht in Betracht kommt. Die Kirche ist unstreitig dazu befugt <sup>8)</sup>, religiöse Genossenschaften zu gründen oder gegründete anzuerkennen. Sobald sie einen Orden gebilligt und als einen solchen bezeichnet hat, der unter bestimmten gegebenen Verhältnissen für das Heil der Seelen sowohl Derer, die in denselben eintreten, als auch Andern, für welche Jene wirken <sup>9)</sup>, ersprießlich sey, so hat die weltliche Obrigkeit

<sup>6)</sup> Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 9. n. 7. p. 135. — (*Veremund. Gufl*), Demonstratio jurium stat. ecclcs. P. I. p. 59. sq.

<sup>7)</sup> Droste zu Wischering a. a. D. S. 139. u. ff.

<sup>8)</sup> Droste zu Wischering a. a. D. S. 161. u. ff.

<sup>9)</sup> Vergl. *Al. Rodriguez*, Exercicio de perfeccion y virtudes religiosas. P. III. Tratt. I. cap. 9. n. 7. (Ed. Saragoça. 1681. Tom. III. p. 51.) — (*Gufl*) a. a. D. p. 60.

kein Recht einem solchen Orden ihre Territorialgrenze abzusperrern, sondern sie muß in das Urtheil der Kirche einstimmen und soll dem Wachsthum derartiger kirchlicher Institute nicht hinderlich seyn. Was aber die einzelnen Individuen anbetrifft, welche sich das klösterliche Leben erwählen, so versteht es sich von selbst, daß ein so wichtiger und für die ganze Zukunft einer solchen Person entscheidender Schritt mit der gehörigen Ueberlegung geschehe, so wie daß er überhaupt die Folge eines freien Entschlusses sey. In dieser Beziehung ist daher eine Prüfung durchaus nothwendig, allein wem steht diese Prüfung zu? doch gewiß der Kirche. Sie hat die Individuen auszuwählen, die ihr für einen auserwählten Stand passend erscheinen und auch in dieser Beziehung hat sie strenge Vorschriften<sup>10)</sup> erlassen, durch deren Beobachtung die geistliche Obrigkeit hinlänglich in den Stand gesetzt wird, sich von dem wahren Beruf der den Eintritt in das klösterliche Leben begehrenden Personen zu überzeugen. Hat aber die Kirche diese Ueberzeugung gewonnen, so sollte sich der Staat dabei um so mehr beruhigen können, als ja ihrerseits die Kirche den Staat weder an der Gründung von Genossen- und Gesellschaften zu den verschiedenartigsten Zwecken hindert, noch sich um die Bedingungen des Eintrittes in dieselben kümmert, es sey denn, daß eine solche Genossenschaft zu irreligiösen oder unsittlichen Zwecken sich bildete, in welchem Falle sie die weltliche Obrigkeit allerdings darauf aufmerksam zu machen hätte.

<sup>10)</sup> Vergl. z. B. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. cap. 15. sqq.

Für diejenigen Personen, in welchen die Kirche den Beruf zum geistlichen Stande erkannt und denen sie in der Weihe die Befähigung zu demselben mitgetheilt hat, nimmt die Kirche die Freiheit von den gewöhnlichen Staatslasten in Anspruch <sup>11)</sup> (§. 60. S. 651. u. ff.). Die Frage, ob ein solcher Anspruch auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhe oder lediglich aus der Bewilligung der weltlichen Obrigkeit seinen Ursprung herleiten könne <sup>12)</sup>, möge hier einstweilen nicht erschöpft werden, und nur auf den Ausspruch des Conciliums von Trient <sup>13)</sup> und den Gebrauch aller heidnischen Völker hingewiesen werden. Dieser sicherte überall dem priesterlichen Stande eine besondere Ehre und die Befreiung von öffentlichen Lasten und mindestens ein Gleiches dürfte wohl, wie das vierte Concilium von Orleans es ausspricht <sup>14)</sup>, den christlichen Priestern gebühren. Denn, wie Chrysostomus diesen Gegenstand weiter ausführt <sup>15)</sup>,

---

<sup>11)</sup> Vergl. *Palafox*, Memorial al Rey por la Inmunidad ecclesiastica (Obras. Madr. 1762.) Tom. III. P. II. p. 472. sqq.

<sup>12)</sup> *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Non minus*. 4. X. d. immun. eccles. (III. 49.). n. 8. (Tom. III. p. 979.) — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. VI. p. 297. n. 3. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 24. p. 268. — *Gerbert*, de legit. eccles. potestate. Lib. III. c. 5. p. 452. sqq.

<sup>13)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 20.

<sup>14)</sup> *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. can. 13. i. f. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1438.).

<sup>15)</sup> *Chrysost.* Hom. 65. in Genes. c. 47. n. 4. (Tom. IV. p. 626.).

„wenn die Heiden im Irrthume befangen und ganz dem Götzendienste hingegeben, dadurch die Götzen mehr zu ehren vermeinten, daß sie ihre Diener ehrten, welcher Verwerfung wären diejenigen nicht würdig, welche dasjenige mindern, was schon zu jenem Cultus gehörte. Oder wisset Ihr nicht, daß auf Gott selbst die Ehre übergehe?“ Der erwähnte öcumenische Kirchenrath sagt aber: die Immunität der geistlichen Personen sey durch göttliche Anordnung und canonische Sanctionen festgestellt; wenn damit auch nicht eine unmittelbare göttliche Anordnung ganz ausdrücklich ausgesprochen ist, so liegt doch mindestens soviel in den Worten des Conciliums, daß eine solche Immunität der Geistlichen aus dem göttlichen Rechte abzuleiten sey <sup>16)</sup> und daß der dieselbe anerkennende Staat durch Bestimmungen der Art sich nahe an göttliches Recht anschliesse. — Insbesondere aber darf man aus dem Umstande, daß Christus für sich und Petrus den Tribut entrichten ließ <sup>17)</sup>, nicht die Schlussfolge ziehen, die Geistlichen seyen nach göttlicher Ordnung als steuerpflichtig anzusehen. Gerade bei dieser Gelegenheit sprach Christus die Freiheit der Kirche aus, auch nahm er den Zinsgroschen nicht aus dem Säckel, den er zur Bestreitung seiner und der Bedürfnisse der Apostel mit sich führen ließ, sondern aus dem Maul des Fisches und zahlte ihn nur um Aergerniß zu vermeiden <sup>18)</sup>.

<sup>16)</sup> *Devoti* a. a. D. not. 3. p. 270.

<sup>17)</sup> *Ev. Matth.* XVII. 23. sqq.

<sup>18)</sup> Vergl. *Suarez*, a. a. D. cap. 5. p. 200. — *Muzzarelli*, *Immunità ecclesiastica reale*. Lett. 1. (Il buon uso della logica nella materia di religione. Tom. VI. p. 41.). —

Aus ihrem Clerus wählt nun die Kirche Diejenigen aus, welchen sie die einzelnen Aemter anvertrauen will; sie muß daher auch die verschiedenen Wirkungskreise der kirchlichen Thätigkeit nach ihren Bedürfnissen näher bestimmen können und zwar in beiderlei Beziehung unabhängig von dem Staate. Für die Kirche als solche hat die Territorialgrenze keine Bedeutung (§. 96. S. 384.). So wie nun jede weltliche Obrigkeit das ihr untergeordnete Land eintheilt, so theilt die Kirche die Welt in Provinzen und Diöcesen ein. Die Uebereinstimmung dieser kirchlichen Districte mit der weltlichen Landeseintheilung ist nicht nur zulässig, sondern kann auch ihren Nutzen haben und es hat sich die Kirche in dieser Hinsicht gar oft an schon bestehende Verhältnisse der Art angeschlossen (§. 68. S. 28.); allein die weltliche Gewalt hat kein absolutes Recht von der Kirche zu fordern, sie solle ihren Einrichtungen hierin nachkommen (§. 68. S. 26.). Noch weniger hat aber der Staat nach göttlichem Rechte die Befugniß, zu verlangen, daß ein bestimmtes kirchliches Amt gerade derjenigen Person übertragen werde, welche er nach seinen Interessen für die angemessenste hält. Oder fragte etwa Paulus bei dem römischen Kaiser an, als er den Titus in Creta und den Timotheus in Ephesus als Bischöfe einsetzte? Begehrt ja doch die Kirche nicht, daß die weltliche Obrigkeit ihre Landeseintheilung nach der kirchlichen einrichte, begehrt ja doch sie nicht, daß ein weltliches Amt Diesem oder Jenem verliehen werden solle, so groß auch ihr Interesse in dieser Beziehung seyn könnte. Wenn sich dessenungeachtet auf historischem Wege ein Patronatrecht der Layen, insbesondere ein Nominationsrecht einzelner Fürsten, als In-

stitute menschlichen Rechtes gebildet haben, so zeigt dieß nur, wie nachgiebig die Kirche stets gewesen ist, während die Geschichte weder von der Existenz eines kirchlichen Patronatrechtes an weltlichen Aemtern, noch von der eines kirchlichen Nominationsrechtes für weltliche Fürstenthümer, Etwas weiß. —

§. 114.

4. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Sachen.

Das Bedürfniß jeder der beiden die Welt regierenden Gewalten erheischt es, daß Menschen sich ihrem Dienste widmen und sich diesem ausschließlich hingeben. Eben so vermag auch keine von beiden ihre Zwecke zu erreichen, wenn ihr nicht Sachen, welche ausschließlich dazu als Mittel dienen, zu Gebote stehen. Der Staat braucht für seine profanen Zwecke, für seine Heere seine Beamten, seine öffentlichen Gebäude und Anstalten zeitliche Mittel; daher die Pflicht der Unterthanen ihrer Obrigkeit Abgaben zu zahlen (§. 103. S. 469.), daher die Nothwendigkeit, daß die Einkünfte des Staates gleichsam eine heilige und unantastbare Domaine für ihn bilden <sup>1)</sup>, bei deren Verwaltung keine andern, als nur die verfassungsmäßig dazu bestimmten Organe thätig werden dürfen. Auch die Kirche kann für ihre Zwecke, sie kann für den Cultus, für den Clerus, für ihre Gebäude und

---

<sup>1)</sup> Vergl. (Pey), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 374.

ihre Anstalten der zeitlichen Mittel nicht entbehren, wie überhaupt keine Religion ohne diese, wie Vernunft und Erfahrung es lehrt, Bestand haben kann<sup>2)</sup>. Denn, ob schon kein Reich von dieser Welt, ist die Kirche doch ein Reich in dieser Welt (§. 105. S. 489.), und ist die christliche Religion auch nicht wegen des Leibes eingesezt, so sind doch ihre Priester nicht Engel, sondern Menschen, welche des Lebensunterhaltes bedürfen<sup>3)</sup>. Es besteht daher für alle Christen die Pflicht, wie dem Staate, so der Kirche von ihrer Habe abzugeben und ihr zu widmen<sup>4)</sup>; das auf diese Weise gebildete Kirchenvermögen

---

<sup>2)</sup> Vergl. *Mamachi*, del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili, che stabili. Rom. 1770. — Défense de l'immunité des biens ecclésiastiques. Londres. 1750. — *Palafox*, Memorial al Rey por la Inmunidad ecclesiastica. (Obras. Madrid. 1762. Tom. III. P. II. p. 472. y seg.) Eine vorzügliche Arbeit über diesen Gegenstand ist die Schrift von J. Evelt, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1845.

<sup>3)</sup> Vergl. Desing, Abhandlung von den Gütern und Einkünften der Geistlichkeit. S. 57. u. ff.

<sup>4)</sup> *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 87. art. 1. in corp. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 660.): Quod enim eis qui divino cultui ministrabant ad salutem populi, populus necessaria victus ministraret, ratio naturalis dictat; sicut et his, qui communi utilitati invigilant, scilicet principibus et militibus, et aliis hujusmodi, stipendia victus debentur a populo. — Art. 4. ad 3. col. 667: Naturalis enim ratio dictat, ut illi qui habet curam de communi multitudinis statu, provideatur de bonis omnibus, unde possit exequi ea quae pertinent ad communem salutem.



muß ebenfalls eine heilige und unantastbare Domaine für die Kirche seyn, und die Verwaltung desselben ausschließlich den dazu bestellten kirchlichen Vorständen überlassen bleiben.

Für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat entscheidet demgemäß in dieser Beziehung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig in diesen Rechten anzuerkennen, soviel es an ihnen ist, sich darin zu schützen und im Falle dringenden Bedürfnisses mit denen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen haben. Damit aber ein solcher Nothstand möglichst vermieden werde, muß auch der Kirche die Erwerbung zeitlicher Güter nach den gewöhnlichen im weltlichen Rechte anerkannten Titeln unbehindert freistehen <sup>5)</sup>. Es lassen sich daher alle Verbote der Veräußerungen an die sogenannte „todte Hand“, die Amortisationsgesetze, von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus, nicht billigen <sup>6)</sup>. Dieß und mehrere der übrigen berührten Verhältnisse, werden in noch klarerem Lichte sich darstellen, wenn man sich vergegenwärtigt, welches nach jenem Standpunkte die wahre Grundlage alles irdischen Besitzes und wer als der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens zu betrachten sey <sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> Droste zu Wischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 172.

<sup>6)</sup> S. Mamachi a. a. D. Tom. I. p. 6. — (Veremund. Guft). Vindiciae jurium status ecclesiastici. Ratisb. 1757. P. II. p. 450. sqq. — Droste zu Wischering a. a. D. S. 168. —

<sup>7)</sup> Sehr belehrend ist hierüber die im Jahr 1433 auf dem Concilium zu Basel gehaltene Oratio Joannis de Polémar, de

Im strengen Sinne des Wortes kann man nämlich überhaupt keinen Menschen den Eigenthümer einer Sache nennen. Er hat im Schweiße seines Angesichtes die Erde zu bestellen, all sein Besitz ist nur ein ihm von Gott gegebenes Lehen, der Mensch ist nur der Verwalter, Gott der Eigenthümer <sup>8)</sup>. Auf dieses sein Eigenthum hat Gott keineswegs Verzicht geleistet, auch hat Er dasselbe nicht etwa auf den Staat übertragen <sup>9)</sup>, sondern diesem nur die besondere Aufgabe gestellt, durch den Rechtsschutz des Besitzes die Ordnung zu handhaben. Dagegen hat Gott, wie der alte Bund hinlänglich davon Zeugniß gibt, ausdrücklich befohlen, daß bestimmte Gegenstände Ihm vorbehalten seyn sollen <sup>10)</sup>, welche Er dann den Priestern und Leviten übergeben hat. „Alle Zehnten des Landes sowohl von Getreide, als von Baumfrüchten, gehören dem Herrn und sind ihm geheiligt <sup>11)</sup>“; also lautet eines von den Geboten, welches Gott auf Sinai an Moses gab <sup>12)</sup>, und ein andres <sup>13)</sup>: „das Erstgeborne, das

---

civili dominio clericorum (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 1909. sqq.).

<sup>8)</sup> Vergl. Berlin. polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 277. u. ff.—

<sup>9)</sup> *Muzzarelli*, Immunità ecclesiastica reale. Lett. I. (Il buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 11.). —

<sup>10)</sup> Vergl. *Défense*. p. 27.

<sup>11)</sup> *Levit.* XXVII. 30.

<sup>12)</sup> Vergl. oben S. 94. S. 394.

<sup>13)</sup> *Levit.* XXVII. 26.

dem Herrn gehört, kann Niemand heiligen und verloben, sey es Ochse oder Schaaf, sie sind dem Herrn“, „denn Mein ist alle Erstgeburt, seit Ich die Erstgeburt erschlagen im Lande Aegypten; Ich habe mir geheiligt, was zuerst geboren wird in Israel, vom Menschen bis zum Vieh, Mein ist es: Ich bin der Herr <sup>14)</sup>“. Den Söhnen Levi aber hat Gott alle Zehnten übertragen <sup>15)</sup> und an Aaron alles Erste des Oeles und des Weines und des Getreides, was sie an Erstlingen opfern, gegeben, nicht minder das Fleisch aller Erstgeburt und, wie Gott weiter zu seinem Priester spricht: „Alle Erstlinge des Heiligthums, welche die Söhne Israels dem Herrn opfern, hab Ich dir gegeben und deinen Söhnen und deinen Töchtern als ewige Gebühr <sup>16)</sup>“. Diese Gegenstände sind daher Gottes Eigenthum im engeren Sinne des Wortes und erhalten eben dadurch einen heiligen und unverletzlichen Charakter. Mit seinem Gebote ist Gott hierin aber der menschlichen Natur entgegengekommen, die in der Darbringung von Opfern das Verhältniß ihrer Abhängigkeit, ihr religiöses Gefühl ausdrücken will <sup>17)</sup>. Dem-

---

<sup>14)</sup> *Numer.* III. 15.

<sup>15)</sup> *Numer.* XVIII. 21.

<sup>16)</sup> *Numer.* XVIII. 8. 12. 18. 19.

<sup>17)</sup> *Thom. Aquin.* a. a. D. Q. 85. art. 1. in corp. col. 649. — ex naturali ratione procedit, quod homo quibusdam sensibilibus rebus utatur, offerens eas Deo in signum debitae subjectionis et honoris, secundum similitudinem eorum, qui dominis suis aliqua offerunt in recognitionem domini. — Vergl. *Evelt*, a. a. D. S. 7.

gemäß ist es als eine allgemeine, auch im Heidenthume vorkommende Erscheinung zu bezeichnen, daß das der Gottheit gewidmete Gut als ein heiliges und unverletzliches betrachtet wurde <sup>18)</sup>.

Waren im Judenthume die Gott zu widmenden Sachen durch ausdrückliches Gesetz, dessen Beobachtung gegen beabsichtigte Abweichungen Nehemias mit heiligem Eifer wahrte <sup>19)</sup>, nach dem Charakter des alten Bundes strenge vorgeschrieben, so trat im Christenthume auch hierin die Freiheit ein. Keinesweges aber wurde das Prinzip aufgehoben, sondern, wie der heilige Irenäus <sup>20)</sup> sagt: „Oblationen dort und Oblationen hier, Opfer beim Volke wie in der Kirche, nur die Art ist verändert, weil nicht mehr von Knechten, sondern von Freien dargebracht wird, denn Einer und Derselbe ist der Herr“. Aber trotz dieser Freiheit soll doch die Freigebigkeit der Christen gegen Gott die des Pharisäers <sup>21)</sup> übersteigen und wenn dieser sich seines Zehnten rühmte, so sollen die Christen sich auf diese Gabe nicht beschränken <sup>22)</sup>. Es sind daher

---

<sup>18)</sup> *August. Valle*, de bonis eccles. p. 7. — *Desing* a. a. D. S. 63. u. ff.

<sup>19)</sup> II. *Esdr.* XIII. 6. 10. — *Vergl. (Pey)* a. a. D. p. 374. —

<sup>20)</sup> *Iren. adv. haeres.* IV. 18. n. 2. Et non genus oblationum reprobatur; oblationes enim et illic, oblationes autem et hic: sacrificia in populo, sacrificia in Ecclesia: sed species immutata est tantum, quippe cum jam non a servis sed a liberis offeratur. Unus enim et idem Dominus.

<sup>21)</sup> *Ev. Matth.* V. 20.

<sup>22)</sup> *S. Augustin in Psalm.* CXXXV. — *Hieron. in Malach.* III. 8. (Tom. VI. col. 1561.). — *Vergl. Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Tom. III. p. 528. —

Grundstücke, deren auch die Leviten, wenn gleich von der Landesheilung ausgeschlossen, ganz rechtmäßig sehr viele besaßen <sup>23)</sup>, als Opfergabe an Gott nicht ausgeschlossen, denn es kommt in der Kirche eben nicht mehr auf die Art der Gabe, sondern auf die Absicht des Gebers an <sup>24)</sup>. Durch die Ausführung dieser Absicht hören aber die der Kirche dargebrachten Gegenstände auf, weltliche Sachen zu seyn und treten in die Kategorie der heiligen Dinge ein <sup>25)</sup>. Für den Staat entspringt daraus die Pflicht, die Kirche in ihrem Besitze zu schützen <sup>26)</sup>, einerlei ob sie jenen Sachen durch eine besondere Ceremonie — der Weihe der ihrem Dienste sich widmenden Menschen vergleichbar — einen vorzüglicheren Charakter der Heiligkeit beigelegt hat oder nicht <sup>27)</sup>. Ganz in Ueberein-

<sup>23)</sup> Vergl. *Joann. de Polemar*, a. a. D. col. 1918.). — Ueber den Reichthum der Leviten s. noch *Desing* a. a. D. S. 1. u. ff.

<sup>24)</sup> Vergl. *Muzzarelli* a. a. D. p. 25. e seg.

<sup>25)</sup> *Thom. Aquin.* a. a. D. Q. 99. art. 1. in corp. col. 756. Sicut autem ex eo quod aliquid ordinatur in finem bonum sortitur rationem boni; ita etiam ex hoc quod aliquid deputatur ad cultum Dei, efficitur quoddam divinum; et sic ei quaedam reverentia debetur, quae refertur in Deum.

<sup>26)</sup> (*Gustl*) a. a. D. p. 89. — *Bossuet*, *Politique tirée de l'écriture sainte*. VII. 5. 8. p. 310.

<sup>27)</sup> *Thom. Aquin.* a. a. D. art. 3. in corp. col. 759.: — Post sacramenta autem secundum locum tenent vasa consecrata ad sacramentorum susceptionem, et ipsae imagi-

stimmung mit dem göttlichen Worte des alten Bundes nennen daher schon die apostolischen Canones und Concilienschlüsse älterer Zeit diese Gegenstände ohne Unterschied: *Tὰ τοῦ Θεοῦ* <sup>28)</sup>, *Tὰ κυριακὰ* <sup>29)</sup>, *Res dominicae* <sup>30)</sup>, *Res Deo sacratae* <sup>31)</sup>. In gleicher Weise sprechen die Kirchenväter, unter denen namentlich der heilige Hieronymus das Gott geweihte Gut als *Substantia Christi* bezeichnet <sup>32)</sup>. Ähnliche Ausdrücke finden sich bei allen Schriftstellern des Mittelalters <sup>33)</sup>; es war daher auch keine Abweichung von der allgemeinen Auffassungsweise, wenn Papst Innocenz III. das Kirchengut

---

*nes sacrae et reliquiae sanctorum, in quibus quodammodo ipsae personae sanctorum venerantur et dehonorantur; deinde ea quae pertinent ad ornatum Ecclesiae et ministrorum; deinde ea quae sunt deputata ad sustentationem ministrorum sive sint mobilia sive immobilia. Quicumque autem contra quodcunque praedictorum peccat, crimen sacrilegii incurrit. — Vergl. Conc. Trostlej. ann. 909. can. 4. (bei Hardouin, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.). —*

<sup>28)</sup> *Can. Apost. 38.* (bei *Beveridge*, *Pand. Can. Tom. I. p. 26.*) —

<sup>29)</sup> *Can. Apost. 40. p. 27. — Can. Sint manifestae. 21. C. 12. Q. 1.*

<sup>30)</sup> *Conc. Carth. III. ann. 397. c. 49.* (bei *Hardouin*, *Concil. Tom. I. col. 968.*) — *Can. Sint manifestae. cit.*

<sup>31)</sup> *Conc. Carth. IV. ann. 398. (ebend. col. 981.). — Vergl. auch Conc. Nic II. act. 7. c. 12.* (bei *Hardouin*, *Tom. IV. col. 769.*) —

<sup>32)</sup> *Hieron. Ep. 58. ad Paulin. n. 7.* (*Edit. Paris. Vol. I. col. 583.*)

<sup>33)</sup> *Ḫ. Muzzarelli a. a. D. p. 20. e seg.*

Patrimonium Christi <sup>34)</sup>, Petrus von Blois Patrimonium Crucifixi <sup>35)</sup> und das Concilium von Trient <sup>36)</sup> es Res Dei nannte.

Gegen diese Erörterung scheint jedoch der Einwand <sup>37)</sup> erhoben werden zu dürfen, daß Christus, der die Armen selig preist <sup>37)</sup>, der das Eingehen der Reichen in das Himmelreich als höchst schwierig vor Augen stellt <sup>38)</sup> und selbst nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte <sup>39)</sup>, seiner Kirche und dem Clerus den Besitz weltlicher Güter verboten habe <sup>40)</sup>. Denn wenn der Heiland zu seinen Jüngern sagt: sie sollten sich auf dem Wege weder eines Stockes noch einer Tasche bedienen, sie sollten kein Brod, keine zwei Röcke und keine Schuhe mitnehmen, aber auch Niemanden grüßen <sup>41)</sup>; wenn Er ferner es ihnen an das Herz legt: „Wollet nicht besorgt seyn und sagen, was werden wir essen, oder was werden wir trinken <sup>42)</sup>, oder

<sup>34)</sup> Cap. *Cum secundum*. 16. X. d. praeb. (III. 5.). — Vergl. Cap. *Cum ex eo*. 34. d. elect. in 6to. (I. 6.).

<sup>35)</sup> *Petr. Bles.* Ep. 20. ad Crisp. et Pagan. (Edit. Paris. p. 37.). —

<sup>36)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 1.

<sup>37)</sup> *Ev. Matth.* V. 3.

<sup>38)</sup> *Ev. Matth.* XIX. 24.

<sup>39)</sup> *Ev. Matth.* VIII. 20. — *Ev. Luc.* IX. 58.

<sup>40)</sup> Weitläufig ist dieser Punkt in der oben Note 7 angeführten Rede des *Joann. de Polemar* erörtert.

<sup>41)</sup> *Ev. Marc.* VI. 8. *Ev. Luc.* IX. 3. vergl. X. 4.

<sup>42)</sup> *Ev. Matth.* VI. 31. 34.

womit uns bedecken? wollet nicht besorgt seyn um den morgenden Tag“; so würde man hierin allerdings, wenn diese Aussprüche durchaus wörtlich zu nehmen wären, hierin ausdrückliche Verbote erkennen müssen. Handelt aber wohl ein Geistlicher gegen das göttliche Gebot, wenn er für sich und für diejenigen, die seiner Obhut übergeben sind, Sorge trägt? Gewiß nicht, denn wie der heilige Augustinus <sup>43)</sup> bemerkt: „der Herr selbst, dem die Engel dienen, hat um des Beispieles willen, damit Niemand sich ärgere, wenn er einen Seiner Diener das ihm Nothwendige sich verschaffen sieht, sich gewürdigt, Säckel <sup>44)</sup> zu haben, in welchen das Geld getragen wurde, womit das für die nothwendigen Bedürfnisse Erforderliche besorgt werden konnte“. Aus dieser Fürsorge haben daher auch die Apostel Geldsammlungen für die Kirche und ihre Bedürfnisse veranstalten lassen <sup>45)</sup>. Christus selbst erklärt jedoch den Arbeiter in seinem Weinberge für des Lohnes würdig und gibt ihm das Recht, Hospitalität zu fordern <sup>46)</sup>, der Apostel Paulus aber lehrt ausdrücklich, daß der dem Altare dient, auch vom Altare leben solle <sup>47)</sup>. Es haben daher auch die Apostel niemals Scheu getragen, die Gaben, welche die Gläubigen zu

---

<sup>43)</sup> *Augustin. Lib. II. d. serm. Dom. in monte.*

<sup>44)</sup> *Ev. Joann. XII. 4—6.*

<sup>45)</sup> *Rom. XV. 26. —*

<sup>46)</sup> *Ev. Luc. X. 5. — Vergl. Pey a. a. D. p. 374.*

<sup>47)</sup> *I. Cor. IX. 13. — I. Tim. V. 18. — Vergl. Can. Ex his. 22. C. 12. Q. 1.*



ihren Füßen niederlegten, anzunehmen <sup>48)</sup>. Jenes: „Wollet nicht besorgt seyn“ ist daher durchaus nicht als ein Verbot zu nehmen, denn wollte man so wörtlich interpretiren, so würde Christi Ausspruch: „Wollet nicht richten <sup>49)</sup>“ jedes Gericht und des Apostels Wort: „Wolle nicht Wasser trinken <sup>50)</sup>“ jede Stillung des Durstes mit Wasser für unerlaubt erklären <sup>51)</sup>. Eben so wenig enthalten die Worte Christi: weder Beutel noch Tasche, noch Schuhe zu tragen und Niemanden auf dem Wege zu grüßen, ein buchstäblich zu nehmendes allgemeines Gebot für die Diener der Kirche, denn sonst müßten sie, um nur dieses hervorzuheben, sämmtlich baarfuß gehen. Nicht anders verhält es sich aber auch mit den übrigen Schrifttexten, welche öfters gegen die Statthastigkeit des kirchlichen Vermögens angeführt werden <sup>52)</sup>. Für die Unrichtigkeit einer solchen Deutung spricht aber schon jener Geldsäckel des Herrn, worin die Gaben der Gläubigen aufbewahrt und woraus Seine und Anderer Bedürfnisse bestritten wurden <sup>53)</sup>; er darf mit Augustinus als die erste Begründung des Kirchenvermögens angefe-

<sup>48)</sup> *Act. Apost.* II. 44. IV. 34. — Vergl. *Muzarelli a. a. D.* p. 17.

<sup>49)</sup> *Ev. Luc.* VI. 37.

<sup>50)</sup> *I. Tim.* V. 23.

<sup>51)</sup> Vergl. *Jo. de Polemar a. a. D.* col. 1920.

<sup>52)</sup> Wir verweisen wegen derselben theils auf die erwähnte Rede Joh. v. Polemar, theils auf den ersten Band der angeführten Schrift von Mamachi. — S. auch *Moneta Crem. adv. Catharos et Valdenses. Lib. V. cap. 7.* (Romae. 1743.) p. 446.

<sup>53)</sup> Vergl. *Ev. Joann.* IV. 8. 27. 31.

hen werden <sup>54)</sup>). Wer aber war und ist der Eigenthümer desselben? Hier bietet sich dieselbe Antwort wie zuvor, sie tritt hier aber in der Person Christi selbst aufs Deutlichste entgegen. —

Wenn demnach Gott, wenn Christus <sup>55)</sup> und somit durch Ihn Sein mystischer Leib, die Kirche <sup>56)</sup>, der wirkliche Eigenthümer ist, wenn ferner alle kirchlichen Personen und Körperschaften, denen einzelne Bestandtheile jenes Vermögens übergeben sind, nur als Verwalter desselben zu betrachten sind <sup>57)</sup>, so wären von diesem streng festzuhaltenden Standpunkte <sup>58)</sup> aus, mehrere sehr wichtige Folgerungen, insonderheit für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu ziehen. Zunächst sind jene Theorien, welche entweder die einzelne Kirchengemeinde oder gar den Staat zum Eigenthümer des Kirchenvermögens machen, oder ihm ein Obereigenthum daran <sup>59)</sup> beilegen,

<sup>54)</sup> *S. Augustin. Tract. LXII. in Joann in Can. Habebat. 17. C. 12. Q. 1.*

<sup>55)</sup> Vergl. *Reiffenstuel, Jus canon. univ. Lib. II. Tit. 25. §. 2. n. 47. Tom. III. p. 319.*

<sup>56)</sup> *Conc. Trostlej. ann. 909. can. 4. (Hardouin, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.): quia Christus et ejus ecclesia una est persona, et quaecunque ecclesiae sunt, Christi sunt. — Vergl. Evelt a. a. D. S. 12. u. f. S. 76. u. ff.*

<sup>57)</sup> Vergl. *Can. Expedit. 13. (Jul. Pomer. f. Note 73.). Can. Episcopus. 23. C. Q. cit.*

<sup>58)</sup> Vergl. *Défense. a. a. D. p. 11.*

<sup>59)</sup> *S. dagegen Walter, Kirchenrecht. §. 47. XIII. — Devoti a. a. D. §. 29. p. 278.*

völlig zu verwerfen<sup>60)</sup>. Auch ist es unrichtig den Papst sich als Eigenthümer zu denken; derselbe kann immer nur als der oberste Verwalter des Kirchenvermögens angesehen werden<sup>61)</sup>, von welchem in besonders wichtigen Fällen die letzte Entscheidung über dessen Verwendung ausgeht<sup>62)</sup>. Sodann ergibt sich aus jenem Princip, wie schon oben bemerkt, daß die Amortisationsgesetze zu göttlichem Rechte nicht bestehen; ferner: daß derjenige, welcher der Kirche das ihr zugedachte oder in ihrem Besitze befindliche Gut entzieht, damit Gott beraubt und sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig macht; endlich: daß der Staat von aller Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen bleibt, diese vielmehr nur von kirchlichen Organen, jedoch mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu führen ist<sup>63)</sup>.

Was zuvörderst jene Amortisationsgesetze anbetrifft, so liegt ihnen, wie so manchen andern Maaßnahmen der Staaten, die unfreundliche Voraussetzung zum Grunde<sup>64)</sup>,

<sup>60)</sup> Eine gründliche Kritik dieser Ansichten s. bei Evelt a. a. D. S. 14. u. ff. S. 41. u. ff.

<sup>61)</sup> S. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 100. art. 1. ad 7 col. 763: — quamvis enim res Ecclesiae sint ejus ut principalis dispensatoris, non tamen sunt ejus ut domini et possessoris. — Vergl. Evelt a. a. D. S. 75. — S. auch *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. XV. XVI. Diss. 9. art. 6. n. 3. (Tom. XIII. p. 598.). — (*Gustl*) a. a. D. p. 85. sqq.

<sup>62)</sup> Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 28. p. 276.

<sup>63)</sup> Vergl. *Gerbert*, Princip. theol. canon. Sect. II. cap. 2. §. 64. p. 240.

<sup>64)</sup> Défense. p. 20.

die Kirche könne zum Nachtheile des Staates zu reich werden. Kann denn Christus zu reich werden? „Möge doch“, drückt sich hierüber das sechste Concilium von Paris so wahr und treffend aus<sup>65)</sup>, „möge doch diese Anmaaßung ein Ende haben, welche zu sagen pflegt: die Kirchen Christi hätten zu viel Vermögen; möge sie bedenken, daß, wenn das Vermögen der Kirche auch noch so groß sey, es nicht zu groß seyn könne<sup>66)</sup>, wenn daselbe so verwaltet wird, wie es verwaltet werden soll. Die Habgier, ja die Nachlässigkeit vieler Verwalter, nicht die Größe des kirchlichen Vermögens ist verwerflich. Denn es ist wunderbarlich: die weltliche Anmaaßung hat nie genug, und die Kirche hat zuviel.“ Gegen schlechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die doch den Charakter desselben eben so wenig aufhebt<sup>67)</sup>, als durch sie ein Privatvermögen seinen Charakter nicht verliert, gibt es ein entschiedenes Mittel in der tüchtigen Handhabung der Kirchenzucht<sup>68)</sup>. Wenn es aber auch hieran fehlt, so geht daraus doch für den Staat eben so wenig ein Recht hervor, in diese Verwaltung einzugreifen, als die Kirche die Befugniß hätte, die Administration des Staatsvermögens bei Vernachlässigung Seitens der weltlichen Beamten, an sich zu ziehen oder dieselbe auch nur zu controliren. Die doch mindestens dem drit-

---

<sup>65)</sup> *Conc. Paris.* VI. ann. 829. c. 18. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. IV. col. 1310.).

<sup>66)</sup> *Défense.* p. 5.

<sup>67)</sup> *Drofte zu Wischering*, über den Frieden. S. 180.

<sup>68)</sup> Vergl. *Mamachi* a. a. D. Tom. III. P. I. p. 285. e seg.

ten Jahrhunderte angehörigen <sup>69)</sup> apostolischen Constitutionen <sup>70)</sup> sagen daher sehr richtig: „Dir, o Laye, kommt es zu, daß du schenkst, dem Bischöfe aber, als dem Haushalter und Verwalter des kirchlichen Vermögens, daß er es anwende. Hüte dich aber, daß du nicht den Bischof zur Rechnungsablage aufforderst, noch seine Verwaltung beaufsichtigt, wie er sie führe, oder wann oder wem oder wo er zuwendet, ob gut oder schlecht oder wie sich's gebührt. Denn von ihm wird Gott, der diese Verwaltung in seine Hände legte, der ihm das Priestertum solch hoher Würde übertragen gewollt, die Rechnung fordern <sup>71)</sup>“. Die Verwaltung der Kirchengüter hat aber, wie das angeführte Concilium von Paris <sup>72)</sup> es verlangt, in der Weise zu geschehen, daß die Geistlichen das Kirchengut besitzen, nicht aber davon in Besitz genommen sind, und wie Prosper <sup>73)</sup> schreibt, „daß sie die Sachen besitzend sie verachten und nicht für sich, sondern für Andre sie besitzen. Denn es ist bekannt, daß heilige Bi-

---

<sup>69)</sup> Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 61.

<sup>70)</sup> *Constit. apostol.* II. c. 35. (bei Coteler. *Patr. apostol.* Tom. I. p. 248.). —

<sup>71)</sup> Es möchte daher wohl nicht, wie Permaneder, Kirchenrecht. S. 51. annimmt, aus der richtigen Grundanschauung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat für diesen die Befugniß Seitens der Kirche Rechnungsablage zu verlangen, zu folgern seyn.

<sup>72)</sup> *Can.* 17. col. 1309.

<sup>73)</sup> Ober vielmehr *Jul. Pomerius, de vita contemplativa.* Lib. II. cap. 9. (*S. Prosperi Opera.* Paris. 1711. App. col. 32.) —

schöfe die Kirchensachen nicht für sich, sondern für Andre besessen haben, sie nicht zu ihrem Ruhme und ihrer Ergötzlichkeit, sondern vielmehr zu Gottes Ehre und zur Hülfe der Gläubigen gebraucht haben.“ In diesem Sinne des Wortes heißen daher die Kirchengüter mit Recht auch das *Patrimonium pauperum* <sup>74)</sup>, weil sie, da Christus sich mit den Armen identificirt <sup>75)</sup>, wenigstens zu bedeutendem Theile für die Armen bestimmt sind. Dem Bischöfe, der ja auch die Seelen nährt, steht es um so mehr die Armen zu laben zu <sup>76)</sup>, als er von denen, welche ihr Vermögen der Kirche hingeben, gleichsam als der Executor ihres Testaments bestellt ist <sup>77)</sup>. —

Schon aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß durch die Bereicherung der Kirche dem Staate Nichts entzogen wird; berücksichtigt man aber die vielen Wohlthaten, welche dem Staate durch die die himmlischen Güter spendende

---

<sup>74)</sup> Schon *Jul. Pomerius* a. a. D. bedient sich des Ausdruckes: *scientes nihil aliud esse res Ecclesiae, nisi vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum*, welchen *Can. Quia juxta*. 59. C. 15. Q. 1. (bei *Watter*, *Corp. jur. Germ.* Tom. II. p. 171. als *Capit. I. ann. 803. c. 1.*) und das *Conc. Aquisgr.* II. ann 836. cap. 2. can. 7. (bei *Hardouin*, *Conc* Tom. IV. col. 1394.) ebenfalls mit Beziehung auf den heiligen Prosper von Aquitanien wiederholt. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. D. n. 50. p. 319. S. auch *Epist. synod.* 84. ann. 849. inter *Lupi Ferr.* Ep. p. 127.

<sup>75)</sup> *Ev. Matth.* XXV. 35. 40. — Vergl. *Muzzarelli* a. a. D. p. 29.

<sup>76)</sup> *Can. Praecipimus.* 24. C. 12. Q. 1. (*Can. Apost.* 41.). —

<sup>77)</sup> Vergl. *Petr. Bles.* Ep. 20.

Kirche zugehen <sup>78)</sup>, gedenkt man insbesondere ihrer Anstalten für Krankenpflege und Erziehung, erinnert man sich mit einem Rückblicke auf die Geschichte, was die Kirche selbst durch die Cultivirung des Bodens geleistet hat <sup>79)</sup>, faßt man ferner die sich von selbst verstehende Pflicht der Kirche ins Auge, dem Staate in Nothfällen mit ihrem Vermögen, als mit einem allgemeinen Almosen <sup>80)</sup> zu Hülfe zu kommen <sup>81)</sup>, — worüber natürlich der Papst zu entscheiden hat <sup>82)</sup> — so muß jene Besorgniß vor dem den Staat benachtheiligenden Reichthum der Kirche verschwinden <sup>83)</sup> und eine Vergabung an diese nicht als eine Veräußerung an die todte Hand, sondern vielmehr an die lebende und stets tausendfältig wiedergebende Hand Christi betrachtet werden.

Dieser Hand, das heißt der geistlichen Obrigkeit, muß die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Gutes

<sup>78)</sup> Droste zu Wischering a. a. D. S. 178.

<sup>79)</sup> (*Pey*) a. a. D. p. 376.

<sup>80)</sup> Défense. p. 44. — Vergl. *Ambros. de offic. ministr.* Lib. I. c. 28. n. 132. 135. (Edit. Paris. Tom. II. P. I. col. 62). —

<sup>81)</sup> Die Geschichte beweiset, daß dieß stets im größten Umfange geschehen sey. S. oben §. 107. Note 22. — Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 260. sqq.

<sup>82)</sup> Cap. *Adversus*. 7. X. d. immun. eccles. (III. 49.; *Conc. Later.* IV. can. 46.). — Cap. un. eod. Extrav. comm. (III. 13.).

<sup>83)</sup> Vergl. *Mamachi* a. a. D. Vol. III. P. I. p. 1. sqq. — *Desing*, Staatsfrage: sind die Güter der Geistlichkeit dem Staate schädlich oder nicht? (München 1768.). S. 27. u. ff. —

überlassen bleiben. Dürfen nun die geistlichen Vorstände als getreue Verwalter nur in besondern Nothfällen einer Kirchensache eine andre Bestimmung geben, als diejenige ist, welche sie bei ihrer ersten Zuwendung an die Kirche erhalten hat, so kann eine solche Maaßregel noch viel weniger der weltlichen Obrigkeit zustehen <sup>84</sup>). Wollte diese eine Kirchensache einem andern, wenn auch kirchlichen Zwecke zuwenden, so würde sie, wie Papsst Alexander III. dem Könige Heinrich II. von England bemerkte, vor Gott eben so wenig etwas Wohlgefälliges thun, als wenn sie einen Altar entkleidete, um den andern zu bedecken <sup>85</sup>). Es muß sich daher um so mehr von selbst verstehen, daß die Anwendung von Kirchensachen zu weltlichen Zwecken oder mit andern Worten die Säkularisation des Kirchengutes eine Handlung der Feindseligkeit gegen Gott und Seine Kirche ist. Gleich jeder Privatperson, welche an das Kirchengut Hand anlegte, würde auch die weltliche Obrigkeit sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig machen; dieß ist daher auch der durchaus richtige Standpunkt, von welchem Kirchenväter und Concilien eine solche That aufgefaßt haben. Dient ja schon Heliodor, an welchem Gott den beabsichtigten Tempelraub auf eine so Schrecken erregende Weise strafte <sup>86</sup>),

---

<sup>84</sup>) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. h. t. §. 10. p. 605. — Vergl. die Schrift *de sinib. utr. potest.* cap. 17. n. 22. p. 249.

<sup>85</sup>) *Alexandr. III. P.* Epist. 10. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1385.). —

<sup>86</sup>) II. *Machab.* III. 7. sqq. — Vergl. *Ribadeneira*, *Principes christ.* I. c. 37. p. 170. —



zum warnenden Beispiele; doch ihm, der nur als Werkzeug gehandelt, ward Gnade zu Theil, Antiochus aber, der die That anbefohlen und den jener vergeblich gemahnt hatte, mit furchtbaren Schmerzen heimgesucht; nachdem er zu spät die Beleidigung Gottes erkannt, starb er elenden Todes dahin <sup>87)</sup>).

Demgemäß fassen die Canones einen jeden Eingriff in das kirchliche Vermögen stets als ein schweres Verbrechen auf; mehrere derselben bezeichnen denjenigen, der sich dessen schuldig macht, mit dem Beifügen als einen Todschläger, daß, wer Gott, seinen Vater, der ihn geboren werden ließ und die Kirche, seine Mutter, die ihn durch die Taufe wiedergeboren hat, beraubt und betrügt, als solcher zu erachten sey <sup>88)</sup>. Am Gebräuchlichsten ist aber in den kirchlichen Quellen für einen Solchen der Ausdruck *Sacrilegus*, über dessen Bedeutung gerade in dieser Beziehung das zu Trostley bei Soissons im Jahre 909 gehaltene Concilium sich am Ausführlichsten vernehmen läßt <sup>89)</sup>. Hierbei darf es nicht irre machen, daß die meisten jener in das *Decret Gratiani* aufgenommenen Canones theils aus dem *Pseudo-Isidor* <sup>90)</sup>, theils aus

<sup>87)</sup> II. *Machab.* IX. 5. sqq. —

<sup>88)</sup> Can. *Qui Christi.* 1. Can. *Qui abstulerit.* 6. C. 12. Q. 2. — S. auch *Nulli.* 2. *ibid.*

<sup>89)</sup> Can. 4. (bei *Hardouin*, *Concil.* Tom. VI. P. I. col. 513. sqq.). —

<sup>90)</sup> Can. *Qui Christi.* 1. Can. *Praedia.* 5. Can. *Qui abstulerit.* 6. C. Q. cit.

der Sammlung des Benedict Levita <sup>91)</sup> entlehnt sind. Gäbe es keine andere Auctoritäten als diese, welche die Handlung in der angegebenen Weise bezeichneten, so hätte doch schon der Pseudo-Isidor vollständig das richtige Prinzip getroffen; aber längst vor ihm haben sich die Kirchenväter Chrysostomus <sup>92)</sup> und Basilius <sup>93)</sup>, Ambrosius <sup>94)</sup>, Augustinus <sup>95)</sup> und Hieronymus <sup>96)</sup> eben so ausgesprochen und es hat sich insbesondere das erste zu Biseu in Portugal im Jahre 442 versammelte Concilium <sup>97)</sup> den sehr treffenden <sup>98)</sup> Ausdruck des letzteren: „einem Freunde etwas nehmen ist ein Diebstahl, die Kirche betrügen ein Sacrilegium“, zu eigen gemacht. Mit Recht fragt daher

<sup>91)</sup> Can. *Nulli cit.*

<sup>92)</sup> *Chrysost.* Hom. 2. in II. *Tim.* I. n. 3. (Tom. XI. p. 670.). —

<sup>93)</sup> *Basil.* in Const. Monach. c. 20.

<sup>94)</sup> *Ambros.* de poenit. II. 9. n. 85. col. 517.; in Can. *Sunt qui opes.* 3. C. 17. Q. 4.

<sup>95)</sup> *Augustin.* Tract. 50. in Joann. — Ecce inter sanctos est Judas, ecce fur est Judas, et ne contemnas, fur et sacrilegus: non qualiscunque fur, fur loculorum, sed Dominicorum: loculorum, sed sacrorum. — Non sic judicatur furtum rei privatae, quomodo publicae: quanto vehementius judicandus est sacrilegus fur, qui ausus fuit non undecunque tollere, sed de ecclesia tollere? Qui aliquid de ecclesia aufert, vel furatur, Judae perditio comparatur.

<sup>96)</sup> *Hieron.* Ep. 52. ad Nepot. n. 16. col. 529.

<sup>97)</sup> *Conc. Vasense.* can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 1788.) in Can. *Qui oblationes.* 10. C. 13. Q. 2.

<sup>98)</sup> *Thom. Aquin.* Summa, II. 2. Q. 99. art. 3. (Note 25.). —

Petrus von Blois <sup>99)</sup>: „Was soll das heißen, wenn diejenigen, so für die Kirche streiten, sie berauben? glauben diese Unsinigen und Elenden etwa, daß Christus, der die höchste Gerechtigkeit ist, sich aus Beleidigungen und Sacrilegium ein Opfer bereiten lassen wolle oder daß er die hierdurch begangene Blünderung gedeihen lassen werde?“ Darum hat auch, um die gesammte Christenheit zu mahnen, das letzte öcumenische Concilium <sup>100)</sup> mit feierlichem Ernste den Fluch der Kirche über alle diejenigen, sie seyen Geistliche oder Layen, ja selbst wenn sie in der kaiserlichen oder königlichen Würde glänzen, ausgesprochen, welche was immer für Güter der Kirche dem Gebrauche derselben entziehen und an sich reißen. Daher trat auch Papst Benedict XIV. im Jahre 1744 der damals im deutschen Reiche projectirten Säkularisation eines Theiles des Kirchengutes mit der größten Entschiedenheit wachsend entgegen <sup>101)</sup> und beschwor damals noch den Sturm der einige Decennien später über die Kirche Deutschlands hereinbrach.

Schließlich bleibt hier nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob der Staat nicht die Befugniß habe, die Güter der Kirche der Steuerpflichtigkeit zu unterwerfen? Es läßt sich nicht verkennen, daß, da die Einkünfte der Kirchengüter für kirchliche Zwecke bestimmt sind, in deren Besteuerung durch den Staat offenbar eine Entfremdung

---

<sup>99)</sup> *Petr. Bles.* Ep. 112. p. 172. —

<sup>100)</sup> *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 11.

<sup>101)</sup> *Bened. XIV.* Const. *Ut primum.* 90. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 308.). —

derselben zu andern, nämlich zu Staatszwecken, enthalten ist <sup>102</sup>). Dieß fühlten auch schon heidnische Völker und erkannten daher die Steuerfreiheit des Tempelgutes als der ganzen Bedeutung desselben entsprechend an <sup>103</sup>). Insbesondere hat aber die Kirche nach dem Vorbilde des alten Bundes den Grundsatz festgehalten <sup>104</sup>), daß die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, das Kirchengut zu besteuern <sup>105</sup>). Etwas Andres ist es, wenn Geistliche ein Privatvermögen <sup>106</sup>) besitzen oder wenn schon steuerpflichtige Grundstücke der Kirche übergeben sind <sup>107</sup>) oder die Verleihung von Gütern an die Kirche unter verschiedenen Bedingungen und Vorbehalten Statt gefunden hat <sup>108</sup>). In solchen Fällen hat die Kirche eben nur

---

<sup>102</sup>) Vergl. *Devoti* a. a. D. §. 27. p. 273. — *Défense*. p. 30. p. 33.

<sup>103</sup>) *Genes*. XLVII. 22. 27. — Vergl. *Bennettis*, a. a. D. Tom. VI. p. 251. sqq.

<sup>104</sup>) Vergl. §. 90. S. 667. — Auch hier (vergl. §. 112. S. 583.) läßt sich der Tribut, den Christus zahlte, nicht als Gegenargument benützen.

<sup>105</sup>) Besonders ausführlich handelt hierüber *Urban VIII. P. Const. Romanus Pontifex*. 676. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. II. p. 289. sqq.). —

<sup>106</sup>) Dieß muß überhaupt von dem Kirchenvermögen wohl unterschieden werden. Vergl. *Can. Manifesta*. 20. *Can. Sint manifestae*. 21. C. 12. Q. 1.

<sup>107</sup>) Vergl. *Muzzarelli* a. a. D. p. 5.

<sup>108</sup>) S. *Défense*. p. 42. — S. *Suarez*, *Defens. fid. cath.* Lib. IV. cap. 20. p. 239. —

zins- oder dienstpflichtiges Gut erhalten und muß unbedingt dergleichen Reallasten, sowohl gegen den Staat als gegen Privatpersonen, anerkennen <sup>109</sup>). Wo aber solche Obliegenheiten nicht vorhanden sind, haben die Bischöfe die Pflicht, die Freiheit des Kirchengutes gegen alle Zumuthungen der Art nach Kräften zu vertheidigen <sup>110</sup>).

## 7. Rangordnung der beiden Gewalten.

### §. 115.

#### a. Feststellung des Prinzips.

Nachdem die beiden Gewalten, welche Gott zur gemeinschaftlichen Regierung der Welt angeordnet hat, in ihrer Verschiedenheit von einander aufgefaßt und die ihnen zustehenden Gebiete nach dem Zwecke einer jeden von beiden, näher bestimmt worden sind, so bleibt für die Entwicklung der Grundsätze des göttlichen Rechtes in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob unter den bei-

---

<sup>109</sup>) *Glossa v. Bonorum ad Cap. Quia. 1. d. immun. eccl. (III. 23.)*: quid dices, si tributarium praedium donetur ecclesiae: nunquid ecclesia tenetur ad tributum? dic, quod sic, quia res transit cum onere suo. — Vergl. *Can. Si quis laicus. 42. C. 16. Q. 1.*

<sup>110</sup>) Vergl. die *Schrift de finib. utr. potest. c. 12. n. 88. p. 189.*

den Gewalten ein Vorzug Statt finde, so daß, unbeschadet der gegenseitigen Unabhängigkeit, dennoch die eine der andern untergeordnet ist? Der Umstand, daß beide, die Kirche so wie der Staat, göttlichen Ursprunges sind, würde an und für sich kein Hinderniß einer solchen Unterordnung seyn. Christus erkennt die Gewalt eines Pilatus sogar als von Oben gegeben an, ohne daß er ihn damit von seiner Unterordnung unter den Kaiser erimirt <sup>1)</sup>, insbesondere aber bietet sich in der Kirche in der Stellung der Bischöfe zum Papste ein deutliches Beispiel dafür <sup>2)</sup>. Die bischöfliche Gewalt ist von Gott, der Primat ist von Gott, aber jene hat zugleich die ihr von Gott gegebene Eigenschaft, daß sie dem Primate untergeordnet ist (vergl. S. 24. S. 189.). Allein da beide einer und derselben Sphäre angehören, so muß hier auch eine wirkliche Abhängigkeit um der Ordnung willen sich von selbst verstehen, die bei dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in so fern ausgeschlossen ist, als jede der beiden Gewalten ein besonderes ihr zugewiesenes Gebiet hat.

Für dieses Verhältniß wären nun drei Fälle denkbar: entweder, daß Kirche und Staat sich völlig coordinirt sind oder daß der Staat der Kirche oder diese jenem untergeordnet ist. Das Letztere und zwar bis zur Annahme einer völligen Abhängigkeit der Kirche von dem Staate

---

<sup>1)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politica della chiesa. Tom. I. p. 17.

<sup>2)</sup> S. *Bianchi* a. a. O. p. 501. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 70.

ist öfters behauptet worden und man hat die Bestätigung dieser Meinung sowohl in der heiligen Schrift, als auch in manchen Aussprüchen der Kirchenväter finden wollen. Man hat nämlich die göttlichen Gebote des Gehorsams gegen die Obrigkeit, wie die Apostel Petrus und Paulus sie in ihren Briefen dem ganzen Menschengeschlechte so nachdrücklich ans Herz gelegt haben (§. 103.), auf einen Gehorsam bezogen, den auch die geistliche Obrigkeit der weltlichen schulde <sup>3)</sup>. Allein es ist zunächst in Betreff der bekannten Stelle des Römerbriefes <sup>4)</sup> leicht ersichtlich, daß sie diesen Sinn nicht haben kann; sie spricht nicht von der Unterordnung einer Gewalt unter die andre, sondern nur von den Individuen, welche persönlich den höheren Gewalten untergeben seyn sollen. Da aber von diesen höheren Gewalten die kirchliche nicht ausgeschlossen ist (§. 105. S. 488.), ja im Verhältniß zu andern selbst für eine *sublimior potestas* gelten dürfte <sup>5)</sup>, so wäre aus dieser Stelle weit eher das Gegentheil, unstreitig aber die Wahrheit abzuleiten, daß jede Seele der kirchlichen Gewalt untergeben seyn solle; ein Satz, der sich im strengsten Wortsinne auf die Unterthänigkeit gegen die weltlichen Obrigkeiten nicht anwenden läßt, denn sonst könnte es in der Welt nicht mehrere von einander unabhängige Staaten geben. Auf die Worte Petri hat

---

<sup>3)</sup> Vergl. dagegen *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272.

<sup>4)</sup> Rom. XIII. 1. *Omnis anima potestatibus sublimioribus* (ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις) subdita sit.

<sup>5)</sup> *Bianchi* a. a. O. p. 487. p. 489.

sich Kaiser Alerius I. berufen<sup>6)</sup>, um damit den Vorrang der weltlichen vor der geistlichen Gewalt gegen Papst Innocenz III. zu beweisen (vergl. S. 80. S. 175.). Dieser nimmt in seiner Entgegnung<sup>7)</sup> den Ausdruck *humana creatura*<sup>8)</sup> in dem allgemeinen Sinne der Worte, allein wenn dieß auch nicht der richtige seyn möchte, sondern damit wirklich die von Gott gesetzte Obrigkeit gemeint ist, so ist die Ermahnung Petri, wäre sie auch vorzugsweise an Cleriker gerichtet, doch immer nur so zu verstehen, daß man der Obrigkeit in denjenigen Dingen zu gehorchen habe, in welchen sie zu befehlen hat. Wenn ferner der Apostel von dem *rex praecellens* spricht, so ist damit kein absolutes Emporragen über Alles ausgedrückt<sup>9)</sup>, sondern nur in dem Sinne, wie Paulus die *sublimiores potestates* nimmt<sup>10)</sup>. In demjenigen Bereiche d. h. in dem der weltlichen Dinge, in welchem die weltliche Gewalt emporragt, da soll man ihr untergeben seyn. Damit aber wird nicht ausgeschlossen, daß es nicht noch ein andres Gebiet gebe, wo nicht die weltliche Gewalt

---

6) I. Petr. II. 13. *Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive regi quasi praecellenti* (*βασιλεὶ ὡς ὑπερέχοντι*) sive ducibus tanquam ab eo missis, etc.

7) *Ἀνδρωπίνῃ κτίσις* S. S. 103. Note 32.

8) Cap. *Solitae*. 6. X. d. maj. et obed. (I. 33.).

9) Die deutsche Uebersetzung dieser Stelle von Alloli: „sey es dem Könige, welcher der höchste ist“, die auch das griech. ὡς nicht berücksichtigt, gibt daher den Sinn keineswegs ganz getreu wieder.

10) Der griech. Text hat an beiden Stellen das Wort ὑπερέχειν. S. Note 4. u. 6.



sondern wo eine andre, die geistliche, hervorrage und wo daher dieser zu gehorchen ist <sup>11)</sup>.

Ganz vorzüglich hat man aber die Ansicht von der Unterordnung der Kirche unter den Staat durch einen Ausspruch des heiligen Optatus von Milevis bestätigt gefunden <sup>12)</sup>. Dieser sagt in seinem Werke gegen die Donatisten in der That ausdrücklich: „Non enim est Respublica in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est <sup>13)</sup>“.

<sup>11)</sup> Cap. *Solitae*. cit. — Non negamus, quin in spiritualibus antecellit. Innocenz hat an dieser Stelle für das griechische  $\omega\varsigma$  beide Male tanquam — die Vulgata (Note 6) das erste Mal quasi — und macht darauf aufmerksam, daß jenes Wort nicht ganz zufällig zu stehen scheine: nec pure sit subscriptum: „regi praecellenti“, sed interpositum fuit non sine causa „tanquam“. — Vergl. Note 9.

<sup>12)</sup> Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tom. I. p. 20. —

<sup>13)</sup> *Optat. Milev.* de schismat. Donat. Lib. III. c. 3. (Edit. Paris. 1845. col. 999.). Die Stelle lautet in ihrem Zusammenhange: — Quem enim latet — imperatorem Constantem, Paulum et Macarium primitus non ad faciendam unitatem misisse, sed cum eleemosynis: quibus sublevata per Ecclesias singulas posset respirare, vestiri, pasci, gaudere paupertas? Qui cum ad Donatum — venirent, et qua re venerant indicarent, ille solito furore succensus, in haec verba prorupit: Quid est imperatori cum Ecclesia? et de fonte levitatis suae, multa maledicta effudit. — Jam tunc meditabatur, contra praecepta Apostoli Pauli, potestatibus et regibus injuriam facere, pro quibus, si Apostolum audiret, quotidie rogare debuerat. Sic enim docet beatus Apostolus Paulus: Rogate pro regibus et potestatibus, ut quietam et tranquillam vitam cum ipsis agamus

Allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, Optatus habe damit einen allgemein geltenden Satz aufstellen wollen, seine Absicht war vielmehr nur die, mit jenen Worten auf den damaligen factischen Stand der äußeren Verhältnisse der Kirche aufmerksam zu machen. Zu einer Zeit, wo die Folgen der Apostasie Julians noch Allen vor Augen standen, wo noch sehr viele der Beamten im römischen Reiche Heiden waren, wo die Kirche außerhalb desselben noch wenig verbreitet war und sonst nirgends die weltliche Obrigkeit sich zu ihr bekannte, ver-

---

(I. *Tim.* II. 2.). Non enim Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est, id est, in imperio Romano: quod Libanum appellat Christus in Canticis Canticorum, cum dicit: Veni, sponsa mea, inventa de Libano (*Cant.* IV. 8), id est de imperio Romano: ubi et sacerdotia sancta sunt et pudicitia et virginitas, quae in barbaris gentibus non sunt; et si essent, tuta esse non possent. Merito Paulus docet, orandum esse pro regibus et potestatibus: etiam si talis imperator esset, qui gentiliter viveret: quanto (magis) quod Christianus, quanto quod Deum timens. — Certe jam apud Deum sunt ambo, et qui dare voluit, et qui obstitit, ne daretur. Quid si jam dicat Deus Donato: Episcopo, quid vis fuisse Constantem? Si innocentem, quare ab innocente accipere noluisti? Si peccatorem, quare non permisisti dare, propter quem feci pauperem? Sub hac interrogatione qualis futurus est? quid de levitate et furore laboravit tantis pauperibus impedire? Carthaginis principatum se tenuisse crediderat: et — cum se Donatus super imperatorem extollit, jam quasi hominum excesserat metas, ut prope, se Deum, non hominem aestimaret, non reverendo eum, qui post Deum ab hominibus timebatur. — Vergl. dazu die Noten von Albaspinäus und Balduin col. 999. col. 1153.

schmähten es die Donatisten nach dem Vorbilde des StifTERS ihrer Secte, der sich über den Kaiser stellte, für diesen, der ihnen aus Erbarmen Almosen hatte zukommen lassen wollen, zu beten. Optatus gibt ihnen daher zu bedenken, wie gerade dieses Gebet, damit das kirchliche Leben gedeihen könne, die besondere Pflicht eines jeden Christen sey. Denn, von dem Kaiser komme der Schutz der Kirche her; nicht sie umfasse das ganze römische Reich, sondern, wie sie in diesem ihren Ursprung genommen, befinde sie sich auch jetzt noch innerhalb desselben. Optatus stellt also jenen in Beziehung auf die Räumlichkeit ganz richtigen Satz nicht darum auf, um aus ihm die Obergewalt des Staates über die Kirche, sondern vielmehr die Pflicht zu einem Acte der Pietät herzuleiten<sup>14)</sup>. Eben so weit als der Bischof von Milevis ist aber auch der heilige Gregorius davon entfernt, das Prinzip der Unterordnung der Kirche unter den Staat zu lehren, obschon er von dem Kaiser sagt, daß derselbe nicht bloß über die Soldaten, sondern auch über die Priester herrsche<sup>15)</sup>. Abgesehen davon, daß Gregorius die Worte Dominus und dominare überhaupt in einem sehr weiten Sinne gebraucht<sup>16)</sup>, so drückt er mit jenem Satze

<sup>14)</sup> Vergl. *Bianchi* a. a. D. Tom. III. p. 58. sqq.

<sup>15)</sup> *Gregor M.* Epist. Lib. III. ep. 66. (Opp. Tom. II. col. 678). Vergl. *Bianchi* a. a. D. p. 65. sqq.

<sup>16)</sup> Er schreibt z. B. an Mauritius, daß dieser bereits vor seiner Thronbesteigung sein Herr gewesen sey. (Epist. III. ep. 65. col. 675.). Vergl. *Joh. Diacon.* Vita S. Gregor M. Lib. IV. c. 58. *Quantae humilitatis Gregorius fuerit, cum ex multis, tum maxime ex his manifestissime poterit comprehendere, quod — laicos dominos — in suis litteris nominabat.*

doch nichts Andres, als das allgemeine Prinzip aus: daß auch der Clerus in allen weltlichen Dingen dem Kaiser unterworfen sey. Wie wenig es aber seine Vorstellung war, daß die weltliche Gewalt über die geistliche geordnet sey, geht zur Genüge aus seinen anderweitigen Aeußerungen über diesen Gegenstand hervor, insbesondere aber tadelt er den Kaiser <sup>17)</sup>, daß er, die Grenzen seiner Gerechtsame überschreitend, darnach trachte, die Kirche, welche unser Erlöser, der sie durch den Preis seines Blutes erkaufte, und befreit hat, zur Magd zu machen. „Um wieviel besser würde es seyn“, fährt Gregorius fort, „wenn er sie als seine Herrin anerkennt und ihr nach dem Beispiele frommer Fürsten Gehorsam leistete, statt Gott gegenüber den Herrscherübermuth zu zeigen, da er doch von Ihm die Herrschaft seiner Macht empfangen hat. Aber er geht in der Vermessenheit seiner Verblendung so weit, daß er sich an der römischen Kirche, dem Haupte aller Kirchen vergreift und sich das Recht irdischer Herrschaft gegen die Herrin der Völker anmaast.“

Läßt sich nun weder aus der heiligen Schrift, noch aus den Kirchenvätern die Ansicht begründen, daß die Kirche dem Staate untergeordnet sey, so ist doch nicht zu verkennen, daß jene Aeußerungen auf die Personen übertragen eine Wahrheit enthalten, ja daß sogar der Satz: die Kirche ist in dem Staate, einen allgemein richtigen Sinn hat. Ihn oder den Gegensatz: „der Staat ist in der Kirche“ aufzustellen, kann leicht eine Sophisterei

---

<sup>17)</sup> Wenn anders Gregor der Verfasser der *Exposit. in V. Psalm. poenit.* (c. 13. *Gregor. M. Opp. Tom. III. col. 518.*) ist. Gegen die Zweifel s. besonders die ausführliche Erörterung von *Bianchi a. a. D. p. 70. sqq.*

und deshalb unnütz seyn, weil in dem einen Sinne das Eine, in dem andern das Andre wahr ist<sup>18)</sup>; es kommt also auf den richtigen Sinn an, in welchem er aufgefaßt wird. Unstreitig ist die Seele in dem Leibe und ihre Thätigkeit in vieler Beziehung durch den Leib bedingt, daraus ist aber noch keinesweges eine Herrschaft des Leibes über die Seele zu folgern, sondern dem Sittengesetze nach ist das Gegentheil richtig, und in diesem Sinne umfaßt die Seele den ganzen Leib. So muß auch die Kirche, weil sie eben auf Erden ist, in allen Gliedern, aus welchen die menschliche Gesellschaft zusammengesetzt ist, insbesondere also in den Staaten seyn, und doch umfaßt sie den ganzen Inbegriff aller Staaten und diese sind daher wiederum in ihr. Da nun die Kirche im obigen Sinne in ihren Mitgliedern in den Staaten ist, so können auch diejenigen Menschen, denen in der Kirche eine geistliche Gewalt, sey es in einem größeren oder minderen Umfange, übertragen ist, der weltlichen Obrigkeit sich nicht entziehen, sondern sind ihr untergeben. Ist es aber andererseits nicht eben so wahr, daß alle Menschen, auch wenn ihnen auf dem Gebiete der weltlichen Ordnung eine obrigkeitliche Gewalt verliehen ist, der Kirche angehören und deren Obrigkeit unterworfen sind?

Demgemäß scheint die völlige Coordination von Kirche und Staat das eigentlich naturgemäße Verhältniß für die beiden Gewalten zu seyn, und die so eben als unleugbar hervorgehobene gegenseitige Unterordnung der Individuen

---

<sup>18)</sup> Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. S. 403.

würde sich, indem man zur näheren Bezeichnung die höchsten Repräsentanten der beiden Gewalten wählt, versöhnend dahin ausdrücken lassen: in geistlichen Dingen sey der Kaiser dem Papste, in weltlichen der Papst dem Kaiser untergeordnet. Dieser Auffassung möchte auch die Geschichte zu Hülfe kommen, denn wer wollte es in Abrede stellen, daß der Papst, bevor er den Kirchenstaat erwarb, innerhalb des Kaiserreiches lebend, auch den die bürgerliche Ordnung betreffenden Gesetzen unterworfen war. Auch ließe sich als eines der wichtigsten Beispiele kaiserlicher Jurisdiction über den Papst die Thatsache anführen, daß, als Damasus I. beim Kaiser verklagt wurde, die Bischöfe des zu Rom versammelten Conciliums darum nachsuchten, ihm, der über sie alle hervorrage, möchte gewährt werden, was ihnen gestattet sey, sich vor der Kirche von den Anschuldigungen zu reinigen <sup>19)</sup>. Anderer-

---

<sup>19)</sup> S. Epist. Rom. Conc. inter *Damas.* I. P. Epist. 6. c. 10. 11. (bei *Constant*, Roman. Pontif. Epist. col. 528. sq.). Es kommt hier nicht darauf an, diesen Gegenstand näher zu entwickeln, doch möge bemerkt werden, daß Damasus von freien Stücken hierbei gehandelt habe. Vergl. *Ballerini de eccles. potest.* Cap. 5. §. 2. p. 75. — *Bianchi a. a. D.* Tom. IV. p. 654. — S. auch die Schrift: *Romani Pontif. summa auctorit. jus et praest.* (Favent. 1789.) cap. 18. n. 65. p. 162. — Merkwürdig ist es insbesondere, wie *P. de Marca, d. Concord. sacerdot. et imper.* Lib. I. cap. 11. n. 5. sich hierüber ausspricht: — Ad quaestionem, quam discussio, valde confert, ut severius examinentur verba hujus epistolae; quae ita castigata sunt, ut nihil de dignitate Pontificis Romani remittant, licet ad rationem temporum sint accommodata. Cognitionem illam Principibus a Damaso arrogari, Dama-

seits hatte aber der Papst unbestritten die geistliche Gewalt über den Kaiser und konnte dieser nach der obigen Auffassung jenen vor sein Forum ziehen, so stand Nichts im Wege, daß nicht der Papst den Kaiser, wenn derselbe wider göttliches Recht sich verfehlte, seinem Richterspruche hätte unterwerfen können; übte ja eine solche Gewalt sogar der Bischof von Mayland gegen Theodosius den Großen aus <sup>20)</sup>.

Hierauf gestützt könnte man weiter argumentiren: dieß einfache Verhältniß völliger Coordination habe, ohne selbst aufgehoben zu seyn, nur durch zwei historische Thatfachen Modificationen erlitten: durch die Ausbildung des privilegierten Gerichtsstandes des Clerus und durch die Erwerbung des Kirchenstaates Seitens des Papstes. Jener entziehe zwar die Cleriker nicht der weltlichen Obrigkeit, gewähre aber doch der geistlichen Jurisdiction auch auf dem Gebiete des Staates einen weiteren Spielraum, sey mithin gleichsam eine Veränderung der Grenze zu Gunsten der Kirche; durch die Erwerbung des Kirchenstaates sey aber der Papst selbst in die Reihe der Souveraine eingetreten, sey mithin in gar keiner Beziehung irgend einer weltlichen Obrigkeit unterworfen, während er in seiner geistlichen Macht dadurch um so weniger

---

sum severioribus Episcoporum judiciis se ipsum dedere pronuntiant, non autem cognitionem illam in arbitrio Principis aut Episcoporum esse positam; ita ut privilegium illud primae sedis in mente habuisse patres illos non absurdum mihi videtur. Vergl. noch Döllinger, Handb. d. Kirchengesch. Bb. 1. Abth. 2. S. 189.

<sup>20)</sup> Vergl. Can. Duo. 10. §. Talibus. 2. D. 96.

eine Einbuße erlitten habe. Wäre diese Argumentation, die einen gewissen Schein für sich hat, in allen ihren Theilen richtig, so würde ein dem göttlichen Rechte völlig entsprechendes Verhältniß dadurch hergestellt werden, wenn das Privilegium *fori* aufgehoben würde, der Kirchenstaat für den Papst verloren ginge und er etwa als Unterthan dem Senate irgend einer freien Stadt oder irgend einem kleinen souverainen Fürsten sich unterordnen müßte. Aber, wenn man von den Personen, welche die Träger der geistlichen und weltlichen Gewalt sind, absteht, sollte bei einem solchen allerdings denkbaren Verhältnisse, wirklich eine Coordination der geistlichen und weltlichen Gewalt begründet werden? oder sollte eine solche zu der Zeit, als der Papst auf kaiserlichem Territorium wohnte, wirklich bestanden haben?

Ein Blick auf die Verschiedenheit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt (§. 108) zeigt die Unmöglichkeit der Coordination <sup>21)</sup>. Die Kirche ist das von Gott unmittelbar gegründete, allumfassende, auf unabänderlichen Gesetzen beruhende, zum Zwecke der ewigen Glückseligkeit bestehende Reich Christi; die Staaten aber sind die einzelnen, verschieden gestalteten, für die irdische Wohlfahrt

---

<sup>21)</sup> Vergl. Gengler, einige Aphorismen über das Verhältniß der Kirche zum Staat. (Tüb. Theol. Quartalschr. 1832.) S. 464. S. 469. — Dieß erkennt von seinem Standpunkte aus, auch Stahl, Rechtsgutachten. S. 69. an, indem er sagt: „Das Eine oder das Andere muß seyn; entweder die indirecte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten, oder die indirecte Gewalt des Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes.“



bestimmten Reiche der Menschen. Wie kann das von Menschen gegründete Reich dem göttlichen <sup>22)</sup>, wie das durch Zeit und Raum beschränkte dem allumfassenden, wie das täglich wandelbare Gesetz dem ewigen, wie der Zweck irdischer Wohlfahrt dem der Seligkeit der Herrschaft mit Christus coordinirt seyn? Ja, wollte man sogar gegen die Wahrheit (§. 103. S. 459.) annehmen, jede einzelne menschliche Obrigkeit habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, selbst dann ragte doch wegen ihrer Katholizität, wegen ihrer ewigen Gesetze, insbesondere aber durch ihren Zweck die geistliche Gewalt weit über die weltliche empor. Der Zweck, der den wahren Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen begründet (§. 110. S. 534.), er begründet auch den Unterschied in der Ordnung, denn, wegen der Erhabenheit der geistlichen Dinge über die zeitlichen <sup>23)</sup>, kann die Kirche nicht dem Zwecke des Staates untergeordnet, sie kann ihm aber auch nicht gleichgestellt seyn, sondern nach dem Zwecke der Kirche muß der Staat regiert werden; denn nur, was dem heiligen Zwecke der Kirche entspricht, ist wahrhaft gut <sup>24)</sup>.

---

<sup>22)</sup> Schon dieser Umstand allein ist völlig genügend, um den Ausschlag zu geben. S. *Bennettis* a. a. D. p. 8. p. 64., vergl. Tom. IV. p. 302.

<sup>23)</sup> Vergl. Cap. *Unam sanctam*. 1. d. major. et obed. Extrav. comm. (l. 8., *Bonif. VIII.*): — Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt.

<sup>24)</sup> *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 113. p. 225.

Diesem Vorzuge der Kirche kann aber, das Privilegium fori möge kraft göttlichen Rechtes gefordert werden dürfen oder nicht (§. 113. S. 582.), die Entziehung desselben keinen Eintrag thun; noch weniger aber wird die Subordination der weltlichen Gewalt dadurch aufgehoben, daß der Papst innerhalb des Territoriums eines weltlichen Regenten wohnt. Es kann dadurch an dem faktischen Verhältnisse der Träger der beiden Gewalten Vieles geändert werden, aber die Stellung dieser Gewalten bleibt nach göttlichem Rechte doch immer dieselbe. Demgemäß ist die weltliche Gewalt, obschon in ihrer Sphäre unabhängig (§. 104.), vorzüglich deshalb die untergeordnete <sup>25)</sup>, weil sie einen untergeordneten Zweck hat, ja, weil sie für jenen höheren Zweck des Wohles des Menschengeschlechtes, welchen die geistliche Gewalt kraft ihrer drei göttlichen Vollmachten zu verwirklichen hat, eigentlich nur ein Mittel ist <sup>26)</sup>. Aus dieser Unterordnung des Staates unter die Kirche gehen aber manche wichtige Folgerungen hervor, welche nunmehr noch im Einzelnen in Betracht zu ziehen sind. —

### §. 116.

#### b. Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt.

Die geistliche Gewalt der Kirche, sagt der heilige Chrysostomus, „übertrifft die weltliche so weit, ja noch

---

<sup>25)</sup> Vergl. *Bolgeni* a. a. D. n. 114. p. 226. sq.

<sup>26)</sup> *Bennettis* a. a. D. Tom. VI. p. 64.

weiter, als der Himmel herrlicher ist als die Erde <sup>1)</sup>“. In jener ist mit dem Königthum Christi, welches allein schon für sich über die Herrschaft aller Könige emporragt <sup>2)</sup>, noch das prophetische Lehramt und das Hohepriesterthum vereinigt. Vorbildlich wurde daher im alten Bunde nicht bloß der Priester, sondern auch der König und der Prophet gesalbt. „Seitdem aber Jesus der Nazarener, den Gott mit dem heiligen Geiste salbte, mit dem Oele der Frömmigkeit vor seinen Genossen gesalbt worden ist, Er, gemäß dem Apostel, der Kirche Haupt und sie sein Leib, da ist die Salbung des Fürsten von dem Haupte auf den Arm übertragen. Auf dem Haupte des Bischofs aber ist die sacramentalische Spendung beibehalten, weil er in seinem bischöflichen Amte die Person des Hauptes darstellt. Es ist aber ein Unterschied zwischen der Salbung des Bischofs und des Fürsten, weil das Haupt des Bischofs mit dem Chrisam geweiht, der Arm des Fürsten aber mit Del bestrichen wird, auf daß gezeigt werde, welcher ein Unterschied zwischen der Auctorität des Bischofs und der Gewalt des Fürsten bestehe <sup>3)</sup>“. Es war daher im Gefühle dieser seiner bischöflichen Würde gesprochen, wenn der heilige Gregorius von Nazianz, als er den Streit zwischen den Bewohnern der Stadt und ihren Magistraten schlichtete, zu diesen sagte: „Auch wir sind mit der Gewalt bekleidet und zwar mit einer grö-

---

<sup>1)</sup> *Chrysost.* Homil. 15. in *Cor.* II. — αὐτὴ γὰρ ἡ ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γῆς οὐρανόσ· μάλλον δὲ καὶ πολλῶ πλείον.

<sup>2)</sup> *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 132.—

<sup>3)</sup> Cap. un. §. *Unde.* 5. X. d. sacr. unct. (I. 15.). —

feren und vollkommneren, denn billig ist's, daß das Fleisch dem Geiste, daß dem Himmlischen das Irdische weiche <sup>4)</sup>“.

Ueber allen Andern, über Priestern, Königen, Fürsten, Vätern, Söhnen und Lehrern steht demnach, wie es durch jene Salbung bezeichnet wird, als Stellvertreter Christi der Bischof <sup>5)</sup>. Ist dieß schon von allen Hirten der Kirche wahr, wie muß es erst seine Geltung in Betreff des Nachfolgers Petri <sup>6)</sup> haben, der ganz unmittelbar an Stelle Dessen steht, der keine Sünde gethan und in dessen Munde kein Betrug gefunden ward <sup>7)</sup>. Als Christi Statthalter ist er nicht bloß über alle Fürsten, Länder und Völker, sondern auch über alle Bischöfe (§. 16. S. 110.) gesetzt; für sie alle hat er Rechenschaft zu geben, für sie alle, als der gute Hirt für seine Schaaf, das Leben zu lassen. Ist ihm in der Bürde seiner Pflichten Niemand gleich, so auch in der Fülle der Ehre nicht; ja, es ist gewiß, daß es auf dem ganzen Erdenrund keine Würde gibt, die höher als die seine ist <sup>8)</sup>.

---

<sup>4)</sup> *Gregor Nazianz. Orat. XVII.* Gratian hat diese Stelle, jedoch bedeutend verändert, in den *Can. Suscipitisne. 6. D. 10.* aufgenommen. Vergl. *Berardi, Gratian. canon. genuini. Tom. III. p. 49.*

<sup>5)</sup> *Const. apostol. Lib. II. c. 11.* (bei *Cotelier, Patres apostol. Tom. I. p. 222.*).

<sup>6)</sup> *Innoc. III. Epist. Lib. I. Ep. 88.* (Edit. Baluz. Tom. I. p. 47.): qui licet peccatores simus et nati de peccatoribus, illius tamen vices exercemus in terris, qui peccatum non fecit. — Vergl. *Hurter, Innotenz III. Bd. 3. S. 70.*

<sup>7)</sup> *Isaias. LIII. 9.* — *I. Petr. II. 22.* —

<sup>8)</sup> *Benven. Immol. zu Dante, Infern.* (bei *Murator, Antiquitat. I. col. 1038.*) — Vergl. *Hurter a. a. D. S. 67.* —

Soll daher von allen Christen den Bischöfen, als den Trägern der geistlichen Gewalt, die gebührende Ehre erwiesen werden, so müssen sich die Herzen Aller ganz vorzüglich Dem unterwerfen, welchen Gott über sie Alle erhoben hat<sup>9)</sup>. Es ist demnach insbesondere die Pflicht Derer, welche mit der weltlichen Gewalt bekleidet sind, diese ihre Unterordnung durch Ehrerbietung (§. 80. S. 175) um so mehr anzuerkennen, als sie inne werden müssen, daß der Glanz ihres Diadems weit durch die Krone überstrahlt wird, die sie, als zur Mitherrschaft mit Christus durch die Taufe berufen, in dieser empfangen<sup>10)</sup>. Der Ambrosiaster<sup>11)</sup> hat daher so Unrecht nicht, wenn er behauptet, daß der bischöflichen Ehre und Erhabenheit kein Gleichniß an die Seite gestellt werden könne, indem der Könige Glanz und der Fürsten Diadem sich dazu wie Blei zu Gold verhalte, denn man sähe Könige und Fürsten ihren Nacken zu den Knien der Priester beugen und

---

<sup>9)</sup> Vergl. *Gelas. P. Ep. 4. ad Anastas. Imp.* (bei *Hardouin, Concil. Tom. II. col. 893.*) — *Et si cunctis generaliter sacerdotibus — fidelium convenit corda submitti: quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeminere et subsequens ecclesiae generalis jugiter pietas celebravit.*

<sup>10)</sup> Vergl. *Mauclerus, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 2. col. 1010.* — Ludwig der Heilige erklärte daher, der schönste Beiname, den er haben könne, sey der nach der Kirche, in welcher er getauft worden. *S. ebend. Lib. II. cap. II. col. 1086.*

<sup>11)</sup> (*Pseudo-*) *Ambrosius, de dignit. sacerdot. c. 2. (Opp. S. Ambros. Edit. Paris, 1845. Tom. IV. col. 569.)*. —

die Rechte ihnen küßend, sich ihrem Gebete empfehlen. Welch christlicher König fleht nicht, wie Gregor VII. bemerkt <sup>12)</sup>, wenn es zum Sterben kommt, demüthig die Hülfe des Priesters an, Niemand aber verlangt auf dem Sterbebette eines Königs Beistand.

Gerade darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, daß jene keinem Layen mitgetheilt werden kann; er muß erst durch eine besondere Befähigung zu der höheren Stufe des Clerikats emporgehoben werden. Kein Gesetz kann diesen Unterschied aufheben, keine Gewalt dieß ändern. Es bleiben daher die Fürsten, so groß auch ihre irdische Macht, immer Layen <sup>13)</sup>; selbst der Fürst, dem es gelänge, den Erdkreis sich zu unterwerfen, ist doch kein Lehrer, sondern ein Schüler der Wahrheit <sup>14)</sup>, er ist kein Hirte, sondern ein Schaaf der Heerde <sup>15)</sup>, er ist kein Vater, sondern ein Sohn der Kirche <sup>16)</sup>. Sie soll er wie seine Mutter <sup>17)</sup>, ja mehr als seine leibliche Mutter lieben,

<sup>12)</sup> *Gregor., VII. P. Epist. VIII. 21.* (bei *Hardouin, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1472.*) —

<sup>13)</sup> Vergl. *Mauclerus a. a. D. cap. 15. col. 1066.*

<sup>14)</sup> Vergl. *Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1428. p. 21.*

<sup>15)</sup> *Basil. Imp. Orat. ad Conc. Const. IV. ann.* (s. oben §. 112. S. 563.). — Vergl. *Hurter a. a. D. S. 65.*

<sup>16)</sup> *Can. Si Imperator. 11. D. 96.* (S. oben §. 109. S. 526.) — *Rothrod. Archiep. Rothom. Epist. ad Henr. III. Angl. Reg.* (inter *Petr. Bles. Ep. 33. p. 54.*) — Vergl. *Mauclerus a. a. D. col. 1065.* — *Bennettis a. a. D. p. 145.*

<sup>17)</sup> Vergl. *Ambros. Expos. in Ev. Iac. (XVIII. 20.) Lib. VIII. n. 10.* (Tom. II. col. 1788.). —

denn diese gebiert ihn, auf daß er zum Staube zurückkehre <sup>18)</sup>, jene aber, damit er Christi, des ewigen Herrschers, Miterbe werde. Da er aber von Diesem keine geistliche, sondern nur eine weltliche d. h. nur eine niedere Gewalt erhalten hat, so muß er gleich allen andern Layen, den Trägern der geistlichen Gewalt unterworfen seyn <sup>19)</sup>. Denn die Auctorität der Kirche muß den Layen gegenüber, ohne Rücksicht auf deren verschiedene weltliche Stellung, durchaus dieselbe seyn. Christus hat nicht Schaafse und Schaafse unterschieden <sup>20)</sup>, so daß er eben damit deutlich ausdrückt: Derjenige gehöre nicht zu seinem Schaafstalle, welcher die geistliche Gewalt der Kirche, insbesondrer seines obersten Stellvertreters <sup>21)</sup>, nicht über sich anerkennt <sup>22)</sup>.

Demgemäß sind daher auch alle Könige und Fürsten auf gleiche Weise dem göttlichen Gesetze und den Canones der Kirche <sup>23)</sup> unterworfen und wenn sie sich dagegen ver-

<sup>18)</sup> *Petr. Damian.* Opusc. 4. discept. syned. (Edit. Paris. 1781. Vol. III. p. 27.). —

<sup>19)</sup> Vergl. *Suarez*, *Defensio fid. cath.* Lib. III. cap. 21. (Opera. Tom. XXI. p. 167.). —

<sup>20)</sup> Vergl. *Cap. Unam sanctam.* 1. d. maj. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). *Meas, inquit, et generaliter non singulariter has vel illas: per quod commississe sibi intelligitur universas.*

<sup>21)</sup> Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 165.

<sup>22)</sup> *Cap. Solitae.* 6. §. *Nobis.* 6. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. *Gregor VII. P.* Epist. cit. col. 1469.

<sup>23)</sup> *Cap. Canonum.* 1. *Cap. Ne inuitaris.* 5. X. d. constit. (I. 2.)

fehlen, so hat die geistliche Gewalt auch über sie zu richten. Oder dürfte vielleicht gesagt werden, mit ihnen sey anders zu verfahren, als mit Andern <sup>24)</sup>? Nein! denn es steht in dem göttlichen Gesetze geschrieben <sup>25)</sup>: „Du sollst den Großen richten, wie den Kleinen und es soll bei Dir kein Ansehn der Person seyn“! Dieß würde aber Statt finden, „wenn Du dem, der mit prächtigem Kleide angethan, sagtest: setze dich hier auf den guten Platz, zu dem Armen aber: Du steh dort oder setze dich hier zu meinem Fußschemel <sup>26)</sup>“. Darum ist auch der König dem ihm zunächst stehenden Inhaber der geistlichen Gewalt d. i. dem Bischöfe <sup>27)</sup>, in dessen kirchlichem Sprengel er wohnt, als Diöcesan untergeordnet <sup>28)</sup>, es sey denn, daß ein besonderes Privilegium ihn von demselben erimirt und unmittelbar unter das Oberhaupt der Kirche gestellt hätte <sup>29)</sup>.

Aus den bisherigen Bemerkungen dürfte zunächst der große Ehrenvorzug, welchen die Träger der geistlichen Gewalt vor denen der weltlichen genießen, hervorgehen, sodann aber auch, daß die Fürsten mindestens für ihre Per-

<sup>24)</sup> Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim.* X. d. *judic.* (II. 1.). —

<sup>25)</sup> *Deuter.* I. 17.

<sup>26)</sup> *Jacob.* II. 3.

<sup>27)</sup> Vergl. Cap. *Omnes.* 4. X. d. *major. et obed.* (I. 33.).

<sup>28)</sup> Vergl. *Rothrod.* Archiep. Rothom. Ep. ad *Reginam Angliae* (a. a. D. Ep. 154. p. 241.): — *parochiana enim nostra es, sicut et vir tuus.*

<sup>29)</sup> *Suarez* a. a. D. p. 167. i. f. — *Layman*, *Jus canon.* ad Cap. *Omnes.* cit. (Tom. I. p. 738.). —



son der geistlichen Gewalt unterworfen seyn müssen. Hier-  
 auf soll sich nach einer vielverbreiteten Ansicht die Unter-  
 ordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt be-  
 schränken <sup>30)</sup>, wogegen eine andre <sup>31)</sup> jene Unterwerfung  
 auch auf die weltliche Obrigkeit in so fern bezieht, daß  
 sie als solche der Kirche für die Ueberschreitung des gött-  
 lichen Gesetzes verantwortlich wird <sup>32)</sup>. Die Kirche hat  
 sich über diesen Punkt nicht durch dogmatische Defini-  
 tion ausgesprochen, sie hat keine jener Ansichten verwor-  
 fen, sie hat keine ausdrücklich anerkannt. Es ist also  
 hier in Betreff des Glaubens freier Spielraum gelassen  
 und es kann nur darauf ankommen, ob Gründe der Ver-  
 nunft mehr für die eine oder andere Auffassung sprechen.  
 Dieß dürfte aber entschieden der Fall in Betreff derjeni-  
 gen Ansicht seyn, welche die Unterordnung der weltlichen  
 Gewalt unter die geistliche in jenem weiteren Umfange,  
 mit andern Worten eine indirecte Gewalt der Kirche über  
 den Staat annimmt; thut man dieß nicht, so bleibt nichts  
 Andres übrig, als die indirecte Gewalt des Staates  
 über die geistlichen Dinge zu statuiren; ein Drittes gibt es  
 nicht <sup>33)</sup>. Zu dieser Auffassung des Verhältnisses, welche

---

<sup>30)</sup> S. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 80. sqq.

<sup>31)</sup> Vergl. *Suarez* a. a. D. cap. 22. sqq. p. 168. sqq.

<sup>32)</sup> Vergl. über diese Ansichten im Allgemeinen: *Vitta*, Briefe über die sogenannten vier Artikel des französischen Clerus. S. 73. u. ff. —

<sup>33)</sup> Vergl. oben §. 115. Note 21. die Bemerkung von *Stahl*. — S. auch *Suarez* a. a. D. p. 169.

die bedeutendsten Auctoritäten und die Praxis der Kirche für sich hat <sup>34)</sup>, leitete bereits oben (§. 115. S. 619.) die Erörterung hin; hier ist sie, um weiter ausgeführt zu werden, wieder aufzunehmen, und bei der Verschiedenheit des Zweckes beider Gewalten anzuknüpfen.

Da die irdische Wohlfahrt des Menschen seiner ewigen Glückseligkeit untergeordnet ist, so muß auch die für jene bestimmte Gewalt diesem höheren Zwecke dienen. Alles daher, was von dieser Gewalt ausgeht, welches statt diesen Zweck zu fördern, den Menschen von demselben entfernt, ist eine Umkehr der Ordnung. Da nun von Gott die Kirche mit der Gewalt bekleidet ist, die Geseze und Regeln dem Menschengeschlechte vorzuschreiben, nach welchen jenes höhere Ziel zu erreichen ist, so kann auch die weltliche Obrigkeit als solche, soweit ihr die Leitung der Menschen anvertraut ist, sich unmöglich der Beobachtung jener göttlichen Geseze und hierin der Unterordnung zur Kirche entziehen <sup>35)</sup>. Etwas Andres ist es,

---

<sup>34)</sup> Vergl. Litta. a. a. D. Achter Brief. S. 76. — Hier heißt es sehr treffend: „Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung können diese Facta nicht leugnen. Und so sehen sie sich genöthigt, fast alle Kirchenlehrer, Bischöfe und Päpste jener Zeiten, entweder der Unwissenheit oder Schmeichelei, oder des Vorurtheils oder sogar der Ehrsucht zu beschuldigen. Je mehr sie aber dieselben anhäufen müssen, desto weniger Glauben finden solcherlei Beschuldigungen bei einsichtsvollen Personen, die darin vielmehr leere Ausflüchte, als gewichtige Gründe erblicken. Diese Anschuldigungen sind aber noch weit nichtiger rücksichtlich der Concilien, aus deren Verfahren sich die gleiche Ueberzeugung von dieser Macht der Kirche erweist.“

<sup>35)</sup> Vergl. *Bolgeni, L'Episcopato. cap. 8. n. 114. p. 227.*

wenn die Obrigkeit noch heidnisch ist <sup>36)</sup>; sobald sie aber christlich wird, bekennt sie selbst, daß auch für sie das göttliche Gesetz im Gewissen verbindlich wird. Sie erkennt damit die Kirche, als die von Gott bestellte Macht an, von welcher das für die ganze menschliche Gesellschaft geltende Recht und Gesetz ausgeht und verwirklicht werden soll; sie erklärt damit, daß sie dem göttlichen Gesetze gehorchen <sup>37)</sup> und Andere gehorchen machen (§. 112. S. 560.) wolle. Der gläubige Fürst, dem seine Vernunft es sagt, daß das sociale Wohl dem höchsten Gute untergeordnet seyn müsse, kann unmöglich nur als Mensch gläubig, als Regent aber ungläubig seyn wollen <sup>38)</sup>; es kann ihm nicht genügen, persönlich Tugenden zu üben und als Regent die göttlichen Gesetze zu übertreten <sup>39)</sup>.

---

<sup>36)</sup> Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 502.

<sup>37)</sup> Vergl. *Mauclerus* a. a. D. col. 1063. — *Gengler*, einige Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. theol. Quartalschrift. 1832. S. 469.). —

<sup>38)</sup> *Taparelli* a. a. D. n. 1428. p. 21.

<sup>39)</sup> Vergl. *Gelas* Ep. 4. ad Anastas. col. 894. Quapropter sub conspectu Dei pure ac sincere pietatem tuam deprecor, obtestor et exhortor, ut petitionem meam non indignanter accipias: rogo, inquam, ut me in hac vita potius audias deprecantem, quam (quod absit) in divino iudicio sentias accusantem. Nec me latet, Imperator Auguste, quod pietatis tuae studium fuerit in privata vita. Optasti semper fieri particeps promissionis aeternae. Quapropter noli, precor, irasci mihi, si te tantum diligo, ut regnum, quod temporaliter assecutus es, velim te habere perpetuum; et qui imperas saeculo possis regnare cum Christo.

Er muß daher nach den Vorschriften der Kirche nicht bloß persönlich gerecht seyn, sondern auch gerecht regieren; er muß den Vorschriften der Kirche in allen Dingen nachkommen, die sich auf den Zweck derselben und auf die zum Heile seiner Unterthanen bestehende Ordnung beziehen <sup>40</sup>). Er darf demnach auch als Obrigkeit Nichts thun <sup>41</sup>) und Nichts fordern, was dem göttlichen Gesetze zuwider ist, denn das hieße dem Teufel geben, was Gottes ist <sup>42</sup>). Eben so muß er auch sein von ihm erlassenes Gesetz, wenn es jenem widerspricht, wieder aufheben <sup>43</sup>), denn jeder seiner Unterthanen ist als Christ dazu verpflichtet und daher von der Kirche stillschweigend oder ausdrücklich aufgefordert, vor dem Gesetze der weltlichen Obrigkeit dem göttlichen den Vorzug zu geben <sup>44</sup>). (§. 103. S. 466.). Uebrigens dürfen jedoch die zum Gehorsame gegen ihren Fürsten verbundenen Unterthanen keinen Unterschied zwischen dem Menschen und dem Regenten in seiner Person ziehen; dieser Unterschied gilt

---

— Qua fiducia (rogo te) illic ejus praemia petiturus es, cujus damna hic non prohibes. Non sint gravia, quaeso te, quae pro tuae salutis aeternitate dicuntur.

<sup>40</sup>) Can. *Certum*. 3. D. 10. — Vergl. *Taparelli* a. a. D. n. 1428. n. 1429. p. 21. sq. —

<sup>41</sup>) Can. *Non licet*. 2. D. 10. (*Pr. Isid.*)

<sup>42</sup>) *Chrysost.* in *Ev. Matth.* XXII<sup>s</sup> 21. — Vergl. *Bianchi* a. a. D. p. 480.

<sup>43</sup>) Vergl. *Bianchi* a. a. D. p. 519. — S. oben §. 112. S. 576.

<sup>44</sup>) Can. *Iege*. 1. D. 10. —

aber auch der Kirche gegenüber nicht. So wie dort jene zur Rechtfertigung ihres etwanigen Ungehorsams nicht die sittliche Schlechtigkeit des Fürsten vorschützen dürfen, so darf sich andrerseits der Fürst dem unbedingten Gehorsame in allen unter dem göttlichen Gesetze stehenden Dingen nicht auf seine Eigenschaft als Regent berufen, welche ihn der Verantwortlichkeit gegen die Kirche enthebe. Durch Gottes Anordnung sind alle Fürsten in Betreff ihrer Handlungen wider das Sittengesetz der geistlichen Gewalt unterworfen; begehen sie nun eine unmoralische Handlung durch Mißbrauch ihrer weltlichen Macht, so kann dadurch die Auctorität der Kirche zur Beurtheilung derselben nicht ausgeschlossen werden<sup>45</sup>). Gesähe dies, so müßte, da den Fürsten die Leitung der Völker anvertraut ist, bald auch jeder Einfluß der Kirche auf diese aufhören und wäre dies die Ordnung Gottes, so würde Er selbst in der weltlichen Gewalt ein Sein eigenes Reich zerstörendes Prinzip autorisirt haben (vergl. §. 112. S. 566.). Dies aber ist unmöglich und daher müssen, wegen der Beziehung aller weltlichen Dinge auf das ewige Wohl des Menschengeschlechtes, dieselben auf eine dem göttlichen Gesetze entsprechende Weise geleitet werden, was nur durch das indirecte Einwirken der Kirche auf die weltliche Gewalt geschehen kann. Eine solche Einwirkung ist aber sowohl mit der Unterscheidung zweier Gewalten, als auch mit der Unabhängigkeit der weltlichen Macht in ihrer für die Förderung des zeitlichen Wohles bestimmten Sphäre, sehr gut vereinbar.

---

<sup>45</sup>) Litt a, a. a. D. S. 73. S. 86.

Demzufolge ist es keineswegs eine Anmaßung, wenn der Papst, als das Oberhaupt der Kirche, sich in mehreren einzelnen Decretalen die Befugniß beilegt, wegen der den Regentenhandlungen der Fürsten beigemischten oder inwohnenden Sünde, dieselben zu tadeln, ja unter Umständen mit den der Kirche zu Gebote stehenden Waffen zu strafen. In diesem Sinne schreibt Innocenz III. an Kaiser Alexius III. <sup>46)</sup>: „Wir hätten, obschon wir dieß nicht zum Tadel geschrieben haben, doch mit allem Grunde tadeln können, wenn man liest, daß der Apostel Paulus an den Timotheus <sup>47)</sup> zu seiner Anweisung als Bischof geschrieben hat: Predige das Wort, ohne Unterlaß, es sey gelegen oder ungelegen, überweise, beschwöre, tadel in aller Geduld und Lehrweisheit. Denn unser Mund darf nicht verbunden, sondern muß geöffnet seyn für Alle, damit wir nicht nach dem prophetischen Worte stumme Hunde sind, die nicht bellen können. Unsere Zurechtweisung soll Dir daher nicht lästig seyn, sondern vielmehr angenehm, da ein Vater, der seinen Sohn liebt, ihn zurechtweist und Gott Den, welchen Er liebt, überweist und züchtigt. Wir erfüllen daher die Pflicht unsres Hirtenamtes, wenn wir beschwören, überweisen, tadeln und nicht bloß Andre, sondern auch die Kaiser und Könige und, es sey ihnen gelegen oder nicht, uns bemühen, sie dazu hinzuführen, was dem göttlichen Willen wohlgefällig ist“. Mit Recht durfte sich Innocenz auf die gött-

---

<sup>46)</sup> Cap. *Solitae*. 6. §. *Nos autem*. 5. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. §. 128.

<sup>47)</sup> II. *Tim.* IV. 2.

liche Ordnung in dieser Beziehung berufen und sagen <sup>48)</sup>: „Weil unsere Gewalt nicht von einem Menschen, sondern von Gott stammt, so kann Niemand, der gefunden Sinnes ist, darüber in Unwissenheit seyn, daß es zu unserm Amte gehöre, über jede Todsünde jeden Christen zurechtzuweisen, und, wenn er die Zurechtweisung verachtet, durch kirchliche Strafe zu zwingen“. Dieß muß namentlich dann geschehen, wenn die weltliche Obrigkeit, etwa durch ihren Abfall von der Kirche, ihre Unterthanen auf den Weg des Verderbens zu führen droht und zwar schreitet die geistliche Obrigkeit hier aus einem doppelten Grunde ein: aus Rücksicht nämlich auf den Fürsten sowohl, als auch auf das Volk. Jener geht, wenn er einen schlechten Gebrauch von seiner Gewalt macht, seiner Verdammung entgegen; es ist daher Sache der Kirche, insbesondere des Oberhauptes derselben, ihn davor zu bewahren, denn auch für ihn hat der Papst Rechenschaft abzulegen (S. 622.). Dieselbe Sorge hat aber die Kirche auch für das Volk; sie muß, auch für dieses verantwortlich, die geistlichen Nachtheile von ihm entfernt zu halten sich bemühen <sup>49)</sup>. —

Was nun die Mittel anbetrifft, deren sich die Kirche in dieser Hinsicht im Verhältnisse zur weltlichen Obrigkeit bedienen kann, so bieten sich hier zunächst als solche: Bitte, Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel. Wenn aber diese vergeblich angewendet sind, indem der Fürst

<sup>48)</sup> Cap. *Novit*. 13. X. d. *judic.* (II. 1.) v. *Cum enim*.

<sup>49)</sup> Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 168.

die Kirche verachtet und sie nicht hört<sup>50)</sup>, dann gilt von ihm, was Christus ganz allgemein von Allen gesagt hat: „Wer euch verachtet, verachtet Mich<sup>51)</sup>“! und: „wer die Kirche nicht hört, sey Dir wie ein Heide und Publican<sup>52)</sup>“. (s. oben §. 105. S. 488.). In einem solchen Falle schließt die Kirche, die natürlich den Unterthanen kein Recht der Selbstentscheidung einräumt<sup>53)</sup>, auch den Fürsten von ihrer Gemeinschaft aus, um ihn auf diesem Umwege, da er den geraden nicht gehen will, wieder zu sich zurückzuführen. Wenn aber auch dieses Mittel ohne Erfolg bleibt, wenn der Fürst unverbesserlich und harnäckig auf der Bahn des Verderbens forteilt und auf dieser sein Volk mit sich zieht, alsdann muß die Kirche zu dem letzten Mittel greifen, welches ihr zur Rettung jenes Theiles ihrer Heerde zu Gebote steht. Sie muß diese Schaase wenigstens, wenn es mit dem Fürsten selbst nicht gelingt, von dem Abgrunde zurückhalten und

---

<sup>50)</sup> Cap. *Ad apostolicae*. 2. d. sent. et re judic. in 6to (II. 14.): — Sed, licet sic apud eum pro pace paternis monitis et precum curarem insistere lenitate: idem tamen — preces hujusmodi et monita elata obstinatione ac obstinata elatione despexit; propter quod, non valentes absque gravi offensa Christi ejus iniquitates amplius tollerare, cogimur urgente nos conscientia juste animadvertere in eundem. — Nos itaque etc. s. Note 62.

<sup>51)</sup> *Ev. Luc.* X. 16.

<sup>52)</sup> *Ev. Matth.* XVIII. 17.

<sup>53)</sup> Wegen des Vortheils, der daraus für die Obrigkeit entspringt, daß die Kirche sich die Entscheidung vorbehält s. *Bianchi* a. a. D. p. 78. p. 511. — *Litta* a. a. D. S. 83. —



ihr bleibt nichts Andres übrig, als den die Rettung Verschmähenden seinen Weg allein wandeln zu lassen. Dazu muß sie das Band, welches jene an ihn knüpft, auflösen<sup>54)</sup>; denn, so heilig dieses Band auch ist, so kann es doch nicht die Kraft haben, daß es selbst bis zum offenbaren Ungehorsam wider Gott verpflichtete; brauchte ja doch kein Vasall seinem Lehnsherrn wider den höheren Herrn zu dienen<sup>55)</sup> und der Dienst wider Gott sollte gestattet seyn? Hier ist die Grenze des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit (S. 630.) und die Gewalt, welcher die Vollmacht zu binden und zu lösen gegeben ist<sup>56)</sup>, kann daher auch in einem solchen Falle darüber entscheiden: wann die in Empörung wider Gott verharrende Obrigkeit nicht ferner berechtigt sey, ihre Unterthanen zu leiten<sup>57)</sup>. —

Dies war auch das Verfahren, welches die Kirche bei mehreren verschiedenen Gelegenheiten eingeschlagen hat. Das dritte lateranensische Concilium<sup>58)</sup> z. B. zählte die

<sup>54)</sup> Cap. *Gravem*. 13. X. d. poen. (V. 37): — fideles ipsius, quamdiu in excommunicatione perstiterit, ab ejus fidelitatis juramento denunciatis penitus absolutos. — Vergl. *Can. Nos sanctorum*. 4. C. 15. Q. 6. S. unten Note 58. 59. 60. — Vergl. *Thom. Aquin. Summa*. II. 2. Q. 10. art. 10. (Tom. III. col. 98. Q. 12. art. 2. col. 113.)

<sup>55)</sup> Vergl. II. *Feud.* 28. §. 4. 55. §. 5. —

<sup>56)</sup> Vergl. Cap. *Novit*. 13. v. *Cum enim*. (p. d.) X. d. judic. (II. 1.). — Cap. *Ad apostolicae*. cit. (Note 62.)

<sup>57)</sup> Vergl. *Vitta a. a. D. S.* 82. — *Bianchi a. a. D.* p. 78. p. 137. p. 453. p. 478. —

<sup>58)</sup> *Conc. Later.* III. ann. 1179. cap. 27. (bei *Hardouin*, *Conc.* Tom. VI. P. II. col. 1684.). —

Vasallen von dem Eide der Treue los, deren Herren zu der Secte der Albigenser übergetreten waren und das vierte <sup>59)</sup> drohte Denjenigen mit derselben Strafe, welche die Häretiker in ihren Ländern dulden würden; eben so sprach im Jahre 1245 das Concilium von Lyon <sup>60)</sup> feierlich die Absetzung Friedrichs II. aus. Daß die Kirche in jenen Fällen erst nach eingeholter Erlaubniß der Fürsten also verfahren, in dem letzteren aber Innocenz IV. nicht mit Zustimmung des Conciliums, sondern nur in dessen Gegenwart die Sentenz gefällt habe, ist eine Erklärungsweise <sup>61)</sup>, die durchaus nicht ihre Stelle finden kann. Ist jene Behauptung völlig unerweislich, so besagen hier die Worte des Urtheils ganz das Gegentheil, indem Innocenz IV. ausdrücklich erklärt, er thue dieß, nachdem er mit seinen Brüdern und dem heiligen Concilium über diese Angelegenheit sorgfältige Berathung gepflogen habe <sup>62)</sup>. Es bleibt also keine andre Wahl, als entweder das Recht der Kirche zu einem solchen Verfahren anzuerkennen oder zu behaupten, daß die Kirche sich einer Usurpation schul-

---

<sup>59)</sup> *Conc. Later. IV. ann. 1215. cap. 3. (Cap. Excommunicamus. 13. §. Moneantur. 3. X. d. haeret. V. 7.). —*

<sup>60)</sup> *Conc. Lugdun. ann. 1245. Sent. contra Frider. II. (f. Cap. Ad Apostolicae. cit.). —*

<sup>61)</sup> *Œ. (Pey) a. a. D. p. 90.*

<sup>62)</sup> *Cap. Ad apostolicae cit. — Nos itaque super praemissis — ejus nefandis excessibus cum fratribus et sacro concilio deliberatione praehabita diligenti, cum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris nobisque in B. Petri persona sit dictum: Quodcunque ligaveris super terram, ligatum erit et in coelis: memoratum principem — denunciavimus etc.*

dig gemacht und die Unterthanen jener Fürsten selbst dazu verleitet habe, ein Unrecht zu begehen <sup>63</sup>).

Indem mit dieser Entwicklung der Unterordnung, in welcher der Staat zu der Kirche steht, die Darstellung des Verhältnisses der beiden Gewalten zu einander, wie dieses nach göttlichem Rechte bestimmt ist, schließt, möge nur darauf noch hingewiesen werden, daß man sich jenes Verhältniß zu verschiedenen Zeiten durch einzelne Gleichnisse anschaulich zu machen gesucht hat. Mehrere dieser Gleichnisse, wie das der beiden Schwerter, von denen das materielle zum Schutze des geistlichen Schwertes bestellt ist (§. 106. S. 498.), so wie das andre von Seele und Leib <sup>64</sup>), die, so lange das irdische Leben dauert, mit einander vereinigt sind, wurden bereits gelegentlich erwähnt. Insbesondere wird dieses in einem Briefe Ivo's von Chartres weitläufiger ausgeführt, indem derselbe den König Heinrich von England darauf aufmerksam macht <sup>65</sup>), daß nur durch die Eintracht zwischen Kirche und Staat alle Dinge wohl geleitet würden und daß es dafür auch ein Princip der Ordnung der beiden Gewalten zu einander geben müsse <sup>66</sup>), dieses aber darin liege, daß die geistliche eben so den Vorzug vor der weltlichen habe, als die Seele vor dem Leibe. Denn, „so viel als der Körper vermag,

<sup>63</sup>) Vergl. Litta a. a. D. S. 76. —

<sup>64</sup>) *Isid. Petus*. Lib. III. Ep. 247. (s. §. 106. Note 2.). — *Greg. Nazianz*. Orat. XVII. (Can. *Suscipitisne*. 6. D. 10.; s. oben S. 622.) —

<sup>65</sup>) *Ivo Carnot*. Epist. 106. ad Henric. Angliae Reg. p. 50. —

<sup>66</sup>) Vergl. *Suarez* a. a. D. p. 170.

wenn er nicht von der Seele geleitet wird, soviel vermag die irdische Gewalt, wenn sie nicht belehrt und geleitet wird durch die kirchliche Disziplin. Und so wie das Reich des Körpers dann in Frieden ist, wenn das Fleisch dem Geiste nicht widerstrebt, so wird das Reich der Welt in Frieden besessen, wenn es dem Reiche Gottes nicht zu widerstehen strebt<sup>67)</sup>“. Dagegen vergleicht Papst Innocenz III. in den Decretalen, nach dem Vorgange Gregors VII.<sup>68)</sup>, geistliche und weltliche Gewalt mit den beiden großen Lichtern, welche Gott an das Firmament gestellt hat; die Sonne, das größere, leuchtet dem Tage, als den geistlichen, der Mond, das kleinere, der Erde nähere, der Nacht, als den irdischen Dingen<sup>69)</sup>. In neuerer Zeit hat man das Verhältniß zwischen Kirche und Staat häufig mit der Ehe verglichen und allerdings möchte dieser Vergleich für die richtige Würdigung dieser Materie belehrend seyn, nur muß er

---

<sup>67)</sup> Auch bei *Thom. Aquin.* d. princ. regim. lib. 3. c. 10. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 225.), wenn anders dieß Buch von ihm herrührt, findet sich dieses Gleichniß. — Vergl. *Bennettis* a. a. D. p. 128. p. 137. p. 144. —

<sup>68)</sup> *Gregor. VII. P.* Epist. Lib. VII. ep. 25. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1447.)

<sup>69)</sup> *Cap. Solitae.* 6. §. *Praeterea.* 4. X. d. major. et obed. (I. 33.). — Es ist bekannt, daß in Frankreich im Jahre 1626 durch das Parlement von Paris verboten wurde, diesen Vergleich zu ziehen. Vergl. *Gerbert*, de legitima eccles. potest. Lib. III. cap. 1. p. 279.

nicht auf eine verkehrte Weise gefaßt werden <sup>70)</sup>. Dieß geschieht sobald man sich durch die Sprache <sup>71)</sup> oder in andrer Weise irre führen läßt, daß man die Kirche für das weibliche, den Staat für das männliche Prinzip in dieser Verbindung ansieht; wenn man aber diesen Vergleich ziehen will, so muß das Verhältniß gerade umgekehrt genommen werden.

Das Menschengeschlecht ist göttlichen Ursprunges, aber nur den Mann formte Gott zuerst allein; nachher entnahm er aus ihm das Weib und gründete die Ehe. So ist die weltliche Ordnung allerdings auch göttlichen Ursprunges, allein nur mittelbar; sie hat eine große Bedeutung für die Regierung des menschlichen Geschlechts, aber ihre Aufgabe ist es vorzüglich, der göttlichen Ordnung auf Erden zu helfen. Als diese gleichsam schlummernd in den Hintergrund trat, da wurde die weltliche aus ihr entnommen. Als aber das menschliche Geschlecht in dem neuen Adam erwachte, da begrüßte die göttliche Ordnung die weltliche als Fleisch von ihrem Fleisch, und als Gebein von ihrem Gebein; beide sollten nun mit einander zur Ehe verbunden, die Welt regieren. Es hat sich aber in der Geschichte die Stellung beider zu einander auf sehr mannigfache Weise gestaltet und es sind hierbei hauptsächlich drei Verhältnisse von einander zu unterscheiden. Erstens: die Kirche wendet sich

---

<sup>70)</sup> Wie dieß z. B. Bluntschli in seinen psychologischen Studien über Staat und Kirche (Zürich 1844.) that.

<sup>71)</sup> Die Parallele dafür wäre: die Sonne, der Mond. S. oben. S. 638.

mit den ihr von Gott verliehenen Ansprüchen an die weltliche Gewalt mit der Aufforderung, sich mit ihr zu verbinden. Dieß ist das Verhältniß der Kirche zum heidnischen Staate, gleichsam die Zeit der Brautwerbung. Zweitens: die weltliche Gewalt ist dieser Aufforderung gefolgt und hat sich mit der Kirche wirklich vereinigt, so daß beide in Eintracht, jede in ihrem Bereich, die Welt regieren. Dieß ist das Verhältniß der Kirche zum wahrhaft katholischen Staat, die durch keine Trennung und Spaltung gestörte Ehe. In dieser kann es allerdings auch Mißverständnisse geben, denn die Träger beider Gewalten sind, wie die Ehegatten Menschen; allein haben beide zur Ehe Vereinten den aufrichtigen Willen, die Ehe in Christo zu führen, so werden solche Mißverständnisse leicht beseitigt. Drittens: die weltliche Gewalt sagt sich von dem Glauben der Kirche und von dem Gehorsam gegen dieselbe in göttlichen Dingen los; dieß ist der Zustand der getrennten Ehe. Hier aber treten wiederum nach dem Grade der Entfremdung verschiedene Verhältnisse ein; erstens: die Ehefrau sagt sich gänzlich von ihrem Gatten los, indem sie ihrerseits das Band zerreißt; zweitens: sie bricht die Ehe, indem sie zu der Verbindung mit einem Andern schreitet, diesen zur Herrschaft in dem Hause erhebt und mit seiner Hülfe den rechtmäßigen Gatten unterdrückt; drittens: sie will zwar nicht mehr die absolute Herrschaft dessen, der sie ihrem Gatten entfremdet hat, aber auch dieser ist ihr gleichgültig oder sie nähert sich ihm wohl wieder, aber sie fordert die gleiche Anerkennung jenes Andern. In diesen Gleichnissen spiegelt sich das Verhältniß der Kirche zu dem apostasirten, zu dem schismatischen und häretischen, so wie

zu dem indifferenten und paritätischen Staate ab. Hierin wären aber alle historischen Gestaltungen des Verhältnisses der Kirche zum Staate zusammengefaßt, deren Darstellung, nachdem bereits die Basis des göttlichen Rechtes gelegt ist, sich nunmehr in dem folgenden Abschnitte anschließen wird.









